

Wattenwyl





Von Wattenwyl von Diesbach,

Geschichte von Bern.

I.

Geschichte

der

Stadt und Landschaft Bern,

von

Ed. von Wattenwyl von Diesbach.

Erster Band.

Dreizehntes Jahrhundert.

Profecto virtus atque sapientia major in illis fuit qui ex parvis opibus tantum imperium fecere quam in nobis qui ea bene parta vix retinemus.

Sallustius.



Schaffhausen.
F. Hurter'sche Buchhandlung.
1867.



Stämpflische Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

INHALTSVERZEICHNISS.



Erste Abtheilung.

Geschichte von Bern.

Erster Abschnitt.

Von der Gründung der Stadt bis zum Tode des Herzogs von Zähringen. 1191—1218.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Tode des Herzogs von Zähringen bis zum Tode des Königs Conrad von Hohenstaufen 1218—1254.

Dritter Abschnitt.

Vom Tode des Königs Conrad von Hohenstaufen bis zur Wahl des Königs Rudolf von Habsburg. Savoiische Schirmherrschaft. 1254—1273.

Vierter Abschnitt.

Die Zeit des Königs Rudolf von Habsburg. 1274—1291.

Fünfter Abschnitt.

Die Regierungszeit des Königs Adolf. 1291—1298.

Sechster Abschnitt.

Die Regierungszeit des Königs Albrecht. 1298—1308.

Zweite Abtheilung.

Die Dinasten und Gotteshäuser.

Erster Abschnitt.

Die Dinasten.

Zweiter Abschnitt.

Die Gotteshäuser.

Vorwort.

Das Werk, mit welchem wir vor die Oeffentlichkeit treten, ist der Zeit nach die Fortsezung der Geschichte der alten Landschaft Bern von L. Wurstemberger (Bern. 1862). Dieses Werk reicht bis zum Aussterben der zähringischen Dinastie (1218), hat aber die Gründung der Stadt Bern nicht behandelt, welche somit den selbstverständlichen Ausgangspunkt unserer Darstellung bildet.

Der Versuch, eine urkundliche Geschichte Bern's zu schreiben, bedarf an sich nicht der Rechtfertigung, weil eine solche nicht vorhanden ist, welche den Anforderungen der Wissenschaft entspricht. Dennoch ist während unserer Arbeit der Zweifel öfters in uns aufgestiegen, ob bei dem mancherlei Stoff, welcher immer noch zu Tage gefördert wird, und den vielfachen Forschungen, welche auf das 13. Jahrhundert Bezug haben, das Zuwarten nicht rathsamer gewesen wäre. Indessen muss der Arbeiter mit seinen Leistungen an das Tageslicht treten, denn es gilt hier das Wort des Dichters non semper eadem aetas non mens. Andere werden nachfolgen, welche, besser ausgerüstet, unsre Leistungen entbehrlich machen werden; wir sehen es für unsre Aufgabe an, die Forschung anzuregen und den Anfang zu machen

Was uns zu dieser Arbeit ermuthigt und uns als einem Anfänger dieselbe möglich gemacht hat, sind die bedeutenden bereits vorliegenden Vorarbeiten über diese Zeitepoche unserer Geschichte. Das Solothurner Wochenblatt enthält viele gedruckte Urkunden und sein Gebrauch ist durch das im solothurnischen Urkundio erscheinende wohlredigierte Verzeichniss derselben bequem gemacht und

eigentlich erst nuzbar geworden. Eine eigene Sammlung der Urkunden der bernischen Geschichte bis zum Jahr 1300 enthält das Zeerledersche Werk, welches in hohem Maase die Anerkennung der Geschichtsforscher verdient. Auch sind uns die Urkunden des im Drucke begriffenen neuen Bernercodex zu Gebote gestanden, welche an Richtigkeit und Genauigkeit der Abschrift nichts zu wünschen übrig lassen. Wer sich mit Geschichtsforschung beschäftigt, weiss den Werth des auf zuverlässige Weise gesammelten und gedruckten Stoffes zu würdigen.

Der Geschichtsstoff des 13. Jahrhunderts der bernischen Geschichte ist in zweien vortrefflichen Werken bereits im Sinne der neuern kritischen Geschichtsforschung bearbeitet worden. Das eine derselben ist die Geschichte des Grafen Peter von Savoien durch Wurstemberger, welcher durch die Beziehungen dieses Fürsten zu Bern veranlasst wurde, dessen Biographie zu schreiben. Das zweite ist das Werk von E. Kopp „die Geschichte der eidg. Bünde", welcher in der Schweizergeschichte neue Bahnen gebrochen und durch den Sammlerfleiss und die Masse des gegebenen Stoffs ein bleibendes Verdienst um die Wissenschaft sich erworben hat. Diese beiden gelehrten Geschichtsforscher haben Hand in Hand gearbeitet und die Leuchten urkundlichen Wissens in die finstern Räume des 13. Jahrhunderts hineingetragen, in welchem bisher eine fabelhafte Tradition und verworrene Geschichtsschreibung wunderbare und zusammenhangslose Dinge zur Aufführung gebracht hatte.

Unsere Pfade waren also geebnet, unsere Tritte gehauen; unsere Aufgabe war mehrentheils die, die Errungenschaften gemachter Forschungen zusammenzustellen und in fortlaufender Darstellung zu einer Geschichte zu verarbeiten. Wenn in unserm Werke die Darstellung der bernischen Geschichte einen Fortschritt macht, so gebührt das Verdienst davon jenen genannten Männern, deren Fahne auf so vielen Höhen sichergestellter Thatsachen und richtiger historischer Anschauungen weht. Indem wir mit dankbaren Herzen der Leistungen dieser Männer gedenken, von welchen der eine das Zeitliche gesegnet, der andere aber im Dienste der Wissenschaft

seine Lebenskräfte aufgeopfert hat, tragen wir auch die Pflicht unserer Erkenntlichkeit an den Herrn Staatsschreiber von Stürler ab, welcher uns mit unermüdetem Wohlwollen — mit Rath und That — stets an der Seite gestanden hat. Auch stand uns die bereitwillige Hülfe unseres werth geschäzten Freundes Hr. Fr. v. Mülinen stets zu Gebote.

Wenn einerseits durch die erwähnten Vorarbeiten und den wohlwollenden Beistand befreundeter Männer unsere Aufgabe sachlich erleichtert war, so hatten wir andrerseits mit einer Schwierigkeit zu kämpfen, welche sich uns thatsächlich grösser darstellte, als sie gewöhnlich angenommen wird. — Der neuen Geschichtsschreibung stellt sich im Geiste und Gemüthe des Verfassers das bisher Geglaubte als eine Macht entgegen; er muss fortwährend mit derselben kämpfen, und seine Gedanken und Forschungen derselben gegenüber zu rechtfertigen und zu halten suchen. Der Gang der Darstellung wird dadurch vielfach gehemmt, denn es kann dieselbe nicht in gleichmässigem Flusse fortlaufen, sondern einstweilen ergeht es derselben wie den vaterländischen Flüssen, welche bald ruhig bald aber, wo Hindernisse ihnen entgegentreten, in Stromschnellen dahin fliessen. Damit einzelne Theile den Zusammenhang nicht zu sehr unterbrechen, haben wir denselben im Anhang einen eigenen Abschnitt gewidmet. Endlich haben wir an uns selbst vielfach den Mangel an Uebung in der deutschen Sprache und an Darstellungsgabe verspürt, und anerkennen zum Voraus die volle Berechtigung des Tadels, welcher unsere Arbeit von dieser Seite her treffen wird.

Möge das Schicksal dieses Buchs nun sein, welches es wolle, so können wir dieses Vorwort nicht schliessen, ohne der von uns gemachten Erfahrung zu gedenken, weil dieselbe geeignet ist, auch andere zu Forschungen zu veranlassen, welche in ähnlichen Verhältnissen leben. Wenn uns diese Arbeit mitunter unerquicklich, mitunter aber der Enttäuschungen wegen, widerwärtig vorgekommen ist, welche wir erfuhren, wenn wir Dinge, an welchen wir mit Pietät hingen, aufgeben mussten; so schliessen wir dieselbe doch mit einem Gefühl der inneren Befriedigung und des Dankes ab. War es doch der Glaube an vielfach andere Zeiten und Menschen an

Verhältnisse, welche für uns unerreichbar schienen, welcher uns mit der Zeit, in welcher wir lebten, oft in einen gewissen Zwiespalt gebracht hat. Für dasjenige, was die jezige Zeit uns zu versagen schien, glaubten wir uns durch das Studium früherer Zeiten entschädigen zu können. Den Trost, welchen wir gesucht haben, haben wir nun wirklich gefunden, doch auf andere und bessere Weise, als wir ihn gesucht haben. Die Fügung unseres Studiums hat uns namentlich überzeugt, dass man von dem angegebenen Standpunkt aus die Vergangenheit überschäzt und die Gegenwart unterschäzt. Manches Hohe und Gute, was von jener geglaubt wird, haben wir an derselben nicht gefunden, manches aber in der unwillkürlichen Vergleichung der Zeiten an derjenigen schäzen lernen, in welcher wir leben, was jenen hinter uns liegenden fehlte. Solche Erfahrungen sind eine segensreiche Errungenschaft der historischen Arbeit für diejenigen, welche in Gefahr gerathen, mit der Zeit zu zerfallen, in welcher sie leben, weil sie in der Unkenntniss der Vergangenheit auch die Gegenwart nicht richtig würdigen.



Einleitung.

Der Lebensfaden der Geschichte und der Zustände der romanischen und germanischen Völker Europa's führt auf die Völkerwanderung zurück. Von diesem Zeitpunkte an hatten die burgundischen Lande, welchen die Landschaft Bern als ein Bestandtheil angehörte, vier Zeitepochen durchgemacht, und im Zeitpunkt der Gründung der Stadt, dem Anfange unserer Geschichte, ging die fünfte Epoche ihrem Ende entgegen. Die ausführliche Darstellung dieser vorangegangenen Geschichte enthält das Werk «die alte Landschaft Bern»; wir beschränken uns daher darauf, dieselbe in einem allgemeinen Umriss in's Gedächtniss zurückzurufen.

In dem ersten Zeitabschnitt des ersten burgundischen Königreichs (443 - 534) fand die Besiznahme der Landschaft Bern durch die Burgunder und Allemannen statt. Die Grenze der burgundischen und allemannischen Niederlassung zeichnen noch heutzutage die Sprache, die Bauart und die Kleidertracht des Volkes. Vom Neuenburgersee geht dieselbe der Broye entlang an den Murtensee, von diesem dem Chandonbach entlang an die Saane, bis da wo der Egeribach einmündet, und folgt diesem Bergwasser in's Hochgebirg. Das allemannische Gebiet bis zur Reuss wurde schon damals vielleicht beim Untergang des Allemannenreichs (496) dem burgundischen Königreich einverleibt, da der Bischoff von Vindonissa im Jahr 517 einem burgundischen Concil beiwohnte, somit dessen Sprengel zu Burgund gehörte.

Dieser Zeit gehört das burgundische Volksgesez an (loi gombette). Wenn auch die Geltung desselben in späterer Zeit nicht nachgewiesen werden kann, so haben sich doch einzelne Grundsäze desselben in

den Gesezen und Gewohnheiten der burgundischen Lande bleibend erhalten. Das burgundische Volksgesez zeichnet sich aus durch ein specifisch christliches Gepräge in der rechtlich günstigen Stellung des weiblichen Geschlechts und der Ehefrau. Das starke weibliche Erbrecht, welches sich durch alle Stadien der bernischen Gesezgebung bis auf den heutigen Tag erhalten hat, ist ein burgundisches Erbstük. Durch den grossen Wechsel, welchen dasselbe in die Erbfolge und Vermögensverhältnisse burgundischer Dinasten gebracht hat, ist es auch ein wichtiger Faktor in der Entwiklung der burgundischen Lande gewesen. Wie im hohen Gebirge grosse Felstsüke gesprengt und ihre Trümmer durch die Verwitterung zersezt werden, wenn das in kleine Rizen eindringende Wasser zu Eis gefriert und durch den Prozess der Cristallisation die Steinmasse mit unwiderstehlicher Gewalt auseinandertreibt, so hat die unscheinbare Ursache des weiblichen Erbrechts viele Dinastien in burgundischen Landen in Trümmer geschlagen und deren Einverleibung in städtische Gemeinwesen vorbereitet.

Die zweite Epoche ist die der fränkischen Herrschaft (534–888). Die Allemannen wurden im Jahr 426, die Burgunder im Jahr 534 unterworfen; bis zum Jahr 751 von der merovingischen und von da die letzern bis zum J. 888 von der karolingischen Dinastie regiert. In der merovingischen Zeit erhielt Austrasien, welchem vielleicht auch das rechte Aarufer angehörte, das allemannische Volksgesez, aus welchem einzelnes in den Rechten und Gewohnheiten dieses Landestheils sich erhalten haben könnte. Ferner gehört dieser Zeit die Verlegung der Bischoffssize von Vindonissa nach Constanz (590–613) und von Aventikum nach Lausanne an (581–601); diese Bisthümer gingen in ihrem territorialen Bestand auf die späteren Zeiten über. Der Zeit der karolingischen Dinastie gehört die Eintheilung des Landes in Gau- und Grafschaften an, welche vielfach gestaltend in die Geschichte eingegriffen hat. Doch treten noch im 13ten Jahrhundert die Grafschaften in der bernischen Landschaft in sehr unsichern Umrissen auf; es scheint aber die Grafschaft Kleinburgund am rechten Aarufer mit der früher in diesem Gebiet bestandenen Grafschaft Oltigen, Oberaargau, (Uranes-

dorf?) in geschichtlichem Zusammenhang gestanden zu haben; eben so wie die Grafschaft Burgunden an der Aare am linken Aarufer mit der Grafschaft Bargen und dem Uffgau. Ein grosser Theil des Landes, das ganze Gebirge und wohl noch ein bedeutender Theil des Mittellandes und Emmenthals stand ohne die Zwischengewalt des Grafen unter Dinasten, welche ihre Gewalt vom Reichsoberhaupt herleiteten.

In der merovingischen Zeit ist geschichtlich nicht sicher, ob das rechte Aarufer zu Burgund oder dem allemannischen Austrasien gehört habe; nach dem Vertrag von Verdun (16. März 843) bildete die Reuss die Grenze zwischen Burgund und dem deutschen Reiche; in den rasch sich folgenden Theilungen der Carolinger änderte dieselbe öfters.

Die dritte Epoche ist das zweite burgundische Königreich (888 - 1032). Von der fränkischen Weltmonarchie löste sich die burgundische Nationalität zuerst ab und bildete unter ihrer eigenen, der rudolfinischen, Dinastie wieder einen selbstständigen Staat. Das Königreich hiess Anfangs das burgundisch-transjuranische, und als im J. 933 die südlichen Theile des ersten burgundischen Königreichs damit vereinigt wurden, das burgundisch-arelatensische Reich oder schlechthin Arelat. Die burgundische Nationalität trieb in dieser Zeit neue Blüthen, und griff, wenn auch mit wechselndem Erfolg, in die Geschichte gestaltend ein. Die Nationalitätskämpfe der spätern Zeiten haben ihre Anlehnung und Begründung in der selbstständigen Existenz dieses Zeitraumes gehabt. Im Anfang des Zeitraumes bildete die Aare die Grenze gegen das teutsche Reich. Wohin im 10ten Jahrhundert das rechte Aarufer gehört habe, ist eine geschichtlich nicht gelöste Frage: gehörte diese Landschaft zum teutschen Reich, so war sie ein Bestandtheil des Herzogthums Schwaben.

Die vierte Epoche ist die Personalunion Burgunds mit der teutschen Krone (1032 - 1125). Nach dem Aussterben der rudolfinischen Dinastie entschied in blutigen Erbfolgekriegen das Glück der Waffen für den deutschen König Conrad den Salier. Dieser anerkannte Burgund als ein abgesondertes Erbland mit eigenen Reichs-

ständen; ein Rechtsverhältniss, welches während der Regierungszeit der salischen Dinastie Geltung behielt. Die Grenze ging an die Reuss, vielleicht noch weiter östlich; da die Vergrösserung Burgunds als eines Erblandes den Interessen der Dinastie diente, während Schwaben als deutsches Herzogthum weiter verliehen werden musste.

Die fünfte Epoche ist die Zeit der Annexion Burgunds an das teutsche Reich und der zähringischen Herrschaft (1128—1218). Das Verhältniss der Personalunion war in die Realunion übergegangen, als nach dem Aussterben des salischen Mannsstamms mit Heinrich V., Lothar von Sachsen die deutsche Krone erhielt und ohne eigene erbliche Ansprüche an die burgundische Thronfolge zu haben, die burgundischen Lande als einen Bestandtheil des deutschen Reichs in Anspruch nahm. König Lothar belehnte den Herzog Conrad von Zähringen mit Burgund, welcher gleichzeitig die Grafschaft Hochburgund als Erbe in Anspruch nahm. Der Widerstand der Burgunder gegen die teutsche Herrschaft und die Erbfolge des Hauses Zähringen in Hochburgund erzeugte einen dreissigjährigen Krieg, welcher damit endete, dass Kaiser Friedrich I. die bestrittenen Rechte auf die Grafschaft Hochburgund durch Heirath an sich brachte (1156). Diese Heirath hatte zur Folge, dass die Herrschaft des Hauses Zähringen auf die diesseits des Jura gelegenen Theile des ehemaligen Königreichs Burgund beschränkt wurde, und in diesem Umfang und Inhalt der verliehenen Rechte fortan das Rektorat von Burgund genannt wurde. Die Geltendmachung ihrer hoheitlichen Rechte in dem Rektoratsgebiet verwikelte die beiden letzten Herzoge von Zähringen in lange Streitigkeiten mit den Bischöffen von Genf und Sitten, und ihrer Herrschaft wurde von dem romanischen Adel, welchen das Haus Savoyen unterstüzte, als einer Fremdherrschaft, fortwährender Widerstand geleistet. In dem sog. Baronenaufstand, welcher der Gründung Bern's unmittelbar voranging, wurde endlich der widerstrebende Adel überwältigt.

Durch den nationalen Widerstand veranlasst, griffen die Zähringer zur Sicherstellung ihrer Herrschaft zum Mittel der Stadtgründung, welche ihr bleibender Ruhm geworden ist.

Geschichtliche Thatsachen, welche gestaltend in die Verhältnisse eingegriffen hätten, hat das Gebiet unserer Geschichte in der der Gründung Bern's vorangegangenen Zeit keine aufzuweisen. Die ersten urkundlichen Nachrichten über Ortschaften der bernischen Landschaft bestehen in der Angabe von Besizungen der Gotteshäuser Ettenheim, St. Gallen und Münster in Granfelden in der fränkischen Zeit, zu welchen in der folgenden Zeit des zweiten burgundischen Königreichs Vergabungen an die Gotteshäuser Einsiedeln, Sels und St. Moriz kommen. Den beiden folgenden Zeitepochen gehört die Stiftung der Mehrzahl der bernischen Gotteshäuser an, als Rüggisberg, Interlaken, Trub, Frienisberg, Petersinsel, Münchenweiler u. s. w. In die Zeit der salischen Herrschaft reichen die urkundlichen Nachrichten einiger Dinastengeschlechter, wie der Grafen von Oltigen und Fenis, von welchen diejenigen von Neuenburg abstammen; ferner kommen vor die Grafen von Greyerz und die Grafen von Rheinfelden, deren grosser Güterbesiz durch die Heirath der Agnes von Rheinfelden mit Herzog Berchtold II. von Zähringen auf dieses Haus überging. Die meisten Dinastengeschlechter, welche im 13ten Jahrhundert vorkommen, reichen nur in die zähringische Zeit zurück.

Nachdem wir den geschichtlichen Faden der vorangegangenen Epochen bis zu der Gründung der Stadt in Erinnerung gebracht haben, gehen wir nun auf diese über.



Erste Abtheilung.

Geschichte der Stadt Bern.

I. Abschnitt.

Von der Gründung der Stadt bis zum Tode des Herzogs Bertold von Zähringen 1191—1218.

Die einzige urkundliche Angabe über die Gründung der Stadt enthält das Jahrzeitenbuch der St. Vincenzenkirche in den kurzen Worten: »im Jahr des Herrn 1191 wurde die Stadt Bern gegründet von dem Herzog Bertold von Zähringen, dafür der Vers:

Anno milleno centeno unu primo nonageno
Bernam fundasse dux Bertoldus recitatur! [1])

Spätere Chronisten [2]) haben die kurze Angabe mit den Zuthaten ausgeschmükt, in welche die Sage die Anfänge des geschichtlich gross Gewordenen einzukleiden pflegt. Einerseits kann sich aber die wissenschaftliche Forschung nicht an der Tradition ersättigen, noch andrerseits mit der Hinnahme der isolirt hingestellten Thatsache begnügen. Wenn der Geologe den versteinerten Bestandtheil eines thierischen Körpers oder einer Pflanze findet, so konstruirt er mit Hülfe der Wissenschaft den ganzen thierischen oder Pflanzenkörper, welchem der gefundene Theil angehört hat: so stellt sich auch der Geschichtsforscher die Aufgabe eine einzelne Thatsache als den Bestandtheil eines Gesammtzustandes darzustellen, und aus den Verhältnissen der Zeit und des Orts, sowie der allgemeinen Geschichte das isolirte Faktum zu einem Geschichtsbilde zu verarbeiten [3]).

---

[1]) Chronic. de Berno. Schweiz. Geschichtf., Bd. II. S. 22. Pertz, Bd. XVII, 271.
[2]) Justinger und nach ihm die andern. [3]) Wurstemberger wollte diesen Gegenstand noch bearbeiten, gelangte aber nicht mehr dazu (siehe alte Landschaft, Th. II, S. 303). Er hat mir gesagt, er habe über diesen Gegenstand viel nachgedacht und örtliche Untersuchungen gemacht.

Den ersten Anhaltspunkt gibt uns das Datum des Jahres 1191. In den geschichtlichen Ereignissen und Zuständen dieses Jahres muss die Veranlassung zur Gründung der Stadt gelegen haben.

Herzog Berchtold V. hatte von seinem Vater das Rektorat in Burgund in demjenigen Rechtszustand geerbt, in welchen dasselbe zulezt nach der Heirath des Kaiser Friedrich I. mit der schönen Beatrix von Burgund (1156) war versezt worden. Thatsächlich war es wenig von einem selbstständigen Staat unterschieden, wenn auch dem Namen nach die Rektorsgewalt im Namen des Königs ausgeübt wurde. Allein mit dem Rektorat ging auch der Widerstand der burgundischen Bevölkerung auf den lezten Zähringer über, dessen Zwischengewalt die reichsunmittelbaren Dinasten und Bischöffe in ihrer Stellung herunterdrükte, und vom Standpunkt der Nationalität aus als eine Fremdherrschaft empfunden wurde.

Dieser Widerstand brach im Jahr 1190 in einen offenen Aufstand des burgundischen Adels aus, dessen nähere Veranlassung unbekannt ist. Es wird berichtet, ist aber nicht erwiesen, dass der Aufstand ausgebrochen sei, während Herzog Berchtold mit Kaiser Friedrich I. im gelobten Land gewesen sei. An dem Aufstand nahm Theil der romanische und deutsche Adel des zum Bisthum Lausanne gehörenden linken Aarufergebiets, so wie das ganze bernerische Oberland von Thun hinweg »was fürbass hinuff lag«. Es ist wahrscheinlich, dass die aufständischen Barone mit dem Bischoff von Sitten in Verbindung standen, da unmittelbar nach dem Baronenkrieg Herzog Berchtold einen zwar unglüklichen Einfall in's Wallis machte. Ebenso ist wohl anzunehmen, dass ein Zusammenhang mit dem Grafen von Savoyen stattgefunden habe, denn der Friede des Herzogs Berchtold mit dem Grafen Thomas im Jahr 1211 (v. Hauteret) beendete einen Krieg, während dessen eine Viehweide zu Wald emporgewachsen war; derselbe muss also in die Zeit des Baronenkrieges zurükreichen.

Im Gegensaz zum linken Aarufer hielt das rechte Aarufer treu zu Zähringen. Von Burgdorf aus, welches der Sammelplaz des Heeres war, zog der Herzog wahrscheinlich über Aarberg gegen Wifflisburg, und erfocht in der Ebene gegen Peterlingen im J. 1190 einen entscheidenden Sieg. Am stillen Freitag, d. h. 12. April des Jahres 1191 brachte der Herzog in Grindelwald der oberländischen Aufstandspartei eine eben so entscheidende Niederlage bei, deren Folge nachhaltige Veränderungen in den Besizverhältnissen mehrerer

oberländischen Dinastengeschlechter, besonders des Hauses Thun, gewesen zu sein scheinen [4]).

In diesen Thatsachen liegt unzweifelhaft die Veranlassung zur Gründung der Stadt Bern, welche nach der Königshofenchronik »im Meyen« des Jahres 1191 – also in dem auf das Treffen in Grindelwald folgenden Monat stattgefunden haben soll. Die Gründung mehrerer anderer Städte, Burgdorf's, Murtens und Freiburgs, der Tradition nach auch von Milden, Jferten und Morsee war bereits vorausgegangen. Die Unzuverlässigkeit des romanisch-burgundischen Adels machte feste Pläze zu einem Bedürfniss für die Herrschaft; die Sicherung der westlichen Grenze gegen Savoyen und dessen Anhang machte es nothwendig, die von der Natur gegebene Defensionsstellung der Saane und Sense, endlich diejenige der Aare durch fortifikatorische Anlagen zu benuzen. Vielleicht schon früher, vielleicht gleichzeitig mit Bern wurden die strategisch wichtigen Punkte von Grasburg, Laupen und Gümminen in Burgen umgewandelt. Den Schlussstein bildete Bern auf der strategischen Verbindungslinie von Freiburg mit Burgdorf, dem Hauptort der zähringischen erbeigenthümlichen Lande und Sammelplaz des Heerbanns zu Kriegen an der westlichen Grenze. In natürlich fester Lage, ähnlich derjenigen von Freiburg, war die Anlage von Bern bestimmt, den Aarübergang, sei es zum Vorrüken, sei es im Rükzug, zu sichern, denn zwischen Aarberg und Thun scheint keine Brüke gewesen zu sein. Durch eine wohl kombinirte Verbindung der strategisch wichtigen Punkte war der Zwek der Sicherung der Herrschaft gegen unruhige Unterthanen und äussere Feinde erreicht. Von Burgdorf ging die Operationsbasis aus, Thun beherrschte das Gebirge, und stand über Grasburg in Verbindung mit Freiburg; Bern hielt die Linie der Aare und kommunizierte durch Laupen mit Freiburg und durch Gümminen mit Murten.

Die militärische Seite erschöpft aber die Motive der Städtegründungen nicht. Eine eben so wichtige Bestimmung derselben ist der Verkehr gewesen, d. h. die Eigenschaft der Städte, als Märkte zu dienen. Es ist in einem neuern Werke [5]) nachgewiesen worden, dass die königlichen Städte ursprünglich Verwaltungssize königlicher Domainen gewesen sind, und dass die Verwerthung der Landesprodukte derselben den Handel und ein verkehrtreibendes Publikum in dieselben gezogen habe.

---

[4]) Siehe über den Baronenkrieg alte Landschaft, II, 297. [5]) Nitsch Vorarbeiten zur Geschichte der staufischen Periode. Leipzig, 1859.

Die Natur der Sache brachte es mit sich, dass die Landesherren, deren Vermögen ausschliesslich in Grundeigenthum bestand, zur Realisirung derjenigen Produkte, deren sie nicht in natura bedurften, Märkte nöthig hatten. Das Geld fing damals schon an ein Bedürfniss zu sein; die Fürsten und der Adel bedurften desselben für ihre Politik und für die Kriege, besonders auch für die Kreuzzüge. Die Herzoge von Zähringen galten für reich und verstanden sich auf die Finanzen. Sie waren daher auf die Ermöglichung der Realisierung ihrer Landesprodukte an den vielen von ihnen mit Marktrecht gegründeten Pläzen bedacht. Die Umgegend von Bern stand als Reichsgut zur Verfügung des Rektors; dieselbe war schon wohl angebaut, wie die Zehnten in der Enge, von Sulgen, Köniz und das Bestehen anderer Ortschaften, wie Bümpliz, Mühlenberg, Balm u. s. w. beweisen. Auch das rechte Aarufer gegen Bolligen, Bremgarten, Muri und Münsingen hin war damals eine angebaute Gegend, für welche die neue Stadt der natürliche Markt zu sein bestimmt war, dessen dieselbe entbehrte. Herzog Berchtold V., welcher elf tausend Mark Silber der ihm angebotenen teutschen Königskrone vorzog, war auch der Mann, welcher diese finanziellen Vortheile der neuen Anlage zu würdigen wusste: dieselbe diente wie seinen politischen, so auch seinen finanziellen Interessen. Die Verkehrsinteressen der Städte müssen es auch gewesen sein, welche mehr als die militärische Sicherheit und die politischen Rechte die Bevölkerung in dieselben gezogen haben. Der grosse Grundbesiz bedurfte der Städte, sowohl wie der Handel und das Handwerk; auch der Gotteshäuser waren durch ihre materiellen Interessen angewiesen, das Bürgerrecht der Städte zu suchen, welche ihren Gütern als Markt dienten.

Nachdem wir die allgemeinen Motive untersucht haben, gehen wir über zu der Erörterung über Grund und Boden der Stadt und über die Gewalt des Herzogs über denselben [6]).

Grund und Boden der Stadt war fundus imperii [7]), d. h. unmittelbares Eigenthum des Reichs, nach heutigem Sprachgebrauch Reichsdomaine. Die Gegend um Bern gehörte dem Reiche unmittelbar an, so besonders Köniz [8]) mit allen seinen Filialkirchen und

[6]) Zeitschrift der bern. geschichtforschenden Gesellschaft, 1863. Meine Abhandlung über das Verhältniss Berns zum Herzog von Zähringen, S. 249 bis 273. [7]) Handv. A. 1, 3. [8]) Urk. Heinrichs VII., 1226, Aug. 15. Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern, Thl. I, S. 235. . . . jus patronatus et quidquid juris in eodem loco nec non in ecclesie berne et capella Iberinsdorf

seinen vielen Reichslehen; und eben so der Zehnten daselbst, welchen das Haus Bremgarten vom Reich zu Lehen trug. Die Gegend zwischen der Aare und Sense muss in grosser Ausdehnung Krongut der burgundischen Könige gewesen sein, denn es kommen in derselben viele Vergabungen von Personen der königlichen Familie vor; so diejenige von Kerzerz (962) [9]); von Balm, Buch und Gempenach (962) [10]); von Uetendorf und Wimmis (995) [11]); von Huben in Köniz, der Wüste in Mühlenberg und Pontikale?) [12]), und des Dorfes Schwarzenburg (1027) [13]). Bümpliz, wo die Schenkungen von 1019 und 1027 ausgestellt sind, [13a]) (Pimprinzo) scheint eine königliche Pfalz gewesen zu sein. In der Eigenschaft als königlich burgundisches Krongut wurde dieser Grund durch den Uebergang Burgunds an das teutsche Reich Reichsgut, und als solches fiel es beim Aussterben der zähringischen Dinastie nicht an deren Erben, sondern an das Reich zurük. Aus der Thatsache, dass wie Bern, so auch Gümminen, Laupen, Grasburg, Murten, reichsunmittelbare Ortschaften gewesen sind, lässt sich auch zurükschliessen, dass dieselben unter der zähringischen Herrschaft dem Reiche und in der Zeit des zweiten burgundischen Königreichs der Krone Burgund angehört haben.

Ueber diese Reichsgüter verfügte der Herzog von Zähringen als Rektor mit königlicher Gewalt; er konnte thatsächlich darüber schalten und walten wie er wollte, allein im Rechten geschah alles was er that, doch im Namen des Königs, welchen der Herzog vertrat und von welchem er seine Gewalt herleitete.

Die Rektoratsgewalt ist im Vertrag König Friedrich's I. mit Herzog Berchtold V. vom J. 1152 [14]) ziemlich genau präcisiert. Der König behält sich vor dominatum et ordinationem utriusque terre (Burgund und Provence), wenn er im Lande ist; dann fährt die Urkunde fort: post discessum regis (wenn der König nicht in Burgund ist) dux utrasque terras in potestate et ordinatione sua retinebit... Also übte der Herzog die Gewalt des Königs aus, wenn dieser nicht im Lande war. Nach der Heirath des Königs mit der burgundischen Erbin (1156) [15]) wurde zwar die Gewalt des Rektors räumlich beschränkt, aber in dem Gebiet, welches Zähringen behielt, blieb dieselbe wenigstens die nämliche, welche sie früher gewesen war. Aus dieser Gewalt konnte der Herzog die Befugniss herleiten, eigen-

ceterisque capellis ad eundem cunicensem locum pertinentibus exantiquo ad nos nostrumque spectat imperium. [9]) Zeerleder, I, 9. [10]) Zeerl., I, 12. [11]) Zeerl., I, 13. Solothurner Wochenblatt 1829, S. 551. [12]) Zeerl., I, 24. [13]) Zeerl., I, 23. [13a]) Zeerl., I, 27, 29. [14]) Zeerl., I, 89. [15]) Wurstemb., alte Landschaft, II, 260.

mächtig, doch aber rechtmässig auf Reichsgrund die Stadt zu bauen, und derselben Rechte und Freiheiten zu geben, denn dieses geschah, wenn auch durch den Rektor, doch immerhin im Namen des Königs.

Die Untersuchung über die rechtliche Natur von Grund und Boden der Stadt und der Gewalt des Herzogs über dieselbe hat nicht nur theoretischen Werth, sondern dieselbe ist wichtig geworden durch ihre praktischen Folgen. Während unter der zähringischen Herrschaft die Verhältnisse der auf Reichsgrund stehenden Städte Bern und Murten thatsächlich sich kaum unterschieden von den Zuständen der auf erbeigenthümlichem Boden des Herzogs stehenden Städte (Freiburg, Burgdorf, Thun), so wurde nach dem Aussterben der Zähringer der rechtlichen Verschiedenheit wegen das Schiksal der beiden Kategorien ein ganz verschiedenes und für die Zukunft und Entwiklung derselben ist dieses rechtliche Moment ein entscheidendes gewesen. Das Rektorat fiel mit der Dinastie, welche es inne hatte, dahin und wurde von der königlichen Gewalt absorbiert; Grund und Boden stand nach dem Aufhören des Vertrettungsverhältnisses wieder direkt unter dem Reichsoberhaupt.

Dieser Darstellung nach dürften die bisherigen Anschauungen über das Verhältniss der Stadt zur zähringischen Zeit berichtigt werden. Stettler [16]), Tillier [17]) und Bluntschli [18]) halten dieselbe wie das Rektorat überhaupt für ein Reichslehen. Dieses ist nicht richtig, denn die Gewalt des Rektors wird nach dem Vertrag von 1152 stille gestellt, wenn der König im Lande ist, während ein Lehenverhältniss durch die Gegenwart des Lehenherrn nicht afficiert wird. Wurstemberger hält die Stadt von Anfang an für eine reichsunmittelbare [19]) was theoretisch rechtlich einigermassen richtig ist; thatsächlich war jedoch der reichsunmittelbare Zustand unter dem zähringischen Rektorat weit verschieden von demjenigen nach dessen Aufhören. Gingins konnte daher begründete Zweifel gegen die Reichsunmittelbarkeit aussprechen [20]), welche er von dem Standpunkt des faktischen Zustandes aus beurtheilt; denn das Rektorat war eine selbsständige Zwischengewalt, welche den Zusammenhang der Rektoratslande mit dem Reichsoberhaupt aufhob.

Die Formulirung des Verhältnisses möchte daher der Wahrheit

---

[16]) Stettler, bern. Rechtsgesch., S. 20. [17]) Tillier, Gesch. Bern's, Bd. 1, 89. [18]) Bluntschli, schweiz. Bundesrecht, Bd. I, 112. [19]) Peter von Savoyen, I, 435, 443, Note 5. [20]) Gingins, rectorat de Bourgogne, Mem. et docum. de la Société romande, I, p. 139.

am nächsten kommen, wonach die Stadt von Rechtens wegen zwar als eine reichsunmittelbare, thatsächlich aber als eine zähringische angesehen wurde, indem Grund und Boden zwar dem Reiche angehörte und die Gewalt des Herzogs nur eine Vertrettung der königlichen Gewalt war; doch aber wesentlich darin bestand, dass die Ausübung der königlichen Gewalt über Reichsboden dem Herzog unbeschränkt und erblich überlassen war.

Die Frage, ob früher an der Stelle, wo die Stadt steht, eine Ortschaft bereits existirt habe, hat nur in so weit Werth, als die Verhältnisse der frühern Ortschaft auf die Stadt übergegangen, oder von Einfluss auf deren Entwiklung gewesen sein könnten. Die Mehrzahl der Städte sind aus der Befestigung früher bereits bestandener Ortschaften entstanden. Die frühern Verhältnisse desselben gingen selbstverständlich auf die Städte über, so die Allmenden und Waldungen derselben; Zürich ist hervorgegangen aus den drei Bestandtheilen zweier Gotteshäuser und einer freien Markgenossenschaft; Luzern aus dem Hofrecht eines Klosters, Basel aus einer königlichen Pfalz, welche Bischoffsiz wurde.

In Bern war aller Wahrscheinlichkeit nach eine Ortschaft von einiger Bedeutung, d. h. eine Villa mit Allmend nicht vorhanden. Die Gegend um Bern scheint zwar wohl schon zu den Römerzeiten angebaut gewesen zu sein. In Muri [21]) sind römische Alterthümer gefunden worden, welche auf einen daselbst befindlichen Gottesdienst hinzuweisen scheinen; auch in Bern glaubt man beim Bau der untern Brüke bei der Nydekkirche auf Ziegel und Mauerwerk römischen Ursprungs gestossen zu sein.

Dass die Reichsburg, welche an der Stelle der jezigen Nidekkirche gestanden hat und während des Zwischenreichs zerstört wurde, schon früher als die Stadt gestanden habe, und mit zur Gründung könnte beigetragen haben, ist immerhin möglich. Die Chronik [22]) nimmt dieses an, wenn der Jägermeister des Herzogs auf dessen Frage, wo er die Stadt bauen solle, antworten lässt: »Herr, im »Sak da üwer burg nidek ligt ist zumal ein werlich Hofstatt, und »was ein grosser eichwald«. Allein das Dasein einer Ortschaft nimmt die Chronik nicht an, wenn sie fortfährt: »die stiftung beschah im »Jahr als man zalt von gottes geburte einlich hundert nünzig und »ein jar im meyen und wurdent die ersten hüser gebuwen mit dem

[21]) Sie sind in der Stadtbibliothek in Bern. [22]) Die sogenannte Königshofenchronik in der Mülinenbibliothek, welche dem Justinger diente.

»holz das uff der hofstatt stund und ward da ein sprichwort: holz »lass dich hauen gern, die statt muss heissen bern.«

Ein Beweis, dass Bern sein Dasein dem Herzog Berchtold V. verdankt, scheint uns darin zu liegen, dass die Handveste der Stadt ausdrüklich das an die Stadtmauer anliegende Land zur Allmende, und die Bremgartenwaldung und den Forst zur Beholzung anweist. Diese Verleihung (concedimus vobis silvam .., pro usuagio et insuper damus vobis communitatem et usufructum quod dicitur Ehafte in foresto [23]) ist wohl unzweifelhaft die Bestätigung der vom Herzog anfänglich erlassenen Anordnung. Wäre Bern früher eine Ortschaft gewesen, so hätte es auch seine Allmenden und Waldungen schon gehabt, sie wären der Stadt nicht in spezifizierter Benennung verliehen, sondern höchstens ihr hergebrachter Besiz in allgemeinen Ausdrüken bestätigt worden, wie wir solches in den Handvesten von Freiburg, Büren, Burgdorf, Thun u. s. w. finden. Diese sagen ziemlich übereinstimmend pascua flumina cursus aquarum silvas nigra jura et nemora que vulgus apellet Tribholz damus ... [24]). Die Handveste von Freiburg in Breisgau sagt gar nichts darüber, weil der Fortbesiz der bereits bei der Erhebung der Villa zur Stadt vorhandenen Allmende und Nuzung sich von selbst verstand. Die spezifizierte Verleihung der Allmende und Waldung spricht daher gegen das Bestehen einer frühern Ortschaft von der Bedeutung einer Villa.

Das Stadtgebiet gehörte zu der Kirchgemeinde Köniz, zu welchem die Kirche von Bern anfänglich wie diejenigen von Neuenegg, Mühlenberg, Ueberstorf im Verhältniss einer Capella, d. i. einer Filialkirche stand. [25]) Die Erhebung zu einer eigenen Kirchgemeinde erfolgte erst am 9. August 1276. [26]) Nach der Chronik wäre die Läutkirche schon zur zähringischen Zeit gebaut worden, denn es heisst, dass man »darüber mit den Herren von küniz, die da warent geistlich tum herrn des ordens v. hinterlappen« übereingekommen sei, welchen Kaiser Friedrich nach dem Erlöschen der Zähringer die Kirche Köniz gewaltsam wegnahm. Auch fand in der That die Verhandlung vom 7. April 1224 von der mitternächtlichen Thüre der ecclesia, d. i. der Läutkirche statt [27]). Die Angabe der Chronik, dass aber schon damals die Kirche Bern mit einer Leistung von 32 Mark Silber an

---

[23]) Handv. A. 6. [24]) Werro, recueil diplom. du cant de Fribourg, I, p. 26. Thunerhandv., Z. I, 582. Burgdorferh., II, 107. [25]) Urk. Heinr. VII., v. 15. Aug. 1226. Z. I, 235, Sol. W. 1828, S. 232, u. Friedr. II. v. Okt. 1235, Z. I, 299, S. W. 1828, S. 236. [26]) Z. II, 193, S. W. 1828, S. W. 254. [27]) Zeerl. I, 212. Soloth. Wochenb. 1827, S. 155. Auch in der Urk. der Note 25 heisst es ecclesia.

den Bischoff von Lausanne belegt worden sei, beruht wohl auf einer Verwechslung mit einer spätern Thatsache.[28])

Nach der Chronik soll die erste Anlage bis zur Kreuzgasse beabsichtigt worden sein, aber in der Ausführung soll man gefunden haben, dass es sich besser schike weiter hinauf zu gehen, wo jezt der Zeitglokenthurm steht, weil dort »der Hals enger war; und der »gerberngraben und steinbrugkgraben zusammenstiessen und ein »schmaler pass da zwischen inne ging.«

Wir kommen auf die Handveste des Herzogs von Zähringen, welche derselbe der Stadt gegeben haben soll, zu sprechen. Das Dasein einer solchen ist in so fern unerheblich, als an ihre Stelle die königliche Handveste getreten ist. Man hat aber bis dahin diese zähringische Handveste so selbstverständlich angenommen, dass wir dem Gegenstande einige Worte zu widmen im Falle sind.[29])

Eine solche Handveste des Herzogs ist nicht vorhanden. Justinger sagt freilich »derselb küng heinrich gab der statt bern jr »erste friheit und handvesti, so noch die von bern in jrem Gwalt »und Behaltnisse hand.« Indessen ist es doch zweifelhaft, ob diese Urkunde 1420, als Justinger schrieb, vorhanden gewesen sei. Die ältere Chronik von Königshofen weiss nichts von einer Handveste des Königs Heinrich, sondern sagt: der römische Kaiser Friedrich »gab darüber eine Handvesti mit seiner kaiserlichen majestät gul»din ingesigel mit gar vil Friheiten, als dass dieselbe handvesti »wol wist die geben wart zu frankfurt im jar da man zalt zwölf»hundert und nün jar (1209).«

Es hat nun so wenig im Jahr 1209 einen Kaiser Friedrich als eine Handveste desselben gegeben.

Man hat aber geglaubt, in der Handveste von 1218 eine Stelle zu finden, welche das Vorhandensein einer Handveste des Kaisers Heinrich beweise. Die Worte Henrico imperatore confirmante im ersten Artikel, aus welchen man diesen Schluss gezogen hat, beziehen sich aber auf die Handveste von Freiburg, deren in den nächstvorhergehenden Worten gedacht wird: cum omni libertate qua Conradus dux friburgum in Briscaugia construxit et libertate donavit ... Im Schlussartikel ruft die Handveste in erster Linie der freiburger Handveste, dann folgen erst illa jura que Bertoldus dux quondam dominus

---

[28]) Auf dem Streit des teutschen Ordens mit dem Bischoff von Lausanne.
[29]) Wurstemberger, Peter von Savoyen, I, S. 135, sagt auch: Kaiser Heinrich bestätigte den von dem Rektor von Burgund gegebenen Freiheitsbrief, der nicht mehr vorhanden ist.

vester vobis dedit et confirmavit [30]). Von einer Handveste des Kaisers Heinrich ist also keine Rede, und ebenso wenigen Grund hat die Angabe, dass derselbe die Handveste Berchtolds von Zähringen im J. 1195 [31]) von Rüggisberg aus bestätigt habe.

Allein auch eine ausführliche Handveste des Herzogs Berchtold war kaum vorhanden. Die Handveste würde das Privilegium von Freiburg nicht so weitläufig beschrieben und dasjenige von Bern mit den kurzen Worten abgefertigt haben illa jura et libertates que Bertoldus dux . . . vobis dedit et confirmavit, wenn eine solche Urkunde vorhanden gewesen wäre. Ausführliche Handvesten kommen im 12ten und im Anfang des 13ten Jahrhunderts noch selten vor; wir glauben im Verlauf dieser Geschichte nachweisen zu können, dass auch die Handveste von 1218 diesem Datum nicht angehört, sondern mit grösserer Wahrscheinlichkeit erst dem Jahre 1273. Wenn eine Stadt das Recht einer andern erhielt, wie Bern dasjenige von Freiburg, so geschah diess gewöhnlich nicht einmal schriftlich; wenn es aber schriftlich geschah, so sagte es der Act in kurzen Worten, der betreffenden Stadt sei das Recht einer andern verliehen worden. So sagt König Rudolf von Habsburg, als er dem Dorfe Kirchberg das Recht und die Freiheit von Bern gab: indulgentes eidem loco et civibus ibidem ut omni jure libertate honore et honesta consuetudine quibus opidum nostrum bernense munitur gaudeant et utantur (1283, Nov. 1.) [32]). Ebenso erhielt Laupen am 11. Juli 1275 die Rechte von Bern.

Wir glauben daher, es gehe aus der Handveste mehr nicht hervor, als dass Herzog Berchtold der Stadt die Rechte und Freiheiten Freiburg's gegeben habe; darin bestand die ihm zugeschriebene Verleihung von jura et libertates. Das Instrument, welches Justinger anführt, mag vielleicht eine Abschrift der Freiburgerhandveste gewesen sein. — Einzelne Verfügungen aber muss der Herzog wohl speziell für Bern gegeben haben, wie z. B. die Verleihung der Allmende und Waldung, das Maas der Hofstätten, des Marktes, der Zollsäze u. s. w; diese Verfügungen waren vielleicht der Inhalt der rescripta, von welchen die Handveste spricht [33]), können aber auch

---

[30]) Wenn man die Worte Henrico confirmante auf die bern. Handveste beziehen wollte, so gehören auch die folgenden Worte et cunctis principibus qui aderant consentientibus dazu. Dann aber würde der ganze Saz folgenden unnatürlichen Sinn bekommen: Quum bertoldus dux . . . burgum de berno construxit . . . Henrico imperatore confirmante et cunctis principibus qui aderant consentientibus. [31]) Schnell, Einleitung zum bern. Civilrecht. [32]) Zeerl., II, 286. [33]) Im Schlussartikel. — Es könnten wohl die Artikel, welche in der ersten

in der erwähnten jura et libertates begriffen gewesen sein. Daraus geht denn hervor, dass die Rechtsquellen der Stadt anfänglich bestanden haben:

1. In dem Stadtrecht von Freiburg;
2. In dem rotulus (Zolltarif) von Freiburg;
3. In einzelnen Verfügungen des Herzogs;
4. In den Gewohnheiten des Landes für alle nicht vorgesehenen Fälle. So folgte das Stadtrecht für das Alter der Mehrjährigkeit und im Rechte des gerichtlichen Zweikampfs der Landesgewohnheit in Abweichung von dem Freiburgerrecht. Im Art. 11 ruft auch die spätere Handveste ausdrücklich dem Landrecht bei Verkäufen qui cumque presens fuerit ... et non contradicit secundum quod jus est ...

Als Vertreter der königlichen Gewalt übte der Herzog in der Stadt die hoheitlichen, gerichtsherrlichen und grundherrlichen Rechte aus. Hoheitliche Rechte waren der Zoll [34]), das Geleite [35]), die Münze [36]), der Heerbann [37]) und die erblosen Verlassenschaften [38]). Als Gerichtsherr hatte der Herzog das Gericht über Leib und Leben [39]), die Fälle der verlornen Huld des Herrn, welche mit einer Geldsumme wieder erworben wurde [40]); das Urtheil, wenn ein Bürger von einer Herrschaft angesprochen wurde [41]), und in Civilsachen die Appellation [42]). An grundherrlichen Rechten bezog der Herzog den Grundzins, nämlich von jeder Hofstätte von 100 Fuss Länge und 50 Breite einen Schilling [43]), die Marktgebühren [44]), den Weinbann und Kornbann (d. h. das Recht, ausschliesslich eigenes Gewächs zu verkaufen, wenigstens zu gewissen Zeiten); leztere sind später nach der Handveste aufgehoben [45]).

Diese Rechte übte im Namen des Herzogs wahrscheinlich der Burgvogt aus, welcher auf der später zerstörten Reichsburg seinen Siz hatte. Ob die Stadt anfänglich schon einen Rath gehabt habe, wollen wir nicht entscheiden [46]).

Person der Einzahl sprechen, vom Herzog herrühren; denn die Könige sprechen stets in der ersten Person pluralis. [34]) Freiburgerstadtrodel, 12. [35]) Freiburgerhandv., II, 93. [36]) In Burgund hatten die Zähringer das Münzrecht. [37]) Freiburgerh. A. 11. [38]) H. c. 4. [39]) Freib.-H. 10. [40]) Freib.-H. 31. [41]) Freib.-H. 13. [42]) Bernerh. 53. [43]) Bernerh. A. 1. Freib.-H. 1. [44]) Bernerhandv. 5. [45]) Bernerh. 10. [46]) Die Freiburgerhandveste A. 4 spricht von 24 conjuratores fori, im A. 38 von consules. Doch ist es sehr zweifelhaft, ob selbst Reichsstädte im Anfang des 13ten Jahrhunderts schon Räthe gehabt haben. Jedenfalls möchte die Herrschaft denselben gewählt haben, da A. 35 nur von der Wahl des Schultheissen durch die Bürger spricht.

Mit einem einseitigen Willensakt und mit der Verleihung von Rechten und Freiheiten war die Stadt noch nicht gegründet. Nebst den Gräben, Wällen und Mauern bedurfte die Stadt der Herbeiführung von Wasser, sie bedurfte Anlagen für Wasserwerke und Strassen für den Verkehr. Die richtige Beurtheilung dieser baulichen Verhältnisse für eine neue Schöpfung und ihre thatkräftige Ausführung charakterisirt den energischen Geist des Gründers der Stadt. Die Fähigkeit des Organisierens und der Unternehmungsgeist grossartiger baulichen Anlagen wird bei den grossen Fürsten häufig angetroffen und ist auch der bleibende Ruhm der zähringischen Fürsten geworden, denen keine andern in der Zahl der gegründeten Städte es gleich gethan haben.

Allein weder die Rechte noch die Leistungen des Herzogs Berchtold können die Gründung der Stadt hinreichend erklären. Diejenigen Ortschaften, welche durch Befestigung zu Städten geworden sind, hatten bereits eine angesessene Bevölkerung; wo aber früher keine Ortschaft existirt hat, musste die Bürgerschaft erst geschaffen werden. Nimmt man nun auch an, dass die Freiheit der Bürger die Eigenleute in die Stadt gezogen haben könne, und dass der Marktverkehr auch Handelsleute könne veranlasst haben, sich niederzulassen [47]); so fehlte immerhin noch dasjenige Element, welches dem Hauptzwek der Gründung, nämlich dem militärischen entsprach. Wie eine Festung ohne Besazung, so wäre eine Stadt ohne Wehrstand werthlos gewesen. Diese wehrfähige Besazung aber konnte nach damaligen Verhältnissen nur in dem Adel gefunden werden, dessen Standesbeschäftigung das Waffenhandwerk war.

Wenn nun auch die Stadt als Markt für die Produkte dem grossen Grundbesiz Vortheil brachte, so war der Adel doch von Haus aus den Städten abgeneigt, und der Adel damaliger wie späterer Zeit war nicht so blöde, zu den bereits bestehenden Leistungen an seinen Fürsten neue zu übernehmen, ohne Gegenleistungen desselben. Diese Gegenleistung für die Burghut neuer Städte und Burgen bestand in den Burglehen. Jede Stadt beruhte als »Veste »auf Rittern und Burgen, auch wenn die besondern ihnen verliehenen »Güter und Lehen nicht mehr nachgewiesen werden könnten. [48])

[47]) So sagt die freiburgische Handveste: mercatoribus itaque personatis circumquaque convocatis..... [48]) Kopp, Geschichte der eidg. Bünde, Thl. I., Buch 4. S. 138. Note 6, S. 152, Note 1.

Dieses Verhältniss findet sich in den Städten am Rhein und am Main, in Worms, Speier, Frankfurt, Openheim, Friedberg u. s. w.; ferner in Zürich, Luzern, in Lausanne, wo der Stiftsadel einen eigenen abgesonderten Theil der Stadt, die Cité, inne hatte, und bis in's 15te Jahrhundert ein vom Bourg, d. h. den Bürgern abgesondertes Gemeinwesen bildete. Auch bei den neuenburgischen Städten und Burgen finden wir ähnliches. In Neuenburg selbst wohnten die Burglehenbesizer auf der Burg und standen nicht unter Stadtrecht. [49]) Herr Ulrich von Aarberg verliehe Treivaux als Burglehen von Ergenzach in der Weise, dass der Lehensträger in Friedenszeit die Burghut mit einem Diener, einem Hund und einem Hahn je einen Monat leisten musste, in Kriegszeiten aber in eigener Person. [50]) (1253 Juli).

Wie die deutschen und romanischen Städte, so hatten auch die zähringischen Städte und Burgen ihre Burglehen.

Von Murten sagt die Handveste, dass wenn der Herzog oder sein Stellvertreter in die Stadt komme, so soll er eine Wache haben, welche des Nachts die Hut verrichten soll; und denjenigen, die diese Hut verrichten, hat der Herzog Lehen gegeben, damit sie diesen Dienst verrichten (et illis concessit terras in feodum ut quicunque eas possederint tenentur illud obsequium fideliter adimplere) [51]).

Thun. Als Graf Eberhard die Leistungen der Stadt in eine fixe Summe umwandelte (1. März 1277), behielt er vor, die Burglehenbesizer, deren besondere Verträge fortbestehen sollten (exceptis illis qui in cives opidi tunensis a domino dati fuerunt quibus sua pacta sicut in primo servari debent [52]).

Burgdorf. Graf Hartmann verschreibt seiner zweiten Gemahlin Elisabeth von Chalons als Leibgeding castrum Burgdorf, Oltingin, Landshute et Uzensdorf villam cum omnibus apendiciis feodis, vasallis homagiis hominibus et rebus aliis ad dominium dictorum castrorum et ville pertinentibus (20. Juni 1254). [53]) Derselbe Graf bestätigt die Vertauschung zweier Schuposen zu Rormoos, welche die Brüder von Sumiswald von ihm zu Lehen, d. h. Burglehen trugen, wofür dieselben zwei andere dargeben (scoposas

[49]) Handveste von Neuenburg in Walters bern. Stadtrecht, Thl. I., Beil. 14. [50]) Zeerl. I, 437, debet habere in dicto castro solummodo unum clientem per mensem in anno cum uno gallo et uno catulo. Sol. W. 1828, S. 278. [51]) Zeerleder I. 133. [52]) Zeerl. II. 511, Sol. W. 1830, S. 254. [53]) Zeerl. I. 416.

quas de nobis nomine feodi quod burglen nuncupatur tenebant (1280 Juli 24)[54]).

Landshut und Oltigen. Nebst obiger Stelle kommen für Oltigen noch die Burglehenverpflichtungen vor in Urkunden vom 9. Juli 1241 und 11. September 1274[55]).

Gümminen. Dort errichtete König Rudolf von Habsburg noch neue Burglehen, indem er dem Ulrich von Makenberg nebst der erblichen Vogtei 200 Mark Silber gab in emtiones prediorum deserviunda in castro predicto titulo feodali (1288 Sept. 18.)[56])

Grasburg. Der gleiche König verpfändete dasselbe dem Richard von Corbières und Rudolf v. Wippingen, castrum cum suis pertinenciis exceptis villis..... (1283 Juli 31.)[57]).

In Freiburg ist das Verhältniss in den Urkunden, die uns bekannt sind, besonders in der Handveste schon verwischt. Doch erkennt man die Burglehenbesizer wohl unzweifelhaft in den burgenses majores. Berchtold IV. schreibt wegen Altonrifs sculteto ceterisque burgensibus[58]) tam majoribus quam minoribus (ohne Datum); ebenso Graf Hartmann von Kiburg im Jahr 1253[59]). Diese burgenses majores sind die nämlichen, welche als barones de friburc beim Bischof von Lausanne darum einkamen, in den Gotteshäusern Altenrif Humilimont und Peterlingen beerdigt werden zu dürfen (rogatu baronum de Friburc) 6. Juni 1182[60]).

Wir glauben die Burglehen auch für Bern nachweisen zu können, obgleich dieselben auch hier nicht mehr speziell als solche urkundlich bezeichnet sind[61]).

Wir halten nämlich die vielen an edle Geschlechter verliehenen Reichslehen in Köniz für Burglehen von Bern. Dort finden wir im Besiz solcher Lehen die Schwanden[62]), die Bremgarten[63]), die Mon-

---

[54]) Zeerl. II. 257, Sol. W. 1828, S. 149. [55]) Z. I. 351, II. 142. [56]) Z. II. 343., Sol. W. 1827 S. 429. [57]) Zeerl. II. 285., Sol. W. 1827. S. 427. [58]) Werro receuil I. 3. [59]) Ibid. I. 76, [60]) Ibid. I. 4. [61]) Auch Kopp nimmt Burglehen für Bern an. Auf dessen Anregung hin haben wir die Sache zu verfolgen gesucht. Eidg. Bünde, Buch I. 4, S. 208, n. 7. S. 194, n. 2, S. 190 n. 4. Wie sehr dieses Verhältniss in der Zeit lag, beweist folgendes Beispiel aus dem Urbar von Burgistein. Die Errichtung der Mühle in der Gangleren bei Wattenwyl wurde dadurch möglich gemacht, dass die Wuhrpflicht der wilden Gürbe auf elf Lehen gelegt wurde. [62]) Urkunden vom 12. Juni 1268 und 4. Okt. 1270 Zeerl. II. 14 u. 34. [63]) Urk. vom 10. Januar 1276 und 25. Mai 1279 Zeerl. II. 180 u. 230.

tenach, die Egerten, die Ried [64]), die Endlisberg [65]), die Rümligen, die Münsingen [66]), die Allmendingen [67]). Diesen sind wohl noch beizuzählen die Jegistorf, aus welchem Geschlecht der erste bekannte Schultheiss von Bern ist; die Tentenberg, welche das Lehen der Mühlen hatten [68]); und die Bubenberg. Als sich Peter von Bubenberg von dem Banne des Bischoffs von Lausanne loskaufte und demselben seine Burg Bubenberg dienstbar erklärte, behielt er vor den König und die Stadt (domino imperatore et communitate de Berne solummodo exceptis) [69]). Dieser die Burg als solche betreffende Vorbehalt erklärt sich wohl aus der Burglehenpflicht.

Von der Mehrzahl dieser Geschlechter kann nun das Bürgerrecht im 13ten Jahrhundert nachgewiesen werden, so dass nur die Beziehung der Lehen zu der Stadt erwiesen zu werden braucht, um den Beweis des ganzen Verhältnisses zu leisten.

Die Mehrzahl der Reichslehen in Köniz gelangte durch Vergabung und Kauf im 13. Jahrhundert an das Teutschordenshaus in Köniz [70]); der teutsche Orden aber hatte ein königliches Privilegium, wonach alle von ihm erworbenen Reichslehen die Lehenseigenschaft verloren und volles Eigenthum des Ordens wurden [71]); desswegen ist die Eigenschaft der Burglehen von Bern schwer nachzuweisen, weil die betreffenden Güter schon frühe diese Eigenschaft verloren haben. König Rudolf von Habsburg machte den Versuch, die Veräusserer von Reichslehen anzuhalten, statt der veräusserten Lehen andere darzugeben. Er beauftragte damit den Ritter Konrad Senn von Münsingen im Jahr 1276 nach seiner Rükkehr von der Zusammenkunft mit dem Pabst in Lausanne (sicut inclitus dominus meus R. dei-gr. rom. rex constituit in me). Der Ritter hielt daher den Herrn Rudolf von Rümligen an, anstatt derjenigen Hube in Köniz, welche er dem teutschen Haus abgetreten hatte, und welche er vom Reiche zu Lehen trug, eine andere Hube in Volken darzugeben, welche anstatt jener abgetretenen Reichslehen sein solle. Das wesentliche dieser Verhandlung vom 4. Februar 1276 besteht darin, dass dieselbe im Gerichte zu Bern stattgefunden hat (datum et actum

[64]) Urkunde vom 11. Juni 1278, Zeerl. II. 224. [65]) Urkunde vom 1. Feb. 1271, Zeerl. II. 44. [66]) Urkunde vom 11. Juni 1278, Zeerl. II. 224. [67]) Urk. vom 9. Januar 1255, Zeerl. I. 454. [68]) Urk. vom 2. August 1249, Zeerl. I. 406, Sol. W. 1826, S. 230. [69]) Urk. vom 5. Mai 1241, Zeerl. I. 349. [70]) Siehe die sub 62—69 citirten Urkunden bes. Zeerl. II. 224. [71]) Zeerl. II. 182.

in judicio berno)[72]. Diese Anerkennung von Reichslehen in Köniz im Gerichte zu Bern, und die Verurkundung der Erwerbungen von Reichslehen für das teutsche Haus durch dasselbe beweist unseres Erachtens die Beziehung dieser Reichslehen zu der Stadt.

Die Burglehen waren eine Pertinenz der Stadt oder Burg, zu welcher dieselben geordnet waren; als solche waren sie der Gerichtsbarkeit derselben unterworfen. Dieses geht aus der oben angeführten Thatsache des Lehens in Köniz hervor. Zum ferneren Beweis diene folgende Stelle in dem Huldigungsakte Wilhelms von Aarberg an Ludwig von Savoyen, um Ergenzach und Jllingen vom 3. Sept. 1286[73]. Jenner nennt alle Burglehen dieser Burgen und sagt in quibus omnibus habeo plenum dominium et integram jurisdictionem...

Die Gerichtsgewalt der Stadt reichte also schon anfänglich über ihr Weichbild hinaus, denn die Burglehen waren einigermassen auch städtisches Gebiet.

In den Städten hatten gewöhnlich die edlen Geschlechter nicht die Hofstätten nach dem für die Bürger festgesezten Maasse, sondern herrschaftliche Höfe oder feste Häuser, welche für ein standesgemässes Leben eingerichtet waren. In Bern finden wir eine einzige Stelle, welche auf derartiges hinweist. Ritter Heinrich von Egerten stellt eine Urkunde aus am 19. November 1271[74] in seiner Wohnung in Bern (acta sunt berno in curia mea). Curia ist ein herrschaftlicher Bau. Sollte diesem nach auf solche grössere Size in der Stadt geschlossen werden, so ist wahrscheinlich derjenige der Herren v. Egerten an der jezigen Herrengasse gewesen, welche früher die Egertengasse hiess.

Interessanter ist die Frage, ob diese edlen Geschlechter eine privilegirte Stellung im Gemeindewesen gehabt haben. In Zürich, Basel und andern Städten besezten dieselben anfänglich den Rath, und wurden in hartnäkigen innern Verfassungskämpfen durch die Zünfte nach und nach aus ihrer privilegierten Stellung verdrängt. Der Rechtsgrund solcher Privilegien muss wohl in den Burglehenverhältnissen gelegen haben. Wir haben aber diese für die Städte wichtige Frage nirgends gelöst gefunden und sind aus dem uns bekannten Stoffe auch nicht im Stande, es zu thun. Für Bern mangeln die Beweise einer privilegirten Stellung der burglehenpflichtigen Geschlechter in der zähringischen und spätern Zeit; doch ist dadurch die Möglichkeit derselben nicht ausgeschlossen, und Spuren

[72]) Zeerl. II. 182. [73]) Z. II. 316. [74]) Z. II. 80.

der Rechtsungleichheit in der Bürgerschaft werden wir im nächsten Kapitel berühren. Ein neuerer Schriftsteller[75]) bezieht die Stelle der Handveste vos liberos facientes ab omni alia servicii exactione... (im Art. 8) auf eine Befreiung der Bürgerschaft von einem Besteuerungsrecht der Ministerialität oder der Burglehenpflichtigen!

Wenn die Handveste dem Jahre 1218 angehörte, so müsste man sich billig verwundern, sogar keine Spuren dieses Verhältnisses mehr in derselben anzutreffen. Allein da dieselbe wahrscheinlich dem Jahr 1273 angehörte, so findet diess seine natürliche Erklärung, denn das Verhältniss war damals durch die Wirren des Zwischenreichs schon verwischt. Die meisten Burglehen waren in den Besiz des teutschen Hauses übergegangen und dessen freies Eigenthum und also der Burglehenpflicht ledig geworden. Von den Geschlehtern, welche Burglehen gehabt haben, waren die einen in das volle Bürgerrecht eingetreten, andere hatten die Stadt verlassen, einzig die Ausbürger waren wohl einigermassen Nachfolger jener anfänglichen Burglehenbesizer. Das Verhältniss war aber anders formuliert und die Handveste sagt nun, jeder Bürger habe alle Pflichten zu erfüllen, es sei denn, dass durch Beschluss der Bürgerschaft er derselben enthoben sei (nisi de communi consensu civium exemtus fuerit et absolutus)[76]). Das früher auf den Stand der Burglehenbesizer beschränkte Recht zum Erwerb dieser Lehen war nun ein allgemeines Recht jedes Bürgers geworden[77]).

Wie sich die Verhältnisse der andern Stände gestaltet haben, und woher die erste Bevölkerung der Stadt gekommen sein möge, sind Fragen, welche in das Dunkel der Entstehung gehören, und welche man nicht beantworten kann. Der Handelsverkehr wurde herangezogen durch die Zusage sicheren Geleits und der Schadloshaltung für den Fall des Strassenraubs; ferner wurden Handelsstreitigkeiten Fremder mit Bürgern nicht vom ordentlichen Richter, sondern nach Kölnerrecht wahrscheinlich von Schiedsrichtern beurtheilt. Diese Bestimmungen gehören wohl der zähringischen Zeit an[78]). Für eigene Leute galt die allgemeine Regel, dass nach einem Jahr das Klagrecht der Herrschaft erloschen sei[79]).

---

[75]) Nitsch, Vorarbeiten, 385. [76]) Art. 14. [77]) Art 3, et etiam jure feodali tamquam alios fideles et ministeriates gaudere. [78]) Freib. Handv. 4, 7. [79]) Freib. Handv. 13.

Wie die anfänglichen Zustände, so ist auch die Zeit der ersten 27 Jahre des Daseins der Stadt in Dunkel gehüllt, wie alles organische Werden. Das chronicon de berno weiss nichts weiter zu sagen, als dass Herzog Berchtold 27 Jahre über die Stadt regiert habe (vivus rexit Bernam 27 annis [80]). Aus spätern Urkunden finden wir zwei Thatsachen, welche dieser Epoche zugeschrieben werden. Jmo von Tentenberg legte »in eigenen grossen Kosten an einem durch »die statt fliessenden Bach« Mühlen an und erhielt dieselben von dem erlauchten Herzog von Zähringen dem damaligen Herren des Landes (tunc terre domino) zu Lehen. Der Prokurator von Burgund, die Räthe der Zwölf und Fünfzig bestätigten den Erben männlichen und weiblichen Geschlechts jenes Jmo das Lehen (2. Aug. 1249) [81]) Wo die Mühlen gestanden haben, und woher der Bach kam, der sie trieb, ist nicht bekannt. Die zweite Thatsache ist die Verbündung mit Freiburg, deren in den Bundesbriefen vom 20. November 1243 und 16. April 1271 gedacht ist [82]). Welchen Inhalts dieser erste Bund gewesen sei, ist unbekannt, die Thatsache selbst liegt in der Natur der Sache, da beide Städte zähringisch waren.

Die grossen Ereignisse dieses Zeitabschnitts gingen wohl ohne wesentliche Rükwirkung auf das neu entstandene, im Werden begriffene Gemeinwesen vorüber, dessen Dasein noch ein unscheinbares war. In Burgund selbst war es damals unruhig genug. Herzog Berchtold führte wenig glükliche Kriege mit den Wallisern und dem Grafen von Savoyen. Auch mit Kaiser Heinrich VI. und dessen Bruder, dem Herzog Konrad von Schwaben, war Herzog Berchtold im Jahr 1196 verfeindet, so dass nach Heinrich's Tod (28. Sept. 1197) die Gegner der Hohenstaufen dem Zähringer die Krone antrugen. Dieser zog aber gutes Gold einer unsichern Krone vor, und fand sich mit dem Hohenstaufen Philipp von Schwaben um eine Summe Geldes ab. Er hielt zu der hohenstaufischen Partei gegen den Gegenkönig Otto bis zum Tode des Königs Philipps (21. Juni 1208). Wenige Jahre blieb Otto einziger König, als ihm Papst Jnnocenz III. den jungen Hohenstaufen Friedrich II. entgegenstellte (Juli 1212). Die Mehrzahl der Fürsten, unter denselben auch Herzog Berchtold, traten

[80]) Freib. Handv. 43, omnis mulier parificabitur viro et econtra. Et vir mulieris erit heres et econtra. [81]) Geschichtsforscher II. 22. [82]) Zeerl. I. 406, Sol. W. 1826, S. 230. [83]) Zeerl. I. 372, II. 55, Sol. W. 1831, S. 145, 325. Formam juramenti qua confoderati erant tempore ducis Bertoldi renovaverunt.

zur Partei desselben über, so dass Otto ganz verlassen starb (19. Mai 1218)[83]).

Das wichtigste Ereigniss dieser Zeit ist das kinderlose Absterben des Herzogs Berchtolds V. und das Erlöschen der zäringischen Dinastie in diesem Zweige. Derselbe starb am 12. Februar 1218 zu Freiburg in Breisgau. Die wichtigen Folgen dieses Ereignisses gehören dem nächsten Zeitabschnitt an.

---

[83]) Alte Landschaft II. S. 294 ff.



Zweiter Abschnitt.

Von dem Tode des Herzogs Berchtold von Zähringen bis zu dem Tode des Königs Konrad von Hohenstaufen 1218—1254.

Das durch das kinderlose Absterben des Herzogs Berchtold V. erfolgte Erlöschen der zähringischen Dinastie war ein Ereigniss von grosser Tragweite für die burgundischen Rektoratslande, welchen es ganz andere Schiksale bereitete, als dieselben bei der Fortdauer dieser Dinastie gehabt haben würden.

Der zähringische Nachlass zerfiel nach der rechtlichen Natur seiner Bestandtheile in zwei Hauptttheile. Den einen derselben bildeten die erbeigenthümlichen Güter und Rechte; den andern diejenigen, welche der Herzog im Namen des Reichs inne gehabt und ausgeübt hatte [1]).

Die Erbgüter gelangten an die Schwestern des verstorbenen Herzogs, und zwar fielen die breisgauischen Güter der ältern Schwester Agnes, Gemahlin des Grafen Egon von Urach, des Bärtigen, zu; die burgundischen Güter der jüngern Schwester Anna, Gemahlin des Grafen Ulrich von Kiburg. Diejenigen Güter, welche der Herzog im Namen des Reichs inne gehabt hatte, und das im Mannsstamm der Zähringer erblich gewesene Rektorat von Burgund, mit den aus demselben hergeleiteten Berechtigungen fielen an den König zurük.

Wenn nun auch die Rechtsgrundsäze der Theilung klar und unbestreitbar sein mochten, so lag doch in ihrer Anwendung manche Schwierigkeit; denn bei manchem Gegenstande war wohl die Eigenschaft, ob derselbe Erbgut oder Reichsgut gewesen sei, ungewiss und bestritten.

Zwischen dem Könige und dem einen der Erben, dem Grafen von Urach. fanden denn auch wirklich wegen des zähringischen Nachlasses jenseits des Rheins Zerwürfnisse statt. Nachdem die Parteien sich in Ulm vorläufig ausgesöhnt hatten [2]), kam am 6. [3]) und 8. [4])

---

[1]) S. darüber Wurstemberger, alte Landschaft, Bd. II S. 337 ff. [2]) Kopp, eidg. Bünde, I. Buch 4. S. 5. n. 5. Stälin, würtemb. Geschichte, II. 299, 457. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, III. S. 319. [3]) Kopp, a. a. O., S. 153. N. 6. S. W. 1827 S. 360. [4]) Mone. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1858, Bd. IX p. 228.

Septemher 1219 in Hagenau ein definitiver Vertrag zu Stande. Allein auch im burgundischen Theile lief die Sache nicht friedlich ab. Dort wurde die Herzogin Wittwe Clementia von Zähringen von den Erben ihres Gemahls gefangen gehalten, welche sich weigerten, derselben die Leibgedingsgüter, namentlich die Burg Burgdorf herauszugeben. Am 28. Dezember 1224 [5]) erliess König Heinrich in Bern bereits ein zweites Urtheil [6]), dass die Herzogin solle in Freiheit gesezt und ihr das Leibgeding herausgegeben werden. Doch auch diesem Urtheil wurde nicht Folge geleistet, denn im August 1235 [7]) trat Graf Stephan von Hochburgund in Mainz mit einer Klage vor den König und das Reichfürstengericht, dass seine Tochter Clementia, Herzogin von Zähringen, von dem Grafen von Urach gewalthätiger und unredlicher Weise gefangen gehalten und derselben Burgdorf und ihr Leibgeding vorenthalten werde. Das Gericht bestätigte die frühern Urtheile; der Erfolg aber ist so wenig bekannt [8]), als der Grund, wesshalb die Erben die Wittwe in dieser Weise behandelt haben. Nach einer unsichern Angabe soll die Herzogin einen Grafen Eberhard von Kirchberg geheirathet haben und diesem gegen 1500 Mark Silber Burgdorf und Rheinfelden, von dem Herzoge von Zähringen morgengabsweise herrührend, abgetreten haben [9]). Obschon der Graf von Kiburg nicht genannt ist, so muss auch er in diesem Streit betheiligt gewesen sein, da Burgdorf in seinem Erbtheil lag.

In welcher Weise die Auseinadersezung des Grafen Ulrich von Kiburg mit dem Könige Friedrich II. stattgefunden habe, ist nicht bekannt; indessen besteht keine Thatsache, die daran zweifeln liesse, dass es in friedlicher Weise geschehen sei. Der Graf war ein treuer Anhänger des Königs, und einer der ersten gewesen, der demselben zugezogen war, als Friedrich im J. 1212 vom Pabste dem König Otto entgegengestellt worden und aus Italien nach Deutschland gekommen war. Der Graf erhielt auch reichliche Belohnung und befand sich öfters in des Königs Umgebung [10]). Nach dem Tode des Herzogs von Zähringen finden wir denselben am 13. Sept. 1218 bei dem

---

[5]) Zeerl. I. 213. S. W. 1829 S. 629. [6]) Ibid: quod coram nobis jam pridem in Berno in judicio residentibus talis sententia lata fuit. [7]) Zeerleder, I. 297. Soloth. W., 1829 S. 630. [8]) Wurstemberger, alte Landschaft, II. 329, enthält Weiteres über eine zweite Ehe der Clementia mit einem Grafen Eberhard von Kirchberg. [9]) Der Auszug der Urk., in Kopp Geschichtsblätter, 1853, S. 63, Z. II. 521. [10]) Kopp, a. a. O., S. 6, n. 1. Stälin, würtemb. G., II. 160, Anm. 1. Raumer, III., 179.

Könige in Ulm und am 11. Sept. 1219 [11]) in Hagenau. Ersteres ist wohl das Datum der Versöhnung des Königs mit dem Grafen von Urach, und wahrscheinlich sind in beiden Zusammenkünften auch die burgundischen Erbangelegenheiten bereinigt worden.

Das Ergebniss der Auseinandersezung kann nur den spätern Zuständen entnommen werden. Das Gebiet auf dem rechten Aarufer fiel zum grossen Theil dem Grafen von Kiburg anheim; dasselbe rührte meist aus dem rheinfeldischen Erbe des Hauses Zähringen her; auf dem linken Aarufer ging die Stadt Freiburg ebenfalls auf Kiburg über; endlich finden sich auch im Oberland Spuren lehenherrlicher Rechte, welche die Zähringer vielleicht im Baronenkrieg erworben haben könnten [12]). Aus der Mitte des 13ten Jahrhunderts ist der Entwurf [13]) eines Urbars der kiburgischen Güter erhalten; von neun Aemtern, in welche dieselben eingetheilt waren, liegen sechs in der bernischen Landschaft, nämlich Gutisberg, Emmenthal, Jegistorf, Uzenstorf, Thun und Oltigen. Indessen hatten damals seit dem Erbanfall schon Aenderungen in den Besizständen stattgefunden, wie denn Münsingen im Urbar nicht mehr verzeichnet ist, welches im Ehevertrag vom 1. Juni 1218 als kiburgische Ehesteuer verschrieben ist. In diesem Gebiet nahm Burgdorf die Stellung einer Hauptstadt ein.

Die Rektoratsgewalt als ein selbstständiges Herrschaftsverhältniss fiel dahin. Zwar erscheint Friedrichs II. Sohn Heinrich in zweien Urkunden vom 4. Januar und 20. April 1220, als Herzog oder Rektor von Burgund [14]). Allein die Verleihung nur des Titels war gleichbedeutend mit der Aufhebung des Rektorats. Diese Aufhebung nun hatte zur Folge, dass die Dinasten, welche dem Rektor als solchem unterworfen gewesen waren, nun direkt von dem Reiche abhingen. Dahin gehören die Grafen von Buchegg und Neuenburg und die Dinasten derjenigen Vogteien, welche in keine Grafschaft gehörten, besonders des Oberlandes und des obern Emmenthals und Mittellandes [15]). In die gleiche Stellung traten auch die Grafen von Kiburg mit ihren Erbgütern, welche als frühere landesherrliche Güter der Gewalt des Landgrafen nicht unterworfen gewesen waren. Der-

---

[11]) Note 2. [12]) So in Goldswyl, Wimmis, Spiez. [13]) Archiv für Schweiz. Geschichte, Bd. 12., S. 150. Münsigen ist im Ehevertrag vom 1. Juni 1218 kiburgisch. [14]) H dei gratia dux Suevorum et rector burgundie, Huillard Breole I. Abtheilung, Bd. 2, pag. 722. Raumer, III., 329. Kopp, a. a. O., 132, n. 1. Böhmer, neue reg. frid. 318, 338. [15]) Siehe unten bei den Dinasten.

jenige Adel hingegen, dessen Lehen vom Hause Zähringen als Erbgut auf die Grafen von Kiburg übergingen, blieb in der gleichen Abhängigkeit vom Hause Kiburg, in welcher er zum Hause Zähringen gestanden hatte. Einigen Ministerialen indess scheint es bei der Gelegenheit gelungen zu sein, in den Stand der Reichsunmittelbarkeit, d. h. des freien Adels (nobiles), sich aufzuschwingen, so z. B. den Bremgarten, Jegistorf, Affoltern u. s. w. Eine fernere Folge der Aufhebung des Rektorats war die, dass das vom Rektor als Reichsdomaine inne gehabte Gut wieder zu unmittelbarem Reichsgut, und die auf demselben stehenden Burgen und Städte Reichsburgen und Reichsstädte wurden. Dieses war der Fall mit Grasburg, Laupen, Gümminen, Murten und Bern.

Solcher Weise entstand auf dem rechten Aarufer ein geschlossener Güterbesiz in den Händen eines mächtigen Dinastenhauses; auf dem linken Aarufer aber gab es eine grosse Zahl kleinerer Dinasten und reichsunmittelbare Ortschaften, welche nur von dem entfernten Reichsoberhaupte abhängig und zwischen zwei mächtigen Dinastengebieten demjenigen der Grafen von Kiburg und der Grafen von Savoien eingeklemmt waren. Die brennende Frage für diese Dinasten und Städte bestand darin, wie sich das Verhältniss der Herrschaft Kiburg zu dem Hause Savoien gestalten und ob die frühere Verfeindung dieses leztern mit Zähringen auch auf das Haus Kiburg übergehen werde. Diese politische Frage hat die Geschichte unserer Stadt und Landschaft während des ganzen 13. Jahrhunderts dominirt; sie bildet den leitenden Faden derselben. Sogleich nach dem Tode des Herzogs von Zähringen wurde dieselbe an die Hand genommen und war wenige Monate später besonders durch die Vermittlung des Hauses Neuenburg gelöst.

Am 1. Juni 1218 fand nämlich in Milden die Verlobung der Tochter des Grafen Thomas I, von Savoien, der damals sechsjährigen Prinzessin Margaretha mit dem Grafen Hartmann von Kiburg, dem zweiten Sohne des Grafen Ulrich, statt. Auf feierliche Weise wurde in Form eines Eheverlöbnisses die politische Allianz der beiden mächtigen Dinastien geschlossen, und durch dieselbe für die zwischenliegenden Lande für längere Zeit ein dauerhafter Friedenszustand gesichert.

Der folgenreiche Vertrag lautete im wesentlichen wie folgt: [16])

«Am ersten Tage des Juni hat in Gegenwart vieler Edlen Graf

---

[16]) S. Zeerl. I. 189. Sol. W. 1828. S. 502.

«Thomas von Savoien zu Milden seine Tochter Margaretha dem «Grafen Hartmann, dem Sohne des Grafen Ulrich von Kiburg, über«geben und Graf Hartmann hat dieselbe in guten Treuen in Empfang «genommen. Weil aber die Braut die Jahre der Mannbarkeit noch «nicht erreicht hat, so hat Graf Hartmann geschworen, dieselbe zu «heirathen und zur Frau zu nehmen, wenn sie mannbar wird ge«worden sein, und dieselbe keiner andern, bessern oder geringern, «zu lieb zu entlassen; auch so viel an ihm nichts zu thun, um die «Ehe zu verhindern. Er verpflichtet sich, die Braut in solcher Hut «zu halten, dass dieselbe weder von ihm selbst, noch von einem andern «solle berührt werden; und wenn, was Gott verhüte, er, Graf Hartmann, «in Krankheit fiele und seinem Tod entgegen ginge, so wird er «ordnen, dass die Braut in jungfräulichem Zustand und ohne alle «Schwierigkeit in die Burg Chillon dem Grafen von Savoien, oder «seinen Erben wieder zugestellt werde. Der Graf von Savoien wird «dem Grafen Hartmann zweitausend Mark Silber Ehesteuer geben, «die eine Hälfte am nächsten Allerheiligentag, die andere Hälfte zu «Pfingsten über Jahr. Die Zahlung wird geleistet werden durch «den Grafen Bertold von Neuenburg und den Freiherrn Wilhelm von «Stäffis. Graf Hartmann seinerseits verspricht seiner Gemahlin eine «Summe von zweitausend Mark Silber, wofür derselben Freiburg «oder Bürgen zur Sicherheit bestellt werden sollen. Wenn die Frau «von dem Grafen ein Kind bekommt und er vor ihr stirbt, so bleibt «sie als Wittwe in dem Besize der Verlassenschaft mit dem Kinde «nach des Landes Recht und Gewohnheit. Graf Ulrich seinerseits «hat seinem Sohne Hartmann über dessen Erbtheil hinaus zugesagt, «als freie Gabe die Burg Oltigen mit ihren Burglehen, Jegenstorf «mit Zubehörde, die Höfe Münsingen und Diesbach, endlich die «Burg Ripolcens (?) mit Zubehörde. Alle Angehörigan dieser Herr«schaften werden sogleich nach vollzogener Ehe der Margaretha «huldigen. Graf Ulrich verspricht ferner, dass Freiburg zu dem «Kindestheile des Grafen Hartmann gehören werde. Sollte aber, «was Gott verhüte, Graf Hartmann die Margaretha vor oder nach «der Ehe verstossen, so soll derselbe in eine Geldstrafe von zwei«tausend Mark Silber verfallen sein, und dem Grafen von Savoien «die Burgen Olleire und Oltigen dafür haften, welche derselbe vor «geistlichem und weltlichem Gericht anzusprechen befugt sein wird. «Diesen Vertrag hat Graf Hartmann beschworen und mit ihm und «für ihn sein Vater und sein Bruder Graf Werner; seine Mutter hat «ihre Zustimmung gegeben in die Hand des Grafen Bertold von

«Neuenburg.» Beiderseits verbürgten sich noch eine Anzahl von Edlen; die kiburgischen sollten eintretenden Falls in Lausanne oder Milden, die savoiischen in Neuenburg Giselschaft leisten.

Der Ehevertrag hatte wirklich die Ehe der Brautleute zur Folge, welche mit vieler Liebe und gegenseitiger Zuneigung der Ehegatten gesegnet war. Wenn die Schliessung derselben dem Lande einen sichern Frieden brachte, so sollte die Kinderlosigkeit der Ehegatten später die Ursache des wichtigen savoiisch-habsburgischen Krieges werden.

König Friedrich II. war wohl, wenn nicht der Urheber, so doch ein thätiger Förderer dieses Friedenswerks, welches seinen Plänen bestens diente. Eine Reihe kluger Massregeln zeugt dafür, dass derselbe die dem Reich einigermassen abhanden gekommenen Reichslande nicht nur wieder an sich nehmen, sondern dieselben als integrirenden Theil des teutschen Reichs neu organisiren wollte.

Friedrich II. war im Dec. 1212 zum teutschen König gewählt, am 5. Juni 1215 als solcher und am 22. November 1220 als Kaiser gekrönt worden. Dieser Fürst hatte grosse Anlagen und einen königlichen Geist. Er besass eine vielseitige Thätigkeit, verlor aber dabei nie das Ganze aus den Augen. Grosse Menschenkenntniss war ihm eigen, und er umgab sich mit fähigen und ergebenen Dienern. Bei diesen hervorragenden intellectuellen Eigenschaften war Friedrich aber eine italienische Natur; sein Streben richtete sich auf die Vergrösserung seiner Gewalt, in der Wahl der Mittel war er gewissenlos. Er liebte die Künste und Wissenschaften; Herz und Gemüth waren ihm fremd. Die Natur der Sache brachte es mit sich, dass ein Fürst wie Friedrich den bereits begonnenen Kampf der weltlichen Macht mit der geistlichen aufnehmen und fortsezen musste [17]. Ungeachtet seiner geistigen Kraft gingen dennoch er und die Dinastie der Hohenstaufen in diesem Weltkampf unter, und das teutsche Reich wurde in demselben für immer gebrochen. Der Stadt Bern wandte dieser grosse Fürst seine eingehende organisierende Thätigkeit zu, welche wir nun näher in's Auge zu fassen haben.

---

[17]) Siehe den interessanten Aufsaz in Sibels Zeitschrift 1864. [18]) Fichard, die Entstehung der Reichstadt Frankfurt am Main (1819) S. 61. König Richard bestätigt das Privilegium Friedrichs valumet quod quemad modum ibi advocatia per Fridoricum olem imperatorem de contentu principum deposita fuit, permaneat ut nunc est fructibus advocatio ipsius sueltatalus officio deputandis.

Die Handveste vom 15. April 1218 zwar, welche bisher unbedenklich diesem König, dessen Namen sie trägt, zugeschrieben worden ist, gehört mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einer spätern Zeit an. Um den Faden der Geschichte nicht zu unterbrechen, werden wir in einem besondern Abschnitte die formellen und materiellen Gründe, welche gegen die Echtheit des Privilegiums sprechen, behandeln. Das Ergebniss dieser Untersuchung führt dahin, dass die Handveste jedenfalls späteren Datums ist, und wahrscheinlich dem Jahre 1273 angehört. Die Zustände aber, welche die Handveste darstellt, rühren theilweise unzweifelhaft aus der Zeit Friedrichs II. her, wenn dieselben auch nicht von diesem Könige in Form einer Handveste dokumentirt worden sind.

Ein wesentlicher Grundzug der Verfassung Bern's ist die Vereinigung der Vogtei mit dem Schultheissenamt oder die Ausübung der hoheitlichen Rechte durch den Schultheissen im Namen des Königs. Es ist zwar nicht urkundlich bewiesen, ob zur zähringischen Zeit ein Vogt in Bern gewesen sei neben dem Schultheissen; wir halten es aber für wahrscheinlich, dass ein vom Herzoge bestellter Ministeriale, dessen Rechte in der Burg als Burgvogt ausgeübt habe. Für das Bestehen eines Vogteiverhältnisses scheint uns auch das Wiedererscheinen desselben unter der savoiischen Herrschaft und die Zerstörung der Reichsburg zu sprechen, wobei die Stadt weniger die Burg als die Beseitigung der Vogtei im Auge hatte. Die Uebertragung der Vogtei in den königlichen Städten an die Schultheissen ist nun ein Regierungs-Grundsaz des Königs Friedrich gewesen. Wir finden dieselbe namentlich in Frankfurt seit 1219, eben so auch in Nürnberg und Goslar in Anwendung gebracht [19]).

Es kommen in Bern zwar Fälle der Ausübung königlicher Befugnisse durch andere Beamte als den Schultheissen vor. Theto von Ravensburg leitete am 5. Mai 1223 [20]) in Bern ein königliches Gericht, welches aber mit der Vogtei der Stadt in keinem Zusammenhang stand. Die Prokuratoren von Burgund, welche in Urkunden vom Febr. 1244 und 2. August 1249 [21]) in Bern erscheinen, waren über ganz Burgund gesezt, wie später die Landvögte; nicht für die Stadt besonders. Bertold Bogner heisst in der Urkunde vom 12. Merz 1244 minister imperatoris; in einer solchen vom 14 Juni

---

[19]) Nitsch. Ministerialität und Bürgerthum I, S. 383. [20]) Zeerl. I. 208, Sol. W. 1828, S. 316. [21]) Zeerl. I. 375, 406. Sol. W. 1828, S. 333. Sol. W. 1826, S. 33[illegible].

1244 officialis domini regis apud berno; in einer dritten Urkunde vom 28. August 1256 olim advocatus in Berno[22]. Als Dienstmann des Abts von Weissenburg kann derselbe aber nicht Vogt einer Reichsstadt gewesen sein, sondern scheint vielmehr ein besonderer Finanzbeamte für den Bezug oder die Bereinigung königlicher Gefälle in der Stadt oder der Gegend von Bern gewesen zu sein. Eben so wenig kann das dreimalige Vorkommen eines savoiischen Vogtes, auf welchen wir später zu sprechen kommen, für das Vorhandensein eines ständigen Reichsvogtes angeführt werden, da jener selbst in der Zeit der savoiischen Herrschaft nur vorübergehend erscheint. Vielmehr beweisen die Schirmverträge vom 9. September 1268[23]) und vom 4. August 1291[24]) mit den Grafen Philipp und Amadeus von Savoien, dass die Stadt denselben die Rechte der Vogtei übertragen, folgenweise in ordentlichen Zeiten selber ausgeübt hat. Thatsächlich kommt die Ausübung der Vogtei durch den von der Stadt gewählten Schultheissen, welchem der König den Blutbann lieh, auf dasselbe hinaus, wie wenn die Vogtei der Stadt selbst gehört hätte. Welch grosse Wichtigkeit hatte aber diese Anordnung für die Stadt? Wann und wo die Vogtei in andern Händen lag, als in denjenigen städtischer Beamten, wurde dieselbe gewöhnlich erblich, oder versezt und veräussert; mit der Vogtei wurde die Stadt selbst dem Reich entfremdet. War aber die Vogtei mit dem Schultheissenamt vereinigt und wurde somit von der Stadt ausgeübt, so bildete dieser Zustand die Grundlage der freien Entwiklung des Gemeinwesens.

Wenn die Vereinigung der Vogtei mit dem Schultheissenamt unzweifelhaft von König Friedrich II. herrührt, so ist solches weniger sicher von zwei andern Verfügungen, welche von grosser Tragweite für die Entwiklung der Stadt gewesen sind.

Der Besiz von Burglehen war, wie früher ist gezeigt worden, an die Standeseigenschaft geknüpft und nur dem Ritterstande zugänglich. Eben so war die Ehe von Rittern und Bürgern eine rechtlich ungleiche Ehe, mit den nachtheiligen Folgen, welche die damalige Rechtsanschauung an die Missheirat und an das Erbrecht der daraus entsprossenen Kinder knüpfte. Zu der Zeit der Handveste war diese Rechtsungleichheit der anfänglichen Zustände der Stadt aufgehoben. Die Bürger besassen das Recht, Burglehen zu erwerben,

---

[22]) Zeerl. I. 376, 380, 474. Sol. W. 1828. S. 245. [23]) Zeerl. II. 6., Sol. W. 1828 S. 370. habeat reditus et proventus de teloneo, de moneta et de majori judicio ville. [24]) Zeerl. II. 372, Sol. W. 1828, S. 532.

wie die Reichsministerialen, d. h. wie der Ritterstand (et jure feodali tamquam alios fideles et ministeriales imperii gaudere. Art. 3.) Die Burglehen, welche ihrer anfänglichen Natur nach nur Gegenstand des Lehenrechts sein konnten, waren Gegenstand des Stadtrechts geworden, und dem Eigenthum gleichgestellt [25]). Im Art. 40 sagt die Handveste, dass bürgerliche Ehegatten, sie mögen in der Stadt oder ausserhalb geheirathet haben, und welchen Standes sie seien (cujuscunque fuerint conditionis) gleich sein sollen in ihren Rechten (pares sint in omni jure); stirbt ein Ehegatte, so erbt der Ueberlebende alles dessen Gut, und gegen die Ehe des Wittwers oder der Wittwe kommt den Herren der Stadt kein Einspruchsrecht zu [26]).

Wenn die Rechtsungleichheit zwischen dem Ritterstand und dem Bürgerstand in Beziehung auf Burglehen und die Ehe aufgehoben war, so ist dieselbe jedenfalls auch aufgehoben worden in Beziehung auf den Besiz städtischer Aemter, wenn solche in der zähringischen Zeit im ausschliesslichen Besiz des Ritterstandes sollten gewesen sein. Ein neueres Werk [27]) bezieht die Befreiung der Stadt von Leistungen unbenannter Art [28]), auf Steuern und Dienste, welche die Ministerialen von der Stadt zu fordern gehabt hätten. Ein derartiges Besteuerungsrecht hatten die Ministerialen in Nürnberg, Aachen und Goslar besessen. Sollte dergleichen in Bern stattgefunden haben, wofür urkundliche Belege fehlen, so war die Aufhebung solcher Zustände im Zusammenhang mit der Aufhebung anderer Rechtsungleichheiten. — Bekannt ist nach der Handveste [29]) nur, dass der Verkauf des Weins und des Getränkes durch sogenannte Bänne beschränkt war, d. h. dass zu bestimmten Zeiten gewisse Berechtigte ausschliesslich befugt waren, Wein und Korn zu verkaufen. Wer diese Berechtigte waren, ist unbekannt; vermuthlich konnten derartige Privilegien nebst andern, welche die Handveste unter jenen exactiones servicii versteht, nach dem Austerben der Zähringer von den Grafen von Kiburg in der Stadt noch ausgeübt

---

[25]) ..pater omnia bona que habet in allodiis feodis et alliis rebus potest dare vendere et expendere quomodocumque et cuicumque voluerit etiam pueris invitis et uxore nolente. [26]) ..preterea regia libertate vobis statuimus ut quicumque burgenses in urbe vel extra contraxerint pares sint in omni jure et uno defuncto alter omnia bona que reliquit jure hereditario libere et quiete possidebit, nec potest dominus civitatis impedire vel contradecere quin uxor defuncti et maritus defuncte contrahant cumquocumque voluerint ad ipsorum voluntatem. [27]) Nitsch. Vorarb. S. 385. [28]) Art. 1, Handv. absolvente ob omni servicii exactione qua opressi fuistis ferner Art. 2 und 3. [29]) Art 10.

worden sein. Diese Rechtsungleichheiten und Verkehrsbeschränkungen waren immer störend für die Entwiklung der Städte, welche die Aufhebung derselben oder den Erwerb der in andern Händen befindlichen Rechte durchzusezen suchten. So erwarb z. B. Frankfurt den Wasserzoll von dem Kloster Ilbenstadt, den kleinen Zoll und das Waagegeld von den Edlen von Sachsenhausen, die Judensteuer und die Hälfte des Ungelts von dem Erzstift Mainz, und das Schultheissenamt von den Edlen von Hanau [30]).

Wie die Vogtei durch ihre Uebertragung an den Schultheissen der Stadt die Grundlage der Freiheit derselben bildete, so lag in der Erwerbsfähigkeit der Burglehen und der gleichen Ehe zwischen ritterlichen und bürgerlichen Geschlechtern die Grundlage der Gleichheit; in beiden Faktoren somit die Keime der spätern republikanischen Entwiklung des Gemeinwesens. Der dritte Stand, die Handwerker, erlangten damals politische Rechte noch nicht, sondern gelangten erst später dazu. In dem Entwiklungsgang der Städte war das 13. Jahrhundert die Zeit des Kampfes zwischen den Rittern und den Bürgern oder sogenannten Geschlechtern, welche nach der Gleichstellung mit den Rittern strebten und dieselben erreichten oder die Ritter verdrängten.

Es scheint uns desshalb zweifelhaft, ob diese Errungenschaft der politischen Gleichheit von Rittern und Bürgern, welche zur Zeit der Handveste, also nach unserer Ansicht im J. 1273 vorhanden war, von Kaiser Friedrich II. herrühre, oder ob es ein von der Stadt erst später errungener Zustand gewesen sei. Einerseits scheint die Fassung des Art. 40 mit dem Ausdruk regia libertate vobis statuimus auf eine besondere königliche Verfügung hinzudeuten; andererseits aber sind solche Errungenschaften ihrer Natur nach das Ergebniss längerer Kämpfe der Stände gewesen, und könnten daher am ehesten dem Zwischenreich angehören.

Kaiser Friedrich selbst ist urkundlichermasen nie in Bern gewesen, wohl aber hielten sich seine Söhne zu wiederholtenmalen daselbst auf; den ältern Sohn Heinrich liess der Vater in dem jugendlichen Alter von sieben Jahren zum Könige von Teutschland wählen (20. April 1220), als er sich selbst zum Kaiser krönen liess. Bei seiner ersten ihrem Datum nach nicht bekannten Anwesenheit in Bern erliess König Heinrich ein Urtheil für die Herzogin Wittwe Clementia von Zähringen gegen die zähringischen Erben; am 28. Dezember

---

[30]) Fichard, Entstehung von Frankfurt Seite 322 ff.

1224 bestätigte unter dem Vorsiz des Königs ein Fürstengericht in Bern das erste, wie es scheint nicht vollzogene Urtheil [31]); am gleichen Tage erklärte dieses Gericht auf die Klage des Sibald von Beauffremont die Verbindungen, Ordnungen und Sazungen, welche unter dessen Vasallen bestanden, für ungültig [32]). Die Reichsfürsten, welche an diesem Gerichte Theil nahmen und also damals am königlichen Hoflager in Bern weilten, waren die Erzbischöffe Engelbert von Cöln, Dietrich von Trier, Gerhard von Bisanz, die Bischöffe Sifrid von Augsburg, Wilhelm von Lausanne, Heinrich von Basel, der Abt Hugo von Murbach, die Grafen Stephan von Hochburgund, Wilhelm von Genf, Rudolf von Habsburg, Gerhard von Dyze (?) der Burggraf Conrad von Nürnberg; die Reichshofämter Conrad von Schipfen der Schenk, Eberhard von Waldburg der Truchsess. — Drei Tage später nahm der König das Gotteshaus Rüggisberg in des Reiches Schirm auf (31. December 1224) [33]).

Nach dem Abfall des Königs Heinrich und dessen Tod in der Gefangenschaft (1235) übertrug der Kaiser die deutsche Krone seinem jüngern Sohne Conrad. Dieser war in Bern anwesend im November 1238, als er den Bürgern von Murten für die Herstellung ihrer Mauern einen Steuernachlass gewährte [34]), und am 24. gleichen Monats die Bürger von Bern anhielt, die teutschen Ordensbrüder als ihre kirchlichen Obern anzuerkennen [35]). Der zweite Aufenthalt des Königs Conrad fand im Februar 1244 statt; damals übertrug er der Stadt Namens des Reichs den Schuz des Gotteshauses Rüggisberg [36]).

Oefters verhandelten auch bernische Edle am königlichen Hof; so am 10. Februar 1220 Schultheiss Cuno von Jegenstorf und Burkard von Egerten bei König Friedrich in Hagenau [37]) und am 20. Januar 1225 bei König Heinrich in Ulm [38]); Schultheiss Peter von Bubenberg empfing am 1. Merz 1235 die Reichslehen seines Hauses vom Könige in Speier [39]); von Kaiser Friedrich hatte auch Andreas von Tentenberg das Lehen der Mühlen in Bern empfangen [40]).

Das Sprichwort «Würde bringt Bürde» scheint aber für die damals noch kleine Stadt sich bewährt zu haben. Der Aufenthalt des königlichen Hoflagers muss wohl nicht ohne Belästigung der

---

[31]) Zeerl. I. 213. Sol. W. 1829. S. 629. [32]) Zeerl. I. 214. [33]) Zeerl. I. 215. Sol. W. 1828. S. 317. [34]) Zeerl. I. 316. Sol. W. 1828. S. 446. [35]) Zeerl. I. 317. [36]) Zeerl. I. 375. Sol. W. 1828. S. 333. [37]) Zeerl. I. 197. Sol. W. 1828. S. 314. [38]) Zeerl. I. 221. [39]) Zeerl. I. 295. Sol. W. 1829. S 327. [40]) Die Urkunde vom 2. August 1249 erwähnt diese Belehnung Zeerl. I. 406. Sol. W. 1826. S. 230.

Bürger abgelaufen sein; daher mag die Bestimmung der Handveste rühren, dass, wenn das königliche Hoflager in Bern sei, das Gefolge ohne Nachtheil der Bürger in die Häuser untergebracht werden solle, welche zur Aufnahme von Gästen bestimmt seien [41]. Andererseits wurde das Ansehen der Stadt durch den Aufenthalt des königlichen Hofes wesentlich gehoben; sie erhielt dadurch die Bedeutung einer Hauptstadt des Landes. In derselben hielt nicht nur der König, wenn er anwesend war, seine Fürstengerichte, wie dasjenige vom 28. December 1224, sondern auch in seiner Abwesenheit wurden durch delegirte Richter königliche Gerichte abgehalten. Ein solches Gericht trat unter Theto von Ravensburg am 5. Mai 1223 in Bern zusammen, um den Streit zwischen dem Gotteshause Interlaken und Walter von Eschenbach über die Vogtei zu beurtheilen. An demselben nahmen Theil sieben Edle des Landes, der Probst von Köniz, der Schultheiss und elf fernere Beisizer, welche leztere unzweifelhaft den Rath der Stadt bildeten [42]. Im folgenden Jahr (7. April 1224) trat vor der mitternächtlichen Thüre der Leutkirche in Bern ein Gericht zusammen in Sachen des nämlichen Gotteshauses wegen der Kirche in Gsteig. In diesem Gerichte sassen sechs Geistliche, zwölf Edle, der Schultheiss und der Rath der Stadt [43]. Es war nämlich Uebung, dass die königlichen Gerichte aus einer Anzahl von Edlen und dem Schultheissen und dem Rathe der Stadt, in welcher dieselbe abgehalten wurden, zusammengesezt waren [44]. Nebst diesen nur in ausnahmsweisen Fällen zur Anwendung kommenden Gerichtsbarkeit hatte die Stadt auch die Gerichtsbarkeit über die in ihrer Umgebung gelegenen Reichsdomainen. Den Beweis davon finden wir in in einer durch königliche Delegirte stattgefundenen gerichtlichen Abhörung über die

[41]) Art. 9. Si autem dominus vester in urbem venerit milites et hospites locentur in domcibus illorum qui hospites recipere consueverunt; si vero domus illorum non suffecerint etiam alias locari debent sine civium detrimento. [42]) Zeerl. I. 208. Die Edlen sind: Aimo von Montenach. Johann von Strättligen. Peter von Erlenbach. Werner von Belp. Otto von Grasburg. Heinrich von Steinbrunnen. Ulrich von Laupen. — Nach dem Schultheissen folgen Cuno von Jegenstorf. Johannes von Münsingen. Rudolf von Messen. Dann folgen Bertold Hoberus (Huber). Heinrich von Wabern. Heinrich von Krauchtal. Albert Chrostarius. Ulrich von Egerten. Meister Heinrich von Wimmis. Bertold Piscator (Fischer). [43]) Zeerl. I. 212. Sol. W. 1827. S. 155. Die Edlen sind Cuno von Brienz. Johann von Strättligen. Rudolf von Weissenburg. Heinrich von Kramburg. Burkart von Bremgarten. Cuno von Jegenstorf. Ulrich von Schönenfels. Werner von Ried. Werner von Fischebach. Arnold von Alpürron. [44]) So auch in Frankfurt. Siehe die interessante Ausführung bei Fichard. S. 66 ff.

zwischen dem Reich und dem Hause König streitigen Neubruchzehnten im Forst, welche durch den Schultheissen und den Rath verurkundet wurde [45]). Der grossen Ausreutungen im Forst wegen, welche schon im 13. Jahrhundert stattfanden, war die Eigenschaft als dessen Gerichtsort nicht ohne Bedeutung. So hatte auch das Stadtgericht in Frankfurt den Bornheimerberg und Dreieicherhain [46]), dasjenige in Nürnberg die grossen Reichsforsten in der Umgegend der Stadt unter ihrer Gerichtsgewalt. Endlich ist bereits erwähnt worden, dass sich die Gerichtsbarkeit der Stadt auch über ihre Burglehen erstrekte, worin keine Aenderung eintrat, auch nachdem dieselben diese Eigenschaft verloren hatten.

Nebst der Bedeutung, welche der Stadt ihre eigene Gerichtsbarkeit und die daselbst stattfindenden königlichen Gerichte verliehen, nahm dieselbe auch eine hervorragende Stellung im Lande dadurch ein, dass sie eine könlgliche Münzstätte hatte, und ihr Maas und Gewicht in weitem Umkreise das landesübliche war.

Das Münzrecht hatte die Stadt zwar im 13. Jahrhundert noch nicht; dasselbe gehörte zu den vom Könige reservirten Rechten; nur während des Zwischenreichs verfügte die Stadt über dasselbe und übertrug es den Grafen von Savoien [47]). Im J. 1312 aber gehörte das Münzrecht noch dem Kaiser Heinrich, welcher dasselbe dem Grafen Hugo von Buchegg verpfändete [48]). Dennoch war der Besiz einer königlichen Münzstätte ein so wichtiger Vortheil für die Stadt, dass die Handveste denselben als ein Recht der Stadt dokumentirte (et monetam libere habere) A. 5. Die Münzstätte könnte wohl aus zähringischer Zeit stammen. Urkundliches wissen wir aber darüber nichts, sondern finden erst nach ihrem Absterben Nachrichten über die Münzsysteme.

In den neuenburgischen Herrschaften galt Lausanermünze, deren Münzrecht eine Zeit lang den Grafen von Neuenburg gehörte [49]);

---

[45]) Urkunde vom 18. November 1292. Zeerl. II. 387. [46]) Fichard. S. 67 sagt: „unter dem Stadtgerichte von Frankfurt und dessen Gerichtssprengel standen die Ministerialen des Pallastes; alle des Königs Schutz Geniesende, welche die Gemeinde der Grundeigenthümer mit den erstern bildeten, und seit der Abschaffung der Vogtei die Zunftgenossen; also alle Einwohner Frankfurts; ferner die Hintersassen der Ministerialen auf den Landgütern, alle das zu dem Pallast gehörende Kammergut Bewohnende; besonders die Grafschaft des Bornheimerbergs, zuletzt die auf dem Reichsboden des Dreieicherkönigsforsts gelegenen Höfe und Dörfer. [47]) Urk. v. 9. Sept. 1268 und 9. August 1291. Zeerl. II. S. 6 u. 372. [48]) Urk. vom 8. Juli 1312. Sol. W. 1827. S. 183. [49]) Kopp. Bd. I. Buch 4, S. 57. Note 7. Sol. W. 1828. S. 223. Urk. vom 14. Juli 1221.

in dem Frutigenthale finden wir St. Morizenwährung [50]), also bischöffliche Münze von Sitten; im Emmenthal wurde nach Zürcherwährung gerechnet [51]); im Oberaargau ging wohl die Zofingermünze [52]). Die erste Urkunde, welche Bernerwährung erwähnt, ist vom 5. December 1240 und betrifft den Verkauf eines Guts in Brenzikofen um elf ein halb Pfund monete bernensis [53]). Am 18. Mai 1246 verlieh das Haus Buchsee die Mühle und Güter in Lyss um 5 Schilling talis monete quae tunc apud berne dapsilis fuerit et accepta [54]). Am 8. Dec. 1248 bezeugten Schultheiss und Rath den Verkauf eines Gutes in Wangen um 16 Pfund monete de berne cujus .. marca computantur [55]). Die Lüke ist zu bedauern, da man sonst wüsste, wieviel Pfund auf die Mark gingen; nach einer Angabe sollen 50 Schilling auf die Mark berechnet worden sein [56]). Nach einer Urkunde vom 1. Merz 1249 finden wir bernische Münze in Aarberg angenommen [57]), nach einer solchen vom 24. Juli 1252 im Oberland gangbar [58]), woselbst aber neben bernischer Münze im J. 1302 noch Breisgauerschilling [59]) wohl von zähringischer Zeit her im Kurse geblieben waren. Wahrscheinlich war auch unter der in einer Verhandlung vom 8. Mai 1249 in Burgdorf als usualis moneta bezeichneten Münze Bernermünze verstanden [60]).

Der Münze stand entweder ein königlicher Münzmeister vor, oder es bestand eine geschlossene Gesellschaft der Münzer [61]). Wie es in Bern war, ist uns nicht bekannt. Da die Münzer auch das Wechselgeschäft trieben, gelangten dieselben zu grossem Reichthum; wie denn auch in Bern dieselben zu Geld und Ehren gelangt sind. Ueber das Münzwesen erliess König Heinrich mehrere Reichsgeseze [62]).

Das bernische Maas und Gewicht finden wir zuerst in dem Kauf

---

[50]) Ritter Werner von Kien giebt dem Bischoff Landrich von Sitten zu Lehen auf die Alpen Gurnigel und Engstligen, und erhält dafür XXX libras Mauricienses. Urk. des Arch. Bern Aus den Abschriften des Herrn de Rivaz aus dem libre dit du val d'Illier. p. 74. [51]) Zeerl. I. 221. de 20. Januar 1225. Lütold von Sumiswald schenkt seine Güter in Sumiswald dem teutschen Orden, so dass seine Vasallen dem Hause bezalen sollen von einer Hube unum solidum monete de Turego. Ebenso Zeerl I. 225. Bestätigung der Schenkung (1225 Nov.). [52]) Kopp I. Buch 2. S. 546. [53]) Zeerl. I. 341. [54]) Sol. W. 1831. S. 395. Zeerl. I. 388. [55]) Sol. W. 1828. S. 334. Zeerl. I. 398. [56]) de Watteville hist. mscpt. ville de Berne; siehe Note zu Zeerl. I. 398. [57]) Zeerl. I. 401. [58]) Sol. W. 1828. S. 128. Zeerl. I. 431. [59]) Urkunde Staatsarchiv Bern. [60]) Sol. W. 1828. S. 513. Zeerl. I. 404. [61]) Siehe Arnold Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte I. 269 ff. [62]) hist. diplomatica Frid. II. ed Luynes tom. III. S. 453.

um Seedorf vom 23. August 1257 [63]), in welchem sich der Verkäufer vorbehält, sub mensura bernensi 30 modios spelte ... siliginis .... avene .... ordei ... pise und 6 saumas vini. Da der Kauf in Burgdorf verhandelt wurde, galt somit auch dort das bernische Maas. Maas und Gewicht standen aber unter der Gewalt und Aufsicht des Rathes, welcher dieselbe und die Eichung durch zwei Bürger ausüben liess [64]).

In den Landschaften, in welchen bernische Münze die gebräuchliche und bernisches Maas und Gewicht das übliche war, nahm die Stadt, von welcher solches ausging, selbstverständlich eine dominirende Stellung ein. Wir machen in dieser Beziehung darauf aufmerksam, wie grossen Einfluss die Einführung der eidgenössischen Münze und des eidgenössischen Maases und Gewichts auf die Hebung der neuen Bundesinstitutionen gehabt hat, und wie viel mächtiger die gemeinschaftlichen Verkehrsmittel auf die Bevölkerungen wirken, als die blossen Geseze.

Eine für die Stadt besonders wichtige und wohlwollende Maassregel der Regierung Friedrichs II. war die Uebertragung des Schirmes von Gotteshäusern an dieselbe. In der bereits erwähnten Urkunde vom 31. December 1224 nimmt König Heinrich in Bern das Gotteshaus Rüggisberg in des Reiches Schirm [65]). Kaiser Friedrich bestätigte im Januar 1236 in Hagenau die Verfügung [66]) und König Conrad übertrug im Februar 1244 den Schirm des Gotteshauses der Stadt mit der Zusicherung, dass er, was sie demselben Gutes thue, ansehen werde, als hätte sie es dem Könige selbst gethan [67]). Das Gotteshaus Interlaken, welches seine Privilegien von dem König Friedrich hatte bestätigen lassen (10 Febr. 1220 in Hagenau) hatte Streit mit den Edlen von Eschenbach wegen der Kastvogtei und mit den Wädiswyl wegen der Kirche in Gsteig. Gegen Walter von Eschenbach klagte das Gotteshaus, dass er es an seinen Gütern schädige, indem er dieselben nicht gebührend schüze und mit rechtswidrigen Leistungen belaste. Der König entsprach dem Begehren des Probstes und schreibt dem Schultheiss und sämmtlichen Burgern

---

[63]) Zeerl. I. 494. Der Saum Wein ist angeschlagen zu 10 Schilling; der Mütt Roggen 4 Sch., Dinkel 3, Hafer 2, Gerste und Bohnen 4 Schilling. [64]) Handv. Art. 19. [65]) Sol. W. 1828. S. 317. Zeerl. I. 215. [66]) Zeerl. I, 305. [67]) Sol. W. 1828. S. 333. Zeerl. I. 375. ... ea omnia defentioni vestre duximus committenda: mandantes.. quatenus prenotatam ecclesiam cum bonis et hominibus suis manuteneatis efficaciter vel defendatis non permittentes quod aliquorum temerariis insultibus molestetur....

am 25. Febr. 1224 von Hagenau: «dass er sie zu Schirmern des «Gotteshauses bestelle; ihnen auftrage, das Gotteshaus mit dessen «beweglichen und unbeweglichen Gütern und namentlich der Kirche «von Gsteig sich als in des Reiches Schirm empfohlen zu halten; «sie mögen demnach nicht zugeben, dass der besagte Walter oder «sonst Jemand dasselbe an seinen Gütern schädige oder beeinträch-«tige. Sollte es dennoch geschehen, so soll die Stadt im Namen «des Königs mit gebührender Strenge gegen solche Widerhandlung «einschreiten.» Endlich schliesst der König damit, dass er sagt: «noch sollt ihr selbst das Gotteshaus irgendwie schädigen [68]).»

Dieser der Stadt übertragene Schirm über zwei mächtige Gotteshäuser erhöhte ihren Einfluss und brachte derselben grossen Vortheil. Die Gotteshäuser und ihre Besizungen kamen selbstverständlich in die Abhängigkeit der Stadt, deren Schuz dieselben nachsuchten [69]) und traten später in das Bürgerrecht derselben ein. Wenn auch nicht mit bestimmten Leistungen, so dienten die Gotteshäuser der Stadt freiwillig auf mannigfache Weise; in Zeiten der Noth wurde ihre Hülfe nicht umsonst angesprochen. Die Gotteshäuser haben, wenn auch auf unscheinbare Weise, wesentlich zur Entwiklung der Stadt beigetragen. Der Erwerb von Grundeigenthum in der Umgegend Bern's im 13. Jahrhundert durch Interlaken lag ganz im Interesse der Stadt und beseitigte unzuverlässige Nachbarn, wie z. B. der Kauf von Muri die Montenach. Es konnte auch der Stadt nur dienen, dass die Gotteshäuser den Adel auferbten, selbst als noch nicht zu ahnen war, dass aller Erwerb der Klöster dem Staat zu gut kommen würde.

König Friedrich nahm sich der Angelegenheiten der Stadt noch auf eine ganz besondere Weise an, und traf für dieselbe eine Verfügung von grosser Tragweite, indem er den teutschen Ritterorden zum kirchlichen Orden der Stadt machte.

---

[68]) Sol. W. 1827. S. 154. Zeerl. I. 3.0. sepefatis fratribus vos constituimus defensores mandantes universitati vestre... quatenus prenotatam ecclesiam interlacensem cum universis possessionibus suis mobilibus et immobilibus et nominatim ecclesiam de steige sub nostra et imperii recommendatam habeatis protectione, non permissuri quod prenominatus Walterus vel alius quisquam in bonis suis dampnum ei vel impedimentum aliquod audeat irrogare, quod qui fecerit vos illud ex parte nostra districta vindicetis severitate. Nec vos ipsi eos aliquatenus molestetis... [69]) Beide Verfügungen waren auf ausdrückliches Begehren der Gotteshäuser erfolgt; diejenige für Jnterlaken sagt: eorumque gravaminibus et injuriis condescendere cupientes... Diejenige für Rüggisberg: nos itaque predictorum prioris et conventus devotis supplicationibus benignius annuentes.

Der deutsche Ritterorden [70]) ist eine der grossartigen Schöpfungen des Mittelalters gewesen; denn er machte den Thatendrang eines fehdelustigen Adels dem Kreuze dienstbar. Anfänglich war der Schuz und die Pflege der zum Grabe des Erlösers wandernden Pilgern dessen Zwek gewesen, später trug er siegreich das Kreuz in die an den nordöstlichen Grenzen des Reichs gelegenen Heidenländer und eroberte dieselben bleibend für das Christenthum und die germanische Civilisation. Zur Zeit Friedrichs II. stand der Orden in seiner Blüthezeit und hatte an dem geistig begabten Fürsten einen seiner eifrigsten Förderer. Der Orden war ein Mittel, den deutschen Adel in korporativer Organisation an das Kaiserthum zu knüpfen, und dadurch der Abhängigkeit desselben von den Reichsfürsten entgegen zu wirken. Wie die geistlichen Orden zur Sache des Pabstthums, so hielt der deutsche Ritterorden im Kampf der weltlichen und geistlichen Macht zum Kaiser [71]). In eben dieser Zeit stand dem Orden einer der hervorragendsten Männer vor: Hermann von Salza, welcher die ganze Institution durch seinen Geist und Charakter zu erhöhter Wirksamkeit emporhob. Zwischen Kaiser Friedrich und Pabst Gregor stand vermittelnd des teutschen Ordens Hochmeister; er besass das Zutrauen der beiden sich feindlich entgegenstehenden Männern, und imponirte beiden.

Von alten Zeiten her stand in Köniz eine Probstei regulirter Chorherren des Augustinerordens [72]); nebst der Kirche von Köniz gehörten derselben als Filialkirchen (capelle) diejenigen von Ueberstorf, Neuenegg, Mühlenberg, Bümpliz und Bern an. Die Sage schreibt die Stiftung des Gotteshauses der Königin Bertha, der Gemahlin des Königs Rudolf II. von Burgund zu. Kaiser Friedrich in einer nicht erhaltenen Urkunde von Borgo St. Domino übertrug die Kirche von Köniz und die von ihr abhängenden Filialkirchen dem teutschen

---

[70]) Siehe Voigt, Verfassung des deutschen Ritterordens. [71]) Heinrich VII. verordnet am 27. Merz 1237 (constit. Frid II. T. III. p. 309): „dass alle Freiheitsbriefe des Ordens liberiert sein sollen. ab omni solario, pretio vel prorsus ulla exactione cancellarii protonotarii vel notariorum pro tempore constitutorum... Ferner bestätigt der König antiquam eorum justitiam et familiaritatem quam in imperiali curia longa per tempora fideli eorum famulatu interveniente obtinuerunt videlicet ut cuicumque ex fratribus antedictis preceptor et commendator in Alemannia extiterit sumptus et expense septem personarum et totidem equorum et trium equorum elemosinario fratri scilicet elemosinas pauperibus eroganti in curia imperiali tamquam familie nostre ascripti ipsis ministrari debeant. [72]) Alte Landschaft II. 430. v. Mülinen Helv. Sacra I. 163.

Orden [73]), welchen er zum kirchlichen Obern des ihm angefallenen Gebiets machen wollte [74]). Es war des Kaisers Weise nicht, über die Mittel Gewissensskrupel zu empfinden, wo es sich um den Zwek handelte. Er nahm den Augustinern ihr althergebrachtes Eigenthum unter dem nichtssagenden Vorwand weg, «dass das Gotteshaus ohne «des Reiches Wissen und Willen errichtet worden sei [75]).» Den wahren Grund aber gaben die Worte an: «dass der Gottesdienst durch «unsern lieben, getreuen und frommen Herrmann und durch die Brü«der des teutschen Spitals zu Jerusalem auf dienlichere Weise «versehen werde [76]).» In der spätern Bestätigung führt der Kaiser als Erwägungsgrund an: «die rühmliche Treue und aufrichtige Hin«gebung des Hochmeisters und der Brüder und die guten Dienste, «welche dieselben dem kaiserlichen Throne unausgesezt erweisen [77]).» Die Comthurei von Köniz erhielt daher auch alle Privilegien, welche der Kaiser auf freigebige Weise dem ganzen Orden gegeben hatte; unter denselben war, wie bereits erwähnt, das Recht, die erworbenen Reichslehen als freies Eigenthum besizen zu können [78]).

Diese Verfügung hatte nun einen langen und merkwürdigen Streit zur Folge, welcher sowohl am königlichen, als am römischen Hof geführt wurde, und in der Stadt selbst zu Parteiungen und gewaltthätigen Auftritten führte.

Die Augustiner nämlich hatten den Bischoff von Lausanne auf ihrer Seite und auch am königlichen Hofe fand ihre Sache Unterstüzung. Aus den vielfachen Bestätigungen der Vergabung geht hervor,

[73]) Die Urkunde ist angeführt in derjenigen Heinrichs vom 15. August 1226. Zeerl. I. 235 und in derjenigen Friedrichs vom Okt. 1235. Sol. W. 1828. Seite 276. Zeerl. I. 299. quod cum olim apud burgum sancti domini sibi et domui sue concesserimus ecclesia in Kunitz cum ecclesiis in berne et Jberinsdorf. [74]) Ibidem: quia nunc eadem ecclesia in Kunitz cum ecclesiis supradictis ad manus nostras pleno jure domini pervenit ecclesias ipsas eidem magistro et domui sue de novo concedere dignaremur. [75]) Urk. vom 25. Aug. 1226. Zeerl. I. 235. quis ordo quamvis; ibidem sine imperii jussu et conscientia fuerit constructus.... [76]) Ibid. nos tamen considerantes defectum divinorum obsequiorum et quod... per fratres domus teutonicorum... possint commodius reformari. [77]) Urk. vom Okt. 1235. oben Note 73. attendentes fidem laudabilem et devotionem sinceram ipsius magistri et fratrum suorum necnon et grata servitia que nostre celsitudini jugiter exhibere non cessant... [78]) constitutiones Frid. II. t. II. p. I. pag. 294 de 1223 Januar: ut quicumque aliquid de bonis imperii possidet nomine feudi licenter ac libere quantum voluerit ex eisdem tamquam proprium memorato conferre valeat hospitali. Die Ermächtigung König Heinrichs für Schenkungen von Reichsministerialen 17. Okt. 1227 constit. tom III. 354.

dass dieselbe nicht sogleich exequirt werden konnte. Am 26. Aug. 1226 bestätigte König Heinrich VII. in Ulm [79]) die Schenkung seines Vaters; am 18. Febr. 1229 erneuert er die Bestätigung, indem er dem Prokurator von Burgand dem Schultheissen und den Bürgern von Bern schreibt: «Der Probst oder Leutpriester der Kirche habe «ihm Dinge eingeflüstert, welche jener nicht habe wissen können, «die teutschen Herren aber hätten mit Briefen die Wahrheit bewiesen. [80]). Im Jahr 1230 verhandelt immer noch der Probst der Augustiner in Köniz, und es gelang demselben sogar vom König Verfügungen auszuwirken, welche die Uebertragung ungültig erklärten. Die teutschen Herren aber liessen ihre Sache nicht fahren und hatten bald wieder die Oberhand. Am 1. Januar 1232 erklärte König Heinrich in Hagenau: «dass die Schenkung seines Vaters in «Kraft verbleiben solle, ungeachtet gewisser Briefe, welche unter «unrichtigem Vorgeben schlechte Leute (per iniquam suggestionem «quorundam perversorum) von uns ausgewirkt haben, und welche «wir für durchaus ungültig erklären. Wir erklären ferner, dass wenn «auf Jemandes Anhalten und Insinuation in's geheim oder unwissend «zum Nachtheil der frühern Vergabung weitere Briefe ausgewirkt «werden sollten, diese aller Rechtskraft ermangeln sollen [81]).»

Während dieser Intriguen am königlichen Hof hatte der Bischoff von Lausanne den Streit auch vor geistlichem Gericht anhängig gemacht. Der Pabst hatte die Untersuchung und Entscheidung desselben dem Abte von St. Urban und zwei andern geistlichen Richtern übertragen, wodurch die Sache in die Länge war gezogen worden. Der Spruch scheint den deutschen Herren günstig gewesen zu sein, denn auf ihr Anhalten bestätigte Pabst Gregor IX. denselben am

[79]) Zeerl. I. 235. [80]) Sol. W. 1828. S. 234. Mit dem Datum 20. Februari Zeerl. I. 254. veniens itaque ad nos prepositus seu plebanus ejusdem ecclesie quedam nostris auribus instillavit de quibus tamen nulla haberi poterat certitudo. Postmodum venientes et fratres domus teutonicorum puram nobis per privilegia ostenderunt veritatem. Vielleicht gehört die Urkunde auch dem 20. Februar 1230 an. (Zeerl. I. 364, siehe Note.) Jedenfalls ist die von Zeerl. sub. 18. Februar 1229 und 20. Febr. 1230 gegebene Urkunde die nämliche. [81]) Sol. W. 1828. S. 236. Zeerl. I. 281. non obstantibus quibusdam litteris per iniquam suggestionem quorundam perversorum a nobis obtentis quas penitus decernimus non valere. Preterea presentium tenore insinuamus quod si ad instantiam et suggestionem alicujus occulte vel per ignorantiam in prejudicium premisse donationis a nobis in posterum alique littere fuerint obtente nullius sint momenti et careant firmitate. . .

15. September 1232, damit die Sache nicht zu neuem Streite Anlass gebe [82]).

Zu dem Besiz von Köniz scheinen die teutschen Herren aber erst im Jahre 1235 gelangt zu sein, denn nach dem Chronikon von Bern «wurde im Juni 1235 den Gründern des teutschen Hauses die «Kirche von Köniz mit den andern dazu gehörenden Kirchen von «Bern, Bümpliz, Mühlenberg, Neuenegg, Ueberstorf übergeben [84]) vom «Kaiser Friedrich und bestätigt von dem Pabst Jnnocenz IV.» In der That bestätigte Kaiser Friedrich dem Hochmeister des Ordens die Schenkung neuerdings in einer Urkunde vom October 1235 in Wien [85]).

Allein auch jezt noch war die Sache nicht erledigt. Die Bürger von Bern, sei es dass sie den Augustinern anhingen, sei es vom Bischoff von Lausanne aufgereizt, als derselbe im J. 1233 den Gottesaker des obern Spitals in eigener Person eingeweiht hatte [86]), zeigten sich gegen ihre neuen kirchlichen Obern widerspenstig. Als König Conrad im J. 1238 in Bern war, stellten der Schultheiss und die Bürger auf dessen Verlangen die Erklärung aus, «dass sie versprechen, die Kirche in Bern, welche der Kaiser ihr Herr den teutschen «Herren übergeben habe, zu besuchen und dem Gottesdienste beizuwohnen, und dass sie weder in diesen noch andern Schuldigkeiten, «welche sie als Angehörige der Kirche von Köniz leisten sollen, «widerspenstig sein, sondern vielmehr denselben nach kirchlichen «Rechten gehorsam sein wollen. Wer dieser Zusage zuwider handle, «solle des Königs Huld verloren haben [87]).»

Mit dieser schriftlichen Erklärung war aber die Parteiung noch nicht gestillt. Bischoff Bonifacius von Lausanne kam wahrscheinlich

---

[82]) Zeerl. I. 286. diffinitavem sententiam quam pro vobis... judices delegati a nobis contra... Lausanensem episcopum super jure patronatus quam in ecclesia cunicensi vos proponitis habere cognitis cause meritis promulgarunt, sicut est justa nec legitima provocatione suspensa autoritate apostolica confirmamus... ne in recidive contentionis scrupulum relabentur. [84]) Chron. de berno. Gesch.-Forsch. Thl. 2. S. 22. [85]) Sol. W. 1828. S. 276. Zeerl. I. 299. [86]) Chronicon de berno. a. a. O. und Urkunde vom Sept. 1233. Zeerl. I. 290, in welcher der Bischof sagt: quod cimiterium consecravimus ad petitionem burgensium bernensium. [87]) Zeerl. I. 317. scultetus et universi cives versprachen quod ad ecclesiam de berne de cetero veniemus ibidem a fratribus teutonico domus qui ecclesiam cunicensen a collatione imperatoris tenere dinoscuntur, divina obsequia audituri, nec in his vel aliis que facere tenemur tamquam parochiales ecclesie memorate eis rebelles erimus sed potius obediendo ipsis de jure ecclesiastico...

kurz nachher selbst nach Bern, angeblich um die Parteien auszusöhnen [88]). Was er daselbst ausrichtete, ist nicht bekannt. Auf seiner Rükreise [89]) fiel der geistliche Herr in einen ihm von dem Schultheissen Peter von Bubenberg und dessen Anhängern, unter welchen ein Ritter von Murach [90]) genannt ist, gelegten Hinterhalt. Zuerst fielen diese den Bischoff selbst an, welcher vom Pferde gerissen wurde, und nachdem ihm die Kleider vom Leibe gerissen, und körperliche Verlezungen beigebracht worden, seines Pferdes, seines Huts und seines Rings beraubt wurde [91]). Nachher machten sich die Leute Bubenbergs über die weltlichen und geistlichen Cleriker her, welche den Bischoff begleiteten, und plünderten dieselben rein aus. Der Bischoff belegte die Thäter mit dem Bann, allein Bubenberg machte sich nichts aus demselben, sondern besuchte «um das Mass seiner «Verdammniss voll zu machen und zum grossen Aergerniss Anderer» nach wie vor den Gottesdienst [92]). Diesen Hergang erzählte der Bischoff in grosser Herzensbetrübniss dem Pabste Gregor IX.

Pabst Gregor fand denn auch wirklich, dass diese vom Teufel eingegebene Unthat den Bann höchlich verdient habe, und schrieb am 31. Juli 1239 aus Anagni den Erzbischöffen von Besançon und Mainz, dass sie in ihren Sprengeln an den Sonntagen und Feiertagen den Bann öffentlich bekannt machen sollten; auch sollen die Besizungen der Exkommunicirten mit dem Interdikt belegt werden, und damit eine so ungewöhnliche Missethat nicht nur an den Thätern selbst, sondern auch an ihren Nachkommen bestraft werde, so solle kein Sohn oder Enkel des Mannsstamms des Schultheissen zu

---

[88]) cum ipse ad reconciliandam quandam ecclesiam sue diocetis accessisset. Urk. der folg. Note. [89]) Gregorii P. P. IX. breve contra invasores episcopi Lausanensis Würdtwein nova subsidia dipl. tom IX. p. 23. Dasselbe beginnt grandis et gravis excessus quem Petrus de Berno justiciarius imperialis Uldricus de Murach miles et quidam alii fautores eorum... in venerabilem fratrem nostrum Laus. episcopum instigante diabolo commiserunt nos et romanam ecclesiam graviter conturbavit sicut enim idem episcopus non absque multa mentis amaritudine in nostra proposuit presentia constitutus. [90]) Geschlecht de Murat (Murten) kommt vor in einer Urkunde vom 22. Juli 1262 (Archiv). Cono und Johannes heissen Söhne des Cono von Capellen (b. Aarberg). [91]) in ipsum episcopum irruentes injectis in eum manibus temere violentis ceperunt eundem non absque gravi corporis lesione ac ipsum vestibus turpiter laniatis equo capa pileo et annulo spoliaverunt. [92]) Et licet propter hoc ipso facto vinculo sit excommuniiationis astrictus ad sue tamen dampnationis cumulum divinis officiis se immiscet in anime sue periculum ecclesiastice discipline contemptum et grave scandalum aliorum.

einer geistlichen Stelle oder einem Beneficium zugelassen werden, er habe denn dazu die besondere Erlaubniss des Pabstes erhalten [93]).»

Schultheiss von Bubenberg handelte offenbar für die Partei der teutschen Herren, da dieselben das bischöffliche Interdikt gegen denselben nicht exequirten. Das päbstliche Interdikt scheint indessen nicht ohne Wirkung gewesen zu sein, denn Bubenberg war nach demselben nicht mehr Schultheiss, sondern bekleidete diese Stelle erst im Jahre 1240 wieder; an seine Stelle trat Wilhelm von Boll [94]).

Bischoff Bonifacius, welcher ein ehrlicher und sehr gelehrter Mann war [95]), vermochte die ihm erfahrene Unbill nicht zu verwinden. Er reiste nach Rom, um daselbst die Angelegenheit der Kirche von Köniz zu betreiben, in welcher er ohne Zweifel auch bei seiner Anwesenheit in Bern agitirt hatte. Allein in Rom richtete er nichts aus. Er schrieb [96]) an das Capitel von Lausanne im Juli 1239: «die Schriften, welche die Könizerangelegenheit betreffen, habe ich «in einer kleinen Kiste verschlossen zu Rom im Hause der Prediger «gelassen, damit dieselben dem Bischoff von Lausanne oder dessen «Boten übergeben werden. Da in denselben häufig von dem Kaiser «und dessen Vögten die Rede ist, so würde es Niemand am Hofe «wagen, die Briefe zu bringen. In dieser Sache waren der Pabst «und alle Brüder (die Cardinäle) günstig für mich gestimmt, aber «mächtige Gegner fand ich an dem Schreiber des Pabstes, dem Ma«gister Johann von Capua und an Conrad, dem Marschalle des Pab«stes, welche Brüder des teutschen Ordens sind. Die Brüder vom «teutschen Orden stehen aber nicht in Gunst bei dem Pabste, weil «sie denselben beleidigt haben, wie ich am Hofe und vom Pabste «selbst erfahren habe. Der Friede und das Heil in Christo sei mit «Euch! Ich weiss in der Könizersache nichts anderes zu rathen, als «mit dem Schwerte zu vertheidigen, was mit dem Schwert ange«griffen wird [97]). Die Kirche von Köniz soll der Kirche von «Lausanne die Auslagen ersezen, welche meine Reise nach Rom ge«kostet hat.» Diese Auslagen zeigen beispielweise, wie in Rom selbst Wuchergeschäfte getrieben wurden. Der Bischoff hatte für ein Darlehen von 120 M. Silber 140 zurükzugeben versprochen; er hatte

[93]) Note 89. [94]) Siehe Noten 151, 152 hienach. [95]) Cartularium Lausanense in den documens de la société romande und Zeerl. I. 327. Vir honestus et bene litteratus qui diu studuerat Parisiis et primo rexerat scolas in artibus et postea in theologia. [96]) Ibidem. Zeerl. I. 329. [97]) summa consilii est in causa ecclesie chunicensis defendere ecclesiam gladio martiali quė gladio martiali impugnatur.

aber eine Schuldverschreibung von 152 M. Silber ausgestellt, wovon er 12 Mark zurükerhielt, damit er vom Pabste Briefe auswirke für den Rechtstrieb gegen den Bischoff von Lausanne [98]).

Der Bischoff Bonifacius wollte nämlich nicht mehr in seine Diöcese zurükkehren, sondern betrieb seine Entlassung, welche er vom Pabste nach lange vergeblichem Anhalten erhielt. (Anagni 15. Juli 1239 [99]). Er theilt dieses in dem bereits erwähnten Schreiben dem Capitel von Lausanne mit: «Als ich an dieses Amt berufen wurde,» sagt der Bischoff, «hoffte ich mit Gottes Hülfe Gutes wirken zu «können, vermochte aber nicht Babylon gesund zu machen und einen «schwürigen Körper zu heilen, in welchem kein gesunder Theil mehr «vorhanden ist, vom Scheitel bis zu den Füssen; der Bauch und die «Seiten sind gleich krank und Aussicht auf Heilung ist keine vor«handen. Um aber nicht ferner in einem Hause arbeiten zu «müssen, welches mich zur Verzweiflung treibt und doch nicht zum «Frieden gebracht werden kann, habe ich dringend um meine Ent«lassung nachgesucht und dieselbe endlich erhalten. Möge der Herr «Jesus Christus euch einen Hirten geben, dem es gelinge, den Teufel, «der euch so unwirsch macht, unter seine Füsse zu bringen.»

Der von Bischoff Bonifacius neuerdings angehobene Streit zog sich in den Winkelzügen des langen und kostspieligen geistlichen Processganges noch mehrere Jahre hindurch fort und wurde endlich durch Schiedsrichter theils freundlich theils durch Spruch am 31. Mai 1243 in Lausanne [100]) dahin entschieden, dass der teutsche Orden die Kirche von Köniz mit allen zugehörigen Filialkirchen ruhig besizen und dass der vom Orden vorgeschlagene Priester vom Bischoff die kanonische Einsegnung erhalten und demselben unterworfen sein solle. Der Bischoff darf in Bern und der Gemeinde Köniz keine neue Kirche zum Nachtheil der teutschen Herren errichten; das Gotteshaus Kappelen dagegen steht in keiner Beziehung zu der Kirche Köniz, sondern direkt unter dem Bischoff. Endlich hatte anstatt des vierten Theils des Zehntens und anderer Gefälle die Kirche Köniz jährlich in zwei Stössen dem Bischoff 21 M. Silber zu zahlen. Pabst Innocenz IV. bestätigte diesen Spruch am 1. Februar 1244 [101])

---

[98]) sed ipsi remiserunt mihi XII marcas proco quod possent habere litteras domini pape predictas quas impetravi magna cum difficultate. [99]) Cartul. von Lausanne. Zeerl. I. 328. [100]) Sol. W. 1828. S. 242. Zeerl. I. 367. [101]) Sol. W. 1828. S. 243. Zeerl. I. 369.

und auf das Ansuchen des Hochmeisters Heinrichs von Hohenlohe auch Kaiser Friedrich in Verona im Juni 1245 [102]).

So fand dieser lange Streit nach zwanzig Jahren seinen Abschluss. Es waren nicht weniger als drei Verfügungen des Kaisers Friedrich, drei seiner Söhne Heinrich und Conrad und drei päbstliche Akte ergangen; der Schultheiss der Stadt war mit dem Interdikt belegt und der Bischoff hatte im Ueberdruss sein Amt aufgegeben. Der Zwek des Kaisers war aber erreicht; das kirchliche Regiment der Stadt lag in den Händen des teutschen Ordens, der dem jungen Gemeinwesen gleichsam als Erzieher beigeordnet war und demselben jenen Schwung und Eroberungsgeist eingab, welcher den Orden selbst belebte. Dieses zeigte sich nun sogleich in dem Nachfolgestreit um das durch den Rüktritt des Bischoffs Bonifacius erledigte Bisthum von Lausanne [103]).

Sogleich nach dessen Resignation (18. Juli 1239) ordnete Pabst Gregor eine neue Bischoffswahl an, deren Leitung er dem Erzbischoff von Besançon und dem Bischoff von Langres als Delegierten übertrug. Da die Reise nach Lausanne für die Prälaten zu unsicher sei, so sollten dieselben das Domcapitel auffordern, sich an einen von ihnen bezeichneten Ort zur Wahl zu begeben. Es war offenbar darauf abgesehen, die Sache in die Länge zu ziehen, weil nach Ablauf von drei Monaten nach canonischem Recht eine sog. Provision erfolgte, d. h. die Wahl dem Pabste zukam, welcher in dieser Weise bereits den Bischof Bonifacius gewählt hatte. In der That fand sich an dem zur Wahl bestimmten Tag und Ort einer der päbstlichen Delegierten nicht ein, so dass, um das Wahlrecht nicht zu verlieren, ein Theil der Domherren, welcher mit 16 Stimmen die Mehrheit des Capitels bildete, zwei Tag vor Ablauf des Termins den Philipp von Savoien (Primicerius von Metz), einen Bruder des Grafen Thomas von Savoien, zum Bischoff wählte. Die Minderheit der Domherren hingegen wählte mit acht Stimmen im Beisein der päbstlichen Delegierten in Autrey, einem zwischen Besançon und Langres gelegenen Ort, nach Ablauf des Wahltermins den Stiftssänger von Lausanne, Johann von Cossonai. Diese zwiespältige Wahl deutet auf

---

[102]) Sol. W. 1828. S. 214. Zeerl. I. 339. [103]) Dieser Stuhlfolgestreit ist ausführlich beschrieben in Wurstembergers Peter von Savoien. Thl. I. S. 147 bis 175. Die Hauptquelle ist das Cartul von Lausanne. Siehe über dessen Verfasser Conon d'Estavaier: Peter von Savoien. S. 119—131. Die bezüglichen Stellen sind abgedrukt Zeerl I. S. 342 ff.

eine savoiische Partei im Domcapitel, welcher wohl aus der zähringischen Zeit her eine andere gegenüber stand [104]). Auf savoiischer Seite standen nämlich die Häuser Stäffis, Wüfflens, Mont, Champvent, Grandson und Neuenburg; an der Spize der Gegenpartei das Haus der Grafen von Genf mit den Herren von Cossonai, Fruence und Greierz.

Die päbstlichen Delegierten theilten in einem Schreiben, welches das Domkapitel in Lausanne am 14. April 1240 erhielt, demselben die Wahl des Johann von Cossonai als des rechtmässig gewählten Bischoffs mit. Aimo von Faucigny hielt dagegen im Capitel die Wahl Philipps von Savoien aufrecht, und besezte ungeachtet der Vorstellungen der Domherren die Stadt (cité) und deren Thore mit Bewaffneten. Am 20. April wurde ein Waffenstillstand geschlossen, aber kaum einen Tag gehalten. Am 21. April besezte nun Johann von Cossonai, zu welchem die Bürgerschaft von Lausanne hielt, die Vorstadt (bourg) mit seiner Partei und den Gotteshausleuten. Die Parteien befestigten gegenseitig ihre Stellungen; Faucigny liess die an die Mauern der Stadt stossenden Häuser der Vorstadt niederreissen; Cossonai die Mühlen der cité verbrennen. In einer Nacht brannte, ungewiss durch wessen Schuld, die ganze Vorstadt nieder. Kurz darauf kamen 1000 Mann stark die von Bern und von Murten an [105]) und befestigten das Schlösschen bei dem Mariusthor im Chables geheissen. Nach den Bernern kam auch mit 6000 Mann Peter von Savoien auf dem Kampfplaz an. «Die Greuel, Brände «und Schädigungen, welche beiderseits verübt wurden, können kaum «aufgezählt werden;» sagt das Cartular von Lausanne; es gab bei 30 Todten und 300 Verwundeten. Neuerdings wurde nun Friede geschlossen und nicht gehalten; denn während desselben bemächtigte sich Cossonai des Schlosses (10. Juli 1240). Das Cartular bricht hier ab und der weitere Gang des Krieges ist nicht bekannt.

Auf welcher Seite aber haben die Berner gestanden? Das Cartular sagt, dieselben seien zu Hülfe gekommen, nicht aber wem sie zugezogen seien, und die von ihnen besezte Position ist dem Namen nach nicht mehr bekannt. Entgegen der frühern Meinung [106]), dass die Berner auf Seiten des Cossonai gestanden haben, spricht die

[104]) Dies geht aus den Wahlstimmen hervor. [105]) Non multo post venerunt illci de Berno et de Mur... auxilio et fere cum M. armatis... [106]) Tillier I. 53. Müller I. 471. Lezterer sagt, die Berner seien im Namen des Reichs gekommen; eine erdichtete Vermuthung.

grössere Wahrscheinlichkeit für eine savoiische Parteinahme [107]). Hätten die Berner zu Cossonai gehalten, so hätten sie den Peter von Savoien, welcher von Romont und Milden mit seiner überlegenen Macht heranzog, als Feind im Rüken gehabt; die beiden Städte Bern und Murten waren auch ganz von Dinasten der savoiischen Partei umgeben, zu welcher nebst den Grafen von Neuenburg wahrscheinlich auch diejenigen von Kiburg als Verwandte des Hauses Savoien hielten [108]). Die Vermuthung streitet also dafür, dass die später so folgereichen freundschaftlichen Beziehungen Berns zu Savoien in diesem Kriege ihren Anfang genommen haben.

Der Streit um den Bischoffsstuhl wurde nun beim Pabste anhängig gemacht, welcher die Entscheidung andern als den bisherigen Delegierten übertrug, allein deutlich durchbliken liess, dass er auf Seiten Philipp's von Savoien stehe. Gregor nennt denselben: «den «edlen, klugen und ehrenhaften Mann, welcher von dem grösseren «und gesunden Theil des Capitels gewählt sei, während der kleinere «und unbedeutendere Theil an einem verdächtigen und ohne Gefahr «nicht erreichbaren Ort den für das Amt unzureichenden Sänger der «Kirche gewählt habe [109]).» Das nicht bekannte Urtheil (28. Nov. 1240) [110]) scheint somit dem Philipp von Savoien günstig gewesen zu sein. Johann von Cossonai blieb aber dennoch, obwohl vom Pabste nicht als rechtmässiger, sondern nur als «gewählter» (electus)

---

[107]) Diese Meinung rechtfertigt Wurstemb. a. a. O. S. 173 Note 29 mit entscheidenden Gründen. Wenn der chables innerhalb des Mariusthores war, so standen die Berner jedenfalls auf Seite der Savoier, welche die cité besezt hielten. Der Verfasser des Cartular's war selbst auf savoiischer Seite, daher von seinem Standpunkt aus venerunt auxilio der savoiischen Partei gilt; ferner heisst es projecerunt ex utraque parte cum trabichetis et manganellis, projecerunt illi de burgo ad monasterium et specialiter ad portam Marii; die andern nicht genannten müssen die Berner gewesen sein, die „jenen" vom bourg gegenüberstanden. Endlich spricht auch, dass der Pabst den Bubenberg vom Bann loszusprechen die Weisung gab dafür, dass Bubenberg mit dem Pabste auf gleicher, d. h. savoiischer Seite gestanden hat. [108]) Philipp von Savoien war ein Bruder der Margaretha, der Gemahlin des Grafen Hartmann's des ältern. Als Herren von Freiburg hatten dieselben wohl auch Partei genommen. [109]) Gregor in seinem Schreiben vom 10. Juli 1240. Peter von Savoien. Thl. 4. N. 130. a. nennt den Philipp virum nobilem honestum providum cujus potentia jura ecclesie predicte servarentur illesa; die Minderheit nennt er reliqui minor et inferior pars capituli que eligendi jure redd'derant se indignos . . . [110]) Dieses ist das Datum der Vorladung zur Eröffnung des Urtheils, dessen Jnhalt dadurch indiziert ist, dass es heisst von Johann von Cossonai qui pro electo se gerit.

Bischoff anerkannt im Besiz des Bisthums. Die Feindschaft desselben gegen Savoien dauerte fort bis zu dem für den Bischoff nachtheiligen Erieden von Evian mit dem Grafen Amedeus von Savoien (29. Mai 1244 [111]).

Mit Bern hatte sich Bischoff Johann von Cossonai bereits am 5. Mai 1241 verständigt [112]). Als derselbe Rue belagerte, wurde «Friede und Eintracht» geschlossen «wegen der Beleidigungen, «Schmach und Schädigungen, welche Peter von Bubenberg dem Bi-«schoff Bonifacius angethan hatte [113]).» Darin liegt auch ein Beweis, dass die Berner früher gegen Cossonai gewesen waren. Die Bedingungen waren folgende: «Bubenberg giebt sein Gut Jaggisbach «dem Bischoff zu Lehen auf und huldigt um dasselbe nach des «Landes Gewohnheit; die Burg Bubenberg soll des Bischoffs offenes «Haus sein gegen alle, ausgenommen den Kaiser und die Stadt Bern. «Dagegen spricht der Bischoff und der Dominikanermönch Johann «in Folge erhaltener päbstlicher Vollmacht den Bubenberg und alle, «welche mit ihm von dieser Sache her in den Bann gekommen sind, «von demselben los.» In dieser Weise fanden der Könizerhandel und der Nachfolgestreit um das Bisthum Lausanne für Bern ihren Abschluss.

Der Kampf der weltlichen mit der geistlichen Macht nahm in dieser Zeit immer grössere Proportionen an; bis plözlich und vom Kaiser Friedrich nicht geahnt Pabst Innocenz IV. den entscheidenden Schlag führte. Am 5. Juli 1245 schleuderte dieser im Concil zu Lyon den Bann gegen den Kaiser und erklärte denselben des Throns verlustig. Die Folge war das namenlose Elend des Zwischenreichs, von welchem sich das Reich nie erholt hat. Die allgemeine Bewegung im Reich ergriff auch die obern Lande. Zürich hielt zum Kaiser und war desthalb im Banne, seine Geistlichkeit in wildem Hader [114]). Luzern, mit seiner Herrschaft der Abtei Murbach überworfen, neigte zu den Schwyzern, welche wegen ihrer Anhänglichkeit an Friedrich mit dem Banne bedroht waren (25. August 1247) [115]). Auch Bern hielt unentwegt zu seinem rechtmässigen König und

[111]) Peter von Savoien. Thl. 4. N. 177. [112]) Zeerl. I. 349, datum in obsidione Rote. [113]) Die Urkunde sagt: noverit universitas vestra, also waren die Parteien der Bischoff und die Stadt; den Gegenstand giebt die Urkunde folgendermaassen an: quod super injuriis dedecore et damnis... Bonifacio predecessori nostro et ecclesie Lausannensi illatis pax et concordia amicabilis intervenit in hunc modum... [114]) Kopp. Gesch. der eidg. Bünde. Thl. I. Abth. 2. S. 147. [115]) Kopp. Ibidem. S. 323 ff.

Wohlthäter; es trat dem Bunde der Städte bei, welche dem Kaiser bis zu dessen tiefster Erniedrigung treu verblieben. Diese Städte sind Hagenau, Schlettstadt, Kaisersberg, Colmar, Breisach, Mühlhausen, Neuenburg am Rhein, Rheinfelden, Schaffhausen, Zürich, Solothurn und Bern [116]). Daher traf, wie andere, so auch Bern das Interdikt. Dies geht aus zwei Urkunden vom 16. April und 27. Mai 1250 [117]) hervor. Werner von Sigriswyl und dessen Ehefrau tauschten nämlich Güter mit Interlaken; «da aber Personen, welche mit dem «Bann belegt sind, nicht gültig verhandeln können,» wurde am 27. Mai die Verhandlung in Thun wiederholt. Der Bischoff von Lausanne hatte den Bann für den Verkäufer aufgehoben, «obwohl derselbe in Bern wohne.» Derselbe war also Bürger der mit Interdikt belegten Stadt.

Nach dem Tode des Kaisers Friedrich (13. Dezember 1250) hielt Bern zu dessen Sohn, dem König Conrad. Von ihm empfieng im Mai 1251 Johannes von Tentenberg, durch die Vermittlung des Grafen Rudolf von Habsburg das Lehen der Mühlen in Bern [118]). Im Bündniss mit dem Bischoff von Sitten vom 17. Juli 1252 behielt die Stadt den König Conrad vor [119]). Als bereits der Abfall ganz Deutschland ergriffen und der König dasselbe verlassen hatte (Oktober 1252), liess sich die Stadt nicht von ihm abwendig machen, sondern diente demselben bis zu dessen frühzeitigem Tode (1. Mai 1254). Die Bestätigung ihrer Rechte hat die Stadt von König Wilhelm erst nachgesucht und denselben als solchen anerkannt, als derselbe das einzige und allgemein anerkannte Reichsoberhaupt war (2. Nov. 1254) [120]). Der König spricht denn auch «von dem Eifer, «der ausgezeichneten Treue der Stadt, welche ihm von vielen ge«rühmt worden sei.» Später gab auch König Rudolf der Stadt das gleiche Zeugniss, «dass ihre aufrichtige Treue und Ergebenheit an

---

[116]) Kopp. II. Arch. a. a. O. S. 147. N. 3 und Beil. 2. in Thl. 1. Abthl. 1 zu S. 5. N. 4. In einer Urkunde vom Nov. 1250 sagt Breisach si dominum nostrum Fridericum roman. imperatorem eatenus humiliari contingat quod civitates nobis conjurate recesserint ab eodem … [117]) Zeerl. I. 416 und Zeerl. I. 418. cum igitur excommunicati a domino papa non possint actus legitimos facere Johannes dei gratia episcopus Lausannensis nos a tali excommunicatione absolvit ad actus legitimos faciendos: sicut idem suis litteris edocet manifeste non obstante quod nos in villa bernensi facimus residentiam corporalem. [118]) Zeerl. I. 423. [119]) Sol W. 1828. S. 515. Zeerl. I. 430. contra omnes homines excepto rege Conrado … [120]) Zeerl. I. 451 … dilectam nobis universitatem vestram quam preclare fidei strenuitas commendat prout cognovimus relatibus plurimorum ..

«das Reich und an seine Vorgänger die Kaiser und Könige sel. Andenkens stets geglänzt habe, und dass sie auch nie im Geringsten «abgewichen sei von dem Pfade treuer Pflichterfüllung.» (16. Januar 1274)[121]).

In diesen Zeitabschnitt fallen die drei ersten uns erhaltenen Bundesbriefe der Stadt. Derjenige mit Freiburg wurde am 20. Nov. 1243 in Murten geschlossen und lautet folgendermaassen: [122])

Die Städte haben ihre Bünde, welche sie bisher gehabt haben und ferner auf ewige Zeiten haben wollen, [123]) erneuert, und wollen einander, so lange sie bestehen, mit Rath und That beistehen gegen alle ihre Feinde zum Schuz ihrer Rechte und Besizstände. Sie behalten dabei Niemanden vor als ihre Herrschaften, und zwar in der Weise, dass wenn eine Stadt mit der Herrschaft der andern zerfiele, diese leztere Stadt den Anstand bei ihrem Eid zu vermitteln suchen soll; gelingt ihr das nicht, so darf sie ihrer Herrschaft beistehen, nachdem sie 40 Tage zuvor abgesagt hat. Vierzehn Tage nach geschlossener Fehde treten die Städte zusammen und vergüten die Schädigungen. In dieser Verpflichtung stehen alle diejenigen, welche in eidlichen Pflichten zu den Städten stehen: diejenigen aber, welche nicht beitretten, sind von den Städten geschieden. Keine der beiden Städte darf ohne Zustimmung der andern einen Herrschaftsherrn in ihr Bürgerrecht aufnehmen oder Bünde schliessen.

Hat eine Stadt die andere geschädiget, so soll diese nicht Rache nehmen, sondern die Klage in der andern Stadt vorbringen; kann die Sache daselbst nicht erledigt werden, so treten die Räthe beider Städte an einem zwischenliegenden Ort zusammen und urtheilen nach Recht oder durch Vergleich zu todter Hand. — Keine Stadt soll der andern pfänden, weil daraus leicht Zwietracht entsteht. Hat aber Jemand eine Ansprache, so soll er dieselbe in der andern Stadt vorbringen; wird ihm dort innerhalb drei Tagen nicht Recht gehalten, und kann er dieses dem Richter seiner Stadt mit zweien seiner Mitbürger beweisen, so kann ihm dieser Bewilligung geben, ein Pfand zu nehmen, welches der Kläger in rechtmässigem Besiz

---

[121]) Sol. W. 1827. S. 423. Zeerl. II. 126. ad memoriam revocantes qualiter fidei vestre sinceritas ac devotionis puritas circa ipsum sacrum imperium ac predecessores nostros div. mem. imperatores et reges semper enituerit nec in ullo unquam a via fidei vacillarit.... [122]) Sol. W. 1831. S. 145 und Zeerl. I. 372. Werro recueil diplom. de Fribourg, T. I. p. 11. [123]) formam juramenti sue qua confederati erant sicut et esse desiderant in perpetuum...

haben soll. — In beiden Städten sollen die Bürger gleiches Recht geniessen, ausgenommen dass dieselben Zoll zahlen und Caution für gerichtliche Bussen leisten. — Wird einer Stadt durch Raub, Brand oder sonst Schaden zugefügt, so soll die dem Orte näher gelegene Stadt sich sogleich aufmachen und den Schaden rächen; vermag sie es nicht, so sollen die Städte schleunig zusammentreten und was sie zu ihrer Genugthuung, zu ihrem Vortheil und ihrer Ehre abrathen, sollen sie mit allen Kräften ohne Verzug ausführen. Alle diejenigen, welche den Städten verpflichtet sind und zu ihnen gehören, und die Bünde noch nicht beschworen haben, sollen dieselben mit ihrem Eid zu halten versprechen, und alle zehn Jahre sollen die Eide erneuert werden.

Tschudi führt noch einen Bundesvertrag vom Jahr 1236 an, allein offenbar irrthümlich. Da sich Bern in demselben den Grafen von Savoien als seinen Herrn vorbehält, so gehört derselbe der Zeit der savoiischen Schirmherrschaft an [124]).

Dieser Bundesvertrag von 1243 zerfällt wohl in zwei Theile, von welchen der zweite der ältere, aus zähringischer Zeit herrührende zu sein scheint, da der Bund ausdrüklich eine Erneuerung genannt wird. Der erste Theil, welcher die Eventualität einer Verfeindung in Aussicht nimmt, ist wohl derjenige, welcher den Vertrag veranlasst hat und findet seine Erklärung darin, dass die Grafen von Kiburg, denen Freiburg gehörte, auf päbstlicher Seite standen [125]), wodurch ein Bruch mit Bern, welches zu den Hohenstaufen hielt, leicht entstehen konnte. — Man übersehe auch nicht, dass der Vertrag in Murten vielleicht heimlich geschlossen wurde. Zwei Jahre später schlossen Freiburg und Murten ein ähnliches Bündniss (24. Juni 1245) [126]).

---

[124]) Tschudi I. S. 132. ad 1236. ... dero Zit verbundend sich die Stadt Bern und Fryburg zesammen einanderen behulfen und beraten ze sin wider mängklichen allein vorbehalten beider Stetten Herren von wegen dero von Bern des Grafen von Safoi und von wegen dero von Fryburg des Grafen von Burgdorf geboren von Kiburg ires Schirmherren mit geding ob dieselben Herren miteinander kriegen wollten, so sölltind beid Stett bi iren Eiden das Best tun, mittel und unter Handlung zu suchen damit kein krieg zwischen Inen uferstande. [125]) Sol. W. 1827. S. 385 mit dem Datum 2. Juli. Zeerl. I. 384. [126]) Kopp. Thl. I. Abthl. 4. S. 158 und Brief Innocenz IV. v. 15. Mai 1248. in Odorici rainaldi cont. annal. 45. baronii t. 13. p. 584. H. de Kiburc... comitum romane ecclesie devotorum....

Der zweite Bundesvertrag wurde am 15. Mai 1251 [127]) mit Luzern geschlossen. Die Urkunde ist in deutscher Sprache. Dieselbe enthält eine Sühne «des Schultheissen und der Burger von Bern «und aller irer eitgnoge von burgendon umb den chrieg der enzwi«schen uns und in was.» Der gegenseitige Schaden wird nachgelassen, und der Friede auf 5 Jahre geschlossen, wobei sich Bern seinen Herrn (den König) vorbehält. In Zeiten, wo Luzern bedroht ist, legt Bern in eigenen Kosten 50 Mann einen Monat lang in jene Stadt [128]). Wenn Jemand aus den Bürgern und Verbündeten von Bern den Bund nicht hält, so soll diese Stadt es Luzern sieben Tage vorher ansagen, und das Gut desselben pfänden zur Vergütung des Schadens, welchen er den Luzernern thun könnte. Niemand von Luzern wird gepfändet, es sei denn um Schuld oder Bürgschaft. — Wer Jemand von Luzern ansprichet «um todgewehte», der soll mit einer Klage einkommen (zu rede stozen) und wenn sich der Beklagte «des entredet selb dritte zu den Heiligen,» so soll es Rechtskraft haben. — Die leztere Bestimmung betrifft die Blutrache.

Der Krieg, welchen dieser Vertrag anführt, ist unbekannt; ebenso ist unbekannt, welches die Eidgenossen von Burgund gewesen sind. Ohne Zweifel hing beides mit der Entzweiung im Reich zusammen, in welcher Bern und seine Verbündeten zur kaiserlichen Sache hielten. Die grosse Bewegung hatte auch die innern Lande ergriffen, und mochte leicht zu Kriegen geführt haben.

Der dritte Bund ist vom 17. Juli 1252 [129]) mit dem Bischoff von Sitten, Heinrich von Raron; es ist ein Friedensschluss, verhandelt in Leuk, bernerischerseits durch die Abgeordneten Ritter Rudolf von Almendingen und Peter (wohl Gruber). — Die Parteien versprechen sich auf zehn Jahre Hülfe gegen ihre Feinde; der Bischoff behält vor den Erzbischoff von Tarentaise und den Grafen von Savoien; Bern den König Conrad oder den Kaiser. Streitigkeiten zwischen den Parteien werden in der Ebene von Gurmiz oder Senens durch Vergleich oder Spruch in einem Termin ausgemacht; eben dahin gelangen Streitsachen der Angehörigen der Parteien, wenn dieselben zuerst beim Richter des Beklagten anhängig gemacht,

---

[127]) Kopp. Urkundenband Th. I. S. 1. Derselbe glaubt Th. I. Abth. 4. S. 209 und S. 138 N. 4 es sei auf Herstellung eines unabhängigen Königreichs Burgund abgesehen gewesen Die Beweise fehlen. [128]) so sun wir fuonfzech man han ein manot in ir statt an ir schaden ir lib und ir guot ze schirmen... [129]) Sol. W. 1828. S. 515. Zeerl. I. 430.

aber rechtlos geblieben sind. – Pfändungen sind nur gestattet für Schuld oder Bürgschaft. Mit gegenseitiger Zustimmung können die Parteien die Gedinge mindern und mehren; in welch lezterem Fall allein ein neuer Bundesschwur stattfindet. Als Nachtrag vom gleichen Tag ist bestimmt, dass der Angehörige einer Partei Gegenstände, welche derselbe im Gebiet der andern Partei verloren habe, wiederfordern könne.

Auch diesem Bündniss (pacis vinculum) war vielleicht, wie demjenigen von Luzern, eine Fehde vorangegangen. Der Bischoff stand auf der Seite des Königs Wilhelm, welcher demselben die Belehnung mit allen Gebieten in Aussicht gestellt hatte, welche er dem Kaiser Friedrich und seinem Sohne in Burgund werde abgewinnen können (19. Februar 1249)[130]. Dieser Bund steht also wie die frühern im Zusammenhang mit den Reichswirren, in welchen je nach den Interessen die Parteien, den des Throns verlustigen Kaiser oder die Gegenkönige anerkannten.

Die höchste ständige Reichsstelle dieser Epoche war der procurator Burgundie, welcher die Rechte der königlichen Gewalt, soweit dieselben nicht andern Delegierten übertragen waren, vertrat. Er hiess später ballivus generalis. Wahrscheinlich führte derselbe den Heerbann, ertheilte die Belehnungen, bezog zu Handen des Reichs die königlichen Einkünfte und vermittelte den amtlichen Verkehr zwischen den untergeordneten Stellen mit der

---

130) Sol. W. 1828. S. 336. König Wilhelm schreibt dem Bischoff: cum igitur sicut audivimus... ecclesie romane et regie dignitati rebelles hacterus expugnaveris et in posterum expugnare intendas nos volentes.. imo tibi et ecclesie tue accrescere quod per industriam tuam ablatum est vel auferri continget eisdem... quecumque de possessionibus et bonis, que a persecutoribus ecclesie et rebellibus nostris Friderico quondam rom. imperatori et Conradi filio ejus damnabiliter adherentibus in castris terris et villis de Burgundella et suapte (?)? Lausannensis diocesis detinentur, es adeptus vel in posterum poteris adipisci dummodo terre ille non spectant ad Lausann. ecclesiam in temporalibus nec jus aliquod in eis pertineat ad aliquem in adhesione nostra vel ecclesie persistentem, tibi et per te ecclesie tue autoritate regia titulo feudali conferimus... Hätten wohl auch die Grafen von Kiburg solche Briefe Wilhelms gehabt? — Im Gebirge waren auch die Wädiswil auf päbstlicher Seite, was aus einem Schreiben Zeerl. I. 394 derselben an den serenissimus rector imperii hervorgeht. Sie anerkannten den Kaiser Friedrich nicht und zwischen dem Tode des Heinrich Raspe. 17. Februar 1247 und der Wahl des Königs Wilhelm 3. Oktober 1247 war für die päbstliche Partei kein Reichsoberhaupt.

königlichen Kanzlei. Am 18. Februar 1229 schreibt König Heinrich dem dermaligen Prokurator von Burgund, dem Schultheissen und den Bürgern (procuratori burgundie pro tempore constituto sculteto et universis civibus) [131]), ebenso König Conrad im Februar 1244 [132]); ohne den Namen des Prokurators anzugeben. In einer Urkunde vom J. 1235 des Ursenstifts in Solothurn heisst der Prokurator Cuno Herr von Tüffen [133]), am 2. August 1249 [134]) urkundet Markwart von Rotenburg «als Prokurator von Burgund. Zürich und Schaffhaussen» und ertheilt mit dem Schultheissen und den Räthen in Bern das Lehen der Mühlen.

Der Schultheiss heisst in dieser Zeit scultetus, advocatus. auch causidicus; ein einziges mal in dem Breve des Pabstes Gregor IX. vom 21. Juli 1239 ist er justitiarius imperialis genannt [135]). Der Wechsel des Amtes fand auf Ostern statt; nach der Handv. wurde er alle Jahre gewählt [136]).

Der erste urkundlich bekannte Schultheiss ist der in den Interlakenurkunden vom 5. Mai 1223 und 7. April 1224 angeführte Rudolf von Krauchthal (de Crohtal) [137]). Im Jahr 1226 sass er im Rath vielleicht mit zweien seiner Söhne, wenn anders der P. filius sculteti in der Urk. vom 3. September 1226 sein Sohn ist [138]). Die Krauchthal waren Dienstmannen der Zähringer gewesen [139]).

Auf Krauchthal folgte 1225 Ritter Cuno von Jegenstorf aus einem nach dem Austerben der Zähringer [140]) in den Stand der Freien (nobiles) erhobenen Geschlecht [141]); doch stand wahrscheinlich Cuno

---

[131]) Sol. W. 1828. S. 234. Zeerl. I. 251. [132]) Sol. W. 1828. S. 333. Zeerl. I. 375. [133]) Sol. W. 1811. S. 314. Zeerl. I. 301. [134]) Sol. W. 1826. S. 230. Zeerl. I. 406. burgundie turegi ac scafuse procurator. [135]) Note 89. [136]) Art. 7. singulis etiam annis poteritis scultetum ... mutare. [137]) Zeerl. I. 208. Rodolfus de Crohtal qui tunc fuit causidicus. Zeerl. I. 212. Sol. W. 1827. S. 155. [138]) Zeerl. I. 231. Sol. W. 1828. S. 133. Es heisst Petro filio sculteti Johannes frater suus. Beide kommen später vor, während Söhne des Schultheissen Jegistorf mit diesem Namen nicht bekannt sind. [139]) Sol. W. 1831. S. 189. Zeerl. I. 124. ministerialibus ducis ... Henrico de Chrochtal. Urk. von 1182 des Ursenstifts. [140]) In der Urkunde der vorhergehenden Note kommt in dieser Eigenschaft auch vor Hugo von Jegistorf. [141]) Urk. vom 20. Januar 1225. Zeerl. I. 221. Heinrich VII. genehmigt die Schenkung von Sumiswald. Unter den Zeugen Cuono scultetus de berno: sicher von Jegenstorf. Derselbe ist auch Schultheiss am 3. September 1226. Sol. W. 1828. S. 138. Zeerl. I. 231. dominus C. de Jegenstorf scultetus in berno. Er war es also seit Ostern 1224. — Im Jahr 1223 war er im Rath gewesen. Zeerl. I. 208.

auch in Lehenpflicht zu den Grafen von Kiburg [142]). Da derselbe jedenfalls in die zähringische Zeit zurükreicht, so ist vermuthet worden, ihm gehöre an, was die Chronik bei der Erbauung von Bern dem Cuno von Bubenberg zuschreibt?! Seine Wirksamkeit reicht bis 1249 und er muss, nach derselben zu schliessen, ein Mann von grossem Ansehen und bedeutendem Charakter gewesen sein. Wir finden denselben in Verhandlungen der Grafen von Kiburg, von Neuenburg, von Buchegg [143]) und des Adels der Umgegend; auch von den Klöstern [144]) wurde derselbe häufig angesprochen, besonders von Interlaken als Schiedsrichter. Wir finden ihn endlich am königlichen Hoflager bei Friedrich II. in Hagenau am 10. Febr. 1220, und bei Heinrich VII. in Ulm als Schultheiss 1225, Jan. 25. [145]). Die Beziehungen zu der Herrschaft Kiburg scheinen das Geschlecht der Stadt entfremdet zu haben, denn Ulrich Cuno's Bruder sowohl, als Heinrich, dessen Sohn kommen nur in kiburgischen, nicht in bernischen Verhandlungen vor.

Im Jahr 1227 folgt Bertold piscator [146]) d. i. Fischer, welcher in den Jahren 1223 und 1226 im Rathe gewesen war [147]). Er scheint 1240 gestorben und derjenige, welcher 1252 und 1255 im Rathe war, ein anderer gewesen zu sein [148]).

Bis 1235 folgt eine Lüke in der Reihenfolge der Schultheissen [149]). In diesem Jahre bekleidete Peter von Bubenberg die Stelle [150]);

---

[142]) Urk. von 1248. Kopp Urkunden II. 90. Zeerl. I. 399. und Urk. v. 1249. Sol. W. 1831. S. 351. Zeerl. I. 409. [143]) Die Tochter des Grafen Peter von Buchegg war die Gemahlin Heinrichs von Jegistorf, des Sohnes von Cuno alte Landschaft II. 369. N. 52. Geschforsch. Th. 11. S. 21. 239. [144]) In Jnterlakenurkunden kommt er häufig vor; ferner in Verhandlungen von Buchsee, Frienisberg, Erlach. An Altenrif schenkt er eine Jahrzeit für seinen Sohn Ulrich. Sol. W. 1830. S. 85. und Zeerl. I. 290. de 1233. Auffallender Weise sagt er in dieser Urkunde, er habe kein Siegel. [145]) Sol. W. 1828. S. 314. Zeerl. I. 197 und 221. [146]) Urk. 1227. Schenkung der Jta von Oberhofen an Jnterlaken. Zeuge Ber. piscator causidicus in Berno. Zeerl. I. 239. [147]) Zeerl. I. 208. 231. Sol. W. 1828. S. 138. [148]) Zeerl. I. 429. de 31. Januar 1253 und Zeerl. I. 462 de 15. September 1255, Bertoldus Vischere. [149]) Dürheim Beschreibung der Stadt Bern d. 282. Verzeichniss der Schultheissen nach Mülinen und Wurstemberger. Zeerl. cod. im Registerband S. 1. [150]) Sol. W. 1829. S. 327. Zeerl. I. 295. Heinrich VII. verleiht den Fischteich bei Bern dem scultetus Petrus....

ferner in den Jahren 1238 auf 1239 [151]. 1240 [152]), 1241 [153]) und 1246 [154]), wenn er der P. scultetus der Urkunde vom 18. Mai d. Z. ist. — Wenn er auch der P. filius sculteti der Urkunde vom 3. September 1226 gewesen sein sollte, so müsste schon sein Vater Schultheiss gewesen sein. Da dies aber zweifelhaft ist, so muss Peter als der erste urkundliche Schultheiss dieses in der Bernergeschichte so hervorragenden Geschlechts angenommen werden. Wir kennen den Schultheissen Peter bereits aus der Geschichte dieses Zeitabschnitts, da derselbe im Könizerhandel an dem Bischoff von Lausanne sich vergriff und das Interdikt zuzog. Obschon er sich aus der Exkommunikation nicht viel gemacht zu haben scheint, trat er doch 1239 vom Schultheissenamt zurük. Der Friede mit dem Bischoff Johann vom 5. Mai 1241 hob den Bann auf, indem Bubenberg die Unthat durch die Lehenaufgabe seines Guts Jaggisbach und die Oeffnung seiner Burg Bubenberg sühnte. Vielleicht hat er die bernerische Schaar befehligt, welche im Bischoffsstreit nach Lausanne zog (1240 April). Schultheiss Peter stand in Gunst bei König Heinrich VII., welcher demselben am 1. März 1235 den Fischteich bei Bern (vor dem Thore) als Reichslehen verlieh «in Erwägung,» sagt die Urkunde, «der guten Dienste, die unser Getreuer der Schultheiss «Peter von Bern uns bis dahin geleistet hat und auch ferner zu «leisten Willens ist [156]).» Seine Gemahlin Berchta aus nicht bekanntem Geschlecht gebar ihm mehrere Kinder [157]), aus welchen Heinrich Cuno und Ulrich hintereinander Schultheissen geworden sind. Mit seiner Ehefrau und seinen Kindern verhandelte er einen Tausch mit dem Hause Buchsee, welchem er Güter in Dürrenberg,

---

[151]) Die Misshandlung des Bischoffs Bonifacius durch Petrus de Berno imperialis justitiarius fällt Ende Jahres 1238 oder Anfangs 1239. Würdtwein nova presidia diplom. IX. p. 23. [152]) Urkunde 21. September 1240. Sol. W. 1825. S. 326. Zeerl. I. 341. [153]) Urkunde 5. Mai 1241. Zeerl. I. 349 und 356 mit dem Siegel, welches von dem gewöhnlichen Bubenbergischen verschieden ist. Siehe Zeerl. Siegel Nr. 131. [154]) Sol. W. 1831. S. 395 und Zeerl. I. 389. P. scultetus. G frater suus. Ein Bruder G. des Bubenberg ist nicht bekannt. [155]) Zeerl. I. 231. Sol. W. 1828. S. 138. Dieser P. ist aber wahrscheinlich ein Krauchthal gewesen. Siehe Note 138. [156]) Sol. W. 1829. S. 327. Zeerl. I. 295. respicientes devota servitia fidelis nostri Petri sculteti de Berno qui nobis devote hactenus exhibuit et que potest in antea exhibere ... vivarium sive lacum nostrum situm ante civitatem nostram feudali jure duximus concedendum. [157]) Zeerl I. 356. ego et uxor mea Berchta cum omnibus liberis nostris...

Zimlisberg, Wiler, Murzelen und Möriswil abtrat und dagegen ein Gut in Muleren erhielt (1241).

Im Jahr 1239—1240 war Ritter Wilhelm von Boll [158]) Schultheiss. Das Geschlecht kommt in Freiburg vor [159]), aber weder früher noch später in Bern. Wie in Italien so auch in den Schweizerstädten kommen aber Schultheissen aus fremden Geschlechtern vor; so sind in Bern noch im 13. Jahrhundert zwei Fälle; nämlich Graf Peter von Buchegg 1254 und Ritter Jakob von Kienberg 1293—1297.

Der Rath wurde, wie wir es in dem der Entwiklung der Verfassung gewidmeten Abschnitte ausführen werden, aus den politisch berechtigten Bürgern (cives) gewählt, zu welchen die Handwerker damals noch nicht gehörten, sondern nur der Ritterstand und die sog. Geschlechter, in deren Gleichstellung die Entwiklung dieser Zeit bestand. Es bestanden zwei Räthe, der Rath der Zwölf und der Rath der Fünfzig; lezterer zwar kommt nur ein einzigesmal in einer Urkunde vom 2. August 1249 [160]) vor, wird aber wohl schon vor diesem Datum bestanden haben und der Vorgänger des Raths der Zweihundert gewesen sein.

Die Namen der Beisizer des ersten urkundlich bekannten Raths gibt die Verhandlung Interlakens mit seinem Vogt Walter von Eschenbach vom 3. September 1226. Es sind Herr [161]) Cuno von Jegistorf, Schultheiss; Arnold von Ried; Freso (Fries); Rudolf von Krauchtal; Werner von Konolfingen; Peter der Sohn des Schultheissen; Johann dessen Bruder (wahrscheinlich Krauchtal); Heinrich von Wabern; Heinrich Buwelin; Conrad von Schünen; Ulrich von Wattenwil; Bertold Fischer; Walter von Gisenstein [162]).

Aus dem Ritterstand finden wir in dieser Epoche folgende Männer im Rathe: Ulrich und Burkart von Egerten, lezterer im Rathe seit 1240 und seit 1249 vielleicht Schultheiss [163]); er wohnte 1249

---

[158]) Sol. W. 1828. S. 123 und Zeerl. I. 335. Urk. 10. Februar 1240. Verkauf von Muri, unter den Zeugen Wilelmus de Bollo scultetus bernensis. — Also von Ostern 1239 auf 1240, wo ihm wieder Bubenberg folgte. [159]) Er kommt in Ereiburg vor in den Jahren 1229 und 1230. Kopp I. 4. S. 207. Note 6. S. 154. N. 5 u. 6. in Lausanne 1238. mem. de la société romande Thl. VI. S. 214. 217 [160]) Sol. W. 1826. S. 230. Zeerl. I. 406. [161]) Sol. W. 1828. S. 138. Zeerl. I. 231. Ueber den Titel dominus siehe Zeerl. Einleit. XIII. [162]) Urk. 5. Mai 1223. Zeerl. I. 208. [163]) Burkart von Egerten kommt vor in der Urk. in Hagenau. 10. Februar 1220. — (Zeerl. I. 195. Sol. W. 1828. S. 314); ferner 10. Februar 1240 nach dem Schultheissen (Zeerl. I. 335. Sol. W. 1828. S. 123). Für das Jahr 1249 ist kein Schultheiss bekannt.

kiburgischen Verhandlungen bei [164]). Die Egerten hatten eine curia [165]), ein herrschaftliches Haus in der Stadt. — Rudolf von Allmendingen, 1240 bis 1254; er war Gesandter für das Bündniss mit dem Bischoff von Sitten (17. Juli 1252). Sein Sohn Heinrich vergabte für das Seelenheil des Vaters das Reichslehen in Köniz «Brüel» genannt dem teutschen Orden; vermuthlich war es das Burglehen des Geschlechts [166]). Ulrich von Endlisberg aus einem auch in Freiburg verburgrechtetem Geschlecht; Heinrich von Buchsee, Arnold von Ried; mehrere des Geschlechts Fries, welches sich auch von Calnach nannte [167]); Johannes von Münsingen aus dem bekannten kiburgischen Dienstmannsgeschlecht der Sennen, ein sehr einflussreicher Mann. Aus den Krauchthal sassen nebst dem ersten Schultheissen auch Heinrich (1226) und Peter (1240—1257) im Rathe.

Aus bürgerlichen Geschlechtern kommen am häufigsten vor Johannes von Buchholz (1240 - 1250); Walter von Gisenstein (1226 bis 1245); Peter Gruber und Werner von Konolfingen (1223 bis 1240); Conrad von Schünen (1223—1260); Ulrich von Wattenwil (1223 und 1240).

Werfen wir dieser Periode einen Rükblik zu, so finden wir dieselbe begrenzt durch zwei folgenschwere Ereignisse; sie beginnt mit dem Aussterben der Zähringer, durch welches die Stadt gleichsam eine Waise wurde; sie schliesst mit dem Untergang der hohenstaufischen Dinastie, durch welche das Reich herrenlos wurde.

Burkart von Egerten siegelt eine Urkunde vom 9. Merz 1249 (Zeerl. I. 403.). In der Urkunde vom 26. September 1249 (Sol. W. 1831. S. 396. Zeerl. I. 408), welche mit dem Stadtsiegel besiegelt ist, ist er der erste Zeuge; das gleiche ist der Fall in der Urkunde vom 21. April 1250. (Sol. W. 1827. S. 364. Zeerl. I. 417.) Er siegelt auch nebst dem Stadtsiegel eine Urkunde vom 31. Januar 1252 (Zeerl. I. 429). [164]) Sol. W. 1828. S. 514. Zeerl. I. 411. Urkunde von 1249 in Burgdorf mit B. v. Egerten auch B. von Bubenberg. [165]) Urkunde 19. Nov. 1271. Zeerl. II. 80. [166]) Zeerl. I. 454. Urk. 9. Januar 1255. [167]) Sol. W. 1828. S. 138. Zeerl. I. 232 freso de 3. Sept. 1226. — Ferner 1249. Sol. W. 1831. S. 396. Zeerl. I. 335. — Anno 1252. Zeerl. I. 429. Rod frieso. — Anno 1254 Merz 2. Sol. W. 1827. S. 157. Zeerl. I. 448. — Anno 1255 Januar 9. Zeerl. I. 454. — Am 14. September 1255 (Sol. W. 1831. S. 405. Zeerl. I. 462) vergaben dominus frieso et Heinricus et Rodolfus fratres ejusdem dominus burgenses de Berno an Buchsee. — Am 24. Merz 1257 in kiburgischer Verpflichtung (Zeerl. I. 488). L. de Chalnach dictus frieso. Vielleicht war auch Berchtold von Calnach (ego B. de C. dictus) ein Friese. Zeerl. I. 228. 355. 399. 435. 477. 562.

Als die Stadt das kinderlose Absterben ihres Gründers nach kaum einem Menschenalter ihres Daseins betrauerte, trat sie als eine junge Pflanze in den neuen Rechtszustand thatsächlicher Reichsunmittelbarkeit über. Wenn derselben nicht ein kräftiger Schuz gegen Aussen, und eine sichere leitende Hand für die Entwiklung der innern Zustände zu Theil wurde, so konnte ihre Zukunft kaum eine andere sein, als dass sie die Beute eines mächtigen benachbarten Dinasten werden musste. — Allein das Glük der Stadt wollte es, dass ein begabter Fürst den deutschen Thron inne hatte, und dass derselbe dem neu erworbenen Gebiet seine wohlwollende und wohlberechnete organisierende Thätigkeit zuwandte.

Nachdem ein dauerhafter Friedenszustand für die burgundischen Lande durch das kiburgisch savoiische Eheverlöbniss gesichert war, beginnt eine Reihe von Verfügungen, welche die Stellung der Stadt zum Gegenstande haben und ihre innere Entwiklung befördern.

Die Stadt wird zu wiederholten Malen der Aufenthalt des königlichen Hoflagers; es versammeln sich daselbst Fürstengerichte und königliche Gerichte; in lezteren urtheilen mit den Dinasten die Bürger oder Räthe der Stadt; die Stadt erhält eine königliche Münzstätte; ihr Maass und Gewicht wie ihre Münze sind die landesüblichen für ein grösseres Gebiet.

Der König überträgt der Stadt den Schirm der beiden mächtigen Gotteshäusser Interlaken und Rüggisberg. — Alle diese zusammenwirkenden Faktoren heben die Stadt, und wenn sie dieselbe nicht zur Hauptstadt eines Landestheils machen, so geben sie derselben doch die Bestimmung es zu werden.

Um die innere Entwiklung zu befördern, müssen die Schranken fallen, welche die Kräfte durch die Ungleichheit politischer Rechte binden. Zwar geschieht solches nicht auf einmal, sondern es ist ein Werk der Zeit. — Das Handwerk hat wahrscheinlich in diesem Zeitabschnitt noch nicht politische Rechte erworben, wohl aber dürfte der Unterschied zwischen den Bürgern und Ministerialen gefallen sein, indem jene die Fähigkeit erhielten, die Burglehen der Ministerialen zu erwerben und eine gleiche Ehe mit denselben einzugehen. Die erstere Maasregel hob die Standesprivilegien und andere Rechtsungleichheiten des Adels und Bürgerstandes auf und die Bedingungen für ein republikanisches Gemeinwesen wurden, wenn nicht selbstbewusst, doch thatsächlich vorbereitet.

Was vermochten aber alle äussern Verhältnisse und alle von oben herab geordneten Verfügungen, wenn das Vermögen fehlte, die königlichen Gedanken zu erfassen, und die Kraft mangelte, um dieselben zu verwirklichen? Allein auch dafür sorgte der Kaiser mit einer für diese Schöpfung besonders glüklichen Hand. Er machte den Orden der teutschen Brüder zum kirchlichen Obern der Stadt, damit von dieser Corporation, in welcher die Thatkraft und die Weltbildung des Adels mit religiösen Zweken kirchlichen Wirkens verschmolzen war, der geistige Hauch ausginge, welcher in dem jungen Gemeinwesen zur geistigen Kraft werden sollte.

Es war dies des Kaisers eigener Gedanke, denn die Stadt fügte sich anfangs nur mit Widerwillen in das Unrecht, welches ihrem frühern kirchlichen Obern angethan wurde. Allein rasch theilte der Ritter, welcher dem stillen Mönche gefolgt war, seinen Untergebenen den unternehmenden kriegerischen Sinn mit. Im Streite um den fürstlichen Stuhl des Bischoffs von Lausanne erscheint zum erstenmale das Banner der Stadt, am Lemanersee, wo drei Jahrhunderte später es wieder erobernd auftrat. Als der Weltkampf der weltlichen und geistlichen Macht ausbrach, der Pabst den Kaiser mit dem Interdikt belegte, und die Fürsten von dem Oberhaupt der Kirche angereizt, in schnödem Abfall von ihrem Herrn zeitliche Vortheile suchten, hielt die Stadt treu zu ihrem Wohlthäter und seinem Stamm, bis König Conrad selbst das Reich aufgegeben hatte. — Die Stadt steht an der Spize einer burgundischen Eidgenossenschaft, die zu ihrem Könige hält; sie tritt einem Bunde der dem König treu verbliebenen deutschen Städte bei und nicht glüklicher als der Herr, ist auch die Dienerin mit dem kirchlichen Bann belegt. Nach allen Seiten hin ist die Stadt thätig in Waffen sowohl als diplomatischem Wirken. Ein Friedensschluss endet eine Fehde mit Luzern, wohin eine bernische Hülfsbesazung geordnet ist; ein festes Bündniss mit dem Bischoff von Sitten sichert die Ruhe der oberländischen Gegenden; in einem Bündniss mit Freiburg sucht Bern die unglüklichen Folgen eines eventuellen Krieges mit der Herrschaft der Schwesterstadt abzuwenden. — So hat sich die junge Stadt schon die Achtung des Gegners ihres Herrn, des Königs Wilhelm erworben, welcher an derselben die unentwegte Treue rühmt.

Doch wenn im Leben des Einzelnen wohl das Kind an der liebenden Hand der Eltern seine ersten wankenden Schritte im

Leben thut, und die ersten Thaten des Jünglings das Glük zu begünstigen sich gefällt, so folgen früher oder später die Zeiten der Prüfung und Heimsuchung, aus welchen erst die Bewährung hervorgeht. – Diese Zeiten der Prüfung und Heimsuchung folgen nun auch für die Stadt in den folgenden Zeitabschnitten!



III. Abschnitt.

Vom Tode des Königs Konrad von Hohenstaufen bis zur Wahl des Königs Rudolf von Habsburg. Savoiische Schirmherrschaft. 1255—1273.

Graf Ulrich von Kiburg, der Erbe des Herzogs Bertold von Zähringen, hatte die Ehe seines Sohnes Hartmann mit der savoiischen Prinzessin Margaretha nur wenige Jahre überlebt († 1225). Sein älterer Sohn Werner war dem Kaiser Friedrich in dem Kreuzzug des Jahres 1228 gefolgt und in Accon gestorben (Ende 1228 oder Anfangs 1229)[1]. Nachdem am 18. Februar 1229 mit den Ungläubigen Friede geschlossen worden war, wurde Graf Werner's Leichnam nach Jerusalem gebracht, und dort von den Johanniterrittern mit der seinem hohen Stand angemessenen Feierlichkeit in der geweihten Erde des gelobten Landes beigesezt. In dankbarer Anerkennung dieser dem Bruder und Vater erwiesenen lezten Ehre ermächtigten Werner's Erben ihre Dienstleute, den Häusern des Johanniterordens Vergabungen zu machen (1229)[2].

Graf Werner hinterliess zwei Kinder; die Tochter Clementa wurde die Gemahlin des Grafen Hugo von Werdenberg[3]; der Sohn ist in der Geschichte bekannt unter dem Namen Hartmann der jüngere, zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Oheim und Vormund, Hartmann dem ältern, Werner's jüngerem Bruder und Gemahl der Margaretha von Savoien.

Die Folge des Todes des Grafen Werner war die Fortdauer des gemeinschaftlichen Besizes der kiburgischen Länder während der Minderjährigkeit des jüngern Grafen und die Beherrschung derselben durch den ältern Hartmann im Sinne der savoiischen Allianz.

[1] Kopp. Gesch. der eidg. Bünde. Buch I. Thl. 4. S. 7. N. 3. Wurstemberger Peter von Savoien. I S. 49. [2] Zeerl. I. 262. quum fratres de conventu St. Johannis baptiste in Achra dignas deo exequias in funere fratris mei celebraverunt, et postmodum inter christianos et gentiles pace facta ossa ipsius sicut devotionem ipsorum decuit apud Jerusalem civitatem sanctam honorifice sepelierunt.... [3] Kopp. a. a. O. S. 23. N. 4.

Nach erreichter Mehrjährigkeit des jüngern Hartmann (1240)[4]) scheint an einer grossen Zusammenkunft in Sur (9. Juli 1241)[5]) der Entwurf einer Ländertheilung vereinbart worden zu sein; denn das Leibgeding der Gräfin Margaretha von Kiburg, welches nach dem Ehevertrag vom 1. Juni 1218 auf Oltingen, Jegistorf, Münsingen, Diesbach und Ripolcens stipuliert gewesen war, wurde auf Güter im Zürichgau übergetragen. Die Theilung wurde aber damals nicht vollzogen, sondern kam erst im Jahre 1250 definitiv zu Stande[6]); die Urkunde darüber ist nicht mehr vorhanden. Das Ergebniss der Ausscheidung war, dass der ältere Graf die Güter jenseits der Reuss, welche kiburgisches Stammgut waren, erhielt; dem jüngeren Grafen fielen die Güter diesseits der Reuss, meist zähringischen Ursprungs, zu; die Stadt Freiburg blieb beiden gemeinschaftlich. Hartmann der jüngere vermehrte seinen Erbtheil, indem er nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Anna von Rapperswil († 31. Mai 1253)[7]) Elisabeth, die Tochter des Grafen Hugo von Hochburgund[8]) heirathete, welche ihm nebst tausend M. Silber alle aus der Erbschaft des Otto von Meran in den Bisthümern Constanz und Chur gelegenen Güter zubrachte; zu denselben gehörte vielleicht auch Lenzburg[9]) (28. Januar 1254); dagegen bestellte der Graf das Leibgeding seiner Gemahlin auf Burgdorf, Oltingen, Landshut, Uzenstorf und wies ihre Morgengabe auf den Hof Buchsee an[10]) (Herzogenbuchsee).

Während solcher Weise die an Bern anstossenden kiburgischen Lande an den jüngern Grafen von Kiburg gelangten, gingen auch in der westlichen Nachbarschaft der Stadt grosse Veränderungen vor.

Graf Thomas I. von Savoien, der Vater der Gräfin Margaretha von Kiburg, war am 11. November 1232 gestorben. Er hinterliess acht Söhne, von welchen zunächst der sechste, Peter, unsere Geschichte berührt. Peter von Savoien war im Jahr 1203 geboren und mit fünf seiner Brüder dem geistlichen Stande bestimmt worden;

---

[4]) Ebend. S. 10. Note 1. S. 20. N. 2. S. 262. N. 3. — Am 22. Merz 1240 urkunden zuerst beide Hartmann. [5]) Zeerl. I. 351. [6]) Kopp. Buch I. Thl. 2. S. 589 N. 5 und S. 590. N. 1 und das: Beil. 36. N. 9. [7]) Ebend. I. 2. S. 459. 590. Thl. 4. S. 14. [8]) Zeerl. I. 272. Die Stammtafel. [9]) Zeerl. I. 448, bemerkt zwar schon am 4. Juni 1253 datiere Hartmann eine Urkunde in castro nostro Lenceburc. [10]) Zeerl. I. 446. dedimus eidem E. uxori nostre in donationem propter nuptias seu dotalitum castrum burctorf.... Insuper dedimus predicte E. uxori nostre curtem in villa buxie in donum propter nuptias matutinum quod vulgariter dicitur Morgengabe...

er bekleidete in den Jahren 1227 bis 1231 geistliche Stellen und war 1229 Verweser des erledigten Bisthums Lausanne. Dem ehrgeizigen Fürsten sagte aber die geistliche Laufbahn nicht zu. Er heirathete eine Tochter des lezten Grafen von Faucigny, welcher ihn zu seinem Universalerben einsezte; nachher nöthigte er seinen Bruder, den regierenden Grafen Amadeus, zu einer Erbabfindung aus dem väterlichen Ländernachlass, und erhielt wahrscheinlich durch Beerbung seines 1239 verstorbenen Bruders Aimo die Städte Romont und Milden, welche den Anfang seines waadtländischen Besizthums bildeten [11]). Im vorhergehenden Capitel ist der Parteinahme Peter's für seinen Bruder Philipp im Lausannischen Stuhlfolgestreit gedacht worden; gleichzeitig erwarb derselbe die Kastvogtei des reichen Gotteshauses Peterlingen (2. Juni 1240) [12]). Das transjuranische Burgund gehörte damals einer Menge kleiner Dinasten, «einem hauptlosen Baronengewimmel» an; ein Zustand, welcher der Annexionslust Peter's sehr zu Statten kam. In rascher Folge verfiel ein Dinast nach dem andern, ein Gebiet nach dem andern seiner Lehensherrlichkeit. Dem alten Hause der Grafen von Greyerz (1244) folgten die Herrschaften Pont, Corbières, Ergenzach und Illingen, beide leztern dem Zweige von Aarberg des Hauses Neuenburg angehörend (1251); ferner Rue, Oron, Palasuel, Fruenco, Latour, (Vivis), Champvent, Grandson, Stäffis, St. Martin, Belmont, Bioley, Cossonai und Aubonne [13]). Einen hoheitlichen Titel für die Herrschaft über das ganze Waadtland hatte Peter nicht; die Erwerbungen geschahen successiv, meist in der Form der Lehensauflassung, indem die Dinasten ihre Herrschaften dem Peter abtreten mussten, dieselben aber wieder zu Lehen erhielten. — Die nöthigen Geldmittel zu diesen Machenschaften lieferte ihm England, wo er durch die Gunst seiner Nichte, der Königin Alienore, zu grossem Einfluss und Reichthum gelangt war [14]).

Peter's Erwerbungen beschränkten sich aber nicht auf die angegebenen Herrschaften des Waadtlandes. — Weiter gegen Genf hin hatte er dem Hause des Grafen von Genevois, welches an der

---

[11]) Wurstemberger. Peter von Savoien. Theil I. Seite 115. 123. 131. 135. [12]) Ebend. I. S. 163. Die Urkunde Thl. IV. N. 139. [13]) Ebend. I. 339. ff. Kopp. I. 4. S. 227. ff. Zwischen Peter's Gebieten lagen noch die Besizungen der Kirche von Lausanne und mehrerer reichsunmittelbarer Abteien und Dinasten, welche leztern aber nachträglich noch in savoiische Abhängigkeit geriethen. [14]) Peter von Savoien. Thl. II. 29.

Spize der antisavoiischen Partei gestanden hatte, in der Form von Pfandschaften vieles Gebiet abgenommen [15]); durch Heirath hatte er die Herrschaft Faucigny und die Grafschaft Gex erworben; endlich jenseits des Jura im Delphinat waren die mächtigen Freiherren Latourdupin seine Vasallen [16]). Troz dieser ausgedehnten Besizungen, welche einen ansehnlichen Fürstenstaat ausmachten, trug Peter bis zu seiner Nachfolge in der Grafschaft Savoien keinen andern Titel, als denjenigen «des edlen und erlauchten Mannes Peter von Savoien.»

Allein nicht nur gegen Westen, sondern auch gegen Osten war Peter's Macht in fortwährendem Vorrüken begriffen. Im J. 1255 huldigten ihm die Grafen von Greyerz um das Saanenland, welches den Zugang zu den Alpenthälern öffnete [17]); wichtiger noch war die Huldigung des Hauses Montenach mit der Herrschaft Belp, und der Offenhaltung der Burg Montenach (28. Dezember 1254) [18]). Nun konnten aber die Collisionen mit der Stadt Freiburg und der Herrschaft Kiburg nicht ausbleiben. Am 8. Oktober 1251 befahl Peter, sich aller Freiburger zu bemächtigen, deren man habhaft werden könne [19]); der ältere Graf und Margaretha, Peter's Schwester, intercedierten für die Loslassung der gefangenen Freiburger [20]); die Reibungen dauerten aber dennoch fort [21]), bis am 25. Februar 1255 nach vielen Beschwerden und langem Streit beide Parteien Schiedsrichter wählten. Als die Parteien sind angegeben Graf Rud. von

---

[15]) Ebend. Thl. I. S. 295. [16]) Ebend. Thl. I. S. 321. [17]) Ebend. Thl. I. 427. Zeerl. I. 470. item quedam littere se (conitem Gruieric) esse hominem ligium domini Petri de Sabaudia salva fidelitate comitis gebenensis, et se tenere de eodem castrum de Orex et passum Vuituni, passum de la Tinaz.... [18]) Ebend. I. S. 419. Zeerl. I. 452. Aimo dominus de Montagniaco significo me fecisse homagium ligium... pro domo mea forti de Pelpa et pro villis meis de Loveins et de Lintinie... [19]) Zeerl. I. 425. Peter v. S. Thl. IV. N. 280. Peter trägt seinem Bruder Philipp auf quod si burgenses de Friburgo vel quicumque alii ejusdem terre contra voluntatem nostram aliquid fecerint resistatis pro virili et vobis damus mandatum et posse ut ipsos seu res ipsorum in terra nostra capiatis, mandantes omnibus ballivis nostris et castellanis ut vobis obediant et ipsi idem in suis partibus faciant. [20]) Zeerl. I. 428. Peter v. S. Thl. IV. N. 289. Dieselben schreiben (1251) an Peter causam que vertitur inter vos et ipsos (de Friburg) in nos sine conditione et sine pacto.. fore compromissum et de ipsa causa habere potestatem finem debitam faciendi. Quare est quod vestre discretione omni qua possumus affectione supplicamus quatenus predictorum civium captivos et res liberaliter de plenario amore nostri restituatis. In procinctu tamen sumus ad vos veniendi de quo proposito nulla nos negocia retractare possunt nisi sola infirmitas... [21]) Werro receuil d. Friburg. I. 78. de 1253. Conrad von Vivers hatte Altenrif geschädigt.

Greyerz, Herr Ulrich von Aarberg, Wilhelm von Corbières, Aimo von Montenach, Wilhelm von Endlisberg, und die Städte Romont, Milden, Peterlingen, alles Leute Peter's von Savoien, einerseits und Freiburg andrerseits [22]).

Während der Annexionen Peter's von Savoien war der jüngere Graf Hartmann von Kiburg mit den in seinem Bereich liegenden unter dem Reiche stehenden Gebieten nicht weniger eigenmächtig vorgegangen. In der Parteiung, welche das Reich seit der Entzweiung des Kaisers und des Pabstes ergriffen hatte, standen die Grafen von Kiburg auf der päbstlichen Seite, sei es, um sich der ihnen zunächst liegenden Reichsgebiete bemächtigen zu können, sei es in der Absicht, die Abtretung derselben von einem Gegenkönige zu erhalten. — Deutlich geht das feindliche Verhältniss Kiburgs zu den Hohenstaufen hervor aus den Bündnissen Bern's mit Freiburg vom 20. November 1243 [23]) und Freiburg's mit Murten vom 24. Juni 1245 [24]), welche durch die Eventualität eines Bruchs der Reichsstädte mit den Grafen von Kiburg als der Herrschaft der Stadt Freiburg veranlasst waren. Ein Brief des Pabstes Innocenz IV. an den Abt von Weissenau vom 15. Mai 1248 [25]) enthält sogar die Angabe, dass die Grafen von Kiburg und «andere der römischen Kirche «ergebene Grafen» in einem Zusammenstoss mit dem Könige Konrad denselben in die Flucht geschlagen und beinahe gefangen genommen hatten.

Die ersten Spuren der kiburgischen Annexionspolitik finden wir im Oberland. Dort hatten die Grafen von Kiburg das Gotteshaus Jnterlaken geschädiget, und traten demselben als Ersaz des zugefügten Schadens den Kirchensaz von Goldswil ab, welchen Cuno von Brienz ihnen abgetreten hatte oder hatte abtreten müssen (3. Merz 1241) [26]). Des dem Gotteshause zugefügten Sshadens geschieht noch

---

[22]) Zeerl. I. 455... P. v. S. IV. 387. omnes homines Petri de Sabaudia ex una et burgenses de Friburgo ex altera parte post multas guerelas et contentiones.... In Peterlingen. [23]) Sol. W. 1831. S. 145 und Zeerl. I. 372, si quandam discordiam inter aliquem dominorum et alteram civitatem emergere contigerit... [24]) Sol. W. 1827. S. 385 und Zeerl. I. 384. [25]) Odorici Rainaldi cont. annal. baronii t. 13. p. 584. Pabst Innocenz schreibt, er habe Briefe erhalten nobilium virorum H. de kiburch comitum romane ecclesie devotorum, quod cum nuper Conradus natus friderici quondam imperatoris agregatis undique viribus.. eis viriliter assitesti.. ita quod persecutor ecclesie terga vertens relictio rebus quam pluribus fere fiut manu valida captus... [26]) Sol. W. 1828. S 114 und Zeerl. I. 348. et hoc fecimus partim pro salute animarum nostrarum et partim pro remissione offense quam nos et nostri aliquando intulerunt ecclesie interlacensi...

Erwähnung in der bischöflichen Bestätigung der Schenkung der Kirche von Thun an Jnterlaken (30. Oktober 1271)[27]. Wohl wäre es möglich, dass das feindliche Auftreten Kiburg's in dieser Gegend der Reichslandschaft Hasle gegolten hätte, für welche die Anrufung der savoiischen Hülfe in gleichen Veranlassungen gelegen haben muss wie für Murten und Bern.

Die Burg Laupen hatte der jüngere Graf Hartmann an sich genommen vorgeblich als Erbe des ausgestorbenen Grafen von Laupen[28]; allein diese Eigenschaft berechtigte denselben jedenfalls nicht zur Nachfolge in den Reichslehen jenes Hauses. Gleichzeitig hatte sich Hartmann auch in den Besiz der Reichsburg Grasburg gesezt[29]. Die Schirmvogtei des Gotteshauses Rüggisberg, welche König Conrad der Stadt Bern übertragen hatte[30] (Februar 1244), nahm der Graf nach des Königs Tod «eigenmächtig» an sich (1231)[31].

Murten befand sich seit 1245 in stets zunehmender Bedrängniss. Im Bündniss mit Freiburg vom Juni 1245 wird geklagt, «wie böse «Anschläge, List und Bosheit schlechter Menschen das Land unsicher machen,» und bestimmt, wie sich die Städte im Fall des Bruchs der Herrschaft der einen Stadt mit der andern auseinandersezen sollen[32]. Der Schirmvertrag Murten's mit Peter von Savoien vom Mai 1255 enthält den Ausdruk der äussersten Noth: «wie die «Stadt schwer bedrängt durch Angriffe ihrer Widersacher, welchen «sie nicht zu widerstehen vermöge, keine Hülfe von ihrem Herrn, «dem Könige, erhalten könne, wiewohl sie öfters darum angehalten habe[33].» — Am 3. November 1255 schreibt König Wilhelm an

---

[27]) Sol. W. 1827. S. 414. Zeerl. II. 77... in recompensationem dampnorum que monasterium interlacense per progenitores ipsius sustinuit..... [28]) Sol. W. 1827. S. 394. Zeerl. I. 442. Spruch über Neubruchzehnten in Laupen zwischen Kiburg und Köniz v. 15. Dezember 1253. quod si dictus comes predictum castrum Loupen ad opus sui vel heredum suorum retinuerit seu aliques casu contingente aliis reliquerit possidendum... [29]) Dies geht aus dem Schirmvertrag Freiburg's mit Rudolf von Habsburg hervor, in welchem Laupen und Grasburg in gleichen Verhältnissen erscheinen. Urk. 1264. Jan. 16. Sol. W. 1827. S. 389 und Zeerl. I. 579. Siehe auch Note 35. [30]) Sol. W. 1828. S. 333 und Zeerl. I. 375. [31]) Sol. W. 1827. S. 378. Zeerl. I. 453. in nostra custodia de nobis et nostris recepimus... und 29. Merz 1255. Zeerl. I. 455. quod ego neminem bonis ecclesie pred. ad me jure advocatie spectantibus infeodabo... [32]) Sol. W. 1827. S. 385 und Zeerl. I. 384. hinc est quod quia dolor et dolus simultas et odium viarum pericula per incursus malorum multipliciter fulciunt et augmentant... [33]) Kopp. Urk. II. 104 und Zeerl. I. 457... graviter opressi injuriatorum nostrorum incursibus quibus resistere non poterimus nec a domino

Murten: «es sei ihm berichtet worden, wie viel die Stadt für ihn «und das Reich ausgestanden habe und wie vieles Blut ihrer Bürger «geflossen sei; wie auch sie sich weder Mühen noch Auslagen habe «reuen lassen [34]).» Schliesslich verspricht der König «weder Murten noch Grasburg und Laupen vom Reiche zu veräussern, und ohne Zustimmung Murtens «mit dem Grafen von Kiburg nicht «Friede zu schliessen [35]).» Deutlich liegt hier der Beweis vor, von wem die Noth der Stadt herrührte.

Wie Murten und die andern Reichsgebiete, so erreichte die Crisis auch Bern. Ueber die Beziehungen Bern's zu Kiburg seit dem Tode des Herzogs von Zähringen fehlen uns die wünschenswerthen Nachrichten; das Gesammtergebniss dessen, was die Urkunden enthalten, scheint dahin zu deuten, dass dieselben freundschaftlicher Art gewesen seien. Oefters hatten bernische Bürger an kiburgischen Verhandlungen Theil genommen, öfters waren auch kiburgische Edle an Verhandlungen, welche in Bern stattfanden, erschienen, und an dritten Orten beidseitige Edle und Bürger zu Verhandlungen zusammengetreten. Schultheiss Cuno von Jegenstorf, auch der Ritter Johannes Senn von Münsingen hatten gleichzeitig städtische Aemter und kiburgische Lehen; andere Geschlechter, wie die Krauchtal und Kramburg waren gleichzeitig im bernischen Bürgerrecht und in kiburgischen Dienstverhältnissen; noch andere Geschlechter waren gleichzeitig im Bürgerrecht Bern's und kiburgischer Städte, so die Montenach, die Endlisberg, die Grasburg in Freiburg; die Neunhaupt in Burgdorf.

Als Ende Jahres 1243 (30. November) Bern seinen Bund mit Freiburg erneuerte, stand offenbar der Bruch mit der Herrschaft Kiburg bevor, wenn derselbe nicht schon stattgefunden hatte. Unzweifelhaft rührte die Spannung von der päbstlichen Parteinahme Kiburg's her. Doch finden wir im Jahr 1249 wieder Vorsteher des bernischen Gemeinwesens in der Umgebung des Grafen in Burgdorf

---

rege valentes aliquid habere auxilium ad defensionem nostram licet ipsum super hoc pluries requisivissemus.... [34]) Zeerl. I. 464. cognoscentes quam plurimum ex relatu quanta pro nobis et imperio sustinuistis incommoda rerum et pericula personarum cruorem vestrum in hostes effundendo nec parcendo laboribus vel expensis... [35]) indubitanter scientes quod Murten, Graseburc et Lopun vita comite a nobis et imperio nullatenus alienabimus aut curabinuss sequestrare... Demum cum comitibus de Quiburc nullam prorsus pacem vel concordiam admittemus nisi de vestra voluntate et consilio speciali...

mitten unter dessen Edlen, nämlich den Burkart von Egerten, B. von Bubenberg, P. von Krauchtal und W. Münzer [36]). — Wie Kiburg zum Pabste, so hielt Bern unentwegt zu seinem rechtmässigen Könige, und anerkannte den König Wilhelm erst, nachdem Conrad Deutschland aufgegeben hatte. - Als die Stadt im November 1255 bei König Wilhelm um die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten nachsuchte, erhielt sie dieselbe in Ausdrüken, welche beweisen, dass ihre Selbstständigkeit damals bedroht war. «Wir versprechen Euch,» heisst es in der Urkunde, «dass wir zu keinen Zeiten gewissen Ein«gebungen Gehör schenken — ad alicujus suggestionis scrupulum «— und Euch durch Schenkung, Verpfändung oder andere Ver«pflichtungen von dem Reiche veräussern werden» (2. November) [37]). Selbstverständlich ist, von wem unter damals obwaltenden Umständen die Eingebungen und Jntrigen herrührten.

Mehr als Briefe und zweifelhafte Zusicherungen konnte Bern von dem König nicht erwarten; wirksame Hülfe gegen seine Feinde stand von daher so wenig als für Murten in Aussicht. Die Stadt musste sich nach anderer Seite umsehen, da sie ihren eigenen Kräften nicht trauete. Sie hatte daher bereits im J. 1253 [38]) das Schultheissenamt dem Landgrafen Peter von Buchegg übertragen, um durch diese Verbindung ihre Widerstandskraft zu vergrössern. Im Jahr 1254 und 1255, vielleicht schon früher, war Bern jedenfalls im Krieg mit der Herrschaft Kiburg und ihrem Adel; die Chronik sagt darüber folgendes: «und als der herzog Bertold gestarb.. da hub die herr«schaft kiburg grossen krieg an mit der statt Bern und meintend «ir herr und schirmer were tott, und ir herr der keiser wäre inen «ze verne. In den dingen were die statt notürftig gesin einer brugg «über die Are und fingen an ein brugg zu machen, und da sie ioch «geslugen über den halbteil der aren so verbot der graf von ki«burg den von bern dass si nit furer slugen wann es von desshin «in siner herrschaft läge... Darum und umb vil ander sachen hub «sich grosser krieg wann der herr von kiburg sehr mächtig war

[36]) Urk. 1249 in Burgdorf. Sol. W. 1828. S. 514 und Zeerl. I. 410. Vor den Grafen erscheinen B. de Egerdon. B. de Bubenberg.... P. de Crohtal. Wer: Monetarius de Berno. [37]) Zeerl. 1.451. Promittimus etiam sinceritati vestre quod nunquam vos ad alicujus suggestionis scrupulum titulo donationis inpheodationis seu etiam obligationis alienabimus ab imperio. [38]) Sol. W. 1827. S. 157. Zeerl. I. 448... dominus Petrus de buochecca scultetus in Berno. Sollte auch Graf Buchegg mit Kiburg verfeindet gewesen sein und dieses leztere dessen Landgrafschaft an sich haben nehmen wollen, wie später 1313 geschehen ist?

«und warent im beholfen alle landesherrn und bekriegten die statt «bern so vast dass si nit getörften für der statt zil usskommen «denn mit grosser hut und besorgnisse und wurden so gar mit «krieg überladen, dass si nit wussten, was si tun solltend und ge«dachten an wennen si hilf finden möchtind...»

Dieser Darstellung liegt die bestimmte Thatsache zu Grunde, dass Bern durch die Herrschaft Kiburg bekriegt und hart gedrängt wurde. Als die Zeit des Krieges gibt die Chronik nach dem ältern Text an 10 Jahre nach des Herzogs Bertold Tod (also 1228), spätere Handschriften das Jahr 1230. — Dass aber der Krieg, welcher die savoiische Schirmherrschaft herbeiführte, dieser Zeit nicht angehören könne, beweist der Brief des Grafen von Waldek vom Mai 1255, welcher dem Peter von Savoien die Schirmherrschaft überträgt. — Der angeführte Brükenbau war eine jedenfalls unwesentliche Veranlassung des Krieges, daher auch die Chronik beifügt, «und umb vil ander sachen.» — Bei den vielfachen Berührungen Bern's und Kiburg's konnte es an Veranlassungen zum Kriege nicht fehlen, wenn derselbe einmal durch die allgemeinen Verhältnisse herbeigeführt war und es in der Absicht Kiburg's lag, sich der Stadt zu bemächtigen.

Ueberblikt man die gesammte Lage der Dinge seit dem Tode des Königs Conrad (21. Mai 1254) bis zum savoiischen Vertrag (Mai 1255), so lässt sich die Krisis für die Städte Bern und Murten und die Landschaft Hasle wie folgt präcisieren.

Graf Hartmann von Kiburg hatte es darauf abgesehen, die benachbarten Reichsgebiete sich anzueignen, sei es mit Gewalt, sei es durch Auswirkung einer Abtretung von dem König Wilhelm. Grasburg, Laupen und die Vogtei von Rüggisberg hatte er bereits eigenmächtig an sich genommen. Der Besiz von Bern hatte um so grössere Bedeutung für denselben, als seine Stadt Freiburg durch das Vordringen Peter's von Savoien bereits ernstlich bedroht war und für den Fall einer Collision mit demselben Bern die strategische Verbindung der kiburgischen Lande bedrohte. — Graf Hartmann handelte in jener Zeit der allgemeinen Auflösung der Ordnung im Reiche wie Peter von Savoien, und andere Dinasten auch thaten; was dem Reiche angehörte, wurde als herrenloses Gut angesehen und jeder nahm, was er vermochte; was einer nicht nahm, nahm ein anderer mit gleich viel oder gleich wenig Recht.

Was hatten die zerstreuten Reichsortschaften, was hatte Bern gegenüber der kiburgischen Uebermacht ausser ihren eigenen Kräften

für einen Schuz? Von Rechtswegen war es einzig der König, der dieselben schüzen konnte und sollte. Was war aber vom König Wilhelm zu erwarten? «Er pflegte das Reichsgut zu gebrauchen, «um sich Anhänger unter den Grafen und Herren zu kaufen; wäh«rend die grössern Herren, sofern sie sich die Mühe nahmen, sich «um ihn zu bekümmern, ihn als ihr Geschöpf ansahen und nicht «als ihren Herrn [39].» In fernen Gegenden verfolgte König Wilhelm seine eigenen Interessen, während er das Reich seinem Schiksal überliess. — Da wirksame Hülfe von demselben nicht zu erwarten war, war das Einzige, was sich thun liess, dass die bedrohten Reichsstädte von demselben die Zusicherung auswirkten, der König solle sie nicht vom Reiche veräussern, d. h. er solle sie nicht dem Grafen von Kiburg, welcher ihn darum anging, abtreten.

Einzeln waren die Städte Bern, Murten und Hasle der kiburgischen Macht nicht gewachsen; auch nicht, wenn sie zusammen standen, da sie durch die kiburgischen Lande von einander getrennt waren.

Die drei Reichsgebiete waren somit in der Lage zwischen freiwilliger Unterwerfung und der selbstständigen Fortsezung des Krieges gegen Kiburg mit sicherer Aussicht zu unterliegen, wählen zu müssen; entschieden sie sich für die Unterwerfung, so hatten sie die Wahl zwischen Kiburg, welches sie bekriegte, und Peter von Savoien, welcher von Westen her vordrang.

Die übereinstimmende Entschliessung ging auf freiwillige Unterwerfung unter die Herrschaft Peter's von Savoien, dessen Hülfe anzusuchen beschlossen wurde. Bern und Murten kannten diesen Fürsten von dem Nachfolgestreit um das Bisthum Lausanne her, als dieselben mit ihm im J. 1240 auf gleicher Seite gestanden hatten. Peter von Savoien war bereits mit dem Grafen von Kiburg im Krieg begriffen, er bedrängte die diesem gehörende Stadt Freiburg [40]) und war dem Grafen Johann von Chalons gegen den Grafen Hartmann zu Hülfe gezogen [41]); somit als Gegner desselben der natürliche

---

[39]) Böhmer reg. des Königs Wilhelm, Einleitung. [40]) Zeerl. I. 455. [41]) Die einzige Stelle, welche uns diesen Krieg mittheilt, ist ein Brief des Grafen Johann von Chalons an Peter und Philipp von Savoien vom 9. August 1255. (Peter von Savoien IV. N. 409.) quibus fatetur illis pro juvamine contra comitem Kiburgensem prestito plurimum debere ut assertoribus burgundice libertatis quo titulo eos propalam salutat....

Bundesgenosse der gleichzeitig mit Kiburg verfeindeten Städte Bern und Murten.

Endlich mochten die Hülfesuchenden es von zweien Uebeln für das Geringere, weniger Gefährliche halten, sich dem entferntern savoiischen Fürsten zu unterwerfen, als der sie umschliessenden Herrschaft des Hauses Kiburg. Mögen nun die Motive der Entschliessung gewesen sein, welche sie wollen, so hat die Folge die getroffene Wahl gerechtfertigt.

Eine Abordnung von Bern ging an Peter von Savoien ab, welchen die Chronik «den innern Grafen von Safoi» nennt. (Er war aber damals noch nicht regierender Graf.) «Diese erber wis boten «gingen uss des nachts in grawen röken dur das sibental uff frömbd weg;» sie mussten sich also verkleidet auf Fusswegen durch das Gebirg schleichen. — Peter befand sich in den benachbarten waadtländischen Gegenden, wahrscheinlich in Romont oder Lausanne. Die bernischen Gesandten trugen ihm vor, «wie der graf von kiburg sie «mit Unrecht bekriegte und wie inen der ze mechtig und ze stark «were, und baten in dass er inen ze hülfe kommen wellt, und wär «es sach daz er das tun wellt, da wollten die von bern inn ewenklich für einen herrn han, und wölltend jm dess brief «und insigel geben. Dess besammt der graf von Safoi alle sine «rät, und am lezten gab er inen zer antwort, dass er inen hilflich «sin wellt in denen worten, dass si sich im verbrieften als «vor stat.»

Die Gesandten Bern's und Peter kamen also sowohl der Hülfeleistung als der Gedinge, unter denen dieselbe gewährt wurde, überein; gleichzeitig mit Bern auch Murten und Hasle, sei es, dass diese eigene Boten geschikt, sei es, dass für sie diejenigen von Bern verhandelt hatten. Es wurde aber von den Städten einbedungen [42]), wahrscheinlicher noch von Peter verlangt, dass ihm der Schuz der Städte durch eine königliche Verfügung übertragen werde, und er dadurch legitimirt sei, für dieselben zu verhandeln. Bern schikte daher sogleich seine Boten nach Hagenau, wo im Namen des Königs Wilhelm Graf Adolf von Waldek als Reichsstatthalter funk-

[42]) Der Schirmbrief Murtens ist vom Mai ohne Tagesdatum, der Brief Waldeks aber vom 7. Mai 1255, so dass es nicht urkundlich feststeht, ob der Schirmbrief vor oder nach demjenigen Waldeks erlassen ist. Es ist aber kaum anzunehmen, dass die Städte den Peter v. S. zu ihrem Schirmherrn sich ausgebeten hätten, bevor sie sich mit demselben in's Einvernehmen gesezt hätten.

tionirte. Sie trugen diesem ihr Anliegen vor, indem sie rühmend Peter's von Savoien gedachten, wie derselbe sich dem Reiche stets treu und ergeben erwiesen habe, und erhielten auf ihr inständiges Bitten den gewünschten Brief, durch welchen Peter ermächtigt wird, die Obliegenheiten des Königs bei den Städten Bern und Murten und bei Hasle, so wie aller Orten in Burgund zu übernehmen, «und «denselben gegen den Grafen von Kiburg und andere Feinde beizu«stehen mit Rath und That, wie die Umstände es mit sich bringen «und jene es verlangen werden unangesehen alle Mühen und «Kosten;» denn abgesehen von der Gnade und der Gunst des Reichs, welche sich Peter erwerben werde, verpflichtet sich der Statthalter von dem Könige dessen gänzliche Schadloshaltung auszuwirken [43]).

Auf Grund dieses waldekischen Briefs, welcher vom 7. Mai datirt ist, wurden nun im Laufe des Monats Mai die definitiven Schirmverträge mit Peter von Savoien abgeschlossen, von denen nur derjenige von Murten erhalten ist. Derselbe lautet wie folgt:

«Zu wissen sei allen die diesen brief lesen oder hören, dass «wir der schultheiss, die Räthe und die Gemeinde von Murten — «schwer bedrängt durch die Angriffe unserer Feinde, unvermögend «denselben zu widerstehen und ohne Hülfe gelassen von unserm «Herrn dem Könige, den wir doch öfters darum angesucht haben — «aus dringender Noth und um unserer Rettung willen — aus reinem «freien Willen zu unserm Schirmer und Herrn annehmen und als «solchen anerkennen den erlauchten Mann, Herrn Peter von Sa«voien, und seine Erben oder Stellvertreter für ewige Zeiten, «bis ein König oder Kaiser nach Elsass und Basel kommen, «sich durch den Besiz von Basel als mächtig erweisen und «uns zu seinen Handen nehmen wird. Es ist unser Wille und «unsre Meinung, dass Herr Peter seine Erben oder Stellvertreter, «sei es selbst, sei es durch andere, welche sie bezeichnen werden,

---

[43]) Kopp. Urk. Bd. II. p. 104. Zeerl. I. 456. ad multam dictorum nunciorum instantiam ex parte serenissimi domini nostri rom. regis et nostra nobilitatem vestram rogamus et hortamur studio diligenti quatenus nobis negotium domini regis apud civitates Berne, Mureti et Haselahe et ubicumque in partibus burgundie sub spe retribucionis ac sublimacionis assumatis subvenientes eisdem contra comitem Hartmannum de Kyburc et alios quoscumque imperii ... consiliis et auxiliis oportunis prout eedem vos duxerint requirendos nulla rerum dispendia formidantes quia preter spem gratie et favoris quam ab imperio vos gaudebitis obtenturum dampna quod absit si qua sustinueritis nobis per dominum regem procurabimus plenarie compensari....

«alle Einkünfte und Ertragenheiten, alle Nuzungen und Dienste be-«ziehen sollen, wie die Könige und Kaiser in der Stadt Murten und «ihren Zubehörden solche von jeher bezogen haben. Sollten wir «aber irgend welche Uebergriffe gegen den König begangen und «demselben zustehende Einkünfte hinter uns behalten haben, so wird «uns Herr Peter (dessen Erben und Stellvertreter) dafür nicht ver-«antwortlich machen. Sollten wir aber je wieder aus der Gewalt «des besagten Peter's seiner Erben und Stellvertreter und an das «Reich zurüktreten, so sollen wir dieselben schadlos halten, wenn «die von ihnen bezogenen Einkünfte von einem Könige oder Kaiser «oder von irgend Jemanden in ihrem Namen zurükgefordert wer-«den sollten.

«Wir versprechen dem Herrn Peter, seinen Erben und Stellver-«tretern, ihnen beizustehen gegen Jedermann, so wie auch sie uns «gegen Jedermann vertheidigen werden. (Folgen unleserliche Worte.) «Wenn aber Herr Peter, seine Erben und Stellvertreter, im Laufe «der Zeit die Abtretung der Stadt Murten von dem «Könige erhalten könnten, so versprechen wir einer «solchen Abtretung ohne alle Widerrede beizustimmen, «denselben, seine Erben und Stellvertreter von da an als unsre «wahre Herrschaft anzusehen unausweichlich (inextrica-«biliter), und ihnen mit allen Gerechtsamen, Nuzungen, Einkünften «und Leistungen zu dienen, wie solche dem Könige angehört haben. «Die Herrschaft ihrerseits wird uns den guten Bräuchen gemäss halten, «welche uns vom Reiche bestätigt sind. Dieses treu und unverbrüch-«lich zu halten, schwören wir die von Murten alle vom 12. Alters-«jahr an und besiegeln es mit unser Stadt Jnsiegel [44]).»

Am 2. November 1255 erhielt Murten noch einen Brief vom Könige Wilhelm. Der Krieg mit Kiburg scheint damals noch fortgedauert, Graf Hartmann aber neuerdings Versuche gemacht zu haben, vom König die Stadt Murten mit Grasburg und Laupen abgetreten zu erhalten. Der König belobt Murtens Treue und fordert seine Bürger zur Standhaftigkeit auf; er gibt ihnen dafür die Zusicherung, er werde «Murten, Grasburg und Laupen nie, so «lange er lebe, vom Reiche veräussern, noch auch zugeben, dass diese Orte dem Reiche vorenthalten werden [45]).» Nach Bestätigung

---

[44]) Kopp. Urkunden. Bd. II. S. 104. Zeerl. I. 457. [45]) Zeerl. I. 464. scientes quod Murten, Graseburc Lopun ... non alienabimus.

ihrer Rechte und Freiheit schliesst er damit: «Endlich werden wir «mit den Grafen von Kiburg keinen Frieden noch Einigung machen, «ohne eure Zustimmung und euren besondern Rath [46]).»

Bern hatte, wie wir im Verlaufe dieses Abschnitts zeigen werden, mit Peter einen gleichen Vertrag, wie derjenige von Murten war, abgeschlossen. Mit den Gewalten ausgestattet, welche in diesem Schirmvertrag und dem Briefe des Grafen von Waldek ihm übertragen waren, nahm Peter nun die Angelegenheiten Bern's an die Hand. Dem Grafen von Kiburg schlug er zu Beseitigung der Anstände eine Zusammenkunft vor. Sie fand nach der spätern Handschrift Justingers in Bolligen statt, lief aber fruchtlos ab. «Der von «kiburg erzeigte hoffart und wollte gegen den grafen von Safoi nit «ufstan.» Es fand eine zweite Tagleistung statt, «dahin kam der «Herr von Safoi so stark und so mechtig, dass er dem grafen von «kiburg och nit ufstand und danket im der unzucht, so er im uff «den ersten Tag getan hat.» In der Zwischenzeit hat vielleicht der Krieg für Kiburg eine ungünstige Wendung genommen; denn am 9. August 1255 richtete Graf Johann von Chalons an Peter und Philipp von Savoien ein Dankschreiben für die geleistete Hülfe; «ihnen sei er als den Erhaltern der Freiheit Burgunds zu grösster «Erkenntlichkeit verpflichtet [46a]).»

Das Ergebniss dieser zweiten Zusammenkunft soll der Stadt günstiger gewesen sein; es habe sich erfunden, dass dieselbe in ihrem Rechte gewesen sei. Am Schlusse lässt die Chronik den Peter zu dem Grafen Hartmann und den andern Herren, welche seine Partei hielten, sagen: «Jr sond wüssen dass die von Bern mir zu- «gehörent und mir gebürt sie zu verantwurten und bitt üch dass ir «si unbekümmert lasset, wann umb alle ansprach so man an si hat «oder haben wirt, wellent wir si verantwurten und zum rechten «halten.»

Diese Ausgleichung und der Friede mit Kiburg muss zwischen dem 2. November 1255 und 9. Juli 1256 stattgefunden haben. Beim ersten Zeitpunkt dauerte der Krieg mit Murten [47]), wahrscheinlich also auch mit Bern noch fort; unter dem lezten Datum ritt Graf Hartmann mit zahlreichem Gefolge zum erstenmal in Bern ein [48]) und genehmigte daselbst den Gütertausch eines Dienstmanns. Der

---

[46]) Ebendas. cum comitibus de Quiburc nullam prorsus pacem... admittemus... [46]a) Siehe Note 41. [47]) Siehe Note 45. [48]) Sol. W. 1828. S. 378. Zeerl. I. 473. ea die qua H. comes junior de Kiburc villam berna primitus intravit...

feierliche Besuch des Grafen beweist, dass damals der Friede geschlossen war; die freundschaftlichen Beziehungen Bern's zu dem Grafen dauerten nun bis zu dessen Tode fort. Im gleichen Jahre besiegelten der Graf und die Stadt gemeinschaftlich den Verkauf der Herrschaft Buchsee, welche dem Ritter Moser gehörte, an das dortige Johanniterhaus (7. December 1256)[49]. Der Graf genehmigte den Verkauf grosser Güter seiner Dienstmannen an die bernischen Bürger Burkart von Herzwil und Peter Gruber (1257 Oktober 13.[50], 1258 Juni 26.)[51]. Hinwieder bezeugten bernische Bürger kiburgische Verhandlungen.

Der Brükenbau, welcher als Gegenstand des Streites zwischen der Stadt und Kiburg angeführt wurde, soll nun zu Ende geführt worden sein; die Stadt kaufte auf dem rechten Aarufer einen Baumgarten, um die Brüke daselbst anlegen zu können. Vielleicht war es «der Garten bei der brügge,» wegen dessen sich die Stadt am 2. Mai 1265 mit dem Gotteshause Interlaken verglich[52], indem sie demselben das steuerfreie Bürgerrecht zugestand. Peter soll selbst den ersten «Ansbaum» gelegt und gesagt haben, «slahent und ma«chent ich will es helfen behan.» Ihm wird auch die Vergrösserung der Stadt zugeschrieben, deren bisherige Mauern die zunehmende Bevölkerung nicht mehr zu fassen vermochten[53]. Wie bei der Aufrichtung der Brüke der Fürst gegenwärtig war, so soll derselbe auch den Plan der Stadterweiterung selbst in Augenschein genommen haben. «Sie

---

[49]) Sol. W. 1831. S. 408. Zeerl. I. 476. [50]) Sol. W. 1831. S. 427. Zeerl. I. 495. [51]) Sol. W. 1831. S. 433. Zeerl. I. 508. [52]) Staatsarchiv Bern. Schultheiss und Rath urkunden „als denn der probst und der convent des gozhuses Interlappen uns hat abgelassen den kosten und schaden so si in drien sachen gehept hand als von der gärten wegen bi der brugg und von etlicher schupposen wegen so gelegen ist in unser gemeiner weid in der parochy muri oder von ander klegd wegen, so si wider unser gemeind gehept hand unz uff disen hütigen tag, dass wir jnne ze einer widerlegung solichen ablassens lütte und gut des benempten gotshuses ze unsern schirm und gesellschaft unseres burgrechts hand empfangen, doch also dass si sien und sin söllend ganzlich entladen, von tellen und wachten und von allen andern diensten ze tund denn so vil als irs guten willen sye; harzu hand wir jnne geben gunst und fri urloub ob jnne jemand von den unsren oder jemand anders geistliche hilf tette dos die das wol tun mögen, und han jn ouch geben drissig phund für schaden. . . .“ [53]) Die Chronik sagt: „und als si nu die stett so memlich enthielt wider ir vigend da warent gar vil lüten wider in die statt gezogen umb dass si ir lib und gut gefristen und was den burgern vol im sinne dass man die statt witerte.

«leiten das dem Herrn von Safoi für, der sprach, dazu will ich ra-«ten und helfen, und ging mit den räten von bern mit sin selbs «person und einbegreift ein vorstatt mit dem graben heisst nu der «tiergraben: also ist er auch zum teil stifter gesin dieser statt Bern.» Es bestand also damals schon eine Vorstadt, welche vom Zeitglokenthurm bis zum Gefängnissthurm reichte; dieselbe wurde nun zu der Stadt geschlagen. Der Thiergraben wurde da angelegt, wo jezt der Bärenplaz oder Waisenhausplaz ist. Einen Theil des ersten Grabens bildete der noch jezt bestehende Gerberngraben; über denselben führte noch im J. 1341 beim Zeitglokenthurm eine Brüke [54]). — Dem Peter von Savoien wird auch die Gründung der noch bestehenden Bogenschüzengesellschaft zugeschrieben; er soll die Waffenübung des Pfeilbogens aus England auch in andern waadtländischen Städten in dieser Weise eingeführt haben [55]).

In den ersten Zeiten seiner Herrschaft sezte Peter von Savoien einen Vogt nach Bern. Als solcher erscheint Ritter Ulrich von Wippingen in den Urkunden vom 31. August [56]) und 14. September [57]) 1255, 1. Dec. [58]) und 14. December [59]) 1256; sie enthalten Käufe und Vergabungen. Nach dem Jahr 1256 erscheint weder Ulrich von Wippingen, einer der waadtländischen Dinasten [60]), die dem Peter gehuldigt hatten, noch sonst ein Vogt mehr. Vielleicht war er nur während der Zeit des kiburgischen Krieges der Stadt zum Schuz gegeben. Ohne Zweifel hielt er die Reichsburg mit einer savoiischen Besazung besezt.

Die Verhältnisse Bern's zu Kiburg waren durch die Vermittlung Peter's von Savoien auf eine für die Stadt befriedigende Weise geordnet. Gleichzeitig wurden auch andere Anstände Peter's von Savoien mit dem Grafen Hartmann von Kiburg erledigt. Dieser war in einem Kriege mit seinem Schwiegervater, dem Grafen Johann von Hochburgund, verwikelt, welchem Peter und Philipp von Savoien beigestanden hatten. Am 9. August 1255 war der Friede geschlossen [61]), nachdem der Krieg einen für Kiburg ungünstigen Ausgang

---

[54]) Bernertaschenbuch 1863. S 10. Die Zunft von Obergerwern. [55]) Peter v. S. Th. I. S. 465. [56]) Sol. W. 1831. S. 400. Zeerl. I. 460. dominus Uolricus de Wippingen tunc temporis advocatus in berno. [57]) Sol. W. 1831. S. 405. Zeerl. I. 462. [58]) Staatsarchiv Bern. 1. December 1256. Wir Ulrich von Wippen und Burkart von Egerten Vogt Schultheiss rat und gemein burger... [59]) Sol. W. 1828. S. 145. Zeerl. I. 479. [60]) Peter v. S. Th. I. S. 429. [61]) Peter v. S. Th. I. S. 449. 464.

gehabt hatte. — In einer Streitigkeit, welche Graf Hartmann mit dem Hause Köniz wegen Neubruchzehnten im Forste hatte, bot Peter von Savoien seine Vermittlung an; nachdem Ritter Bogner, welchem früher königliche Missionen in Bern aufgetragen waren, über den Streitgegenstand Kundschaft abgelegt hatte (18. August 1256)[62], wurde der Anstand zu Gunsten des Hauses Köniz erledigt. Noch freundlicher hatten sich im Jahre 1260 die Beziehungen Peter's und Hartmann's gestaltet. Im Kriege, welchen Savoien mit dem Bischoff von Sitten in diesem Jahre beendete, waren sowohl Kiburg als Bern dessen Bundesgenossen gewesen[63].

Während dieser Vorgänge war in einem Feldzug gegen die Friesen König Wilhelm erschlagen worden (28. Januar 1256). Das Reich blieb ohne König, bis es englischem Gelde gelang, die teutsche Krone zu kaufen und Richard von Cornwallis zum teutschen König gewählt wurde (13. Januar 1257)[64]. Dieser war durch seine zweite Gemahlin ein Verwandter Peter's von Savoien geworden, welcher sich dieses Verhältniss, sowie überhaupt seine verwandtschaftlichen Beziehungen zum englischen Königshause bestens zu Nuzen zu machen verstand. Er wirkte von König Richard die Abtretung der Reichsortschaft Gümminen aus, worüber am 11. December 1259 folgende Urkunde ausgestellt wurde[65]: «In Erwägung der Verdienste «des edlen Mannes Peter von Savoien geben und schenken wir aus «königlicher Machtvollkommenheit den Ort zwischen unsern Städten «Murten und Bern am Wasser Seroie, welcher contamina heisst, «und dem Reiche angehört.» — Wahrscheinlich war Peter damals schon im Besiz des wichtigen Passes; das Eigenthum desselben war aber für ihn und die savoiische Dinastie von grosser Bedeutung und von nachhaltigen Folgen.

Das Verhältniss Bern's zu Peter von Savoien hatte seine zwei Seiten. Der Fürst hatte sich der Stadt auf wirksame Weise angenommen und derselben in ihren Nöthen Beistand geleistet; allein

---

62) Sol. W. 1828. S. 245. Zeerl. I. 474. Die Urkunde ist gerichtet an nobilibus dominis H. comiti juniori de Kiburc et domino P. de Sabaudia... 63) Zeerl. I. 533. 64) Gottfried von Ensmingen sagt cujus regis memoria cum sonitu periit. 65) Zeerl. I. 525. Peter v. S. Th. IV. N°. 526. quod nos laudabilia merita nobilis viri petri de Sabandia dilecti fidelis et affinis nostri diligentius attendentes ac volentes ipsum propter hoc benigno favore prosequi et gracia speciali eidem quemdam locum situm inter villas nostras de berno et de murato super aquam Şeroye qui locus contamina nuncupatur vulgariter, liberalitate regia prout ad nos ratione imperii pertinere dinoscitur, concedimus et donamus...

die Stadt war nun auch verpflichtet, demselben zu dienen und wurde für dessen Kriege in Anspruch genommen.

Von mehreren Kriegen, welche Peter seit dem Jahre 1255 geführt hat, ist eine Theilnahme Bern's an zweien derselben urkundlich bekannt. Der eine ist der Krieg gegen den Bischoff von Sitten im J. 1260; der andere der savoiisch-habsburgische Krieg (1265—1267).

Die Besizungen des Bischoffs von Sitten und Peter's von Savoien im Wallis griffen vielfach in einander und gaben zu fortwährenden Reibungen Anlass. Die Fehde des Jahres 1260 war kurz [66]); denn nachdem Peter am 19. Mai aufgebrochen war, wurde schon am 21. Juli an der Morgia der Friede geschlossen und die Anstände an Schiedsrichter übertragen. Der Spruch erfolgte am 5. September und war für Peter als die siegreiche Partei günstig [67]). Der Bischoff musste an Savoien alle seine Besizungen und Rechte in der Diöcese Lausanne abtreten, namentlich die Herrschaft Montreux und die Vogtei von Vivis, welche das savoiische Chablais von der Waadt getrennt hatten. — Als Bundesgenossen Peter's, welche in den Frieden eingeschlossen waren, zählt die Urkunde auf «den Grafen Hart«mann von Kiburg, die Bürger von Bern und andere Bundesgenos«sen [68])» (vielleicht Hasle und Murten). Mehr oder weniger freiwillig hatten den Krieg auf savoiischer Seite auch die Grafen von Greyerz, die Freiherrn von Montenach und von Strättligen mitgemacht. Bern selbst gehörte kaum zu den freiwilligen Bundesgenossen Peter's, denn noch war sein zehnjähriges Bündniss mit dem Bischoff von Sitten vom 17. Juli 1252 nicht abgelaufen [69]) und unlängst war des Bischoffs Bruder A. von Aaron Bern's Mitbürger gewesen [70]).

Eine Folge dieses Krieges oder wenigstens im Zusammenhange mit demselben stehen eine Reihe von Verhandlungen, welche die Dinasten des Kandergebiets betreffen.

Peter von Savoien hatte nämlich nach dem Walliserkrieg den Bischoff von Sitten zur Herausgabe eines ungenannten Gebiets oder

---

[66]) Peter v. S. Th. I. S. 507. ff. [67]) Ebend. Th. IV. N°. 548. Zeerl. I. 533. [68]) nos dictus Petrus pro nobis et hominibus et valitoribus nostris specialiter nobilibus viris domino Hartmanno comite juniore de Quiburc, dno Rodolfo comite Gruierie dno Petro filio suo, dno Simone de Locarno, dno Manfredo, Aimone dno. Montagniace Henrico et Rodolfo dominis de Stretilinga civibus bernensibus et adherentibus omnibus supradictis et aliis adjutoribus nostris. [69]) Zeerl. I. 430. Sol. W. 1828. S. 515. [70]) Zeerl. I. 410. (12. April 1250.)

einer Herrschaft im Thale von Strättligen angehalten, welche dieser als Pfand einer Forderung an den Heinrich von Kien inne hatte. Das ungenannte Gut (terra in valle de Stratelingen), auf welchem sich eine Burg befand, muss entweder Wimmis oder Mülinen [71]) gewesen sein [72]). — Durch Peter's Vermittlung ging dieser Pfandbesiz vielleicht zugleich mit der Forderung des Bischoffs an die Freiherrn von Strättligen, welche den Krieg mit Peter gegen den Bischoff mitgemacht hatten, über; die Herren Heinrich und Werner von Kien, welchen das Frutigthal angehörte, gaben zu der Transaktion ihre Zustimmung.

An diesen Vorgang schlossen sich nun in rascher Folge zwei Verhandlungen am 17. September 1260 in St. Moriz an, zwei fernere in Chillon am 20. September und eine lezte in Bern am 27. September 1260.

In der ersten Urkunde vom 17. September, in St. Moriz gegeben, anerkennen die Freiherrn von Strättligen, die Brüder Heinrich und Rudolf und des ersteren Sohn Johannes den angeführten Pfandbesiz von Peter erhalten zu haben. Dagegen verpflichten sich dieselben «mit der besagten Herrschaft den daselbst befindlichen «Burgen und dazu gehörenden Leuten dem Herrn Peter, dessen Er«ben oder Stellvertretern auf ihr oder ihrer Boten Ansuchen in allen «Kriegen und anderen Zutragenheiten gegen alle geistliche und welt«liche Personen beizustehen, ausgenommen gegen den König der «Deutschen und gegen Aimo von Montenach, sofern dieser lehen«herrliche Rechte nachzuweisen im Stande sei.» — Wenn die Forderung des Bischoffs und der Strättlinger aus dem Ertrag des Pfandschillings bezahlt sein wird, so dürfen diese die Herrschaft nur an Peter oder seinen Landvogt in der Waadt herausgeben, welcher dieselbe als Sicherheit der von dem Eigenthümer Heinrich von Kien ihm ausgestellten Verpflichtungen behalten wird. Als Conventionalstrafe für Widerhandlungen gegen die Verpflichtungen der Strättlinger ist eine Summe von 400 M. Silber festgesezt, deren Eintreibungskosten dieselben dem Peter nach dessen einseitiger Schäzung zu vergüten haben werden. Endlich sind die Strättlinger dem Peter zur Hülfeleistung auch dann noch verpflichtet, wenn die Herrschaft an ihren Eigenthümer zurükgelangt sein und derselbe seinen Ver-

---

[71]) Eine Verhandlung in Mülinen kommt vor am 21. September 1269. (Archiv Valeria in Sitten.) [72]) Urkunde 17. September 1260. Zeerl I. 537. Peter v. S. IV. N°. 549.

bindlichkeiten gegen Peter zuwiderhandeln würde. Die Verbindlichkeit hört auch mit der Bezahlung der Geldstrafe nicht auf, sondern dauert in ihrer Rechtskraft fort [73]).

Unter dem gleichen Datum stellten der Freiherr Aimo von Montenach und die Junker Werner von Kien und Wilhelm von Weissenburg eine Verpflichtung aus, dem Peter von Savoien gegen die Herren von Strättlingen beizustehen, wenn diese ihren gegen Peter eingegangenen Verbindlichkeiten zuwiderhandeln sollten [74]).

Am 20. September 1260 stellten in Chillon die Herren von Strättlingen, von Montenach und Heinrich von Kien mit Beziehung auf Werner von Kien, den Bruder und eventuellen Nachfolger Heinrichs von Kien in der Herrschaft Frutigen und jener verpfändeten Herrschaft eine ähnliche Verpflichtung aus, welche sich von derjenigen vom 17. September nur darin unterscheidet, dass sie nicht auf die Erben Peter's übergeht, und die Geldstrafen dahin fallen, wenn der Pfandbesiz in die Hände Peter's gelangt. Hingegen ist die Verpflichtung vom 20. September darin schwerer für die Bürgen, dass dieselben 300 M. Silber Strafe zahlen, wenn Werner von Kien seinen Verpflichtungen zuwiderhandelt [75]). Die Verpflichtungen Heinrich's von Kien vom 17. September und Werner's von Kien vom 20. September sind im Original nicht mehr vorhanden.

Den Schlussstein bildet eine eidliche Verpflichtung von neun Herrschaftsangehörigen des Heinrich von Kien, welche am 27. September im Namen der Thalgemeinde von Frutigen in Bern erschienen und daselbst auf das Geheiss ihres Herrn erklären, «dass sie «dem erlauchten Mann Peter von Savoien, seinen Erben und Ver«tretern auf ewige Zeiten in Kriegen und sonst beistehen wollen, «wenn sie von demselben oder seinen Boten gemahnt werden; — «gegen alle weltliche und geistliche Personen, ausgenommen gegen «den König. Sollte auch besagter Heinrich von Kien, ihr Herr, sei«nen Verbindlichkeiten gegen Peter zuwiderhandeln, so wollen sie «von da hinweg dem Herrn Peter und seinen Erben in den gleichen «Diensten gehorsam sein, welche sie gegen den besagten Heinrich «hergebracht haben.» Den Brief besiegelten Rudolf von Strättligen, Heinrich und Werner von Kien [76]).

---

[73]) Zeerl. I. 539. Peter v. S. N°. 550. Aimo dominus de Montani.co et Warnerius de Quina et Willelmus de albo castro.. [74]) Zeerl. I. 540. Peter v. S. Th. IV. N°. 552. [75]) Zeerl. I. 540. Peter v. S. Th. IV. N°. 551. [76]) Zeerl. I. 541. Peter v. S. Th. IV. N°. 553. nos Petrus de Frutigen Uldricus adimwege;

Wie ein Nez war diese Verknüpfung von Verbindlichkeiten den verpflichteten Dinasten über den Hals geworfen; ohne zwar in eine eigentliche Lehensabhängigkeit zu treten, waren dieselben in eine solche Solidarität von Verpflichtungen und Conventionalstrafen verstrikt, dass ihre Herrschaften theils durch Interesse, theils durch Drohung thatsächlich dem mächtigen Savoier zur Verfügung standen.

Peter hatte nun in den oberländischen Gebieten ein entschiedenes Uebergewicht. Das Saanenland stand ihm durch die Huldigung der Grafen von Greyerz, das Oberhasle durch den Schirmvertrag von 1255 zur Verfügung, während das Kanderthal und wahrscheinlich auch das Siebenthal durch die eben erwähnten Verträge von ihm abhängig geworden waren; Gümminen besass er in Folge der Abtretung des Königs Richard vom 11. Dezember 1259. Es fehlten ihm zur strategischen Beherrschung der üchtländischen Gebiete nur noch die wichtigen Punkte Grasburg und Laupen. Die Aussicht auf den Besiz dieser Reichsburgen, welche Hartmann v. Kiburg der jüngere besezt hielt, eröffnete dem Peter des Grafen unvorhergesehener Tod; ein wichtiges Ereigniss, welches dem nun folgenden Kriege angehört.

Der ältere Graf Hartmann von Kiburg, dessen Ehe mit Margaretha von Savoien kinderlos geblieben war, hatte seinen Neffen, den jüngern Grafen Hartmann, zum Universalerben eingesezt [77]), (2. Dezember 1253 und 24. Merz 1257) [78]), dabei aber diejenigen Güter vorbehalten, welche er seiner Gemahlin zum Eigenthum oder zu lebenslänglicher Nuzung anweisen werde. Dieses Weibergut wurde nun zuerst die Veranlassung von Zerwürfnissen zwischen dem Neffen und dem Oheim und nachher die Ursache des savoiisch habsburgischen Krieges.

Die Gräfin Margaretha benuzte nämlich die Herrschaft, welche

Rodolfus nicolai. Petrus sebal. Ul. Buolerus. Uol. faber. Uol. cuochenus. Uol. eilserus petrus semann et tota universitas vallis de Frutigen. [77]) Siehe darüber Kopp. Th. I Abth. 2. S. 596—599. Abth. 4. S. 265—274. Peter v. Savoien. Thl. III. S. 25. ff. [78]) Kopp. Urkunden. Th. II. S. 93 und 95 und Zeerl. I. S. 487. Urk. 24. Merz 1257. — quod ego H. comes junior de Kiburc non ingratus nec immemor existens beneficiorum quo mihi dominus et patruus H. comes senior de Kiburch impendit bonitate mirifica in eo scilicet quod totum sue in me congregans affectum sanus et incolumis taliter ordinavit ut omnes possessiones sue tam in castris quam in terris vel hominibus his exceptis quas uxor sua M. comitissa vel jure predii vel jure dotalicii possidet, ipso decedente libere mihi cedant prout in instrumentis super hoc confectis plenius est expressum . . .

sie über ihren Gemahl ausübte, um von demselben häufige Schenkungen, Zusicherungen von Leibgedingsgütern auszuwirken und das ihr auf dessen Absterben zufallende Weibergut unverhältnissmässig zu vermehren [79]). Der alte Graf und die Gräfin mussten aber in Folge dessen besorgen, dass der jüngere Hartmann, zu dessen Nachtheil diese Machenschaften gereichten, dieselben nicht respektiren werde, um so mehr als das der Gräfin anfallende Gut nachher ihren Erben, den Grafen von Savoien, zufallen sollte. Gegen eine solche Eventualität Seitens seines Neffen suchte der ältere Hartmann seine Wittwe durch eine Reihe vorsorgender Maassregeln zu schüzen. Die Stadt Freiburg musste schwören, dem jüngern Grafen den Gehorsam aufzusagen, wenn er den Verfügungen des Oheims zuwiderhandeln sollte [80]). Am 24. Merz 1257 musste der junge Graf mit 89 Grafen und Dienstleuten schwören, die Rechte der Gräfin Wittwe zu achten und im Fall der Widerhandlung innerhalb Monatsfrist «ihren Brüdern dem Philipp und Peter von Savoien» 2000 Mark Silber Strafe zu zahlen versprechen [81]). Einige Jahre vorher hatte der alte Graf sogar alle seine Güter dem Bischoff von Strassburg zu Lehen aufgegeben, und denselben ermächtigt, seinem Neffen das Lehen zu zuken, wenn dieser die Rechte seiner Wittwe beeinträchtigen würde (2. April 1248) [82]). — Diese Vorgänge verbitterten natürlich das Verhältniss des Neffen und des Oheims und im J. 1259 waltete zwischen denselben offene Fehde. Mit dem jüngern Grafen machte Graf Rudolf von Habsburg, des älteren Grafen Schwestersohn, gemeine Sache. Des älteren Grafen Verbündete gegen die beiden Neffen waren der Bischoff von Constanz und der Abt von St. Gallen; ihrem Schuz hatte jener auf sein Absterben hin seine Gemahlin empfohlen (29. Juni 1259) [83]).

Alle diese Cautelen erwiesen sich, soweit sich dieselben auf den jüngern Grafen Hartmann bezogen, als überflüssig. Derselbe starb am 3. September 1263 im Alter von vierzig Jahren eines unerwarteten Todes. Ohne seine Verhältnisse früher ordnen zu können, und ohne die Sterbesacramente erhalten zu haben, «verlor derselbe

---

[79]) Siehe Zeerl. I. 355. 400. 627. Kopp II. 101. [80]) Datumlose Urk. Peter v. S. IV. N°. 143b. und Kopp. Urk. II. 91. Wurstemberger sezt dieselbe in die Jahre 1240—1243. Kopp 1251—1257. [81]) Kopp. Urk. II. 95. Zeerl. I. 487. [82]) Kopp. Urk. II. 89. Zeerl. I. 399. [83]) Kopp. Urk. II. 97. Peter v. S. IV. N°. 519. Zeerl. I. 520. ad defendendum eum contra insultus et invasiones nobilium virorum Hartmanni de Kiburch junioris et Rudolfi de Habsburc comitum und ferner antequam inter eum et predictos comites pacis federa fuerint reformata...

«plözlich den Gebrauch seiner Sinne» und scheint somit an einem Schlagfluss gestorben zu sein [84]). Ein Jahr später folgte ihm der ältere Graf, und wurde, als der lezte seines Stammes, mit Helm und Schild im Gotteshause Wettingen beigesezt (27. Nov. 1264) [85]).

Graf Hartmann der ältere hatte in seinem lezten Lebensjahr der Schwäche gegen seine Gemahlin die Krone aufgesezt, indem er seine Reichslehen, die Grafschaft Thurgau, das Thal von Glarus und die Reichsvogtei von Zürich, dem Könige Richard aufgab mit dem Ansuchen, seine Gemahlin damit zu belehnen (10. Juni 1264) [86]). Das Schreiben erreichte aber seinen Zwek nicht, weil der König in der Schlacht von Lewes in des Grafen Leicester Gefangenschaft gerathen war (14. Mai 1264) und erst nach Hartmann's Tod, im August 1265, seine Freiheit wieder erlangte [87]).

Graf Rudolf von Habsburg, des ältern Hartmann's Schwestersohn, hatte sich zwar mit seinem Oheim vor dessen Tode wieder ausgesöhnt, war aber nicht Willens, das kiburgische Erbe ganz oder zum grössten Theile in savoiische Hände übergehen zu lassen. Er sezte sich sogleich nach dem Tode seines Oheims in den Besiz der Verlassenschaft [88]), und gab dessen Wittwe das Weibergut nicht heraus [89]). Dieses Vorgehen desselben führte zum Kriege mit den Brüdern und Erben der Gräfin Wittwe, d. i. mit den Grafen von Savoien.

Von entscheidendem Einfluss auf diesen Krieg war die Gestaltung der Verhältnisse der Erbschaft des jüngern Grafen von Kiburg, dessen Länder zwischen den savoiischen und habsburgisch-kiburgischen lagen.

Unverzüglich nach dem Tode des jüngern Hartmann (17. Oktober 1263) [90]), hatte sich Peter von Savoien bei dem Könige Richard

---

[84]) Kopp. I. 4. S. 20 und Zeerl. I. 562 II. 72. Urk. 19. Juni 1271. Sol. W. 1827. S. 409. H. quondam comes junior de Kiburch sue saluti minime prospexerat, utpote cui sensuum officia sunt negata nec etiam post talem vocationem per nos vel per alium aliquid sue anime sit provisum.... [85]) Zeerl. I. 599. Kopp I. 4. S. 274. N. 6. [86]) Kopp. Urk. II. S. 99. Zeerl. I. 595. Peter v. S. IV. N⁰. 643. [87]) Kopp. Gesch. I. 4. 274. [88]) Chron. Colmar in Böhmer font. II. 45. mortuo vero comite de Kiburc comes Rudolfus de Habsburc pene res omnes per violentiam obtinuit cum verus tamen heres esse a pluribus negaretur. [89]) Kopp. Urk. II. 101. und Zeerl. I. 627. de omnibus supradictis comes Rudolfus spoliarcit sepedictam comitissam. unde petit si bi reddi restitui supradictas possessiones et quasi possessiones cum fructibus ibi perceptis et qui ex eis percipi poterunt. [90]) Urk. 17. Oktober 1263. Berkamstead Kopp. Urk. II. 98. Zeerl. I. 565. castra oppida villas et feuda quecumque Haremannus quondam comes

um dessen Reichslehen beworben und von demselben die Belehnung «mit den Burgen, Städten, Ortschaften, Ländereien und Lehen aus«gewirkt, welche Hartmann vom Reiche gehabt hatte.» Die Reichslehen sind zwar nicht genannt, und es ist auch keine Belehnung Hartmann's urkundlich erhalten; es wäre aber möglich, dass er als Anhänger des Königs Wilhelm von demselben eine solche erhalten haben könnte, und unzweifelhaft müssen unter diesen Lehen die Burgen Grasburg und Laupen begriffen gewesen sein. — Der Ausführung dieser Belehnung stand aber vor der Hand ein von Peter nicht gekanntes Hinderniss entgegen.

Graf Hartmann hinterliess von seiner zweiten Gemahlin Elisabeth von Chalons allerdings nur eine Tochter Anna, allein die Wittwe befand sich in schwangerem Zustand, und die Wirksamkeit der Belehnung Peter's hing davon ab, ob das nachgeborne Kind ein männlicher Erbe sein werde [91]). — Graf Rudolf von Habsburg machte sich den Umstand zu nuze, und trug seinerseits Vorsorge, dass die Burgen Grasburg und Laupen, von welchen das Schiksal von Freiburg abhing, nicht in savoiische Hände fielen. Er schloss daher am 16. Januar 1264 einen Vertrag [92]) mit der Stadt Freiburg, in welchem diese erklärte, dass sie den Grafen Rudolf während der Minderjährigkeit der Anna von Kiburg zu ihrem Schirmherrn annehme. Das Wesentliche des Vertrages bezieht sich aber auf Laupen und Grasburg, und lautet folgendermaassen:

«Ferner ist zwischen uns und dem genannten Schirmherrn ver«einbart worden, für den Fall, dass die Burgen Grasburg und «Laupen an den Grafen von Habsburg gelangen und dieser sie an «sich nimmt — was in zwei Fällen geschehen kann und geschehen «soll, entweder wenn das nachgeborne Kind ein Mädchen wäre, oder

junior de Kiburcs obitus sui tempore ab imperio possidebat cum hominibus honoribus juribus plateaticis molendinis furnis argentariis angariis parangariis viis, plateis, coloniis, terris cultis et incultis, aquis aquarum decursibus silvis venationibus piscationibus rationibus et regalibus omnibus, prout dictus comes de Kiburch suique predecessores predictis bonis omnibus usi et gavisi fuisse noscuntur nec non justitias pedagia thelonia pascua et jurisdictionem omnimodam eorumdem locorum, omnia quoque jura corporalia et incorporalia eidem Petro et suis heredibus masculis ab ipso et sua uxore legitime descendentibus assignamus donamus et concedimus a nobis et imperio titulo feodali perpetuo possidenda... [91]) Urkunde vom 16. Januar 1264 siehe Note 92. .. una cum prole nascitura ex ipso comite domino nostro descendente... [92]) Sol. W. 1829. S. 389. Zeerl. I. 579.

«wenn es ein Knabe wäre und vor erreichter Mehrjäh-
«rigkeit stürbe. — Der Schirmherr soll den Freiburgern mit
«den genannten Burgen mit Rath und That beistehen, und die Bur-
«gen sollen in keiner Weise den Freiburgern feindlich entgegen-
«stehen, sondern dieselben sollen diesen in ihren Nöthen offen stehen,
«doch so, dass sie die Burgen aufgeben dürfen. Die Burgvögte, welche
«von dem Grafen mit der Burghut betraut sind, sollen diesen Ver-
«trag eidlich beschwören und nicht abgelöst werden, bis ihre Nach-
«folger ein gleiches gethan haben. Dagegen verpflichten sich auch
«die Freiburger, wenn eine der Burgen angegriffen würde, derselben
«mit Rath und That beizustehen. Der Schirmherr soll die Burgen
«ohne der Freiburger Zustimmung nicht veräussern und aus den
«Händen geben. Wenn aber in dem wegen der Burgen ange-
«hobenen Krieg der Schirmherr oder die Freiburger unterlie-
«gen, oder durch ein Urtheil, welchem nicht zuwiderge-
«handelt werden könnte, jener die Burgen verlöre
«oder aufgäbe, so fallen die Verbindlichkeiten, welche sich auf
«dieselben beziehen, dahin.»

In welcher Eigenschaft Rudolf diesen Vertrag abgeschlossen hat, ist einigermaassen zweifelhaft, doch geschah es, wenn nicht als Vormund der Tochter des jüngern Hartmann's, so doch mit der sichern Aussicht, es zu werden. Die Lage der Dinge ist deutlich gezeichnet. Die Contrahenten mussten anerkennen, dass wenn kein männlicher kiburgischer Erbe geboren werde, die Belehnung Peter's von Savoien in Rechtskraft treten würde [93]); sie waren aber andrerseits dennoch entschlossen, demselben den Besiz der Burgen Grasburg und Laupen streitig zu machen. Der vorgesehene Fall trat nun wirklich ein, denn das erwartete Kind, ein Knabe, starb jedenfalls bald nach der Geburt [94]).

Die Burgen Grasburg und Laupen, welche Graf Rudolf von Habsburg dem Peter von Savoien vorenthielt, und das Weibergut der Gräfin Margaretha von Kiburg, Peter's Schwester, welches der nämliche Graf derselben herauszugeben sich weigerte, waren somit die Veranlassungen des savoiisch-habsburgischen Krieges. — Diesen thatsächlichen Veranlassungen lagen aber, wie in Kriegen meist zu geschehen pflegt, grössere Streitfragen zu Grunde.

---

[93]) Ebend... vel jure cui non esses licitum contraire ipsa castra amitteret dictus defensor vel relinqueret... [94]) Urk. 7. Februar 1265. Sol. W. 1827. S. 408. Zeerl. I. 613. Die Gräfin Elisabeth vergabet die Kirche Thun ob heredis nostri quem tunc peperimus vitam similiter temporalem...

Grasburg und Laupen demjenigen beigefügt, was Peter von Savoien bereits besass, machten denselben unbedingt zum Herrn des linken Aarufers, und die Stadt Freiburg, vom rechtufrigen Aargebiet abgeschnitten, musste nothwendig der savoiischen Herrschaft verfallen. Die Erbfolge in das Weibergut der Margaretha von Kiburg stellte sogar das Vordringen der savoiischen Macht über die Aare hinaus bis in die östliche Schweiz in sichere Aussicht. — Der savoiisch-habsburgische Krieg war also ein Streit des romanischen und deutschen Elements um die Herrschaft besonders derjenigen Landestheile, welche die jezige bernische Landschaft ausmachen. Wie oft schon waren diese Gebiete der Gegenstand von Nationalitätskämpfen gewesen? In den Zeiten des ersten burgundischen Königreichs hatten in diesen Gegenden die Burgunder die allemannische Bevölkerung ihrer Herrschaft unterworfen; — häufig hatte die Grenze der Reiche zwischen dem Jura und der Reuss während der Zeit der fränkischen Herrschaft gewechselt, und wiederum war unter dem zweiten burgundischen Königreich die Reichsgrenze bis an die Reuss vorgedrungen. Wie vieles Blut hatte nicht die burgundische Erbfolge dem teutschen Reich gekostet; ganze Geschlechter hatte der Kampf der romanischen Nationalität gegen die zähringische Herrschaft überdauert. Iezt in den Zeiten des Zwischenreichs entbrannte der alte Kampf von neuem; das romanische und das teutsche Element stiessen wieder aufeinander, und die zwischen Habsburg und Savoien entstandene Verfeindung, welche in nationalen Gegensäzen wurzelte, überdauerte selbst die Regierungszeit des zum König erhobenen Grafen von Habsburg!

Graf Rudolf von Habsburg, entschlossen, den Kampf mit Savoien aufzunehmen, und sich dem Vordringen dieser Macht zu widersezen, versicherte sich zuvörderst der Lande des jüngern Grafen Hartmann von Kiburg, welche seine Operationsbasis für ein offensives Vorgehen gegen Savoien bildeten. — Zu diesem Zwek nahm er die Vormundschaft der noch im Kindesalter befindlichen Tochter des Grafen an sich.

Die verwittwete Gräfin Elisabeth hatte sogleich nach dem Tode ihres Gemahls die Regierung seiner Lande selbstständig angetreten [95]), wozu dieselbe nach burgundischem Landesrecht [96]), welches

[95]) Siehe Urkunden vom 29. September, 9. und 17. Oktober, 18. und 28. Dezember 1263. 7. Januar, 12. Merz 1264. 7. Februar 1265. Sol. W. 1827. S. 394. 1830. S. 244. 1827 S. 46. 398. 396. 1827. S. 408. Zeerl. I. 563. 564. 565. 569. 572. 577. 582. 613. [96]) Im Ehevertrag der Gräfin Margaretha mit

die bernische Gesezgebung bis auf den heutigen Tag beibehalten hat, befugt war. — Die Gräfin ordnete sich einen Rath von Vertrauensmännern bei, nämlich die Brüder Werner und Berchtold von Rüti, Conrad von Wädiswyl, Schultheiss in Freiburg, H. von Trimstein, Conrad Senn von Müusingen, H. von Oenz, Ulrich von Steinenbrunnen und N. von Willmeringen [97]). Unter Beiziehung einzelner derselben verhandelte Elisabeth am 29. Sept. 1263 [98]) wegen Neubruchzehnten mit dem Hause Köniz, am 28. December 1263 verkaufte sie Güter für 140 M. Silber an Frienisberg [99]); von ihr erhielten die Städte Thun (9. Oktober 1263) [100]) und Burgdorf [101]) Handvesten.

Die Selbstregierung der Gräfin konnte aber des bevorstehenden Krieges wegen den Interessen des Grafen Rudolf von Habsburg und seiner Partei nicht dienen. Die Gräfin, eine geborne burgundische Prinzessin, konnte auf savoiische Seite hinneigen, und in diesem Fall war vorauszusehen, dass die Heirath ihrer Tochter, der kiburgischen Erbin, jedenfalls ein Werk der Politik, in savoiischem Interesse ausfallen werde. — Graf Hugo von Werdenberg nahm daher als Schwestersohn des verstorbenen Grafen Hartmann und jedenfalls im Einverständniss mit dem Grafen Rudolf von Habsburg die Vormundschaft der Tochter Anna nach deutschem Rechtsgebrauch in Anspruch [102]). Gleichzeitig oder kurze Zeit nachher drängte auch Graf Rudolf der Wittwe seine Theilnahme an der Vormundschaft auf [103]), gestüzt auf eine väterliche Verfügung [104]) des Grafen Hart-

---

Hartmann dem ältern vom 1. Juni 1218. Sol. W. 1828. S. 502. Zeerl. I. 189 steht: et si ipsa haberet heredem a comite Hartmanno et ipse ipsam morte preveniret ipsa posset remanere domina cum herede secundum bonos usus terre... [97]) consiliarii nostri. Sol. W. 1830. S. 244. Zeerl. I. 564 od. procuratores. Zeerl. I. 569. [98]) Sol. W. 1827. S. 394 und Zeerl. I. 563. [99]) Sol. W. 1827. S. 46. Zeerl. I. 569. [100]) Sol. W. 1830. S. 244 und Zeerl. I. 564. 582. ferner die Urk. vom 9. Oktober Archiv Thun. [101]) Kopp. Urkunde II. S. 131. Zeerl. II. 106. Rudolf v. H. bestätigt am 24. Februar 1273 jura statuta bonasque consuetudines et alia omnia que in privilegio a nobili domina Elizabet juniore comitissa de Kiborc eis dato plenius continentur.... Die Urk. ist nicht vorhanden. [102]) Urk. 28. Dezember 1263 mit Bestätigung von 1264. Sol. W. 1827. S. 46. Zeerl. I. 569 auctoritate mea ac nomine et vice prenominate domicelle Anne de Kiburc neptis mee cujus tutelam et curam gerere et habere de jure debeo... [103]) Er erscheint zuerst 11. September 1267. Sol. W. 1827. S. 129. Zeerl. I 651. Vielleicht war er es schon früher, denn als er am 29. September 1270 den Verkauf an Frienisberg vom 28. Dezember 1263 bestätigte, sagt er nos predicte venditioni aliquamdiu restiterimus eo quod sine nostro consensu... fuerit facta. — Dagegen sagt die Gräfin in dieser Urkunde nullum tutorem assumemus vel in assumendo consentiemus. [104]) Ebend. sine

mann, mit welchem Rudolf im Grad von Geschwisterkind verwandt war [105]). Seit dem Jahre 1267 [106]) nahmen auch die Grafen Gottfried und Eberhard von Habsburg-Laufenburg an der vormundschaftlichen Regierung Theil; der Grund ist unbekannt, vielleicht geschah es, weil der eine oder der andere der Gemahl der Pupillin werden sollte. — Die Vormünder handeln bald einzeln, bald vereint; sie scheinen in einem Solidarverhältniss gestanden zu haben [107]); in der ganzen Sache waltete aber Rechtsunsicherheit [108]). Jedenfalls aber übte Graf Rudolf den maasgebenden Einfluss aus. Durch Verrath einiger Bürger bemächtigte sich derselbe im Jahr 1265 Burgdorf's [109]), welches der Gräfin als Leibgeding verschrieben war, und bereitete derselben ein ähnliches Schiksal, wie es 45 Jahre zuvor an diesem gleichen Ort die Wittwe Clementia von Zähringen erlitten hatte. Dieser Handstreich auf Burgdorf scheint dem Kriege vorangegangen zu sein, denn der Besiz dieser Stadt war eine strategische Nothwendigkeit für die habsburgische Partei.

Die Geschichtsquellen über den Krieg selbst sind so verworren, wie die Zustände des Zwischenreichs selbst es waren. Mit Mühe lassen sich sichere Haltpunkte gewinnen, und oft fehlt für sichere Thatsachen der Zusammenhang.

Gleichzeitig mit dem savoiisch-habsburgischen Krieg war jeder der beiden Gegner noch in andere Fehden verwikelt; Graf Rudolf mit dem Grafen von Toggenburg und dem Freiherrn von Regensberg; und Peter von Savoien mit dem Bischoff von Sitten (1264 bis 1266). Beide Fehden, besonders die leztere, können Einfluss auf den savoiisch habsburgischen Krieg ausgeübt haben, indem je die

---

nostro consensu et auctoritate videlicet tutoris dominii de Kiburch et prefate anne filie avunculi nostri ab ipso patre constituti.... [105]) Kopp. Urk. II. S. 127. Zeerl. I. 550. verspricht am 2. August 1261 Graf Rudolf ad ipsius consanguinei nostri petitionem prefatam uxorem suam cum bonis sibi legatis in nostram recipientes protectionem promisimus eidem bona fide assistere et eam in jure suo manutenere defendere totis viribus tolo posse quotiens fuerimus requisiti.. in subsidium vidualis continentie comitisse prefate donec forsan alteri viro nupserit.... [106]) Urk. 25. Januar und 18. Februar 1267. Sol. W. 1827. S. 421. Zeerl. I. 639. 640. [107]) Kopp. Gesch. I. 4. S. 23—30 über die vormundschaftliche Regierung. [108]) Urk. vom 3. Juni 1267. Sol. W. 1827. S. 399 und Zeerl. I. 646. Bei der Genehmigung eines Verkaufs heisst es quod cum primum dominium ita erit expeditum seu ordinatum quod ea que per manus dominii fient robur habebunt firmitatis .. [109]) Annal. Colmar. Böhmer font. II. 4. Zeerl. I. 629. castrum et castellum de Burctorf quidam ex civibus tradiderunt comiti.

Gegner der gleichen Partei sich miteinander in's Einverständniss sezten. Die Strassburgerchronik gibt sogar an [110]), Peter von Savoien habe die Burgen Baden, Mörsberg, Kiburg und die Stadt Winterthur besezt gehalten, sei aber vom Grafen Rudolf aus denselben vertrieben worden. Diese Erzählung wird aber unwahrscheinlich durch die weitere Angabe, dass Graf Rudolf den Peter mit 1500 Reitern und strassburgischen Hülfsvölkern nach seinen Landen verfolgt, die Stadt Bern belagert und derselben Steuern aufgelegt habe. — Die leztere Thatsache ist offenbar eine Verwechslung mit den Vorgängen der Jahre 1288 und 1289, somit wohl auch die ihr vorangehende Erzählung ein Jrrthum.

Für den Gang des Krieges selbst lassen sich zwei Hauptmomente feststellen, welche zugleich den Beweis der Theilnahme Bern's an dem Krieg auf savoiischer Seite enthalten.

Im Oktober 1265 stand Graf Rudolf von Habsburg mit Macht in Freiburg, was auf ein offensives Vorgehen desselben schliessen lässt. Ein welscher Prälat suchte im Auftrage des Pabstes Clemens, welcher für Savoien Partei genommen zu haben scheint, zu interveniren [111]). Derselbe kam bis eine halbe Stunde vor Freiburg und schikte einen Mönch an den Grafen Rudolf ab, um eine Unterredung zu verlangen. Dieser ordnete seinen Vetter, den Grafen Gottfried von Habsburg, zum Empfang des Gesandten ab. Sobald aber Graf Gottfried den Zwek der Sendung erfahren hatte, fuhr er in deutscher Sprache zornentbrannt den wälschen Prälaten dermaassen an, dass dieser, obschon er die Worte nicht verstand, durch die Stimme und die Geberde des im Gesicht hochroth gewordenen Ritters einge-

---

[110]) Gottfried von Ensmingen. Böhmer font. II. 114. prevaluit enim (sc: R. de Habsburg) contra comitem Petrum de Savoi qui divitiis et militia pollebat; expugnando castra sua Baden videlicet et Morsberg castrum Kiburc et opidum Wintertur et comitatum de Kiburc sibi subjugando. Ac comitem prefatum ad propria fugandum insecutus fuit eum cum mille et quingentis militibus armatis suffragante civitate argentinensi et obsedit Beronam et reddidit eos tributarios — Wurstemberger verwirft diese Angabe und bringt dieselbe in Zusammenhang mit derjenigen Pingons, welcher sagt: Peter habe seine Schwester Margaretha abgeholt und nach Chamberi zurükgeleitet. Peter v. S. III. S. 47—49. Note 3. 4 und Note 12. wo sehr richtig gesagt ist „überhaupt finden sich bei den mittel„alterlichen Chronisten wenigere unbedingte Unwahrheiten, als dergleichen Ver„mischungen und Verwechslungen verschiedener besonders in einiger Aehnlich„keit stehender Begebenheiten.“ [111]) Kopp. Urk. II. 99. Zeerl. I. 624. Peter v. S. III. 50. IV. N°. 696. Der Gesandte war Wifred, Abt von Abondance in Chablais.

schüchtert, für gut fand, sich zurükzuziehen, und dem Pabste von Romont aus am 25. Oktober die Fruchtlossigkeit seiner Vermittlung mittheilte. — Am 27. Oktober 1265[112]) urkunden die Herren von Stäffis und Ritter Peter Major von Cugie, dass sie die Burg Fons so besezt halten werden, dass aus derselben dem Peter von Savoien kein Schaden zugefügt werde, «so lange der Krieg zwischen dem «besagten Grafen von Savoien und dem Grafen Rudolf von Habs-«burg, zwischen jenen und den Freiburgern, und zwischen den «Bernern und Aimo von Montenach dauern wird, oder zwi-«schen diesen Parteien Waffenstillstände sein werden[113]).» Die genannten Personen verpflichten sich auch, die Burg Fons dem Cono von Fons und seinem Bruder nicht herauszugeben; die Fons, welche auf habsburgischer Seite gestanden zu haben scheinen, müssen ihre Burg an die savoiischen Stäffis im Kriege verloren haben.

Ein Jahr später, im Herbste 1266, standen die Dinge umgekehrt. Graf Peter war strategisch Herr des linken Aarufers und hatte sogar das rechte Aarufer erreicht, indem die Burg Bremgarten sich ihm hatte unterwerfen müssen.

Am 29. September stellt Freiherr Ulrich von Bremgarten dem Grafen Peter in Murten die eidliche Verpflichtung aus[114]), demselben «mit seiner Person und allen seinen Leuten, besonders mit der Burg «Bremgarten, gegen alle geistliche und weltliche Personen beizu-«stehen, insonderheit gegen den Grafen von Habsburg, so lange die «Berner dem Grafen von Savoien verpflichtet sein und zu demselben halten werden.» Sollte der Freiherr diesen Verbindlichkeiten zuwiderhandeln, so erklärt er sich «ipso facto als «des Meineides schuldig,» und verschreibt für die Geldstrafe von 100 M. Silber dem Grafen alles sein bewegliches und unbewegliches Gut. Dieser offenbar unfreiwilligen Unterwerfung folgte eine ähnliche des Freiherrn Rudolf von Strättlingen, des Schwagers von Ulrich von Bremgarten, und «mehrerer anderer,» welche am 25. November 1266 «vor der Kirche in Bern in Gegenwart alles Volkes»

---

[112]) Zeerl. I. 626. Peter v. S. IV. N°. 697. [113]) quamdiu erit guerra inter ipsum dominum comitem sabaudie et illos de Friburgo ac inter illos de berno ac Ai. de Montagniaco quamdiu etiam treuge super hujus modi guerris erunt. [114]) Zeerl. I. 636. Peter v. S. IV. N°. 712. promitto quod ipsum dominum comitem cum rebus persona nostra hominibus meis universis et specialiter cum castro Bremgartin contra quascunque personas seculares vel ecclesiasticas et specialiter contra comites de Habspurc juvabo semper bona fide sub vinculo juramenti quamdiu bernenses cum dicto comite tenebuntur...

schwören mussten [115]), «dem Peter von Savoien und dessen Erben «mit ihren eigenen Personen, mit ihren Leuten, Ortschaften, Burgen «und Vesten gegen Jedermann beizustehen, so lange der Graf von «Savoien und seine Nachfolger Bern halten und in ihrem «Schuze behalten werden.» Die Urkunde wurde von der Stadt besiegelt.

Die Feindseligkeiten zogen sich noch in das Jahr 1267 hinein; Graf Rudolf stand am 5. Merz 1267 mit vieler Ritterschaft in Thun [116]); Graf Peter seinerseits rüstete sich zum Angriff auf Freiburg [117]). Am 8. September 1267 aber wurde der Friede vermittelt und durch die Parteien im Löwenberg bei Murten abgeschlossen [118]).

Die Friedensbedingungen waren folgende:

Graf Rudolf von Habsburg hat der Gräfin Margaretha von Kiburg eine Leibrente auszurichten von 250 M. Silber, welche er auf die Herrschaften Baden, Mörsberg und Mörsburg anweisen wird und das allfällig noch Fehlende auf Erträgnisse der Grafschaft Kiburg in der Nähe jener Burgen oder in der Umgegend von Winterthur. Dazu behält die Gräfin die lebenslängliche Nuzung derjenigen Güter, welche ihre Lehen sind von dem Bischoffe von Constanz und dem Abte von St. Gallen. — Ueber ihre Eigengüter kann die Gräfin unter Lebenden und von Todeswegen frei verfügen, und im Fall sie nicht testiert, gehen dieselben ungehindert an ihre Erben über; die Leibgedingsgüter hingegen gelangen nach dem Tode der Gräfin an

---

[115]) Zeerl. I. 637. Peter v. S. IV. S. 718. Rodolfus dominus de Stretelingen ante ecclesiam de berno astante omni populo promittit et jurat quod juvabit Petrum comitem Sabaudie in propria persona cum hominibus villis castris munitionibus contra omnes quamdiu ipse comes Sabaudie et sui successores Bernam tenerent et eam habuerint sub eorum protectione et plures alii idem promiserunt. Sigillo communitatis berne roboratum fuit.... [116]) Zeerl. I. 631. mit dem Datum 1266 anstatt 1267. — Rud. v. Habsburg bezeugt den Verzicht des Walter von Eschenbach auf die Vogtei von Interlaken; bei ihm sind Graf Gottfried, sein Vetter; Rud. von Balm. Walter und Conrad von Wädiswyl. Werner von Ried. Rudolf von Weissenburg. Richard und Gerhard von Corbières. Heinrich von Raron. Ulrich und Hartmann von Bütikon. Conrad Senn von Münsingen. Werner von Matten. Heinrich von Ried. Jordan von Burgistein. Walter von Aarwangen. [117]) Peter v. S. IV. N°. 742. Petrus comes Sabaudie friburgenses agressurus.... Archiv für schweiz. Geschichte. Band 14. S. 414. Le compte du chatelain de Chillon pour 1266 à 1267 fait en outre mention d'opérations militaires dirigées par le comte Pierre contre la ville de Fribourg. [118]) Zeerl. I 650. Peter v. S. IV. 739. Kopp. Gesch. I. 2. 633 und 4. 282. Lichnowski. Gesch. des Hauses Habsburg. tom I. p. CLVIII. N. 2.

den Grafen von Habsburg und dessen Erben. — Die Rechte und Besizungen der Gräfin werden unter die Garantie des Bischoffs von Constanz und des Abts von St. Gallen gestellt. — Ihrerseits verspricht die Gräfin, von dem Grafen von Habsburg keinen fernern Schadensersaz zu fordern und demselben von ihren Burgen und Herrschaften aus keinen Schaden zuzufügen, noch durch Andere zufügen zu lassen.

Interessanter wäre es für die bernische Geschichte, die Friedensverträge von Freiburg, Bern, den Montenach u. s. w. zu kennen, welche wahrscheinlich in besondern, uns aber nicht erhaltenen, Dokumenten enthalten waren. — Wir wissen demnach nichts Bestimmtes über die Burgen Grasburg und Laupen, welche den Krieg mit veranlasst hatten. Graf Rudolf liess sich von Conradin von Hohenstaufen am 11. Januar 1267 die eventuelle Zusage ausstellen, «er werde sobald es thunlich und möglich sein werde, d. h. wenn «er zum teutschen Könige werde erwählt sein, in Erwägung der «vom Grafen dem Kaiser Friedrich und König Conrad erwiesenen «Treue demselben das Lehen Hartmann's des jüngern Grafen von «Kiburg ertheilen [119]).» Diese Belehnung gelangte aber nicht zur Rechtskraft, weil Conradin nicht König wurde; eben so wenig aber scheint die Belehnung des Königs Richard für Peter von Savoien vom 17. Oktober 1263 [120]) zur Geltung gelangt zu sein. Laupen und Grasburg scheinen sowohl während des Krieges als nach demselben von dem Grafen von Habsburg besezt gewesen zu sein; am 26. Februar 1268 war Ulrich von Makenberg, dessen Burgvogt, in Grasburg [121]) und am 10. Juli 1269 und 2. Juni 1270 wahrscheinlich von gleicher Seite [122]) eingesezt, war es der nämliche auch in Laupen.

Nachdem wir den savoiisch-habsburgischen Krieg in seinen Hauptmomenten und seinem Ergebniss schaloniert haben, kommen

[119]) Kopp. I. 1. S. 885. promittimus quod feodum Hartmanni comitis junioris de Kiburc quam primum se facultas et oportunitas obtulerit videlicet cum ad fastigium romani imperii electi et creati fuerimus feodali titulo conferamus... [120]) Kopp. Urk. II. 98. Zeerl. I. 565. Peter v. S. IV. 627. [121]) Anzeiger für schweiz. Gesch. Jahrg. 1857. S. 4. Nos Rodolfus comes de Habsburc notum facimus quod nos domino Ulrico de Maggenberc civi de Friburgo in Ochtlanden advocatiam in Alterswite... et quiquid advocatie habemus in alia parte fluvii sensun que ad castrum Graseburc pertinere dinoscitur libere concessimus... feodali titulo possidendum... [122]) Sol. W. 1828. S 252. Zeerl. II. 16. Ferner Urk. 2. Juni 1270 im Staatsarchiv.

wir auf ein Ereigniss zu sprechen, welches demselben mit grosser Wahrscheinlichkeit angehört.

Nachdem Graf Rudolf von Habsburg im Herbst 1265 offensiv vorgehend mit Macht in Freiburg gestanden hatte, finden wir denselben im Herbst 1266 vom linken Aarufer verdrängt und seinen Gegner in entschiedener Ueberlegenheit. In der Zwischenzeit muss demnach ein Kriegsereigniss angenommen werden, von welchem der Wendepunkt des Krieges zum Nachtheil Habsburgs herrührte. Nach den Ergebnissen der neuern Geschichtsforschung ist dieses Ereigniss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die früher viel bestrittene Schlacht von Chillon gewesen.

Nach den Berichten der Chroniker soll ein starkes kaiserliches Heer, welchem sich der hohe waadtländische Adel mit seiner Mannschaft angeschlossen hatte, Chillon belagert haben; als den Anführer geben die wälschen Chronisten einen bis zur Unkenntlichkeit verunstalteten Namen an, einen Herzog von Cophingen, Loffingen oder Cephalungern. Graf Peter von Savoien — in dessen Nennung die Chronisten einig sind — rükte, dem Feinde unbemerkt, mit einem Heer bis Villeneuve vor, überfiel unversehens die Belagerer und brachte denselben eine so entscheidende Niederlage bei, dass sowohl der Anführer, als viele Edle, unter denselben die Grafen von Greyerz, Nidau, Aarberg, und die Freiherrn von Grandson, Montfaucon, Montenach und Cossonai gefangen wurden. Von da soll Peter sich gegen Milden, Romont, Murten, gewendet haben, und endlich auch Jferten, wohin sich der bei Chillon entkommene Theil des Heeres geworfen hatte, nach hartnäkigem Widerstand durch Hunger bezwungen haben. Dort sollen die Feindseligkeiten ein Ende genommen haben. Graf Peter liess die deutschen Gefangenen ohne Lösegeld, die welschen hingegen gegen Leistung des Lehenseides frei [123]).

Der Verfasser der Geschichte Peter's von Savoien hat ein grosses Material über diese Schlacht von Chillon zusammengestellt, ist aber zu keinem entscheidenden Ergebniss über den Zeitpunkt derselben gelangt [124]). Neueren Forschungen über diesen Gegenstand

[123]) Chronique de Savoie de Paradin et de Champier, abgedrukt in Bridel conservat. suisse VI. 289 ff. [124]) Wurstemberger. Peter v. S. I. 243 ff. 250. ff. III. 52. ff. Derselbe neigt dahin, diese Schlacht dem Jahre 1244 zuzuschreiben und dieselbe als Erklärung der raschen Erwerbungen Peter's in der Waadt anzusehen. — Dafür genügt aber die Schlacht von Portvalais. — Der Verfasser sagt III. 53 „bei dem gänzlichen Mangel an nähern Zeitbestimmungen und dip-

7



ist es gelungen, mit Hülfe von Urkunden des Turinerarchivs die Daten mehrerer Urkunden, welche unsicher waren, festzustellen [125]). Daraus hat sich ergeben, dass die gleichzeitigen Kriege, welche Graf Peter mit dem Bischoff von Sitten geführt hat, den Jahren 1265 und 1266 angehören. Der erste derselben wurde durch einen Waffenstillstand vom 27. Februar 1265 beendigt, welcher bis Ostern 1266 dauern sollte. Der zweite kurze Feldzug, in welchem der Bischoff eine entscheidende Niederlage erlitt und vielleicht Sitten genommen wurde, gehört dem Oktober 1266 an. In die Zwischenzeit und zwar Ende 1265 oder wahrscheinlicher in die ersten Monate des Jahres 1266 fällt die Schlacht von Chillon, und die ihr folgenden Ereignisse in der Waadt. — Immerhin bleibt unausgemacht, wer der Anführer des habsburgischen Heeres gewesen sei; diese Frage hat aber nur untergeordnete Bedeutung. Vielleicht ist unter dem räthselhaften Loffingen Graf Gottfried von Habsburg Laufenburg verstanden, welcher urkundlicherweise im Oktober 1265 in Freiburg bei Graf Rudolf und einer seiner Heerführer war.

Auf einem andern Wege gelangt man zu einem ähnlichen Resultat, nämlich aus der Angabe der Gefangenen von Chillon. Die Chronik meldet, dass der waadtländische Adel von Peter von Savoien abgefallen sei, und wenn man die angegebenen Edlen prüft, so muss man in der That zu dem Resultat gelangen, dass dieselben abgefallene savoiische Vasallen gewesen sein müssen.

Die Grafen von Greyerz hatten dem Peter von Savoien in den Jahren 1244, 1255 und 1257 gehuldigt. — Nach einer Tradition von Chateau d'Oeux sollen die Bewohner dieser Ortschaft mit be-

---

„lomatischen Beweisen für diese Waffenthat lässt sich über keine aufgestellte „oder aufzustellende Vermuthung ihres Zeitpunktes der Stab brechen und jeder „Schriftsteller, der diese Frage berührt, begnüge sich mit Zusammenstellung der „vorhandenen Wahrzeichen und Widersprüche und lasse die Meinung anderer „in Ruhe, bis einst einer einen entscheidenden Beweis für die Seinige zu bringen vermag." [125]) Archiv für schweiz. Gesch. Bd. 14. S. 1—23 weist Secretan nach, dass die Rechnungen der Vögte Peter's in Chillon und Wallis (Peter v. S. IV. N°. 722 a. 722. 746. 746 a. 700) von Wurstemberger irrig nach Paskalstil datirt sind und also ein Jahr zu viel indizieren. In's besondere enhält eine Rechnung Hugo's von Grammont des Castellans in Chillon vom 2. Februar 1266 bis 29. November 1266 (Cibrario mon. di Savoia II. 130 Note) die Angabe „bei seiner Rükkehr von dem ersten Zug nach Gümminen." Der Verfasser schliesst darans, dass die Schlacht von Chillon demselben vorangegangen sei. — Auch Cibrario hist. del monarchia di Savoia sezt die Schlacht in den savoiisch-habsburgischen Krieg, aber in's Jahr 1264.

deutenden Opfern ihren Herrn aus der Gefangenschaft des Peter von Savoien losgekauft und dafür besondere Freiheiten erhalten haben [126]).

Die Herren von Aarberg hatten um Ergenzach und Jllingen im Jahr 1251, die Herren von Nidau um Erlach im Jahr 1265; die Montenach im Jahre 1264 gehuldigt; die Montfaucon hatten im Jahre 1260 ihre Rechte auf Jferten um einen Spottpreis abtreten müssen; die Cossonai hatten in den Jahren 1244 und 1256 ihre Besizungen dem Peter zu Lehen aufgegeben [127]), und es ist urkundlich hergestellt, dass Jakob von Cossonai des Grafen Gefangener in den Jahren 1266 und 1267 gewesen ist [128]). — Der Abfall der Montenach ist noch besonders bestätigt durch die bereits erwähnte Urkunde vom 27. Oktober 1265 [129]), in welcher gesagt ist, dass dieselben im Kriege gegen die Berner begriffen seien; mithin standen dieselben auf habsburgischer Seite. Aimo von Montenach hatte sowohl um Belp gehuldigt [130]), als die lästigen Verträge vom 17. und 20. September 1260 mit den oberländischen Dinasten eingehen müssen [131]). Am 11. April 1267 musste in Vivis dessen 14jähriger Sohn Wilhelm die Burg Montenach dem Peter zu Lehen aufgeben [132]), und am 1. Mai 1267 schwuren 87 Vasallen von Montenach dem Peter selbst gegen ihren Herrn beizustehen, wenn dieser seinen Verbindlichkeiten zuwiderhandeln würde [133]). Als Grund ist angegeben, dass Wilhelm Genugthuung leiste für das Unrecht und den Schaden, welchen dessen Vater Aimo dem Grafen Peter rechtswidriger Weise zugefügt habe. Graf Peter verzeiht dem Wilhelm in Folge seiner Huldigung, gibt «alle Rache und allen Hass» auf und quittirt denselben für die erlittenen Schädigungen [134]). Dies stimmt sehr wohl überein mit der Erklärung Peter's in der Chronik hinsichtlich seiner Gefangenen mais en tant qu'il a touche aux signeurs et barons de ce pays de Vaud ils feront homage a moy et si mayderont par moyen leur ranson a soupporter une partie de mes charges, comme Gruyere, Gransson, Cossonai, Montagnye et les aultres.... [135]).

Auch die Strättlinger, welche im Jahr 1260 Verbindlichkeiten

---

[126]) Archiv für Schweiz. Gesch. Bd. 14. S. 18 nach Bridel. [127]) Peter v. S. Thl. I. S. 264. N. 22. [128]) Charrière les sires de Cossonai mem. et docum. de la suisse romande V. p. 55. [129]) Zeerl. I. 626. [130]) Zeerl. I. 452. de 28. Dez. 1254. [131]) Zeerl. I. 539. 540. [132]) Sol. W. 1828. S. 368. Peter v. S. IV. N°. 727. Zeerl. I. 643. [133]) Peter v. S. IV. N°. 728. [134]) Urkunde vom 11. April 1267. [135]) Siehe Peter v. S. Thl. I. S. 262. Note 16.

gegen Peter eingegangen hatten, und am 25. November 1266 neuerdings in Bern schwören mussten, mögen wohl demselben untreu geworden sein, sowie «die mehreren anderen,» welche mit den Strättlingern schwuren, vielleicht die Kien und die Weissenburg [136]). — Endlich geht aus der Urkunde vom 25. Oktober 1265 [137]) hervor, dass auch das Haus der Herren von Fons, dem die Burg Fons angehörte, auf habsburgischer Seite stand.

Die Abhängigkeit dieses waadtländischen und deutschen Adels von Peter von Savoien war meist eine unfreiwillige gewesen, und der Abfall [138]) desselben erklärt sich um so leichter, als Graf Peter nicht nur gleichzeitig im Kriege mit dem Grafen von Habsburg und mit dem Bischoff von Sitten sich befand, sondern auch durch die Vorgänge in England von seinen dortigen Hülfsquellen, mit welchen er seine Erwerbungen in der Waadt bestritten hatte, abgeschnitten war.

In der Schlacht von Lewes (14. Mai 1264) war die königliche Partei von der Baronenpartei unter Leicester vollständig geschlagen worden; König Heinrich, sein Sohn, und sein Bruder Richard, der teutsche König, waren gefangen und die Güter ihrer Anhänger sequestrirt worden [139]); unter diesen befanden sich auch die Besizungen Peters, (16. Oktober 1264), welcher in London das noch jezt unter dem Namen Savoi palace bekannte Stadtquartier und in England 329 Rittergüter und zwei Grafschaften besass. Eine weitere ergiebige Finanzquelle der königlichen Gunst waren die Vormundschaften, welche den Vormündern die Nuzung des Pupillarsvermögens und die Befugniss gaben, ihre Pupillen weiblichen Geschlechts an den Meistbietenden zu verheirathen [140]). — Die Königin Alienore sammelte in Flandern ein Heer, um ihren Gemahl zu befreien; ihr Oheim, Graf Peter von Savoien, führte den Oberbefehl über dasselbe [141]); darunter befanden sich auch mehrere waadtländische Vasallen Peters und unter andern wurde einem Johann von Bern Sold ausbezahlt (30. September 1264) [142]). — Die Ueberfahrt des Heeres nach England kam aber nicht zu Stande, und der König wurde erst

---

[136]) Urk. v. 25. Nov. 1266. Zeerl. I. 637. Doch sind Werner von Kien und Rud. von Weissenburg am 5. Merz 1267 bei Rud. v. Habsburg in Thun. [137]) Zeerl. I. 626. [138]) Der Chronist Pingon meldet in unbestimmten Worten den Abfall. Peter v. S. III. 52. [139]) Peter v. S. II. S. 267 ff. [140]) Peter v. S. II. 110. [141]) Ebend. II. 375 ff. [142]) Ebend. IV. N°. 656. Zeerl. I. 597. sub eodem forma mandatur eisdem ut solvant libistor et Johanni de berna XX libr. viennenses ad eundem terminum.

durch die Schlacht von Evenham befreit (August 1265), nach welcher auch Graf Peter seine Güter zurükerhielt. Im Herbst 1264 und im Jahr 1265 war daher Peter in seinen Finanzen so beengt, dass er viele Schulden kontrahiren musste und sogar für die Herstellung seiner heruntergekommenen Kleidung ein Darlehen von vier Turoneserpfund aufnahm (9. September 1264)[143].

Die Lage des Grafen Peter war daher im Jahr 1265 eine sehr kritische; er hatte zwei mächtige Feinde an dem Bischoffe von Sitten und dem Grafen von Habsburg; der waadtländische und üchtländische Adel waren von ihm abgefallen und zum Feinde übergegangen, und der nervus rerum, das Geld, fehlte, seitdem die englischen Hülfsquellen versiegt waren. — Nicht weniger kritisch als die Lage des Grafen, war diejenige Bern's, denn Peter's Feinde und von ihm abgefallene Vasallen waren auch Bern's Feinde. — Die kiburgischen Lande des rechten Aarufers und die benachbarten Dinasten des linken Aarufers, die Montenach, die Strättlingen, die Aarberg und Nidau und der gesammte in Freiburg verburgrechtete Adel standen auf habsburgischer Seite gegen die Stadt.

Das kriegerische Ereigniss, welches den Grafen Peter aus dieser verzweifelten Lage befreite — mag es nun die Schlacht von Chillon oder ein anderes gewesen sein — hatte daher für Bern die wichtigsten Folgen, indem dasselbe die Stadt aus einer ähnlichen kritischen Lage, wie den Grafen Peter selbst befreite. Gleichzeitig aber, wie diese Gefahr, fand die Stadt in demselben die günstige Gelegenheit, sich von der savoiischen Unterthänigkeit frei zu machen.

Die Chronik erzählt wie folgt[144]:

«Da gefügt es sich danach in kurzen ziten, dass der Herr von «Safoi gross krieg hat wider burgund und bat die von bern durch «sin ernstig botschaft, dass si im ein hilf senden wollten an die end «da der krieg war und tätten sie das warum si in denn jemerme «gebeten, des wöllt er sie geweren. — Also sandten die von bern «fünfhundert man wol gewappnet, die hielten sich so manlich gegen «den vigenden (feind), dass der herr von Safoi des gefechtes obge«lag und sin vigend genzlich überwand und jm gangen war nach «allem sinem willen. Da baten jnn die witzigen von bern den her«ren von Safoi, dass er stätt haben wollte sine fürstliche wort, die

[143]) Ebend. IV. N°. 649. [144]) Nach dem Königshofentext in der Mülinenbibliothek.

«er gesprochen hatt, wess si in jemer gebeten dess wöllt er si eren. «Do antwurt der herr von Safoi, er wöllt sein wort stett halten und «niemer gebrechen. Do sprachen si: gnädiger Herr, so gend uns «unsern brief den wir üwer gnaden geben haben har- «widerumb haruss. Do antwurt er: wie gross nu die bett ist «und wie schwer mir das anlit und wie hoch ich die sach wigen, «so will ich üch doch halten was ich versprochen han, und gab «inen den brief wieder. Do furent die fünfhundert man mit «fröden wider heim. Do man ze bern vernam daz es inen im ge- «wecht wol gangen war und och der stadt brief mit jnn brachten, «do wurden si wol empfangen und war die gemeind ze bern gar «fro, daz si widerum ledig und fry warend und zu ir er- «sten friheit des römischen richs kommen warendt, und «danketen Gott.»

Die Chronik gibt den Sieg Peter's nicht an, zu welchem die Berner demselben verholfen haben, sondern spricht nur «von gross krieg wider burgund.» — Jedenfalls muss darunter der savoiisch-habsburgische Krieg verstanden werden, wobei es dahin gestellt bleibt, ob es gerade die Schlacht von Chillon oder ein anderes demselben angehörendes Treffen gewesen sei. — Die Erzählung bildet jedenfalls ein schönes Geschichtsbild. Die Stadt, umringt von Feinden und abfällig gewordenen Bundesgenossen Savoiens, bleibt ihrem Herrn, dem Grafen Peter, treu, selbst als dessen Unterliegen sicher zu sein schien; sie sendet demselben, obschon selbst bedroht, eine Schaar von fünfhundert auserlesenen Männern zu Hülfe; diese, glüklich genug, zur entscheidenden Stunde anzukommen, führen die rettende That aus, und verhelfen dem Grafen zum Sieg. Der siegreiche Fürst wird nun von den Führern der bernischen Schaar an sein Versprechen gemahnt, der Bitte der Stadt zu willfahren, dieselbe möge bestehen, worin sie wolle; er hält sein gegebenes Wort, als die Berner ihre Freiheit zurükverlangen. Ehrenvoll haben sich die Berner ihre Freiheit wieder erstritten, ehrenvoll hat der Graf sein gegebenes Wort gelöst.

Hören wir nun, wie sich die Verhältnisse zwischen dem Grafen und der Stadt weiter gestalteten. Die Chronik fährt fort:

«und sandten (nämlich die Berner) och ir botschaft zu dem «herrn von Safoi und danketen Jm siner gnaden und des guten «willens, so er zu inen hätte, und were, dass er ir fürbass bedörfte, «so wöllten si in sinem willen stan, als vor und allwegen tun, was

«sinen gnaden lieb und dienst were. Also ward er sich mit den «boten underreden umb ein fründschaft und büntnisse ze verbriefen. «Das brachten die boten wider heim. Da geviel es der gemeinde «ze bern wol, dass man sich ze dem herrn von Safoi verbinden «söllte, und in fründschaft bi im ewiglich beliben sollte. Das ge«schah und wart ein büntniss gemacht uf ein zil.»

Ein sogenannter Freundschaftsvertrag mit dem Grafen Peter ist nicht vorhanden. Da derselbe bald nachher starb (8. Mai 1268), so ist es aber wahrscheinlich, dass der von der Chronik angeführte spätere Vertrag derjenige mit Peter's Nachfolger, dem Grafen Philipp, vom 9. September 1268 gewesen sei. Jedenfalls war dieser gleichlautend mit dem zweiten Vertrag der Stadt mit dem Grafen Peter, wenn ein solcher bestanden haben sollte.

Welchen Inhalts war aber der erste Vertrag, welchen die Berner als Lohn ihrer Kriegshülfe herausverlangt haben? — Von zweien eins. Entweder war derselbe gleichen Inhalts mit demjenigen von Murten vom Mai 1255, oder er war gleichen Inhalts, wie derjenige vom 9. September 1268 mit dem Grafen Philipp. — Der leztere Fall wäre aber im Widerspruch mit der Erzählung der Chronik, welche wir keinen Grund haben, zu verwerfen; denn selbstverständlich haben die Berner nicht ihren früheren Brief herausverlangt, um einen gleichlautenden wieder zu erhalten. Somit muss der erste Vertrag und das erste Verhältniss Bern's zu Peter von Savoien gleichen Inhalts gewesen sein, wie dasjenige von Murten vom Mai 1255.

Um den grossen Unterschied des frühern und spätern Verhältnisses zu beurtheilen, treten wir auf die Verträge näher ein. Die beiden Briefe vom 5. Mai 1255 und 9. September 1268 stimmen in mehreren Punkten überein. Die Parteien verpflichten sich in angegebener Weise bis zur Wahl eines Königs und dessen Ankunft in Basel; die Contrahenten stehen einander bei gegen Jedermann; die Herrschaft von Savoien bezieht die königlichen Einkünfte, und die Städte vertreten dieselbe dafür einem künftigen Könige gegenüber.

In drei wesentlichen Punkten weichen aber die beiden Instrumente von einander ab.

1. Der Brief von 1255 dehnt die Rechte der Herrschaft und die Pflichten der Stadt gegen dieselben auf die Erben Peter's aus, und zwar mit solchem Nachdruk, dass der Vertrag nie den Peter anführt, ohne seine Erben und Vertreter (assignati)

beizufügen. — Mit ebenso grossem Nachdruk betont dagegen der Brief Bern's von 1268, dass die Stadt den Grafen Philipp auf Lebenszeit zum Schirmherrn angenommen habe, und auf die Anfrage der Freiburger antworten am 18. April 1271 die Berner, «dass wir dem «Grafen von Safoi und burgund nit verbündet sind, denn sin leben- «lang und dass wir sinen erben keinem, ja sinen erben «gar nit verpflichtet sind.»

2. Der Brief von 1255 fügt den Erben noch bei, die Vertreter (assignati). Ohne Zweifel sind es die Vögte. Murten behielt die Vogtei auch in seinem spätern Vertrag vom 23. August 1272 bei [145]), indem es sich verpflichtet, den Burgvögten (castellanis) des Grafen Gehorsam zu leisten. Vögte des Grafen Peter hatte es auch in Bern während des ersten Verhältnisses gegeben [146]); später kamen keine solche mehr, weder im Vertrag von 1268, noch thatsächlich vor.

3. Die bedeutendste Stelle des Vertrages von 1255, welche in demjenigen von 1268 wegfiel, ist folgende: «Wenn Herr Peter oder «seine Erben im Laufe der Zeit dazu gelangen, von einem Könige «oder Kaiser die Abtretung der Stadt auszuwirken, so verspricht «dieselbe in diese Abtretung ohne alle Widerrede ein- «zuwilligen, und den Herrn Peter, seine Erben und «Vertreter von da an für ihre wahre Herrschaft anzu- «sehen «unausweichlich» (inextricabiliter) und demselben mit «allen Gerechtsamen, Einkünften, Erträgnissen, Uebungen und Dien- «sten, welche von Rechts oder Gewohnheit wegen dem Könige zu- «kommen, gehorsam zu sein [147]).» Diese Stelle beweist, dass der Uebergang in die savoiische Unterthänigkeit zwischen Peter und den kontrahirenden Städten eine ausgemachte Sache war. Daher sagt auch der Brief von 1255 anticipando «wir nehmen den Herrn Peter und dessen Erben zum Herrn an für ewige Zeiten bis ein König nach Basel kommen wird [148]).» — Dagegen sagt der Brief

---

[145]) Kopp. Urk. II. S. 106. Zeerl. II. 89. Peter v. S. IV. N°. 810. [146]) Ulrich von Wippingen in den Jahren 1255 und 1256, siehe Note 55—59. [147]) Kopp. Urk. II. 104. Zeerl. I. 457. Peter v. S. IV. N°. 402. Si autem idem dominus Petrus et heredes sine assignati processu temporis nos et villam nostram de Murato ex concessione regis vel imperatoris poterint obtinere promittimos dicto concessioni absque contradictione aliqua consentire et ipsum et heredes sive assignatos suos ex tunc pro veris dominis nostris tenere inextlicabiliter et habere et eis de omnibus juribus reditibus proventibus usagiis et serviciis ad regem vel imperatorem spectantibus integre respondere. Et ipsi secundum bonas usus Jmperii aprobatos nos teneant et conservent. [148]) Ebend... pro ingenti necessitate et evi-

von 1268 «Schultheiss, Rath und Gemeinde haben zum Schirmherrn genommen an statt des Reichs «loco imperii» den Grafen Philipp von Savoien auf Lebenszeit» und mit dreimaliger Wiederholung des Termins, auf welchen das Verhältniss dahin fällt [143]).

In diesen drei Punkten, der Erblichkeit, des Verhältnisses, der Vogtei und des eventuellen Uebergangs in savoiische Unterthänigkeit unterscheidet sich der Brief von Murten vom 5. Mai 1255 von demjenigen Bern's vom 9. September 1268, und in diesen Punkten bestand auch der Unterschied des frühern Verhältnisses Bern's zu Savoien, von dessen späterem Verhältnisse, wenn der erste Brief Bern's gleichen Inhalts mit demjenigen Murten's von 1255 gewesen ist.

Für diese Gleichheit des ersten Briefs von Bern mit demjenigen von Murten sprechen nun neben den angegebenen Gründen noch mehrere andere beweiskräftige Thatsachen.

Die Relation des ältesten Textes der Chronik stimmt genau mit dem Brief Murtens von 1255 überein. Die erste Abordnung der Berner, welche auf Schleichwegen durch's Sibental zu Peter abging, trägt demselben ihr Hülfeansuchen vor «und wer es sach daz er das «tun wolt, so wölten die von bern jnn ewenklichen für einen «herrn han, und wöllten jm dess brief und insigel geben.» — Wie wohl passt dies zu der Stelle des Briefs von 1255 «et acceptamus in dominum nostrum in perpetuum!» — Der Graf antwortet, «daz er jnen hilflich sin welt, in denen worten, daz sie sich «im verbriefften als vorstett.» — Dem Grafen von Kiburg sagt Peter an der Tageleistung, «jr sund wüssen, dass die von bern «mir zugehörend und mir gebürt si zu verantwurten.» — Nach dem Sieg, den die Berner dem Grafen erringen halfen, bitten dieselben «so gend uns unsern brief, den wir üwer gnaden geben haben «wider heruss.» Der Graf antwortet «wie gross nu die bett ist und «wie schwer mir das anlit und wie hoch ich die sach wigen so will «ich üch doch halten, was ich versprochen han und gab jnen den «brief wider.»

---

denti utilitate nostra de mera et spontanea voluntate nostra recipimus et acceptamus in dominum et protectorem nostrum illustrem virum dominum Petrum de Sabaudia et heredes et assignatos suos in perpetuum donec citra Renum ,.. rex vel imperator venerit .... [143]) Zeerl. II. 6. Peter v. S. IV. N°. 769. scultetus et consules et universitas de berno acceptaverunt et receperunt in dominum et protectorem suum loco imperii dominum Philippum Sabaudie et Burgundie comitem toto tempore vite sue, donec Romanorum rex ....

Die Gemeinde von Bern «war gar fro, dass si widerum ledig «und fri warent, und zu ir ersten friheit des römischen Reichs «kommen waren.»

Es geht deutlich aus diesen Worten hervor, dass die Stadt sich der savoiischen Herrschaft ganz unterworfen hatte. Justinger, welcher zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts schrieb, stimmt in den Thatsachen mit der angegebenen Relation ganz überein. Da es aber dem Geschmak der damals bereits mächtigen Stadt nicht zusagte, jemals in savoiischer Unterthänigkeit gewesen zu sein, so wurden mildere Wendungen gebraucht, um das Gleiche zu sagen. — Die erste Abordnung bietet dem Peter an, «so er inen ze hilf kommen «wöllte... darum wöllten si im dienen mit lip und mit gut und «daz in meren sachen um sin gnad beschulden.» Als der Brief herausgegeben wurde, heisst es, «damite si widerum von aller dienst«licher und verbundener wise kamen und ane mittel sich des röm. «richs fröuten.» Tschudi, welcher nicht im Auftrag der bernerischen Regierung geschrieben hat, wie Justinger, giebt der Sache ihren rechten Namen «si (die Berner) wellten im hulden, und brief und «sigel geben, ewenklich als irem herrn gehorsam ze sin». Ferner sagt derselbe Chronist, «acht jahre sind die von bern des «grafen von Safoi untertanen gesin;» endlich: «sie begerten des «briefs, den si im vormals über sich selbst geben, sine unterta«nen ze sinde, wider heruss.»

Allein die Annahme, dass der erste Brief Bern's gleichen Inhalts mit demjenigen Murten's gewesen sei, beruht nicht nur auf der Uebereinstimmung der Chronik mit dem Inhalt dieses lezteren, sondern auch auf den Umständen seiner Entstehung.

Die beiden Städte waren in gleicher Noth, gleich bedrängt durch die Herrschaft Kiburg, als dieselben savoiische Hülfe anriefen. Wahrscheinlich haben sie diese Hülfe gleichzeitig angerufen und die Verträge gleichzeitig geschlossen. — Urkundlich steht jedenfalls fest, dass der königliche Statthalter Graf Adolf von Waldek am 7. Mai 1255 dem Peter von Savoien gleichzeitig den Auftrag gab, Bern, Murten und Hasle zu schüzen und dass die bernischen Gesandten bei demselben zugleich auch für Murten und Hasle verhandelt haben. Ist es unter diesen Verhältnissen denkbar, dass Bern andere und vortheilhaftere Bedingungen von Peter erhalten hätte, als seine Mitkontrahenten? Die Gleichheit der Veranlassung des Verhältnisses zu Savoien, der kollektive Schritt beim Grafen von Waldek und

dessen gemeinsame Verfügung für alle drei Parteien bilden einen genügenden historischen Beweis für die Thatsache gleicher Verträge.

Allerdings liesse sich vom Standpunkte des Rechts die Frage aufwerfen, ob Bern und Murten befugt gewesen seien, solche Verträge abzuschliessen? Der königliche Statthalter hatte nur dem Peter von Savoien, nicht aber seinen Erben, ein Mandat übertragen, und der Zwek seines Auftrags an denselben bestand darin, die Städte den Grafen von Kiburg gegenüber dem Reiche zu erhalten [150]), während die Verträge dahin hinausliefen, die Städte dem Reiche zu entäussern. — Allein im Zwischenreich machte man sich über die Rechtmässigkeit nicht viele Sorge. Der Schwächere musste sich dem Stärkern unterwerfen, dessen Hülfe er in Anspruch nahm, und für die Städte Murten und Bern konnte nur davon die Rede sein, ob sie sich der Herrschaft Kiburg's oder Savoien's unterwerfen wollten [151]).

Wie in der Noth gegen Kiburg Savoien Bern's Rettungsbalken gewesen war, so benuzte es klug und gewandt Savoien's Noth, um sich von dem Verhältniss los zu machen, in welches die Stadt gegen Savoien verstrikt war, und trat wieder in seinen frühern Rechtszustand der Reichsunmittelbarkeit zurük. Murten war weniger glüklich; zwar machte es einen Vertrag mit dem Grafen Philipp, 28. August 1272 [152]), in welchem die Erblichkeit und die fatale Clausel wegen der Abtretung fehlen, allein die Vogtei blieb und die Stadt war savoiisch bis König Rudolf dieselbe in dem Feldzug des Jahres 1283 zurükeroberte.

Kurze Zeit nach der Beendigung des habsburgisch-savoiischen Krieges durch den Frieden von Löwenberg starb den 16. oder 17. Mai

---

[150]) Kopp. Urk. II. 104. Zeerl I. 456. Peter v. S. IV. N°. 397. [151]) Unser Schluss stimmt mit demjenigen Wurstemberger's nicht überein; denn er ist geneigt, den ersten Brief Bern's für gleichen Inhalts, wie den zweiten, zu halten, „da nichts zu vermuthen berechtige, dass die eine oder andere der handelnden Parteien von den anfänglichen Bedingungen und Bestimmungen hätte abweichen sollen.“ (III. 453.) Doch kann der Verfasser nicht erklären, dass „Bern dem Feinde näher, von dessen Besizungen umstrikter, doch weniger ängstlich als Murten gewesen sei.“ S. 455.) Er schreibt es dem Umstand zu, dass Bern erst nach dem Briefe Waldeks mit Peter contrahiert habe, was aber ganz unerwiesen ist. Später (Thl. III. S. 68) gibt er doch zu, „dass die Herausgabe des ältesten Schirmbriefs auf Wahrheit und einem Ereigniss aus dieser Zeit beruhen könne.“ Diese Erzählung ist aber ganz unerklärlich, wenn der erste und zweite Brief gleichen Inhalts gewesen wären! Doch ist kein Grund, die Erzählung zu verwerfen. [152]) Kopp. Urk. II. 106. Zeerl. II. 89. Peter von Savoien IV. 810.

1268 Graf Peter von Savoien in Pierrechâtel an der Rhone, in dem Alter von 68 Jahren. Sein Grabmal in Hautecombe ist noch erhalten [153]).

Graf Peter war seit dem Juni 1263 regierender Graf von Savoien gewesen; er succedierte seinem Neffen Bonifacius mit Uebergehung der Söhne seines ältern Bruders Thomas. Mit seiner Gemahlin Agnes von Faucigni erzeugte er eine einzige Tochter, Beatrix, welche den Hugo Delphin von Vienne heirathete und nachher in der Geschichte ihrer Lande noch eine bedeutende Rolle gespielt hat [154]).

Graf Peter hatte den Beinamen des kleinen carolus magnus. Von ihm schreibt Johannes von Müller: «in einem engern Wirkungs-«kreis gelang ihm (durch etwas unaussprechlich besonderes, das von «Cäsar bis auf König Friedrich von Preussen wenigen Helden eigen «war), dem ganzen Volk den dauernden Eindruk mitzutheilen: er «sei ein grosser Mann.» Peter war auch wirklich ein grosser Fürst [155]). Von Haus aus hatte er als jüngerer Sohn eines nicht eben grossen Dinastenhauses keine bedeutende Laufbahn vor sich. Allein seinen angebornen Gaben, seinem festen Charakter und seiner grossen Thätigkeit gelang es, einen grossen Weg zu machen. Seine Motive waren freilich Ehrgeiz und Herrschsucht, als Mittel für seine Zweke gebrauchte er Macht und Geld, Gewalt und List. – Allein Macht nnd Reichthum musste er sich erwerben, und darin bethätigte sich eben seine Geistesüberlegenheit. Grosse Bewunderung verdient seine rastlose Thätigkeit, mit welcher er 30 Jahre lang auf zwei entfernten Schaupläzen, in England und in seinen heimathlichen Ländern, gewirkt hat, doch vermochte er von seinem Standdunkt aus eine Einheit in die verschiedenen Wirkungskreise zu bringen und den einen dem andern dienstbar zu machen. Seine Erfolge und Erwerbungen auf dem Continent, wo er sich einen ansehnlichen Fürstenstaat zusammen gebracht hatte, rührten von den englischen Geldern her. Die englische Geschichte beurtheilt ihn daher mit Bitterkeit als einen Fremden, welcher sich auf Kosten des Landes bereichert hat [156]).

---

[153]) Zeerl. II. 3. Peter v. S. III. 112. IV. N°. 752. [154]) Peter v. S. III 364. 378. 398. 404. 430. Beatrix heirathete in zweiter Ehe den Grafen Gaston de Béarn. [155]) Müller's Schweizergeschichte I. S. 478. [156]) Peter's Charakteristik in Wurstemberger Thl. III. S. 131. 147. 154. Er beurtheilt ihn freilich wie jeder Schriftsteller seinen Lieblingshelden, und entschuldigt wirklich vorhandene Feh-

Die bernische Geschichte hingegen bewahrt ihm ein dankbares Andenken und nennt ihn den zweiten Gründer der Stadt [157]), deren innere und äussere Entwiklung er mächtig gefördert hat. Die savoiischen Simpathien schlugen tiefe Wurzeln in der Bürgerschaft, zweimal erneuerte dieselbe die Bündnisse mit Peter's Nachfolgern, den Grafen Philipp und Amadeus, und durch die ganze Regierungszeit des Königs Rudolf blieb die Hinneigung zu Savoien die maassgebende Färbung der bernischen Politik.

Graf Peter hinterliess keine männliche Erben, und sezte durch Testament zu seinem Nachfolger in der Grafschaft Savoien seinen Bruder Philipp ein [158]). Dieser war der jüngste von acht Söhnen des Grafen Thomas und ist der bernischen Geschichte bereits von dem Nachfolgestreit im Bisthum Lausanne her bekannt. Er war 22 Jahre Erzbischoff von Lyon, ohne die geistlichen Weihen empfangen zu haben, da das Testament seines Bruders Peter ihm noch hohe weltliche Ehren in Aussicht stellte. Im sechszigsten Altersjahr heirathete er die verwittwete Gräfin Alix von Hochburgund [159]), welche fünf erwachsene Söhne und zwei Töchter hatte (eine derselben war die Gräfin Elisabeth von Kiburg, des jüngern Hartmann's Gemahlin) und wurde auf deren Lebenszeit Graf von Burgund. Graf Philipp liess sich durch ähnliche Motive leiten, wie sein Bruder Peter; sein Streben ging auf Macht, Ehre, Reichthum und Einfluss; in seinen Eigenschaften war er aber dem Peter unähnlich, «sein Geist war «weder kräftig noch helle, sein Charakter weder muthig noch ent«schlossen [160]).» Seine Klugheit war schwächliche Verschlagenheit, seine Staatskunst bestand in Machenschaften, welchen die selbstbewusste Kraft abging.

Am 9. September 1268 schlossen die Berner ihr Bündniss mit dem Grafen Philipp ab. Die Zwischenzeit zwischen der Aufhebung

---

ler mehr als Noth thut. Es ergeht ihm, wie Kopp mit seinen Habsburgern, zu welchen derselbe eine entschiedene Vorliebe hat. [157]) Die Chronik „also ist er och zem teil stifter gesin disre statt bern.“ [158]) Peter v. S. I. 147. III. 94. 422 ff. [159]) Alix war die Enkelin der Kaiserin Beatrix, welche dem Kaiser Friedrich I. die Grafschaft Hochburgund zugebracht hatte. Ihr erster Ehemann war Graf Hugo von Burgund-Chalons, so dass durch diese Ehe die Grafschaft wieder an die männliche Descendenz der Grafen von Hochburgund gelangte, welchen dieselbe durch die Ehe Beatrixens abhanden gekommen war. Alix starb vor Philipp (Merz 1279); nach ihrem Tode gelangte die Grafschaft Burgund an ihren Sohn erster Ehe Otto. [160]) Peter v. S. III. 422.

des ersten Vertrages bis zur Abschliessung des zweiten könnten dieselben möglicherweise zur Zerstörung der Reichsburg benuzt haben [161]). Der Vertrag mit Philipp lautet wie folgt (9. September 1268):

«Schultheiss, Rath und Gemeinde der Stadt Bern haben zu ih«rem Herrn und Schirmer anstatt des Reichs genommen und als «solchen anerkannt den Herrn Philipp, Graf von Savoien und Bur«gund, für dessen Lebenszeit, vorbehalten jedoch, wenn ein römi«scher König oder Kaiser an den Rhein in's Elsass käme und in «jenen Gegenden sich behaupten könnte, indem er Basel besezen «würde, und derselbe sie, die von Bern, an sich nehmen wollte. Der «besagte Graf soll während seines Lebens (den erwähnten Fall vor«behalten) den Ertrag und die Einkünfte des Zolls, der Münze und «der hohen Gerichte von Bern beziehen, in gleicher Weise, wie die «Könige und Kaiser dieselben bezogen haben; die Stadt verspricht «aber, den Grafen wegen des Bezugs dieser Gefälle einem künftigen «Könige gegenüber zu vertreten und schadlos zu halten. Die Ber«ner versprechen endlich dem Grafen beizustehen gegen Jedermann «und der Graf soll seinerseits die Berner gegen ihre Feinde ver«theidigen. Die Berner haben gelobt, dass alle Bürger vom 14. Al«tersjahr hinweg dem Grafen das hier Geschriebene halten und dem«selben huldigen sollen [162]).»

Auch Murten [163]) und das Gotteshaus Peterlingen [164]) schlossen mit Philipp Schirmverträge auf dessen Lebenszeit ab; von der Landschaft Hasle ist ein solcher Vertrag nicht bekannt. Diese Verträge waren, wie die frühern mit dem Grafen Peter, eigenmächtige Handlungen; denn es kam den Städten von Rechtens wegen nicht zu, über Ein-

---

[161]) Urk. 16. Januar 1274. Sol. W. 1827. S. 423. Zeerl. II. 126. König Rudolf gibt Schadloserklärung super castro quod vacante imperio vos asseritis destruxisse. — Während der Dauer der savoiischen Herrschaft hätte ein solcher Akt als eine Feindseligkeit gegen dieselbe gegolten. — Die im Zwischenreich häufig vorkommende Zerstörung von Reichsburgen in den Städten hatte die Beseitigung der Vogteien zum Zweke, durch welche die Selbstständigkeit der Städte immer bedroht war. [162]) Sol. W. 1828. S. 370. Zeerl. II. 6. Peter v. S. IV. N°. 769. [163]) Kopp. Urk. II. 106. Zeerl. II. 89. Peter v. S. IV. 810. Urk. 23. August 1272. [164]) Peterlingen hatte dem Grafen Peter die Vogtei auf Lebenszeit übertragen am 23. Juni 1240 mit Revers desselben vom November gleichen Jahres (Peter v. S. IV. Urk. 130 und 135). Der Vertrag mit Philipp ist vom November 1268 (Kopp. Urk. II. 105. und Peter v. S. IV. 776). Darin steht: ex dicta autem donatione nullum jus ad heredes essuccessores ipsius domini comitis transmittatur, cum fuerit personalis.

künfte des Reichs und über sich selbst zu verfügen. Allein da die Herrenlosigkeit des Reichs noch fortdauerte, so waren alle auf dasselbe bezüglichen Verhandlungen ohne Rechtskraft, und jeder handelte nach seinen Umständen und Interessen. Für die Städte Bern und Murten war aber der kräftige Schuz einer befreundeten Macht immer noch wünschenswerth.

Die Verhältnisse Habsburg's zu Savoien waren nämlich fortwährend gespannter Natur. Graf Rudolf verfügte über die Lande der jüngern Herrschaft Kiburg, als ob sie ihm selbst angehörten; zu seinem Schultheissen in Burgdorf sezte er den Albert von Rormoos[165]) (1270); in Thun den Walter von Liela, einen aargauischen Dienstmann[166]). Ulrich von Makenberg war sein Burgvogt in Grasburg und Laupen[167]) (1268 und 1269); ihm folgten Richard von Corbières und Rudolf von Wippingen, welche 1273 «die Herrschaft «hatten zwischen den Flüssen und bei Grasburg[168]).» Die Stadt Freiburg hatte Graf Rudolf von Habsburg auf Grund seines Schirmvertrags vom 16. Januar 1264 inne. Dagegen hatte Graf Philipp nebst den Städten Bern und Murten die Veste Gümminen besezt, wo Peter von Sotens sein Burgvogt war (1270)[169]).

Dem Jahre 1271 soll nach dem Jahrzeitenbuch von Bern eine Niederlage der Berner durch den Grafen Gottfried von Habsburg-Lauffenburg angehören, «Am Fassnachtdienstag,» sagt dasselbe, «machte der Graf Gottfried von Habsburg 350 Berner zu Gefange-«nen, tödtete auch ihrer etliche[170]).» Das undeutliche Datum wurde lange für 1241 gelesen und daher die Thatsache von der Königshofenchronik und von Justinger dem Jahre 1241 zugeschrieben.

---

[165]) Sol. W. 1831. S. 468. Zeerl. II. 48. Urk. 1. Merz 1271. Graf Rudolf siegelt in Burgdorf. Sigillo nostro et scultetis nostri Alberti militis de Rormoos. [166]) Zeerl. II. 25. Urk. 14. Januar 1270. Unter den Zeugen Walterus de Liela castellanus de Tune. [167]) Sol. W. 1828. S. 252 und Zeerl. II. 16. Urk. 10. Juli 1269 und 26. Februar 1268. Anzeiger für Gesch. 1857 N°. 1. p. 4. [168]) Zeerl. II. 101. Richardus de Gorbiers et Rod. de Wippens qui tunc temporis regimen habebant inter aquas et apud Grasiburc. [169]) Kopp. Urk. II. 106 und Zeerl. II 42. Urk. 1270. [170]) Gesch.-Forscher Thl. II. S. 22. comes Gottfridus de Habsburc cepit 350 bernenses aliquos etiam occidit. Die Geschichtsforscher tappen im Dunkeln: Tschudi nennt das Jahr 1241, Stettler 1250, Simler 1260, Guilliman 1262. — Das Jahr 1271 nimmt Geschichtsforscher I. 386 und Kopp I. 4. S. 290. Note 8., welcher die Stelle der Annalen von Colmar Böhmer font. II. 114. hieher bezieht obsedit Beronam et reddidit eos tributarios. — Allein wir können ihm hierin nicht beistimmen, sondern beziehen diese Stelle auf das Jahr 1289.

Die erstere sagt: «graf Gottfried von Habsburg hat einen krieg mit «der stadt berne, so were, dass beid teil der vigenden zesammen «kamen und empfiengen die von bern grossen schaden von den vi-«genden.» Justinger fügt dann bei, «was aber die sache des krie-«ges were oder die ansprachen oder an welen stetten daz beschehen, «hab ich in schrift nit funden.» — Der Mönch von Winterthur Vitoduranus [171]) in seiner Chronik erzählt die Geschichte zwar ohne Datum, wie folgt: «in jener Zeit, wo König Rudolf, wie man sagt, «noch Graf war, fand ein Treffen statt zwischen den unüberwind-«lichen Grafen von Habsburg, den Vettern des Königs und der Stadt «Bern, welche an den Grenzen von Gallien und Allemannien liegt.» Die Chronik erzählt nun, wie gegen die Berner, welche mit vorgestrekten Spiessen einen kreisförmigen Haufen bildeten, ein beherzter Ritter vorgedrungen und von jenen durchbohrt worden sei. Die Feinde seien darauf hin mit solcher Wuth auf die Berner eingedrungen, dass sie ihren Haufen zersprengt und Viele niedergemacht hätten. Für die Gefallenen wurden bis auf die Zeit des Verfassers Seelenmessen gehalten.

Dass das Datum von 1241 im Jahrzeitenbuch unrichtig sei und 1271 gelesen werden müsse, hat sich bei genauerer Prüfung ergeben und folgt schon daraus, dass dasselbe zwischen Angaben von 1269 und 1277 steht. Im Jahr 1241 war Graf Gottfried von Habsburg noch minderjährig und die Ereignisse dieses Jahres gewähren für einen solchen Krieg keinen Haltpunkt. — Es ist aber von dem Herausgeber des bernischen Urkundenwerks die gewiss richtige Meinung ausgesprochen worden [172]), dass die Erzählung des Vitoduranus das Schoosshaldentreffen zum Gegenstand habe. Seelenmessen sind nur für die im Jahr 1289 Gefallenen bekannt, und der beherzte Ritter ist offenbar Graf Ludwig von Homberg, von welchem Matthäus von Neuenburg erzählt: er sei zuerst vorgedrungen und von den Spiessen der Berner durchbohrt worden [173]). — Es liegt auch auf der Hand, dass zwei so ähnliche Vorgänge sich nicht in so kurzer Zeit wiederholt haben können. Der Winterthurermönch hat das Schoosshaldentreffen gemeint, aber er war über dessen Zeitpunkt nicht sicher, sondern vielleicht eben durch das Jahrzeitenbuch ver-

---

[171]) Schweiz. Gesch.-Forscher Thl. II. S. 27. [172]) Zeerl. II. 348. [173]) Ipsi vero Ludovicum comitem de Homburg .. primum aggredientem cuspidibus recipientes necarunt . . .

leitet, versezt derselhe die Thatsache vor die Regierung des Königs Rudolf. Derselbe sagt denn auch «ut dicitur[174]).»

Wenn nun auch die Angaben der Chroniken unzulässig sind, so bleibt immer noch diejenige des Jahrzeitenbuchs von 1271. — Wir lassen es dahin gestellt, ob die Thatsache einer Niederlage der Berner durch den Grafen Gottfried von Habsburg stattgefunden habe. Sollte dieselbe wirklich stattgefunden haben, so sind wir im Fall, mit Justinger zu sagen «was die sache des kriegs gewesen, oder die an«sprachen oder an welchen stetten es beschehen, hab ich in schrift «nit funden.»

Ein solcher Krieg, wenn er stattgefunden hat, wurde von dem Grafen Gottfried ohne Zweifel im Dienste des Grafen Rudolf von Habsburg geführt. Dieser war in den Jahren 1268—1273[175]) mehrfach in den üchtländischen Gegenden anwesend; er führte bis zu seiner Königswahl eine heftige Fehde mit dem Bischoff Heinrich von Basel aus dem Hause Neuenburg[176]), verwüstete Münster in Grandval[177]) und soll Biel belagert haben. — Möglicherweise war auch Graf Philipp bei diesem Krieg betheiligt[178]); er schädigte ein Schiff der Gräfin Sibille von Neuenburg auf dem Bielersee während der Belagerung von Biel[179]); auch liess er sich vom Grafen Peter von Greyerz die Burgen Oesch, Vanel und Tour de Treme abtreten «als «Rudolf von Habsburg gegen Biel vordrang.» Graf Peter von Grey-

---

[174]) tempore illo quo rex R. adhuc comes ut dicitur exstiterat. [175]) In Freiburg 1. Dezember 1268. 29. September 1270. 28. November 1270. 20. Januar 1271. Kopp. I. 4. Seite 169. Note 3. Sol. W. 1827. Seite 406. 1828. S. 379. Zeerl. II. 24. 39—1271. April. 1. 1273. Februar 24. Kopp. Urk. II. 131. [176]) Kopp. I. 2. S. 644—654. und I. 4. S. 289. [177]) Annal. Colm. in Böhmer fontes II. 6. ad 1271. comes Rudolfus combussit monasterium Grandis vallis et plures villas. [178]) Kopp. I. 4. S. 289. schliesst aus Urkunden vom Mai und 19. Oktober 1268 (I. 2. S. 463. N. 3. 4. 5 und 464. N. 4) dass es wegen des Weiberguts der Gräfin Margaretha neuerdings Anstände gegeben habe zwischen den Grafen Rudolf und Philipp. Die Gräfin vermachte ihr Gut dem Gotteshaus Wettingen, und erklärt jedermann für frei von der erlittenen Unbill, sobald die Brüder befriedigt seien. [179]) Kopp. Urk. II. 107. Trouillat II. N°. 181. 182. de 22. Februar 1274. Dieselbe erklärt illustrem virum comitem Ph. de Sabaudia et burgundie et suos super omni actione querela et calumnia quam adversus eum et suos habebamus occasione damnorum deperditorum et gravaminum nobis et nostris illatorum a castro de Cellie et habitatoribus ejusdem loci in captione navigii nostri hominum et bonorum nostrorum tempore obsessionis Bielli obsessi ab illustribus viris comite de Aubesborch et comite montis Bellegardi videlicet in estate anni 1272...

erz verpflichtete sich, die Feinde Philipp's nicht zu unterstüzen, nämlich den Grafen Rudolf von Habsburg, die Stadt Freiburg und die Edlen von Corbières (11. Juli 1272)[180]. Auch beschlossen die kiburgischen Vögte, den Burgen der Herrschaft so viel von den Erträgnissen zukommen zu lassen, dass dieselben wohl verwahrt seien (27. April 1271)[181]. Dass nun wirklich ein Krieg zwischen Philipp von Savoien und Rudolf von Habsburg auf Grund dieser Angaben angenommen werden könne, ist sehr wahrscheinlich; ob aber diesem Krieg der Zug Gottfrieds von Habsburg gegen Bern angehöre, lassen wir dahingestellt. Die Thatsache, wenn sie stattgefunden hat, ist unerheblich, und hat keine bekannten Folgen gehabt.

Graf Gottfried von Habsburg, der angebliche Ueberwinder der Berner, starb in diesem gleichen Jahre (29. September 1271). Er war ein tapferer Ritter, treu ergeben seinem Vetter, dem Grafen Rudolf von Habsburg, und wie bekannt einer der Vögte der Erbtochter Anna von Kiburg. Veranlasst durch seinen herannahenden Tod oder durch eine Todesgefahr der Pupillin verständigten sich die Vögte über ihre Ansprachen an die Herrschaft Kiburg (Lauffenburg 27. April 1271)[182]. Die Vormundschaft ging zu Ende durch die Heirath der Gräfin Anna mit dem Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg, Gottfried's jüngerm Bruder, welcher der Stammvater des Hauses Neukiburg geworden ist (1273)[183]. Es war offenbar eine im Interesse der habsburgischen Politik abgeschlossene Ehe. Mit schweren Opfern musste das junge Ehepaar die Ansprachen des Grafen Rudolf von Habsburg lösen; für dessen Forderung von 4000 M. S. wurden demselben die kiburgischen Güter zwischen der Aare und Reuss und aus habsburgisch-laufenburgischem Gut die Güter in Willisau, Sempach, Schwyz, Stanz und Buochs abgetreten[184]. — Der noch übrige Theil des kiburgischen Guts gelangte mit schweren Schulden belastet an das junge Ehepaar. Gleich nach dem Tode Hartmann's des jüngern hatten von den Vormündern Güter verkauft werden müssen «wegen des ungestümen Drängens der Gläubiger,

---

[180]) Geschichtforscher XIII. 92. Mem. et doc. de la société romande. Thl. X. S. 105. 107. Kopp I. 4. S. 293. N. 5. quamdiu dictus Philippus comes trengas habebit cum comite Rodolfo et Friburgensibus et illis de Corberiis quod non juvabunt hostes nec offendent comitem Sabaudie ... [181]) Kopp. Urk. I. S. 19. Datum Laufenburg. [182]) Urk. Note 181. [183]) Kopp. Gesch. I. 2. S. 595 N 1. Zwischen 11. Januar und 12. Mai 1273. [184]) Ebend. und die Urk. 11. Januar 1273 in der Beil. zu Kopp. Gesch. I. 2. S. 728 und 26. Junüar 1270. S. 476. Note 1.

«Bürgen und Geiseln und wegen der aufgelaufenen Wucherzinse, da «Gut und Ehre der Herrschaft bedroht waren» oder «wegen der «unerträglichen Schuldenlast.» So gingen grosse Güter an die Gotteshäuser Frienisberg [185]), Wettingen [186]) und die Stadt Aarau [187]) über. Die Ursache dieses Vermögensverfalls mögen wohl unglükliche Kriege gewesen sein; auch hatten die Grafen von Kiburg viele Vergabungen gemacht, und die Gotteshäuser Fraubrunnen [188]) und Magerau [189]) in Freiburg gegründet und dotiert. Der gleichen Verlotterung, wie die Herrschaft, war ein Theil des kiburgischen Dienstadels verfallen, wie den häufigen Güterveräusserungen entnommen werden muss. Die Vergabungen haben auch hier das ihrige dazu beigetragen, denn die Herrschaft hatte die Gotteshäuser St. Urban [190]), Jnterlaken [191]), Buchsee [192]) und Fraubrunnen [193]) ermächtigt, Schenkungen ihrer Dienstleute anzunehmen. Anderen Geschlechtern hingegen, wie den Senn in Münsingen, gelang es, aus dem Verfall ihrer Herrschaft Nuzen zu ziehen und an Macht und Reichthum zu steigen. Es ist selbstverständlich, dass für Bern diese Verhältnisse der Herrschaft Kiburg von grösster Bedeutung waren.

Sechs und vierzig Jahre nach dem Anfall des zähringischen Erbes war die altkiburgische Dinastie zu Grabe gegangen. Von den Zähringern war auf sie der Schwerpunkt der politischen Macht übergegangen; von ihr ging derselbe auf die habsburgische Dinastie über. Graf Rudolf von Habsburg vereinigte nun den Besiz der Grafschaften Elsas, Suntgau, Thurgau und Aargau, und war der mächtigste Dinast im Schweizerlande, als er zum teutschen Könige gewählt wurde (29. September 1273). Am 25. Oktober fand die Krö-

[185]) Sol. W. 1827. S. 46. 387. Zeerl. I. 571. 28. Dezember 1263. quia vir illustris H. comes junior de Kiburch .. multa contraxerat debita quibus illustrem dominam Elisabet comitissam de Kiburc relictam suam ac etiam Annam pred. filiam suam... reliquit graviter involutos. [186]) Sol. W. 1828. S. 421. Zeerl. I. 639. Kopp. Urk. II. 127 de 25. Januar 1267. [187]) Zeerl. I. 640. 648. 18. Februar, Merz und August 1267, cum per usuras creditorum non modicas et expensas obsidum plurimorum apud Friburg burgundie et alibi si non celeri modo foret obviatum inrecuperabiliter bona mobilia et immobilia eorum forent exhausta et consumta... [188]) Sol. W. 1826. S 46. de Juli 1246. Zeerl. I. 390. [189]) Zeerl. I. 622 de 24. Januar 1259 oder 1260. [190]) Sol. W. 1823. S. 512. de 7. Mai 1272. [191]) Zeerl. I. 613. Sol. W. 1827. S. 408. 7. Februar 1265; 19. Juni, 6. Juli 8. Juli 1271. Zeerl. II. 72. 73. 75. Sol. W. 1827. S. 409. quam quidam ecclesiam bona memorie comes magno favore in vita prosequebatur.... und 6. Febr. 1257. Sol. W. 1828. S. 115. [192]) Zeerl. I. 262. de 1229. [193]) Zeerl. I. 390. Sol. W. 1826. 46.

nungsfeier in Aachen statt; ihr wohnte auch Graf Eberhard von Habsburg-Kiburg bei [194]).

Am 13. Januar 1274 traf König Rudolf mit grossem Gefolge in Basel ein; die im Schirmvertrag Bern's mit Graf Philipp von Savoien vorgesehene Bedingung war eingetreten [195]) und das savoiische Schirmverhältniss fiel ipso facto dahin.

In diesem Zeitraum erneuerten die Städte Freiburg und Bern ihre Bünde (16. April 1271) [196]); wahrscheinlich wegen der bevorstehenden Aenderungen in den Verhältnissen der Herrschaft Kiburg.

Der erste Theil des Vertrages ist wesentlich gleich wie derjenige von 1243 [197]). Wenn die Herrschaft einer Stadt gegen die andere Streit hat, so gelangt die Sache vor den Rath derjenigen Stadt, deren Herrschaft den Streit hat. Wenn nun die andere Stadt den Spruch des Raths nicht annimmt, so mag die erstere Stadt ihrer Herrschaft beistehen, doch sollen die Feindseligkeiten erst 6 Monate nachher beginnen, so fern dann das Schirmverhältniss noch in Kraft besteht. Das frühere Verbot der Aufnahme von Baronen in's Burgerrecht dehnt der neue Vertrag auch auf diejenigen aus, «denen die Hut einer Burg oder Veste übertragen ist,» also auf die Burgvögte von Grasburg und Laupen.

Neu sind folgende Bestimmungen: «Wenn der Schirmherr der «Berner, Graf Philipp von Savoien oder die Gräfin Anna von Ki«burg, mit Tod abgehen sollten, oder wenn das Schirmverhältniss «des Grafen von Habsburg sein Ende erreichen wird, so soll keine «der beiden Städte ohne Zustimmung der andern einen neuen Schirm«herrn annehmen. Diese Zustimmung soll in amtlichen Schreiben «gegeben werden. Die Berner haben den römischen König und die «Freiburger ihre Herrschaft vorbehalten. Doch soll die eine Stadt «der andern beistehen, gleichviel, ob diese einen Schirmherrn habe «oder nicht. Sie ist aber nicht verbunden, derselben gegen ihre ei«gene Herrschaft beizustehen. Wenn eine Stadt der andern zu Hülfe «zieht, derselben aber dabei Schaden zufügt, so sollen Schultheiss «und Rath derjenigen Stadt, welche den Schaden gethan hat, vier-

---

[194]) Zeerl. II. 122. Sol. W. 1827. S. 415. Kopp I. 4. S. 32. Note 4. [195]) Zeerl. II. 6. donec romanorum rex vel imperator venerit citra Renum in Alsatiam et effectus fuerit potens in illis partibus tenendo Basileam et quamdiu ipsos habere voluerit in manu sua.... [196]) Sol. W. 1831. S. 325 und Zeerl. II. 55. [197]) Sol. W. 1831. S. 145 und Zeerl. I. 372.

«zehn Tage nach erhobener Klage in die andere Stadt sich begeben «und dort verbleiben, bis der Schaden vergütet ist; der Schaden an «Heu und Hühnern wird jedoch nicht vergütet. Wenn Jemand aus «einer Stadt wegen Vergehen verbannt wird, und diese es der an«deren Stadt durch amtliches Schreiben mitgetheilt hat, so soll die «andere Stadt denselben nicht aufnehmen. Wenn der Burger einer «Stadt einem Auswärtigen in einer Fehde beistehen will, so soll der«selbe zuerst sein Burgerrecht aufgeben und die Stadt mit seinem «Hausgesinde verlassen bis die Fehde beendigt ist. Wenn Jemand «an einer solchen Fehde Theil genommen hätte, welcher das Bür«gerrecht nicht besass, so darf er nicht wieder in die Stadt zurük«kehren; handelt er aber diesem Gebot zuwider, so haftet er mit «seinem Gut, und wenn er kein solches hat, mit seinem Leib für «den in der Fehde zugefügten Schaden.»

Dieser Vertrag sollte alle 10 Jahre erneuert werden. Derselbe war in der Kirche von Neuenegg abgeschlossen worden unter dem Schultheissenamt des Conrad von Vivers in Freiburg und des Cuno von Bubenberg in Bern. Man kann demselben deutlich entnehmen, in welche schwier'ge Lage die beiden Städte dadurch gekommen waren, dass dieselben verschiedene Schirmherrn angenommen hatten und dass diese Schirmherrn aus dinastischen Interessen sich bekriegten. Die Verfeindung der Schirmherrn musste die Verfeindung der Städte nach sich ziehen und zwar wegen Interessen, die nicht die ihrigen waren. Da nun die beidseitigen Schirmverhältnisse ihrem Ende entgegengingen, so suchten die Städte der Eventualität gleicher Störungen zuvorzukommen, wobei sich durchfühlen lässt, dass einerseits Freiburg die Habsburger, anderseits Bern die Savoier aufgeben sollte. Allein der Verkauf Freiburg's an die Habsburger machte einen Strich durch die Rechnung, und der Bundesvertrag erreichte, wie die Folge zeigen wird, den wohlgemeinten Zwek nicht. Vor der Hand kamen die Berner aber ihrer Verbindlichkeit dadurch nach, dass sie am 18. April 1271 den Freiburgern die schriftliche Erklärung gaben: «dass wir dem durch«lauchtigen Herrn Johann (!) grafen von Safoi und Burgund nit «verbündet sind dann sin lebenlang, und dass wir siner erben kei«nem ja sinen erben gar nit verpflichtet sind [198].» (18. April 1271.)

Dem Gemeinwesen stand im Schultheissenamt während dieser schweren Zeit zuerst vor Burkart von Egerten, aus einem burgle-

---

[198]) Zeerl. II. 57.

henpflichtigen Geschlechte der Stadt. Er war entweder der Sohn Burkart's von Egerten, welcher am 10. Februar 1220 bei König Friedrich II. war [199]), oder des Ritter's Ulrich von Egerten, welcher am 5. Mai 1223 [200]) im Rathe sass. Burkart von Egerten nahm schon in den Jahren 1249 – 1254 eine hervorragende Stellung ein, und könnte, da für diese Jahre kein Schultheiss urkundlich bekannt ist, es schon damals gewesen sein. Er folgte im Amte dem Grafen Peter von Buchegg entweder auf Ostern 1254 oder 1255, und war jedenfalls Schultheiss bei Abschliessung des savoiischen Schirmvertrags im Jahr 1255. In dieser Eigenschaft erscheint er in Urkunden von 1255 und 1256 [201]) neben dem Vogte Ulrich von Wippingen. Er trat nun einige Jahre zurük, blieb aber den Zeugenverzeichnissen nach zu schliessen im Rath und war wieder Schultheiss in dem Jahre 1265 [202]), der kritischen Zeit des habsburgisch-savoiischen Krieges. Im Jahr 1273 war er gestorben [203]) und hinterliess zwei Söhne, von welchen Heinrich 1256 [204]) mit ihm im Rathe sass und 1266 [205]) Ritter war. Auch Burkart's Bruder Johannes sass 1255 im Rath [206]). Schultheiss Burkart von Egerten besass viele Eigengüter und Reichslehen; er machte bedeutende Vergabungen an die Gotteshäuser; mit seiner Mutter schenkte er Gut an Frauenkappelen [207]), mit seiner Ehefrau Mia und seinem Bruder Johannes an Buchsee [208]) und dem nämlichen Hause vergabete er mit seinen Söhnen die Kirche Krauchtal, welche Lehen vom Reiche war [209]). — Nach der Theilung des väterlichen Guts (1273) [210]) sezten Burkart's Söhne die Vergabungen fort, und schenkten und verkauften die Reichslehen bei Köniz an dieses Haus [211]).

Burkart von Egerten, so weit wir denselben nach dem Gesagten beurtheilen können, war ein edler und frommer Ritter; als Vorsteher des Gemeinwesens in den kritischen Zeiten, in welchen er das Schult-

---

[199]) Zeerl. I. 197. Sol. W. 1828. S. 314. [200]) Zeerl. I. 208. [201]) 1256. Dezember 14. Zeerl. I 479. Sol. W. 1828. S. 145; ferner 6. Januar 1257. Zeerl. I. 483. [202]) Sol. W. 1828 S. 367. Zeerl. I. 622. Urk. 19. August 1265. [203]) Urk. 25. Februar 1273 im Staatsarchiv. Theilung seiner Söhne. [204]) Sol. W. 1831. S. 427. Zeerl. I. 496. de 13. Oktober 1257. [205]) Zeerl. I. 629. 13. Januar 1266. [206]) Zeerl. I. 454. de 9. Januar 1255. Er war gestorben 20. Juli 1263; seine Söhne sind Ulrich und Peter. Zeerl. I. 561. [207]) Sol. W. 1828. S. 326. Zeerl. I. 341. Urk. 21. September 1240. [208]) Sol. W. 1831. S. 400. Zeerl. I. 460. de 31. August 1255. Zeerl. I. 545. de 1260. [209]) Urk. 25. Febr. 1270. Staatsarchiv. [210]) Urk. 25. Februar 1274. Ebend. [211]) Urk. 3. Juli 1274. Ebend.

heissenamt bekleidete, muss er ein eben so kluger als entschlossener Mann gewesen sein, und das Steuerruder des Staats mit eben so grossem Glük als Geschik geführt haben.

In diesen Zeitraum fallen zwei Schultheissen aus dem Geschlecht der Bubenberg, welches so vieles dazu beigetragen hat, Bern gross zu machen, und dadurch auch selbst in der Geschichte gross geworden ist. Heinrich und Cuno waren Söhne des Schultheissen Peter von Bubenberg. Heinrich sass seit 1250 [212]) und unter der Vogtei Wippingen's im Rath (1255—1256) [213]); er war 1257 Schultheiss [214]), so wie auch in den Jahren 1258 und 1259 [215]). Im Jahr 1260 war er Ritter [216]) und als solcher 1263 wieder Schultheiss [217]); für die zwischenliegenden Jahre ist der Schultheiss nicht bekannt. — Heinrich kam wieder an das Amt im Jahr 1266 nach Burkart von Egerten [218]), und war wahrscheinlich der Führer der Berner in dem glüklichen Zug, welcher dieselben von der savoiischen Unterthänigkeit befreite. Nachdem Ritter Heinrich noch im Januar 1274 [219]) die Reichslehen seines Hauses vom Könige empfangen hatte, erscheint er in einer Urkunde dieses Jahres als gestorben [220]).

Cuno oder Conrad von Bubenberg war im Jahr 1266 unter seinem Bruder Heinrich Mitglied des Raths [221]), 1268 Ritter [222]) und in den Jahren 1269 [223]), 1270 [224]), 1271 Schultheiss (für die Jahre 1267 und 1268 ist der Schultheiss nicht bekannt; wahrscheinlich ist es Heinrich oder Cuno gewesen). Cuno schloss am 16. April 1271 [225]) das Bündniss mit Freiburg ab, machte aber dieses Amts-

---

[212]) Sol. W. 1827. S. 364. Zeerl. I. 417. de 21. April 1250. [213]) Urkunde 14. September 1255. Zeerl. I. 462. Sol. W. 1831. S. 405. [214]) Urk. 6. Januar 1256 oder 1257. Zeerl. I. 483. Sol. W. 1828. S. 247 [215]) Urk. 5. Merz 1258. Zeerl. I. 506. also von Ostern 1257 hinweg. Urk. 1258. Zeerl. I. 515. Urk. 28. Mai 1259. Zeerl. I. 518. Sol. W. 1831. S. 433. [216]) Urk. 8. Januar 1261. Sol. W. 1831. S. 443. und Zeerl. I. 548. [217]) Urk. 24. Juli 1263. Sol. W. 1828. S. 252. [218]) Urk. 27. Merz 1266. Zeerl. I. 631. und 20. Mai 1266. I. 635. Sol. W. 1831. S. 354. [219]) Siehe Note 227. [220]) Urk. 1274. Zeerl. II. 146. Heinr. v. Signau urkundet über das Gut im Gfell „das min phant war von Herrn Heinrich sel. von Bubenberg etc. . . .“ [221]) Urk. 27. Merz 1266. Zeerl. I. 631. [222]) Urk. Dezember 1268 Zeerl. II. 11. [223]) Urk. 18. Juni und 20. Juli 1269. Zeerl. II. 15. 16. Sol. W. 1829. S. 146. [224]) Urk. 1270. Mai 26. Zeerl. II. 29. August 14. Zeerl. II. 30. Oktober 4. Zeerl. II. 34. 1271. Februar 20. Sol. W. 1829. S. 194. Zeerl. II. 45. 47. mit Note. S. 47. [225]) Urk. 26. April 1271. Sol. W. 1831. S. 325. Zeerl. II. 55. Die Frienisbergerurkunde vom 3. Merz 1271. Sol. W. 1829. S. 383 und Zeerl. II. 49· in welcher er ebenfalls erscheint, ist unecht.

jahr nicht aus, da schon am 27. Juli 1271 [226]) Werner von Kien Schultheiss war. — In die Zeit Cuno's fällt die Abschliessung des erneuerten Bündnisses mit dem Grafen Philipp von Savoien. Er war im Jahr 1274 gestorben, da Heinrich für Cuno's minderjährigen Sohn Johannes die Reichslehen empfing [227]). Seine Gemahlin Elisabeth, wahrscheinlich von Grasburg, lebte noch am 10. April 1282 [228]).

Werner von Kien war ein Sohn Werner's, welcher die lästigen Verträge mit Peter von Savoien im Jahr 1260 abschliessen musste. Er bekleidete das Amt des Schultheissen im Jahr 1271, und kommt in zweien Urkunden vom Juli und Dezember vor [229]).

Peter von Kramburg, der folgt, gehört dem nächste Zeitabschnitt an.

Aus ritterlichen Geschlechtern sassen im Rath Heinrich von Endlisberg (1250–1259); sein Sohn Wilhelm scheint nach ausgebrochenen Zerwürfnissen mit Freiburg zu dieser Stadt gehalten zu haben.

Ritter Gerhard von Rümligen (zuerst als Zeuge in einer Urkunde von 1240) war im Rath in den Jahren 1254, 1255, 1258 und 1263. Ihm folgte Rudolf von Rümligen, einer der vielgenannten Rathszeugen von 1266 bis 1274. Die Rümligen waren wohl ein burglehenpflichtiges Geschlecht der Stadt; sie standen in ehelichen Verbindungen mit dem hohen Landesadel, mit den Wartenstein und Strättligen. In häufigem Verkehr kommen dieselben mit den Ritterorden in Buchsee und Köniz vor; dem leztern Hause gehörten wenige Zeit nachher zwei aus diesem Geschlechte (Cuno und Peter) an. Die Rümlingen besassen die erbliche Vogtei oder Herrschaft Rüggisberg.

Aus den Edlen von Ried sass Ritter Heinrich (1266—1274) und Ritter Johannes (1270–1273) im Rathe; lezterer stand an des Schultheissen statt dem Gerichte vor (7. Merz 1273). Die Ried schenkten ihren Reichszehnten in Ried dem Hause Köniz.

Rudolf Fries aus edlem Geschlecht kommt häufig in bernischen Verhandlungen vor; seine Gemahlin Bertha war die Tochter des Burkarts von Schwanden, von welcher er den Sulgenzehnten zu Lehen trug und Güter und den Kirchensaz in Jegenstorf erhielt

---

[226]) Urk. 27. Juli 1271. Zeerl. II. 76. [227]) Urk. 21. Januar 1274. Archiv Spiez. [228]) Urk. 10. April 1282. Sol. W. 1829. S. 368. Zeerl. II. 269. [229]) Urk. 27. Juli 1271. II. 76 und 23. Dezember. Zeerl. II. 82.

(1275 Merz 9.). Rudolf Fries starb seinen grossen Vergabungen an Buchsee nach zu schliessen kinderlos.

Niklaus von Münsingen kommt zuerst 1257 vor, war 1261 Ritter und seit 1263 beständig im Rath. Er siegelte häufig und wurde öfters als Schiedsrichter angesprochen.

Aus den Krauchtal kommt Peter vor (1240 – 1257), wahrscheinlich ein Sohn des ersten Schultheissen von Krauchtal; doch ohne Ritterwürde; im Jahr 1273 sassen Gerhard und Heinrich im Rathe. Wir finden die Krauchtal auch in den Gotteshäusern, so den Rudolf als Chorherr in Interlaken (1244) und den Conrad als Johanniter in Buchsee und als Comthur des Hauses Thunstetten (1274).

Ein edles Geschlecht waren die Kramburg. Heinrich von Kramburg war Zeuge bei den Verhandlungen von Interlaken in Bern im Jahr 1224, und bei dem Verkauf von Muri (1240). Ulrich bekleidete eine Domherrenstelle in Lausanne. In vielen kiburgischen Verhandlungen, besonders bei denjenigen in Sur von 1241 und 1257, erscheint Cuno von Kramburg, der auch erster kiburgischer Schiedsrichter um die Burg Thun war (12. April 1250). Seit 1263 kommt er öfters in Bern vor, bleibt aber dann zurük und erscheint in Freiburg bei dem Grafen von Habsburg und in Verhandlungen zu Thun und Burgdorf. Peter von Kramburg aber war 1272 Schultheiss in Bern.

Die Schüpfen waren ein Geschlecht aus kiburgischem Dienstadel mit grossen Gütern in Schüpfen. Heinrich von Schüpfen war Zeuge in Bern (1255 September 14.), während seine Herrschaft mit der Stadt verfeindet war. Des Grafen Hartmann's erste Verhandlung in Bern war die Genehmigung des Verkaufs von Gütern Heinrich's von Schüpfen an bernische Bürger. Dieses Geschlecht scheint den vielen Veräusserungen von Gütern nach zu schliessen in Vermögensverfall gerathen zu sein. Durch die Tochter Heinrichs von Schüpfen gelangten seine Dienstgüter an den Hermann von Mattstetten aus kiburgischem Dienstgeschlecht; Heinrichs Bruder Rudolf hatte mehrere Söhne; Peter und Ulrich vergabeten ihre Güter dem Hause Buchsee, welchem sie wohl angehörten.

In dem bernischen Bürgerrecht war wahrscheinlich auch Ritter Ulrich von Steinenbrunnen (1258), welcher im Jahr 1263 einer der Räthe der verwittweten Gräfin von Kiburg war. Vielleicht war auch Cuno von Worb 1254 des Raths. Johannes

von Tentenberg vergabete die Mühlen in Bern, das Reichslehen des Geschlechts, dem Hause Köniz, welchem er angehörte; Burkart von Tentenberg kommt in Verhandlungen der Jahre 1264, 1268, 1271 vor.

Die Jegenstorf bleiben hingegen der Stadt ganz fremd; auch die Bremgarten kommen nur in den gezwungenen Beziehungen vor, welche Graf Peter von Savoien ihnen auferlegt hatte.

Aus bürgerlichen Geschlechtern nahmen eine hervorragende Stellung ein durch häufige Vertretung im Rath:

Die Buwili. Heinrich sass im Rath 1226. Peter 1260-1264. Hugo hatte das Erblehen der Mühlen vom Hause Köniz 1273; und Bertha von Dentenberg, welche auf dasselbe verzichtet hatte, war eine geborne Buwili.

Heinrich Bochselmann aus Köniz sass im Rath 1249 bis 1260; Gerhard von Buchholz in Urtenen begütert 1249; Heinrich und Peter von Bundessen (Bundischin Punschen) aus Köniz, wo sie Lehen der Schwanden hatten, sassen im Rath, jener 1254—1262; dieser 1258—1260. Niklaus Behein ist Mitglied des Raths 1254 und 1255. Conrad Biberist 1268. Peter Bachtalen aus Köniz 1268. Albert Cementarius (Binder?) 1271 und 1273. Peter Kiser 1254 bis 1274.

Eines der thätigsten Rathsglieder, welches bei geringerm äussern Schein in dem innern Staatshaushalt der Stadt grosse Dienste geleistet zu haben scheint, und mit grosser Ausdauer arbeitete, war Burkart von Belpberg. Im Jahr 1268 ist er Viceschultheiss und die Vertretung von Frauen am Gericht, welche ihm häufig übertragen wurde, indiziert den Mann des Gesezes und den Magistraten. Er ist gewöhnlich der erstgenannte der bürgerlichen Rathszeugen. Eine ähnliche Stellung nahmen Johannes und Peter von Gisenstein in langjährigem Rathsdienst ein; jener 1260—1273, dieser 1250—1274.

Ein einflussreicher Magistrat war Peter Gruber (de Gruber Gruobarius), welcher wohlhabend war und von den Schüpfen Güter in Säriswil und von Frienisberg solche in Urtenen kaufte.

Aus dem Geschlecht Fischer, welches einen Schultheissen gehabt hatte, sass im Rathe dieser Zeit 1250 Johannes und 1273 Conrad. Heinrich war Vorsteher des Hauses Buchsee (1257—1268). — Die Herzwil waren ein in Uettligen und Köniz begütertes Geschlecht, aus ihnen sass Burkart 1261—1268, Johannes 1254—1271 im Rath. Die Halbsater (semisator) aus Köniz in nahen Bezie-

hungen zum dortigen Hause hatten viele Güter und Lehen daselbst. Conrad war im Rath. Cuno und Peter von Habstetten kommen vor in den Jahren 1255 und 1260; Burkart von Len (1257 bis 1264) und Johannes von Len 1273. Rudolf von Lindenach 1264 - 1267. Peter Lirka 1249 - 1268. Nikolaus Huber 1252—1259. Werner von Sigriswyl (1252 - 1257) begütert in Kirchdorf, Gurzelen, Seftigen, vermachte sein Vermögen an Interlaken; Peter Schaller war des Raths 1251—1257, Werner (Shelon) 1256—1259. Heinrich von Seedorf, ein reicher Mann, dessen Wittwe Brunnadern stiftete, hatte Güter von Interlaken und Frienisberg gekauft in Rüfenacht, Rubigen, Wichtrach, Vilbringen, Wittikofen etc. etc., war im Rath 1250, 1252, 1271 und wurde in seinen lezten Lebensjahren Mönch in Frienisberg, wohin viele seiner Güter kamen. Aus den Trimstein finden wir den Niklaus 1259; den Burkart und Johannes (1260, 1261). 1255 erscheint ein Bertold von Trimstein als Ritter, und ein Ritter (Heinrich?) als kiburgischer Rath. Rudolf und Ulrich von Wabern waren 1268, Niklaus 1273 im Rathe. Heinrich von Wittenhofen 1250 bis 1256 hatte das Zinslehen des gleichgenannten Guts von Interlaken. Conrad und Walter von Wattenwyl sind Zeugen 1262, 1268. Conrad von Zürich kommt zuerst 1244 und von 1249—1257 fortwährend vor; aus dem gleichen Geschlecht sind Klostergeistliche in Frienisberg (1261) und Interlaken. Peter de puteo aus Köniz (vielleicht Brunner) kommt im Rathe vor 1266—1274; in dem Frieden mit dem Senn von Münsingen wurde seine Sache, wahrscheinlich eine Blutrache, (1274) vorbehalten.

Aus diesen Vielen lässt sich aber ein kleinerer Kreis leitender Staatsmänner herausfühlen, welche den maassgebenden Einfluss auf die politische Richtung ausgeübt haben. Diese waren die Ritter Burkart von Egerten und seine Söhne, Heinrich und Cuno von Bubenberg, Niklaus von Münsingen und Rudolf von Rümligen; ferner Peter Gruber, Burkart von Belpberg, Niklaus Huber, Werner Münger, Rudolf Frieso, Peter Lirk, die Gisenstein und Conrad von Zürich.

Werfen wir auf diesen Zeitabschnitt einen Rükblik. — Zwei Menschenalter des Bestandes des Gemeinwesens waren vergangen, als mit dem Untergang des hohenstaufenschen Hauses auch die mit unentwegter Treue demselben ergebene Stadt in ihrer Unabhängigkeit bedroht war. Eine schwere Entschliessung muss es derselben gekostet haben, die savoiische Herrschaft anzurufen, um der kibur-

gischen Unterthänigkeit zu entgehen. Wenn Savoien die Stadt auch aus der Gefahr, welche von der Herrschaft Kiburg drohte, befreite, so legte es derselben andrerseits drükende Verbindlichkeiten auf.

Nach dem Krieg mit dem Bischoff von Sitten wurde die Stadt in den schweren savoiisch-habsburgischen Krieg verwikelt, welcher ihren Schirmherrn an den Rand des Untergangs führte. Bern selbst war von dem von Savoien abgefallenen Adel umringt und in höchst gefährlicher Lage. – Es blieb aber seinem Fürsten nicht nur treu, sondern vermochte demselben durch eine glükliche Kriegshülfe aus einer beinahe verzweifelten Lage zu einem entscheidenden Siege zu verhelfen, und erhielt als Lohn der rettenden That seine Unabhängigkeit wieder. — An die Stelle des Unterthänigkeitverhältnisses trat nun in den lezten Jahren des Zwischenreichs ein mehr einem Schuz- und Truzbündniss ähnliches Verhältniss zwischen der Stadt und dem Nachfolger des ersten Schirmherrn. – Mit der Wahl eines deutschen Königs fiel dasselbe dahin, liess aber weitreichende Folgen zurük, denn die Simpathie für Savoien und die Antipathie gegen Habsburg und deren nothwendige Consequenz die Verfeindung mit Freiburg beherrschen die Geschichte der folgenden Zeitabschnitte.

Wenn das Zwischenreich auch alle Rechtszustände und alle Bande der öffentlichen Ordnung gewaltsam zerriss, so gingen die Reichsstädte doch gestärkt aus derselben hervor. In der Noth wuchsen ihre Kräfte und die erfolgreiche Behauptung ihrer Selbstständigkeit ohne den Schuz ihres rechtmässigen Herrn hob ihr Selbstgefühl und riss manche Schranken innerer Ungleichheit weg, welche die Entwiklung hinderten, veranlasste aber dadurch auch die Verfassungskämpfe der nach politischen Rechten strebenden Handwerke, welche von dieser Zeit an ihren Anfang nahmen.

In Bern kennen wir zwar die innern Vorgänge dieser Zeit nicht; allein die Handveste, welche wahrscheinlich dem Schluss derselben oder dem Anfang des nächsten Zeitabschnitts angehört, enthält das Bild der damaligen Zustände und weist bedeutende Veränderungen früherer Zustände nach, welche sowohl aus äusseren als inneren Kämpfen hervorgegangen sein müssen.

Wie im politischen, so war diese Zeit auch im kirchlichen Leben eine bewegte gewesen; den religiösen Bedürfnissen genügten die früheren Institutionen, welche sich verweltlichten, nicht mehr; sondern neue Schöpfungen gingen hervor, und in Bern liessen sich kurz nach einander die mächtig gewordenen Dominikaner und Franziskaner nieder.

In stürmischer bewegter See treten bewährte Steuermänner an das Steuerruder heran; und wiederum bildet das gefährliche Element die bewährten Steuermänner. Die Schultheissen, welche in dieser politisch und kirchlich bewegten Zeit das Steuerruder der Stadt geführt und das Schiff durch die gefährlichen Klippen in den sichern Hafen geführt haben, waren Männer von sicherem Auge und entschlossenem Sinne. — Wohl lässt sich von ihnen sagen, als sie die Stadt Savoien unterwarfen, um der kiburgischen Unabhängigkeit zu entgehen, dass sie das Leben verloren haben, um es zu gewinnen. Unter den Schultheissen ist es bereits die zweite Generation der Bubenberge, welche in dem Diadem der bernischen Staatsmänner als Edelsteine glänzen. Aber es sind die Schultheissen nicht Lichtpunkte in einer sie umgebenden Finsterniss; sie sind nur die ersten unter vielen gleichen, denn mit ihnen leben und wirken eine grössere Zahl erfahrner und thatkräftiger Männer aus dem Ritter- und Bürgerstand; unter ihnen wächst in thatenreicher Zeit ein Geschlecht heran, welches in seinen Wagnissen seine Kräfte vielleicht überschäzt.



IV. Abschnitt.

Die Zeit des Königs Rudolf von Habsburg 1274—1291.

Nach der Krönung in Aachen zog König Rudolf langsam den Rhein hinauf. Er bestätigte die Freiheiten der Städte und begann die vielfach zerrütteten Zustände zu ordnen. In Strassburg beglükwünschte ihn die Abordnung der Länder Uri und Unterwalden (8. Januar 1274); in Colmar diejenige von Luzern (9. Januar)[1]. Die bernischen Abgeordneten erwarteten den König in Basel, wo derselbe am 13. Januar mit grossem Gefolge eintraf und feierlich empfangen wurde[2].

Der König empfieng die Berner huldreich. Obwohl als Graf mit der Stadt verfeindet, konnte es demselben in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Reiches nur willkommen sein, wenn die vom Reich entfremdeten Städte und Ortschaften wieder an dasselbe zurükgelangten. Dieses musste um so mehr der Fall sein, wenn solche Städte, wie es mit Bern der Fall war, dem Einfluss des Grafen von Savoien entzogen wurden, welcher seine Feindschaft gegen den Grafen von Habsburg auf den König übergetragen hatte.

Am 15. Januar bestätigte der König «in Erwägung der Dienste, «welche die Stadt dem Reiche geleistet hat und noch ferner leisten «wird, alle Rechte und guten Gewohnheiten, welche der Stadt von «dem Kaiser Friedrich rechtmässiger Weise und zu einer Zeit, wo «derselbe dazu befugt war, ertheilt worden sind[3].»

Wir werden der Handveste und dieser Bestätigung derselben eine besondere Erörterung widmen und gehen zu der zweiten Verfügung über, welche der König am folgenden Tag erliess. Am 16. Januar urkundet derselbe wie folgt:[4]

«König Rudolf entbietet dem Schultheissen, dem Rath und den «Bürgern der Stadt Bern in Burgund seinen Gruss und alles Gute. «Es ist billig und recht, dass unsre königliche Grosmuth sich den-

---

[1]) Böhmer. Reg. Rudolf v. H. S. 51. N°. 47. 48. [2]) Ibidem. [3]) Zeerl. II. 125. Sol. W. 1827. S. 422. [4]) Zeerl. II. 126. Sol. W. 1827. S. 423.

«jenigen besonders gnädig erweise, welche sich durch tugendreiche «Thaten in den Augen des Königs besonders empfehlenswerth ma«chen. Da nun die Bürger unserer Reichsstadt Bern uns in Er«innerung gebracht haben, wie ihre aufrichtige Treue und unwandel«bare Ergebenheit an das heilige Reich und unsre Vorfahren die «Könige und Kaiser sich stets hervorgethan habe und niemals in «keiner Weise je von dem Wege der Treue gewichen sei, so nehmen «Wir Euch als Angehörige des Reichs ganz besonders zu unsern «Handen, ehren Euch als solche und lassen Euch nicht sowohl Recht «als Gnade widerfahren. — Demnach erlassen Wir der Stadt aus «königlicher Milde alle Erträgnisse, welche dieselbe an Gefällen, «Zinsen und Bussen, die dem Reich angehörten, während des Zwi«schenreichs bezogen und in ihren eigenen Nuzen verwendet hat, «und Wir versprechen Euch, dass Wir Euch wegen dieser Zinse «und Gefälle nicht zur Rechenschaft ziehen werden. Wir lassen «Euch noch die fernere Gnade widerfahren, damit Ihr Euch noch «mehr von unserm Wohlwollen überzeugen möget, und verzichten «auf alle Klage und Aussprache, welche Wir gegen Euch anhängig «machen könnten, wegen der uns gehörenden Burg in der Stadt «Bern, welche Ihr anerkennt im Zwischenreich zerstört zu haben. «So ist es denn unser Wunsch, wenn Wir uns Euren Begehren will«fährig gezeigt haben, dass Ihr hingegen auch je länger je besser «werden möget und in Zukunft uns und unsern Nachfolgern treu «möget erfunden werden!»

Die Reichsburg soll an der Stelle der jezigen Nidekkirche gestanden haben [5]). Dem Umstand, dass am 13. Januar 1267 [6]) ein Herr Heinrich Priester an der Nidek erscheint, liesse sich entnehmen, dass damals schon die Kirche gestanden habe. Die grösste Wahrscheinlichkeit für die Zerstörung scheint uns der Zeitpunkt zwischen der Aufhebung des ersten savoiischen Unterthänigkeitsverhältnisses und der Abschliessung des zweiten Vertrages mit dem Grafen Philipp von Savoien zu haben (1266—1268) [7]). Im Zwischenreich zerstörten viele Städte die Burgen, welche denselben als Size

---

[5]) Zeerl. II. 127. Note citirt eine Urkunde vom 20. August 1341. wo eine Seelenmesse gestiftet wird „in der kapellen ze nydegge diu da statt uffen des herzogen husse.“ Beim Fundamentiren der neuen Brüke sind noch alte Mauern zu Tage getreten. [6]) Zeerl. I 629 de 13. Januar 1267. dominus Heinricus de Nidegge sacerdos. Ferner Zeerl. II. 100. 29. Juni 1273 und II. 103. Sol. W. 1831. S. 483. 23. September 1273. [7]) Zeerl. II. 127. Note vermuthet die Zeit 1254 bis 1265.

der Reichsvögte verhasst waren; es geschah aber nicht überall mit gleichem Erfolg [8]).

Die königliche Urkunde umgeht wohl absichtlich die Anführung des savoiischen Schirmvertrages; doch sind deutliche Beziehungen auf denselben wahrnehmbar. Da das Aufhören des savoiischen Schirmverhältnisses auf das Eintreffen des Königs in Basel gestellt ist, wenn «derselbe die Stadt zu seinen Handen nehmen wolle,» so erklärt der König, dass er dieselbe sogar «umarme». Ueber das Geschehene will der König weggehen, aus Gnade, weil von Rechtenswegen es sich nicht rechtfertigen liess. Er enthebt die Stadt aber der Verantwortlichkeit wegen der savoiischen Schirmverträge, indem er derselben die in ihrem Nuzen verwendeten Reichseinkünfte nachsieht. In diesem Nachlass ist die eigenmächtige Verfügung der Stadt über diese Einkünfte zu Gunsten des Grafen von Savoien selbstverständlich inbegriffen, denn die Stadt hätte sich auf die Verfügung des Grafen von Waldek nicht berufen können, weil der König dieselbe als einen Akt des Königs Wilhelm nicht anerkannte; auch war diese Vollmacht nur auf Peter von Savoien, nicht aber dessen Nachfolger gestellt [9]). Die Art, wie diese Verhältnisse erledigt wurden, lag in der allgemeinen Politik des Königs, welcher auf das im Zwischenreich Geschehene nicht zurükkommen konnte, sondern sich darauf beschränken musste, thatsächlichen Zuständen seine Anerkennung zu geben.

Wie der Stadt selbst, so erwies sich der König auch ihren Vorstehern gnädig. Am 21. Januar verlieh er dem Schultheissen Heinrich von Bubenberg und seinem Brudersohne Johannes (dem Sohne Cuno's) die Reichslehen des Hauses Bubenberg, behielt aber dabei die Rechte Ulrich's vor, wenn derselbe den geistlichen Stand verlassen sollte [10]). — Die schöne Originalurkunde liegt in Spiez.

Kurze Zeit darauf versöhnte der König die mächtigen Freiherrn Conrad und Burkart Senn von Münsingen mit der Stadt, mit welcher dieselben wegen einer Blutrache in Fehde standen. Am 3. August 1274 erklären die Sennen «durch königliche Dazwischenkunft» dazu veranlasst vor der Brüke in Bern: «dass sie den Bür-

---

[8]) Siehe Böhmer reg. ad 4. April 1276. S. 76. Gleicherweise wurden zerstört die Burgen in Friedberg, Hagenau, Mühlhaussen, Nordhausen. Openheim musste sie wieder bauen. [9]) Rechtlich knüpfte König Rudolf an die Zeit als Friedrich II. des Reichs entsezt wurde an; die seitherigen Verfügungen betrachtete er nicht als verbindlich. [10]) Urk. im neuen cod. bern. und Böhmer reg. S. 61.

«gern von Bern und ihren Helfern allen Schaden nachlassen, welchen «dieselben sowohl bei Tage als bei Nacht in kleinerer und grösserer «Zahl ihnen und den Ihrigen und ihretwegen ihren Verbündeten zu«gefügt haben. Vorbehalten jedoch, dass meiner des Conrads Senn «Ansprache gegen den Peter de puteo Bürger in Bern und der«jenigen Peter's gegen mich ihr rechtlicher Gang gelassen werde[11]).»

Wie der Stadt Bern, so bestätigte der König auch die Privilegien der Gotteshäuser; nämlich dem Gotteshause von Rüggisberg am 6. August 1275[12]) das Privilegium vom 31. Dezember 1224 und demjenigen von Interlaken am 10. August gleichen Jahres[13]) das Privilegium Friedrichs II. vom 10. Februar 1220. Dem Predigerorden in Bern bestätigte der König am 17. September 1274 «alle «Abtretungen, Vergabungen, Schenkungen, Freiheiten und Rechte, «welche die Bürgerschaft demselben in besonderem Briefe gegeben «hatte[14]).»

Die Reichsortschaft Laupen erhielt am 11. Juli 1275 das Stadtrecht von Bern «In Erwägung der ergebenen Dienste, mit welchen «die Bürger unserer Stadt Laupen uns stets zu dienen beflissen ge«wesen sind, thun Wir denselben die königliche Gnade, dass die«selben die gleichen Rechte und Freiheiten haben sollen, deren sich «unsre Bürger in Bern erfreuen; unbeschadet ihren guten Gewohn«heiten und Bräuchen, welche dieselben bis dahin gehabt haben.» (Gegeben in Baden[15]). Die Burghut in Laupen übertrug der König dem Ulrich von Venringen[16]), dessen Vorgänger Ulrich von Maggenberg, Schultheiss in Freiburg geworden war. In Grasburg war Richard von Corbières[17]) Burgvogt; er war wie Maggenberg ein treuer Anhänger des Königs.

Für die Landschaft Hasli ist eine königliche Verfügung nicht bekannt, so wenig als ihr Schirmvertrag mit Savoien. Die Land-

---

[11]) Sol. W. 1826. S. 346. Zeerl. II. 140. auctoritate incliti domini nostri regis reconciliati et complanati cum burgensibus de Berno... [12]) Zeerl. I. 215. Böhmer. S. 72. Sol. W. 1828. S. 380. [13]) Zeerl. II. 158. Böhmer. S. 72. Sol. W. 1828. S. 382. [14]) Sol. W. 1828. S. 380. Zeerl. II. 143. qui ad civitatem nostram bernensem ad dedicandum ibidem gratum altissimo habitaculum sunt vocati.... [15]) Sol. W. 1828. S. 381. Zeerl. II. 156. attendentes devota servitia quibus sese nostris beneplacitis studuerunt coaptare... [16]) Urk. Staatsarchiv. Urkunde vom 7. Januar 1276. Wenringen hatte zur Gemahlin eine Tochter des Otto von Helfenstein (1277 September 17.); ferner Urkunde 1280. Juni 29. [17]) ? Zeerl. II. 212.

schaft war jedenfalls durch die Königswahl wieder an das Reich gelangt, und verbriefte in dieser Eigenschaft ihre freundschaftlichen Beziehungen mit Bern am 16. Juni 1275. «Der Ammann und die «Gemeinde der Leute der Thalschaft Hasle und Ritter Peter von «Kramburg, Schultheiss, Räthe und Bürger von Bern urkunden, dass «sie geschworen haben, ihre Gerechtsamen und Besizungen zu ver-«theidigen, wie bisanhin, so auch in Zukunft, und dass sie sich «gegenseitig beistehen wollen mit Rath und That gegen alle ihre «Feinde, wenn eine Partei die andere mahnt, ohne Gefährde; nie-«mand vorbehalten, ausgenommen das Reich und des Reiches Ober-«haupt. In diesem Vertrag soll auch festgesezt sein, dass kein An-«gehöriger des einen Theils den andern pfänden solle, ausgenommen «um Schuld und Bürgschaft [18]).»

Am 18. Oktober 1275 fand die berühmte Zusammenkunft des Königs mit dem Pabste Gregor X. in Lausanne statt. Von da zurükkehrend weilte der König vom 24. zum 29. Oktober in Freiburg und die Tage des 30. und 31. Oktobers in Bern [19]). Hier trat am 30. Oktober Walter von Eschenbach tauschweise «in die Hände des «erlauchtesten Herrn Rudolf von Gottes Gnaden römischen Königs» einige Güter im Oberland ab und erhielt dagegen die dem Reiche gehörenden Ortschaften Habkern und Bönigen, welche zu $12^1/_2$ Mark Silber angeschlagen waren [20]). Eine Urkunde vom 31. Oktober hat beim Datum die Angabe «als der König anwesend war [21]).» In des Königs Umgebung befand sich der Ritter Conrad Senn von Münsingen [22]), welchem derselbe den Auftrag gegeben zu haben scheint, abhanden gekommene Reichslehen ersezen und erneuern zu lassen. In Vollziehung dieses Auftrags erschien der Ritter am 4. Februar 1276 im Gericht zu Bern, und empfieng von Herrn Rudolf von Rümligen eine Hube als Reichslehen anstatt eines andern von demselben dem Hause Köniz abgetretenen Lehens [23]).

Bei diesen Verhandlungen des Oktobers 1275 umgaben den König die grossen Dinasten des deutschen Burgunds; Graf Eberhard von

---

[18]) Sol. W. 1827. S 425. Zeerl. II. 153. minister et communites hominum vallis de Hasele. [19]) Böhmer. S. 72 und 73. Zeerl. II. 166 ff. Kopp. I. 1. 117 ff. I. 4. 301. [20]) Zeerl. II. 172. Sol. W. 1831. S. 497. [21]) Sol. W. 1831. S. 498. Zeerl. II. 174. datum et actum in Berno in vigilia omnium sanctorum cum dominus rex fuit ibidem. [22]) Zeerl. II. 174. Sol. W. 1831. S. 498. [23]) Zeerl. II. 182. noverint universi quod ego Conradus dictus Senno de Munsingen sicut inclitus dominus meus dei gratia rom. rex constituit in me...

Habsburg-Kiburg und die Grafen von Neuenburg-Nidau und Buchegg[24]); durch dieselben hielt der ganze deutsch-burgundische Adel zum König. Manche burgundische Edle folgten demselben in die Feldzüge gegen Ottokar von Böhmen, und halfen mit andern Getreuen seiner Stammlande die entscheidenden Siege im Marchfeld erringen, welche die Macht des Hauses Habsburg begründet haben. Die Dienste des Ritters Conrad Senn von Münsingen erkannte der König an, indem er demselben zu Jglau in Mähren 60 Mark Silber schenkte, und dafür die Reichsgüter in Münsingen «Seim» geheissen und den Zehnten in Wichtrach verpfändete (16. November 1278)[25]). Dem Ritter Jordan von Burgistein gab der König im Lager von Burdeniz auf ein bereits eingeseztes Pfand noch 25 Mark Silber «für «die Verdienste seiner wakern Gesinnung, welche werkthätig gegen «Uns zu Tage getreten ist» (18. November 1280)[26]). Der nämliche Ritter erhielt später noch 40 Mark Silber auf Güter zu Balmek angewiesen (1. August 1282)[27]). Dem jungen Bertold von Eschenbach vergünstigte der König in Wien die Anlage der Stadt Unterseen (13. Juli 1279)[28]), welche derselbe mit seinem Vater den 3. Mai 1280 gründete[29]). Walter von Aarwangen erhielt ebendaselbst unter zweien malen Anweisungen auf den Zoll zu Solothurn (1. Februar 1277 und 17. Dezember 1280)[30]).

Der König richtete seine besondere Aufmerksamkeit auf die Stadt Freiburg, sowohl ihrer ausgesezten Lage wegen, als auch besonders, weil er wusste, dass Savoien ein Auge darauf hatte. – Auf den Grafen Eberhard von Kiburg, seinen Vetter, dem die Stadt gehörte, konnte sich der König zwar unbedingt verlassen, allein die verschuldete Lage der Herrschaft Kiburg machte denselben doch besorgt, der Graf möchte savoiischen Anerbietungen Gehör schenken, oder dieselbe bot ihm den Vorwand, die Stadt käuflich an sein Haus zu bringen. Am 20. Juli 1275 hatte der König die Stadt für zwölf Jahre unter des Reiches besondern Schirm genommen[31]) und derselben die Gnade

---

[24]) Zeerl. II. 170. Graf Rudolf von Nidau schenkt in Freiburg dem t. Haus 1275 Oktober 25. Buchegg, siehe Kopp. I. 4. S. 50. Note 5. Der Landgraf und Graf Eberhard von Habsburg sind in Lausanne. Böhmer reg. [25]) Zeerl. II. 230. ob grata que dilectus fidelis noster Chunradus de Senno nobis et imperio impendit obsequia et in antea impendere poterit gratiora.... [26]) Sol. W. 1812. S. 361. Zeerl. II. 264. propter sua merita probitatis que erga nos in opere elucebant. Kopp. I. 4. 309. [27]) Zeerl. II. 264. Sol. W. 1828. S. 389. [28]) Böhmer reg. S. 100. Kopp. II. 1. 383. [29]) Zeerl. II. 252. [30]) Zeerl. II. 198. Böhmer reg. Kopp. I. 4. 309. Note 10. Sol. W. 1812. S. 360. und 1828. S. 389. [31]) Zeerl. II. 156.

erwiesen, dass, wer sie ansuchen wolle, es vor ihrem Gericht thun müsse (Juli 23.) [32]). Damit war er indessen nicht beruhigt, sondern er brachte in einer ohne Zweifel der Herrschaft Kiburg abgedrungenen Verhandlung die Stadt durch Kauf an sein Haus. Im Merz 1277 erscheint Graf Eberhard mit den Rittern Johannes Senn und Conrad von Wädiswyl vor einem Fürstengericht in Wien und gibt an «dass die Herrschaft Kiburg durch schwere Schulden, Wucher-«zinse und lästige Auslagen für Giseln und Bürgen hart bedrängt «und es gerathener sei, einen Theil des Guts zu veräussern, als die «Herrschaft der Gefahr des Untergangs auszusezen.» Auf diese Vorlage hin urtheilte das Fürstengericht, dass die Veräusserung auch ohne Zustimmung der unmündigen Kinder erfolgen dürfe. Am 17. November fand nun im Landgericht zu Meienriet die Vollziehung des Kaufs unter dem Vorsiz des Landrichters Cuno von Kramburg in Anwesenheit eines zahlreichen Adels statt [33]). Der Kaufpreis war 3040 Mark Silber. Dazu bemerkt aber der Annalist von Colmar «der Graf von Savoien hätte wohl 9000 Mark Silber gegeben, wenn «König Rudolf dem Grafen Eberhard zugegeben hätte, die Stadt «jenem verkaufen zu dürfen [34]).»

So waren die Verhältnisse im deutschen Burgund geordnet. Die Rechte der dem Reiche gehörenden Städte waren verurkundet, die Dinasten hatten um ihre Reichslehen gehuldigt, die Herrschaft Kiburg blieb in habsburgischer Abhängigkeit und die Stadt Freiburg war in des Königes Eigenthum übergegangen.

Noch waren aber die Reichsortschaften Peterlingen, Murten und Gümminen in den Händen des Grafen Philipp von Savoien und wurden von demselben nicht herausgegeben. Die Vogtei von Peterlingen hatte der Probst und das Capitel des Gotteshauses dem Grafen Peter von Savoien (23. Juni 1240) und nach dessen Tode dem Grafen Philipp übertragen [35]); das Reich sprach aber dieselbe

---

Villam de Friburgo in nostram et imperii protectionem et defensionem recepimus et conductum. Kopp. I. 4. S. 173. Sol. W. 1827. S. 416. Werro recueil de Fribourg I. 110. [32]) Zeerl. II. 157. meruit multipliciter intemerate fidei vestre sinceritas. Kopp. I. 4. S. 173. Sol. W. 1827. S. 416. Werro recueil I. 114. [33]) Zeerl. II. 212. Lichnowsky. Gesch. des Hauses Habsburg I. Urk. Anhang. S. 163. Kopp. I. 4. S. 175. [34]) annal. Colmar bei Böhmer fontes II. 11. pro qua comes Sabaudie novem millia dedisset, si rex Rudolfus vendere sibi permisisset. [35]) Peter von Savoien. Band IV. N°. 135. de November 1240. Peter hatte die Vogtei auf Lebenszeit. Mit Philipp ist die Vogtei erneuert 1268. November 8. Peter von S. Band IV. N°. 776.

als ihm gehörend an. Gümminen besass Graf Philipp auf Grund der Schenkung des Königs Richard an den Grafen Peter vom 11. Dezember 1259 [36]), Peter von Sotens war sein Castellan daselbst [37]). Der König wollte aber die Verfügungen des Königs Richard nicht anerkennen, sondern liess durch die Fürsten in Nürnberg den Reichsschluss fassen, dass die Schenkungen des Königs Richard keine Rechtskraft haben sollten, es sei denn, dass die Mehrheit der Reichsfürsten dieselben nachträglich genehmigen würde (9. August 1281) [38]). Murten endlich hatte nach dem Tode des Grafen Peter die Schirmherrschaft des Grafen Philipp angenommen (23. August 1272) [39]); dieselbe hätte nach dem Wortlaut des Vertrags mit dem Eintreffen des Königs in Basel zu Ende gehen sollen. Es war aber nicht geschehen; sei es, dass die savoiischen Vögte [40]) den Ort besezt hielten; sei es, dass die Bürgerschaft es wirklich vorgezogen hatte, savoiisch zu bleiben [41]). Endlich war auch die Burg Oltigen am Zusammenfluss der Aare und Saane in savoiischem Besiz, jedoch nicht Gegenstand des Streites. Oltigen war Leibgeding der Gräfin Elisabeth von Kiburg, welche die Burg ihrer Mutter, der Gräfin Alix von Hochburgund um 250 Mark Silber versezt hatte. Von dieser kam dieselbe an ihren zweiten Gemahl, den Grafen Philipp von Savoien, welchem der Burgvogt schwor «mit Leuten und Gut zu dienen gegen «Jedermann, ausgenommen den Grafen Eberhard von Habsburg.» (11. September 1274) [42]).

Es ist im vorhergehenden Capitel nachgewiesen worden, dass zwischen dem Grafen Philipp von Savoien und dem Grafen Rudolf von Habsburg in den seiner Königswahl vorhergehenden Jahren Fehde gewaltet habe. Der Savoier trug seine Feindschaft vom Grafen von Habsburg auf den König über und wollte demselben die von dem Reiche angesprochenen Ortschaften nicht herausgeben. Während der ersten zehn Jahre der Regierung Rudolfs blieb der

---

[36]) Kopp. Urk. zur Gesch. der eidg. Bünde. Band II. S. 105. N°. 32 und N°. 41 b. 44. que dicebamus et adhuc dicimus ad nos ratione imperii et regni Allemannie pertinere. [37]) Zeerl. I. 525. Peter de Sotens castellanus de Contamina. Kopp. Urk. II. 106. [38]) Kopp. I. 364. Note 4. Pertz. monum. Germ. IV. 435. Böhmer reg. [39]) Zeerl. II. 89. Kopp. Urk. Band 2. S. 106. Urk. 34. [40]) Kopp. Urk. Bd. 2. N°. 42 de 7. Juni 1283. Burkart von Fons ist Castellan. [41]) Dies möchte aus der Thatsache hervorgehen, dass im Frieden vom 27. Dezember 1283 ausbedingt wurde, dass der König Murten nicht strafen solle für die Anhänglichkeit an Savoien. Kopp. Urk. II. S. 118. N°. 44. [42]) Zeerl. II. 142.

Streit unerledigt. Der König war durch die Reichsangelegenheiten anderwärts in Anspruch genommen; der Graf von Savoien aber, welcher im Besiz der bestrittenen Ortschaften war, hatte keinen Grund vorzugehen. Beiderseits suchte man daher vor der Hand die Entscheidung durch mehr oder weniger ernsthafte Unterhandlungen in die Länge zu ziehen.

Zuerst hatte Pabst Gregor beabsichtigt, die beiden Fürsten in Lausanne auseinanderzusezen; dort war aber Graf Philipp ausgeblieben (November 1275) [43]. Als später die Heirath des Prinzen Hartmann, des zweiten Sohnes des Königs Rudolfs mit Johanna, der Tochter des Königs Eduard von England, in Wien verhandelt wurde (April 1278), hatte der englische Hof seine Vermittlung angetragen. König Rudolf durfte dieselbe zwar nicht direkt ablehnen, weil Graf Philipp ein Verwandter der englischen Königsfamilie war; er hatte aber den Vorbehalt gemacht, dass er auf eine Veräusserung von Reichsgut nicht eintreten werde [44]. Im Sommer 1281 fanden wirklich Unterhandlungen statt, deren Erfolglosigkeit aber vorauszusehen war. Im Herbst waren offene Feindseligkeiten ausgebrochen. Prinz Hartmann kehrte siegreich aus einem Feldzug gegen Savoien zurük [45]; als aber der hoffnungsvolle Jüngling in einem Nachen den Rhein hinunterfuhr, schlug derselbe in der Nähe von Breisach um und der Prinz fand seinen Tod in den Wellen (21. Dezember 1281) [46]. Nun knüpfte die Königin Margaretha von Frankreich, des Grafen Philipps Nichte, neuerdings Unterhandlungen an, in welchen beide Parteien auf den Spruch der Bischöffe von Basel und Belley kompromitierten (15. April 1282) [47]. Der Compromiss, dessen Annahme sich die Parteien reserviert hatten, ging dahin, dass Graf Philipp

---

[43]) Kopp. Gesch. I. 1. 117. 99. Note 3. I. 4. 311. [44]) Kopp. I. 1. S. 206. N. 3. quatenus absque demembratione romani imperii fieri id contingat. I. 4. 311. Vertrag 3. Mai 1278 bei Böhmer foedera I. 556. [45]) Kopp. I. 1. 383. N. 6. 7. rediens enim de bello victorioso contra comitem Sabaudie. [46]) Böhmer reg. [47]) Dies geschah auf Veranlassung des Königs von England. Siehe Kopp. Gesch. I. 4. S. 352. Note 4. 6. 9. (18. Februar 1282.) Die Vollmacht König Rudolfs für den Bischoff von Basel und Philipps für den Bischoff von Susa vom 31. Merz und 15. April 1282. Kopp. Urk. Bd. 2. N°. 36. 37. 38. Diese beiden übertrugen den Spruch dem Bischoff von Basel und Belley; als Pfand sollte Gümminen und Murten zweien Rittern übergeben werden 1282 April 15. Kopp. Urk. II. S. 108 und ein fünfmonatlicher Waffenstillstand erfolgen. (Kopp. Urk. II. 37 c.) Dieses Schiedsgericht nahm König Rudolf an (15. April 1282. Kopp. Urk. a. a. O. N°. 38. S. 170.) datum et actum in presentia serenissimi domine Marg. dei gr. regine francie.

die Ortschaften Murten und Gümminen auf Lebenszeit behalten, seine Nachfolger aber um dieselben an des Königes Gnade gewiesen sein sollten [48]). Peterlingen war mit Stillschweigen übergangen [49]). Die Aussöhnung der beiden Dinastien sollte vermittelst einer Verlobung bewerkstelligt werden, indem ein minderjähriger savoiischer Prinz, welchem der Graf die Thronfolge zusichern würde, der Bräutigam der zweijährigen Enkelin des Königs, der Tochter seines Sohnes Albrecht, werden sollte [50]). Allein der König verwarf diese Anträge [51]), so dass die französischen gleichwie die englischen [52]) und päbstlichen [53]) Vermittlungsversuche gescheitert waren.

Im Jahre 1283 gelangte der König endlich dazu, seine persönliche Thätigkeit den heimathlichen und burgundischen Angelegenheiten zuzuwenden. Im Frühjahr leistete er seinem Vertrauensmann, dem Bischoff von Basel, Peter von Jsni, welcher vom Franziskanermönch zu dieser hohen Würde emporgestiegen war, Kriegshülfe gegen den Grafen Rainald von Mümpelgard aus hochburgundischem Hause. Rainald bestritt die Lehenpflicht der Stadt Pruntrut und anderer Besizungen vom Hochstift Basel und diejenige der Grafschaft Mümpelgard vom Reiche [54]). Der König belagerte desshalb die Stadt Pruntrut acht Wochen lang (2. Merz bis 17. April 1283) und unterwarf den Grafen, welcher sowohl die Lehensherrlichkeit des Bischoffs als des Reichs anerkennen musste (April 1284). Die Tage des

---

[48]) Spruch von 1282. Kopp. Urk. II. N°. 41 de 1282. S. 112. exceptis castris Murati et Quondamine de quorum petitione quam facit dictus dominus rex successores dicti domini comitis se subjiciant bone misericordie et bone voluntati ipsius domini regis post decessum dicti domini comitis postquam per dictum dominum regem fuerint requisiti. [49]) Der Vertragsentwurf gibt als Streitpunkte an castra Murati et Quondamine et villa Paterniaci; in der Stelle der Note 48 aber berührt der Spruch nur Murten und Gümminen als eventuell von des Königs Belehnung abhängend. Auch in der Genehmigung der beiden Fürsten Kopp. 2. S. 116. N. 41 a u. b wird Peterlingen nicht weiter berührt. [50]) Die Heirathsentwürfe sind vorhanden mit der Genehmigung vom 11. Juni des Grafen Philipp Kopp. Urk. II. N°. 39. S. 111 und das Doppel des Königs ohne Datum. Der savoiische Prinz war der Enkel des Thomas des Bruders Philipps. [51]) Kopp. I. 4. S. 357. Die angezogenen Urkunden sind alles Entwürfe, deren Verwerfung der Krieg beweist. [52]) Kopp. I 4. S. 357. Note 6. Graf Philipp schreibt an König Eduard am 11. November 1282 aus Evian nondum tamen aliquam pacem potuimus obtinere. [53]) Kopp. Urk. II. S. 112. N°. 40. Vollmacht des Grafen Philipp an den päbstlichen Gesandten Wilhelm von Thonon Dominikaner vom 15. Juli 1282. [54]) Kopp. I. 4. 342 ff. Böhmer reg.

Osterfestes (18. bis 20. April) brachte der König noch im Lager vor Pruntrut zu. Er verlieh daselbst als Gnadenbezeugung für den Bischoff von Basel der Stadt Pruntrut das Recht von Colmar [55]. Am 19. April erklärte er «seinem lieben Getreuen» dem Ritter Ulrich von Bubenberg, welcher den geistlichen Stand aufgegeben hatte, und seinem Neffen Johannes von Bubenberg, dass sie sich im Fall kinderlosen Absterbens in den Reichslehen des Hauses Bubenberg gegenseitig folgen sollten. Auch diese Urkunde ist im Schlosse zu Spiez [56].

Sofort eröffnete der König nun auch den Feldzug gegen Savoien. Graf Philipp hatte die Vesten in guten Vertheidigungszustand gesezt und mit Lebensmitteln wohl versehen. In Murten war Burkart von Fons sein Castellan [57]. Am 4. Juni wurde die Belagerung von Peterlingen eröffnet, welcher der König die ganze Zeit über beiwohnte. Graf Philipp versuchte nun zwar wieder durch Vermittlung des englischen Hofes den Weg der Unterhandlungen zu betreten, allein vergeblich (25. Juni) [58]; seinerseits sezte sich der König mit dem Grafen von Genevois, dem Erbfeind des Hauses Savoien, in Verbindung [59]. Beinahe sieben Monate hielt sich der kleine Ort gegen das Reichsheer, und ergab sich aus Mangel an Lebensmitteln [60] erst den 27. Dezember [61]. Der Friedensschluss ging dahin,

---

[55] Böhmer reg. ad 20. April. quod ipsum velut insigne signaculum locavimus in cor nostrum semper prae ceteris diligendum. Kopp. I. 1. 663 und 4. 345. Note 9. [56] Zeerl. II. 281. datirt ante Paterniacum was unrichtig ist wie Kopp. I. 4. S. 343. N. 6 und Böhmer ad diem zeigt; lezterer nach Hormair Archiv 1819. S. 408. der Porentrut hat. [57] Kopp. Urk. II. N°. 42. S. 117. Am 7. Juni 1283 verspricht Philipp Borcardo de fontibus castellano nostro Murati omnia que procuraverit trahi seu administrari clientibus nostris et balistariis de Murato et pro necessitatibus suis et castri nostri Murati ipsum indempnem super hoc observando . . . [58] Kopp I. 4. S 330. Note 7. Der König solle in necessitatibus instantibus subvenire. Urk. 25. Juni 1283. [59] Kopp I. 4. 360. Urk. II. 117. de 22. Juni 1283. Der König sucht ihn um Hülfe an und schliesst: nos etiam te in justitia tua nullatemus deseremus unde viriliter aggrediaris negotium et tibi centum milites si indigueris transmittemus nec pacem cum dicto comite faciemus nisi cum tuis juribus et justitia sis inclusus. [60] Kopp I. 4. 363. Annal. Colmar in Böhmer's fontes II. 19. 117. Chron. de Berno. Schw. Geschichtsforsch. II. 23. [61] Kopp. Urk. II. 44. S. 117. Zeerl. II. 287. Die Hauptsache: comes restituet et tradet Muratum et Contaminam et resignabit advocatiam et quiquid juris habet in Paterniaco. Von lezterm heisst es tali conditione adjecta quod nos advocatiam in paterniaco nomine imperii retinebimus et quod successoribus nostris regibus et imperio omne jus et omnis libertas salva remaneat in futurum sicut ipsis competit vel competere potuit prima die antequam hec pax et concordia

dass Murten, Gümminen und Peterlingen dem Reiche herausgegeben werden sollten, was laut Urkunde am 29. Dezember bereits geschehen war [62]). Der König lässt den Bürgern von Murten ausdrüklich Verzeihung angedeihen und verspricht dieselben es nicht entgelten zu lassen, «dass sie dem edlen Mann, dem Grafen «Philipp von Savoien, angehangen haben und bis dahin Uns feind«lich entgegen gestanden haben [63]).» Eben so hatte der König im Friedensschluss den Leuten von Peterlingen und Gümminen Verzeihung zugesagt. Was der Graf sonst an Reichsrechten noch inne hatte — worin dieselben bestanden, ist nicht angegeben — durfte er behalten; die Gefangenen wurden ausgewechselt. Endlich hatte der Graf eine Kriegsentschädigung von 2000 Mark Silber zu bezahlen, welche zu Handen des Königs Ulrich Rich und Richard von Corbières bezogen (28. Januar, 7. April 1284) [64]). In einem nachträglichen Vertrag vom 2. Januar 1284 wurde noch festgesezt, dass für Streitigkeiten beidseitiger Angehöriger und zu Vermeidung von Zwietracht Schiedsgerichte errichtet werden sollen [65]).

Wie wenig das Haus Savoien den Verlust der herausgegebenen Ortschaften zu verschmerzen vermochte, werden wir bald zu sehen Gelegenheiten haben.

Die Berner hatten vielleicht dem König schon vor Pruntrut Zuzug geleistet, wie aus der Anwesenheit der beiden Bubenberge entnommen werden könnte; sicher finden wir dieselben bei der Belagerung von Peterlingen mit denjenigen von Freiburg «von des kunigs manung wegen.» Die Berner sollen nach der Chronik daselbst Ehre eingelegt haben [66]). Der König anerkannte die ihm bei der Belagerung erwiesenen Dienste mehrerer Ritter; Richard von Corbières und Rudolf von Wippingen erhielten 2068 Lausannerpfund auf die Grasburg angewiesen (31. Juli 1283) [67]); dem Ulrich von Thorberg, dessen unentwegte Treue der König hervorhebt, bewilligte

---

esset facta... [62]) Kopp. Urk. II. N°. 45. S. 118. Zeerl. II. 288. [63]) Im Friedensvertrag und in eigener Urkunde. Zeerl. II. 289. vom 27. Dezember 1283. quod nos civibus de Morato omnem indignationem iram rancorem odium et offensas puro corde et bona fide remittimus et eos conservabimus in possessionibus libertatibus et juribus suis nec ipsis aliqua dampna seu gravamina quoad vixerimus inferemus pro eo quod nobili viro Ph. comiti Sabaudie adheserunt et nobis usque nunc contrarii extiterunt. [64]) Kopp. Urk. II. N°. 47. 48. S. 119. [65]) Kopp. Urk. II. N°. 46. S. 119. [66]) Justinger sagt „und wie das were, dass Friburg elter wäre denn bern, war doch der von bern volk gebriset und gerümet für die von Friburg... [67]) Zeerl. II. 285. Sol. W. 1827. S. 427.

er einen Wochenmarkt in Kirchberg und verlieh diesem Ort das Recht der Stadt Bern (1. November 1283)[68]. Dem Ulrich von Makenberg, «welchem der König Zeichen seiner besondern Gunst «geben will,» und seinen Erben weist er 60 M. S. auf dem Dorfe Muns bei Gümminen an, so dass die zu beziehenden Nuzungen an dem Capital nicht abgerechnet werden (15. Juli 1284)[69].

Der König verblieb noch mehrere Wochen nach der Belagerung in Freiburg. Daselbst ordnete er auch die Verhältnisse in Lausanne, wo er die vom Hause Savoien geübte Vogtei an sich nahm, und den Bischoff Wilhelm von Champvent, einen seiner Anhänger, mit den aufrührerischen Bürgern auseinandersezte[70].

Graf Philipp von Savoien starb nach langer Wassersucht am 17. August 1285[71]. Von seinen Nächsten geängstigt, hatte derselbe den Muth nicht gehabt, seinen Erben selbst zu bezeichnen, sondern in seinem Testament diese Befugniss seiner Nichte, der Königin Alienore und ihrem Sohne, dem Könige Eduard von England, übertragen[72]. In deren Namen ordnete der englische Cleriker Lascy die Thronfolge noch bei Lebzeiten des Grafen Philipp und ernannte zu dessen Nachfolger seinen Neffen Amadeus, den älteren Sohn seines vorabgestorbenen Bruders Thomas. Derselbe heisst in der Geschichte Amadeus V. und hat in der savoiischen Geschichte den Beinamen «des Grossen» erhalten.

Bei dessen Regierungsantritt ist es der Ort, eine übersichtliche Darstellung der burgundischen Verhältnisse zu geben, weil dieselben den Gegenstand einer besondern Politik des Königs gebildet und auf die Geschichte Bern's einen entscheidenden Einfluss ausgeübt haben.

Der Grundzug der burgundischen Geschichte seit der Vereinigung Burgunds mit dem deutschen Reich ist der Kampf der romanischen Nationalität gegen die deutsche gewesen. Derselbe erneuerte sich bei jedem Wechsel der Dinastie auf dem deutschen Thron. Schon der Anfall Burgunds an Conrad den Salier (1032)[73] war nicht ohne blutigen Krieg vor sich gegangen; derselbe hatte

---

[68]) Zeerl. II. 286. cum sui preclare fidei puritate qua erga nos et sacrum roman. imperium sua permanet stabilita devotio... [69]) Sol. W. 1827. S. 428. Zeerl. II. 298. volentes dilectum nostrum fidelem... prerogativa dilectionis prosequi singularis. [70]) Kopp. I 4. S. 367. [71]) Peter von Savoien. Bd. III. S. 422. Bd. IV. N°. 865. [72]) Ebend. Bd. IV. N°. 859. 23. Oktober 1284. [73]) Wurstemberger alte Landschaft Thl. II. S. 105—111.

sich erneuert, als nach dem Aussterben der Salier Lothar von Sachsen den deutschen Thron bestiegen hatte (1125)[74]). Nun kam die deutsche Krone an die habsburgische Dinastie, aber mit derselben entbrannte auch wieder der Kampf mit der romanischen Nationalität. Wenn auch im romanischen Burgund die Herrschaft des deutschen Reichs unter den frühern Königen rechtlich anerkannt worden war, so war dieselbe thatsächlich doch immer von schwacher Geltung gewesen; im Zwischenreich war dieselbe vollends gänzlich entschwunden. Der Einfluss Frankreichs und besonders des von Frankreich zu Lehen gehenden Herzogthums Burgund hatte die Oberhand in den vielen kleineren und grösseren Gebieten weltlicher und geistlicher Herren Burgunds.

Die Grafschaften Provence und Forcalquier waren durch Heirath an den Grafen Carl von Sizilien aus französischem Königshause übergegangen.

Das Haus Savoien hatte sich unter Peter zu einem hohen Grad von Selbstständigkeit emporgeschwungen; es ist gesagt worden, wie neben einer Menge kleinerer Dinasten Peter die Grafen von Genevois und die mächtigen Freiherrn Latourdupin in seine Abhängigkeit gebracht und den Delphin von Albon und Vienne durch die Heirath mit seiner Tochter auf seine Seite gezogen hatte[75]).

Eigenthümlich hatten sich durch fortlaufende Anwendung des weiblichen Erbrechts die Verhältnisse der Grafschaft Hochburgund gestaltet. Kaiser Friedrich I. hatte dieselbe durch die Heirath der Erbtochter Beatrix an sich gebracht (1156); ihr folgte der einzige Sohn dieser Ehe, Pfalzgraf Otto, dessen Tochter die Grafschaft ihrem Gemahl, dem Herzog Otto von Meran, zubrachte (31. Juni 1208). Dessen Sohn Otto wurde ermordet und die Grafschaft gelangte an seine Schwester Alix, welche den Herzog Hugo von Chalons heirathete. Da das Haus Chalons die jüngere Linie der Grafen von Hochburgund bildete, so war nun durch diese lezte Ehe die Grafschaft wieder an den Mannsstamm des Hauses Hochburgund zurükgelangt[76]). Die Gräfin Alix ist uns bereits bekannt. Dieselbe war die Mutter der Gräfin Elisabeth von Kiburg, der Gemahlin des jüngern Grafen Hartmann, und die zweite Gemahlin des Grafen Philipp von Savoien

---

[74]) Wurstemberger alte Landschaft Thl. II. S. 158. [75]) Peter von Savoien Thl. I. S. 295. 321. 487. [76]) Kopp. I. 4. S. 419.

(1266), der sich auch von Burgund nannte [77]). Diese Ehe indiziert die politische Allianz der beiden Dinastien von Savoien und Hochburgund, welche wir in der nun folgenden Entwiklung an die Spize des Widerstandes der burgundischen Grossen gegen den König werden treten sehen. Nach dem Tode der Gräfin Alix ging die Grafschaft Hochburgund an ihren ältesten Sohn erster Ehe, den Pfalzgrafen Otto, über; der zweite Sohn Rainald war jener Graf von Mümpelgard [78]), welchen der König im Jahr 1283 bekriegt hatte.

König Rudolf widmete vorzugsweise den zweiten Theil seiner Regierungszeit der burgundischen Politik. Er hatte zwar gleich Anfangs die Rechte des Reichs geltend gemacht und hegte die Absicht, das Königreich Arelat seinem Lieblingssohne Hartmann zu geben, welcher im Rhein ertrank (31. Dezember 1281). In den deutschen Theilen von Burgund war die Anerkennung des Königs ohne Schwierigkeit vor sich gegangen, wie dargestellt worden ist. In den romanischen Theilen hingegen hielt die eine Partei zu den Grafen von Savoien und Hochburgund und hatte ihren Rüken an dem Herzog von Burgund und dem Könige von Frankreich. Dieser gegenüber gab es eine andere königliche Partei; ihr gehörten die mit weltlicher Macht reich ausgestatteten Bischöffe und Erzbischöffe an, welche mit dem Pabste nach Lausanne gekommen waren und dem Könige daselbst gehuldigt hatten. Es werden daselbst aufgezählt die Erzbischöffe von Lyon, Embrun, Besançon, und die Bischöffe von Marseille, Sisteron, Valence, Genf und Lausanne [79]). Ferner zog der König an sich die mit Savoien verfeindeten Dinasten, welche sich der unfreiwilligen Abhängigkeit von Savoien zu entziehen suchten und von dem Grafen Philipp abgefallen oder mit demselben zerfallen waren [80]). Im Lager von Peterlingen hatte sich der König mit dem Grafen von Genevois in Verbindung gesezt (22. Juni 1283) [81]); den Freiherrn Humbert Latourdupin hatte er in Wien zu seinem Truchsessen in Arelat ernannt [82]). Der Delphin von Vienne war mit dem Grafen Philipp überworfen; dessen Sohn starb im Alter von 18 Jahren (24. September 1282) und nun gingen durch dessen Schwester die Besizungen des Hauses von Vienne an den königlich gesinnten Humbert Latourdupin unter werkthätiger Mitwirkung des könig-

[77]) Sol. W. 1828. S. 370. Zeerl. II. 6. 142. dominus philippus comes Sabaudie et burgundie. [78]) Kopp I. 4. 339 ff. [79]) Kopp I. 4. S. 415. Zeerl. II. 166. Böhmer reg. [80]) Kopp I. 4. 375. Peter von Savoien IV. S. 364. [81]) Kopp I. 4. 360. Urk. II. 117. [82]) Böhmer reg. 4. Juni 1278. Kopp I. 4. 416.

lichen Einflusses über. Bei den merkwürdigen Verhandlungen, welche auf den Todesfall des jüngern Delphins folgten, und bei dessen Sterbebett in Bonneville war der königliche Landvogt in Burgund, Hermann von Baldegg, zugegen, und empfieng die Erklärung, dass der künftige Delphin unter die Obhut des Königs gestellt werde [83]).

Nebst der Bildung einer königlichen Partei und der Bekämpfung der Grafen von Savoien und Hochburgund suchte der König auch dem Einfluss Frankreichs und des Herzogs von Burgund auf Reichsburgund entgegen zu wirken. Er bediente sich zu diesem Zwek des ihm geläufigen Mittels der Heirathen. Dem Enkel des Königs von Sizilien — Carl Martell genannt — aus dem Hause Anjou, welchem die Grafschaft Provence zukommen sollte, gab der König seine jüngste Tochter Clementia zur Ehe [84]). Einen höhern Werth sezte er aber noch darauf, den Herzog Robert von Burgund zu gewinnen, denn es fand keine Verhandlung in Burgund statt, bei welcher dieser Fürst nicht durch Verwandtschaft, Erbanwartschaft, Belehnung, Pfandschaft, Vermittlung oder sonst irgendwie betheiligt gewesen wäre.

Die Königin Anna, aus dem Hause Hohenberg, war am 13. Februar 1281 [85]) gestorben; der Schmerz der Trennung von der jüngsten Tochter Clementia hatte ihr Mutterherz gebrochen und die hohe Frau rasch in's Grab geführt. Der König entschloss sich in seinem 66. Jahre zu einer zweiten Ehe zu schreiten und seine Wahl fiel auf Elisabeth, die 14jährige Schwester des Herzogs Robert von Burgund [86]). Der König hoffte durch diese Verbindung den Herzog von Burgund und den Grafen Johann von Chalons [87]), welcher eine andere Schwester des erstern zur Gemahlin hatte, auf seine Seite zu ziehen. Diese Heirath einer burgundischen Prinzessin mit einem deutschen König aus Motiven der burgundischen Politik war bereits der dritte Fall seit dem Anfall Burgunds an die teutsche Krone. Kaiser Heinrich III. hatte im Jahre 1043 die Agnes von Poitou, deren Mutter aus hochburgundschem Hause war, geheirathet, um den Grafen Rainald I. von Hochburgund an sich zu ziehen [88]). Kaiser

---

[83]) Das nähere der merkwürdigen Verhandlung, welche viel zur Verbitterung Savoiens und des Königs beitrug, in Peter von Savoien IV. S. 404. Kopp. I. 4. S. 374. [84]) Kopp. I. 4. 300. ff. 313. ff. 1. 417. [85]) Kopp. I. 1. 379. [86]) Kopp. I. 4. 370. ff. Böhmer reg. [87]) Zeerl. II. 312. domino Johanni de Cabillone domino de Arlato fratri et fideli nostro.... [88]) Wurstemberger alte Landschaft Thl. 2. S. 158.

Friedrich I. brachte durch die Heirath der schönen Beatrix die lange bestrittenen Rechte in Burgund an sich [89]). König Rudolf folgte dem Beispiel dieses Vorgängers auch darin, dass seine zweite Gemahlin nebst ihrer politischen Bedeutung eine durch ihre äussere Schönheit berühmte Prinzessin war. Als dieselbe von dem Könige in Remiremont (5. Februar 1284) empfangen wurde, soll ihre Erscheinung einen solchen Eindruk auf die Umgebung des Königs gemacht haben, dass der Bischoff von Speier, welcher sie vom Wagen hob, sich nicht enthalten konnte, ihr einen Kuss zu geben [90]). Seinen politischen Zwek erreichte aber der König mit dieser Heirath nicht, denn er vermochte den Herzog von Burgund nicht von Frankreich abzulösen, noch brachte er den Grafen Johann von Chalons weiter als zu einer Vermittlerstellung, obwohl er demselben viele Gunstbezeugungen erwies und unter andern die Herrschaft Neuenburg und die Vogtei von Besançon verlieh.

Aus diesen Verhältnissen, welche zur Zeit des Todes des Grafen Philipp von Savoien und der Nachfolge des Grafen Amadeus in Burgund walteten, lässt sich im Allgemeinen entnehmen, dass der königliche Einfluss mächtig in Zunahme begriffen war. Allein die Gegner hatten ihre Sache noch nicht aufgegeben und die Niederlagen des Grafen Rainald von Mümpelgard vor Pruntrut und des Grafen Philipp in Peterlingen hatten noch zu keiner dauernden Entscheidung geführt. Es zeigte sich dies sogleich nach dem Tode des Grafen Philipp, welchen der König in Luzern abgewartet hatte, in der Hoffnung, aus demselben Vortheile für seine Sache zu ziehen.

Ludwig, der jüngere Bruder des Grafen Amadeus, war mit der Erbfolge seines Bruders unzufrieden [91]) und hatte sich an den König gewandt, welcher denselben als einen willkommenen Bundesgenossen aufnahm. Er sicherte demselben das Münzrecht in allen seinen dermaligen und zukünftigen Besizungen zu, «um ihn mit Banden unauflöslicher Treue an das Reich zu knüpfen [92]).» (1. Mai 1284.) In Mainz sagte ihm der König Schuz gegen Beeinträchtigungen zu und beehrte ihn mit dem Titel eines Hausgenossen (familiaris) (1. Juli 1285 [93]). Dieses Verhältniss gab dem Könige Aussicht, in den savoiischen Erbangelegenheiten zu interveniren, und er begab sich dess-

---

[89]) Wurstemberger alte Landschaft. Thl. 2. S. 260. [90]) Kopp. I. 753. Anmerk. 4. Der König soll den Bischoff desswegen verbannt haben. [91]) Kopp I. 4. S. 379. Note 5. Es war offene Zwietracht eingetreten. [92]) Kopp. Urk. II. N°. 51. S. 121. [93]) Kopp. Urk. II. N°. 52. S. 121.

halb sogleich nach dem Tode Philipps von Luzern [94]) nach Lausanne (November 1285) [95]).

Allein die Angelegenheit wurde dem König entzogen und mit dessen absichtlicher Umgehung in Lyon schiedsrichterlich entschieden (14. Januar 1286) [96]). Ludwig erhielt als Erbabfindung die Waadt als savoiisches Lehen. Bern bekam an demselben einen ebenso unzuverlässigen Nachbar als der König einen wankelmüthigen Hausgenossen an ihm hatte.

Der erwähnte Spruch stellte den savoiischen Länderbesiz unter den Schuz des Pabstes, der Könige von England und Frankreich, und verpflichtete die Erben, auf alle Gnaden und Verleihungen des teutschen Königs zu verzichten, welche dem Vertrage zuwiderliefen; endlich enthielt derselbe sogar eine Anweisung auf die Besizungen der Grafen Peter und Philipp, welche der König wieder erobert hatte [97]). Dennoch gab der König den Ludwig als Herrn der Waadt nicht auf, sondern erwies demselben neue Gunstbezeugungen [98]), obwohl mit nicht besserm Erfolg.

Dieser Manifestation folgte bald eine Verbindung der dem Könige feindlichen Dinasten, an deren Spize die Grafen Amadeus von Savoien und Otto von Hochburgund traten. Dieser Allianz trat auch Ludwig, Herr der Waadt, bei. In dessen Bündniss mit dem Grafen Otto vom 29. Juni 1288 heisst es, dass sie sich gegen Jedermann «besonders gegen die Deutschen [99])» beistehen wollen. Auch Graf Rainald trat bei und gab seine Reichsgrafschaft Mümpelgard seinem Bruder Otto von Hochburgund zu Lehen auf [100]).

Diese gegen den König gerichteten Verhandlungen eines grossen Bundes, welche seit 1285 dauerten, gingen ihrem Abschluss entgegen in der Zeit des Krieges des Königs gegen Bern (1288). Die Partei, welche dieselben betrieb, hatte auch in dieser Stadt geneigtes Gehör gefunden, indem gleichzeitige Gründe anderer Art dieselbe von dem Könige abwendig gemacht hatten. Allein da weder Bern noch

94) Kopp. I. 4. 380. Böhmer. ad siem. In Luzern war in burgundischen und italischen Sachen ein Reichstag vom 18. bis 30. Oktober 1285. 95) Kopp. Gesch. I. 4. 380. Note 4. Er ist daselbst am 22. November 1285. Böhmer reg. 96) Kopp. I. 4. 381--383. Note 4. 97) Kopp. I. 4. 382. Note 2. a. Rotundo monte inferius versus Alamagniam Siehe nachher den Vertrag vom 5. August 1291. Kopp. Urk II. S. 125. 98) Kopp. I. 4. 385. Ludwig erhielt den Zoll in Jougne. 24. Juli 1286. Siehe Kopp. Urk. Thl. II. N°. 53. S. 122. 99) Kopp. I. 4. S. 399. Note 5. contra omnes et specialiter contra Alamannos. 100) Kopp I. 4. S. 342. Note 8. S. 400.

Graf Rainald in ihren Kriegen des Jahres 1288 gegen den König von den burgundischen Dinasten unterstüzt worden sind, so müssen dieselben damals noch nicht organisirt gewesen oder der König ihnen zuvorgekommen sein. Der Ausbruch des Kriegs der gegen den König Verbündeten burgundischen Fürsten fand erst im Jahre 1289 statt [101]).

Während dieser Entwiklung der burgundischen Verhältnisse hatte von Deutschland aus eine andere Bewegung die oberen Lande erreicht. Ein gemeiner Betrüger, Namens Holzschuh, hatte sich für den Kaiser Friedrich II. ausgegeben [102]). Da nun aus verschiedenen Gründen sowohl bei den Fürsten als bei den Städten Missstimmung gegen den König herrschte, so fand der falsche Friedrich allgemein einen solchen Glauben, dass der mehrere Theil des Volkes zweifelte, welchen von beiden es für den rechten Herrn ansehen sollte «und «das Schifflein des Königs Rudolf auf's heftigste zu schwanken an«fing [103]).» Bei den Städten, welche abfielen, war die Ursache eine denselben von dem König aufgelegte Steuer des dreissigsten Theils des Vermögens der Bürger [104]). Desswegen belagerte der König Colmar, welches die Steuer verweigert hatte (14. Mai 1285) [105]); von da zog er nach Wezlar, welches den falschen Friedrich auslieferte und die Steuer des dreissigsten Theils des Vermögens bezahlte [106]). Mit Wezlar waren Friedberg und Frankfurt im Einverständniss gewesen [107]) (9. Mai) und selbst die königliche Residenzstadt Hagenau

---

[101]) Kopp I. 4. S. 437. [102]) Kopp. I. 736. ff. Böhmer reg. ad Juli 1285. [103]) Gottfried von Ensmingen bei Böhmer fontes II. 118. communiter a majore parte populi Alemannie dubitabatur quem ipsorum pro domino habere vellent et navicula domini Rodolfi fortissime vacillare cepit. [104]) Klagen über Steuerdruk sind häufig unter Rudolfs Regierung. In Oestreich erfand er eine neue Steuer und belegte jeden Pflug mit 5 Schilling. (1277 Annal. Colmar bei Böhmer font. II. 11.) Im gleichen Jahr klagt Zürich cum nos generali exactione seu stura per gloriosissimum dominum Rod. Rom. regem intoleralibiliter pergravemur. Auch seine Söhne klagten Forderungen von ihrem Vater ein, wofür er denselben Reichsgüter versezte; der König war also im Jahr 1285 in Geldverlegenheit. Annal. Colm. Böhmer fontes II. 21. Colmar soll in einem Jahre 30,000 Pfund haben zahlen müssen. Böhmer f. II. 20. was Kopp. Gesch. I. S. 743. Note 5 für übertrieben hält. [105]) Annal. von Colmar. Böhmer fontes. I. 20. oposuerunt se columbarienses regi Rudolfo quia tricesimum rerum suarum sibi dare noluerunt. Kopp. I. 1. 743. Böhmer reg. ad 14. Juni 1285. Sie mussten 4000 Mark zahlen in memoriam delicti. Ensmingen schreibt den Abfall dem falschen Friedrich zu. Böhmer foutes II. 119. [106]) Böhmer reg. ad 25. Juli 1285. „Doch so dass sie gleich andern Städten an allfälligen Anszügen Theil zu nehmen haben“ und ad Juli 1285. S. 127. Kopp I. 746. [107]) Kopp I. 738 und 739.

hatte den Landvogt und Neffen des Königs ausgejagt und wollte dem Könige nicht mehr dienen [108]).

In diesem gleichen Jahr 1285 zwischen der Angabe, dass wegen Steuerverweigerung Colmar abgefallen und Hagenau aufgestanden sei, enthalten die Annalen von Colmar die Angabe «die Städte Freiburg im Uechtland und Bern verweigerten dem König den Gehorsam [109]).» Die Bewegung hatte also auch diese Städte ergriffen und rührte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aus dem diesem Widerstand gemeinsamen Motiv der drükenden Besteuerung her. Die Chronik von Strassburg deutet denn auch auf diese Thatsache als den Grund der Belagerung von Bern hin, wenn sie sagt: «die Stadt Bern «widersezte sich dem Könige Rudolf wegen gewisser Forderungen, «welche dieselbe rechtswidrigerweise auszurichten sich weigerte [110]).»

Während nun Freiburg wieder zum Gehorsam zurükkehrte, beharrte Bern, von Savoien aufgereizt, in seiner Widersezlichkeit. Graf Amadeus, ein thätiger und intriguanter Fürst, betrieb aber die Organisation der gegen den König gerichteten Verbindung, und es erscheint eben so natürlich, dass derselbe sein Augenmerk auf die von dem Könige abgefallene Stadt richtete, als dass diese in ihrem Abfall Hülfe und Halt bei der mächtigen Dinastie suchte, für welche die Bürgerschaft von früherer Zeit her warme Simpathien hegte.

Diese Thatsache ist sowohl durch die Chronik, als durch Urkunden bestätigt. Als Graf Amadeus im Jahr 1290 der Stadt Schirmherr war, schenkte er den Bernern 2000 Pfund «nachdem,» sagt er, «dieselben uns vorgestellt haben, das viele und schwere Ungemach, «welches ihnen Rudolf, der verstorbene römische König, zugefügt, und wie der König sie hart gedrükt und geschädigt habe, «weil *sie unsere Freunde gewesen seien*, daher sie denn «verarmt und beinahe zur Dürftigkeit heruntergekommen seien. «Wir haben nun ihr Unglük und ihre Dürftigkeit zu Herzen genommen besonders desswegen, weil *sie dieses für uns ausgestanden haben sollen*, und haben ihnen in ihren Nöthen beistehen

---

Note 5. Urk. 9. Mai 1285. Böhmer II. 118. cui habebant opida Frankenfurt. Frideberg, Selmhausen... [108]) Annal. Colmar. Böhmer fontes II. 21. Kopp I. 740. filium sororis regis Rudolfi turpiter expulerunt et postea regi servire minime voluerunt. Böhmer II. 118. [109]) Böhmer fontes II. 21. civitas Friburgensis in Otlandia et bernensis obedire regi Rudolfo minime voluerunt. [110]) Böhmer II. 123. propter quedam jura que sibi dare contra justitiam denegarunt.

«wollen» (10. August 1292)[111]. Die Chronik erzählt folgendermassen: «wenn nu der küng rudolf die statt vast geschediget hett, «do er sie zwurent belegen hat och eins teils von des grafen «von Safoi wegen der dozemal in küng rudolfs ungnaden war. «Nu warent aber die von bern demselben grafen gün«stig und hilflich[112], (oder in einer andern Handschrift) an «dem die von bern vast houpteten[113], won er hat geben «den von bern an den krieg ze stür zweitusend pfund losner.»

Die bisherige Geschichtsschreibung[114] hat aber eine andere Thatsache als die Ursache dieses Krieges angenommen, gestützt ebenfalls auf die Angabe der Chronik. Die alte Handschrift derselben gibt an, die Juden in Bern seien angeklagt worden, ein Kind, Namens Ruf, gemartert zu haben «dasselb kint gross zeichen tät nach «sinem tod als man seit und sei begraben in der leutkirche hinter «dem Altar des heil. Kreuzes, den man auch St. Rufs Altar nennt. «Da wurden die juden gefangen und die schuldigen uf reder gesezt «und die andern geschezt und von der statt geschlagen. Der König «het die sach für übel und begert, dass man ihm besserte und ab«leite, dass die von bern also die juden gerederet und geschezt hat«ten.» Die Stadt vertheidigte sich, sie hätte über die Juden wegen des Mordes geurtheilt «und getruweten siner gnaden, dass er das «nit vor übel hette; das mochte nit gesin denn dass er villicht gern «och etwas gehept hette von der sach. Do im das nach sinem wil«len nit vollangen möcht und umb ander sachen do zog er mit «gewalt und mit grossem volk für bern.»

Die spätere Handschrift malt die Geschichte noch ausführlicher aus. Damals wusste man «dass das mort beschah nider an der «märitgassen schattenhalb in dem huse und keller daz nu meinrat «matters ist was ze den ziten eines juden hiess jöli» (Joel).

Tschudi schreibt wie Justinger, sagt aber, «der könig schrieb «denen von bern denen er sunst ungünstig[115].»

Auf dieses Fundament hin haben die bernischen Geschichtsschreiber die Judengeschichte unbedingt für die Ursache des Krieges mit dem König gehalten und die öffentliche Meinung solches eben so fest geglaubt als jene es behauptet haben.

---

[111]) Zeerl. II. 374. Sol. W. 1828. S. 554. [112]) Königshofer Chronik. [113]) Winterthurerhandschrift und Drukausgabe. [114]) Tillier. I. 72. Müller. Schweizergesch. Thl. I 564. [115]) Tschudi. I. 197.

Doch ist es sehr leicht, den Beweis zu führen, dass diese Judengeschichte dem Jahre 1294 angehört. Damals schikte König Adolf Delegierte nach Bern, um den Judenhandel beizulegen, und die von den Bürgern «gegen die bernischen Juden und Jüdinen begange-«nen Excesse zu untersuchen» (1. August 1294)[116]. Es kam denn auch ein Vergleich zu Stande «zwischen den Bürgern einerseits und «dem Joel und andern Juden von Bern andrerseits wegen der «Sache, welche die besagten Bürger gegen die Juden hatten, wegen «der Tödtung eines Knaben, nämlich des heil. Rudolf's, «welchen, wie man sagt, die Juden getödtet haben.» (1294 Dezember)[117]. Auch die Annalen von Colmar haben zum Jahre 1294 die Angabe «die bernischen Juden haben, wie man «sagt, einen Knaben getödtet[118].» Es ist offenbar also die Geschichte von 1294, welche die Chronik zur Ursache des Krieges von 1288 macht; denn nicht nur die Geschichte, sondern sogar die Namen stimmen überein; ist doch der Joel der Urkunde vom Dezember 1294 offenbar der Jöli der Chronik, sowie Ruf der abgekürzte Name Rudolf.

Die Chronik enthält im 13. Jahrhundert mehrere solcher Angaben von richtigen Thatsachen mit unrichtiger Zeitangabe. So erzählt dieselbe als gleich vor der Belagerung Bern's geschehen, also 1286—1288, den Zug der Berner gegen den Freiherrn von Weissenburg[119], welcher einer spätern Zeit angehört. Offenbar liess sich dieselbe verleiten durch die Eroberung einer Burg Weissenburg im Hegau durch den König, welche der Strassburgerchronist zum Jahr 1287 erzählt[120]. Eine ähnliche Veranlassung könnte vielleicht dem Jrrthum mit der Judengeschichte zu Grunde gelegen haben. Im Jahr 1285 war in Mainz wegen eines angeblich getödteten Christenknaben ein Judenhandel, in welchem auch ein Joel von dem König vorgeladen wurde (21. September 1286)[121]. So wie die Verwechs-

---

116) Zeerl. II. 411. Sol. W. 1828. S. 194. 117) Zeerl. II. 417. Sol. W. 1828. S. 194. Schultheiss Jakob von Kienberg sagt: quod mihi in placitis inter cives de berno ex una et Joelinum et alios judeos de berno factis ex altera parte pro impeticione quam dicti cives contra dictos judeos habebant pro occisione pueri videlicet beati Rudolfi quem dicti judei ut dicitur occiderunt. 118) Böhmer. Font. II. 32. Judei bernenses puerum ut dicitur occiderunt. 119) Königshofen Chron.: „dass der küng für die statt zoch da stundent uf krieg zwischen der statt und den herren von Wissenburg." 120) Böhmer. Font. II. 123. obsedit firmissimum castrum Wizenburg anno domini 1287. 121) Böhmer. reg.

lung mit Weissenburg könnte auch hier eine Verwechslung der Bernerjudengeschichte mit dem Datum derjenigen von Mainz vorliegen?

Doch dem sei wie es wolle, Thatsache ist, dass der König in Bern eine durch Steuerverweigerung ungehorsame Stadt und gleichzeitig die gegen ihn gerichtete burgundische Bundesgenossenschaft bekriegte, deren Einfluss Bern bereits erreicht und wenn nicht zum Abfall gebracht, so doch in demselben bestärkt hatte [122]). Dieser Zusammenhang geht auch offenbar aus der Schenkung des Grafen Amadeus an die Kosten des Krieges der Stadt gegen den König hervor. Eine effektive Kriegshülfe erhielt zwar die Stadt nicht von Savoien; doch möchte das Erscheinen des Grafen Johann von Chalons im Lager von Bern wohl eine auf die savoiischen Verhältnisse bezügliche Mission gewesen sein. Auch hat es Wahrscheinlichkeit für sich, dass die Berner die später angetragene Vermittlung Freiburg's desswegen abgewiesen und so hartnäkigen Widerstand bis in's folgende Jahr geleistet haben, weil dieselben wussten, dass die burgundischen Verbündeten im Jahr 1289 gegen den König losbrechen würden.

Der König eröffnete nach der Zerstörung der Burg Weissenburg im Hegau (26. April) [123]) die Belagerung von Bern am 25. Mai 1288 [124]), angeblich mit einem Heer von 30,000 Mann. Das Lager war auf dem Breitfelde, d. h. wohl dem jezigen Kirchenfelde (dem Münster gegenüber); im Marziele war eine Schiffbrüke über die Aare geschlagen worden. Am Freitag den 4. Juni fand der Sturm statt, welcher gleichzeitig gegen den obern Spital, welcher vor dem obern Thor lag, und gegen das Feldsiechenhaus vor dem untern Thor gerichtet war. Im obern Spital suchten die Belagerer Feuer einzulegen, und die Werke zu verbrennen, was bei starkem Winde hätte gefährlich werden können; es wurde aber vereitelt. Beide Positio-

---

[122]) Kopp hat zuerst den wahren Zusammenhang dargestellt; er sagt Thl. I. 4. S. 399: „es galt dieser Krieg nicht ausschliesslich der ungehorsamen Stadt, „sondern es war ein erster Schritt des Königs, erneute Uebergriffe der Grafen „von Savoien zurükzuweisen, von welchen die Berner bereits gewonnen waren.“ und Note 2: „die Judengeschichte, welche Justinger und nach ihm Tschudi als „die Ursache des Krieges nennen, geht den König Rudolf nichts an; die darauf „bezüglichen Urkunden beweisen, dass die ganze Sache unter König Adolf vor- „fiel.“ Ebenders. S. 409 N. 2. [123]) Ensmingen. Böhmer. Font. II. 123. Kaiserreg. Ergänz. S. XXXIV. [124]) Zeerl. II. 337. Chronic. de berno. Geschichtsforsch. II. 23. Annal. Colm. Böhmer font. II. 25. Ensming. II. 123. Tschudi. I. 196 Besonders Justinger. Kopp. I. 4. 398. Archiv des hist. Vereins v. Bern. Bd. V. Heft 5.

nen waren eben so gut befestigt «mit grendlen und getüllen umgeben,» als vertheidigt «do gar endlich (handlich) lüt von der statt «darin geben und geordnet wurden die mit geschüz und werlicher «hand das beschirmten.» Der Sammelplaz war an der Kreuzgasse «darumb wo es not were, dass man bald bereit were.» Der Sturm wurde ohne grossen Schaden der Stadt abgeschlagen und die Belagerung am 20. Juni aufgehoben [125]).

Der König wandte sich nun gegen den Grafen Rainald von Mümpelgard. Er bekriegte denselben wie 1283 für den Bischoff von Basel, gleichzeitig aber auch als einen der ihm feindlichen burgundischen Dinasten. In diesem Feldzug eroberte der König Mümpelgard und verheerte die Gegend von Pruntrut mit 20,000 Mann drei Wochen lang (Juni und Juli 1283) [126]).

Der König zog nun neuerdings gegen Bern, zu dessen Beobachtung er seinen Sohn, den Herzog Rudolf, in Laupen zurükgelassen hatte [127]). In der Zwischenzeit seit der ersten Belagerung sollen die Freiburger versucht haben, zu vermitteln, jedoch ohne Erfolg [128]). Sie nahmen nun an der zweiten Belagerung gegen Bern Theil. Mit der Anweisung von 200 Mark Silber auf Gümminen scheint der König die Dienstleistungen Ulrichs von Makenbergs, des Schultheissen in Freiburg, belohnt zu haben (18. September 1288) [129]).

Die zweite Belagerung wurde am 10. August 1288 eröffnet. Der Sturm fand statt am 14. September (Dienstag) «gegen michelis«türlin und an die mülinen uf der Aar» (ritus destruere novum pontem et molendinum) «und liessen daran gar gross geladen schiff und «flöss mit türrem holz mit harz bech und für; also hat man ge«macht schraggen für die brük, die die schiff abwisent [130]).»

---

[125]) Zeerl. II. 338. Annal. Colmar. Böhmer fontes. II. 25. Kopp I. 4. 400. [126]) Annal. Colmar. Böhmer fontes. II. 25. Zeerl. II. 338. Tschudi I. 196. Kopp I. 4. 403. Ensmingen. Böhmer fontes II. 124. cum diu in eadem obsidione fuisset parum profecit... Justinger... [127]) Kopp. Gesch. der eidg. Bünde. Thl. 2. Beil. 31. urkundet Rudolf in Laupen am 20. Juni 1288. [128]) Annal. Colm. Böhmer fontes II. 25. cives bernenses obsessi regi se sub conditione amicabili noluerunt tradere... Tschudi sagt: in der ersten Belagerung seien die Freiburger „still gesessen, dann in der Püntnuss begriffen stund, so Ir herrschaft mit denen von bern krieg hette, sollten sie tä d i n g u n d r i c h t u n g suchen" aber jezt in dieser reis schuf der könig so viel mit jnen, dass sie mit jm als sine untertanen gegen die von bern ziehen müssten... [129]) Kopp I. 4. 404. Note 2. Sol. W. 1827. S. 429. und Zeerl. II. 343. [130]) Zeerl. II. 339. Geschichtforscher aus dem Chron. de berno II. 23. 29. annal. Colmariens. b. Böhmer. II. 25. Chronik Justingers.

Der Sturm war somit wieder abgeschlagen und der König hob sogleich die Belagerung unverrichteter Dinge auf. Wir finden denselben am 18. September in Freiburg [131]).

Aus dem Lager von Bern sind mehrere Urkunden datirt; denn der thätige König betrieb stets gleichzeitig mit dem Krieg auch die Staatsgeschäfte. Nicht unwichtig in ihren Folgen war die Verhandlung vom 13. September. Rolin (Rudolf), Herr von Neuenburg, gab seine vom Reich relevierende Herrschaft Neuenburg dem Könige auf, welcher dieselbe dem Grafen Johann von Chalons, seinem Schwager, verlieh «in Erwägung, dass der Nuzen des Reichs gefördert werde, «wenn Männer, welche durch edle Herkunft sich hervorthun, Uns «und dem Reiche huldigen.» Doch behielt Graf Johann den Grafen von Burgund uud den Herzog von Burgund vor [132]). Von dem Grafen von Chalons nahmen die bisherigen Herren die Herrschaft zu Afterlehen [133]). Es müssen der Anwesenheit des Grafen Johann sowohl, als der Schenkung Motive der burgundischen Politik zu Grunde gelegen haben. Am 17. September, dem lezten Tage der Belagerung, bestätigte der König dem gleichen Dinasten den Zoll in Jougne [134]). Während der Belagerung war der König, wie ihm häufig passirte, in Geldnoth; er versezte für den Ankauf eines Pferdes, welches er nicht zu bezahlen vermochte, ein Reichsdorf (1. September 1288) [135]).

Am 18. September übertrug der König in Freiburg in der bereits erwähnten Urkunde dem Ulrich von Makenberg und seinen Erben «für dessen aufrichtige Treue» die erbliche Burgvogtei von Gümminen und 200 Mark Silber, welche er auf die Fähre daselbst anwies; mit denselben sollten Burglehen gekauft werden. Auch gab demselben der König sein steinernes Haus auf der Burg daselbst.

Nach seinem Abzug liess der König von den benachbarten Burgen aus der Stadt den Verkehr abschneiden, so dass dieselbe Mangel an Lebensmitteln litt. Die Bürger waren zwar schwer bedrängt und litten besonders an dem Mangel des Salzes [136]). Dennoch wollten sich dieselben nicht unterwerfen, sondern sezten den Widerstand

---

[131]) Siehe Note 129. [132]) Zeerl. II. 341. considerantes imperium sublimioris fastigii incrementa suscipere cum generose prosapie viros pollentes nobis et imperio ad debitricis fidelitatis homagium vindicamus ... homagio tamen quod illustribus comiti burgundie et duci burgundie prius prestitis sibi salvo ... Sol. W. 1828. S. 218. [133]) Sol. W. 1828. S. 219. Zeerl. II. 345. de September 1288. [134]) Zeerl. II. 342. [135]) Böhmer reg. ad 1. September 1288. [136]) Böhmer fontes II. 124. deinde dimisso exercitu munivit castra circumjacentia et viciniora civitati predicte militibus ut custodirent, ne civibus ejus-

fort[137]). Sie unternahmen auch ihrerseits Raubzüge und Plünderungen und es wird ihnen vorgeworfen «in stiller Nacht, wenn fried-«liche Menschen nach vollbrachtem Tagewerke der Ruhe pflegen, «kommen die besagten Bürger aus ihren Höhlen und Löchern her-«vor und legen sich darauf nach Art schlechter Schelme (latrunculi) «mit Raub und Brand durch Hinterhalte und Ueberfälle und andere «boshaftige Weise ihr Gift auszusprizen, und dem gemeinen Wesen «zu schaden[138].»

In solcher Weise zogen sich die Feindseligkeiten bis in's Frühjahr 1289. Da gelang es dem Herzog Rudolf, dem jüngsten Sohne des Königs, einen glüklichen Ueberfall auszuführen, welcher unter dem Namen des Treffens in der Schoosshalden bekannt ist[139]). Mit einer auserwählten Reiterschaar von 300, nach andern 400 Reisigen[140]), kam derselbe «me denn zehn mil einem futter geritten.» In dem niedern Breitfeld hinten in der Schosshalden angelangt jezt Burgdorfhölzlein geheissen), legte sich die Schaar in den Hinterhalt und schikte, wie es bräuchlich war, einige Leute voran, um das Vieh von der Weide abzutreiben und die Bürger herauszuloken[141]). Sie machten gegen die Stadt «ein zöken.» Der Anschlag gelang vollständig, da man den Hinterhalt nicht ahnte. Werner Brügger, welcher die Thorschlüssel hatte, und «ein gross geschlecht die warent genannt nünhopt» wollten nicht warten, bis die Bürger geordnet waren, sondern stürmten regellos hinaus. Doch «zoch er «uss und etlich siner nachgebure mit jm und wolten nit beiten, dass «man mit gemeinem rat ussgezogen were und luf man unordenlichen «uss des empfieng man grossen schaden.»

Nach der Erzählung des Mönchs von Winterthur, so fern die-

---

dem civitatis pateret exitus a civitate vel etiam aliis patere posset aditus ad eandem... [137]) Ibid. et cum cives predicti ex hoc multum essent angariati in tantum quod defectum paterentur salis nec adhuc flecti poterant ut ad gratiam domini Rudolfi regis vellent redire obtinendam ... [138]) Kopp I. 4. S. 405. N. 6 und 408. N. 2. aus einem Brief zwischen 19. April und 14. Mai 1289 von dem Chorherrn von Diessenhofen. [139]) Quellen. Zeerl. II. 346. Kopp I. 4. 405. ff. Annal. Colmar. Böhmer fontes II. 26. Ensmingen Ibidem II. 124. Justinger Chronik. Tschudi I 197 schreibt irriger Weise den Zug dem Herzog Albrecht zu. Chron. de berno. Gesch. f. II. 23. Bern. Archiv des hist. Vereins V. 5. S. 544. [140]) Matthäus de Nüwenburg. Zeerl. II. 346. cum CCCC equitibus. Ensmingen habens in militia vix numero trecentos... [141]) Matthäus de N. qui se ponens in insidiis quosdam obductores pecudum solito more premisit...

selbe sich hieher bezieht [142]), bildeten die Berner eine Masse nach Art einer Krone (conglobata in modum corone) oder eines Jgels und hielten fest zusammen mit vorgestrekten Spiesen, so dass Niemand von den Feinden den Haufen angreifen wollte. Der Herzog, welcher seinen Anschlag scheitern sieht, ruft mit klagender Stimme seinen Leuten zu: «Wehe mir, ist denn Niemand da, der den Haufen der «Feinde zu durchbrechen oder auch nur denselben anzugreifen wagt?» Darauf antwortet ein beherzter Ritter: «ich will allein es wagen, «sie anzugreifen, wenn es Euer Wille ist.» Wie gesagt, so gethan. Der Ritter stürzt sich in den Haufen, wird von den Spiessen durchbohrt und sinkt zusammen [143]). Durch seinen Tod entflammt, stürzen nun die Reisigen «wuthentbrannt wie wilde Thiere» über den Haufen her und zersprengen denselben [144]). Nach der Chronik wurde ein Stük aus dem Panner der Stadt gezerrt und die Rettung desselben einem Hans von Gryers zugeschrieben, dessen Geschlecht von daher die Biderben geheissen haben soll. Was an Hülfe noch herzulief, «vom Gurten und von Köniz», kam nur auf den Kampfplaz, um das Schiksal der andern zu theilen. Nach mannhafter Gegenwehr und nachdem die Berner den Grafen Ludwig von Homberg und den Ritter von Hettlingen, auch viele kostbare Pferde, getödtet hatten [145]), unterlagen dieselben vollständig [146]). Nach einer Angabe wurden 100 Mann getödtet und 150 gefangen gemacht [147]).

Der Herzog soll über den Tod des Grafen von Homberg so auf-

---

[142]) Johanni Vitoduroni Chronicon. Zeerl. II. 347. im Archiv der geschichtsforschenden Gesellschaft. Bd. 11. S. 27. Gewöhnlich ist diese Stelle auf das Jahr 1271 und Gottfried von Habsburg bezogen worden — so auch Kopp 1. 4. S. 290. Note 6. 7. 8. Allein richtig hat sie wohl Wurstemberger hieher bezogen. Zeerl. II. Note 318. Die Angabe tempore illo quo Rex R. adhuc comes ut dicitur exstiterat... beruht wohl auf einer Verwechslung des Königs mit seinem gleichnamigen Sohn Rudolf. Aus dem Herzog Rudolf macht er einen Verwandten (consanguineus), für welchen Gottfried und Eberhard von Habsburg gehalten wurden. Die Aehnlichkeit des Ereignisses, welches Vitoduran berichtet, ist zu gross mit demjenigen von 1289, als dass man annehmen kann, die Berner seien zwei mal auf gleiche Weise geschlagen worden. [143]) Nach Matthäus von Neuenburg war es der Ritter Homberg. Ludowicum comitem de Homberg primum agredientem, cuspidibus recipientes necarunt... [144]) Ensmingen: dux irruit in eos... et factus est ibi conflictus magnus... [145]) Chron. de berno. Geschichtforsch II. 29. [146]) Ensmingen. et prevaluit dux contra cives.. Vitoduran: quodam proelium quod quantum ad bernenses flebilem sortiebatur exitum.... [147]) Ensmingen: et occidit eis numero centum, captivavit de potioribus civitatis centum quinquaginta et alios convertit in fugam...

gebracht gewesen sein, dass er mehrere der bedeutenderen Bürger aus den Gefangenen habe tödten lassen [148]), «was er nicht gethan hätte, wenn er durch dessen Tod nicht in Zorn gerathen wäre.» Der jugendliche Fürst, welcher die zweimalige Belagerung der Stadt mitgemacht hatte, liess seiner Rache den vollen Lauf. «Er nahm «unermessliches Gut» fort und wollte «die Thore der Stadt nieder-«reissen lassen, was aber der König nicht zugab [149]).»

Iedenfalls war die Folge der Niederlage die, dass die Stadt sich unterwerfen musste; die Strassburgerchronik sagt: «auf Gnade und Ungnade» und fügt bei, «so wurde die Stadt unterthänig (tributaria), «während sie früher frei war.» Das soll wohl heissen: die Stadt habe die Steuern zahlen müssen. Die Annalen von Colmar sagen etwas milder: «die Berner sezten sich mit dem Könige in's Reine, «und unterwarfen sich freiwillig.» Diese Thatsache ist auch durch die erwähnte Urkunde des Grafen von Savoien vom 10. August 1291 bestätigt [150]).

Der Friede mit dem König wurde vor dem 14. Mai in Baden abgeschlossen; dahin hatte sich Schultheiss Ulrich von Bubenberg begeben mit den Räthen Hugo und Bertold Buwili, Wernher von Rinvelden, Conrad und Wernher Münzer, Niklaus Frieso und andern.

---

[148]) de cujus morte doluit multum dux Suevie et imitatus ad iram in tantum quod plures ex civibus potioribus cum de morte ejus intellexessisset precipit occidi; quod non fecisset si de nece non fuisset ad iram motus ejusdem. Es scheint, man habe es dem Herzog nachgeredet, wesswegen ihn der Schreiber entschuldigen zu müssen glaubt. Der gleiche sagt aber auch von den Gefangenen captivavit de potioribus civitatis; so dass auch dies darauf hinweisst, dass der Herzog Gefangene hat tödten lassen. [149]) Ibid. et eis abstulit infinitum thesaurum et menia civitatis ejusdem vectesque portarum evelli precepit quod tamen Rudolfus rex ne hec fierent contradixit.. [150]) Matthäus von Neuenburg bei Zeerl. II. 347. sicque berna regi est reformata. Annal. Colmar. Böhmer fontes II. 26. cives bernenses cum regi rudolfo composuerunt et se in suam potestatem voluntarie tradiderunt... Vitoduran: extranei ergo triumpho.. potito cominebant et alternautibus modulis miscebant carmina dulcinosa... Eusmingen. et subiugavit civitatem bernensem ita quod ad omnem voluntatem et nutum domini regis patris sui et suam (nämlich Herzog Rudolf) eosdem cives et civitatem redegit in servitutem.. et sic facta fuit civitas bernensis tributaria que antea fuit libera. similiter fiat omnibus qui faciunt ea et omnibus qui confidunt in eis. Joh. Victor. bei Böhmer fontes I. 114. Kopp I. 4. 409. Note 2. post hec rex Peterlingam et veronam in montibus burgundiam contingentibus positas civitates que de circumseptione montium confidentes ab imperio se dudum in libertatem traxerant ad parendum sibi valida pressura coactavit...

Es begleiteten dieselben um Fürsprache für Bern einzulegen und zu vermitteln, Abt Heinrich von Frienisberg und Ritter Peter von Kramburg, genannt Lein, früher Schultheiss in Bern, damals Schultheiss in Burgdorf[151]; auch C. von Diessenhofen, königlicher Schreiber, dessen Geschlecht in Burgdorf eingebürgert war, empfahl die Besiegten der Gnade des Königs[152]. Die Urkunde, welche die Friedensbedingungen enthält, ist aber nicht mehr vorhanden[153]. Solche Urkunden wurden nämlich vernichtet, wenn die Forderungen, denen sie zum Titel dienten, abbezahlt waren. Die spätere Zeit aber hielt Thatsachen für nicht geschehen, für welche die Beweise waren vernichtet worden. Die bisherige Geschichtschreibung ist daher auf die irrthümliche Anschauung eingegangen, dass Bern in diesem Krieg nicht unterlegen sei, sondern sogar obgesiegt habe[154]. Mit vollem Recht bemerkt dazu der verdiente Verfasser der Geschichte der eidgenössischen Bünde: «Wann werden wir den Muth haben, aus den «Verkleisterungen befangener Zeitbücher die Wahrheit hervorzu- «suchen und sie einzugestehen, auch wenn sie unserer Eigenliebe «nicht schmeichelt[155].»

Die erhaltene Urkunde enthält in einem von den Bernern in Baden am 14. Mai ausgestellten Briefe und in zwei Gegenbriefen vom 14. und 15. Mai[156] des Gotteshauses Wettingen die Verpflichtung der Berner, für den gefallenen Grafen Ludwig von Homberg

---

[151]) Zeerl. II. 350. Sol. W. 1828. S. 409. [152]) Kopp I. 4. 408. „auch Konrad von Diessenhofen im Dienst der Kirche und des Königs alt geworden, obwohl er den selbstverschuldeten Unfall der Stadt nicht beklagte, empfahl die sich unterwerfenden Bürger der königlichen Gnade.“ [153]) Zeerl. II. 350. inter alia statuta pacis ... prout in instrumento super reformatione hujus modi conscripto plenius continetur ... [154]) Müller Schweizergeschichte I. S. 570 sagt: „an diesem Tag wurde an der Mauer Ostermundigen vorbei und die Gerensteinhölzer hinauf so gestritten, dass die Königischen den Krieg wieder Bern verloren gaben, und damit die Blutrache Ludwigs von Homberg ihnen nicht obliege, übereinkamen, die von Bern, welche ihn erschlagen, sollen eine Jahrzeit stiften.“ So passt man Thatsachen vorgefassten Meinungen an. — Tillier noch besser verwirft die Sache Thl. I. 73. Note ††. „Die Annalen von Colmar erzählen beim Jahr 1289: die Berner hätten sich ergeben. Dies wird aber sonst von Niemand!! behauptet und scheint durch den Zusammenhang der Ereignisse unmöglich!“ Wahrscheinlich sind sie irre geführt durch Tschudi, welcher sagt I. 197 „da nu herzog Albrecht sahe, dass der burgern zulauf so gross worden, zoch er wider mit sinem volk hinder sich zerük und het an sinem teil verloren Ludwigen von Homberg ... [155]) Kopp I. 4. S. 407. Note 4. [156]) Zeerl. II. 350. 351. 352. Sol. W. 1828. S. 409. 411.

einen Altar mit 2 Priestern zu fundieren. «Wir (Schultheiss, Rath «und Gemeinde) verpflichten uns, für das Seelenheil des Grafen an «seinem Bestattungsort im Kloster Wettingen einen Altar, welchen «der Abt und Convent zu diesem Zwek errichten werden, zu dotiren «mit 20 Pfund Bernermünze jährlichen Einkommens; aus diesem «sollen über den Convent hinaus zum ewigen Andenken des Begräb-«nisses zwei Priestermönche erhalten werden, und diese sollen täg-«lich 2 Messen lesen, die eine für die Todten, die andere nach Be-«lieben des Abts. Bis wir für diese Summe Güter gekauft haben werden «von einem jährlichen Einkommen dieses Betrags oder die Dotation in «Geld ausgerichtet haben werden, sollen wir aus unserm Stadtgut «jeweilen auf den Täufertag 10 Pfund und auf Andreastag die andern 10 Pfund ausrichten.» Diesen Brief vidimierte Bischof Wilhelm von Lausanne in Wettingen den 26. Februar 1291 und Abt Heinrich von Frienisberg in Bern den 19. April 1292.

In seinen Gegenbriefen vom 14. und 15. Mai anerkannte das Gotteshaus die Dotation stiftungsgemäss verwenden zu wollen mit dem Beifügen, «dass, wenn der Körper durch gerichtliches Urtheil «(in figura judicii) herausgegeben werden müsste, so sollen die be-«sagten 20 Pfund Einkommen dem Körper dahin folgen, wo dem-«selben das christliche Begräbniss zu Theil werden wird.»

Es scheint somit der Tod vom Standpunkt einer Blutrache aufgefasst worden zu sein, obwohl die Urkunden sagen, der Graf «sei in offenem Kampf» (in conflictu publico) gefallen [157]). Graf Ludwig von Homberg stammte aus dem Hause Froburg, aus welchem sein Vater den Namen Homberg nach dem Aussterben dieses Hauses (1223) angenommen hatte. Er heirathete Elisabeth von Raprechtswil, die Erbtochter dieses Hauses (1283) und wurde so auch Graf von Raprechtswil. König Rudolf entzog ihm aber die Lehen des Hauses Raprechtswil von den Gotteshäusern Pfäffers und Einsiedlen, und nahm dieselben theilweise an sich. Darüber war der Graf mit den Habsburgern zerfallen. In dem Zuge gegen Bern wollte jener

[157]) Der König scheint die Tödtung im Aufstand nicht als Krieg haben gelten lassen wollen. Der Standpunkt der Blutrache tritt deutlich hervor in der Urkunde vom 14. Mai 1289, der geschlossen wird zwischen dem König consanguineos et amicos nobilis viri . . . a nobis in conflictu publico interempti. Den Verwandten des Getödteten gehörte der Leib, wenn ein Urtheil erging, daher „si corpus in figura judicii evictum fuerit.“ Müller fasst richtig den Standpunkt der Blutrache auf Thl. I. S. 570. Note 154 hievor.

die Gunst des Königs wieder erwerben [158]); er war jener «beherzte Ritter,» welcher den Heldentod starb. Im Kloster Wettingen wurde er begraben, weil dasselbe von den Grafen von Rapperswil gestiftet war und sie dort bestattet wurden [159]).

Diese Dotation für den gefallenen Grafen von Homberg war aber nur eine der Bedingungen des Friedens (inter alia statuta pacis), welche die Urkunde der Unterwerfung und Auseinandersezung enthielt. Welches war wohl der Hauptinhalt des Dokuments?

Vor allem schenkte der König der Stadt seine Huld wieder. Sein Schreiber und Vertrauensmann, C. von Diessenhofen, leitete die Gesinnung des Königs dahin, indem er ihm vorstellte, «die königliche Majestät möge eine grossmüthige und edle Art der Rache «wählen, indem sie den Fehlbaren verzeihe in der Erwägung, dass «wenn die Schuld nicht darin bestände, den Weg des Rechts zu verlassen, es auch keine Gelegenheit gäbe, die Tugend der Gnade und «Nachsicht zu üben. Der König möge demnach den Bürgern seine «Huld wieder schenken aus der überfliessenden Fülle seiner Güte [160]).» Die Hauptsache war nebst der Auslösung der Gefangenen der Geldpunkt. Nach dem Vorgang Colmar's und Wezlar's, welche sich der Steuer widersezt hatten, und mit Gewalt bezwungen worden waren, lässt sich annehmen, dass die Berner den dreissigsten Theil des Vermögens, welcher als Steuer gefordert wurde, oder den Gegenwerth in einer konvenirten Summe haben bezahlen müssen [161]). Denn in finanziellen Dingen war der König, der stets viel Geld brauchte und oft keines hatte, hart und begehrlich.

---

[158]) Kopp II. 350. Das Haus Homberg erlosch mit Werner (1223), nachher nahm Hermann, der älteste Sohn des Grafen Ludwig von Froburg, den Namen an. Dessen Sohn war Ludwig. Er heirathete vielleicht 1283 (Note 1) die Elisabeth von Rapperswil, deren Bruder den Mannsstamm geschlossen hatte (15. Januar 1283. Kopp. S. 349. Note 7.). Kopp II. 355 sagt: „wegen der Lehen entstand grosse Misshelligkeit zwischen König Rudolf und dem Grafen. Nach „langem jedoch näherte sich Ludwig dem Könige wieder und zog, weitere „Gnade suchend, in dessen Krieg wider Burgund in das urlug mit den Bernern, „in welchem er auch erschlagen ward." Die Quellen zusammengestellt bei Kopp 1. 4. 406. Note 6. S. 407. Note 1. [159]) Heinrich von Raprechtswile, genannt Wandelber, war der Stifter (14. Oktober 1227). Kopp. Gesch. II. 446. [160]) Kopp I. 4. 408. S. 2. [161]) Wezlar musste den 30. Pfenning geben. Kopp I. 750. Colmar zahlte eine Aversalsumme, S. 745. Note 3, nämlich von 100 Mark dri und zu bessrung sollen sie so viel geben, dass alles 1300 Mark ausmacht. Nach den Annalen Böhmer fontes I. zahlen sie 2200 Mark, nach Ensmingen (II. 119.) 4000 Mark.

Die Folgen und Kosten dieses Krieges müssen die Stadt und ihre Bürger in ihrem Wohlstand sehr herunter gebracht haben. Wie vieles Unglük war nicht in wenigen Jahren über dieselben hereingebrochen? In der Nacht vom 26. zum 27. Merz 1285 war die Stadt von der Kreutzgasse bis zu der alten Ringmauer niedergebrannt [162]); am 6. Dezember 1287 hatte viele Häuser der neuen Stadt ein gleiches Schiksal getroffen [163]); im Jahr 1288 folgten die beiden Belagerungen, welche, obwohl ehrenhaft, doch nicht ohne schwere Auslagen abgelaufen sein können; nachher der drükende Fehdezustand und die Sperre bis zur Niederlage in der Schosshalden, wo mit vielen Bürgern die Stadt «unermessliches Gut» verlor; endlich kam dazu noch das Schwerste, die Kriegssteuer, welche der König aufzulegen für gut fand. Erwägt man nun, dass es eine geldarme Zeit war, dass die hülfreichen Gotteshäuser Interlaken und Rüggisberg bereits schwer verschuldet waren, so wie auch die Johanniter in Buchsee [164]); dass der Zins, welchen die Juden und ihnen nach die christlichen Wucherer forderten, 5 Pfenning von der Mark Silber wöchentlich, d. h. 40 Prozent betrug [165]), so verdient die Angabe der Berner an den Grafen von Savoien vollen Glauben, dass «sie verarmt und beinahe zur Dürftigkeit herunter-«gekommen seien» (depauperati sunt et quasi ad inopiam devenerunt) [166]).

Von den Badener Verhandlungen begab sich der König nach Murten (Juni 3.), von da nach Freiburg (Juni 11.) und rüstete sich in Basel (17. Juni) [167]) zu dem Feldzug gegen die verbündeten burgundischen Dinasten, welcher die Monate Juli und August (13. Juli bis 1. September) in Anspruch nahm [168]). Unter den 6000 Reisigen und 118,000 Mann Fussvolk des Reichsheers befanden sich auch 1200 Schwyzer, welche des Bergsteigens gewohnt, durch einen Ueberfall des Lagers des Grafen von Pfirt bei der Belagerung von Besançon sich auszeichneten [169]). Graf Johann von Chalons vermittelte

---

[162]) Chronik Justingers. Zeerl. II. 302 mit Berichtigung des Datums. Annalen Colmar. Böhmer II. 21. Chronic de berno. Geschichtsforscher II. 28. [163]) Zeerl. II. 322. Chronic de berno. Geschichtsforscher II. 30. [164]) Siehe unten Note 220. [165]) Urkunde im Archiv. 13. Oktober 1282. [166]) Zeerl. II. 374. [167]) Böhmer reg. ad diem. [168]) Kopp I. 4. S. 437. ff. Ensmingen bei Böhmer font. II. 127. [169]) Kopp I. 4. S. 441. Note 5 aus Albert Argentin S. 37—42. et ecce quidam de Suitia, quorum rex mille ducentos habuit soliti currere in montanis descendentes montem irruerunt in castra ..

den Frieden. Der König liess dem Pfalzgrafen Otto von Burgund unter dreien Dingen die Wahl: entweder zu fliehen und das Heer zu entlassen oder eine Schlacht anzunehmen oder endlich sich dem König auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen. Der Pfalzgraf wählte die Unterwerfung und huldigte dem Könige in Basel, um alle Lehen, die vom Reiche herrührten (20. September), worauf dieser die gegen ihn ergangene Aechtung aufhob [170]). So endete diese Episode der burgundischen Geschichte, mit welcher der Krieg gegen Bern in engem Zusammenhang stand. Immer aber blieb noch der Graf von Savoien weder unterworfen, noch versöhnt, vielmehr suchte er seine Herrschaft bald durch die Waffen, bald durch Machenschaften auf Kosten des Grafen und Bischoffs von Genf, des Delphins Humbert und seines Sohnes Johannes und der Beatrix von Faucigny, der Tochter Peter's von Savoien, auszudehnen, welche die königliche Partei in Burgund bildeten [171]). Als daher der König wenige Monate vor seinem Tode nach Murten (28. April 1291) zu einer Zusammenkunft mit dem König Karl von Sizilien kam, war Graf Amadeus so besorgt, dass er heimliche Anschläge auf das Leben des Königs gemacht haben soll [172]). Der König beabsichtigte aber keinen Krieg, sondern organisirte die königliche Partei, indem er zwei Bündnisse gegen den Grafen von Savoien in's Leben rief. Das eine schlossen Bischoff Peter von Basel und Pfalzgraf Otto von Burgund 3. Mai 1291 [173]); das andere die Bischöffe von Valence und Lausanne, der Delphin Humbert, die Frau Beatrix von Faucigny, der Graf Amadeus von Genf u. a. «gegen die Ungehorsamen des Reichs «und die Verächter der königlichen Befehle» (4. Mai 1291) [174]).

Am 14. Juli 1291 ritt der König von dem Gefühle des herannahenden Todes ergriffen, von Germersheim nach Speier, wo die deutschen Könige begraben sind. «Wohl auf,» sagte der greise Fürst zu seiner Umgebung, «hinz Speier, da mehr meiner Vorfahren «sind, die auch Könige waren; dass Niemand mich hinzuführen «brauche, will ich selbst zu ihnen reiten [175]).» Im vorhergehenden Jahr war auch sein jüngster Sohn, der Herzog Rudolf, in Prag bei

---

[170]) Kopp I. 4. S. 444. Note 4. Böhmer reg. ad diem. [171]) Kopp I. 4. S. 445—461. [172]) Kopp I. 4. 463. Annal. Colmar. Böhmer II. 28. comes Sabaudie insidias fecit regi quem interimere volebat. [173]) Matile monum. de l'histoire de Neuchâtel I. 236. Kopp I. 4. 466. [174]) Pertz monum. Germ. IV. 458. Kopp I. 4. 467. Note 4. 5. ipsos uniri jussimus contra rebelles imperii et mandatorum regalium contemptores. [175]) Böhmer reg.

seinem Schwager, dem Könige Wenzel von Böhmen, gestorben (8. Mai 1290). Ihm war die römische Königskrone zugedacht gewesen [176]). Er hinterliess als zartes Kind den Johann, nachmaligen Herzog von Schwaben, welcher den König Albrecht ermordete (Johann Parricida).

Mit der allgemeinen Geschichte stehen in keinem bekannten Zusammenhang zwei Fehden, welche in dieser Zeit beendet worden sind. Die eine derselben führte die Stadt mit einem mächtigen Dinasten des Emmenthals, dem Freiherrn Heinrich von Signau; in der andern wurde das Kloster Trub geschädiget. Heinrich von Signau urkundet unter dem 26. Februar 1277 oder 18. Merz 1278 «dass «ich han für mich und für min erben verchosen gegen der gemeinde «von bern allen den schaden. den sie mir ald minnem vater je unz «an diesen hütigen tag getet an lib old an gut, darumbe ich auch «si lidig heyss, duo si mich zu burgen emphingen, und an «derselben stunden och si verchusen und mich lidig liessen als «des schadens so ich olt min vater derselbun gemeinde von bern je «getaten .... [177]).» Am 13. Januar 1286 erklärt Abt und Convent von Trub dem Schultheissen, den Räthen und der Gemeinde Bern: «unsern Mitburgern, welche uns laut einer besondern Urkunde in «ihren Schuz und Obhut genommen, und uns die Zusage gegeben «haben, uns mit aller Macht zu vertheidigen: dass sie in dankbarer «und gebührender Erwiderung auf den Ersaz alles Schadens verzichten, «welchen dieselben während des Krieges unserm Gotteshaus zuge-«fügt haben, und sehen es für eine hinreichende Genugthuung an, «dass sie uns mit unserm Gut unter den Obdach ihres Schuzes ge-«nommen haben [178]).»

Dieses sind die ersten Beispiele einer später öfters angewandten Politik Bern's, die überwundenen Dinasten in das Bürgerrecht aufzunehmen, und so aus seinen Feinden sich Freunde zu machen. Die eingebürgerten Dinasten und ihre Gebiete wurden der Stadt dienstbar und das Burgerrecht der Herren brachte im Verlauf der Zeit die Einverleibung der Herrschaft selbstverständlich mit sich.

In ähnlicher Weise, wie das erwähnte Bündniss mit der Thalschaft Oberhasle vom 16. Juni 1275, datirt aus dieser Zeit der

---

[176]) Die Chronik fügt die Angabe gleich an das Treffen der Schosshalde, als wenn sein früher Tod die Strafe für seine harte Behandlung Berns gewesen wäre. „Derselb herzog küng rudolfs sun starb darnach im andere jar ze Behme.“ [177]) Zeerl. II. 220. [178]) Zeerl. II. 309.

älteste Bund mit der Stadt Biel (September 1279)[179]), welche von König Rudolf das Recht der Stadt Basel erhalten hatte (1275 November 26.)[180]). Dasselbe war auf 5 Jahre geschlossen, während welchen sich die Städte «in ihren Rechten, Bräuchen und Belehnungen» beizustehen versprechen. Die Angehörigen einer Stadt bringen ihre Klagen bei den Gerichten der andern an und warten drei Tage daselbst die Entscheidung ab. Schwere Fälle, welche die Gerichte nicht beurtheilen können, sollen in Minne beigelegt werden, indem je zwei Räthe aus jeder Stadt darüber in Frienisberg zusammenkommen. Endlich folgt die gewöhnliche Bestimmung wegen der Pfändungen.

Die Beziehungen der Stadt zur Herrschaft Kiburg waren während dieser Zeit freundschaftlicher Natur. Graf Eberhard von Habsburg-Kiburg, der auch Landgraf des Thurgau's und Zürichgaues war[181]), und mit seiner Gemahlin Anna den Söhnen des Königs die Stadt Freiburg hatte verkaufen müssen, starb «vor seiner Zeit»[182]), also wohl eines gewaltsamen Todes (1284 vor 5. Juni). Er hatte den Ruf eines tapfern Ritters. Von ihm erhielt die Stadt Burgdorf die Bestätigung ihrer Handveste (1273 September 29.)[183]) und Thun, zu welchem die Herrschaft «eine besondere Liebe hat,» nebst Zusicherung verschiedener Rechte, die Umwandlung aller Abgaben in eine fixe Leistung von 50 Pfund (1. Merz 1277)[184]). In der Nähe Bern's genehmigte er die Schenkung des Kirchensazes von Bolligen und dortiger Leute und Güter seines Dienstmanns Ulrich von Stein an Interlaken (22. Februar 1274)[185]). Nach dem Tode des Grafen gelangte die Vormundschaft über seine minderjährigen Kinder Hartmann und Margarita[186]) an dessen Bruder, den Bischoff Rudolf von Konstanz, von welchem die Stadt Thun sich ihre Rechte bestätigen liess (5. Juni 1284)[187]).

Es ist zwar wohl nicht anders denkbar, als dass im Kriege

---

[179]) Zeerl. II. 240. Sol. W. 1828. S. 524. [180]) Zeerl. II. 176. Sol. W. 1828. S. 525. [181]) Böhmer reg. Graf Eberhard ad 25. Januar 1280 und 25. September 1283; ferner Kopp I. 4. S. 34. 38. [182]) Ebend. Annal. Colmar. b. Böhmer fontes II. 19. virtuosus obiit ante tempus... [183]) Zeerl. II. 106. Kopp. Urk. II. S. 135. [184]) Zeerl. II. 511. Sol. W. 1830. S. 254. [185]) Zeerl. II. 130. Sol. W. 1826. S. 345. [186]) Seine Frau Anna soll vor ihm gestorben sein. Kopp findet sie zulezt 8. Februar 1283. Kopp I. 4. S. 38. Note 8. S. 32. Note 3. Er hinterliess einen unehelichen Sohn, Peter, Vogt der Herrschaft Kiburg in Oltingen (7. Juli 1301. Kopp. S. 38. Note 7.) Margarita heirathete den Grafen Dietrich von Cleve 4. Juli 1290. [187]) Zeerl. II. 296. Sol. W. 1830. S. 255.

gegen Bern die Herrschaft Kiburg auf königlicher Seite gegen die Stadt gestanden habe. Die Intercession Peter's von Kramburg, des Schultheissen von Burgdorf, beim Friedensschluss in Baden deutet aber an, dass die beiden Städte, wenn sie verfeindet waren, sich jedenfalls gerne ausgeglichen haben.

In den kirchlichen Verhältnissen ist hervorzuheben, dass Bern durch Verfügung des Bischoffs und des Domkapitels zu einer Pfarrgemeinde erhoben wurde (9. August 1276)[188]. Der Kirchherr von Köniz hatte demselben vorgetragen, «dass die Gemeinde Köniz so «weitläufig und zerstreut und eine solche Menge Volkes in derselben «vorhanden sei, dass er allein den Bedürfnissen nicht zu genügen «vermöge[189].» Darauf erkannte der Bischoff: «in Erwägung, dass «die Mittel der besagten Kirche mehr als hinreichend seien, um — «auch nach Abzug der dem Bischoff gebührenden jährlichen Pension « – zwei Geistliche zu erhalten; theilen wir dieselbe in zwei Pfarr«gemeinden, so dass Bern eine Gemeinde ausmachen soll, deren «Grenze dem Graben nach hinter dem Spital des heil. Geistes beid«seitig an die Aare geht[190].» Der Verhandlung wohnte für den teutschen Orden der Provinzialcomthur bei. Die Leutkirche wurde nun neu gebaut und erhielt vom Bischoff Benvenutus Eugubio als Legaten einen Ablass von 40 Tagen für diejenigen, welche an den hohen Festtagen daselbst ihre Andacht verrichten würden (6. Oktober 1289)[191]. Im Jahr 1277 führte die Leutpriesterei ihr eigenes Siegel (Urkunde September 30.)[192]: in demselben Jahr war Volpert Leutpriester[193]; 1279 Heinrich von Blasingen; 1286 Bruder H. von Berchhein[194]; 1289 Franziskus, der Sohn des Arztes Jakob in Bern; im Ordenshaus der Stadt waren 1289 die Brüder Truttmann und Gerlach[195].

Das Schultheissenamt bekleidete vom J. 1272—1279 Ritter Peter

---

[188]) Zeerl. II. 193. Sol. W. 1828. S. 254. [189]) quod parochia de Kunitz adeo longe lateque diffusa est et tanta muttidudo populorum ibi excrevit quod ipse solus non possit sufficere ad onera dicte parochie suportanda. . . . [190]) quod in berno sit una parochia et habeat terminos suos a fossato quod est retro hospitale sancti spiritus versus villam bernensem et protendatur ex utraque parte usque ad aquam que dicitur Ara secundum quod protenditur fossatum. [191]) Zeerl. II. 354. cupientes ut ecclesia de novo inchoata. . . . [192]) Urk. bern. Archiv vom 30. September 1277 und Zeerl. II. 237. de 26. Mai 1279. [193]) Ibidem. Wahrscheinlich der nämliche, welcher in der Urkunde 9. August 1276 Vol: plebanus in Köniz heisst. [194]) Zeerl. II. 236. de 25. Mai 1279. frater H. de Berchein. 1286 Februar 14. [195]) Zeerl. II. 357 de 9. Dezember 1289.

von Kramburg. Die Kramburg waren ein altfreies Geschlecht, dessen Burg in ihren Trümmern an der Südseite des Belpberges bei Gerzensee noch erkennbar ist. Heinrich war Zeuge in der Verhandlung Interlakens in Bern 1224 April 7. und 1240 Februar 10. [196]). Sein Bruder war vielleicht der Domherr Ulrich in Lausanne (1225) [197]). Es folgt nun Cuno, welcher meistentheils in kiburgischen Verhältnissen erscheint, so am Tag von Sur (9. Juli 1241); als Bürge des jüngern Hartmann (1257 Merz 24.); als Schiedsrichter der Grafen um die Burg in Thun (1250 April 12.) [198]). In einer Urkunde des Gerichts in Bern vom 24. Juli 1263 folgt er auf den Schultheissen, woraus entnommen werden kann, dass er im Rathe war, so wie auch im Jahre 1268, Juni 12. und Dezember [199]). Im Jahr 1270, Januar 14. ist er Zeuge in einer Urkunde des Grafen Rudolf von Habsburg in Freiburg [200]). Im Jahr 1274 Juni 8. wohnte er einer Verhandlung in Burgdorf bei, und leitete 1277 November 26. das Landgericht in Meienriet beim Verkauf der Stadt Freiburg [201]). Peter wird Cuno's Sohn gewesen sein und folgte demselben in dessen Doppelverhältniss zu Bern und Kiburg. Er bekleidete in Bern das Schultheissenamt in den Jahren 1272 – 1279 [202]), während welcher Zeit Bern auf gutem Fuss mit dem Könige stand. Im Jahr 1277 nahm er als vir sinodalis Theil am Landgericht Meienriet [203]). Von Bern siedelte Ritter Peter nach Burgdorf über, wo er am 3. Merz 1283 [204]) eine Urkunde bezeugt und 1288 Schultheiss ist [205]). Seine Frau war Anna von Mattstetten aus kiburgischem Dienstadel, von welcher er keine Kinder hatte. Obschon er Bern verlassen hatte, diente er der Stadt durch seine Vermittlung im Frieden von Baden 14. Mai 1289 [206]) mit seiner wohl nicht wirkungslosen Fürsprache. In dieser Urkunde heisst er Peter von Kramburg, genannt Lein. Der Name rührt her

---

[196]) Zeerl. I. 212. 335. Sol. W. 1827. S. 155. J. 1828. S. 123. [197]) Zeerl. I. 228. [198]) Zeerl. I. 351. 415. 487. Sol. W. 1830. S. 458. [199]) Zeerl. I. 561. II. 4. 11. Sol. W. 1828. S. 252. [200]) Zeerl. II. 25. [201]) Zeerl. II. 135. 212. Sol. W. 1831. S. 367. [202]) 7. Dezember 1272. Sol. W. 1831. S. 481. Zeerl. II. 92. – 1273 Merz 7. Mai 10. Dezember 27. Zeerl. II. 94. 96. 124. Sol. W. 1829. S. 128. — 1274. September 18. Dezember 6. Zeerl. II. 144. 146. — 1275. August 24. Zeerl. II. 159. 160. Sol. W. 1831. S. 495. 496. — 1276. Januar 19. Februar 4. 15. Merz 14. und 24. Zeerl. II. 180. 182. 183. 184. 185. 197. — 1278. April 11. Zeerl. II. 222. Sol. W. 1831. S. 502. — 1279. Mai 19. Zeerl. II. 235. Kopp. I. 4. 286. 307. [203]) Zeerl. II. 212. [204]) Zeerl. II. 279. Sol. W. 1829. S. 204. [205]) Kopp I. 2. S. 563. N. 7. siegelt er eine Urkunde für Neuenkirch als causidicus von Burgdorf. [206]) Zeerl. II. 350. Sol. W. 1828. S. 409.

von Gütern in Lein, welche er von dem Hause Buchsee ertauscht hatte, gegen Abtretung seiner Nuzung dreier Häuser in Bern, die den Johannitern von Peter Gruber geschenkt waren [207]). Peter war am 30. Mai 1293 gestorben [208]). Ritter Heinrich, der 1288 mit Peter Schiedsrichter für Rüggisberg war, war dessen Bruderssohn und Erbe [209]); er verglich sich mit dem Hause Buchsee über Forderungen, welche von Peter herrührten (1293 Mai 30.) um 50 Pfund, welche Buchsee den Juden zahlte.

Nach einer Lüke von drei Jahren folgte der bereits ergraute Ritter [210]) Niklaus von Münsingen, welcher nur in dem Jahr 1283—84 [211]) als Schultheiss vorkommt. Er war ein einflussreicher und geachteter Ritter, welcher lange im Dienst der Stadt gearbeitet hatte. Sein Haus in Bern hatte er von Heinrich von Seedorf ertauscht gegen den Zehnten in Trimstein [212]).

Dem Ritter von Münsingen folgte Ulrich von Bubenberg. Er gehörte erst dem geistlichen Stande an, war Chorherr zu Münster in Grandval [213]), auch Kirchherr zu Schüpfen, als welcher er im Rathe sass (1268 Juni 12.) [214]). Die geistliche Laufbahn sagte dem thatkräftigen Manne nicht zu, denn obwohl er dem geistlichen Stand bis 1279 seinem Siegel nach zu schliessen angehört hat [215]), so hatte er sich doch schon am 21. Januar 1274 die Eventualität vorbehalten, denselben zu verlassen, als König Rudolf die Reichslehen des Hauses dem Ritter Heinrich und seinem Neffen Johannes verlieh [216]). Im Lager zu Pruntrut sicherte König Rudolf seinen lieben Getreuen, dem Ritter Ulrich und dem Johannes, seines Bruders Sohn, die gegenseitige Nachfolge in den Reichslehen zu im Falle kinderlosen Absterbens (19. April 1283) [217]). Er war Schultheiss vom Jahre 1284 bis 1292 [218]); doch wahrscheinlich nicht bis zu seinem

---

[207]) Urkunde Archiv. 21. Mai 1294. Kopp I. 4. S. 398 N. 3. [208]) Zeerl. II. 397. Sol. W. 1833. S. 325. [209]) Zeerl. II. 319. 397. [210]) Siehe im vorigen Capitel. [211]) Zeerl. II. 291. 292. Kopp I. 4. S. 307. Urk. 1 u. 14. Januar 1284, welche dem Amtsjahr 1283 angehören. [212]) Archiv. Urk. 13. September 1279. [213]) Archiv. Urk. 29. Juni 1276 siegelt er als canonicus monasterii Grandis vallis. [214]) Zeerl. II. 8. mit ihm auch dominus Conradus plebanus de Nüwenegga. Ulrich ist ferner im Rath 1273. Merz. 7. 30. Mai 10. Zeerl. II. 94. 95. 96. — 1274 September 18. Zeerl. II. 145. — 1276 Februar 4. 15. Zeerl. II. 182. 183. Sol. W. 1829. S. 128. [215]) Zeerl. II. 236. Urk. 25. Mai 1279. [216]) Siehe Note 10. [217]) Zeerl. II. 181. Sol. W. 1828. S. 398. [218]) 1284 April 25. August 16. Zeerl. II. 293. 299. Sol. W. 1833. S. 63. — Mai 21. im Archiv. 1285. Februar 21. Zeerl. II. 301. — 1286. Januar 13. Juni 2. Zeerl. II. 309. 311. und im Archiv

Lebensende, da seine Jahreszeit als quondam scultetus angemerkt ist (2. Mai) [219]). Er war also das Haupt des Gemeinwesens während des Krieges mit dem König und schloss den Frieden vom 14. Mai 1289. Von dem teutschen Orden kaufte er die Mühlen in Bern (1273 Mai 10.) und verkaufte sie demselben wieder (1278 Januar 16.) [220]) um 105 Pfund. Von seiner Frau Elisabeth hatte er einen Sohn Johannes, der nachmals einer der grössten Männer seiner Vaterstadt geworden ist.

Die Rathsverzeichnisse besonders der Jahre 1280 bis 1292 sind selten. Ein vollständiges haben wir nur aus dem Jahre 1276 Februar 4. als Ritter Conrad Senn, Namens des Königs, vor Gericht erschien [221]). Damals sassen im Rath unter Schultheiss Peter von Kramburg Herr Rudolf von Strättlingen, Herr Nikolaus von Münsingen, Ulrich von Bubenberg, Ritter Johann von Ried, Hugo von Raron, Burkard von Belpberg, die Brüder Conrad und Walter von Wattenwil, Heinrich von Bundischin, Rudolf von Bollingen, Gerhard von Grasburg, Gerolt Ammann, Peter von Habstetten.

Aus der frühern Periode kennen wir den Burkard von Belpberg, welcher wohl 1277 Domherr war und bis 1284 erscheint, Peter und Johann von Gisenstein (bis 1284), Peter Gruber, welcher sein Vermögen an Buchsee vergabete, erscheint bis 1277. Conrad Halbsater aus Köniz und Peter von Habstetten. Dieser Zeit gehören an Heinrich von Ried (bis 1290), Heinrich von Louffenberg, Peter Kieser (1278), Peter zum Sod (de puteo), Heinrich von Seedorf, Ulrich Hugemann, Johann und Burkart an dem Len, Hugo und Bertold Buwli, Jakob, der gewesene Schultheiss in Grasburg und sein Sohn Gerhard von Grasburg, Wernher von Rinvelden, Peter Wimann, Peter Hunno, Ulrich Nünhoupt, Heinrich Brügger. Diese gehören zum mehreren Theil dem ersten Jahrzehent unserer Periode an. Die bedeutendern Männer des zweiten Jahrzehnts sind wohl jene Gesandten gewesen, welche den Frieden in Baden unterhandelt haben (14. Mai 1289); nämlich Hugo und Bertold Buwli, Wernher von Rinvelden, Wernher und Cuno Münzer, und N. Frieso. Auffallend selten sind die ritterlichen Geschlechter vertreten; denn neben den

---

Urkunde v. 14. Februar. 21. April und 30. Oktober 1286. — 1289 Mai 14. Zeerl. II. 350. Sol. W. 1829. S. 409. — 1290 Februar 10. Zeerl. II. 358. — 1291 Juni 5. Zeerl. II. 367. Archiv. April. 10. — 1292 Februar 9. November 17. Zeerl. II. 382. Sol. W. 1831. S. 523. [219]) St. Vincenzen Jahrzeitenbuch. [220]) Zeerl. II. 95. 218. Sol. W. 1829. S. 128. [221]) Zeerl. II. 182.

Bubenberg, den Kramburg, Münsingen, kommt mehr als einmal nur noch Rudolf von Rümligen vor (1281). Hingegen ist die Thatsache hervorzuheben, dass zwei Geistliche, Heinrich, der Priester an der Nidegg und Ulrich von Bubenberg längere Jahre im Rathe gesessen haben; auch der Leutpriester von Neuenegg kommt in demselben vor.

So wie der Verfasser des Peter von Savoien den vorhergehenden Zeitraum aufgeklärt hat, so gebührt das Verdienst, den Zeitraum des Königs Rudolf von Habsburg mit der Leuchte urkundlichen Wissens an den Tag gefördert zu haben, dem Verfasser der Geschichte der eidgenössischen Bünde. Wir verdanken demselben die Herstellung des wahren Zusammenhangs des Krieges mit dem König Rudolf, dessen Ursache eben so wenig die bisher geglaubte ungeheuerliche Judengeschichte gewesen ist, als der Brükenbau den kiburgischen Krieg und die savoiische Schirmherrschaft veranlasst hat. Nachdem eine Reihe von Jahren vergangen war, während welcher die Stadt in normalen Verhältnissen und in ruhiger Entwiklung vorwärts geschritten war, erhob sich ungefähr gleichzeitig von verschiedenen Ausgangspunkten eine doppelte Bewegung gegen den König, welche die Stadt ergriff und mit dem König entzweite. Vom Deutschland aus war es der Widerstand der Städte gegen eine übermässige Besteuerung, welche den Aufstand derselben veranlasste, und gleichzeitig mit dem Schwindel, welchen der falsche Friedrich erregt hatte, die Sache des Königs in Gefahr sezte. Von der andern Seite war es die nationale burgundische Bewegung gegen das Germanenthum, welche in Bern Eingang fand, weil die savoiischen Beziehungen tiefe Simpathien hinterlassen hatten. Die eigenthümliche Lage der Stadt, an der Grenze teutscher und burgundischer Lande, wo deutsches und burgundisches Recht und Wesen sich begegneten und mischten, machte dieselbe empfänglich für die beidseitigen gegen den König gerichteten Bewegungen. Man mag nun allerdings einigermaassen dem Chorherrn Conrad von Diessenhofen beistimmen, welcher in der Fürsprache beim König das Unglük der Stadt ein selbstverschuldetes nannte, weil ihre Politik den Eindruk macht, aus Selbstüberhebung hervorgegangen zu sein. Man soll aber dabei bedenken, mit welcher hinreissender Gewalt oppositionelle Bewegungen, ja selbst reiner Schwindel zu allen Zeiten die Völker hinzureissen vermocht haben. Auch beweist die zweimal aufgehobene Belagerung die Kraft der Stadt oder die Schwäche des Königs. Die Bürgerschaft, welche den regelmässigen Krieg mit Erfolg geführt hatte, erlag einem improvisirten Ueberfall. Die Folgen desselben war die Unterwerfung, und

von der Höhe des Glüks und der Selbstüberschäzung stieg die heimgesuchte Stadt tief herunter; der Wohlstand des Gemeinwesens und der Bürger war vernichtet und es kostete Zeit, um das Verlorne wieder einzubringen. Die Folge dieses Krieges war eine entschiedene Abneigung gegen die habsburgische Dinastie, welcher die Stadt ihr Unglük zuschrieb. Die Verhältnisse, welche nach dem Tode des Königs eintraten, gaben der gedemüthigten Stadt Gelegenheit, diese Gesinnungen zu Tag zu fördern. Aus dieser Haltung folgte die Verfeindung mit Freiburg, welches den Habsburgern angehörte und nach einigem Wanken endlich mit Entschiedenheit sich der habsburgischen Politik anschloss.



V. Abschnitt.

Die Regierungszeit des Königs Adolf 1291—1298.

«So wie König Rudolf sein Leben beschlossen hatte,» sagt der Chronist von Strassburg, «wurde der Landfriede gebrochen und auf-«gelöst im ganzen deutschen Reich, und es war, wie wenn in diesem «Lande nie Friede gewesen wäre [1]).» Wenige Wochen vor seinem Tode hatte der König den Curfürsten den Antrag gestellt, seinem einzigen überlebenden Sohne, dem Herzog Albrecht von Oesterreich, die Nachfolge im Reiche zu sichern [2]); allein dieselben waren darauf nicht eingetreten (8. Mai 1291), so dass eine Erledigung des Reichs oder ein Zwischenreich in sicherer Aussicht stand.

Graf Amadeus von Savoien hatte die Feindschaft gegen die habsburgische Dinastie angeerbt, und der König hatte nicht vermocht, denselben zu unterwerfen. Seine in den burgundischen Angelegenheiten wenig erfolgreiche Politik hatte es schliesslich nicht weiter gebracht, als zu der Vereinigung der königlichen Partei und zu einer Verbündung derselben gegen den Grafen von Savoien (3. und 4. Mai 1291) [3]). Drei Wochen nach dem Tode des Königs war der Graf schon im Felde, um die von jenem eroberten Pläze Peterlingen und Murten wieder zu nehmen. Am 5. August 1291 kam er mit seinem Bruder Ludwig, dem Herrn der Waadt, überein [4]), «dass Alles, was «sie in Peterlingen, Murten und dem Thurm von Broie sammt dazu

---

[1]) Gottf. v. Ensmingen bei Böhmer fontes II. 134. statim cum dominus Rudolfus diem suum clausisset extremum rupta et dissoluta fuit pax generalis per totum Alemanie regnum ac si in eadem terra pax nunquam exstitisset. [2]) Böhmer reg. ad 20. Mai 1291. [3]) Böhmer reg. ad diem. Kopp I. 4. S. 466. Siehe Abschnitt 4. dies. Gesch. [4]) Kopp. Urkunde II. S. 125. Ein Theil der Urkunde fehlt. Imprimis conventum est inter nos, quod quidquid acquisivimus vel acquiremus per nos vel per gentes nostras quoquomodo vel nomine sive causa, communiter vel divisim, de jure vel de facto in castris villis et fortaliciis de Paterniaco de Mureto et de turre de Broie cum eorum pertinemiis sit et esse debeat commune nobis im perpetuum.... „

«gehörenden Rechten in ihre Gewalt bringen würden, ihnen und «ihren Erben gemeinsam und zu gleichen Theilen angehören solle, «so lange sie es nicht mit gegenseitigem Einverständniss getheilt «haben würden.» Schon am 9. August war Peterlingen im Besiz der savoiischen Fürsten [5]), welchen es kaum Widerstand geleistet hatte. Amadeus nahm die Vogtei in gleicher Weise wieder an sich, wie seine Vorgänger, die Grafen Peter und Philipp, dieselbe inne gehabt hatten (Murten 15. August 1291) [6]). Am 10. August [7]) stand das savoiische Heer vor Murten, auf welches ein Sturm stattfand [8]). Am 14. August war auch Murten in den Händen des Grafen Amadeus, welchem der Burgvogt, der Bastard Richard von Corbières, die Stadt mit dem Thurme von Broie für zweitausend Pfund Lausannermünze übergeben hatte [9]). Der Stadt Murten schenkte der Graf für den bei dem Sturme zugefügten Schaden zweihundert Pfund Lausannerwährung und vierhundert Pfund Bernerwährung für die Schädigungen, welche dieselbe «wegen ihrer Anhänglichkeit an des «Grafen Vorfahren von dem Könige Rudolf erlitten hatte [10]).» (16. August 1291.) Die Bürger von Murten durften auch wie zu des Grafen Peter's Zeiten ihren Schultheissen selbst wählen, bezahlten aber von dem Amt desselben eine jährliche Abgabe von 10 Pfund an die Herrschaft [11]).

In Bern hatten die savoiischen Simpathien sogleich nach des Königes Tode wieder die Oberhand gewonnen. Die Kriege gegen denselben, besonders aber die schwere Heimsuchung der Stadt nach dem Treffen in der Schosshalden hatten eine tiefgewurzelte Abneigung gegen die habsburgische Dinastie in der Bürgerschaft erzeugt. Am 9. August war eine bernische Abordnung in Peterlingen bei dem Grafen Amadeus erschienen, um das in den Zeiten der frühern Reichserledigung mit dem Grafen von Savoien abgeschlossene Schirmbündniss zu erneuern.

---

[5]) Der Schirmvertrag mit Bern vom 9. August ist datirt apud Paterniacum in claustro monasterii dicti loci. ... [6]) Sol. W. 1828. S. 533. [7]) Die Schenkungsurkunde an Bern vom 10. August ist datirt apud Muratum. [8]) Urk. vom 17. August 1291. Zeerl. II. 378. Sol. W. 1828. S. 420. Item cum dampna eisdem in captione castri de Mureto fuerunt illata per nostros homines et per homines Ludovici de Sabaudia fratris nostri. ... [9]) Ibid. .. praeterea cum nos pro traditione castri de Mureto nobis a batardo de Corberiis facta et de turri de Broia ipsi batardo teneamur in duo millia librarum Lausannensium. [10]) Ibid. pro restitutione dampnorum et opressionum que pro amore et honore predecessorum nostrorum sustinuerunt per seren. regem Rudolfum Roman. regem. ... [11]) Urkunde vom 14. August 1291. Zeerl. II. 377. Sol. W. 1828. S. 419.

Es wurden darüber zwei Urkunden ausgewechselt, von denen die eine die Erklärung des Grafen[12]), die andere diejenige der Stadt Bern enthält[13]). Die Bedingungen sind bis auf einen Punkt wesentlich gleichlautend, wie diejenigen des Schirmvertrags vom 9. September 1268. Der Bestimmung nämlich, welche auch der frühere Vertrag enthält, dass die Schirmherrschaft beim Eintreffen des zu wählenden Königs in Basel aufhören solle, folgen hier die Worte: «in sofern die freie Zustimmung der Stadt dazu erfolgt» (et nostro consensu liberaliter accedente). Die von der Stadt ausgestellte Erklärung enthält den erläuternden Beisaz: «Wir wollen an den Ver«trag nicht ferner gebunden sein, wenn der römische König oder «Kaiser über den Rhein nach Elsass kommen wird und sich in jenen «Gegenden durch die Innehabung Basel's mächtig zeigen wird, und «es uns gefallen wird, aus der Schirmherrschaft und dem Schuze «des Grafen auszutreten, nachdem wir dazu einen Monat vor«her die Ermächtigung des Grafen werden nachgesucht «haben[14]).»

Während also nach dem frühern Vertrag das Schirmverhältniss durch das Eintreffen des Königs in Basel ipso facto dahin fallen sollte, ist das Aufhören desselben in dem Vertrag von 1291 noch von der Zustimmung der Stadt und des Grafen abhängig gemacht. Die Voraussezung, über welche die Parteien einverstanden waren, lag unzweifelhaft in der Königswahl, so dass, wenn Herzog Albrecht von Oesterreich gewählt worden wäre, das Schirmverhältniss hätte fortdauern sollen.

Am 10. August folgten die bernischen Abgeordneten dem Grafen von Peterlingen nach Murten. Dort stellte ihnen der Graf jenen Schenkungsakt für 2000 Pfund Lausannerwährung aus, von welchem bereits im vorhergehenden Abschnitt die Rede gewesen ist. Als Grund der Schenkung sind angegeben «die schweren Bedrükungen, «welche von König Rudolf der Stadt zugefügt worden seien und «dass der König dieselbe vielfach geschädiget habe, weil die Berner «Freunde des Grafen gewesen seien u. s. w.[15]).» Die eine Hälfte

---

[12]) Der Brief des Grafen Amadeus ist im Bernerarchiv. Zeerl. II. 372. Sol. W. 1828. S. 532. [13]) Der Brief Bern's, in Turin. Vidimus der Copie Zeerl. II. 373 [14]) Volumus tamen quod ad premissa non teneamur si romanorum rex vel imperator venerit citra Renum in Alsaciam et effectus fuerit potens in illis partibus tenendo Basiliam et nobis placuerit de dominio et protectione comitis predicti sine dolo quolibet exire, ab eodem comite licentiam super predictis per mensem ante accipiendo. [15]) Zeerl. II. 374. Sol. W. 1828. S. 554.

war auf Weihnacht 1291, die andere auf Ostern 1292 fällig. Ludwig, der Herr der Waadt, verbürgte die ganze Schuld und mit demselben je für hundert Pfund eine grosse Zahl savoiischer Edler [16]). Sollten diese 2000 Pfund nicht diejenige Summe oder ein Theil derselben gewesen sein, welche König Rudolf im Vertrag von Baden vom 14. Mai 1289 der Stadt zu bezahlen auferlegt hatte, und für welche dieselbe sich wohl hatte als Schuldnerin verschreiben müssen?

Diese Verhandlung, so wie die Anwesenheit der bernischen Abgeordneten, war wohl nicht ohne Einfluss auf die Uebergabe Murten's, welches in ähnlicher Weise wie Bern eine Schenkung von 400 Pfund erhielt. Es lag auch im Interesse Bern's, besonders mit Rüksicht auf Freiburg, Murten auf savoiische Seite zu bringen. Auf diese Dienstleistung der Berner spielte vielleicht Ludwig von der Waadt an, als derselbe «in Erwägung der guten Dienste, «welche die Stadt seinen Vorfahren und ihm selbst bis dahin er«wiesen habe [17])» derselben Hülfe mit Rath und That zusagte «von «nun an bis Ostern und von da hinweg für 10 Jahre, sobald er «oder sein Landvogt in der Waadt darum gemahnt werden würde «für alle Kriege zwischen Genf und Zofingen.» Vorbehalten waren Graf Amadeus und der Graf von Hochburgund. «Sollten auch,» sagt endlich Ludwig, «zwischen uns und den Freiburgern Briefe be«stehen, so erklären Wir dieselben mit Gegenwärtigem null und «nichtig [18])» (1291). Die Folge wird zeigen, wie Ludwig gegen Bern handelte!

---

postmodum nobis ostenderint multas graves opressiones eisdem factas per dominum rodolfum quondam rom. regem et qualiter ipse rex, quia ipsi erant amici nostri opressit multipliciter et gravavit, propter quod depauperati sunt et quasi ad inopiam devenerunt, nos eorum adversitatibus et tribulationibus condolentes maxime quia istas adversitates sustinuisse dicuntur pro nobis. . . . [16]) Die Bürgen sind Herr Ebal. vicecomes von Aosta; Herr Rod. Sariodi, Landvogt in Chablais; Peter von Pont; Aimo von Septenay, Castellan von Aquianum; Herren Rudolf und Nikolaus von Billens; Herr Wilhelm von St. Martin, Wilhelm von Sacio, Johann von Cossonay, Johann und Peter von Blonay, Peter von Oron, Rud. von Greyerz, Peter von Thurm, Castellan in Wallis und Landvogt der Waadt; Rainald von Stäffis, Wilhelm und Humbert von Billens, Oliver von Peterlingen, Girard von Compeys. [17]) Zeerl. II. 381. quod nos attendentes grata servitia a sculteto consulibus et universitate burgensium . . . nobis hactenus impensa. [18]) et si alique litere confederationis inter nos et friburgenses hactenus date invenirentur vel ostenderentur, admodo illas per tenorem presentium cassamus et annihilamus. . .

Dieser savoiisch-bernischen Allianz trat nun unter deutlich indizierter Mitwirkung Bern's im Vertrag von Kerzerz vom 17. September 1290 [19]) auch die Herrschaft Kiburg bei.

Graf Eberhard von Kiburg († 1284) hatte einen minderjährigen Sohn, Hartmann, hinterlassen. Bischoff Rudolf von Constanz, Eberhard's jüngster Bruder aus dem Hause Habsburg-Lauffenburg, wurde der Vogt seines Neffen. Die Beziehungen Bern's zu Kiburg waren in den lezten Zeiten freundschaftlicher Natur gewesen; wir finden kiburgische Angehörige im bernischen Bürgerrecht, und Peter von Kramburg vermittelte als Schultheiss von Burgdorf don Frieden von Baden (14. Mai 1289). Bischoff Rudolf von Constanz hatte sich bereits in dem Handel der Klosterfrauen von Tedlingen den bernischen Interessen günstig gezeigt [20]). Die Ursache, wesswegen nun derselbe dem Bündniss gegen den Herzog Albrecht beigetreten war, soll in einem Zwiste gelegen haben, in welchem sich der Bischoff dem Herzog widersezte «wegen eines Guts, welches dieser seinem Vögtling «widerrechtlich entrissen hatte [21]).» Es bestand aber von frühern Vorgängen her Spannung zwischen den österreichischen Habsburgern und den Habsburg-Lauffenburg und Kiburg, welche erst in den Verhandlungen vom 1. August 1313 beseitigt werden konnten.

In dem angeführten Vertrag vom 17. September 1291 verpflichtet sich der Bischoff, für sich sowohl als für seinen Vögtling Hartmann «dem Grafen Amadeus in eigenen Kosten beizustehen und «zu helfen mit Rath und That gegen Alle, insbesondere zur Wieder«erlangung der Burgen Laupen und Gümminen und aller an«dern dem Grafen angehörenden Rechte, welche König Rudolf sel. «Andenkens und seine Kinder durch sich selbst oder durch Andere «zum Nachtheil des vorg. Grafen von Savoien und dessen Angehö«rigen an sich genommen und inne haben [22]).» Der Bischoff verspricht ferner, dass er machen werde, «dass sein Pupille und Neffe

---

[19]) Sol. W. 1828. S. 421. Zeerl. II. 385 sezt dieselbe unrichtig ad 16. September 1292. s. Note. [20]) Urkunde 10. Merz 1285. im Archiv. [21]) Siehe Kopp König Adolf S. 3. Note 3. Die Stelle aus den Annalen Colmar bei Böhmer fontes II. 29. Auch die Vogtei von Rheinau wird als Streitgrund angegeben. [22]) Zeerl. II. 385. quod eidem per nos et nostros et prefati Archimanni homines .. et ipse Archimanuus perpetuo assistabimus .. nostris sumptibus contra omnes et specialiter ad recuperandum castra de Loyes et de Contamina et omnia alia jura prefato comiti competentia que tenebat inclite recordationis dominus Rodolfus quondam rex Romanorum et liberi sui per se vel per alium vel alius in prejudicium prefati comitis Sabaudie vel suorum.

«den Grafen für seinen Vater halten und demselben, als wäre er «sein Vater auf immer beistehen werde gegen Jedermann[23]).» Diese Bestimmung deutet auf einen Heirathsentwurf. Weiter verpflichtet sich der Bischoff für sich und seinen Mündel mit ihren Angehörigen, die Person und die Lande des Grafen «und insbesondere die Stadt «Bern mit Leuten und Gut» zu vertheidigen[24]). Endlich wird der Bischoff dafür sorgen, dass wenn Graf Hartmann mehrjährig geworden, derselbe diese Verpflichtungen mit seinem Eid und in selbstausgestellten Briefen bestätigen werde. Dem Vertrage trat auch Graf Rudolf von Habsburg-Lauffenburg bei, der Sohn des Grafen Gottfried; er hatte die Wittwe des in der Schosshalden umgekommenen Grafen von Homberg, die Elisabeth von Rapperswil, geheirathet.

In gleicher Weise, wie Savoien, Kiburg und Bern, traten auch in der östlichen und in der innern Schweiz Städte, Länder und Edle zu Bünden gegen Oesterreich zusammen. Zürich war der Mittelpunkt einer Verbündung, welcher der Bischoff und die Stadt Constanz, der Abt von St. Gallen, Wilhelm von Montfort und dessen Bruder, der Graf Mangold von Nellenburg, die Herrschaft von Rapperswil und die Länder Uri und Schwyz beitraten[25]). Gleichzeitig erneuerten die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden ihre alten Bünde; selbst Luzern, obschon durch Kauf an die Habsburger übergegangen (10. April 1291), wankte in seiner Treue und nahm zum Vogte an den Ritter Ulrich von Thorberg[26]), den Statthalter der Herrschaft Kiburg[27]) (20. Dezember 1291), welcher auch um Lehen im Waadtland in savoiischen Verbindlichkeiten stand (1287 November 7.)[28]). Herzog Albrecht war durch den Aufstand seiner öster-

[23]) .. quod prefatus pupillus nepos noster prefatum comitem Sabaudie habebit pro patre et ipsum tamquam patrem propriis sumptibus adjuvabit perpetuo. [24]) promittentes.. defendere personam et terram predicti comitis cum suis hominibus et subditis ubicunque constitutis et specialiter civitatem de Berne et cives ibidem cum rebus et personis eorundem... [25]) Kopp. König Ad. 3. Band. 1. Abthl. S. 7–11. [26]) Kopp. Urk. I. S. 41. Urkunde de 20. Christmonat 1291... Ich Herr Ulrich von Tore kunde... daz ich gelobet habe minen liben fründen den burgeren und der menigen von Lucerren, daz ich sie lassen soll in allem dem guoten rehte und der guoten gewonheit da si inne gewesen sint bi der vögten zite von Rotenburg. Siehe auch Kopp. III. 1. S. 13. N. 1. [27]) Urk. von 1296. Januar 23. Zeerl. II. 435. Sol. W. 1828. S. 441. Ego Ulricus de Tore miles vicarius illustri viri Hartmanni comitis de Habsburg. [28]) Kopp. Urk. II. 123. de 7. November 1287. ego Ulricus de Porta confiteor quod ego

reichischen Erblande und einen Krieg gegen Ungarn verhindert, den obern Landen seine persönliche Thätigkeit zuzuwenden und seine Schwägerin Agnes, die Wittwe des Herzogs Rudolf, mit ihrem minderjährigen Sohne, dem Herzog Johann von Schwaben, war den schwierigen Umständen kaum gewachsen. Doch hielten die habsburgischen Lande im Aargau, Thurgau, sowie Freiburg, der Adel wie die Städte treu und fest zu ihrer Herrschaft.

Diese gespannte Lage fand ihre Lösung in der Königswahl (5. Mai 1292). Herzog Albrecht wartete das Ergebniss derselben an der Spize eines Heeres in der Nähe von Frankfurt ab. Doch wählten die Curfürsten nicht ihn, sondern den Grafen Adolf von Nassau, einen zwar tapfern Kriegsmann und für seine Zeit gebildeten Ritter, welcher aber weder durch seine Macht, noch durch seinen Geist der Stellung des Reichsoberhaupts gewachsen war [29]). Die Wahlfürsten wollten aber einen König nicht über sich, sondern unter sich haben, daher denn auch Adolf mit denselben auf die Dauer sich nicht vertragen konnte, sondern seinen Rükhalt in den Städten suchte, und dieselben begünstigte.

Nach der Königswahl zog Herzog Albrecht in die obern Lande, wo er in wenigen Monaten die Ruhe herstellte. Luzern huldigte am 31. Mai 1292 [30]) und die Vogtei Thorbergs hörte auf. Am 24. August machte der Herzog in Sirnach Friede [31]) mit dem Bischoff von Constanz und dessen Mündel, dem Grafen von Kiburg; am 29. August in Winterthur mit Zürich [32]). Herzog Albrecht anerkannte die Wahl Adolf's und empfing in Hagenau von demselben seine Reichslehen, als dieser von der Krönung in Aachen zurükkehrend, den Rhein heraufzog (Dezember 1292) [33]). Die öffentlichen Rechtszu-

---

domino Lodovico de Sabaudia fidelitatem et rectum homagium feci et prestiti.. confitens etiam quod item dominus Ludovicus est primus cui homagium in Romania primo feci nec in Romania possum facere aliud homagium quia illud quod feci dicto domino Ludovico semper praeeat... [29]) Kopp. III. 1. S. 24—29. Böhmer reg. ad 5. Mai 1291. Die Annal. von Colmar sagen: hic statura fuit mediocri agilis amabilis sciens gallicum latinum et germanicum. Ottokar sagt: „er het auch an dem leib chraft.“ Von seiner Essliebe sagt das Lied: „dem könig „Adolf stet sin mut nach einer fulle als einem jungem wolfe tut.“ Von seiner Tapferkeit: vir fuit probus et acerrimus pugnator: doch auch war er grausam rex non jam rex sed carnifex.. [30]) Kopp. Urk. I. S. 41. und eidg. B. III. 1. S. 30. [31]) Kopp. III. 1. S. 32—34 und Lichnowski S. 280. [32]) Kopp. S. 35. Tschudi I. 210. [33]) Kopp. S. 50.

stände waren dadurch sicher gestellt und dem Könige wurde allseitig gehuldigt.

Durch die Wahl des Königs Adolf war auch die Frage der savoiischen Schirmherrschaft für Bern gelöst, und die Clauseln, welche unter der Voraussezung der Wahl des Herzogs Albrecht eingeflossen waren, fielen dahin. Die bernische Abordnung traf mit dem Könige am 11. Januar 1293 in Zürich zusammen und erhielt ihre Freiheitsbriefe.

Die erste Urkunde enthält die Bestätigung der Handveste in den gleichen Worten, wie diejenige des Königs Rudolf vom 15. Januar 1274 [34]). Die zweite Urkunde vom gleichen Tage ist die ebenfalls wörtliche Wiederholung derjenigen vom 16. Januar 1274, und enthebt die Stadt der Verantwortlichkeit für die während der Reichserledigung bezogenen Reichseinkünfte und für die Zerstörung der Reichsburg [35]). In einer dritten Urkunde erhält die Stadt von dem König die Befugniss, in Zeiten der Reichserledigung die Blutgerichtsbarkeit auszuüben [36]). Einen gleichen Akt erhielt am gleichen Tag auch Zürich; es war wohl nur die Genehmigung einer bereits üblich gewordenen Praxis. Auch die vierte Urkunde erhielten beide Städte gleichlautend; dieselbe heisst das privilegium de non evocando. Der König verordnet, «dass Niemand, wes Standes, Ranges und Her«kommens er sein möge, ob adelich oder unadelich, ob Mann oder «Frau, in einer peinlichen oder bürgerlichen Rechtssache die Bürger «der Stadt ausserhalb ihrer Stadt vor ein auswärtiges Gericht laden «dürfe, sofern dieselben vor ihrem Schultheissen der Klage zu Recht «zu stehen sich erbieten; es sei denn, der König oder dessen Hof«richter nehmen eine Angelegenheit zu eigener Beurtheilung an «sich [37]).» Bis dahin war nur, wer unter dem Stadtrecht lebte, verpflichtet, das städtische Gericht anzurufen. Fremde konnten die Bürger vor den ordentlichen Richter, d. h. den Landgrafen, vorladen.

---

[34]) Urkunde 11. Januar 1293. Zeerl. II. 389. [35]) Zeerl. II. 390. [36]) Sol. W. 1827. S. 443. Zeerl. II. 391. quod pro tempore cum vacabit imperium judicem vel judices possint constituere seu valeant ordinare qui super delictis qui requirunt penam sanguinis cognoscant diffiniant et judicent prout dictaverit juris ordo.
[37]) Zeerl. II. 391. Sol. W. 1827. Seite 443. Die Anwendung zeigt folgender Fall: Vor Landgericht Thurgau war ein Bürger aus Zürich vorgeladen worden, welches einen gleichen Gnadenbrief hatte. — Hermann von Bonstetten als Landrichter spricht am 29. Heumonat 1294 den Vorgeladenen des Besuches frei. (Kopp. Urk. II. 147.)

Durch diese königliche Verfügung gewann die Gerichtsgewalt an Ausdehnung und die Bürgerschaft an Selbstständigkeit.

König Adolf erwies der Stadt während seiner Regierung noch mehrere Beweise seines Wohlwollens. Davon legt der Judenhandel Zeugniss ab, welcher irrthümlicherweise für die Ursache des Krieges von 1288 angesehen worden ist [38]). Die Berner waren durch den Ausgang dieses Krieges sehr heruntergekommen, und daher dem Wucher der Juden verfallen und hart verschuldet. Unter dem Vorwand, dass die Juden einen Christenknaben getödtet hätten [39]), erhoben die Bürger Verfolgungen gegen dieselben und begingen Excesse [40]). Die Juden wandten sich klagend an ihren Schuzherrn, den König. Dieser liess die Sache durch vier Delegierte untersuchen und bestätigte den von denselben am 30. Juni 1294 [41]) abgeschlossenen Vergleich am 1. August [42]). Bischoff Peter von Basel, Gottfried von Merenberg, des Reiches Landvogt in Elsass und Burgund, die Ritter Cuno von Berchhein und Hartmann von Razenhausen urkunden, dass sie sich mit der Stadt auf folgende Weise vereinbart haben «umbe jölin und umb alle die juden und jüdinen von Bern.» 1. Die Juden entledigen den Schultheissen, den Rath und die Gemeinde der Stadt und jeden einzelnen Bürger aller Schuldverpflichtungen, welche von Darlehen herrühren, und geben die daherigen Briefe und Pfänder heraus. 2. Die Juden bezahlen der Stadt 1000 Mark Silber und dem Schultheissen 500 Mark Silber Berngewicht «wann si irer dike genossen hand.» 3. Der Vergleich soll binnen sechs Wochen vom König bestätigt sein. Die 500 Mark Silber an den Schultheissen Jakob von Kienberg entrichteten die Juden durch Abtretung von Forderungen an das Haus Buchsee, an Interlaken an Ulrich von Thorberg und andere mehr. Diese Forderungen wurden von vier bernischen Bürgern eingelöst, nämlich von Gerhard von Grasburg, Cuno Münzer, Conrad Vischer und Nikolaus Wisso (De-

---

[38]) Siehe Abschnitt IV. hievor. [39]) In der Quittung Kienberg's vom Dezember 1294 heisst es (Sol. W. 1828. S. 194. Zeerl. II. 417.) quos mihi in placitis inter cives de Berno ex una et joelinum et alios judeos de Berno factis ex altera parte pro impeticione quem dicti cives contra dictos judeos habebant pro amisione pueri videlicet beati Rudolfi quem dicti judei ut dicitur occiserunt. . [40]) Zeerl. II. 411. Sol. W. 1828. S. 194. In der Genehmigung vom 1. August 1294 super excessibus perpetratis contra judeos et judeas bernenses a civibus bernensibus. . . . [41]) Zeerl. II. 410. Sol. W. 1828. S. 191. [42]) Zeerl. II. 411. Sol. W. 1828. S. 194.

zember 1294)[43]. Die Stadt liess sich für ihre Ansprache von der Frau Bertha von Habstetten eine Kiste mit Kostbarkeiten abtreten, welche dieselbe von dem Juden Vivilinus in Gewahrsam erhalten hatte, und versprach derselben, sie gegen daherige Reklamationen des Königs, der Juden oder anderer zu vertreten (1294 August 14.)[44]. Nun aber traten die Dominikaner ihrerseits klagend beim Könige gegen die Stadt auf, weil ihnen diese die herauserhaltenen Pfänder nicht abgebe. Sie legten besondern Werth auf einen Antiphonarius, ein Messbuch, welches ihnen die Stadt troz wiederholter königlicher Befehle nicht herausgeben wollte. Der König verfügte nochmals die Herausgabe[45] mit dem Beifügen, dass er mit fernern daherigen Beschwerden verschont zu sein wünsche (7. August 1295)[46].

Während der Anwesenheit des königlichen Landvogts Merenberg (im Juli 1294) machten die Berner mit demselben einen Kriegszug gegen die Herren des Frutigthals, Arnold und Walter von Wädiswyl[47] und verbrannten die Kirche und einige Häuser in Frutigen. Der Kirchherr von Frutigen wurde später mit einer Entschädigung von 21 Pfunden abgefunden[48]. Die Ursache der Fehde ist nicht bekannt.

König Adolf kam am 23. Februar 1295 selbst nach Bern[49] und wurde auf das ehrenvollste empfangen. Er verweilte bis zum 28. Februar daselbst[50]. Am 27. Februar begab sich der König nach Laupen, dessen Freiheiten er bestätigte[51]; am 28. bestätigte

---

[43]) Zeerl. II. 417. Sol. W. 1828. S. 194. [44]) Zeerl. II. 413. Schultheiss und Rath urkunden quod cum Berchta uxor petri de Habstetten burgensis de d. berno nobis justitia nostre ville exigente et nobis requirentibus presentaverit et dederit scrinium.... [45]) Sol. W. 1827. S. 444. Zeerl. II. 430 de 7. August 1295. (Kopp. Urk. II. 153.) Verum cum dicti fratres nobis proposuerunt iterato quod eosdem libros per nos ipsis donatos plene restituere non curatis sed de restitutis sibi Antiphonarium unum vobis reddi eosdem denuo compulistis et super restitutione aliorum librorum ipsos fratres quam plurimum infestatis.... [46]) precaventes ne questio hujus modi amplius ad nos revertatur. [47]) Kopp. III. 1. 145. N. 4. Schweiz. Gesch.-Forscher. III. 212. cum prenobilis vir Gottfridus de Merenberg advocatus imperii per Alsaciam et Burgundiam assumptis sibi sculteto consulibus ac communitate burgensium de Berno (Juli 1294). vallem de Frutigen cum armatis intraverat in destructionem domini Arnoldi et domini Walteri dominorum de Wediswile. [48]) Urkunde 15. Februar 1296. Archiv. [49]) Zeerl. II. 424. Chron. de berno im Geschforsch. II. S. 24... (Am 24. Februar 1295.) Adolfus roman. rex quondam comes de Nasowe Bernam venit et honorifice a bernensibus receptus est. [50]) Zeerl. II. 424. Urk. dieses Tages datum in berno. Sol. W. 1828. S. 434. [51]) Urk. 27. Febr. 1295. in Archiv von Laupen.

er die Privilegien des Gotteshauses Interlaken [52]). Am 1. Merz zog das Hoflager nach Solothurn, woselbst am 2. Merz das Gotteshaus Fraubrunnen Steuerfreiheit für seine Häuser in Bern und Solothurn vom Könige zugesichert erhielt [53]).

Den Hauptinhalt der bernischen Geschichte dieses Zeitabschnitts bilden die Reibungen und Verhältnisse mit der Nachbarstadt Freiburg. Dieselben waren die Folge der Abneigung Bern's gegen die habsburgische Dinastie, welcher Freiburg eigenthümlich angehörte.

Die Verhältnisse zu Freiburg lassen sich in drei Perioden unterabtheilen, welche mit der allgemeinen Geschichte zusammenhängen. Die erste reicht bis zur Königswahl und ihrer Anerkennung durch Herzog Albrecht (Dezember 1292). Dieser gespannten Zeit folgt die Annäherung während der glüklichen Regierungszeit Adolf's, und die Schlussperiode bildet die Verfeindung der Städte in Folge der Bewegungen im Reich gegen den König Adolf, welche dessen Sturz herbeiführten. Dieser Abschnitt schliesst mit dem Treffen im Dornbühl.

Es ist im vorhergehenden Capitel gesagt worden, dass zwischen der ersten und zweiten Belagerung Bern's im Jahre 1288 die Freiburger zwischen dem König und Bern hatten vermitteln wollen, auf die Erfolglosigkeit ihrer Dazwischenkunft aber die zweite Belagerung gegen die Stadt mitgemacht hatten. Auch die nach der Belagerung angeordnete Sperre hätte ohne Mitwirkung Freiburgs nicht stattfinden können. Beim Tode des Königs mochten die Städte wohl verfeindet gewesen sein. Mit dem savoiisch-kiburgischen Bündniss war es auch vorzüglich auf Freiburg abgesehen; denn diese leztere Stadt gerieth durch das Vorgehen Bern's in eine äusserst gefährliche Lage, da Peterlingen und Murten bereits in savoiischem Besiz waren und Laupen und Gümminen mit Hülfe Kiburgs ebenfalls dahin gelangen sollten. Bern's Feindschaft geht ferner deutlich aus dem Bündniss mit dem Herrn der Waadt hervor, welcher erklärt, dass durch dasselbe alle seine Verpflichtungen gegen Freiburg aufgehoben sein sollen [54]). Auch die Herren von Aarberg aus dem Hause Neuenburg standen auf savoiischer Seite. Wilhelm stand sowohl mit Ergenzach und Jllingen [55]), als mit Aarberg in Lehen-

---

[52]) bern. Archiv und Sol. W. 1828. S. 434. [53]) Zeerl. II. 426 de 2. Merz 1295. Sol. W. 1818. S. 5. [54]) Zeerl. II. 381. [55]) Zeerl. II. 316 de 3. September 1286. Kopp I. 4. S. 71. N. 2. sezt die Urk. 1291.

pflicht gegen Ludwig den Herrn der Waadt (1274—1296)[56]) und befehdete Freiburg[57]). Allein auch Freiburg hatte eine starke und für Bern drohende Stellung. Der Adel des linken Aarufers hielt meist zu Freiburg; die Montenach reichten mit ihren Burgen Belp und Gerenstein bis in Bern's nächste Umgebung; die Rümligen, die Seftigen, die Helfenstein in der Gegend von Riggisberg begütert, die im Gebirge mächtigen Wädiswyl und Weissenburg waren treue Anhänger Freiburgs und daselbst verburgrechtet; die Reichsburgen Laupen und Gümminen standen unter freiburgischen Burgvögten[58]). Gegen Wilhelm von Aarberg und dessen Bruder Johann von Valangin hatte Freiburg am 5. August 1290 mit den Herren von Neuenburg (Rudolf, Probst Johann und Richard) ein Bündniss auf 5 Jahre gemacht, in welchem sich die Parteien gegenseitig Hülfe, Durchzug und Rükzug durch ihre Gebiete zugestehen[59]). Dass in dieser Zeit offene Fehde zwischen Bern und Freiburg bestanden habe, beweist die Thatsache, dass die Freiburger in Cappel (Frauenkappelen) Häuser verbrannten, welche dem Gotteshaus Gottstatt angehörten[60]) und es geht aus den spätern Tädingen hervor, «dass seit der Verbündung «Bern's mit dem Grafen Amadeus von Savoien Schädigungen statt «gefunden hatten»[61]).

Wie in der östlichen Schweiz, so lösten auch hier die gespannten Verhältnisse sich auf friedliche Weise durch die Königswahl und

---

[56]) Nach einer Mittheilung des Herrn Professor Hidber liegen in Turin 2 Urkunden: in der ersten de 1274 in octavo petri et pauli gibt Graf Ulrich Aarberg dem Grafen Philipp zu Lehen auf; die zweite von 1296 enthält die Lehensanerkennung Wilhelms gegen den Grafen Amadeus. [57]) Sol. W. 1828. S. 221. Zeerl. II. 363. Urk. 5. August 1290. Die Herren von Neuenburg verpflichten sich, Freiburg beizustehen in omnibus et singulis suis guerris et specialiter contra nobiles viros Willelmum de Aarberg et Johannem de Valangins et fratres eorum... [58]) Siehe das Bündniss des Bischoffs von Constanz mit Amadeus von Savoien vom 17. September 1291. Zeerl. II. 385. Sol. W. 1828. S. 421. [59]) Zeerl. II. 363. Sol. W. 1828. S. 221. Werro recueil diplom. I. S. 133. Probst Johann und Richard waren die Vatersbrüder Rudolfs. Am 30. Merz 1292 wurde ein Waffenstillstand geschlossen. Zeerl. II. 383. Recueil S. 140. Sol. W. 1828. S. 289. [60]) Zeerl. II. 399. Recueil. S. 159. de Oktober 1293. Gottstatt quittirt Freiburg super impetitionibus que nobis in d. cives tam ratione ecclesie de Capellis predicte per ipsos combuste, quam domorum nostrarum ibidem per eos combustarum ac ulterioris dampni per eos nobis illati. [61]) Sol. W. 1828. S. 92. Zeerl. II. 404. recueil S. 151. pro universis et singulis que ablata sunt eis super stratis imperii a die qua nos confederati fuimus illustri viro D°. Amedeo comiti Sabaudie usque ad diem confectionis presentium literarum.

die Anerkennung Adolf's von Seite des Herzogs Albrechts. Im Januar 1293 schloss Freiburg Friede mit Amadeus und Ludwig von Savoien auf drei Jahre; wegen der Lösegelder der Gefangenen und anderer Beute sollten Wilhelm von Montenach und der Herr von Weissenburg die Parteien ausrichten [62]). Im gleichen Monat machte Freiburg mit Murten Friede (Januar 1293). Murten behielt vor den Grafen Amadeus, den König und die Stadt Bern; Freiburg die Herrschaft Oesterreich und den von derselben gesezten Schirmer oder Vogt, Otto von Helfenstein [63]). Am 18. Januar 1294 erklärte Murten seine Ansprache, herrührend von den Schädigungen der lezten 48 Jahre, fallen zu lassen [64]).

Dass aber Freiburg mit Bern noch nicht ausgerichtet war, beweist die Stelle des Friedens mit Murten, in welcher beide Städte ihre Bünde mit Bern vorbehalten, Freiburg aber beifügt, «sofern «die Berner die bestehenden Verpflichtungen als zu Recht bestehend «anerkennen wollen und auch in der That anerkennen, wie dieselben «verurkundet sind; so lange die Berner dieselben nicht anerkennen, «soll keine der beiden Städte den Bernern gegen die andere bei«stehen» [65]). Dies bezog sich vielleicht darauf, dass Bern entgegen dem Bunde mit Freiburg das savoiische Schirmverhältniss erneuert hatte [66]); Bern hielt sich wohl an das Bündniss mit Freiburg nicht mehr gebunden, seitdem im Krieg von 1288 die Freiburger gegen dasselbe Partei genommen hatten.

---

[62]) Recueil de Frib. S. 142. Freiburg behält sich vor cest de Berno, cest d'Avenche et cest de Nouchastel por tant de terme com lour alliances durant et exceptez que chacune partie puet aidier a son senorage. [63]) Recueil. S. 147. [64]) Zeerl. II. 404. Sol. W. 1828. S. 92. damna et injurias nobis et nostris illatas per ipsos de Friburgo aut per suos a 48 annis citra usque ad diem confectionis presentium literarum non repetemus. [65]) Recueil. S. 147. illi de Friburgo.. principem Albertum ducem Austrie et Johannem liberum Rodolfi inclite recordationis fratris ducis predicti et virum nobilem Dominum othonem de Hossesten (Ochsenstein) militem defensorem suum vel alterum qui eis a domino pro defensore traderetur et illos de berno dummodo velint recognoscere et recognoscant juramenta inter eos facta prout in literis super hoc hinc et inde confectis plenius continetur. Et quam diu d. bernenses nollent d. juramentum recognoscere et tenere promiserunt dicte ville quod neutraque ipsarum contra alteram dictis bernensibus quoquomodo impendent consilium auxilium et favorem. [66]) Im Bund vom 16. April 1271 (Zeerl. II. 55. Sol. W. 1831. S. 325) war bestimmt, dass keine der beiden Städte ohne Zustimmung der andern einen Schirmherrn nehmen solle, und dass diese Zustimmung in einem förmlichen Brief gegeben werden solle. Dies war bei der Schirmherrschaft des Grafen Amadeus ohne

Nachdem im Jahre 1293 Freiburg noch mit den Brüdern des Herrn Wilhelm von Aarberg sich auseinandergesezt hatte [67]), traten am 11. Februar 1294 die bernischen und freiburgischen Abgeordneten in Laupen zusammen, um die Ausgleichung der Schädigungen «an «Geld, Wein, Korn, Salz und andern Lebensmitteln, an Eisen, Blei, «Kupfer, Zugpferden und Ochsen» vorzubereiten, welche seit den Zeiten «der Verbündung Bern's mit dem Grafen Amadeus von Savoien» statt gefunden hatten [68]). Vierzehn Tage nach Erneuerung des Bundesschwurs sollten vier Schiedsrichter, je zwei aus dem Rathe jeder Stadt, zusammenkommen und erkennen, wie eine jede eingeklagte Schädigung zu vergüten sei. Mit einer jeden Forderung wird eine Gegenforderung der andern Partei behandelt, und so weit thunlich compensirt. Können die Schiedsleute die Anstände nicht in Minne beilegen, so sprechen dieselben nach der Mehrheit; bei gleichen Stimmen hat der Kläger den Obmann zu wählen aus derjenigen Stadt, welcher derselbe nicht angehört; auch der Obmann spricht gleichzeitig über Klage und Widerklage. Die Städte verpflichten sich, ihre Angehörigen zu Leistung des gesprochenen Schadensersazes anzuhalten, und wenn es nicht geschicht, denselben selbst zu leisten.

Die Bünde wurden nun erneuert, allein das angeordnete schiedsrichterliche Verfahren wurde nicht in's Werk gesezt, sondern es fanden neuerdings Schädigungen statt. Am 7. April 1295 traten die Städte wieder zusammen und ernannten nun sechs Schiedsrichter aus dem Rathe jeder Stadt. Von Freiburg wurden bezeichnet: Ulrich von Maggenberg, Wilhelm von Endlisberg, Ulrich Ritsch, Johannes von Wippingen, Jakob und Ruf von Tüdingen; von Bern sind es: Gerhard von Grasburg, Cuno Münzer, Conrad Vischer, Niklaus Fries, Ulrich von Egerten und Johann von Lindenach. Zum Obmann war bezeichnet Ritter Ulrich von Thorberg. Tags nach Walpurgis sollten die Schiedsrichter in Laupen zusammentreten und über alle in den nächsten vierzehen Tagen denselben vorgelegten Fälle

---

Zweifel nicht geschehen, so dass Freiburg dadurch den Bund mit Bern als in Frage gestellt ansehen mochte. [67]) Recueil de Fribourg. S. 155. Dieser Friede wurde vermittelt durch den Bischoff Wilhelm von Lausanne und Johann von Chalons, Herr von Arlay, welcher leztere für die Herren von Aarberg gut sprach. Die Rechtsprechung der Parteien wurde dem Bischoff von Lausanne zuerkannt que il nos contreigne a garder les per sentence descomensement en nostres personnes et dentredit (Interdikt) en nostres terres.. Urk. April v. Georgentag 1293. [68]) Sol. W. 1825. S. 92. Zeerl. II. 404. enthält den Brief der Freiburger, Recueil S. 151 derjenigen Bern's.

richten, mit den lezten anzufangen. Der Obmann konnte gefallenen Meinungen beitreten oder selbstständig urtheilen. Vier Wochen nach dem Zusammentritt soll die Tageleistung vollendet sein [69]). Die Anstände wurden nun wirklich erledigt, und Freiburg stellte am 17. Mai in Laupen eine Generalquittung aus [70]) für allen von Bern und dessen Angehörigen ihm zugefügten Schaden bis auf den heutigen Tag: «an «Brand, Raub, Gewaltthat in Häusern, was man Heimsbach nennt, «an Tödtungen, Wunden, Gefangennehmung, Pfändung und Ent«wendung von Geldern, Lebensmitteln und Waaren auf Strassen und «anderwärts.» Wer von beidseitigen Angehörigen die Sühne nicht annehmen will, soll vom Bürgerrecht ausgeschlossen sein und beide Städte stehen einander gegen denselben bei. Hundert Pfund, welche Freiburg an Bern heraus schuldig geworden war, übernahm Ritter Ulrich von Thorberg zu bezahlen, und entledigte Freiburg seiner daherigen Verpflichtung [71]).

Am 25. April gab Freiburg nach Mitgabe des Bündnisses seine Einwilligung zum Bündniss Bern's mit Solothurn, «so dass der Eid, «welchen Solothurn an Bern leistet, auch für Freiburg geleistet werde «und dass auch Freiburg mit Solothurn in eidlicher Verpflichtung «stehe» [72]). Am 11. April 1294 hatte auch Ritter Peter von Thurn, savoiischer Landvogt in Wallis, erklärt: «dass er in seiner Eigen«schaft als Bürger von Bern den Bund Bern's mit Freiburg beschwöre «und zu den Freiburgern in gleichen Verpflichtungen stehe, wie die «Berner» [73]).

So viele Mühe hatte es gekostet, die einmal eingerissene Verbitterung zu überwinden! Dennoch betrachteten beide Parteien den

---

[69]) Sol. W. 1827. S. 289. Zeerl. II. 426. Der Gegenbrief recueil S. 167. Es ist ouch ze wissenn swas, sit daz wir unsern eid nu ze jungest nuwerten, beschehen ist, darumbe sun si zem erst sprechen, eintweder minne old recht. [70]) Zeerl. II. 428. Sol. W. 1828. S. 440. [71]) Zeerl. II. 435. Sol. W. 1828. S. 441 de 23. Januar 1296. [72]) Sol. W. 1812. S. 371 und 1828. S. 435. mit Datum 29. April. Zeerl. II. 428. recueil. S. 166. placet nobis ut secundum nostrarum continentiam litterarum quas nos et vos mutuo habemus, burgenses de Solodoro in conjuratos recipiatis eos vobis foedere juramenti alligantes sic tamen quod juramentum quod vobis facient, simile ab eis nobis fiat et etiam nos eis consimile faciamus. [73]) Zeerl II. 393. sezt das Datum 22. Merz 1293 unrichtig, es gehört nach Kopp S. 143. dem 11. April 1294 nach der Erneuerung der Bünde mit Freiburg (11. Februar 1294). Thurn urkundet quod ego tamquam burgensis de Berno juramentum et allianciam quod et quam fecerunt burgenses de berno cum illis de Friburgo etiam iuro.

Frieden eher als einen Waffenstillstand und suchten sich durch Bündnisse für die Zukunft gegenseitig zu stärken.

Anstatt des angeordneten schiedsrichterlichen Verfahrens, welches nach der ersten Abrede nicht zu Stande kam, hatte Freiburg seine Bünde mit Laupen erneuert (1294 Juni). Die Gemeinde Laupen erklärte, «dass sie die eidliche Verpflichtung, welche seit den Zeiten «des Grafen Hartmanns des Jüngern mit unsern werthen und be«sonders Lieben, den Schultheissen, den Räthen und der Gemeinde «von Freiburg bis dahin bestanden habe, erneuere, und erklärt den«selben in allen ihren Angelegenheiten, welche Laupen betreffen, bei«stehen zu wollen, innen und auswärts, so oft dieselben ihrer be«dürfen werden, vorbehalten allein ihre Herrschaft und wen dieselbe «zum Burgvogt bestellen wird» [74]). Hinwiederum hatte wohl auf Zureden der Berner König Adolf die Reichsunmittelbarkeit Laupen's gesichert, als derselbe am 27. Februar 1295 von Bern aus die Freiheiten des Orts bestätigte.

Im Jahre 1294 nahm Freiherr Johann von Cossonai Bürgerrecht in Freiburg [75]). Ritter Wilhelm von Endlisberg kaufte von Wilhelm von Aarberg dessen Burgen Illingen und Ergenzach; Freiburg machte demselben ein Darlehen von 300 Pfund, wofür die Burgen zu seiner Verfügung gestellt wurden (Mai 1296) [76]). Die Stadt Milden erklärte, dass dieselbe auf Geheiss ihres Herrn (Ludwigs von der Waadt) die Freiburger und ihr Gut «mehr als ihr ei«genes beschüzen werde, und dass sie bereit sei, die Weisungen der «Freiburger, es möge sein was es wolle, ohne Schwierigkeit zu voll«ziehen, sobald sie gemahnt sein werde» [77]). Von grösserer Tragweite für Bern war das Bürgerrecht, welches Landgraf Rudolf von

[74]) Sol. W. 1828. S. 95. Zeerl. II 409. recueil. S. 162. [75]) Recueil S. 161. Vorbehalten den Graf von Savoien und Bischoff von Lausanne. [76]) Recueil 172. Wilhelm von Endlisberg sagt quod cum ego castrum de Arconcie ab . . Willelmo domino de Aarberg emerim juvamine Friburgensium qui trecentas libras alíborum nummorum arg. ad emptionem dicti castri quam feci mihi tradiderunt . . ferner recognoscens dictum castrum eis fore in perpetuum alligatum in omnibus suis negotiis peragendis. [77]) Recueil S. 170. Ludwig von Savoien hatte den Mildenern erzählt: „palam diligenter et benigne retulit et narravit bonam instanciam alligationes firmitates et dilectiones quas vobiscum bono zelo denuo contraxit, honores servitia et gaudia multimoda quos et que eidem domino nostro frequenter impendistis. . . . scientes enim quod dictus dominus noster nobis in quantum forticis et districtius potuis precepit et injunxit quod nos vos et vestra plus quam sua et nostra ubique tegamus defendemus. Item quod parati simus ad faciendum mandata vestra omnimoda sine difficultate et dilatione. . . .

Nidau am 1. September 1294 in Freiburg für 12 Jahre nahm [78]). Die Veranlassung scheinen dessen Zerwürfnisse mit den Vettern von Neuenburg gewesen zu sein, welche der Rath in Freiburg schlichten sollte. Ob Bern zu diesem Bündniss seine Einwilligung gegeben habe, und ob Graf Rudolf die Bünde mit Bern beschworen habe, wie der Ritter von Thurn es gethan, ist nicht bekannt. Graf Rudolf hielt aber fortan stets zu Freiburg gegen Bern.

Allein auch Bern blieb in diplomatischen Unterhandlungen nicht unthätig. Am 4. April 1296 schloss es ein Bündniss auf 10 Jahre mit dem Bischoff Bonifacius von Challant in Sitten, dem Grafen Jocelin von Visp und der Gemeinde Leuk [79]). Diese erklären den Bernern beistehen zu wollen gegen den Herrn Rudolf von Weissenburg, die Herren Arnold und Walter von Wädiswil, und die Herren von Raron, «vom Gebirge hinweg bis in's Gwatt bei Strättligen». Der Bischoff erklärt auch, er sei in Bern Bürger geworden, «in Erwägung «der aufrichtigen Zuneigung, welche die Berner für die Kirche von «Sitten, ihre Gebiete und Leute von frühern Zeiten her an den Tag «gelegt haben». Wenige Wochen vorher war das Bündniss mit dem Herrn der Waadt, Ludwig von Savoien, erneuert worden (10. Februar 1296) [80]). Dieser wiederholte in demselben seine Verpflichtungen des Jahres 1291 wörtlich, erklärte auch diejenigen mit Freiburg für ungültig, verurkundete aber damit nur seine Treulosigkeit. Am 25. Februar 1297 nahm der Fürst sogar Bürgerrecht in Bern, und leistete den Eid, unter dem Vorbehalt, den Gerichten und Steuern der Stadt nicht unterworfen zu sein. Ludwig behielt vor den König von Frankreich als Herrn von Hochburgund und den Grafen von Savoien [81]). Den Verpflichtungen Ludwigs stehen aber

---

[78]) Sol. W. 1828. S. 95. Zeerl. II. 414. recueil. S. 163. Ein sehr vollständiger Bürgerrechtsvertrag. Es heist addito quod si contingeret nos infra dictum terminum spontanea voluntate burgensiam nostram resignare tunc domus nostra in qua jus burgensie habemus ad manus burgensium libere devolveretur juramento tamen usque ad dictum ipsorum terminum completum in suo robore permanente. [79]) Zeerl. II. 437... quod nos considerantes sinceram dilectionem quam burgenses de berno ad ecclesiam sedunensem terram ac homines ipsius ecclesie a retroactis temporibus habuerunt, nos predictus Bonifacius episcopus apud berno burgensis facti sumus. [80]) Zeerl. II. 436. Sol. W. 1829. S. 390. [81]) Zeerl. II. 447. nos Ludovicus de Sabaudia n. f., quod nos apud berno burgensis facti sumus et burgensiam suam juravimus et recepimus his conditionibus quod nos aliquibus de nobis conquerentibus in judicio eorum respondere ac justiciam facere non debemus nec ratione burgensie nostre eis aliquas tallias seu exactiones dare teneamur.

zwei merkwürdige Verpflichtungen der bernischen Staatshäupter gegenüber. Ritter Jakob von Kienberg (Schultheiss) erklärt im Jahr 1296 in Prangins, «er sei der Mann (homo ligius) des erlauch-«ten Herrn Ludwigs, Herrn der Waadt (vorbehalten die schuldige «Treue gegen den König) und habe demselben gehuldigt aus Zuneigung «und Dank für das ihm gemachte Geschenk» [82]). Aehnlich lautet die Verpflichtung des Johannes von Bubenberg vom 28. Januar 1297: «Ich habe für mich und meine Erben Treue geschworen dem er-«lauchten Mann Ludwig von Savoien, und verspreche demselben und «dessen Erben als ein guter Mann und treuer Diener getreu und «wohl zu dienen und demselben gegen Jedermann getreu beizustehen «ausgenommen gegen den Kaiser und die Bürger von Bern. Auch «erkläre ich denselben Herrn Ludwig für ledig gewisser Schädigungen, «welche mir nach meiner Angabe durch dessen Leute in Burgund «zugefügt worden sind. Für den Schaden anerkenne ich erhalten zu «haben dreissig Pfund Lausannermünze in baarem Geld. Da ich «kein eigenes Siegel bei mir habe, so habe ich diejenigen des edlen «Mannes Burkart von Fons und des Cuno Münzer, Bürgers in Bern, «erbeten [83]).» Die Motive dieser Machenschaften sind nicht bekannt; dieselben indizieren aber ein enges Anschliessen Bern's an die savoiische Politik, für welche die Vorsteher der Stadt scheinen gewonnen worden zu sein.

Die Folge war die Kriegshülfe, welche im Jahr 1297 die Berner dem Ludwig von der Waadt in einer waadtländischen Fehde leisteten. Die gegnerische Partei bildeten Bischoff Wilhelm von Lausanne, Humbert, Herr von Thoire und Villars, und Johann von Cossonai mit vielem waadtländischen Adel; auf Seite Ludwigs standen dessen Neffe Philipp von Savoien, Wilhelm, Herr von Gex, Rolin, Herr von Neuenburg, und Graf Rudolf von Nidau, welcher dem Ludwig am 22. Merz 1297 um Erlach gehuldigt hatte; ferner Ritter Ulrich von Thorberg, die Freiburger und die Berner. Am 29. Juni 1297 vermittelte Graf Amadeus einen Waffenstillstand bis Michaelis [84]).

Am 8. Juli 1297 erneuerten Bern und Biel die alten Bünde für neun Jahre von Weihnacht hinweg; Bern behielt auch den Grafen Hartmann

---

[82]) Kopp. Urk. II. S. 124. nos Jacobus dictus de Kienberg miles confitemur nos esse hominem ligium domini Ludovici de Sabaudia domini Vaudi et suorum quod homagium sibi fecimus amore gratia et dono nobis ab ipso factis. [83]) Kopp. Ibid. Zeerl. II. 446. Ego Johannes de Boenber domicellus burgensis de Berno.. [84]) Zeerl. II. 448.

von Kiburg vor. Zu Tagele'stungen treten die Städte in Aarberg zusammen; können die Schiedsrichter sich nicht einigen, so gelangt der Streit an den Meier von Biel und den Schultheissen von Bern. Geistliche Gerichte anzurufen ist untersagt [85]).

Unterdessen waren auf dem Gebiet der europäischen Politik grosse Wandelungen vorgegangen. Dem Könige Adolf waren nur wenige Jahre des Glüks vergönnt gewesen, als seine Verhältnisse sich zu verschlimmern anfingen und zu der schiefen Ebene sich gestalteten, auf welcher hinuntergleitend derselbe mit einer Catastrophe endete. Um eine grosse Summe Geldes hatte sich König Adolf von dem Könige Eduard in England zu dessen Bundesgenossen gegen Frankreich anwerben lassen, und diesem den Krieg erklärt (31. August 1294). König Philipp von Frankreich erwiderte dieses Vorgehen durch die Besiznahme der Grafschaft Hochburgund, welche Pfalzgraf Otto demselben gegen eine Summe Geldes und gegen die Heirath seiner einzigen Tochter mit dem Sohne des Königs abgetreten hatte. König Adolf liess zwar den Pfalzgrafen seiner Lehen verlustig erklären (26. Juni 1296), anstatt aber dem Urtheil in selbstständiger Weise Nachachtung zu verschaffen, wie König Rudolf es 1289 vor Besançon gethan, beschränkte er sich auf die untergeordnete Rolle eines englischen besoldeten Verbündeten, so dass ihm der Pabst schrieb, «ziemt es sich wohl für einen so grossen und «mächtigen Fürsten, dass du als gemeiner Soldritter unter der Fahne «eines fremden Lohndienstes in den Krieg ziehest?» (23. Mai 1295). Den Grafen von Flandern, einen seiner Verbündeten, liess der König vereinzelt gegen Frankreich unterliegen, weil seine Kriegshülfe verspätet eintraf (13. August 1297). Auch die burgundischen Grossen, welche sich der Abtretung der Grafschaft Hochburgund an Frankreich widersezen wollten, und durch die Vermittlung des Grafen Amadeus von Savoien sich mit England verbündet hatten, liess König Adolf ohne Unterstüzung. Nach längeren Unterhandlungen übertrugen die Könige von Frankreich und England ihren Streit der Entscheidung des Pabstes Bonifacius, welcher eigenmächtig die Differenzen mit dem deutschen Reich in seinen Spruch hineinzog und dadurch, dass er die Hauptsache unberührt liess, die Grafschaft Hochburgund thatsächlich dem Könige von Frankreich überliess (27. Juni 1298) [86]). In diesen Angelegenheiten hatte sich wirklich gezeigt, dass König Adolf grossen Dingen nicht gewachsen war. «Was soll

[85]) Zeerl. II. 455. Sol. W. 1831. S. 328. [86]) Kopp. Adolf. S. 154—204.

«das gräflin, das erwelt haben die pfaffen des richs frumm schaffen» ? sagt die Chronik. Die Reichsfürsten und die öffentliche Meinung wandten sich von ihm ab, und in gleichem Maase, wie dessen Gestirn sank, stieg dasjenige des Herzogs Albrecht von Oesterreich. Bei der Krönung des Königes Wenzel in Böhmen hatten die Fürsten die Lage des Reichs besprochen und den Sturz Adolfs beschlossen (Pfingsten 1297). Die Schlacht von Göllheim entschied die Frage zu Gunsten Albrechts (2. Juli 1298); Adolf verlor tapfer kämpfend das Leben; Albrecht aber, welchen die Mehrzahl der Fürsten bereits am 23. Juni 1298 zum Throne berufen hatte, wurde nun in definitiver Wahl am 27. Juli zum König gewählt [87]).

Die Rükwirkung dieser Vorgänge im Reiche auf die üchtländischen Gegenden war nicht ausgeblieben. Während im Frühjahr 1297 Bern und Freiburg noch die Fehde Ludwigs von der Waadt auf gleicher Seite mitgemacht hatten, waren im Spätsommer die Städte bereits verfeindet, wie aus der Thatsache hervorgeht, dass der Rath von Bern den Freiburgern am 11. September 1297 sicheres Geleite zusagte für eine Tageleistung, welche für den 16., 17. und 18. September nach Motiers bei Murten angesezt war [88]). Dieselbe scheint aber fruchtlos abgelaufen zu sein. Gleichzeitig wie Herzog Albrecht gegen König Adolf führte vielmehr die habsburgische Partei gegen Bern einen entscheidenden Schlag, bekannt unter dem Namen des Treffens am Donnerbühl. In diesem Kriege standen auf Seite Freiburgs nach der alten Chronik Ludwig, der Herr der Waadt; uneingedenk seines Bündnisses und seines Bürgerrechts in Bern, erscheint derselbe als ein treuloser Parteigänger! Ferner fochten mit Freiburg Graf Rudolf von Nidau, daselbst verburgrechtet und für Erlach in savoiischer Lehenpflicht; Graf Peter von Greyerz und Rudolf von Weissenburg, sein Schwiegersohn; Herr Peter von Thurn, ebenfalls im bernischen Bürgerrecht, aber savoiischer Castellan in Wallis; der Bischoff von Lausanne, Wilhelm von Champvent, endlich die Montenach, welchen die Herrschaften Belp und Gerenstein angehörten, und

[87]) Kopp. 204—272. [88]) Sol. W. 1828. S. 442. Zeerl. II. 457. recueil S. 174. Bern urkundet quod nos scultetum de Friburgo et consules ejusdem loci ac omnes quos secum adducerent ad diem inter eos et nos assignatam .. pro nobis et nostris et universis quos ab ipsorum damnis avertere poterimus bona fide conducimus et in securum nostrum ducatum recepimus. Die Gefahr mochte wohl von dem Herrn von Aarberg als Vogt von Altenriff herrühren oder von Murten.

nach Justinger und Tschudi auch Ritter Jordan von Burgistein. Auf der Seite Bern's standen die Grafen Hartmann von Kiburg und Rudolf von Habsburg-Lauffenburg, vom savoiischen Schirmvertrag her Bern's Verbündete; Graf Wilhelm von Aarberg und die Stadt Solothurn [89]).

Der Krieg wurde mit Plündern und Schädigungen eröffnet und gleichzeitig in den obern Gegenden gegen den Herrn von Weissenburg geführt, mit welchem die Grafen von Kiburg und Habsburg wegen der Burg Wimmis im Streite waren [90]).

Am 2. Merz 1298 drangen die Freiburger mit ihren Verbündeten bis in die nächste Nähe der Stadt und besezten einen Hügel, welcher Dornbühl hiess, dessen jezt entschwundener Name durch Missschreibung zu einem Donnerbühl verunstaltet worden ist. Nach späteren Urkunden zu schliessen, war dieser Dornbühl die Anhöhe, welche unweit vor dem obern Thor zwischen der Murten- und Freiburgerstrasse liegt, wo jezt der Galgen steht [91]). Damals mochte wohl der Bremgartenwald bis an dieselbe gereicht haben. Die Zahl der Freiburger wird von den Annalen von Colmar auf zehntausend Mann angegeben — wohl hoch – doch mochten dieselben den Bernern überlegen sein [92]). Diese hatten von dem Vorhaben der Gegner Kenntniss und «heimlich gemant Ir eidgenossen,» deren Ankunft sie ohne Zweifel abwarteten. Die Solothurner sandten «ein michel volk,» eine zahlreiche Schaar. Die erste Bewegung der Freiburger, als dieselben der Berner ansichtig wurden, war eine rükgängige. Die alte Chronik sagt: «do das die vigend innen wurden, do wichent si hinter «sich an den rein und namen den rein in und hielten bergshalb und «richten sich ze vechten.» Justinger hat: «und zugen hinder sich «gegen den rehag.» Dieser Rehag ist ein südwestlich vom Dorfe Bümpliz auf einer Anhöhe gelegener Hof. Die Berner folgten der rükgängigen Bewegung «mit einem geschrei und mit böggen und «nekerlin slahen als do sitte was.» Nun kam es erst zur rechten

---

[89]) Justinger und der Vertrag vom 31. Mai 1298. Zeerl. II. 463. Archiv des bern. Vereins. V. 5. S. 551. Tschudi sagt auch vom Wilhelm von Aarberg: „die uf ein jarzal ein bund mit jnen hatten.“ [90]) Sol. W. 1830. S. 421. Zeerl. II. 463. [91]) Auch die Handschriften Justingers haben Dornbül, sowie die alte Stadtsazung. Es war wohl ein mit dornigem Gesträuch bewachsener Hügel. [92]) Böhmer fontes II. 35. friburgenses hominum decem millia congregaverunt ut bernenses in rebus suis destruerent. Das Chron. sagt: licet friburgenses tam in peditibus quam in equitibus tunc fuerint bernensibus fortiores. Zeerl. II. 460. Pertz monum Germ. XVII. 272.

Schlacht in der Gegend, welche Justinger Jammertal nennt; ein jezt verschollener Name; nach der Gegend zu schliessen, ist es das hinter Bümpliz bei Oberwangen nach Thörishaus hinlaufende Wiesenthal [93]). Das Chronikon von Bern gibt an: «beim Dorfe Oberwangen.» Das erste Treffen bildete das Fussvolk; als dieses wich, rükte die Kerntruppe, nämlich die Reiterei, vor. Die Chronik sagt: «und vochten «mit inen so lange das die vigend fluchen und hinder sich wichen «und schiken das rossvolk und die wol gewaffnet waren gegen den «von bern darumb daz si das fussvolk beschirmten, doch nament die «vigend am lezten die flucht.» Der seichte Wiesengrund, durch dessen Entsumpfung später der Stadtbach gebildet worden ist [94]), mochte ein für die schwer gewaffnete Reiterei wenig günstiges Terrain sein. Die Freiburger erlitten eine vollständige Niederlage, und verloren nach Justinger 460, nach dem Chronicon de berno, wohl richtiger, 60 Mann [95]) an Getödteten und 300 (nach dem Chronicon 1500) Gefangene, mit 10 (nach dem Chronicon 18) Pannern, «was schmählich ist,» fügt das Chronicon bei [96]). Die Berner sollen nur einen Mann an Getödteten und einen Gefangenen verloren haben!

Dem Gang dieses Gefechts lassen sich zwei Anschauungen entnehmen. Die eine bestünde in der Absicht der Freiburger, die Berner zu überraschen, und dieselben, wie es in der Schosshalden geschehen war, durch einen vorausgeschikten Haufen heraus und in den durch die weiter zurük liegende Reiterei gebildeten Hinterhalt zu loken. Für diese Auffassung spricht die Darstellung Justinger's, welcher sagt, «dess warent die von bern uf den zug gewarnet,» und «die von berne warent wol angedenk, wie si nüwlingen von unord-

---

[93]) Das Chronicon sagt nur: ocurrentes juxta villam Oberwangen. [94]) Am Ende des 13. ad oder im Anfang des 14. Jahrhunderts wurde das Wangenthal für den Stadtbach entwässert. [95]) Das Chronicon de berno sagt: occiderunt plus quam LX. viros; mille quingentos duxerunt captivos et quod extreme ignominie est decem et octo vexilla friburgensibus abstulerunt... 460 Mann gibt der Königshofentext und Tschudi, was beweist, dass dieser diesen Text benüzte; die Winterthurer Handschrift hat 400 Mann; 300 Gefangene haben beide Handschriften. Unter den Pannern befand sich das Stadtpanner von Freiburg. [96]) „und ward jnen ze not ze fliehen daz alle stett und herren jre panner verluren und hinder jnen liessen; dieselben panner die von bern mit jnen heim fürten und wurden gehenkt in die lütkilchen so lange unz daz die panner die ze louppen gewunnen wurdent dazu gehenkt wurden. Dieselben panner alle danach da ein fried und fründschaft zwüschen bern und friburg gemacht ward üssert der lütkilchen getan und genommen wurdend den von friburg ze dienst..."

«nung wegen grossen schaden empfangen hatten und wollten daz «versehen.» Als die Berner wohl gerüstet auszogen, sah der Feind, dass die Absicht der Ueberraschung gescheitert war und zog sich desshalb gegen die Hauptstellung bei Oberwangen zurük, wo die Reserve aufgestellt war. Die Angabe, dass «das rossvolk erst zulezt vorgegangen sei,» schiene eben auch dafür zu sprechen, dass dasselbe nicht bis auf den Dornbühl vorgerükt war, sondern in rükliegender Stellung das Ergebniss des voraus geschikten Haufens abwartete.

Die andere Anschauung ginge dahin, anzunehmen, dass die Hauptmacht der Freiburger allerdings bis auf den Dornbühl vorgerükt sei, allein durch eine Umgehung der Berner in der linken Flanke, oder das Heranrüken ihrer Verbündeten von Solothurn, Aarberg und der kiburgischen Lande in ihrem Rüken, zum Rükzuge gezwungen worden sei. Für diese Ansicht spricht die Angabe Justinger's, wenn er sagt: «won si uf dem tornbül hielten mit grosser Macht.» Wenn sich auch die rükgängige, vielleicht fluchtartige Bewegung auf die oben angegebene Weise erklären lässt, so scheint hingegen die Angabe der Annalen von Colmar mehr für diese leztere Ansicht zu sprechen, wenn es heisst: «so wie die Freiburger der Berner an«sichtig wurden, ergriff dieselben plözlicher Schreken, und den Rü«ken wendend, flohen sie, alles zurüklassend, was sie mit sich hat«ten [97]). Solch ein plözlicher Schreken und ein Aufgeben aller Habseligkeiten sezt eher einen Angriff von einer Seite voraus, von welcher her er nicht erwartet wurde.

Als den Hauptmann der Berner gibt schon die alte Chronik an den Ulrich von Erlach; Justinger fügt bei: «der was ein unerschro«ken man und ein held sines libes.» Doch muss diese Angabe gegründetem Zweifel unterliegen. Ulrich von Erlach war ein Dienstmann des Grafen Rudolf von Nidau, welcher auf freiburgischer Seite focht; Erlach, dessen erbliche Castellanei dem Geschlecht gehörte, war ein savoiisches Lehen, und Ludwig von der Waadt, der Lehenherr, hielt ebenfalls zu den Freiburgern. Endlich zerstörten die Berner sogleich nach der Schlacht die Burg Bremgarten, welche dem Grafen von Nidau und dem Ulrich von Erlach pfandrechtlich angehörte; sie bezahlten denselben für die zugefügte Schädigung 200 Pfund

---

[97]) Annal. Colmar. Böhmer fontes II. 35. Zeerl. II. 460. friburgenses videntes bernenses timuerunt et terga vertentes fugerunt; et ea que secum attulerunt reliquerunt.

(1299 Oktober 29.)[98]). Diese leztere Thatsache einer Schädigung des eigenen Heerführers, vereint mit den andern Gründen, machen die Hauptmannschaft Erlachs nicht wahrscheinlich.

Doch mag es sich nun mit dem Gang des Gefechts und der Hauptmannschaft Erlach's verhalten, wie es will, wir wenden uns den Folgen des Sieges zu, welchen die Berner trefflich sich zu Nuze machten.

Nebst der Burg Bremgarten[99]) brachen die Berner auch die Burg Belp, welche dem Hartmann von Montenach angehörte. Anfangs Mai zogen sie vor die Veste, welche auf dem Nordabhange des Belpberges über dem Dorfe lag, und gewannen dieselbe nach zehntägiger Belagerung[100]). Von da ging es über Gerenstein her. Diese bei Bolligen gelegene Burg soll ebenfalls den Montenach gehört haben und hatte gleiches Schiksal wie Belp[101]). In dem Friedensvertrag legten die Berner den Edlen von Montenach ihr Bürgerrecht auf, eine in der Geschichte Bern's grundsäzlich gewordene Politik. Die Chronik sagt: «und wurdent die herren burger zu bern «und zugend in die stadt und warent darinn sesshaft.»

Am 31. Mai wurde ein Waffenstillstand geschlossen bis zum Tage Johannes des Täufers und von da auf 10 Jahre, sofern nicht eine Partei einen Monat zuvor absagen würde. Da im Reiche damals der Thronstreit noch nicht entschieden war, wurde bestimmt, dass in Sachen, welche den gegenwärtigen Krieg angehen, Freiburg seiner Herrschaft gegen Bern nicht beistehen dürfe; in andern Sachen darf es mit der Herrschaft gegen Bern ziehen nach einmonatlicher Absage. «Auswärts, an entfernten Orten (wo der Krieg eben zwi«schen Albrecht und Adolf geführt wurde), darf jede Stadt ihrer

---

[98]) Sol. W. 1829. S. 634. Zeerl. II. 476. In der Note sagt auch Wurstemberger: „Diese Urkunde, Rudolfs von Nidau Theilnahme am Treffen bei Ober„wangen und Ulrichs von Erlach bernische Hauptmannschaft sind schwer mit „einander zu vereinigen.“ [99]) In obiger Urkunde quittiren Rudolf von Nidau und Ulrich von Erlach die Berner „super destructione castri de bremgarten ac de omnibus damnis et gravaminibus nobis in eodem castro et suis pertinenciis per ipsos illatis.“ [100]) „Darumb die von bern usszügent ze jngendem meyen „für belp und lagent davor by zechen tagen als wart die burg gewunnen und „zerbrochen.“ [101]) „Darnach zügent öch die von bern für gerenstein das öch „den herren von belp zugehört und gewunnent und zerbrachent die vesti.“ So auch Tschudi, der auf die Zerstörung von Belp diejenige von Gerenstein folgen lässt. Die spätere Handschrift hat die Ereignisse versezt, allein das Datum ist um so sicherer, als nach der Urkunde vom 31. Mai 1298 (Zeerl. II. 464) Belp bereits zerstört war, siehe auch Note 10 zu Zeerl. II. S. 462.

«Herrschaft zu Hülfe ziehen, dem Waffenstillstand unbeschadet [102]).» Die Freiburger werden für die vorgefallenen Tödtungen, Raub, Brand, Entwendung und für die Lösegelder der Gefangenen die Berner weder mit geistlichem noch mit weltlichem Gericht belangen «entgegenstehender Briefe ungeachtet.» An gewöhnlicher Dingstätte werden die Städte sich zu vergleichen und einen dauerhaften Frieden zu schliessen suchen [103]). Diesem Waffenstillstand war bereits ein anderer vorausgegangen bis zum 15. September 1298 zwischen dem Freiherrn Rudolf von Weissenburg einerseits und den Grafen von Kiburg, von Habsburg und den Bernern andrerseits [104]). Der Freiherr verpflichtete sich, seinen Gegnern Recht zu halten «nach dem «Herkommen und Recht des Landes,» gemäss dem Spruch der Schiedsrichter [105]), wobei die Bünde der Städte nicht Regel machen sollen. Streitgegenstand war das Lehenverhältniss der Burg Wimmis [106]). Umgekehrt werden die Grafen und Bern auch den Forderungen des Freiherrn Recht halten. Während des Waffenstillstandes bleibt die Burg Weissenau und die Veste oder Balme Rotenflue im Besiz des Grafen von Kiburg und Wimmis in demjenigen des Herrn von Weissenburg. Sollte der Freiherr dem Spruche nicht Folge leisten, so werden demselben die Freiburger nicht beistehen; sollten aber die Grafen sich widersezen, so werden denselben die Berner nicht beistehen. Während des Waffenstillstandes behalten die Berner die Burg Belp [107]) mit allen Zubehörden, welche vor der Zerstörung derselben dazu gehörten.

Der Auseinandersezung mit dem Grafen von Nidau und Ulrich, dem Castellan von Erlach, wegen des denselben bei der Zerstörung der Burg Bremgarten zugefügten Schadens ist bereits Erwähnung geschehen (29. Oktober 1299) [108]). Die andern Folgen des Krieges gehören dem folgenden Abschnitt an.

---

[102]) Sol. W. 1830. S. 421. Zeerl. II. 463. Recueil de Fribourg. I. 175. Hoc salvo quod nos dominium nostrum et bernenses dominium suum extra terream in locis remotis juvare poterimus predictis tamen trengis inter nos et ipsos in suo robore firmiter duraturis... [103]) temptaturi diligenter si de consensu partis utriusque inter eos et nos et adherentes nobis pacem inire amicabilem valeamus. [104]) alie et speciales facte sunt treuge in omni modo et conditionibus ut in litteris priorum treugarum inter eos sigillatis continetur... also zwischen 2. Merz und 31. Mai. [105]) secundum jura et consuetudinem terre ad cognitionem proborum hominum. [106]) secundum literas super presentatione castri de Windemis factas.. [107]) preterea castrum de Belpa cum possessionibus gentibus et pertinentiis que ante destructionem ejus ad ipsum spectabant, bernenses in dictis treugis comprehenderunt sibi retinendum. [108]) Zeerl. II. 476. Sol. W. 1829. S. 634.

Diese nach aussen bewegte Regierungszeit des Königs Adolf war es auch im Innern der Stadt. Eine tief gehende Verfassungsänderung ging aus einer innern Bewegung hervor, und wurde durch die Einsezung der Sechszehner und des Raths der Zweihundert die Grundlage der spätern Verfassungsentwiklung. Wir werden diesen Gegenstand später im Zusammenhang behandeln. Hier genügt es, die Veranlassung anzugeben, welche die Urkunde in den Worten super indiscretionibus penitus corrigendis zu enthalten scheint. Es muss somit die bisherige Organisation darin Nachtheile gehabt haben, dass die Verhandlungen zum Nachtheil der Stadt zur Kenntniss derjenigen gelangten, welche dieselben nicht kennen sollten. Die tiefere Ursache lag aber in einer Bewegung der Zünfte, welche in Bern, wie damals in vielen Städten, nach einem grösseren Maase politischer Rechte strebten. Nach einer spätern Sazung von 1370 sollte man annehmen, dass es sich schon bei der Verfassungsänderung von 1294 um ein Zunftregiment gehandelt habe und dass diesem entgegen die Wahl nach Stadtquartieren, die mehr demokratische Basis, die Oberhand behalten habe. Indessen ist es schwer, die Sache zu beurtheilen, weil man die innern Zustände, welche bis dahin bestanden hatten, insbesondere die politische Stellung der Zünfte im 13. Jahrhundert, nicht kennt. Ein Zusammenhang des Raths der Zweihundert mit dem Rath der Fünfzig, welcher in der Urkunde vom 1. August 1249 vorkommt, wird wohl bestanden haben; auch kann man theilweise den Namen der ersten Zweihundert entnehmen, dass die Handwerke nicht von denselben ausgeschlossen waren. Wenn die neue Verfassung aus einem innern Parteienkampf hervorgegangen ist, so scheint Johannes von Bubenberg, der erste Vorsteher der Sechszehner, das Haupt derjenigen Partei gewesen zu sein, welche die Oberhand behielt.

Die Verfassung selbst bestand darin, dass die Gemeinde aus den vier Stadtquartieren oder Vierteln die Sechszehner wählte je für ein Jahr, und dass diese Sechszehner den Rath der Zweihundert wählten. Die Sechszehner waren sowohl in der Stadt als ausserhalb in Feldzügen dem Rath beigegeben und schwuren «dem Schultheis-«sen und dem Rath beizustehen mit Rath und That in gerichtlichen «Sachen und in allen Dingen, welche zur Gerichtsbarkeit und Er-«forschung der Wahrheit gehören; so wie um von unserer Stadt «Bedrängniss, Unrecht, Belästigung und Schaden mit allem Fleiss «zu wenden, und besonders um das Austragen (indiscretiones) gründ-«lich zu ahnden.» Die Sechszehner verhandeln und urtheilen auch

abgesondert vom Rath und wenn einer derselben einem Beschluss nicht nachkommt, so soll er, durch zwei Sechszehner dessen überwiesen, als meineidig die Stadt ein Jahr lang verlassen und 10 Pfund Busse zahlen. Die Sechszehner sollen gehen, «wo der Schultheiss «und der Rath sich in der Stadt und ausserhalb versammelt und «den Verhandlungen aller Angelegenheiten beiwohnen.» Die Zweihundert schwuren in der Kirche der Franziskaner den Sechszehnern mit Rath und That beizustehen, so dass, wenn einer derselben von einem Sechszehner aufgefordert, den Gehorsam verweigert, er durch zwei andere der Behörde dessen überwiesen, einen Monat die Stadt verlassen und zwei Pfund Busse zahlen soll.

Diese Verfassung ist in zwei Briefen [109]) vom 19. Februar 1294 oder 3. Februar 1295 enthalten, je nachdem man den Paschal oder Inkarnationsstil zu Grunde legt. Derjenige der Zweihundert enthält deren sämmtliche Namen; deren erster ist Joh. Badstuber, daher der Brief auch der Badstuberbrief heisst. Der andere Brief enthält die Verpflichtung der Sechszehner, deren Namen folgende sind: Johann von Bubenberg, Junker; Ulrich von Egerten; Peter, dessen Bruder; G. von Oya; Werner Münzer; Johann, sein Sohn; Johann von Lindenach; N. zum Ofen; H. von Wimmis; C. Spring; Ulrich von Signau; A. Jsenhut; H. von Biel; Johann von Buntschen; Johann Münzer beim Kirchhof und Johann Ringolt.

Im Schultheissenamt dieses Zeitabschnitts kommt Ulrich von Bubenberg zulezt vor am 18. November 1292 [110]). Wenn er sein Amtsjahr noch überlebt hat, so war er bei König Adolf im Januar 1293, als dieser die Rechte der Stadt bestätigte. Jedenfalls hat er die savoiischen Schirmverträge mit dem Grafen Amadeus im August 1291 erneuert, indem er darin der traditionell gewordenen Politik seines Hauses folgte, aus welchem seine Brüder und Vorgänger, die Schultheissen Heinrich und Cuno, die Schirmverträge mit dem Grafen Peter und Philipp abschliessen halfen; sein Nachfolger aber, Junker Johannes, Cuno's Sohn, für sich und seine Erben dem Ludwig von Savoien huldigte [111]).

Ihm folgte Jakob von Kienberg, aus einem aargauischen Dienstmannsgeschlecht, welches weder früher noch später in Bern erscheint. Ulrich von Kienberg wohnte als kiburgischer Ministeriale

[109]) Zeerl. II. 420. 422. Sol. W. 1828. S. 178. 180. [110]) Zeerl. II. 387. [111]) Zeerl. II. 446.

dem Tage von Sur bei (9. Juli 1241)[112]); H. und J. von Kienberg einem Tage zu Kiburg (24. Merz 1257)[113]). Jakob von Kienberg hatte Vogteirecht über Güter des Gotteshauses Münster[114]); von der Veste Kienberg bezahlte er dem Gotteshause Einsiedlen Erblehenzins[115]). Die Ursache dieser Wahl, welche wohl auf einer Uebereinkunft mit dem Könige Adolf beruhte, ist unbekannt. Kienberg war Schultheiss von Ostern 1293 hinweg und kommt zulezt als solcher vor am 5. November 1297[116]); sein Amtsjahr dauerte somit bis Ostern 1298, und in dasselbe fällt noch die Schlacht am Dornbühl. Wahrscheinlich war er dort der Anführer der Berner. Es ist erwähnt worden, dass im Judenhandel er für seinen Theil 500 Mark Silber erhalten (1294 Juni 20.), wie auch, dass er dem Ludwig von der Waadt um ein Lehen gehuldigt hat (1295)[117]). Im Jahre 1303 lebte er noch[118]).

Unter den hervorragenden Männern dieser Zeit tritt besonders hervor Johannes von Bubenberg, der Sohn Cuno's und der Elisabeth, vermuthlich von Grasburg, welchen wir später noch ausführlicher behandeln werden. Er war der Vorsteher der ersten Sechszehner (1294)[119]). Seine erste Gemahlin war Catharina von Aarwangen, die Tochter Walters, des Schultheissen in Burgdorf; die zweite war Elisabeth von Rinkenberg. Neben Bubenberg war besonders einflussreich Cuno Münzer, nachher Schultheiss[120]); aus diesem reichen Geschlecht waren drei unter den ersten Sechszehnern[121]). Wir nennen ferner den Gerhard von Grasburg, der erstgenannte unter den Schiedsrichtern mit Freiburg im Jahr 1295[122]); Niklaus Frieso, aus dem

---

[112]) Zeerl. I. 354. [113]) Zeerl. I. 488. [114]) bern. Archiv. Urk. 16. Dezember 1281. [115]) Urk. 4. Juli 1303. bei Kopp. König Albrecht. S. 263. Note 3. [116]) Urk. 5. November 1297. (bern. Archiv.) [117]) Zeerl. II. 420. Kopp. Urk. II. 124. [118]) Urk. 20. April 1303. Kopp. Kg. Alb. S. 258. N. 1. als Kirchherr von Steina in Schwyz. [119]) Zeerl. II. 423. Sol. W. 1828. S. 178. sedecim inter quos Johannes de Bubenberg caput et superior existit. [120]) Cuno Münzer, Zeuge 1276. Merz 24. (Zeerl. II. 185.) 1281 (Zeerl. II. 272.) 1294 Merz 16. (Zeerl. II. 406. 407.) 1294 Dezember (Zeerl. II. 417.) löst die Forderung Kienbergs ein 1295. (Zeerl. II. 427.) Schiedsrichter gegen Freiburg (1297 Januar 28. Zeerl. II. 446. Zeuge bei der Huldigung Bubenbergs. Seine Frau war die Tochter Burkart's von Belpberg. b. Archiv. 1286. Februar 14. Cuno Münzer kommt ferner vor 1291. Oktober 2. 1293. September 18. Dezember 18. Juli 21. Zeuge 1295. Juni siegelt. — Juli 4. Bürge. — 1296 Februar 10. Juli. August 17. Zeuge. — 1297 November 23. Urk. bern. Archiv. [121]) Werner, Johann sein Sohn, und Johann apud cimiterium ecclesie parochialis residens. [122]) Gerhard von Grasburg war ein Sohn Jakobs gew.

bekannten Geschlecht der Friesen [123]); Conrad Fischer [124]); Gerhard von Krauchthal; Ulrich und Peter von Gisenstein, lezterer Stadtschreiber [125]); Ulrich von Egerten; Johann von Lindenach; Heinrich von Wimmis; Rudolf Isenhut, welcher die Güter der Egerten kaufte [126]); Hugo Buwlin kaufte von Gertrud von Egerten, geb. Bubenberg, und ihren Söhnen das Egertenhaus in Bern; aus dem Geschlecht der Buwelin sind ferner öfters genannt Berchtold, der ältere und der jüngere [127]); endlich Heinrich und Johann von Wabern. — Eine grosse Zahl der damals verbürgerten Geschlechter gibt das erste Verzeichniss der Zweihundert [128]).

Die Regierungszeit des Königs Adolf war für die äussere und innere Entwiklung der Stadt eine glükliche. In einem Zustande tiefer De-

---

Schultheissen von Grasburg, dessen Schwester Elisabeth die Frau des Schultheissen Cuno und Mutter des Johannes von Bubenberg war. Zeerl. II. 269. de 10. April 1282. Er war 1276 im Rath (Zeerl. II. 182. 183.) 1277 (Zeerl. II. 211). 1279 (Zeerl. II. 230. 236.) 1284 August 6. belehnt seinen Neffen, Heinrich von Steinbrunnen mit dem Lehen von drei Viertheilen eines Zehntens in Bodemingen und der Hälfte des Zehntens von Steinenbrunnen. 1285 Februar 4. Bürge für Walter von Wattenwyl (Zeerl. II. 301.) 1293 (Zeerl. II. 394. 397. 401.) 1294 (Zeerl. II. 417.) 1295. (Zeerl. II. 427.) Seine Frau hies Agnes. 1275. September 1295. Dezember 3. bern. Archiv. kauft er von der Wittwe seines Bruders Güter in Schwarzenburg. [123]) Niklaus Frieso kommt vor 1289. (Zeerl. II. 350.) 1290. (Zeerl. II. 362. 365.) 1291. (Zeerl. II. 367.) 1292. (Zeerl. II. 382.) 1293. (Zeerl. II. 394.) 1294. (Zeerl. II. 406. 427.) Im bern. Archiv 1293—1296 im Rath. Mit Rudolf Fries hat er das Lehen des Zehntens in Sulgen vom Hause Köniz. bern. Archiv 1296. September 1. 1297. Nov. 5. kauft er das Erblehen des halben Wittikofens von Interlaken für 71 Pfund. [124]) Conrad Fischer oder d. piscator kommt vor 1284. (Zeerl. II. 350.) und bern. Archiv 1292. (Zeerl. II. 382 und Archiv.) 1293. (bern. Archiv.) 1294. (Zeerl. II. 406. 408) löst Forderung Kienbergs ein. 1295. (Zeerl. II. 427.) Schiedsrichter gegen Freiburg. [125]) Peter von Gisenstein, Sohn des Johannes. (Zeerl. II. 267.) de 1291. Juni 5. sass noch mit seinem Vater im Rath. 1294. Mai 30. (Zeerl. II. 408.) 1296. Februar. (bern. Archiv.) war er notarius, wahrscheinlich Stadtschreiber (1297. November 5.) [126]) Jsenhut XVI. Zeerl. II. 420. Derselbe kaufte die Güter der Egerten in Zimmerwald von Gertrud von Egerten, der Wittwe Burkarts, einer geb. Bubenberg, und ihren Söhnen Burkhard und Hartmann. Archiv 1296. Februar 10. und 1297. Nov. 23. [127]) Bertold Buwli, der jüngere, war des Raths (1297 November. Arch.) Die Buwli waren ein bedeutendes Geschlecht. Hugo kaufte von Gertrud von Egerten obgen. mit Beistand ihres Bruders, Peters von Bubenberg, Kirchherrn in Schüpfen, das Haus derselben in Bern, nahe beim Franziskanerkloster, zwischen den Häusern Peters von Lobsigen und Niklaus von Wattenwyl (1296. Februar 10. Arch.). [128]) Zeerl. II. 422. Badstuberbrief. Note. Sol. W. 1828. S. 180.

müthigung und ökonomischer Zerrüttung hatte sie dieselbe angetreten; die Niederlage, welche König Rudolf ihr beigebracht hatte, und der Hohn ihrer Feinde schmerzten die Stadt noch tief, und der Tod des Königs liess ihren Gefühlen freien Lauf. Bern war der Anhaltspunkt der Verbindung Savoiens und Kiburgs gegen Habsburg und bedrohte durch dieselbe das habsburgische Freiburg.

Die Wahl des Königs Adolf löste die peinliche Spannung, welche die Ungewissheit der Königswahl im Reiche veranlasst hatte. Für Bern war dieselbe besonders glüklich. Herzog Albrecht, der von Bern und seinen Verbündeten gefürchtete Prätendent, war verworfen und die Schirmherrschaft Savoiens hörte auf. War diese auch ein von der Stadt gesuchtes Verhältniss gewesen, so bedrohte dasselbe bei längerer Dauer immerhin die Selbstständigkeit derselben, und hätte um so gefährlicher werden können, wenn dasselbe gegen Herzog Albrecht wäre aufrecht erhalten worden, wie es vorgesehen war, wenn derselbe zum Könige wäre gewählt worden. Endlich neigte König Adolf auf die Seite der Städte, weil die Fürsten denselben gering schäzten. Bern insbesondere hat mannigfaltige Beweise seines Wohlwollens erhalten und blieb ihm treu, auch nachdem Herzog Albrecht gegen ihn in's Feld gerükt war.

Die wenigen Jahre der Ruhe benuzte die Stadt zu einer wirksamen, diplomatischen Thätigkeit in Schliessung von Bündnissen, da der Friede allgemein als nicht dauerhaft angesehen wurde. Gleichzeitig änderte die Stadt ihre Verfassung, und organisirte das Gemeinwesen auf eine ihren äusseren und inneren Verhältnissen entsprechendere Weise. Die neue Organisation wurde die Grundlage der seitherigen Verfassungsentwiklung.

Als gleichzeitig im Reich und in Uechtland die habsburgische Partei ihre entscheidenden Schläge führte, war sie gegen Bern ebenso unglüklich, als glüklich gegen den König Adolf. Die Schlacht am Dornbühl gab der Stadt ihre imponirende Stellung wieder, welche dieselbe im Treffen an der Schosshalden eingebüsst hatte. Sie benuzte diesen Sieg, indem sie die Burgen der benachbarten feindlichen Dinasten brach und denselben das Bürgerrecht auferlegte. Mit demselben annexirte die Stadt sowohl die Herren als ihre Herrschaften.

Ein thätiges und kräftiges Wirken kennzeichnet das Wesen der Stadt beim Ausgang des Jahrhunderts. Sie stand jezt, nach einem Jahrhundert ihres Daseins, an der Schwelle des Mannesalters. Ihre Geistesrichtung und ihre innere Constitution waren fixirt; die Entwiklung der Kräfte steigerte dieselben mehr und mehr. Aus geringen Anfängen hatte sich die Stadt zu einer imponirenden Machtstellung emporgeschwungen.



VI. Abschnitt.

Die Regierungszeit des Königs Albrecht.
(1298–1308.)

Nach der Schlacht von Göllheim und dem Tode des Königs Adolf liess sich Herzog Albrecht in förmlicher Weise in Frankfurt zum Könige wählen (27. Juli 1298) [1].

König Albrecht, des Königs Rudolf ältester Sohn, trat die Regierung des Reichs im besten Mannesalter von 50 Jahren mit den gereiften Erfahrungen eines thatenreichen Lebens an. Mit seinem Vater hatte er das aus dem gesunden Menschenverstand hergeleitete richtige Urtheil gemein; in der Politik war er konsequent und geduldig, als Kriegsmann tapfer und fähig; doch stets mässig im Glüke. «Kraft und Maas» waren die Haupteigenschaften seines Charakters. König Albrecht war somit einer der grossen Fürsten, welche den deutschen Thron bestiegen haben. Wenn er seine Regierung dazu benuzt hat, um die Macht seines Hauses zu vermehren, so beruhte diese Politik auf der thatsächlichen Wahrheit, dass das Kaiserthum, wenn es nicht einer mächtigen Dinastie angehörte, in der Luft hing. Nicht die Interessen seines Hauses, sondern diejenigen des Reiches stellte er in den Vordergrund; er hatte ein Herz für das Reich, dessen Selbstständigkeit nach Aussen und Ruhe im Innern zu handhaben das Bestreben seiner Regierung gewesen ist. Aber es war im deutschen Reich bereits dahin gekommen, dass das Verständniss einer Reichspolitik den Fürsten abhanden gekommen war!

Nach der Krönung in Aachen (24. August 1298) besuchte der König in demselben Jahre die obern Lande nur vorübergehend. In Schaffhausen gestattete er seinem Getreuen Ulrich von Venringen und seinen Erben eine Mühle zu bauen «an der Sense, zwischen «ihrer Ausmündung in die Saane und dem Gebirg, wo es sich am «besten schike» (24. Oktober 1298) [2].

---

[1]) Böhmer reg. ad diem. Kopp. König Albr. Gesch. der eidg. Bünde. Thl III. Abthl. II. S. 4. [2]) Sol. W. 1827. S. 446. Zeerl. II. 467. . . molendinum construat super sensum flumen infra sanam et rupem, ubi sibi magis expediens videtur.

Am 27. Oktober in Basel stellte der König dem Abte Diethelm des Gotteshauses zum heiligen Kreuz in Trub die Zusicherung aus, dass er dasselbe in des Reiches besondern Schirm nehme [3]. Die Erledigung der meisten Reichsgeschäfte war aber dem grossen Reichstag vorbehalten, welchen der König zwölf Wochen lang in Nürnberg vom November (1298) hinweg abhielt [4]. Im November 1298 erhielt Bern die Bestätigung seiner Handveste, welche Friedrich, «der lezte römische Kaiser,» der Stadt gegeben hatte [5]; die andern Freiheitsbriefe des Königs Adolf wurden nicht erneuert. Für zwei derselben fiel die Veranlassung weg, weil kein Zwischenreich vorausgegangen war [6].

In Nürnberg erschien auch der üchtländische Adel, welcher die Bestätigung königlicher Concessionen zu erhalten im Falle war. Dem «gestrengen Mann» Ulrich von Thorberg, Bern's Freund und Nachbar, gab der König die Befugniss, «die dem Reich angehörende Kirche in Krauchthal zu verleihen, wenn dieselbe erledigt sein werde.» Der König hatte zu diesem Edlen «das besondere Zutrauen, dass «derselbe eine verständige Politik inne halte und durchzuführen ver«stehe» (25. Januar 1299) [7]. Zwei Tage später erhielt Wilhelm von Aarberg, Bern's Bundesgenosse, in der Schlacht vom 1. Merz 1298 vom König das Reichslehen der Vogtei von Altenrif in den Gedingen, «wie seine Vorfahren dasselbe gehabt hatten,» und das Reichslehen «der Tobwälder, welche zwischen der Reichsveste Grasburg und der «Herrschaft der Edlen von Corbières gelegen sind.» Diese Wälder hatte, wie der Edle nachwies, sein Vater Ulrich ohne Widerspruch inne gehabt (27. Januar 1299) [8]. Walter von Aarwangen erhielt die Bestätigung seines Zolles in Solothurn (20. Januar 1299) [9] und die Erben des Ritters Jordan von Burgistein die Erneuerung desjenigen, was ihrem Vater König Rudolf an Reichsgut gegeben hatte (Urk. Luzern 30. März) [10].

---

[3]) Sol. W. 1827. S. 446. Zeerl. II. 467. [4]) Vom 13. November 1298 bis 20. Januar 1299. Böhmer reg. [5]) Sol. W. 1828. S. 443. Zeerl. II. 468. wörtlich gleichlautend wie die Urkunde Adolfs. [6]) Die Erklärung wegen der Zerstörung der Reichsburg und Verwendung der Reichseinkünfte in den Nuzen der Stadt, sowie die Befugniss, in Zeiten der Reichserledigung über das Blut zu richten, erklären sich durch das vorangegangene Zwischenreich; warum das Privilegium de non evocando nicht erneuert wurde, ist nicht bekannt. [7]) Sol. W. 1830. S. 599. Zeerl. II. 469. gerentes de tua fidelitate confidentiam specialem ut ea que rationi consona fuerint studeas facere et debito effectui mancipare.... [8]) Zeerl. II. 470... et specialiter inter cetera silvas nigras que teutonice vocantur Tobwäld.... [9]) Sol. W. 1828. S. 444. [10]) Sol. W. 1812. S. 373.

Als im Jahre 1300 der König die obern Lande, wie im Jahre zuvor, besuchte, bestätigte er am 29. April 1300 in Basel den Spruch des Königs Adolf vom 20. Juni 1294 zwischen den Bürgern von Bern und den Juden «unserer Kammer Knechten» wegen der angeblich von diesen begangenen Excesse[11]). Im folgenden Jahre kam der König wieder in die obern Lande und übertrug am 20. März 1301[12]) in Constanz der Stadt die Schirmvogtei des Gotteshauses Trub im Namen des Reichs, hauptsächlich weil die Conventualen in Bern «unsere und des Reiches Bürger sind»[13]). Die Stadt soll nicht zulassen, dass das Gotteshaus «widerrechtliche Störung und unge«bührliche Bedrükung von irgend Jemand zu leiden habe». Es ergibt sich aus einer Urkunde vom 15. Januar 1303[14]), dass das Gotteshaus mit Beraubung durch den edlen Thüring von Brandis, wahrscheinlich seinem Vogte, bedroht war und sogar seine Reliquien nach Bern in Sicherheit gebracht hatte, bis der gefährliche Nachbar vor vielen Rittern und Bürgern in Zofingen sich eidlich verpflichtete, die Reliquien des heil. Kreuzes, «welche durch das Blut Christi geheiligt «und mit dessen Gliedern als den schönsten Edelsteinen geschmükt «sind,» nie von dem Gotteshause wegzunehmen oder durch andere nehmen zu lassen. Das Verhältniss der Stadt zum König gestaltete sich um so normaler, als auch die savoiische Dinastie für gerathen fand, die Autorität des Königs und die Rechte des Reichs in den bestrittenen Punkten anzuerkennen[15]). Früher hatte es stets schwer gehalten, und war nur mit Gewalt erhältlich gewesen, dass die welschen Dinasten dem Reiche huldigten und königliche Verfügungen respektirten. König Albrecht erhielt beides ebenso ungesäumt als freiwillig. Der Bischoff Wilhelm von Lausanne empfing die Reichsregalien vom königlichen Landvogt in Burgund, Otto von Strasberg, des Königs leiblichem Vetter[16]). Ludwig von der Waadt wurde durch königliche Verfügung angehalten, die Münzberechtigung des Bischoffs von Lausanne nicht zu beeinträchtigen[17]). Merkwürdiger noch ist die Herausgabe der Städte Peterlingen und Mur-

[11]) Sol. W. 1828. S. 195... formam compositionis... inter cives de Berno ex una, et judeos bernenses camere nostre servos ex altera parte, super excessibus per eosdem judeos ut dicitur perpetratis... [12]) Sol. W. 1829. S. 634. mit dem unrichtigen Datum 20. August 1300 und Zeerl. II. 483. mit dem ebenfalls unrichtigen Datum 20. Merz 1300, siehe Kopp III. 2. S. 308. Note 1. [13]) maxime cum in Berno nostri sint cives et imperii. [14]) Urkunde im Staatsarchiv. [15]) Kopp. a. a. O. S. 310. [16]) Gerbert crypta sanblasiana. S. 138 de 7. April 1299. [17]) Note 16.

ten durch den Grafen Amadeus von Savoien. Nachdem König Rudolf im hartnäkigen Kampfe diese Pläze dem Grafen Philipp abgenommen hatte (1282), hatten nach dessen Tode die Brüder Amadeus und Ludwig dieselben im Zwischenreich wieder genommen (August 1291). Am 18. Februar 1299 stellt nun Graf Amadeus die Erklärung aus (Urk. in Montgai) [18], dass er dem König allen von demselben und dessen Vater, den Grafen Peter und Philipp von Savoien zugefügten Schaden nachgelassen habe, und für die Pläze Peterlingen, Murten und den Thurm von Broie das Urtheil anerkenne, welches vier zu ernennende Schiedsrichter am königlichen Hofe darüber sprechen werden; bis zu dessen Ausfällung soll der Graf die Pläze an den König herausgeben. Die Herausgabe fand wirklich statt, denn der Landvogt Otto von Strasberg sezte in Peterlingen den Vogt [19]). In den üchtländischen Gegenden hatte der Besiz der Städte Peterlingen und Murten für den König einen strategischen Werth; eben so war es für Freiburg's Sicherheit wichtig, dass die Lehensherrlichkeit der Vesten Ergenzach und Illingen von Beatrix von Faucigny, des Grafen Peter von Savoien Tochter, an den König überging [20]). Grasburg blieb wie früher unter einem freiburgischen Reichsvogt; in dieser Eigenschaft hielt Junker Wilhelm von Endlisberg am 19. Mai 1306 daselbst ein Reichsgericht ab [21]).

Da von Gegenleistungen des Königs nicht die Rede ist, so muss man annehmen, dass der Graf von Savoien sich der allgemein anerkannten Macht des Königs gefügt habe, um so mehr, als dieser damals in sehr engen Beziehungen zu dem König Philipp von Frankreich stand, und dieses Freundschaftsbündniss am 8. Dezember 1299 durch die Heirath des ältesten Sohnes des deutschen Königs, des Herzogs Rudolf, mit der Schwester des Königs Philipp, bekräftigt wurde [22]). Als Leibgeding der kurz nach der Heirath verstorbenen Prinzessin war nebst der Grafschaft Elsass auch Freiburg stipulirt. Wenn einerseits die Beziehungen Savoiens zum Könige einen maasgebenden Einfluss auf die bernische Politik ausgeübt haben, so hatten andrerseits auch die Ereignisse, welche die Machtstellung des Königs bedrohten, ihre Rükwirkung auf dieselbe.

In richtiger und edler Auffassung seines Berufs, «dessen Sorgen

---

[18]) Lichnowski. Gesch. des Hauses Habsburg. II. Beil. XIII. S. CCXCV. [19]) Sol. W. 1828. S. 457. Urk. 23. Juni 1305. [20]) Lichnowski. Bd. II. S. CCXCVII. de 24. April 1299. Kopp. S. 310. [21]) Sol. W. 1833. S. 91. [22]) Kopp. S. 46. ff.

«dem Könige viele schlaflose Nächte verursachten» [23]), hatte derselbe den Rhein, «vieler Völker und Länder Verkehrstrasse,» von unbefugten Zöllen frei machen wollen und alle seit den Zeiten des Kaisers Friedrich II. verliehenen Wasserzölle für aufgehoben erklärt [24]). Die rheinischen Curfürsten hielten sich durch die königliche Verfügung für beeinträchtigt und traten zu gemeinsamem Widerstand zusammen, (14. Oktober 1300). Sie bedienten sich dazu nicht nur der weltlichen, sondern auch der geistlichen Waffen, indem sie den Pabst veranlassten, dem König als einem Usurpator die Anerkennung zu verweigern. Bonifacius VIII. warf nun wirklich dem König in einer Zuschrift vom 13. April 1301 die Empörung gegen dessen Vorgänger, den König Adolf, vor und forderte denselben unter Androhung des Bannes auf, sich zu rechtfertigen [25]). Diesem Vorgehen begegnete der König mit dem zutreffenden Mittel eines energisch geführten Krieges. In zwei siegreichen Feldzügen der Jahre 1301 und 1302, welch' lezteren auch Graf Otto von Strasberg mit üchtländischem Zuzug mitmachte [26]), zwang der König zuerst den Pfalzgrafen am Rhein und nachher die drei rheinischen Erzbischöffe, den Frieden zu suchen und seine Bedingungen anzunehmen (20. Juli 1302, 20. März und 30. April 1303) [27]).

Die Bewegung gegen den König hatte sich aber nicht auf den Rhein beschränkt. Nicht nur der König von Böhmen verband sich mit dem König von Frankreich gegen den Herzog Albrecht, «welcher sich als König geberde» [28]), sondern auch in Burgund war die durch den königlichen Landvogt repräsentirte Autorität bedroht und in Frage gestellt. Otto von Strasberg, welcher in Laupen residirte, war mit den Freiburgern in Fehde gerathen (14. Januar 1301) [29]); andrerseits hatten die Freiburger auch Fehde mit Agnes von Endlisberg, der Herrin von Ergenzach, deren Bruder dem Grafen von Greierz [30]) und mit Johann von Aarberg. In dieser leztern Fehde

---

[23]) Die schöne Stelle in dem Schreiben vom 7. Mai 1301 an die rheinischen Städte nos pacifico statui et tranquillitati subjectorum ex credito nobis officio intendentes noctes duximus insomnes ut quietem vobis et aliis fidelibus imperii preparemus... [24]) Kopp. a. a. O. S. 68–111. [25]) Kopp. Bd. III. Abth. 1. Beil. 30. [26]) Sol. W. 1827. S. 27. Werro recueil Bd. II. S. 18. Urk. 14. Januar 1301. usque ad diem qua nos comes prefatus de auxilio domini regis ad quem nunc profecturi sumus revertemur apud Laupen. [27]) Böhmer reg. [28]) Kopp. a. a. O. S. 340. N. 4. nominatim contra Albertum qui pro rege Romanorum se gerit. ... [29]) Sol. W. 1827. S. 272. Werro Bd. II. S. 2. cum discordia verteretur ... super mutuis petitionibus.. Die Landgrafen von Buchegg und von Nidau schlichten. [30]) Waffenstillstände vom 19. Merz 1301 und 6. Mai 1302.

ordnete der königliche Landvogt einen Waffenstillstand vom 10. August 1302 hinweg «bis zu dem Tage, an welchem er aus dem Feld«zug seines Herrn, des Königs, wohin er abzugehen im Begriffe sei, «zurükkehre und den Streit rechtlich entscheiden werde» [31]). Dass Strasberg seine Stellung als gefährdet ansah, beweist in der Bestätigung der Rechte von Peterlingen der Nachsaz «so lange wir die «besagte Vogtei inne haben werden» (16. November 1301) [32]).

Während der König in Deutschland durch den Curfürstenkrieg, sein Landvogt in Laupen durch die freiburgischen Wirren in Anspruch genommen war, benuzte Bern die Gelegenheit, die Stadt Laupen näher an sich heran zu ziehen. Am 23. Mai 1301 schliessen beide Städte in Bern auf zehn Jahre «eine Verbindung, Schirmbündniss und Einigung,» in welchem dieselben sich verpflichten, «ihre «Rechte, Besizungen, guten Gewohnheiten und was sie sonst in ihrem «Gewähr haben,» zu schüzen gegen Jedermann, ausgenommen allein das Reich. Sollte einer der Städte Schaden zugefügt werden von demjenigen, welcher die Burg Laupen im Besiz hat, «sei er wer er wolle,» so soll derselben die andere Stadt helfen und mit Rath beistehen, diesen Schaden abzuthun. Es folgen die gewöhnlichen Bestimmungen über Schiedsgericht und Gerichtsstand [33]). In der Urkunde vermeidet Bern, sowohl den König, als dessen Landvogt zu nennen, woraus deutlich hervor geht, dass die Stadt die Rechtskraft der Königswahl, sowie auch die aus ihr abgeleiteten landvögtlichen Stellung des Otto von Strasberg als in Frage gestellt ansah. Noch deutlicher ist die Politik der Stadt ausgedrükt, wenn vorgesehen ist, dass Bern der Stadt Laupen gegen den dort residirenden Burgvogt beistehen solle [34]).

In diese Zeit politischer Spannung fiel ein für Bern wichtiges Ereigniss, der Tod des Grafen Hartmann von Kiburg [35]). Von seinem kurzen Leben ist nur bekannt, dass er 1298 die Tochter des Grafen Egon von Freiburg geheirathet und im gleichen Jahr die Schlacht

---

Werro recueil II. 14. 16. [31]) Sol. W. 1827. S. 272. Werro II. 18, siehe N. 26. [32]) Sol. W. 1828. S. 456. quamdiu dictam balliviam tenebimus. [33]) Sol. W. 1830. S. 571. [34]) Die Urkunde sagt nur excepto duntaxat imperio nicht rege . . Ferner si altera civitatum de aliquo castrum de Laupen in sua potestate tenente gravaretur. . . [35]) Hartmann, der Sohn des Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg und der Gräfin Anna von Kiburg, war geboren 1280; sein Vormund war Bischoff Rudolf von Constanz, welcher am 16. September 1291 das Bündniss mit Savoien schloss. Am 31. Mai 1298 schliesst er Friede mit Freiburg.

von Göllheim auf österreichischer Seite mitgemacht hat [36]); der Stadt Burgdorf bestätigte derselbe ihr Stadtrecht, welches auch auf den zur Stadt geschlagenen Weiler Holzbrunn ausgedehnt wurde [37]) (20. Juni 1300). Dem Kloster Interlaken sicherte er Schuz gegen die Errichtung anderer Convente und Kirchen in Thun zu [38]) (1. Dezember 1300). In jungem Alter starb der Graf am 29. Merz 1301 [39]) mit Hinterlassung zweier Söhne und einer Tochter in ihren ersten Lebensjahren. In der Zeit von nicht vierzig Jahren war es das dritte mal, dass in dieser Dinastie der Graf jung starb und eine vormundschaftliche Regierung eintrat. Für dieselbe nahm die Wittwe den erfahrenen Ritter in Anspruch, welcher bei dem Könige, bei Städten und Adel in hohem Ansehen stand und bereits während der Minderjährigkeit des eben verstorbenen Grafen die Herrschaft Kiburg vertreten hatte, nämlich den Ulrich von Thorberg. Dieser bewährte seine freundschaftlichen Gesinnungen für die Stadt, indem er sofort sieben Tage nach des Grafen Tod als Pfleger und Schirmer der Herrschaft zu der Stadt Bern in enge Beziehungen trat.

Am 4. April 1301 nämlich wurde folgendes Bündniss zwischen der Herrschaft Kiburg, den Städten Thun und Burgdorf einerseits und Bern andererseits auf zehn Jahre (bis 24. Juni 1311) abgeschlossen [40]), welches seinem Hauptinhalt und den Umständen nach zu schliessen, die Erneuerung eines früheren Bündnisses gewesen zu sein scheint. «Die Herrschaft Kiburg verpflichtet sich, mit allen «Vestinen und mit allen denen, die zu der Herrschaft gehören und «mit allen der Herrschaft Dienern der Stadt Bern zu helfen, ihr Leib «und Gut zu schirmen wider aller männiglich. Wenn auf ergangene «Mahnung ein Diener der Herrschaft oder ein Bürger der Stadt den «Zug nicht mitmacht, so soll derselbe von der Herrschaft der Stadt «und dem Bündniss geschieden sein. Ansprachen von frühern oder «von zukünftigen Verlusten sollen bei der Herrschaft oder Stadt an«gebracht werden, welche ihre Angehörigen zur Erstattung anhalten

---

[36]) Anzeiger für Geschichte vom Oktober 1863. S. 1. aus Massmanns Kaiserchronik. [37]) Kopp. S. 312. Anm. 5 und Urk. Archiv Burgdorf. [38]) Sol. W. 1827. S. 446. Zeerl. II. 489. [39]) Jahrzeitenbuch von Fraubrunnen. [40]) Sol. W. 1830. S. 588. Das Original ist nicht mehr vorhanden, es ist sehr zu bedauern, dass das Sol. W. nicht angibt, wo die Urkunden liegen, die es enthält. Der Eingang ist: „Wir, Frau Elisabeth, Gräfin von Kiburg, Hartmann und Eberhart, Söhne Grafen Hartmann's sel. von Kiburg, Herrn zu Burgdorf, Ulrich von Thor, Ritter, Pfleger und Schirmer der Herrschaft, Schultheiss, Rath und Gemeinde zu Burgdorf und Schultheiss, Rath und Gemeinde zu Thun tun kund....

«werden, oder an gewöhnlichen Dingstätten darüber tagen.» Endlich kamen die Parteien überein und zwar die Berner «durch die Liebe, «die sie zu uns hatten,» für die Dauer des Bündnisses und «nicht «fürbass» in Bezug auf die Vindikation von Leuten, «welche der Herrschaft Lehen oder eigen wären» und «welche dieselben oder ihr Amt«mann hätte dargebracht in Dienst oder in Eid für eigen oder für «Lehen». — Wenn ein solcher in die Stadt zieht und die Herrschaft oder einer ihrer Amtleute behärtet an den heiligen «selbdritter», dass der «unser derselben Grafen lehen oder eigen wäre» und dass «wir den hätten dargebracht «in Dienst oder in Eid für eigen oder «für lehen» — den sollen die Berner weisen von ihrer Stadt und nicht gehalten gegen uns. Welcher «über ein Jahr und Tag ge«sizet in der Stadt und von unsertwegen nicht erzeuget wird,» der mag zu Bern bleiben als ihre Handveste steht. Die Concession, welche die Stadt machte, bestand in einer zweifachen Modifikation ihrer Handveste; einmal verlangte die Handveste den Beweis der Eigenschaft mit sieben Zeugen, die Verwandte sind; zum andern schreibt dieselbe den Beweis der Eigenschaft selbst vor während das Bündniss es als hinreichend ansieht, wenn der Besiz bewiesen wird, d. h. dass der Angesprochene als Eigen oder Lehen angesehen worden sei. Dieser Punkt war der grundsäzliche Streitgegenstand zwischen Städten und Adel, später auch eine Ursache des Laupenkrieges.

In dieser vortheilhaften Position erwartete nun Bern den Ausgang des Reichskrieges, dessen Ergebniss — die Unterwerfung der Curfürsten und Anerkennung des Königs durch den Pabst (30. April 1303) — die Ruhe in Burgund selbstverständlich herstellte [41]). Die Berner benuzten dieselbe, um die von den lezten Kriegen her noch schwebenden Anstände beizulegen. Der Ausgleichung mit dem Grafen von Nidau und Ritter Ulrich von Erlach (28. Oktober 1299) wegen Beeinträchtigung ihres Pfandbesizes, der Burg Bremgarten, ist bereits Erwähnung geschehen [42]). Einige Jahre später wurde die oft gefährliche Nachbarschaft dieser Veste dadurch beseitigt, dass die gleich vielem andern hohen Adel stark verschuldeten Edlen von Bremgarten die Herrschaft an das der Stadt befreundete Haus Buchsee verkauften [43]). Mit einer zahlreichen Ritterschaft wohnten viele Bürger von Bern dieser die Stadt nahe berührenden Verhandlung bei.

[41]) Kopp. a. a. O. S. 127. ff. Urkunde vom 30. April 1303. Beil. 34 a. zu Kopp. Band III. Abth. 1. und vom 27. Merz 1302. Beil. 6 zu Bd. III. Abth. 2.
[42]) Sol. W. 1829. S. 634. Zeerl. II. 476. [43]) Sol. W. 1832. S. 496.

Zwei andere Schädigungen, welche ausgeglichen wurden, rührten vielleicht schon von dem Zuge her, welchen die Berner unter dem Landvogt Gottfried von Merenberg in's Frutigthal gemacht hatten (1294 Juli). Dem Leutpriester Ulrich von Erlenbach stellten dieselben die Kelche und anderes zurük, was dessen Kirche abhanden gekommen war, worauf jener unter Vermittelung des Leutpriesters von Bern und der Franziskaner dieselbe alles Schadens und aller Gewaltthätigkeit ledig sagte (7. Dezember 1303)[44]. Seinerseits liberirte Johannes von Oberhüsern, ein Bürger von Bern, die Herren Arnold und Walter von Wädiswyl des ihm zugefügten Schadens[45]) (9. Februar 1301). Im Jahr 1304 (erastino epiphanie) erneuerte Bern seine Bünde mit Murten. Beide Städte wollen, so lange sie bestehen, in ihren Rechten, Besizverhältnissen und Belehnungen sich schüzen, wie dieselben es von alters her zu thun gewohnt gewesen sind. In Bern war damals Ritter Philipp von Kien Schultheiss[45 a]. Mit Biel erneuerte Bern die Bünde in den bisherigen Gedingen (3. Oktober 1306) und behielt in denselben die Grafen Hartmann und Eberhart von Kiburg vor[46].

Fortwährend schwierig und mancherlei Wandlungen unterworfen, war das Verhältniss zu Freiburg. Bald waren es die Beziehungen zu der Herrschaft der benachbarten Stadt, bald diejenigen des verburgrechteten Adels, bald andere Gründe, welche Aenderungen herbeiführten, deren jedesmalige Ursache nicht nachgewiesen werden kann.

In dem Waffenstillstandsvertrag vom 31. Mai 1298 war ein Friede vorgesehen, derselbe aber wegen des damals zwischen dem Könige Adolf und dem Herzog Albrecht waltenden Krieges um das Reich selbstverständlich hinausgeschoben worden; unterdessen dauerte der auf 10 Jahre (bis 24. Juni 1308) geschlossene Waffenstillstand fort[47]. Nach der Wahl Albrecht's kam aus unbekannten Gründen

---

[44]) Sol. W. 1829. S. 644. [45]) Sol. W. 1828. S. 85. [45 a.]) Teutsch. Spruchbuch f. 85 b. noverint universi quod dominus Hermannus de Crissie miles scultetus consules et universitas de Mureto ex une parte dominus Philippus de Kieno miles scultetus et universitas de Berno ex altera parte formam juramenti qua confederati erant temporibus retro actis sunt et esse desiderant et tenentur in perpetuum renovaverunt et recognoverunt, concordites in hanc formam videlicet quamdiu dicte ville durabunt vel durare poterunt ad defendendum omnia jura sua omnes possessiones et investituras tenentur sibi mutua vice bona fide tolibusque viribus rerum et personarum auxilium et consilium impendere sicuti ab antiqua consuetudine fecerant sine dolo. [46]) Zurlauben tableaux topographiques preuves II. 129. Kopp. S. 318. N. 3. [47]) Sol. W. 1830. S. 421. Zeerl. II. 463.

der Friede nicht zu Stande; vielleicht wegen mehrerer Fehden Freiburgs und wegen der gespannten Verhältnisse während des Curfürstenkrieges. Im Spätjahr 1307 waren die Städte einem Bruch wieder sehr nahe; denn am 1. Oktober 1307 erliess Bern ein Verbot des Jnhalts «wenn das ist, dass wir den von Freiburg unsre Stadt «und Käufe verbieten, so soll deheiner der bei uns gesessen ist mit «den Bürgern von Freiburg deheime Kaufmannschaft haben noch «auch sie geleiten zwischen den Städten noch teil noch gemein an «Kaufmannschaft mit ihnen haben» [48]). Am 29. Februar 1308 trat Rudolf, Herr von Neuenburg, in das bernische Bürgerrecht, ausgenommen für Gerichtsbarkeit und Steuerpflicht und verpflichtete sich 14 Tage nach erhaltener Aufforderung Bern's, sein Bürgerrecht in Freiburg aufzugeben, und den Bernern gegen die Freiburger beizustehen [49]). Ob die feindselige Spannung der Städte mit der damals schwierigen Stimmung im Reich gegen den König zusammengehangen habe oder welche andere Ursachen die Städte entzweit haben, vermögen wir nicht anzugeben. Erst wenige Wochen vor des Königs Ermordung, als derselbe auf dem Weg nach den obern Landen war [50]), schlossen die Städte in Laupen den Frieden ab (8. April 1308) [51]). «Wir erkennen,» heisst es, «dass wo Friede und Liebe ist, da auch «Gott gegenwärtig sei; wo aber Hass und Zwietracht herrschen, der «böse Geist seinen Saamen ausgesäet hat; daher ist es unser Wille, «den auf das Anstiften des bösen Geistes zwischen uns und den Frei«burgern, unsern Verbündeten, gesäeten Saamen der Zwietracht bis «auf die Wurzel auszureissen und eine wahre und feste Eintracht zu «säen unter dem gnädigen Beistand des heil. Geistes.» In ihren Gegenbriefen liberiren sich die Städte für alle Ansprachen, herrührend von Todschlägen, Verwundungen, Gefangennehmungen, Brand, Raub und andern Beeinträchtigungen «und erklären, dass ein auf«richtiger Friede und Einigung an die Stelle treten solle.» Die Städte werden keine Ansprüche von beseitigten Anständen weder vor weltlichem noch vor geistlichem Gericht erheben und verzichten

---

sed ad diem loco consueto interim venire tenebimur temptaturi diligenter si de consensu partis utriusque inter eos et nos pacem amicabilem inire valeamus. Et si forte pax facta non erit, predicte tamen trenge in suo robore permanere debent.... [48]) Alte Stadtsazung. Sol. W. 1828. S. 489. [49]) Zurlauben tableaux topogr. preuves. [50]) Kopp. S. 396. Note 1. meint „offenbar in der Nähe des Königs.... dukt sich die Stadt Bern... Doch war der König schon mehreremale in der Nähe gewesen. [51]) Sol. W. 1827. S. 230 und Werro II. 29.

auf den Rechtssaz, ein allgemeiner Verzicht gelte nicht, ein besonderer gehe ihm denn vor.

Der Fassung dieses Vertrages scheint das Friedenslied der Chronik seinem Gedankengang nach einigermaasen zu entsprechen. Dasselbe vergleicht die beiden Städte, welche von der gleichen Dinastie gegründet worden waren und eine gleiche Bestimmung haben sollten zweien Ochsen, welche eine gemeinsame Weide haben; die zunehmende Macht der Städte ist dargestellt durch die fette Kleeweide und unter den Wölfen, Füchsen und anderen Thieren ist der auf die Städte neidische Adel verstanden. In offenem Kampfe darf dieser die vereinigten Städte nicht angreifen, daher sucht er dieselben zu entzweien. Lässt sich eine Stadt von dem Adel gewinnen, so wird jede vereinzelt unterliegen; daher gibt das Lied den Städten den Rath, an ihrer Einigung fest zu halten wie an einer Ehe [52]).

In dem Zeitpunkt dieser lezten Vorgänge war die Lage des Königs wieder schwierig geworden. Er zeigte sich derselben wie immer gewachsen, denn war er auch nicht immer vom Glük begünstigt, so erdrükten ihn auch nie die Unfälle.

Seit dem Curfürstenkrieg hatten den König die Angelegenheiten Ungarn's in Anspruch genommen. In seinem Tochtermann König Andreas war der Mannsstamm der Arpad ausgestorben und es galt die für Oesterreich gefährliche Vereinigung der böhmischen, polnischen und ungarischen Kronen zu verhindern, welche König Wenzel anstrebte [53]). Kurze Zeit nachher geschah ein gleiches, wie in Ungarn, auch in Böhmen, als der junge König Wenzel ermordet wurde und mit ihm der Mannsstamm der böhmischen Dinastie erlosch [54]) (4. August 1306). König Albrecht verlieh Böhmen als heimgefallenes Reichslehen seinem ältesten Sohne, dem Herzog Rudolf, welchem, wenn er keine Söhne hinterliesse, laut Erbeinigungsvertrag dessen Brüder succediren sollten [55]). Dieser Fall trat bereits im folgenden Jahre ein (3. Juli 1307); aber der Erbfolge Friedrichs, des zweiten Sohnes des Königs Albrecht, sezten die Böhmen in der Person des Herzogs Heinrich von Kärnthen einen andern Prätendenten entgegen [56]). König Albrecht zog für seinen Sohn in den Krieg, allein der Feldzug des Jahres 1307 blieb erfolglos. Im darauf folgenden

---

[52]) Archiv des histor. Vereins von Bern von 1864. Justinger bezieht das Lied auf den Bund von 1249, jedenfalls zu früh, eher gehört es in noch spätere Zeit. [53]) Kopp. S. 336. ff [54]) Ebendas. S. 352. ff. [55]) Urk. vom 18. Januar 1307. Böhmer reg. [56]) Kopp. S. 374. ff.

Winter bereitete der König den Feldzug für das Jahr 1308 vor. Er hatte es aber nicht mehr mit Böhmen allein zu thun, denn seine Regierung, weit entfernt das Reich zu einigen, hatte die unterworfenen Reichsfürsten viel mehr zu gemeinsamem Widerstand vereinigt. An die Böhmen hatten sich der Herzog von Nieder-Bayern, die Landgrafen von Thüringen und Württemberg angeschlossen [57]). Einen zweiten Heerd des Widerstandes bildeten die geistlichen Curfürsten am Rhein [58]). Seit dem Curfürstenkrieg waren alle drei Erzbisthümer ledig geworden und Pabst Clemens V., ein Franzose, hatte dieselben mit Gegnern des Königs, die Bisthümer Basel und Constanz sogar mit Welschen besezt [59]). Die neuen Erzbischöffe liessen sich vom Pabst autorisiren, die abgeschafften Rheinzölle wieder zu erheben [60]).

Der Geist der Unzufriedenheit, welcher unter vielen Grossen des Reichs herrschte, fand sein Werkzeug in dem Neffen des Königs, dem Herzog Johann von Schwaben. Der König verschob die Herausgabe des Erbtheils, welches jener verlangte [61]); darob erbitterte sich das Gemüth des Jünglings um so mehr, als fremde Aufreizung die Absichten des Königs zu verdächtigen bemüht war. In der Seele des Jünglings entstand der Gedanke des Verbrechens, welches dessen Andenken brandmarkt. Seine Mitverschwornen waren drei Edle der obern Lande [62]); dieselben repräsentiren neben den weltlichen und geistlichen Reichsfürsten den dritten Faktor des Widerstandes, dessen Erklärung in der besondern Politik des Königs in den obern Landen zu suchen ist.

Die Frage über die Rechtmässigkeit des Aufstandes der Wald-

---

[57]) Kopp. S. 381. ff. [58]) Ebend. S. 383. [59]) In Basel Otto von Grandson, in Constanz Gerhard von Avignon. [60]) Kopp. S. 387. N. 5. S. 388. N. 2. Urk. vom 25. Dezember 1306 und 23. Oktober 1307. [61]) Kopp. S. 388—390. König Rudolf hatte am 1. Juni 1283 festgesezt, dass der Vater des Herzogs Johann mit einer schiedsrichterlich festzusezenden Summe abgefunden werden solle. Die ernannten Schiedsrichter ergänzte König Albrecht am 2. Januar 1299. Der König anerkannte auch die Ansprüche des Neffen, welchem er am 1. April 1294 und 24. November 1307 Urkunden über die habsburgischen Erbgüter ausstellen liess. Böhmer reg. ad 1. Mai 1308 bemerkt: „wenn hienach das nähere über „die Ansprüche, welche Johann an seinen Sohn machte und die ihn zu dessen „Ermordung verleiteten in mehrfacher Hinsicht, namentlich auch in Beziehung „auf die Fragen, ob denn wirklich Albrecht direkt selbst und seit wann er in mora war, immer noch ungewiss bleibt. . . .“ Kopp meint, Graf Eberhard von Württemberg und der Bischoff von Mainz hätten den Herzog aufgereizt. [62]) Rudolf von der Wart, Rudolf von Balm, Walter von Eschenbach.

stätten liegt nicht in dem Bereich unserer Aufgabe. Ohne Befangenheit im Urtheil lässt sich aber der habsburgischen Politik in den obern Landen der Schweiz die Absicht entnehmen, daselbst ein Erbfürstenthum zu gründen. Dazu gab der Besiz der Reichsgewalt wie die Mittel so die Gelegenheit, nachdem der Stoff dazu schon vorhanden war. Die habsburgische Dinastie war schon vor Rudolf's Königswahl das mächtigste Haus des Landes an Erbbesiz von Grundherrschaften, erblichen Vogteien und hoheitlichen Rechten. Als König hatte Rudolf das Eigengut noch vermehrt durch den Kauf der Städte Freiburg und Luzern. König Albrecht sezte diese Hauspolitik fort, indem er, was er irgend zu erhalten vermochte, durch Kauf oder Belehnung an seine Söhne brachte. Die Verschuldung des freien Adels bot häufig zu Erwerbungen die gewünschte Gelegenheit dar. So ging durch Kauf an das Königshaus über die Veste und Herrschaft Aarburg von den Grafen von Froburg [63]), Ergenzach und Illingen von Beatrix von Faucigny [64]), Wartenberg und Muttenz von den Grafen von Homberg [65]); zu der Vogtei von Ursern legte König Albrecht auch den dortigen Zoll [66]); zu den Vogteien der Gotteshäuser Sekingen und Einsiedlen kam das Reichslehen der Vogtei von Glarus [67]) und dasjenige der Vogtei des mächtigen Gotteshauses Münster [68]).

Wenn diese Erwerbungen auch mit den rechtmässigen Mitteln des Kaufs und der Belehnung stattfanden, so bedrohten dieselben doch in ihrem Endzwek die Unabhängigkeit des freien Adels und der reichsunmittelbaren Landschaften. Der Adel war zwar ohnmächtig zum Widerstand, aber er war sich seiner Gefahr bewusst und von der Bitterkeit der allgemeinen Standesstimmung hingerissen, wurden einige Edle die Mitverschwornen des Herzogs Johann. Der Beweis für diese politische Tendenz des freien Adels liefert die Ausdehnung, in welcher die Blutrache gegen denselben vom Hause Oesterreich geübt worden ist, sei es, weil demselben die intellektuelle Urheberschaft der Ermordung des Königs zugeschrieben wurde, sei es um dessen Widerstand gegen die annexionistische Politik des Hauses Oesterreich zu brechen!

Von den drei Mördern des Königs, Rudolf von der Wart, Ru-

---

[63]) Kopp. S. 289. Sol. W. 1819. S. 481. Urk. 17. September 1299. [64]) Kopp. S. 311. Lichnowski. Beil. S, 297. Urk. 24. April 1299. [65]) Kopp. S. 324. N. 6. Urk. 25. November 1306. [66]) Kopp. S. 260. 10. April 1293. [67]) Kopp. S. 238. [68]) Kopp. S. 297. Note 6.

dolf von der Balm und Walter von Eschenbach gehören die zwei leztern unserer Landschaft an. Balm war ein Anverwandter des Türing von Brandis, welcher nachher in die Blutrache fiel [69]). Zunächst interessirt uns aber Walter von Eschenbach. Das Haus Eschenbach war in der östlichen Schweiz und durch Heirath der Erbtochter des Hauses Oberhofen auch am Thunersee und im Gebirg stark begütert [70]). Die Edlen von Eschenbach waren daselbst auch Vögte des Gotteshauses Interlaken. Berchtold von Eschenbach, welchen wir als Gründer von Unterseen kennen (1280), war im Jahr 1296 gestorben und hatte von seiner Frau, der Tochter Conrads von Wädiswyl, drei Söhne, Walter, Mangold und Berchtold hinterlassen [71]). Der Grossvater derselben, welcher am 25. Juni 1299 in hohem Alter starb, hinterliess seinen Enkeln eine stark verschuldete Verlassenschaft. In unaufhaltsamen Schlägen erfolgte nun der Ruin des edlen Hauses. Die Veräusserungen beginnen mit dem Verkauf von Eigenleuten an Interlaken für 30 Pfund [72]) und von Reichslehen in Grindelwald um 300 Pfund auf Wiederlosung [73]); es folgten die Verkäufe der Herrschaft Sengen am Hallwilersee und der alten Burg des Hauses, Schnabelburg bei Zürich, so wie vieler anderer Stammgüter und Vogteien am Albis (1302 - 1305) [74]). Nun kam die Reihe auch an die übrigen oberländischen Besizungen. Am 7. Mai 1306 erklärte Walter von Eschenbach in einer Verhandlung in Zürich, welcher auch bernische Abgeordnete beiwohnten, dass er keinen Rechtsanspruch an die Vogtei des Gotteshauses Interlaken habe [75]) und darauf folgte die Veräusserung der Herrschaften Oberhofen, Unspunnen und der Stadt Unterseen an die Herzoge von Oesterreich. Die Urkunde ist nicht erhalten [76]). Der Verkäufer Walter von Eschenbach durch den Ruin seines Hauses gegen den König, dessen Machtvergrösserung er befördert hatte, in finstere Stimmung versezt, wurde ein Mitverschworner des Herzogs Johann. Er war bei der Ermordung gegenwärtig, soll aber nicht Hand an den König gelegt haben [77]);

[69]) Kopp. Bd. IV. Abth. 1. Beil. 12 a. Dass wir umb die Schuld darin gefallen ist Türing von Brandis die geschah an unserm Herrn und unserm Vater künig Albrecht sel. der von im widerteilt ward lehens recht. . . . [70]) Wurstemberger alte Ldschft. II. 380. [71]) Kopp. S. 275. [72]) Kopp. S. 276. Mohr reg. von Interlaken. Th. 1. S. 151. Urk. 18. Juni 1300. [73]) Kopp. S. 277. reg. Interlaken. 159. de 31. August 1302. [74]) Kopp. S. 277—284. [75]) Kopp. Beil. 7. Die Erklärung geschicht ante venditionem dominiorum et bonorum meorum in Obrenhoven in Unspunnen et Underseen. . . [76]) Kopp. S. 284. N. 7 sezt das Datum zwischen 6. Mai und August 1306. [77]) Kopp. S. 402. N. 2.

nachher hielt er sich noch einige Zeit auf den ihm verbliebenen Besizungen bei Zürich auf, wurde aber geächtet und soll noch fünfund dreissig Jahre als unbekannter Viehhirte in Würtemberg gelebt haben [78]).

Bern sah ohne Zweifel mit mistrauischem Blike die herannahende Machtvergrösserung des Hauses Habsburg. Durch die Erwerbung der eschenbachischen Güter im Oberland wurden die Besizungen in der innern Schweiz in Zusammenhang gesezt mit Freiburg, da auch, was zwischen Interlaken und Freiburg lag, Geschlechtern gehörte, die Oestreich treu ergeben und in Freiburg verburgrechtet waren.

Obschon die Stimmung der Stadt dem Gange der Ereignisse folgend, mancherlei Wandlungen durchmachte, so war diese Regierungszeit für dieselbe doch eine erspriessliche. Sie genoss den Segen der Ruhe und Ordnung, welche die Autorität des Königs im Reiche hergestellt hatte, und konnte ihr Augenmerk den Bedürfnissen der innern Zustände zuwenden.

Ein grosser Brand hatte in der Nacht vom 19. April 1302 den untern Theil der Stadt querüber eingeäschert [79]); mit dem Wiederaufbau wurde auch der untere Spital in Angriff genommen [80]). Der Bremgartenwald wurde gegen Holzfrevel und Weidgang in Bann gelegt, damit in Fällen der Noth derselbe das nöthige Holz liefere [81]). Um das Bauwesen der Stadt machten sich besonders die Prediger verdient; ihre bisherigen Baupläze und Hofstätten wurden bestätigt und denselben neue Vergünstigungen beigefügt (25. Mai 1299) [82]).

Eine Sazung vom 5. April 1306 [83]) verbietet Mieth und Gaben zu nehmen «um dehein burgrecht unserer Stadt um dehein eidge«nösse oder gebündniss unserer stadt um deheine hülfe oder Aus«zug unserer statt zu tun oder zu wenden um dehein geld oder «bau unserer statt und um deheine rechnung und amt unsrer statt.» Auch in Streitigkeiten eines Landmanns gegen Bürger am Gericht

---

[78]) Kopp. Bd. IV. Abth. 1. S. 113. N. 7. [79]) Chronicon de berno. Gesch.-forscher II. 29... fere media pars civitatis b. inferioris exusta est per transversum. Justinger: „die statt verbrannte von der krützgassen hinab halbe.“ [80]) Chronicon. Gesch.-forscher. II. 24. inceptum est hospitale inferius apud molendina. Justinger: da ward der spital der nider angefangen ze buwen ze trost armen lüten, der danach für die brügg hinuss im constanzerbistum gemachet ist. [81]) Sol. W. 1828. S. 466. Sazung vom 27. August 1304. [82]) Zeerl. II. 471. [83]) Sol. W. 1829. S. 560.

oder auf Tagen sollen keine Miethen genommen werden. Ein Bürger soll nicht Schiedsmann eines Landmanns gegen einen Bürger sein ohne des leztern Einwilligung: doch darf er wohl des Landmanns Fürsprecher sein am Gericht. Bricht der Schultheiss die Sazung, so bezeichnen den Ankläger die Sechszehner und Zweihundert. Die Busse war 21 Pfund und ein Jahr Leistung.

Das Schultheissenamt gelangte in dieser Epoche aus den adelichen Geschlechtern an das mächtige und reiche Geschlecht der Münzer. Cuno Münzer, auch der Münzmeister geheissen [84]), war vielleicht Vorsteher der Münzergenossenschaft. Er hatte schon unter der Regierung des Königs Rudolf einen hervorragenden Antheil an den Geschäften genommen [85]). Von seiner Frau, der Tochter des Burkart von Belpberg waren ihm viele Güter und durch seinen Schwiegervater eine einflussreiche Stellung zu Theil geworden. Die Münzer standen in freundschaftlichen Beziehungen zum Hause Buchsee [86]). In der Regierungszeit Adolfs löste Cuno des Schultheissen Kienberg Forderung an die Juden ein [87]), war Schiedsrichter gegen Freiburg (1295 April 7.) [88]), und besiegelte die Verpflichtung des Johannes von Bubenberg gegen Ludwig von der Waadt (1297 Januar 28.) [89]). Am 25. Mai 1299 erscheint er zuerst [90]) als Schultheiss, war aber wohl schon 1288 in dieser Eigenschaft beim Könige in Nürnberg gewesen. Er bekleidete das Amt bis Ostern 1302 [91]) und kommt zulezt vor am 30. April 1302. Während seiner Amtsdauer war er zweimal Schiedsrichter [92]). Einem Frauenkloster vermachte er 20 Pfund Einkünfte (1301 Juni 22.) [93]). Dem Cuno Münzer folgte von 1302 bis 1319 dessen Bruder Lorenz Münzer.

---

[84]) Urk. Archiv. Spiez. vom 25. Dezember 1280 auf dessen eine Seite die deutsche Handveste steht, hat auf der andern Seite „Kun der Münzmeister" und dessen lehen von Burkart von Belpberg, seinem Schwiegervater. [85]) Urk. 9. Februar 1281. — 16. Februar 1286. 2. Oktober 1291. (Archiv.) [86]) Urk. 24. Merz 1276. 11. Juni 1282. 26. Merz 1294. September 1299. Zeerl. II. 185. 272. 406. 475. [87]) Dezember 1294. Zeerl. II. 415. [88]) Zeerl. II. 426. [89]) Zeerl. II. 446. [90]) Vorher erscheint er noch in Urk. (Archiv) vom 20. Juli. 18. September. 18. Dezember 1293. 28. April 1294. Juli 1295. 10. Februar. Juli und 17. August 1296. 23. November 1297. [91]) Als Schultheiss in Urk. vom 25. Mai 1299. (Zeerl. II. 471.) 1300 Dezember 22. (II 491. 492.) 1301 Oktober (Archiv). [92]) 1299 Oktober 29. Zeerl. II. 477. zwischen Interlaken und Fraubrunnen. 1301 Oktober zwischen Wädiswyl und Scharnachtal. [93]) Urk. Archiv.



Zweite Abtheilung.

Die Dinasten und Gotteshäuser.

I. Abschnitt.

Die Dinasten.

Die Geschichte der einzelnen weltlichen und geistlichen Gebiete der Landschaft Bern schliesst sich an die Darstellung desjenigen an, was das Werk Wurstemberger's «die alte Landschaft Bern» darüber enthält. Unsre Aufgabe ist es aber nicht, den vorhandenen Stoff in allen Einzelnheiten wiederzugeben, sondern nur dasjenige, was im Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte einen Werth hat. Die Darstellung der einzelnen Dinastien und Gotteshäuser wird schiklicher die Aufgabe besonderer Monographien und geschichtlicher Werke sein, welche sich die Erschöpfung des Stoffes zur speziellen Aufgabe machen.

Die geschichtlichen Hauptmomente, welche maasgebend auf die Geschichte der Dinasten unsrer Landschaft eingewirkt haben, sind dieselben, welche den Hauptgegenstand der Geschichte der Stadt bilden. Wir heben als solche hervor, das Aufhören des Rektorats nach dem Aussterben der zähringischen Dinastie; das Vordringen der savoiischen Macht im Zwischenreich und der savoiisch-habsburgische Krieg; der Widerstand der burgundischen Nationalität gegen die Regierung des Königs Rudolf von Habsburg und die gegen das Ende des Jahrhunderts befolgte Annexionspolitik der habsburgischen Dinastie in den obern Landen. Die Entwiklung der Stadt Bern übte auch einen maasgebenden Einfluss auf den benachbarten Adel und die Gotteshäuser aus, und bereitete ihre fernern Schiksale vor.

Wir haben mit dieser Punktation den Standpunkt angeben wollen, welchen unsre Darstellung einnehmen wird.

Die Grafen von Neuenburg.

Drei Fragen harren noch ihrer historischen Lösung in Bezug auf die Grafen von Neuenburg [1]) und ihre Grafschaft.

Die erste Frage ist die Abstammung des Hauses Neuenburg. Als Thatsache wird angenommen auf Grund der von den Grafen von Neuenburg ererbten Güter und Vogteien, dass dieselben von dem Cuno, welchem Heinrich IV. im Jahr 1082 Ergenzach verlieh [2]) und von den Grafen von Vinels und Oltingen abstammen. Die Vogtei von Altenrif besassen die Grafen von Neuenburg als Erben des edlen Hauses Glane, welches die Abtei gegründet hatte [3]). Für den genealogischen Zusammenhang fehlen jedoch die abschliessenden Beweise.

Die zweite Frage ist die, wie die Grafschaft auf das Haus Neuenburg übergegangen sei. Im Jahr 1175 gehörte dieselbe dem Hause Laupen an, aus welchem sich am 6. Oktober 1175 Lupold, Graf von Laupen, und sein Bruder Ulrich im Gefolge des Herzogs Bertold IV. befanden, während Ulrich von Neuenburg in der gleihhen Urkunde noch nicht Graf genannt wird [4]). Der Uebergang der Grafschaft auf das Haus Neuenburg muss in der Regierungszeit Rudolfs (1192 bis 1196) stattgefunden haben, weil derselbe in einer nach seinem Tode datirten Urkunde Graf heisst [5]). Der Grund des Uebergangs muss jedenfalls in dem Aussterben des Hauses Laupen gelegen haben, aber welches der Zusammenhang gewesen sei, ist unbekannt. Sicher aber ist, dass die Grafschaft nicht von dem welschneuenburgischen Gebiete hergeleitet war, weil derjenige Zweig des Hauses, welcher dieses Gebiet nachher erhielt, den gräflichen Titel nicht führte, sondern derjenige Zweig, welcher das deutsche Gebiet erhielt.

Die dritte historisch wichtigste Frage ist diejenige der Ausdehnung der Grafschaft Neuenburg, welche im Verlauf des 13. Jahrhunderts den Namen Burgund an der Aare annahm (comitatus burgundie circa Ararim).

Oestlich bildete die Aare die Grenze gegen die Landgrafschaft Kleinburgund, sowie gleichzeitig zwischen den Bisthümern Lausanne

---

[1]) Alte Landschaft Bern. Th. II. S. 387. Kopp eidg. Bünde I. 4. S. 52 ff.
[2]) Zeerl. 1. 46. [3]) Sol. W. 1828. S. 277. [4]) Zeerl. I. 107. Sol. W. 1827. S. 454.
[5]) Zeerl I. 156.

und Constanz. Die Sigger, jezt die Grenze zwischen dem solothurnischen Amt Lebern und dem bernischen Amt Wangen machte die Grenze gegen die Landgrafschaft Buchsgau.

Am nördlichen Ufer des Bielersee's, welcher noch 1249 See von Nugerol hiess [6]), wurde die Grenze erst im Laufe des 13. Jahrhunderts festgestellt. Die Ausübung landgräflicher Rechte in Twann beweisen Urkunden von 1229 [7]), 1235 September 22. [8]) und 1274 April 29. [9]). In der zweiten Urkunde ist der Graf zum ersten Mal Landgraf genannt: er urtheilte als solcher über das Patronat der Kirche in Twann (1253 Februar 28.) [10]). Insbesondere sind die in der Vermittlung des Grafen Rudolf zwischen Burkart von Tess und Buchsee angegebenen Grenzen, innert welcher ein Urtheil des Landgerichts vollzogen werden sollte, zuverlässig diejenigen der Landgrafschaft, nämlich «von Biel bis Aarberg und vom Thurme Nugerol bis zu der Dorfschaft Luscrat (?) [11]). Ungefähr mit dieser Angabe zu ammen fällt die Grenze der Vogtei von Biel, welche von Ligerz bis Bözingen reichte [12]), während in der Theilung der Herrschaft Neuenburg von 1285 [13]) diese von Westen her bis Ligerz reichte. Die endliche Ausscheidung erfolgte durch die Sprüche vom 1. Februar 1277 und 4. November 1303 [14]),, in welchen der Graf von Nidau Verzicht leistet auf alles, was er vom Kalkofen von Ligerz weg bis zur neuenburgischen Herrschaft besass, und auf das Dorf Lignières; andrerseits verzichteten die Herren von Neuenburg auf ihre Rechte in der Parochie Tess. Noch jezt geht die Kantonsgrenze zwischen Lignières und Tess.

Wie weit nach Westen die Grafschaft reichte, ist ungewiss: das Land zwischen den Seen gehörte dazu bis an die jezige freiburgische Grenze, aber die Grafschaft könnte noch weit in den Kanton Freiburg über die Saane hinübergereicht und die Stadt Freiburg derselben angehört haben. Als diese Stadt den Herzogen von Oestreich verkauft wurde, fand die Verhandlung am 26. November 1277 [15]) in Meienriet statt. Die Urkunde nennt den Ort «die für «öffentliche Beschlüsse und gerichtliche Verhandlungen rechtlich

[6]) Zeerl. I. 408. Sol. W. 1829. S. 309. ad lacum de Neurol... [7]) Zeerl. I. 261. [8]) Zeerl. I. 298. coram domino Rodolfo de novocastro landcravio. [9]) Zeerl. II. 133. [10]) Zeerl. I. 435. [11]) Urk. 2. Mai 1288. Zeerl. II. 336. Sol. W. 1830. S. 86. [12]) Sol. W. 1828. S. 262. de 1233. [13]) Matile mon. hist. de Neuchâtel 205. Kopp I. 4. S. 91. [14]) Zeerl. II. 202. a loco quodam fornel prope Liresce. [15]) Zeerl. II. 212. Lichnowski. Gesch. des Hauses Habsburg. Urk. 1. S. 163. locum videlicet publicis judiciis et placitis deputatum und a comite loci specialiter subdelegato ibidem modis debitis in figura judicii legaliter presidente....

«festgesezte Dingstätte» und den Landrichter als den Stellvertreter des Landgrafen, dem die Dingstätte angehörte, also des Grafen von Neuenburg [16]).

Südlich reichte die Grafschaft im 13. Jahrhundert kaum weiter als bis zum Zusammenfluss der Saane und Aare, d. h. bis zur Herrschaft Oltigen. Zwischen der Saane und Aare war unmittelbares Reichsgebiet, in welchem sich keine Spur von Ausübung landgrafschaftlicher Rechte findet, sondern der direkte Beweis ihres Nichtvorhandenseins geführt werden kann [17]). Auch in der Landschaft zwischen der Sense und der Aare in den Herrschaften der Montenach und Strättlingen findet sich keine Spur landgrafschaftlicher Verhältnisse im 13. Jahrhundert. Der Stiftungsbrief von Rüggisberg von 1074 [18]) sagt zwar, dass diese Kirche gelegen sei in Gau, welcher uffgon heisse «in der Grafschaft Bargen,» welche man für gleichbedeutend mit der Grafschaft Burgund an der Aare gehalten hat. Allein diese Urkunde ist wie viele andere Rüggisbergerurkunden ein unächtes Dokument [19]).

Die Grafschaft Neuenburg relevierte so lange das Rektorat bestand, von den Herzogen von Zähringen und wurde nach ihrem Aussterben reichsunmittelbar. Wahrscheinlich empfing Graf Ulrich im September 1218 das Reichslehen der Grafschaft von dem König Friedrich II. in Ulm [20]). Das Territorium der Grafschaft wurde als theilbar angesehen, und zerfiel durch Erbtheilung in die Herrschaften Nidau, Aarberg und Strasberg. Allein die Grafschaft selbst ging anfänglich wenigstens nicht auf alle Theile über, sondern blieb bei einem der Zweige des Hauses, nämlich bei demjenigen von Nidau. Hingegen die grafschaftlichen Erträgnisse gehörten, von der Gerichts-

---

[16]) Die Tobwälder zwischen Grasburg und der Herrschaft Corbières, welche dem Peter von Aarberg von seinen Vorfahren her angehörten, waren vielleicht Pertinenzen der Grafschaft gewesen. Urk. 27. Januar 1299. Zeerl. II. 470.
[17]) Die Neubruchzehnten im Forst waren streitig. Ritter Bogner legte am 18. August 1256 darüber Kundschaft ab dem Grafen von Kiburg und Peter von Savoien (Zeerl. I. 474.) und später 18. November 1292 (Zeerl. II. 387.) urkundet der Rath von Bern, der König habe die Untersuchung des Streits und die Kundschaftaufnahme dem Ulrich von Maggenberg und Richard von Corbières übertragen. Der Graf erscheint nicht dabei, was beweist, dass er über diese Gegend keine gerichtliche Gewalt hatte. Auch über alle Reichslehen in Köniz wurde in Bern verhandelt. [18]) Zeerl. I. 37. [19]) Siehe darüber beim Gotteshaus Rüggisberg. [20]) Graf Ulrich ist Zeuge in Ulm am 13. September. Pertz. monum. IV. 229. Herrg. Geneal. II. 226. Kopp. I. 4. 57. N. 2.

barkeit abgelöst, denjenigen Zweigen, welche den gräflichen Titel anfangs nicht führten, sondern erst gegen das Ende des Jahrhunderts annahmen. So verzichtete Berchtold, Herr zu Strassberg, auf seine hoheitlichen Rechte auf den Besizungen des Gotteshauses Erlach in seiner Herrschaft; unter diesen Rechten aber sind das jus vicedominii und das jus fodragii angegeben, welche zuverlässig grafschaftlichen Ursprungs sind [21]. Die Möglichkeit einer solchen Theilung und Zersplitterung der grafschaftlichen Verhältnisse beweist die Verfügung des Grafen Rudolf von Nidau für Erlach. Er trat diesem Gotteshaus alle Erträgnisse in der Dorfschaft Gals ab, «als Tellen, Leistungen, Fuhrungen, Gefälle an Haber, Geflügel, Sommergarben, Gerichtsabgaben und Steuern aller Art.» Selbst den Blutbann, welchen Geistliche nicht haben konnten, theilte der Graf so, dass er sich die Gerichtsbarkeit über den Leib der Verbrecher vorbehielt, das Gut derselben aber dem Gotteshaus überliess [22]. Eine ähnliche Zersezung der grafschaftlichen Gewalt scheint auch in den Herrschaften Aarberg und Büren statt gefunden zu haben, wie solches für die erstere die Urkunden vom 28. Februar 1253 [23] und 25. November 1255 beweisen [24].

Die welschneuenburgischen Gebiete und die Herrschaft Ergenzach gingen als selbstständige Herrschaften nicht von dem Grafen, sondern direkt vom Reiche zu Lehen und standen in keinem organischen Zusammenhang mit der Grafschaft.

Nebst den Territorien und hoheitlichen Rechten bilden einen Hauptbestandtheil des neuenburgischen Besizthums die Vogteien der von dem Hause selbst oder dessen Vorfahren gestifteten Gotteshäuser.

---

[21]) Urk. 13. Dezember 1268. Zeerl. II. 9. quidquid habebamus jure advocatie seu patronatus vel etiam jure vicedominii seu fodragii vel alis jure quoquo nomine censeatur super rebus vel possessionibus quas habet dicta domus in nostro dominio vel districtu. [22]) Zeerl. II. 130. Urk. 22. Februar 1274. Graf Rudolf obtulit et contulit.... dem Gotteshaus Erlach ... omne jus servitii et proventus quod in talliis angariis vehiculis avenaria caponia gerberia jurisdictione et exactionibus universis habebat... in curia villa et habitatoribus de Galles — retenta sibi jurisdictione corporum latronum homicidarum et proditorum de quibus non licet personis ecclesiasticis judicare bona nihilominus eorum ipsis reliosis concedens habere... [23]) Zeerl. I. 435. Ein Streit zwischen Burkart von Tess und dem Hause Buchsee wird in Aarberg durch Graf Rudolf von Nidau beurtheilt... tandem parte coram nobili viro Rodolto novi castri utraque convocata dictus R. comes diligenter ac solicite hujus rei veritatem perscrutata... [24]) Zeerl. I. 464. Gertrud von Toggenburg vergabet am Gottstatt in Aarberg rodolfo fratre nostro comite novi castri presente...

St. Johann oder Erlach wurde gegründet um 1090 von Cuno von Fenis oder Vinels, Bischoff von Lausanne († 1103) und von dessen Bruder Burkhart, Bischoff von Basel († 1105), vollendet. Die Vogtei dieses Gotteshauses gehörte den beiden Zweigen des Hauses Neuenburg, nach ihrer Trennung gemeinschaftlich[25]). Das Gotteshaus Fontaine St. André im Canton Neuenburg wurde von den Brüdern Mangold und Rudolf, Herren von Neuenburg, nach der Prämonstratenserregel gestiftet 1143[26]). Die Cistersienserabtei Altenrif vom Grafen Wilhelm von Glane gegründet (1137), ging auf das Haus Neuenburg über, welches von Weiberseite von jenem abstammte[27]). Wilhelm von Aarberg empfing die Vogtei von König Albrecht wie seine Vorfahren sie gehabt hatten (17. Januar 1299)[28]). Ferner besass das Haus Neuenburg die Vogtei des Cluniacenser Priorats der Petersinsel, welche Graf Wilhelm II. von Hochburgund dem Kloster von Clugny 1107 geschenkt hatte[29]). Endlich gründeten und dotirten Graf Rudolf und seine drei Brüder im Jahr 1247 die Prämonstratenserabtei Gottstatt[30]). Den Vergabungen und Verhandlungen der Gotteshäuser muss beinahe ausschliesslich die Geschichte des Hauses Neuenburg entnommen werden. Nebst den Vogteien hatte das Haus Neuenburg noch Lehen von dem Bischoff von Lausanne an Zehnten in Gals und Müntschemier und das Münzrecht in Neuenburg[31]); ebenso Güter und Zehnten in Betlach und Selsach[32]).

Die Filiation der Grafen von Neuenburg ist urkundlich hergestellt bis auf Rudolf, welcher mit seinem Bruder Mangold das Gotteshaus Andreasbrunnen 1143 stiftete. Seine Gemahlin soll Emma von Glane gewesen sein und ihm die Güter dieses edlen Hauses zugebracht haben[33]). Sein Sohn war Ulrich, Herr von Neuenburg, dominus novocastrensis in der Urkunde von 1175 genannt[34]) ein treuer Anhänger der Zähringer. Er starb 1191 oder 1192 im Kreuzzug[35]). Von seiner unbekannten Gemahlin Bertha hinterliess er drei Söhne Rudolf, Ulrich und Bertold.

---

[25]) Mülinen helv. sacra I. 85. und Urk. vom 4. November 1303. Zeerl. II. 203. Hoc adjecto ad dictam pacem quod advocatia et defensio abbatie Herilacensis nobis dictis partibus et heredibus nostris communis remanet sicut nunc est et exstitit temporibus retroactis. [26]) Mülinen helvetia sacra I 214. [27]) Sol. W. 1828. S. 277. [28]) Zeerl. II. 470. [29]) Mülinen helv. sacra. I. 139. [30]) Ibid. I. S. 215. [31]) Urk. vom 14. Juli 1221. Sol. W. 1828. S. 223. und 20. Oktober 1224. (Matile S. 56.) [32]) Zeerl. I. 222. Sol W. 1828. S. 535. Zeerl. I. 284. Sol. W. 1829. S. 294. Zeerl. I. 121. Sol. W. 1831. S. 188. [33]) Chambrier histoire de Neuchatel et Valangin. pag. 11. Kopp. I. 4. S. 83. [34]) Zeerl. I. 107. [35]) Von Ulrich sind folgende Urkunden vom 8. November 1185.

Rudolf, der älteste Sohn Ulrichs, war 1196 schon gestorben [36]) mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes Bertold. Bertold, der jüngste Sohn Ulrichs, trat in den geistlichen Stand und wurde Bischoff von Lausanne (13. Juli 1212—13. Juli 1220). Als solcher verfeindete er sich mit Herzog Bertold V. von Zähringen und vermittelte nach dessen Tod die politisch so wichtige Heirath zwischen Hartmann von Kiburg und Margaretha von Savoien (1. Juni 1218) [37]). Wahrscheinlich dauerte bis zur Mehrjährigkeit Bertold's des jüngeren die gemeinschaftliche Regierung fort, aus welcher Zeit die Handveste von Neuenburg herrührt (April 1214) [38]). Es fand zwischen den beiden Brüdern Ulrich und Bertold und dem Neffen Bertold eine Theilung der Ministerialen des Hauses statt (1212—1220), doch so, dass den Dienstleuten die Heirath untereinander freigestellt blieb; die Kinder wurden von den Herrschaften der Eltern getheilt und die Ministerialen einer Herrschaft konnten diejenigen der andern beerben [39]). Die Theilung der Territorien fand erst nach dem Tode des Bischoffs Bertold statt (zwischen 14. Juli 1221 und 20. Oktober 1224). Ulrich erhielt die Grafschaft mit den deutschen Territorien, Bertold die welschen Gebiete [40]); mehreres blieb noch unausgeschieden. Die Vogtei von St. Johann blieb beiden Theilen gemeinsam, während diejenige von Fontaine André dem welschneuenburgischen Zweige, diejenige von Altenrif dem deutschen zufiel [41]).

Sol. W. 1829. S. 185. Zeerl. I. 137. – Urk. 1182. Sol. W. 1828. S. 207. Zeerl. I. 123. — Urk. 1187. Sol. W. 1828. S. 209. Zeerl. I. 141. — Urk. 30. August 1196. Sol. W. 1828. S. 206. Zeerl. I. 156. — und 9. April. 1218. Zeerl. I. 181. U. dominus novi castri cruce signatus... [36]) Zeerl. I. 156. Urk. 30. August. Sein Bruder Ulrich urkundet assensu uxoris mei fratris pie recordationis Rudolfi comitis... [37]) Zeerl. I. 189. [38]) Walter bern. Stadtrecht. I. Beil. S. 16—24. Matile monumens S. 52. ff. Ulricus comes et Bertoldus nepos ejus domini novi castri.... Sie urkunden ferner zusammen mit Bischoff Bertold in Urkunden für Erlach. Sol. W. 1829. S. 290. 1831. S. 70. J. 1827. S. 474. [39]) Zeerl. I. 177. Sol. W. 1827. S. 474. B. episcopus et U. frater ejus B. nepos ejus domini novi castri.... ferner quod quandocumque ministeriales unius ducent uxorem de ministerialibus alterius inter se divident pueros et quod ministeriales eorum sibi invicem succedent in hereditate.... [40]) Am 14. Juli 1221. (Sol. W. 1828. S. 223.) fand die gemeinschaftliche Verpfändung des Münzrechts statt; am 20. Oktober 1224 ist dasselbe im Besiz Bertold's von Neuenburg memoires de la société romande VI. 47. Matile monum. S. 56. Kopp. I. 4. S. 58. Note 3. [41]) Albertus Argens. bei Böhmer fontes script. germ. Ulricus moriens reliquit fratrem (für fratruelem) qui habuit novum castrum et dominia gallica; ipse habuit comitatum novi castri et dominia teutonica....

A. Die welschneuenburgische Linie.

Bertold, Herr von Wälschneuenburg, erhielt von der jezigen Landschaft Bern den zwischen Ligerz bis an die neuenburgische Grenze gelegenen Theil, welcher damals Nugerol hiess, und unmittelbares Reichsgebiet war. In dieser milden Gegend blühte im 13. Jahrhundert der Akerbau sowohl wie der Weinbau und gedieh in üppiger Fülle der Nussbaum. Die Gotteshäuser suchten mit Vorliebe daselbst Besizungen und Rechte zu erwerben [42]). Die endliche Bereinigung der in dieser Gegend noch vielfach unausgeschiedenen Rechte beider Zweige des Hauses fand durch die Sprüche vom 1. April 1277 und 4. November 1303 statt [43]), laut welchen Tess zur Herrschaft Nidau, Lignières und was auf dem linken Ufer der kleinen Zihl lag, zur Herrschaft Neuenburg kam.

Bertold schenkte den Kirchensaz von Nugerol (Landeron) der Abtei Erlach, welcher er auch die Befugniss ertheilte, von seinen Dienstleuten Vergabungen zu empfangen nebst andern Vergünstigungen [44]). Dem gleichen Gotteshause schenkte er die Fischerei in der kleinen Zihl [45]) vom Neuenburger See bis zu demjenigen von Nuerol. Seine Nachkommen schenkten eben dahin den Weinzehnten in Nugerol [46]) und erklärten, dass die Kirche in Cressier wie diejenige von St. Moriz in Nugerol dem Gotteshause Erlach gehöre [47]). Bertold vergabete in Nugerol auch an Frienisberg [48]) und Altenrif [49]).

Aus einer Urkunde für Frienisberg von 1257 [50]) geht hervor, dass Bertold beim Thurme von Nugerol die Neuenstadt gegründet hat, welcher er die Rechte von Neuenburg gab; sein Sohn Rudolf bestätigte dieselben [51]). Bertold gab dem Hause Frienisberg daselbst eine Hofstätte, um ein Haus zu bauen, und das steuerfreie Bürgerrecht, wie der Orden dasselbe in andern Städten genoss. — Auch

---

[42]) Siehe Note 25. 26. 28. [43]) Zeerl. II. 202. [44]) Urk. vom 29. August 1231. Sol. W. 1828. S. 294. und 296. 279. Bischoff Bonifacius bestätigte die Schenkung 1232 und Pabst Gregor IX. am 26. Merz 1233. Sol. W. 1831. S. 103. [45]) Urk. 29. September 1249. Zeerl. I. 408. Sol. W. 1829. S. 309. [46]) Urk. de 1263. Matile S. 126. [47]) Urk. 1264. Oktober. Sol. W. 1828. S. 148. [48]) Urk. 1243. Januar 19. Zeerl. I. 364. [49]) Urk. 1240. August 5. Zeerl. I. 338. Sol. W. 1828. S. 210. [50]) Zeerl. I. 504. Sol. W. 1828. S. 217. nova villa prope turrim de Nugerols. [51]) 1260. April. Matile p. 119.

durfte Frienisberg nach Belieben Weinlese halten, und von den Bürgern Vergabungen annehmen; sein Haus sollte es aber nur den Leuten der Herrschaft oder den Bürgern verkaufen dürfen [52]). Bertold starb im Jahr 1260; drei Jahre nach ihm sein einziger Sohn Rudolf, dessen Gemahlin, Sibilla von Montbeliard, die Regierung als Wittwe fortführte. In der Theilung der fünf Söhne erhielten Johannes und Richard, beide Geistliche an der Kirche von Neuenburg, die Güter von Altenrif (bei St. Blaise) bis Ligerz [53]). Richard versah in Nugerol das Richteramt [54]). Amadeus wurde Herr von Neuenburg; sein Sohn Rolin (Rudolf) erschien mit seinem Oheim und Vormund, dem Probst Johannes, im Lager vor Bern bei König Rudolf, und erklärte, dass er die Herrschaft Neuenburg, welche er und seine Vorfahren bis dahin vom Reiche empfangen hätten, von nun an auf Geheiss des Königs zu Lehen empfange von dem Grafen Johann von Chalons. Neuenburg wurde also Afterlehen seiner bisherigen Herren [55]) (18. September 1288). Rudolf oder Rolin von Neuenburg nahm in Bern Bürgerrecht (29. Februar 1308) [56]).

Herr Bertold von Welschneuenburg besass nebst seinen eigenthümlichen Rechten als Lehen des Bischoffs von Basel die Vogtei der Stadt Biel. Er versezte diese Vogtei, welche vom Kalkofen über Ligerz bis Bözingen durch die zwischenliegenden Ortschaften sich erstrekte, um 52 Mark Silber seinem Lehenherrn, dem Bischoff Heinrich von Thun (1234) und dessen Nachfolger Lütold von Röteln um fernere 8 Mark mit Vorbehalt des Wiederlosungsrechts (1239), welches aber nicht mehr geltend gemacht wurde. So konnte der Lehenherr Pfandbesiz an seinem Eigenthum haben. In seiner Eigenschaft als Bischoff von Basel wurde Heinrich, der Sohn Ulrichs von Neuenburg, Herr von Biel. In dem Krieg, welchen derselbe gegen den Grafen Rudolf von Habsburg führte, belagerte dieser mit dem Grafen Dietrich von Mümpelgard die Stadt (1272) [58]). Rudolf von Habsburg verlieh nachher als König 1275 November 26. «der Burg und der Stadt Biel, gewöhnlich Bürgerschaft geheissen» [59]) die Rechte und Freiheiten der grössern Stadt Basel. Im September 1279 [60]) schloss Biel das erste Bündniss mit Bern, welches 1297 Juli 8. [61])

---

[52]) Note 50. [53]) Urk. August 1278. Matile S. 169. [54]) Urk. 29. Oktober 1280. Matile S. 184. [55]) Sol. W. 1828. S. 218. und Zeerl. II. 344. [56]) S. 207. N. 49. hievor. [57]) Zeerl. I. 332. [58]) Urk. 22. Februar 1274. bei Kopp. Urk. II. 107 und Gesch. der eidg. Bünde I. 4. S. 292. Note 2. [59]) Zeerl. II. 176. Sol. W. 1828. S. 525. [60]) Zeerl. II. 240. Sol. W. 1828. S. 524. [61]) Zeerl. II. 455. Sol. W. 1831. S. 328.

erneuert wurde. Dingstätte war Frienisberg, welches in Biel Burgerrecht hatte (20. Januar 1251) und den Bund der beiden Städte vielleicht vermittelt hatte [62]). Der Vorsteher des Gemeinwesens der Stadt wurde Meier genannt. Ihm stand ein Rath zur Seite. Ein ritterliches Geschlecht von Biel stand dem Meieramte vor.

B. Die deutsche Linie des Hauses Neuenburg.

In der Theilung mit seinem Neffen Bertold hatte Ulrich die deutschen Territorien des Hauses mit der Grafenwürde erhalten. Dieses Gebiet umfasst den Theil des bernischen Seelandes zwischen der Aare bis an die westliche Cantonsgrenze und das linke Ufer des Bielersee's bis Ligerz mit Ausnahme des zu Biel gehörenden Gebiets. Zu Ulrichs Theil gehörte auch die Herrschaft Ergenzach, mit welcher Heinrich IV. 1082 dessen Vorfahren belehnt hatte [63]). Er nannte sich Graf nach dem Tode seines Bruders Rudolf, welchem er eine Jahreszeit in Altenrif stiftete (1196 August 30.) [64]) und erhielt die Grafschaft nach dem Aussterben der Zähringer als unmittelbares Reichslehen (Ulm 13. September 1218) [65]). Graf Ulrich starb im Jahr 1225 nach dem 25. Juni, an welchem Tag er mit seinen fünf Söhnen Rudolf, Otto, Berchtold, Heinrich und Ulrich den Zehnten in Gals an Erlach vergabete [66]). Als die bischöffliche Bestätigung eintraf, war er gestorben [67]). Ulrich gründete die Städte Nidau und Aarberg. Von seiner Gemahlin Gertrud hinterliess er nebst fünf Söhnen sechs Töchter [68]). Zwei Söhne traten in den geistlichen Stand; Otto war Probst in Solothurn (1234—1246) und Heinrich wurde Bischoff in Basel (1262—1273) einer der bedeutendsten Männer, welche diese Würde bekleidet haben. Mit Vorliebe führte er aber Krieg und war in langer Fehde mit dem Grafen von Habsburg verwikelt, welcher eben Basel belagerte, als er zum König erhoben wurde. Während der Minderjährigkeit seiner Brüder führte der älteste derselben, Rudolf, die gemeinschaftliche Regierung bis 1242, wo in einer Urkunde vom 9. Juni in seinem Schloss Nidau gegeben, Rudolf und seine Brüder, Ulrich, Herr von Aarberg, und

[62]) Urk. Note 60. nos. . . villicus de Biello consules et communitas. [63]) Zeerl. I. 46. Sol. W. 1827. S. 452. [64]) Zeerl. I. 156. [65]) Note 20. [66]) Zeerl. I. 222. (hat 22. Juni) und Sol. W. 1825. S. 535. [67]) Zeerl. I. 235. ohne Datum. Sol. W. 1828. S. 293. [68]) Kopp. eidg. Bünde I. 4. S. 59.

Bertold, Herr von Valendis, die Fischezen in Vanel an Erlach verkaufen [69]).

Während dieser gemeinschaftlichen Regierung vergabeten Rudolf und seine Brüder an Marsens [70]), Altenrif [71]), Frienisberg [72]) und Erlach [73]) und trafen mancherlei diese Gotteshäuser betreffende Verfügungen.

In der Theilung fiel dem Rudolf als dem ältesten die landgräfliche Würde mit der Herrschaft Nidau zu; Bertold hatte Valendis, nachher Strasberg, und Ulrich Aarberg; so entstanden die drei fernern Verzweigungen des Hauses in die Linien von Neuenburg Nidau, Neuenburg-Strasberg und Neuenburg-Aarberg.

Es lässt sich den Thatsachen entnehmen, dass gewisse Grundsäze als Hauspragmatik in der Theilung vereinbart worden sind, wie es bereits (1214) rüksichtlich der Ministerialen geschehen war [74]). Die landgräfliche Würde blieb mit dem Blutbann bei dem Zweige von Nidau. In der Erbfolge galt das Seniorat, so dass der jüngere Sohn des Erblassers dem Sohne des vorabgestorbenen älteren Bruders vorging. Dies war schon bei Ulrich der Fall gewesen, welcher in der Theilung mit seinem Neffen Bertold (1221—1224) die landgräfliche Würde behielt, und vielleicht seinen Bruder, den Bischoff von Lausanne mit Ausschluss des Neffen beerbte. Nach dem Tode des regierenden Herrn führte die Wittwe desselben die selbstständige Regentschaft, wenn minderjährige Kinder vorhanden waren, wie es sowohl bei Richenza der Wittwe Rudolf's von Nidau († 1363) als bei Sibilla, der Wittwe Rudolf's, Herr von Neuenburg, der Fall war [75]). Sowohl dem Vater als der Mutter scheint der älteste Sohn als Mitregent zur Seite getreten zu sein [76]). Wenn mehrere minderjährige Söhne waren, so regierte der älteste bis zur Mehrjährigkeit derselben. So Graf Rudolf 1225 - 1242 [77]) und Bertold von Strasberg. Durch Missheirath ging die Erbfolge in den Stammgütern des Hauses verloren, wie es im Hause Strasberg der

---

[69]) Sol. W. 1827. S. 240. und Zeerl. I. 361. [70]) Urk. 1226. Sol. W. 1827. S. 361. [71]) Urk. 1230. Mai 17. Zeerl. I. 272. [72]) Urk. 1226. Zeerl. I. 234. Sol. W. 1828. S. 507. [73]) Urk. 1229. Zeerl. I. 259. Sol. W. 1829. S. 294 und 1230. Dez. 2. Zeerl. I. 284. Sol. W. 1829. S. 294. u. 9. Juni 1242. Sol. W. 1827. S. 240. Zeerl. I. 361. [74]) Note 39. [75]) Kopp. a. a. O. S. 87. [76]) Rudolf ist Graf am 10. Februar 1220 bei Lebzeiten seines Vaters Ulrich († 1225). Sol. W. 1828. S. 314. Zeerl. I. 197. Wilhelm von Aarberg ist 1269 Graf bei Lebzeiten seines Vaters Ulrich († 1276). [77]) Noten 69—73.

Fall war, als Rudolf die Adelheid von Iffenthal, eine Dienstmannstochter, heirathete. Endlich scheint auch nach der Theilung der Begriff des Gesammteigenthums fortgedauert zu haben in der Weise, dass die Beistimmung sämmtlicher Herren des Hauses für die Verhandlungen eines jeden derselben häufig eingeholt wurde, so z. B. bei der Stiftung von Gottstadt und dem Freiheitsbrief von Büren, Erlach u. a. m.

---

a. Die Grafen von Neuenburg-Nidau.

Rudolf war schon 1220 Februar 10. am königlichen Hofe Zeuge der Bestätigung der Freiheiten des Gotteshauses Interlaken, welche Friedrich II. in Hagenau ertheilte [78]. Er heisst schon damals, also noch bei Lebzeiten seines Vaters Graf. Nebst mehreren Verfügungen für Altenrif [79]) und Erlach [80]) verewigte er sein Gedächtniss durch die Stiftung des Gotteshauses Gottstatt.

In einer ersten Urkunde von 1247 ordnete er mit Zustimmung seiner Brüder für das Heil seiner Seele und für die Seelen seiner Eltern und Vorfahren den Ort Stadholz, welcher Gottstatt heissen soll, mit allen zudienenden Gerechtigkeiten für die Erbauung eines Gotteshauses nach der Regel der Prämonstratenser, unter der Aufsicht des Hauses Weissenau. Zugleich vergabete er, damit der in solchen Ehren gegründete Ort von seinen Bewohnern nicht wegen ihrer Dürftigheit verlassen werde, die Kirchensäze von Cappelen und Bürglen und für lezteren, welcher Lehen von Lausanne war, im Verhinderungsfall denjenigen von Walperswil [81]). Im Jahr 1255 September 15. war indessen der Bau noch nicht begonnen, sondern die Errichtung des Gotteshauses wurde der Abtei Bellelai übertragen; das vergabete Land reichte von Orpunt bis Meienriet. Der Bau sollte begonnen werden, wenn genügende Einkünfte vorhanden sein würden [82]). Der Graf liess es sich daher angelegen sein, der Stif-

---

[78]) Zeerl. I. 198. Sol. W. 1828. S. 314. [79]) Urk. 17. Mai 1230 und 1245. Sol. W. 1828. S. 274 u. 276. [80]) Urk. 1225. Sol. W. 1827. S. 157. Zeerl. I. 227. [81]) Zeerl. I. 396. Sol. W. 1828. S. 536. [82]) Sol. W. 1828. S. 401. Zeerl. I. 467. . et conventum ibidem collocandum quam cito de bonis meis collatis et conferendis vel de elemosinis aliorum fidelium reditus dicto loco dei fuerint assignati quibus conventus commode poterit sustentari.... Im gleichen Jahr wiederholt er die Schenkung der Kirchen Cappelen und gibt für diejenige

tung die Vergabungen seiner Dienstleute und Verwandten zuzuwenden. Seine Schwester, die Gräfin von Toggenburg, schenkte Güter in Pieterlen[83]) und durch seine Bitten bewogen, Ulrich von Schwanden den Kirchensaz von Büttenberg[84]).

Zu der Zeit der lezten Vergabung war Graf Rudolf verstorben. Seine Grabstätte ist in Gottstatt. Rudolf's erste Gemahlin war Bertha von Grenchen gewesen[85]), wahrscheinlich die Erbtochter dieses Hauses; mit ihr vergabete Rudolf 1225 Güter in Grenchen für das Seelenheil ihres Bruders Johannes[85]). Die zweite Gemahlin, Richenza von Froburg, gebar ihm einen Sohn Rudolf und eine Tochter. Während der Minderjährigkeit des Sohnes führte die Mutter die Regierung fort (1263—1267). Sie war 1269 August 8. gestorben.

Aus der Zeit der Minderjährigkeit Rudolfs datiren zwei wichtige Urkunden. Die erste derselben ist die Handveste von Erlach, welche Junker Rudolf mit Zustimmung seiner Oheime Heinrich, Ulrich und Bertold ertheilte. Dieselbe hat kein Datum, gehört aber wahrscheinlich dem Jahr 1264 an. Die Handveste erklärt, sie sei gleichen Inhalts, wie diejenige, welche Herzog Berchtold der Stadt Freiburg im Uechtland bei ihrer Gründung gegeben habe[87]). Nach erreichter Mehrjährigkeit bestätigte Rudolf das Priviligium (16. Merz 1275) und liess die Urkunde vom Rathe der Stadt besiegeln[88]). In der zweiten Urkunde vom 27. Mai 1265 erklärt Heinrich, Bischoff von Basel, als Oheim und Vormund Rudolf's, «dass dieser dem Grafen Peter von Savoien im obern Hofe zu Murten gehuldigt und von demselben zu Lehen empfangen habe die Stadt Erlach; ferner alles, was er in der Zihl und an derselben besize, und alles Eigenthum in «Hirlant» und Jns[89]). Dieses Hirlant ist wohl

---

von Bürglen, die Lehen von Lausanne war, die Kirche Walperswil. Sol. W. 1828. S. 402. Zeerl. I. 466. [83]) 1255 November 25. Sol. W. 1829. S. 310. Zeerl. I. 464. [84]) 1257 Merz 14. Zeerl. I. 486. Sol. W. 1826. S. 326. [85]) Zeerl. I. 227. Sol. W. 1827. S. 157. [86]) Urkunden der Richenza vom Jahr 1263. Zeerl. I. 575. Sol. W. 1826. S. 305. vom Jahr 1264. Sol. W. 1830. S. 474. vom Jahr 1265. Sol. W. 1831. S. 106. vom Jahr 1267. Zeerl. I. 660. 661. Sol. W. 1827. S. 351. und vom Jahr 1269. Zeerl. II. 22. Sol. W. 1829. S. 312. [87]) Zeerl. I. 601. Bertoldus dux et rector burgundie jura que scripta sunt in presenti pagina burgensibus suis de friburgo Ostellandie et eidem ville contulit initio fundationis ville predicte. [88]) Zeerl. II. 151. quelibet et universa jura ville de friburgo et burgensium et inhabitatorum de friburgo damus. [89]) Zeerl. I. 618. Die Verhandlung geht vor sich Murati in superiori aula domini comitis Sabaudie. Der Bischoff erklärt, sein Neffe fecit homagium ligium et fidelitatem illustri viro domino

gleichbedeutend mit dem, was eine spätere Urkunde «Jlant» nennt «von der kleinen Zihl bis Nidau» [90]). Das Lehen sollte übergehen auf die Nachkommen beiderlei Geschlechts «nach der Uebung der Grafschaft Savoien» [91]). Der wichtigen Verhandlung wohnte auch Ulrich von Aarberg bei, welcher dem nämlichen Fürsten bereits für Ergenzach gehuldigt hatte (1251). Wahrscheinlich war die Feindschaft des Bischoffs Heinrich von Basel gegen Rudolf von Habsburg auch theilweise der Grund dieser Huldigung seines Neffen. Nach dem Bericht der Chronik soll Rudolf mit vielem waadtländischen Adel von Peter von Savoien (1266) abgefallen und in der Schlacht von Chillon gefangen worden sein [92]). Erlach blieb nun savoiisches Lehen. Rudolf selbst huldigte dafür am 22. Merz 1297 in Jferten dem Ludwig, Herrn der Waadt, wie er dessen Vorfahren den Grafen Peter und Philipp gehuldigt hatte [93]).

Im Jahre 1269 urkundete Rudolf selbstständig [94]); 1276 führte er den Titel «Landgraf in Burgund an der Aare» [95]) und 1287 Graf von Neuenburg, Mitherr und Landgraf der Grafschaft Nidau» [96]).

Graf Rudolf war ein Mann nach der Art seiner Zeit; fehdelustig, kriegerisch und fromm zugleich. Er gerieth in Zerwürfniss mit seinen Vettern von Valangin und von Neuenburg.

Mit den Herren von Neuenburg hatte er zwei Fehden, welche durch Schiedsprüche vom 1. April 1277 und 4. November 1303 beseitigt wurden [97]). Die Veranlassung waren die unausgeschiedenen Besizungen in Nugerol. Graf Rudolf verzichtete auf seine Besizungen

---

Petro comiti Sabaudie eidemque comes fecit feudum de Cerlye cum omnibus suis juribus et pertinenciis; idem de omnibus que habet seu habere debet in Teyla flumine seu apud Teylam; item de toto allodio quod habet seu habere debet in hyrlant et in villa de Hanes.... [90]) Urk. 1. April 1277. Zeerl. II. 202. in terra de Jllant a parva Tela usque ad Nidoe. [91]) juxta consuetudinem comitatus Sabaudie. Die Lehen wurden also auf Weiber vererbt. [92]) Wurstemberger. Peter von Savoien. Thl. I. S. 261. N. 12. [93]) Zeerl. II. 447. confitemur nos predictum feudum tenuisse de illustribus viris domino Petro et postea domino Philippo quondam comitibus Sabaudie eisdemque fecisse homagium predictum. [94]) Urk. 25. Juli 1269. Zeerl. II. 21. Sol. W. 1829. S. 312. [95]) Urk. 31. Dezember 1276. Zeerl. II. 196. Sol. W. 1829. S. 329. Rodolfus dominus de Nidowa comes novicastri et langravius in burgundia circa Ararim. [96]) Urk. 13. April 1287. Zeerl. II. 319. Sol. W. 1812. S. 362 und 1828. S. 287. Rodolfus comes de novocastro condominus et langravius jurisdictionis et comitatus de Nidowa. [97]) Zeerl. II. 202.

von Ligerz weg bis zur neuenburgischen Grenze und auf alles, was er in der Herrschaft Neuenhurg besass, eben so auf Lignieres und auf alles, was von der kleinen Zihl aufwärts liegt. Andrerseits verzichteten die Herren von Neuenburg auf ihre Rechte in Tess und auf alles, was dieselben in Illant von der kleinen Zihl bis Nidau hatten, ausgenommen die Zehnten und Lehen in Ins. Keine Partei darf an den beiden Zihlen oder auf der Insel eine Burg anlegen. Die Vogtei von St. Johann bleibt beiden Parteien gemeinsam. Ulrich von Thorberg und Burkart von Schwanden besiegelten als Sprücher den Brief.

Mit seinen Vettern Johann, Dietrich und Ulrich von Valangin hatte Rudolf eine Fehde, weil dieselben ihre Herrschaften Val de Ruz und Valangin dem Bischoffe von Basel zu Lehen aufgegeben hatten, damit derselbe eine Veste in Valangin baue. Rudolf siegte in einem Treffen zu Coffrane (29. Februar 1296) und zwang seine Vettern, dem Lehensverhältniss zu entsagen. Die Fehde brach im Jahr 1301 wieder aus. Rudolf eroberte und zerstörte am 28. April die Neuenstadt (?). Im Frieden von 1303 musste Johann von Valangin seine Herrschaft von Rudolf zu Lehen nehmen; huldigte aber 1307 neuerdings dem Bischoff von Basel. Mit diesem gerieth Rudolf 1316 in einen Krieg, in welchem seine Lehenherrschaft von Valangin wieder verloren ging (2. Mai 1317) [99]).

Im Jahr 1294 nahm Graf Rudolf Bürgerrecht in Freiburg für 12 Jahre, wodurch er Bern's Gegner wurde [100]). In der Schlacht am Donnerbühl stand er auf Seite der Freiburger und litt nachher an der Burg Bremgarten, seinem Pfandbesiz, Schaden [101]).

Am 14. Januar vermittelte er einen Waffenstillstand zwischen den Freiburgern und seinem Vetter dem königlichen Landvogt Otto von Strassberg [102]).

Graf Rudolf scheint den Bau des von seinem Vater gegründeten Gotteshauses Gottstatt vollendet zu haben [103]). Er bestätigte die Vergabungen seiner Dienstleute an dasselbe; an eigenen Gütern ver-

---

[98]) Urk. 12. Dezember 1295. Trouillat évéché de Bâle II. 596. [99]) Aus Mittheilungen des Herrn Staatsschreibers M. v. Stürler. [100]) 1. September 1294. Zeerl. II. 214. Sol. W. 1828. S. 95. Werro recueil de fribourg. I. 163. [101]) 29. Oktober 1299 Zeerl. II. 476. Sol. W. 1829. S. 634. [102]) Sol. W. 1827. S. 272. Werro II. S. 2. [103]) Zeerl. II. 43. Sol. W. 1827. S. 260. de 1270. cum ecclesia loci dei per nos et antecessores nostros de novo sit fundata. . .

gabete er Besizungen in Saffneren [104]) und den Kirchensaz in Mett [105]); für sein Seelenheil vergabeten seine Wittwe und Kinder den Kirchensaz in Walperswyl [106]). Graf Rudolf wirkte für das nämliche Gotteshaus von dem Ritter Heinrich von Jegistorf die Schenkung der Kirche Suz mit Gütern in Latrigen [107]) und anderer Güter daselbst von Ortolf von Uzigen aus [108]). Graf Rudolf bedachte auch vielfach die Abtei Erlach, die Grabstätte seiner Vorfahren. In Erlach selbst schenkte er dem Gotteshaus eine Hofstätte am See mit dem steuerfreien Bürgerrecht, um auf derselben einen kostspieligen Bau aufzuführen [109]). Den Verzicht seines Vaters auf die grafschaftlichen Rechte in Gals bestätigte Rudolf [110]) und eben so dessen Erklärung, dass in Ins das Gotteshaus seine Mühlsteine nehmen könne [111]). Er verkehrte mit den Häusern der Ritterorden in Buchsee [112]), Thunstetten [113]) und Köniz, welchem lezteren er ein Gut in Köniz schenkte, als er mit dem König Rudolf von dessen Conferenz mit dem Pabste in Lausanne zurükkehrte (1275 Oktober 25.) [114]). Auf Befehl desselben Königs sollte er die Bürger von Solothurn der Zollpflicht in seiner Herrschaft entheben [115]).

Graf Rudolf war am 23. August 1309 gestorben und hinterliess von seiner Gemahlin Gertrud die Söhne Hartmann und Rudolf [116]).

---

[104]) Urk. 8. September 1295. Zeerl. II. 431. Sol. W. 1829. S. 390. [105]) Urk. vom Jahr 1305. Sol. W. 1829. S. 316. [106]) 1309 August 23. Sol. W. 1829. S. 319. [107]) 1289 November 25. Zeerl. II. 355. Sol. W. 1829. S. 386. [108]) 1297 Dezember 18. Zeerl. II. 458. Sol. W. 1828. S. 533. [109]) 1269 Juli 25. Zeerl. II. 21. Sol. W. 1829. S. 312. arcam sitam apud Erlach juxta lacum. Verum cum abbas et conventus in edificiis aree memorate graves sumptus et expensas facere compelluntur, volumus quod apud Erlach jure civitatis gaudeant sine tamen exactionum cujuslibet generis laborum vigiliarum et expensarum onere. [110]) Urk. 11. Februar 1274. Zeerl. II. 129. Sol. W. 1829. S. 312. Siehe Note 22. [111]) Urk. 15. Februar 1279. Zeerl. II. 231. Sol. W. 1830. S. 449. Der Graf sagt, sein Vater habe das Gotteshaus in der Benüzung desselben beeinträchtigt, sei aber facti penitens gewesen. [112]) Urk. 29. November 1273. 12. Merz 1277 und 2. Mai 1288. Zeerl. II. 123. 202. 336. [113]) Urk. 1307. Sol. W. 1823. S. 231. [114]) Zeerl. II. 170. Sol. W. 1828. S. 253. [115]) 13. April 1287. Zeerl. II. 319. Sol. W. 1828. S. 287. [116]) Sol. W. 1829. S. 319.

b. Die Herren von Neuenburg-Strasberg.

Von des Grafen Ulrich drittem Sohne Berchtold stammt die Linie von Neuenburg-Strasberg ab. Berchtold war zuerst bis 1246 Herr von Valendis[117]. In diesem oder dem folgenden Jahre tauschte er die Herrschaft mit seinem jüngern Bruder Ulrich, und erhielt dafür diejenige von Strasberg, welche dieser leztere von dem Gotteshause Erlach erworben hatte. Zu der Zeit des Tausches (13. Oktober 1236) stand auf dem Hügel bei Büren die bereits verfallene Burg Strasberg[118]. Da im Jahr 1181 ein Ulrich von Strasberg ein naher Verwandter des Hesso von Grenchen war[119], so waltet die Vermuthung, dass die alten Strasberg dem Geschlecht von Grenchen möchten angehört haben.

Berchtold als Herr von Strasberg zuerst im Stiftungsbrief von Gottstat genannt 1247[120] gab der Stadt Büren eine Handveste[121] nach dem Vorbild derjenigen von Freiburg. Unter seiner Regierung scheint man beabsichtigt zu haben, den schmalen Hals der Halbinsel zu durchstechen, um die Wasserkraft nuzbar zu machen. Berchtold verlieh den Wasserlauf zu Erblehen dem Jakob, dem Sohne Heinrichs, des ältern Schultheissen in Büren, um den jährlichen Zins eines Schweins im Werth von 10 Schillingen[122]. Im folgenden Jahre als Berchtold's Söhne das Erblehen bestätigten, war das Unternehmen noch nicht in Angriff genommen[123]. Herr Berchtold

---

[117]) Urk. 1242. Juni 9. Zeerl. I. 361. Sol. W. 1827. S. 240; ferner 1243 Mai. Sol. W. 1830. S. 46 und 1246. Sol. W. 1824. S. 288. Kopp I. 4. S. 131. N. 6. [118]) Zeerl. I. 308. Sol. W. 1826. S. 31. Ulrich, Herr von Ergenzach, und das Gotteshaus Erlach urkunden: quandam inter nos commutationem celebravimus. . talem scilicet quod ipse abbas et conventus contulerunt mihi quemdam collem penes villam que Buron nuncupatur super quo olim castrum fuerat constructum nomine Strazberc. . . . [119]) Zeerl. I. 121. Sol. W. 1831. S. 188. Urk. von 1181. Zeugen Hessone de Granechon, Volrico cognato ejus de Strazberc. [120]) Zeerl. I. 396. Sol. W. 1825. S. 536. [121]) Zeerl. II 323. Sein Sohn Heinrich bestätigte dieselbe: nos igitur Henricus dominus de Strazberc eadem jura burgensibus nostris de Burron et eidem ville jura predicta que et pater noster felicis memorie donavit et confirmavit roborando confirmamus. . . [122]) Zeerl. II. 20. Sol. W. 1827. S. 251. Urk. 22. Juli 1269. ripam fluentem aput Tocingen seu ductum vel meatum ejusdem usque ad opidum nostrum Buron ad cujuscumque generis edificia seu utilitatis conferimus libere jure emphiteotico possidenda . [123]) Zeerl. II. 36. Sol. W. 1827. S. 259. Urk. 1. November 1270.

wandte seine Wohlthätigkeit ausschliesslich dem Gotteshause Erlach zu. Er gab demselben eine Hofstätte in Büren mit steuerfreiem Bürgerrecht und die Befugniss daselbst an drei Festtagen jährlich je 20 Saum Wein verkaufen zu können [124]); ferner gab er demselben Zollfreiheit in Meienriet [125]) und Befreiung von den hoheitlichen Abgaben für die Güter des Gotteshauses in seiner Herrschaft [126]).

Berchtold war 1270 gestorben; seine Frau Johanna war vielleicht aus dem Geschlecht von Grenchen, wie diejenige Rudolf's von Nidau. Aus dieser Ehe sind vier Söhne und eine Tochter geboren; Adelheid, Gemahlin des Landgrafen Heinrich von Buchegg, wurde mit einer Ehesteuer von 70 Mark Silber ausgewiesen (25. Septemtember 1273) [127]).

Der jüngste Sohn Rudolf verlor das Erbrecht durch seine Missheirath mit Adelheid von Jffental [128]). Otto, der dritte Sohn erlebte die Theilung nicht [129]), in welcher Berchtold die Herrschaft Altreuw und Heinrich die Herrschaft Strasberg erhielten (1279 Februar) [130]).

Dieser Heinrich von Strasberg war Kirchherr in Grenchen [131]) und starb als Chorherr des Ursenstifts in Solothurn [132]). Von ihm

---

[124]) Urk. 1254. Juli 9. Sol. W. 1827. S. 243. Zeerl. I. 450. ut illud casale liberum in perpetuum existat a vigiliis taliis et ab omnibus aliis exactionibus et ab omnibus rebus quas communitas civium in civitatibus habere consuevit. Ferner in prenominata villa contulimus bannum vini sub tali forma quod statim advenientibus tribus terminis sequentibus scilicet festo omnium sanctorum festo beati Hilarii et festo beati Johannis baptiste singulis terminis in eadem villa XX somas vini debeant vendere... nec alter ibidem aliquod vinum in prejudicium eorum et sine eorum voluntate vendere presumat. [125]) Urk. 12. Dezember 1268. Zeerl. II. 9. Sol. W. 1827. S. 252. [126]) Urk. 13. Dezember 1268. Zeerl. II. 9. Sol. W. 1827. S. 253. quidquid habebamus jure advocatie seu patronatus vel etiam jure vicedominii seu fodragii vel alio jure quocumque nomine censeatur super rebus seu possessionibus quas habet dicta domus in nostro dominio seu districtu in munitione de Buron seu villa de Ruti et aliis villis nostri districtus... [127]) Urk. 25. September 1273. Sol. W. 1826. S. 293. Die Söhne Berchtolds urkunden quod nos fratres domini de Strazberc proprietatem possessionum in villa Zewile sitarum quibus jure patrimonii successimus, quas Ber. pater noster felicis memorie H. filio comitis Petri de Buocheca nostreque sorori Adelheidi uxori sue titulo pignoris pro dotalicio obligavit, pro LXX marcis H. dicto de Buocheca contulimus... [128]) Urk. 29. April 1288. Sol. W. 1827. S 253 und 438. [129]) Er kommt zulezt vor 29. Juni 1275. [130]) Sol. W. 1825. S. 460. [131]) Urk. 15. September 1273. Zeerl. II. 104. 105. [132]) Urk. 1292. Sol. W. 1824. S. 73.

rührt die noch vorhandene Handveste von Büren her, eine Wiederholung derjenigen seines Vaters (Januar 1288) [133]. Graf Rudolf von Nidau liess dieselbe am 4. Mai 1375 in's Deutsche übersezen auf das Anbringen der Bürger «daz si derselben Handvesti dike be«dürfent ze tragene und ze lesene vor Gericht und daz si under«wilen gebresten hand an pfaffen und schriberen die semlich artigel «von der latin ze tütsche eigenlich können ze worten bringen» [134]. Herr Heinrich hinterliess die Stadt Büren und den Hof Diesbach seinen Neffen und Erben, seines Bruders Berchtolds Söhnen, mit einer Pfandschuld von 600 Pfund an den Grafen Rudolf von Nidau belastet [135].

Bertold, Herr von Altreuw, Heinrichs älterer Bruder, starb im Jahr 1287. Seine Gemahlin war Adelheid von Ochsenstein, deren Mutter Kunigunde die Schwester war des Königs Rudolf von Habsburg. Durch diese Heirath war das Haus nahe verwandt und daher auch politisch befreundet mit dem Hause Habsburg. Die drei Söhne Berchtold's und der Adelheid von Ochsenstein Otto, Berchtold und Ludwig waren, wie oben gesagt wurde, die Erben ihres Oheims Heinrich. Sie theilten im Jahr 1309 [136]. Berchtold starb ledig 1316; Ludwig wurde Probst in Solothurn († 1343 Dezember 2.) und verkaufte seinen Antheil an Büren, Strasberg und dem Hofe zu Diesbach um 500 Mark Silber seinem Vetter Hartmann von Nidau (25. Dezember 1317) [137].

Otto, welcher den Stamm allein fortsezte, genoss in hohem Maase das Vertrauen seines Vetters, des Königs Albrecht. Er war einer der Schiedsrichter zur Ausmittlung der erbrechtlichen Ansprüche, welche dessen Neffe Herzog Johann von Schwaben machte [138]. Unter den Königen Albrecht und Heinrich war er Landvogt in Burgund und residierte als solcher in Laupen (1301) [139]. Im Curfürstenkrieg zog er mit dem burgundischen Heerbann dem Könige zu (1302) [140]. Als Landvogt verlieh er die Vogtei von Peterlingen (1301, 1305) [141] und bestätigte die Rechte von Laupen (1301 November 2.) [142]. Die weitern Schiksale dieses der Stadt Bern gewogenen Edlen gehören

---

[133]) Zeerl. II. 323. [134]) Archiv Büren. [135]) 1. September 1292. Sol. W. 1826. S. 295. [136]) Sol. W. 1815. S. 571. [137]) Sol. W. 1827. S. 279 u. 280. [138]) Urk. Nürnberg ad 4. November 1299. Böhmer reg. [139]) Urk. 1301. Januar 14. Sol. W. 1827. S. 272. [140]) 2. August 1302. Werro recueil II. 18. [141]) Sol. W. 1828. 456. 457. [142]) Urk. Archiv Laupen.

dem nächsten Abschnitt an. Er hiess, zuerst im Jahr 1299, **Graf** von Strasberg. Seinen Tod fand er als er nach der Schlacht von Morgarten dem Herzog Leopold von Oesterreich vom Oberland her zu Hülfe zog.

---

c: *Die Herren von Neuenburg-Aarberg.*

Ulrich, der jüngste der fünf Söhne des Grafen Ulrich erhielt in der väterlichen Theilung die Herrschaften Aarberg und Ergenzach und die Vogtei Altenrif, und durch Tausch mit seinem Bruder Bertold die Herrschaft Valendis gegen Strasberg.

Ulrich huldigte, wie er sagt, «nicht gezwungen sondern freiwillig,» in der That wohl umgekehrt, um seine Herrschaften Ergenzach und Illingen dem Peter von Savoien (1251) [143]); mit ihm mussten auch sein Sohn Wilhelm, damals Herr von Roche und 51 Vasallen dieser Burgen huldigen [144]). Diese Lehenpflicht zog Ulrichs Verfeindung mit Freiburg nach sich, mit welchem am 25. Februar 1255 [145]) Friede gemacht wurde. Die savoiische Partei, unter welcher Ulrich von Aarberg mit andern Edlen angeführt ist, heisst «alles «Leute Peter's von Savoien»; er soll von dem Grafen Peter abgefallen und in Chillon gefangen worden sein [146]).

Ulrich bestätigte die Handveste, welche sein Vater der Stadt Aarberg nach dem Muster der Freiburgischen gegeben hatte (1271 Mai 1.) [147]). Er ordnete mit Zustimmung seiner Brüder dem Gotteshause Frienisberg die Steuerfreiheit für dessen Haus in Aarberg [148]). Auf die Vogtei der Güter Altenrifs in Nugerol verzichtete er [149]) und die andere Vogtei daselbst verkaufte er dem Junker Wilhelm

---

[143]) 2. Juni 1251. Zeerl. I. 423. [144]) 13. November 1251. Zeerl. I. 426 u. Wurstemberger. Peter von Savoien. Thl. IV. N°. 282. [145]) Zeerl. I. 455. [146]) Peter von Savoien. I. S. 261. Note 12. [147]) Zeerl. II. 58. quod inclite memorie quondam pater noster Ulricus comes novi castri predictum locum Arbergum condidit in omni libertate atque jure quo friburgum in Oetclandon stat. [148]) Urk. 1251. November 23. Zeerl. I. 427. Sol. W. 1828. S. 515. domum, quam abbas et conventus de frienisberc apud supradictam villam de Arberch construxerunt ut per hoc jus civilitatis ibidem conquerrent.... exemptam esse volo... sicuti in aliis civitatibus et villis ipsi et alii religiosi solent habere imperiali libertate domus absolutas. [149]) Urk. 1276 Februar 18. Sol. W. 1828. S. 279.

von Wiler [150]). Ulrich nannte sich bald Herr von Aarberg, bald von Ergenzach und Illingen. Er starb 26. Oktober 1276 [151]). Von seiner Gemahlin Agnes, einer Tochter des Grafen Dietrich von Mümpelgard, hatte er vier Söhne, Wilhelm, Herr von Aarberg, Johann, Stammvater der Linie von Aarberg-Valangin, Dietrich und Ulrich. Die Linie von Valangin scheidet aus unserer Geschichte aus.

Wilhelm nennt sich in Urkunden vom 29. August 1272 [152]), 21. Oktober 1273 [153]) und Oktober 1275 [154]), also schon vor seines Vaters Tod, Herr von Aarberg. Im Jahr 1278, Juni 16. [155]), hatte er Ergenzach noch mit seinem Bruder Dietrich gemein, im Jahr 1286 scheint ihm diese Herrschaft allein gehört zu haben, da er sich Herr von Aarberg und Arconcie nennt. Er erneuerte um die Herrschaften Ergenzach und Illingen und fünf dazu gehörende Ortschaften die Huldigung seines Vaters an Ludwig, Herrn der Waadt, «seinen geliebten Herrn» (3. September 1286) [156]). Auch empfing er von ihm die Vogtei von Altenrif zu Lehen [157]). Im Jahr 1296 verkaufte er Ergenzach dem Niklaus von Endlisberg, welchem die Freiburger zu diesem Zwek ein Darlehen gemacht hatten [158]). Wilhelm von Aarberg blieb mit der Stadt Freiburg verfeindet; sowohl mit dieser als mit seinen Vettern von Welschneuenburg war er im Jahr 1290 in Fehde. Die Herrschaft und Stadt Neuenburg und Freiburg schlossen am 5. August 1290 ein fünfjähriges Bündniss gegen Wilhelm und dessen Brüder [159]). Am 30. Merz 1292 wurde Waffenstillstand geschlossen mit Freiburg und den Rittern von Endlisberg [160]) und im Jahr 1293 machten die drei jüngern Brüder Wilhelm's ihren Frieden mit Freiburg [161]). Im Krieg Bern's gegen Freiburg stand im Treffen am Dornbühl Wilhelm auf Seite der Berner [162]), welche ihm die

[150]) Urk. 1276 Februar 21. Sol. W. 1828. S. 289. [151]) Zeerl. II. 305. Note. Seine Jahrzeit wurde in Altenrif gefeiert. [152]) Zeerl. II. 89. Sol. W. 1831. S. 471. [153]) Zeerl. II. 121. Sol. W. 1830. S. 475. [154]) Zeerl. II. 171. Sol. W. 1830. S. 477. [155]) Zeerl. II. 225. Sol. W. 1827. S. 270. [156]) 3. September 1281. Sol. W. 1828. S. 286. Zeerl. II. 316. rectificirt und sezt das Datum 3. September 1286. ego volens sequi iter juris recepi a viro magnifico et potente domino Lodovico de Sabaudia, domino Vaudi, domino meo amato qui dicto comiti (s. Petro) hereditatim successerat. [157]) Ibidem. recepi. . . specialiter advocatiam et dominium qua super monasterium alteripe. . . habeo et habere debeo prout habere et uti consuevimus ego et mei predecessores temporibus posttergatis. Diese Lehensanerkenntniss scheint nicht gültig gewesen zu sein, da Wilhelm die Vogtei am 27. Januar 1299 von König Albrecht empfing. Zeerl. II. 470. [158]) Werro receueil I 172. [159]) Zeerl. II. 363. Sol. W. 1828. S. 221. Werro I. 133. [160]) Zeerl. II. 383. Werro I. 140. [161]) Werro I. 155. [162]) Justinger.

Gutthat vergalten, und ihn im Jahre 1319 aus der Gefangenschaft seines Sohnes Peter befreiten. Johannes von Bubenberg schlichtete Wilhelm's Streit mit dem Gotteshause Frienisberg (1304) und als Frienisberg über den Bruch dieses Friedens Klage führte, übte Bern das Schiedsrichteramt (1312)[163]. Den Städten gegenüber hielt Wilhelm mehr auf seinen eigenen Nuzen als auf deren Aeuffnung. Von der Herrschaft und Stadt Neuenburg liess er sich versprechen, dass sie keine seiner Leute in das Bürgerrecht aufnehmen sollten (1278)[164]. Als er der Stadt Aarberg die Handveste bestätigte, liess er sich von den Bürgern folgende eidliche Zusage geben: «wir werden keine Leute zu Bürgern annehmen, von welchen «Herr Wilhelm und dessen Nachfolger sagen, dass sie ihnen von «Eigenschaft wegen angehören, und schwören, solches selbst «oder durch glaubwürdige Leute zu wissen. Wenn die Herrschaft «ihre eidliche Aussage abgegeben hat, so sollen wir keinen fernern «Beweis mehr durch andere verlangen, sondern die Sache als hin«länglich bewiesen annehmen. Sollten wir aber, was Gott verhüte, «Jemanden zum Bürger annehmen, von welchem die Herrschaft «sagen würde, dass er ihr angehöre, so versprechen wir der Schult«heiss und die Bürger einen solchen zum Bürger Angenommenen aus «dem Bürgerrecht zu stossen acht Tage nach erhaltener Aufforderung «der Herrschaft. Dieser Verpflichtung sollen keine Briefe vorgehen, «es sei denn, dass die Herrschaft die gegenwärtige Urkunde kan«zellirt herausgebe»[165].

In diesem Brief heisst Wilhelm Graf von Aarberg. Er starb 1323.

In den Gebieten der Herren von Neuenburg waren eine Anzahl ritterlicher Dienstleute, deren Geschlechter dem Namen nach anzuführen wir uns beschränken. Es sind dieses die Mörigen, die Ilfingen, die Nidau, die Tess, die Ligerz, die Cortalari, die Viviers, die Pieterlen, die Cormondresch, die Winterstetten und die Erlach.

Die Genealogie der Familie von Erlach[166] gibt an, dass im Jahr 1104 ein Walter von Erlach als Ritter den Turnieren von Schaffhausen und Esslingen und 1160 Christof von Erlach dem Turnier von Zürich beigewohnt haben. Eine sichere Stammfolge beginnt aber erst in dem Anfang des 13. Jahrhunderts. In der Thei-

---

[163]) Aus Herrn v. Stürler's Mittheilungen. [164]) Natile Monenus. I. 171. [165]) Urk. 3. August 1285. Sol. W. 1828. S. 525. Zeerl. II. 304. [166]) Manuscript der Familie von Erlach.

lung der neuenburgischen Ministerialen (zwischen 1212 und 1220) erscheint in dem Theile des Grafen Ulrich angeführt Uldricus de Cerlie et soror ejus et feudum suum [167]). Derselbe kommt nun vielfach in den Urkunden des neuenburgischen Hauses vor, als dominus oder Ritter und Castellan von Erlach. Wahrscheinlich war die Castellanei von Erlach das Dienstlehen des Geschlechts. Ulrich nahm jedenfalls unter den neuenburgischen Dienstleuten eine hervorragende Stellung ein. Nach dem Tode des Grafen Rudolf diente er dessen Wittwe Richenza wohl in der Stellung eines zu den Verhandlungen beigezogenen Rathgebers. Da im 13. Jahrhundert nur der Name Ulrich vorkommt, so kann man nicht unterscheiden, welche Urkunden sich auf den Vater oder auf den Sohn beziehen. Eine Urkunde von 1278 nennt den Vater quondam castellanus [168]). Nach der Familiengenealogie wäre seine Frau eine Mechtild von Riggisberg gewesen. Ulrich's Sohn war jedenfalls auch ein Ulrich von Erlach, welcher 1280 Ritter und 1285 Castellan von Erlach war. Er soll der Sieger von Dornbühl gewesen sein, was aber mit der Entschädigung schwer zu vereinbaren ist, welche ihm die Berner für die Zerstörung von Bremgarten bezahlen mussten (1299 Oktober 29.) [169]). Im gleichen Jahre 1299 [170]) besiegelte er mit dem Grafen Heinrich von Buchegg in Bern eine Urkunde.

Wir schliessen hier mit der Geschichte des an bedeutenden Männern reichen Geschlechts der Grafen von Neuenburg ab, welches sich sowohl in weltlichen als geistlichen Wirkungskreisen auszeichnete, jedoch durch öftere Theilung der Hausgüter geschwächt wurde. Durch Vergabungen an Gotteshäuser und die Stiftung eines eigenen haben diese Edlen ihr Andenken verewigt, und es lässt sich wohl nicht leugnen, dass die Uebertragung der Kirchenpatronate an die Gotteshäuser für die Gemeinden ein grosser Vortheil gewesen sei; denn als Bestandtheile weltlicher Grundherrschaften mussten die Kirchensäze den Schiksalen derselben folgen, während sie in den Händen der Gotteshäuser dem Privatverkehr entzogen waren. Ein ebenso ruhmvolles Licht wirft auf diese Dinastie die Gründung der vielen Städte; in dieser Richtung traten die Herren von Neuenburg in die Fusstapfen der Zähringer, deren Verfassung von Freiburg derjenigen

---

[167]) Zeerl. I. 177. Sol. W. 1827. S. 474. [168]) Zeerl. II. 221. [169]) Zeerl II. 476 und Sol. W. 1829. S. 634. [170]) 17. August 1299. Zeerl. II. 474. Sol. W. 1833. S. 277.

von Erlach, Büren und Aarberg zum Vorbild gedient hat. Neuenburg hatte die Rechte von Besançon, Neuenstadt diejenigen von Neuenburg; von Nidau ist keine Handveste bekannt. Wenn auch die Interessen der Dinastie der Entwiklung dieser Städte weniger günstig waren, als es bei den zähringischen der Fall gewesen ist, so verdienen Schöpfungen, welche ihre Urheber um Jahrhunderte überleben und noch der Gegenwart dienen, die dankbare Anerkennung der Nachwelt.

Die Herrschaft Oltigen.

Südlich von dem Gebiet der Herren von Neuenburg liegt am Zusammenfluss der Saane mit der Aare die Burg und Herrschaft Oltigen. Das Gebiet derselben lag auf beiden Ufern der sich dort vereinigenden Flüsse [171]). Die Lage des Orts machte denselben zu einem strategisch wichtigen Punkte, um somehr als eine Brüke daselbst über einen der Flüsse, wahrscheinlich über die Saane führte (von Marfeloltigen nach Wileroltigen). Im Jahr 1225 fand eine Verhandlung der Grafen von Kiburg statt «zwischen beiden Wassern vor der Brüke von Oltigen» [172]). Die Herzoge von Zähringen, welche ein strategisches System von festen Pläzen zwischen den deutschen und romanischen Gebieten angelegt hatten, besassen Oltigen erbeigenthümlich. Von ihnen muss es an die Grafen von Kiburg gelangt sein. Im Ehevertrag vom 1. Juni 1218 sezte Graf Ulrich seinem Sohne zur Ehesteuer aus die Burg und Herrschaft Oltigen mit den zugehörenden Lehen [173]). Die gleiche Burg war in dem nämlichen Vertrag eingesezt als Sicherheit für eine Conventionalstrafe von 2000 Mark Silber, welche der Graf von Kiburg zu zahlen hatte, wenn der Bräutigam die Margaretha von Savoien nicht zur Ehe nehmen würde. Der jüngere Graf Hartmann wies das Leibgeding seiner zweiten Gemahlin Elisabeth von Chalons auf die Burg Oltingen an (1254 Januar 28.) [174]). Elisabeth muss als Wittwe diese

---

[171]) Urk. 1413 Merz 13. alte Landschaft Bern. II. S. 185. Note. [172]) Peter von Savoien. Thl. IV. N°. 82. mem. et doc. de la suisse romande I. 207. 208. [173]) Zeerl. I. 189. castrum doutegenses cum militibus et apedimento. [174]) Zeerl. I. 446 Sol. W. 1828. S. 517. dedimus eidem E. uxori nostre in donationem

Burg wirklich besessen haben; dieselbe war aber verpfändet. Die Gräfin von Kiburg liess sich von ihrer Mutter Alix, Pfalzgräfin von Burgund, welche in zweiter Ehe den Grafen Philipp von Savoien geheirathet hatte, ein Darlehen von 250 Pfund Bernwährung machen, um die Pfandschuld abzulösen und versezte derselben dafür bis zur Abzahlung die Burg, welche nach damaligem Pfandrecht in den Besiz des Gläubigers überging. Der Castellan der Burg und die Burgleute schwuren daher der Gräfin von Burgund und ihrem Ehemanne, dem Grafen Philipp von Savoien, den Eid der Treue auf so lange, als die Verhaftung dauern würde; vorbehalten war allein Graf Eberhard von Kiburg (1274 September 11.) [175]). Es geht daraus hervor, dass die savoiischen Fürsten ihr Augenmerk auf den nicht unwichtigen Plaz geworfen hatten.

Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts war Oltigen wieder im Besiz der Herrschaft von Kiburg; Peter, der natürliche Sohn des Grafen Eberhard, war ihr Vogt daselbst [176]). Am 2. Merz 1302 war die Herrschaft neuerdings an den Ritter Ulrich von Thorberg verpfändet [177]).

Die Burg Oltigen hatte einen Castellan und einen Schultheissen. Castellan war 1278 Burkart von Teitingen (advocatus) [178]). Im 13. Jahrhundert war auch ein Rittergeschlecht von Oltigen [179]); ein anderes Geschlecht war vielleicht dasjenige, welches von Bucco, dem Schultheissen von Oltigen, herstammte [180]).

---

propter nuptias seu dotalitium castrum . . . Oltingin. . . [175]) Zeerl. II. 142. cum mutuo recepimus . . . a matre nostra Alisia Sabaudie et Burgundie comitissa palatina 250 libras bonorum denariorum bernensium pro redimendo castro de Othodinge. . . [176]) Urk. 17. Juli 1301. Frienisb. buch 545. Kopp. I. 4. S. 38. N. 7. nobilis vir Petrus filius quondam illustris viri domini Eberhardi comitis de Kiburc, domicellus advocatus in Oltigen nomine dicti dominii de Kiburg. [177]) Kopp. III. 2. S. 319. N. 6. [178]) 1278. Urk. Archiv. Am 26. Juli 1293. Zeerl. II. 399 ist er Zeuge als Burcardus miles de Teilingen quondam advocatus in Oltigen. . . [179]) Urk. 1224. Zeerl. I. 216. Sol. W. 1828. S. 504. Urk. 26. Juli 1231. Zeerl. I. S. 277. [180]) Urk. 1248. Zeerl. I. 399. Kopp. Urk. II. 90. Urk. 8. Mai 1249. Zeerl. I. 401. 404 und Sol. W. 1828. S. 513. Zeerl. I. 477. 552. 563. II. 4. Sol. W. 1831. S. 409. Urk. 26. Juli 1293. Zeerl. II. 398.

Das unmittelbare Reichsland um Bern.

Zwischen der Aare und der Saane — der Sense entlang — war unmittelbares Reichsland, über welches die Könige nach der Aufhebung des Rektorats direkt verfügten. Dies geht aus manchen Verhandlungen hervor, besonders aus der Uebertragung der Kirche von Köniz an den teutschen Orden. Die Kirchen gehörten ursprünglich meist den Grundherren an; aus dem Patronatsrecht kann daher gewöhnlich auf die Grundherrlichkeit geschlossen werden. König Heinrich sagt nun in der Urkunde vom 15. August 1226 [184]) «das «Patronatsrecht mit Zubehörde an diesem Ort (Köniz) und an der «Kirche von Bern und der Kapelle von Ueberstorf und den andern «zu Köniz gehörenden Kapellen gehört von Alters her uns und dem «Reich an». Das Chronikon von Bern meldet die endlich im Jahr 1235 vollzogene Uebergabe mit folgenden Worten: «1235 im «Juni ist den Brüdern des teutschen Hauses vom Kaiser Friedrich «gegeben worden die Kirche in Köniz mit den andern zugehörenden «Kirchen, nämlich Bern, Bümpliz, Mülenberg, Neuenegg, Ueber«storf [185]).» Die unmittelbare Herrschaft des Reichs erstrekte sich also nach Aufhebung des Rektorats über alle diese Ortschaften. Die Gründung der Stadt Bern in diesem Gebiet und die Errichtung der zugehörenden Burglehen, welche vorzugsweise in der Gemeinde Köniz lagen, war eine direkte Verfügung der königlichen Gewalt über Grund und Boden des Reichs. König Rudolf von Habsburg liess durch einen besondern Delegierten die Eigenschaft der Reichslehen in Köniz vor Gericht in Bern anerkennen (1276 Februar 10.) [186]). So relevirte auch die Veste Bubenberg vom Reich, welches Schultheiss Peter vorbehielt, als er die Burg für das offene Haus des Bischoff's von Lausanne erklärte (5. Mai 1241.) [187]). Der Forst, welcher noch einen grossen Theil dieser Gegend bedekte, war der Stadt Bern zur Beholzung vom Reiche angewiesen [188]), und im Gebiet der Parochie

---

[184]) Zeerl. I. 236. quidquid juris in eodem loco nec non in ... capellis ad eundem cunicensem locum pertinentibus ex antiquo ad nos nostrumque spectat imperium. [185]) Geschichtsforscher Bd. II. 20. [186]) Zeerl. II. 182. [187]) Zeerl. I. 349. [188]) Handveste von Bern. damus vobis communitatem et usufructum qui dicitur Ehehafti in Foresto.

von Köniz machte das Reich als Grundherrschaft auf die Neubruchzehnten im Forst Anspruch[189]). Zur Untersuchung des Streitgegenstandes ernannte der König besondere Delegierte, welche einen Gerichtstag in Wangen abhielten, wo mehr als 40 Zeugen verhört wurden. Schultheiss und Rath in Bern verurkundeten die Verhandlung[190]). Ein gleiches geschah durch den Reichslandvogt Otto von Strasberg im Auftrage des Königs Heinrich VII. (1309 August 26.) Diese Thatsachen beweisen einerseits die direkte Verfügung des Königs über dieses Territorium, andrerseits die Ausschliessung aller landgrafschaftlichen Gewalt und Jurisdiktion.

Eine strategisch wichtige Ortschaft für die Verbindung Berns mit Murten war Gümminen. Als Schirmherr beider Städte legte Peter von Savoien grossen Werth auf den Besiz des Passes und wirkte desshalb eine ausdrükliche Schenkung desselben von dem Könige Richard aus (11. Dezember 1259)[191]). Die Urkunde sagt: «dem edlen Mann, «Peter von Savoien, unserm lieben Getreuen und Verwandten geben «wir einen gewissen Ort über dem Wasser Seroye zwischen unsern «Städten Murten und Bern, welcher Ort gewöhnlich Gümminen ge«nannt wird, der dem Reiche angehört». Von Peter von Savoien ging Gümminen an dessen Bruder Philipp über, welcher daselbst einen Castellan hatte; ein sicherer Beweis, dass eine Burg dort stand. Dieser Castellan, Peter von Sotens, welcher unter dem Landvogt der Waadt stand, verfügte über die Neubrüche im Forst und das zu Gümminen gehörende Gebiet im Namen des Grafen und dessen Erben (1270)[192]). Nach dem unglüklichen Kriege von 1283 musste Savoien die Burg dem Reich zurükgeben; der König versprach aber den Bürgern keinen Zorn nachzutragen für ihre dem Hause Savoien bewiesene Treue (27. 29. Dezember 1283)[193]). Im folgenden Jahre verpfändete der König Gümminen für 60 Mark Silber dem Ulrich von Makenberg (1284 Juli 15.)[194]); «die Ortschaft Muns bei Güm-

[189]) Urk. 18. August 1256. Kundschaft des Ritters Bogener, der sagt: König Konrad habe die Neubruchzehnten dem Hause Köniz geschenkt. [190]) Urk. 18. November 1292. Zeerl. II. 387. [191]) Zeerl. I. 525. quendam locum situm inter villas nostras de Berno et de Murato super aquam Seroie qui locus Contamina nimcupatur vulgariter... [192]) Zeerl. II. 42. Kopp. Urk. II. 106. Petri de Sotens nunc ipsius (sc. Philippi) castellani de Contamina. [193]) Zeerl. II. 288. 289. Kopp. Urk. II. 115. item dictus comes nobis restituet Moratum et Contaminum.. Item civibus Murati et Contamini nulla dampna seu gravamina inferemus pro eo quod dicto comiti adheserunt. [194]) Zeerl. II. 298. Sol. W. 1827. S. 428. villam muntis prope Contaminam cum pertinentiis et cum omni jure quod nos et im-

minen mit dem Gericht, welche uns und dem Reich angehört». Am 18. September 1288 [195]), ohne Zweifel für die bei der Belagerung von Bern geleisteten Dienste, ordnete der König den gleichen Makenberg und seine Erben zu seinen und des Reiches Castellanen in Gümminen, unter Anweisung von 200 Mark Silber; für 100 Mark wies er denselben den Zoll der Fähre [196]) in Gümminen und drei Pfund auf den dortigen Häusern an; diese Summe sollten die Makenberg auf den Ankauf von Burglehen verwenden. Das steinerne Haus und die Hofstätte vom Thore der Burg bis zum Sod «Gerite geheissen» wies der König dem Edlen zur Wohnung an [197]).

Von Laupen trug den Namen ein Dinastengeschlecht, aus welchem im Jahre 1175 [198]) sich zwei Brüder Grafen nannten. In dem Reichsgericht, welches am 5. Mai 1223 in Bern gehalten wurde, sas ein Herr Ulrich von Laupen ohne Grafentitel [199]); in den Jahren 1253 [200]) und 1282 [201]) wurde ein Streit der Erben der Anna «einst Gräfin von Laupen» geschlichtet. Welches die Bedeutung dieses Hauses Laupen gewesen sei und in wem es aufgehört habe, ist nicht ermittelt. Zu den erbeigenthümlichen Besizungen des Hauses Laupen gehörte die Ortschaft Balm, welche auf Elisabeth von Bubenberg und ihren Sohn Johann und auf Jakob von Grasburg und seine Söhne Gerhard und Conrad erblich überging, während sie sich über den Kirchensaz daselbst mit dem Bischoff von Lausanne dahin verglichen, dass sie denselben von ihm

---

perium ibidem habere dinoscimur. [195]) Zeerl. II. 343. Sol. W. 1827. S. 429. ipsos apud Contaminam in castellanos nostros et imperii duximus conquirendos. [196]) navigium seu passagium apud Contaminam. [197]) in augmentum specialis gratie ipsis domum nostram lapideam que a porta castri predicti se extendit usque ad puteum super locum qui gerita in eodem castro dicitur, concedimus ipsis pro personali residentia facienda. . . . [198]) Zeerl. I. 107. de 6. Oktober 1175. (comes) Hupoldus et frater ejus dominus Udalricus Laupensis. Das comes könnte zu dem vorangehenden Namen dominus Ulricus novoeastrensis, gehören. [199]) Zeerl. I. 208. dominus Ulricus de Lopis. [200]) Zeerl. I. 442. Sol. W. 1827. S. 394. Urk. 15. Dezember 1283. Damals war Streit super quibusdam decimis ecclesie de Cunitz ad quondam comitem de Laupen pertinentibus zwischen dem Grafen Hartmann, dem jüngern und dem Haus Köniz. Ob Hartmann der Erbe des Hauses Laupen gewesen sei? ! [201]) Zeerl. II. 269. Sol. W. 1829. S. 368 de 10. April 1282. Dieser Streit betraf die Kirche Balm und andere Güter und waltete zwischen dem Bischoff von Lausanne und den Geschlechtern Bubenberg und Grasburg. Der Bischoff behauptete, die Kirche und Güter in Balm gehören ihm ratione donationis facte de dictis rebus ecclesie Lausannensi ab Anna quondam comitissa de Laupen.

zu Erblehen nahmen und 4 Pfund davon jährlich dem bischöfflichen Castellan in Wifflisburg zu bezahlen hatten (1282 April 10.) [202]). Die Burg Laupen selbst kam in den Besiz des Grafen Hartmann von Kiburg (1253) [203]). Der Urkunde nach zu schliessen beruhte dieser Besiz auf eigenmächtiger Occupation, sonst würde der Akt nicht sagen: «sei es, dass der Graf die Burg Laupen für sich und «seine Erben behalten wird, sei es, dass er sie eintretenden Falls «andern überlasse.» Die Burg gehörte dem Reiche an, von welchem der Graf von Kiburg keine Belehnung hatte. Zwar machte derselbe den Versuch von König Wilhelm eine Belehnung auszuwirken, gelangte aber nicht zu seinem Zweke, denn der König stellte am 3. November 1255 [204]) die Verpflichtung aus, «weder Murten «noch Grasburg und Laupen bei seinen Lebzeiten vom Reiche zu «veräussern, noch auch sonst die Besezung dieser Ortschaften zu «gestatten.» Graf Hartmann von Kiburg behielt Laupen indessen bis zu seinem Tode in seiner Gewalt, wie aus einer Verfügung seiner Wittwe, der Gräfin Elisabeth, vom 29. September 1263 hervorgeht [205]). Nach des Grafen Hartmann Tode versicherte sich Graf Rudolf von Habsburg im Schirmvertrag mit Freiburg vom 16. Januar 1264 des Besizes der Burgen Laupen und Grasburg [206]) und behielt dieselben während des savoiisch-habsburgischen Krieges in seiner Gewalt. Sein Castellan in Laupen war Ulrich von Makenberg [207]).

In dem auf den Tod des Königs Rudolf folgenden Zwischenreich suchte sich Graf Amadeus von Savoien Laupens zu bemächtigen. Kiburg, damals mit Habsburg verfeindet, sagte im Bündniss vom 17. September 1291 dem savoiischen Fürsten seinen Beistand zu «um Laupen und Gümminen zu erobern» [208]); es hatte aber keine Folge.

Der Besiz von Laupen hatte für die Stadt Freiburg eine grosse Bedeutung; daher hatte Graf Hartmann von Kiburg zur Befestigung seines Besizes die beiden Städte ein enges Bündniss schliessen lassen,

---

[202]) Note 201. [203]) Note 200. quod sive predictus comes castrum Laupen ad opus sui et heredum suorum retinuerit seu aliquo casu contingente aliis reliquerit possidendum... [204]) Zeerl. I. 464. Sol. W. 1828. S.447. Siehe hievor S. 70. [205]) Zeerl. I. 565. Sol. W. 1827. S. 394. [206]) Zeerl. I. 579. Sol. W. 1827. S. 389. [207]) Zeerl. II. 16. Sol. W. 1828. S. 252. Urk. Archiv. 2. Juni 1270. [208]) Zeerl. II. 385. Sol. W. 1828. S. 421. Siehe hievor S. 171.

welches im Juni 1294 [209]) und 26. Juli 1310 [210]) erneuert wurde. Im Juni 1294 scheint Laupen noch keinen Rath gehabt zu haben, wohl aber beim leztern Datum. Bern schloss sein erstes Bündniss mit Laupen am 23, Mai 1301 [211]), während der für den König Albrecht und seinen Landvogt critischen Zeit des Curfürstenkrieges; es wurde am 9. Juni 1310 [212]) erneuert.

Laupen erhielt von König Rudolf die Rechte und Freiheiten der Stadt Bern unter Bestätigung der bisherigen Gewohnheiten des Orts (11. Juli 1275) [213]). König Adolf besuchte Laupen am 27. Februar 1295 und bestätigte den Brief seines Vorgängers [214]); im Namen des Königs Albrecht geschah ein gleiches durch seinen Landvogt in Burgund, Otto von Strasberg, welcher in Laupen residirte (2. November 1301) [215]).

Lange waltete ein Streit zwischen dem Hause Köniz und den Inhabern der Burg Laupen wegen der Neubruchzehnten im Forst. König Conrad, der Sohn Friedrich's II., hatte durch seinen Vogt diese Zehnten zu seinen Handen beziehen lassen; dieselben aber dem Hause Köniz abgetreten. Von da hinweg bezeugte Ritter Bogner, habe Köniz die Zehnten ruhig besessen (18. August 1256) [216]). Als später Graf Hartmann von Kiburg Laupen besezte, und als Erbe des Grafen von Laupen Ansprüche auf die Zehnten machte, wurde ihm die Hälfte derselben für seine Lebenszeit zugesprochen (15. Dezember 1253) [217]); nach seinem Tode verzichtete seine Wittwe auf deren fernern Bezug (29. September 1263) [218]). Unter der Burgvogtei des Ulrich von Makenberg führte das Haus Köniz beim Bischoff von Lausanne Klage über Beeinträchtigung durch denselben; Bern empfahl dem Bischoff seine Mitbürger, die teutschen Brüder, welche zu den Zeiten aller bisherigen Herrschaften von Laupen die Zehnten bezogen hätten (18. Juli 1269) [219]). Am 26. Mai 1270 verzichtete denn auch Makenberg in Bern

---

[209]) Zeerl. II. 409. Sol. W. 1828. S. 95. recueil de fribourg. I. 162. cum a tempore recordationis inclite Hartemanni comitis junioris de Kiborc cum dilectis nostris... consulibus et communitati de Friburgo confederatione... hucusque fuerimus alligati.... [210]) Sol. W. 1830. S. 572. recueil II. 39. [211]) Sol. W. 1830. S. 571. Siehe S. 203. [212]) Sol. W. 1830. S. 572. [213]) Zeerl. II. 156. Sol. W. 1828. S. 371. [214]) Urk. 27. Februar 1295 im Archiv Laupen. [215]) Gerbert crypta nova S. 148. [216]) Zeerl. I. 474 Sol. W. 1828. S. 245. [217]) Zeerl. I. 442. Sol. W. 1827. S 394. [218]) Zeerl. I. 565. Sol. W. 1827. S. 394. [219]) Zeerl. II. 16. Sol. W. 1828. S. 252.

auf den Zehnten [220]). Allein König Rudolf erhob neuerdings Ansprüche und liess die Sache durch zwei Delegierte, den Ulrich von Makenberg und Richard von Corbières, untersuchen. Diese hielten einen Gerichtstag in Wangen ab, an welchem über vierzig Zeugen verhört wurden und zu Gunsten von Köniz aussagten. (Urk. 18. November 1292) [221]). Unter König Heinrich wurden die Zehnten neuerdings beanstandet; er gab seinem Landvogt in Laupen den Auftrag, das Haus Köniz in dem Besiz der zur Kirche Neuenegg gehörenden Kirchenzehnten, welcher dem Hause Köniz incorporirt worden war, zu schüzen (26. August 1309) [222]) und bestätigte den Spruch des Reichsvogts, Grafen Otto von Strasberg (30. Oktober 1310) [223]).

Grasburg.

Weiter südlich gegen das Gebirge lag an der Sense die Reichsburg Grasburg. Das dazu gehörende Gebiet bildete eine Vogtei, welche durch das Schwarzwasser von derjenigen von Rüggisberg getrennt war, und theilweise das jezige Amt Schwarzenburg bildete. Sowohl aus der Schenkung des Dorfes Schwarzenburg an St. Moriz vom 30. April 1027 durch Erzbischoff Burkart von Lyon [1]) aus königlich burgundischem Geschlechte, als aus der Schenkung der Landschaft Guggisberg an das Gotteshaus Rüggisberg durch Kaiser Heinrich IV. (1076) [2]) geht hervor, dass dieses Gebiet unmittelbar dem Reich angehörte. Die Errichtung der Burg stand im Zusammenhang mit dem Gürtel fester Pläze, womit die zähringische Dinastie ihre Herrschaft sicherte, und möchte, wenn nicht mit der Gründung von Freiburg, so doch mit derjenigen von Bern in engem Zusammenhange gestanden haben [3]). Die Trümmer der schönen Burg sind noch sichtbar; in imposanter Lage beherrschen sie an dem schroff abfallenden Ufer der Sense weitherum das umliegende Land.

Im Zwischenreich hatte Grasburg wohl das gleiche Schiksal wie Laupen, da die Urkunden vom 3. November 1255 und 16. No-

---

[220]) Zeerl. II. 29. [221]) Zeerl. II. 387. [222]) Sol. W. 1827. S. 235. [223]) Sol. W. 1828. S. 256.

[1]) Zeerl. I. 29. [2]) Zeerl. I. 37. Ist auch die Urkunde unecht, so kann die Thatsache doch bestehen. [3]) Das Schwarzwasser bildete die Grenze zwischen Freiburger- und Bernermaas. Rüggisberg Urbar.

vember 1264 beide Ortschaften als in gleichen Verhältnissen stehend, behandeln[4]). Während der Belagerung von Peterlingen versezte König Rudolf die Burg und Vogtei für 2068 Pfund dem Richard von Corbières und Rudolf von Wippingen (1283 Juli 31.)[5]) mit der Bedingung, dass der erstere den Antheil des leztern mit 704 Pfund einzulösen befugt sein solle.

Richard von Corbières, dessen Herrschaft an die Vogtei von Grasburg angrenzte, war damals des Reiches Vogt oder Castellan in Grasburg und siegelte als gubernator dominii Grasiburgi eine Urkunde vom 25. Oktober 1279[6]). Am Anfang des 14. Jahrhunderts bekleidete Wilhelm von Endlisberg diese Stelle[7]).

Im Anfang des 13. Jahrhunderts gab es ein edles Geschlecht von Grasburg, aus welchem Otto im königlichen Gericht vom 23. Mai 1223 mit andern freien Edlen sas[8]). In einer Urkunde vom 12. Merz 1244 ist ein gleichnamiger Zeuge unter den Rittern[9]). Ein anderes in Bern eingebürgertes Geschlecht von Grasburg leitete seinen Namen von der Schultheissenstelle in Grasburg her. Im Jahr 1239 Mai 7. hatte Conrad und dessen Sohn Jakob «Schultheiss in Grasburg» mit Interlaken Streit wegen des Drittheils des Zehntens in Gümligen[10]). Dieser Jakob sass 1259 bis 1282 als «gewesener Schultheiss von Grasburg» im Rathe zu Bern[11]). Am 10. April 1282 erscheint er mit Elisabeth von Bubenberg als Erbe der Gräfin Anna von Laupen im Streit mit dem Bischoff von Lausanne wegen der Kirche Balm. Laut dieser Urkunde hatten die Grasburg drei Viertheile an der Erbschaft[12]), welche in Gütern zu Balm bestand. Die

---

[4]) Siehe Note 205 und 207 und Seite 70 hievor. [5]) Zeerl. II. 285. Sol. W. 1827. S. 427. [6]) Zeerl. II. 242. [7]) Sol. W. 1833. S. 91. [8]) Zeerl. I. 108. dominus Otto deGraseburc. [9]) Zeerl I. 376. Im Verkauf von Muri an Interlaken ist er der lezte unter den ritterlichen Zeugen. Standen dieselben dem Alter nach, so ist es kaum die gleiche Person mit derjenigen der Urkunde von 1223. [10]) Zeerl. I. 323. Conr. et Ja. filium ejus sultetum de Graseburc. [11]) Urk. 28. Mai 1259. Zeerl. I. 518. Sol. W. 1831. S. 433. Urk. 28. Juli 1260. Zeerl. I. 519. Sol. W. 1831. S. 434. Urk. 1268. April 14. Zeerl. II. 2. Sol. W. 1831. S. 355. Urk. 1276 Februar 15. Zeerl. II. 183. Urk. 1277 Mai 15. Zeerl. II. 206. Jakobus quondam scultetus in Grasiburc 1279 Mai 25. Zeerl. II. 236 heisst er wieder scultetus in G. [12]) Zeerl. II. 269. Sol. W. 1829. S. 368 es heisst.. predicta domina Elizabet Johannes filius Jacobus quondam scultetus de Graseburc Gerardus et Conradus filii ejus... reliquerunt predictum jus patronatus quilibet eorum partem que sibi contingebat, scilicet pred. domina Elizabet... viginti solidos... et Jacobus et filii sexaginta solidos bernenses annui reditus. Nos vero predictus episcopus...

Söhne dieses Jakob nannten sich schlechthin von Grasburg. Gerhard war einer der bedeutenden Männer seiner Zeit im Rathe der Stadt (1276—1304). Das Geschlecht hatte bedeutende Güter in Schwarzenburg [13]).

Die Herrschaft Belp der Edlen von Montenach.

Von den reichsunmittelbaren Gebieten gehen wir zu den Herrschaften über, welche den Dinasten oder Geschlechtern aus freiem Adel angehörten und ohne gräfliche Zwischengewalt direkt vom Reiche relevirten. Es waren dieses erbliche Reichsvogteien; Gebiete, über welche die Geschlechter, denen dieselben angehörten, die Reichsvogtei oder landesherrliche Gewalt erblich an sich gebracht hatten.

Die erste dieser Freiherrschaften, südlich von Bern am linken Aarufer bis in die nächste Umgegend der Stadt reichend, war Belp. Sie bildete später einen Theil des Landgerichts, jetzt Amtsbezirks Seftigen, und war vielleicht früher noch grösser, als im 13. Jahrhundert, wenn die Herrschaften Kramburg am Südabhang des Belpbergs und die Vogtei von Rüggisberg der Edlen von Rümligen abgelöste Theile der Herrslhaft Belp gewesen sein sollten. Die Aare bildete die östliche Grenze der Herrschaft bis «an der Stadt Zihl ze Bern»; nördlich scheint die Grenze die der Gemeinde Köniz gewesen zu sein, westlich diejenige der Vogtei Rüggisberg, südlich grenzten die Herrschaften Kramburg und Strättligen an [1]).

Im 13. Jahrhundert gehörte die Herrschaft Belp den Edlen von Montenach, deren Stammburg Montenach aber jenseits der Saane zwischen Freiburg und Peterlingen lag. Ob Belp und Montenach,

---

relinquimus.. quidquid predicti domina Elizabet Johannes filius ejus Jacobus Gerardus et Conradus tenent seu possident in villa et territorio de Balmis de rebus antedicti dominii de Laupen. Vielleicht waren die Bubenberg auch die Mitbesizer der Grasburg im Zehnten von Gümligen, von welchem nach der Urkunde vom 7. Mai 1239 (Note 225) die Grasburg einen Drittel hatten, und in einer andern Urkunde vom gleichen Tag ein Johann, Sohn des Schultheissen in Bern, einen andern Drittel. Wer war dieser Schultheiss? — Johann hat zwei Söhne, Johann und Peter!? (Zeerl. I. 322.) [13]) Urk. Archiv vom 3. Dezember 1295.

[1]) Siehe die Oeffnung des Landgerichts Seftigen de 1459.

deren Gebiete sich nicht berührten, ursprünglich nur eine Herrschaft ausgemacht haben, ist unbestimmt.

Wir finden zuerst im Jahr 1146 eine Verhandlung des Rudolf von Belp mit seinem Bruder Conrad in des lezteren Burg Montenach[2]). Im Stiftungsbrief von St. Peter im Schwarzwald von 1152 kommt dieser Rudolf von Belp vor als Sohn eines Ulrichs[3]). In Altenriferurkunden von 1162[4]) kommt auch Conrad von Belp als Sohn Ulrichs vor, und 1170[5]) Rudolf genannt von Montenach. In der Urkunde vom 6. Oktober 1175[6]) ist unter den Edlen der erste Conrad von Belp und sein Sohn Rudolf. Nachher folgt noch Herr Burkart von Belp. Von Rudolf und seiner Gemahlin Otilia stammt ab[7]) Aimo von Montenach, der erstgenannte Richter am königlichen Gericht in Bern vom 5. Mai 1223[8]). Dessen Wittwe Gepa von Rotenburg (Wolhusen) verkaufte dringender Schulden wegen dem Gotteshause Interlaken ihre Güter mit dem Kirchensaze in Muri (1239 und Februar 1240)[9]). Die zuerst in Montenach stattgefundene Verhandlung wiederholten[10]) die edle Frau und ihre Vögte in Muri «in der Grafschaft des Grafen von Buchegg nach dem Recht und der Gewohnheit dieser Grafschaft»[11]) und in Bern des Bürgerrechts wegen[12]). Die Montenach waren also ein in Bern eingebürgertes, d. h. burglehenpflichtiges Geschlecht, und Muri wahrscheinlich ein Burglehen, da der Vogt der Verkäuferin die Verhandlung der Stadt förmlich mittheilen musste[13]).

Aimo von Montenach, der Sohn des vorgenannten Aimo und

---

[2]) Zeerl. l. 84. Sol. W. 1829. S. 156. hoc idem allodium videlicet Rudolfi de Belpo liberum suscepit in castro fratris sui Conradi Montanianco. [3]) Schöpflin hist. Zaring. Bd. V. 59. Udalricus de Belpa et filius ejus Rodolfus. [4]) Schöpflin p. 94. Conradus de Belpa; Udalricus de Belpa et filius ejus Conradus. [5]) Zapf mon. anecd. p. 105. Rodolfus de Montaniaco. [6]) Zeerl. I. 107. Dominus Conradus belpensis et filius ejus dominus Rodolfus... dominus Burcardus belpensis. [7]) Stammtafel des Schultheissen von Mülinen. [8]) Z. I. 208. dominus Hemo de Montaniaco. [9]) Zeerl. l. 334. Sol. W. 1028. S. 123. urgente necessitate et suadente utilitate nud ad vitandos intolerabiles usuras que nobis immebant sicut notum est quam pluribus. [10]) in castro Muntaniaco pure vendidimus. [11]) sepedictam venditionem innovavimus in villa mure secundum jus et consuetudinem ejusdem loci, ferner in villa mure apud berne in comitatu comitis de Buochecce. [12]) talem venditionem innovavimus apud berne.. secundum jus et consuetud; nem civium ejusdem loci quia tam nos quam prepositus et conventus Interlacensis ibidem dinoscimus esse cives. [13]) preterea comisimus dno. Ulrico predicto vices nostras ut loco nostri ista denunciet burgensibus de Berno...

der Gepa von Rotenburg bestätigte nach erreichter Volljährigkeit den Verkauf von Muri [14]) und musste von Schulden gedrängt weitere Güter seines Hauses verkaufen [15]). Er vergabete für sein Seelenheil an Fraubrunnen [16]).

Freiherr Aimo ist uns aus der allgemeinen Geschichte bekannt. Er huldigte, wohl unfreiwillig, dem Peter von Savoien mit seiner Burg Belp und öffnete demselben die Burg Montenach «vorbehalten das Recht der Grafen von Kiburg an dieser Burg, wenn ihnen ein solches zustehe» (28. Dezember 1254) [17]). Als savoiischer Vasall machte er die Kriege Peters gegen Freiburg (1254—1255) [18]) und gegen den Bischoff von Sitten mit (1260) [19]). In den drükenden Solidarverpflichtungen, in welche nach dem leztern Kriege die Edlen von Kien, von Strättlingen und Weissenburg gegen Peter von Savoien verstrikt wurden, erscheint Freiherr Aimo mitverpflichtet [20]); auch sind dessen lehenherrliche Rechte auf eine ungenannte Burg im Thale von Strättlingen, wenn er solche nachweisen könne in einer dieser Urkunden reservirt (1260 September) [21]). Freiherr Aimo fiel aber von Savoien ab; wir finden denselben im Kriege gegen Bern begriffen, welches Savoien treu geblieben war (27. Oktober 1265) [22]); er war einer der gefangenen Edlen in der Schlacht von Chillon und starb kurz nachher (1266) [23]).

Sein Sohn Wilhelm von einer Gemahlin Sibilla [24]) unbekannten Geschlechts, musste eben erst vierzehn Jahr alt geworden den Abfall des Vaters dem Sieger büssen. Für das von seinem Vater dem Peter von Sa»voien ungebührlicher Weise zugefügte Unrecht» musste er demselben seine Burg Montenach zn Lehen aufgeben [25]); 87 Vasallen dieser

---

[14]) Zeerl. I. 376. hat 1244. Sol. W. 1828. S. 126 und 127. hat 1245 Merz 12. und 17. [15]) Urk. 7. Dezember 1259. Zeerl. I. 524. pro debito exsolvendo judeis. [16]) Zeerl. I 559. Sol. W. 1822. S. 85. Urk. in Belp vom 23. Juni 1263. [17]) Zeerl. I. 452. Peter von Savoien I. 419. ff. und IV. N. 382. [18]) Friede vom 25. Februar 1255. Zeerl. I. 455. [19]) Friede vom 5. September 1260. Zeerl. I. 536. [20]) 17. und 20. September 1260. Zeerl. I. 537 ff. [21]) Urk. vom 27. September in St. Moriz sagt: preter Aimonem de Montagniaco quantum probare posset esse de feodo suo in dicta terra. Zeerl. I. 538. ein unbekanntes Verhältniss! [22]) Zeerl. I. 626. quamdiu erit guerra inter ipsum comitem de Sabaudia et comitem Rod. de Habesburch . . . ac inter illos de berno et Ay. de Montagniaco. . . [23]) Peter von Savoien I. S. 262. Siehe hievor S. 68, 82, 94, 97. [24]) Urk. 12. Oktober 1259. Zeerl. I. 522. [25]) Urk. 11. April 1267. Zeerl. I. 643. 644. Peter von Savoien IV. N. 727. dominus comes quitavit et absolvit dictum Guilermum de omni excessu illato ab Aymone quondam patre ipsius Guilermi contra personam dicti domini comitis.

Burg versprachen dem Peter gegen ihren Herrn beizustehen, wenn dieser seinen Verpflichtungen untreu werden sollte [26]). Wilhelm verkaufte an Köniz Güter in Hub und Schlieren; dieselben waren in Zinsgüter von je 14 Pfenning getheilt, wovon je 20 Schilling bezahlt wurden [27]); (also zu 6 Prozent capitalisirt.)

Wilhelm hatte nebst mehreren Schwestern die Brüder Heinrich, Hartmann und Aimo, mit welchen er einem Eigenmann Namens Wolf die Freiheit gab, damit derselbe in Bern Burger werden könne [28]). Zu der Zeit der Theilung (28. November 1277) lebten noch Wilhelm und Hartmann: durch Spruch des Conrad von Wädiswyl, königlichen Landvogts in Burgund, erhielt Wilhelm die Herrschaft Montenach, Hartmann diejenige von Belp [29]). Hartmann war am 26. Juni 1281 gestorben mit Hinterlassung eines Sohnes Ulrich [30]) und anderer Kinder. Da im Kriege von 1298 Ulrich zu Freiburg hielt, so zerstörten die Berner nach der Schlacht am Dornbühl dessen Burg Belp (Mai 1298); im Waffenstillstand vom 31. Mai 1298 behielten sie vor die Burg Belp mit Leuten und Gut, welche dazu gehörten «vor der Zerstörung» [31]). Das Chronikon de Berno sagt: «in demselben Jahr in den ersten Tagen des Mai wurde nach 12tägiger Belagerung die Burg Belp von den Bernern zerstört» [32]). Nach Justinger wurde sogleich nachher auch Gerenstein zerstört, welches auch «denen von Belp zugehörte». In dem Friedensvertrag wurde den Edlen von Belp das Bürgerrecht auferlegt «sie zugent in die Stadt gen bern und wurdent burger und tatent als ander fromm lüt». Freiherr

---

[26]) Urk. 1267. Mai 2. Peter von Savoien IV. N°. 728. [27]) Urk. 13. Januar 1267. Zeerl. I. 629. de precio sic conventum profiteor scilicet quod omnes proventus qui ex dictis possessionibus percipi consueverunt in portiones per numerum quatuordecim comprehensas sunt divise et pro singulis quatordecim denariis usque ad consumptionem quantitatis totius viginti sol. pro pretio sunt soluti. Vogt der minderjährigen Geschwister war Bertold von Riggisberg. [28]) Urk. 2. Februar 1269. Archiv Bern. [29]) Urkunde in Turin; Wilhelm erhielt ab aqua Senonia versus romanam terram: Hartmann castrum de Pelpa ab aqua Senonia versus Allemanniam. [30]) Urk. 26. Juni 1281. Archiv. Ulrich von Maggenberg war dieser Kinder Vogt. [31]) Urk. 31. Mai 1295. Zeerl. II. 464 und Sol. W. 1830. S. 421. preterea castrum de Belpa cum pertinentiis gentibus possessionibus que ante destructionem ejus ad ipsum spectabant Bernenses sibi retinendum comprehenderunt in treugis. [32]) Geschichtsforscher II. 28. eodem etiam anno circa principium maii destructum fuit castrum Belp a bernensibus infra XII dies. Justinger sezt es unrichtig später. Siehe Zeerl. II. 462. Note 10. S. hievor S. 190.

Ulrich von Belp († 1334) hatte zur Gemahlin die Clara von Waldsberg, welche für die jüngste Tochter Werner's von Affoltern gehalten wird [33]).

Rüggisberg.

Zwischen dem Gebiet von Grasburg und der Herrschaft Belp auf der südwestlichen Seite des Lengenbergs zwischen dem Schwarzwasser und dem Bütschelbach lag die Vogtei Rüggisberg. Diese Herrschaft gehörte den Edlen von Rümligen, von welchen das Gotteshaus Rüggisberg im 11. Jahrhundert gestiftet worden ist [1]); dasselbe stund daher unter der Vogtei der Edlen von Rümligen, aus welchen zuerst Rudolf in Urkunden vom 21. Merz 1277 und 25. Merz 1281 als Vogt erscheint [2]). Sein Sohn Cuno machte für sich und seine Brüder Bertold und Peter einen Vergleich mit dem Prior Peter von Cronay am 7. Merz 1288 [3]). Peter hatte 1296 wegen einer Präbende Streit mit dem Gotteshause [4]). Cuno war Deutschordensritter, und hinterliess die Söhne Rudolf und Peter, welch' lezterer ebenfalls dem deutschen Orden angehörte und im Jahr 1316 Vogt des Gotteshauses Rüggisberg war. Im Jahr 1325 war sein Bruder Rudolf einziger Vogt; er verkaufte wohl wegen Schulden die Herrschaft dem Conrad von Ulm genannt Cesta in Freiburg [5]). Die Rümligen waren wohl ein burglehenpflichtiges Geschlecht von Bern [6]). Gerhard von Rümligen 1240 –1263 und Rudolf 1266—1276 sind oft genannt in den Rathsverzeichnissen [7]).

Kramburg.

Die Trümmer des Schlosses Kramburg sind noch sichtbar am südlichen Abhang des Belpbergs. Die Kramburg, wie die Rümligen aus freiem Adel, standen in engen Beziehungen zu Bern. Heinrich von Kramburg wohnte den Gerichtsverhandlungen wegen Gsteig in

[33]) Mülinen Stammtafeln.

[1]) Zeerl. I. 37. [2]) Im Archiv. [3]) Ebendas. [4]) Zeerl. II. 321. [5]) Urbar v. Rüggisberg. [6]) Siehe Seite 20 dieses Werkes. Zeerl. I. 182. [7]) Siehe Seite 120 hievor.

Bern bei (1224 April 7.)[1]) ebenso dem Verkauf von Muri (10. Februar 1240)[2]). Cuno von Kramburg, einer der einflussreichsten Männer des Landes war ein Anhänger der Kiburger und Habsburger; er leitete als Landrichter das Landgericht von Meienriet, als die Stadt Freiburg verkauft wurde (1277 November 26.)[3]). Peter von Kramburg war 1272 – 1279 Schultheiss in Bern, nachher in Burgdorf und vermittelte im Mai 1289 den Frieden Bern's mit dem König Rudolf[4]). Ihn beerbte sein Neffe Heinrich von Kramburg (1293 – 1300). Derselbe besas im Merz 1299 noch einen Drittheil von Gerzensee, die zwei andern Drittel gehörten dem Ulrich von Gisenstein und Ulrich Nünhopt[5]).

Burgistein.

Bei Gurzelen hatten die Edlen von Wiler aus freiem Adel Besizungen, welche sie dem Rudolf von Strättligen und dem Ritter Jordan von Thun verkauften. Der Strättlinger verkaufte seinen Theil dieser Güter mit dem halben Kirchensaz dem Gotteshause Interlaken (1259)[1]). Ritter Jordan vertauschte seinen Theil an eben dasselbe Gotteshaus und erhielt dafür ein Gut «zwischen dem Bütelsbach und dem Gibelbach»[2]). Dort baute derselbe auf einem Felsvorsprung die Veste Burgistein, welche die Verbindung des Oberlandes mit dem freiburgischen Gebiet beherrschte; nach derselben nannte er sich Jordan von Burgistein. Das Geschlecht, welchem er angehörte, ist nicht dasjenige der alten Freien von Thun, welches in der ersten Hälfte des Jahrhunderts in den Edlen von Oberhofen und Unspunnen erloschen war, sondern ein kiburgisches Dienstmannsgeschlecht. Jordan von Thun oder Burgistein und sein Bruder Rudolf, welche in Urkunden von 1246[3]) und 1250[4]) vorkommen, könnten Söhne gewesen sein eines Jordans, welcher in einer Urkunde vom 22. Juni 1239 causidicus de tuno heisst[5]). Jordan

---

[1]) Zeerl. I. 212. Sol. W. 1027. S. 155. [2]) Zeerl. I. 334. Sol. W. 1828. S. 123. [3]) Zeerl. II. 212. [4]) Siehe hievor S. 161—163. [5]) Urkunde im Archiv.

[1]) Zeerl. I. 527. [2]) 1260 September. dominus Jordanus miles dictus de Tuno ministerialis illustris H. comitis junioris de Chiburch. [3]) Zeerl. I. 391. de 5. Dezember 1246. dominus Jordanus senior et filii sui Jor. et Rud. [4]) Zeerl. I. 418 de 27. Mai 1250. Jordanus quondam scultetus in Tuno, Jordanus filius ejus. [5]) Zeerl. I. 327.

von Burgistein war einer der Räthe mit dessen Zuziehung die Gräfin Wittwe von Kiburg verhandelte (28. Dezember 1263)[6]. Durch die Verhältnisse der Herrschaft Kiburg kam derselbe in Berührung mit dem Grafen Rudolf von Habsburg, in dessen Umgebung er am 5. Merz 1266 eine Urkunde in Thun als Ritter Jordan von Burgistein bezeugte[7]. Er trat auch in die Dienste des Grafen als dieser König war und zeichnete sich in den Reichskriegen gegen den König Ottokar von Böhmen aus. König Rudolf hatte ihm für geleistete Dienste um 40 Mark Silber Güter am Berge Balmegg versezt und vermehrte im Lager von Burdeniz (1282 August 1.) die Pfandsumme um fernere 25. Mark Silber[8]. Jordans Sohn, ebenfalls Jordan geheissen, heirathete die Bertha Senn, die Nichte des Ritters Burkart Senn von Münsingen, von welcher er die Söhne Jordan und Conrad hatte.

Strättligen.

Der Stokhornkette entlang bis weit hinauf an den Thunersee lag die früher ausgedehnte im 13. Jahrhundert aber schon zersplitterte Herrschaft Strättligen. Der noch stehende Strättlingerthurm beherrscht in herrlicher Lage das schöne Hügelland, welches in reicher Abwechslung den Uebergang zum eigentlichen Gebirgsland bildet.

Die ehemalige Ausdehnung der Herrschaft Strättligen lässt sich zweien Thatsachen entnehmen; einmal gehörten die Ortschaften Blumenstein und Wattenwyl und eine Anzahl kleinerer Herrschaften dieser Gegend in die Gerichtshörigkeit von Strättligen; andrerseits verkauften die Edlen von Strättligen die Kirchensäze von Gurzelen und Leuzingen am Thunersee dem Gotteshause Interlaken[1]; diese Besizungen bezeichnen wohl die äussersten Grenzen der Herrschaft.

Wenn die Dinastie von Strättligen eine so grosse Vergangenheit

---

[6]) Zeerl. I. 573. Sol. W. 1827. S. 383. Jor. de Tuno ministeriales et procuratores nostri et filie nostre... [7]) Zeerl. I. 631. [8]) Urk. 18. November 1280. Zeerl. II. 264. S. W. 1828. S. 389. Urk. 1. August 1282. Zeerl. II. 264. Sol. W. 1828. S. 392. bona in loco ze der Uln bona juxta lapidem et bona in monte et bona jacentia in prato que quidem bona sita sunt in monte Balmegg.

[1]) Mohr reg. von Interlaken N°. 79 de 4. Dezember 1263 und N. 175 de 1. Februar 1312.

gehabt hat, wie sie die Tradition ihr beilegt[2]), so war ihr Gestirn im 13. Jahrhundert schon mächtig im Sinken begriffen. Vielleicht gehörte sie zu denjenigen Dinastien, deren Macht die Zähringer im Baronenkrieg gebrochen haben. Der zähringischen Zeit gehören Herr Heinrich von Strättligen (1175)[3]) und Herr Johannes an, lezterer Zeuge in Hagenau für das Privilegium von Interlaken (10. Februar 1220) und Beisizer an den königlichen Gerichten in Bern in den Jahren 1223 und 1224[4]). In Interlakenurkunden vom 22. Dezember 1250 und 24. Juli 1252[5]) sind Heinrich und Rudolf Zeugen; 1255 September 14.[6]) ist Heinrich Vogt (advocatus) von Strättligen genannt; sein Bruder Rudolf siegelte den Verkauf von Gurzelen als Herr von Windemis (advocatus de Windemis) (1259)[7]). Um 34 Mark Silber, die Rudolf den Juden schuldig war, verkaufte derselbe andere Güter und den Kirchensaz von Obergurzelen an Interlaken; zugleich trat er auch die Vogtei und den Kirchensaz in Niedergurzelen mit der Wittwe des Kellners Namens Willeberga an dieses Gotteshaus ab (4. Dezember 1263)[8]).

Heinrich und Rudolf von Strättlingen machten für Peter von Savoien den Krieg mit andern gegen den Bischoff von Sitten im Jahr 1260[9]), und wurden in die Solidarverbindlichkeiten der Verträge vom 17. und 20. September 1260 verstrikt. Heinrich, Rudolf und Heinrichs Sohn Johannes verbürgten sich für den Heinrich von Kien; für die Strättlinger verbürgten sich hinwiederum Werner von Kien, Aimo von Montenach und Wilhelm von Weissenburg; endlich leisteten die Strättliger mit Aimo von Montenach für die Treue des Werner von Kien dem savoiischen Fürsten Bürgschaft[10]). Rudolf fiel wie viele andere Edle von Peter ab, musste aber in Bern «vor der Kirche und allem Volke» neuerdings huldigen «so lange der Graf und seine Nachfolger Bern inne haben werden» (25. November 1266)[11]). Rudolf von Strättligen vergabete eine Schupose in Schorren der Kirche Scherzligen (1277 Juli 5.)[12]) und war 1280 gestorben; von seiner Gemahlin Bertha von Bremgarten hatte er keine Kinder hinterlassen[13]).

---

[2]) Wurstemberger alte Landschaft Bern II. 136—138 und 397. [3]) Zeerl. I. 107. dominus Henricus de Stretenlingen. [4]) Zeerl. I. 198. Sol. W. 1828. S. 314. Zeerl. I. 208. 212. Sol. W. 1827. S. 155. J. 1828. S. 316. [5]) Zeerl. I. 419. Zeerl. I. 432. Sol. W. 1828. S. 128. [6]) Zeerl. I. 462. Sol. W. 1831. S. 405. [7]) Zeerl. I. 526. Siegelband. Tafel 28. S. 129. [8]) Zeerl. I. 568. [9]) Zeerl. I. 536. Siehe hievor S. 82. [10]) Zeerl. I 537. 539. 540. Siehe hievor S. 82—85 [11]) Zeerl. I. 637. [12]) Zeerl. II. 207. [13]) Urk. 21. Januar 1280. Sol. W. 1831.

Heinrich, Rudolfs Bruder, hatte 1263 drei Söhne, Rudolf, Johannes und Heinrich [14]). Junker Heinrich, Vogt von Strättligen und Herr von Spiez, versezte am 4. Februar 1290 seinem Oheim Rudolf Kiener (von Kien?) um 300 Pfund die Burg Spiez und behielt sich vor den Thurm und ein Haus mit den Kirchensäzen von Spiez und Leuzigen; die Burg Spiez sollte den Herrschaften Kiburg und Eschenbach offen bleiben [15]). Im Jahr 1294 tauschte Heinrich Güter ein im Bächi bei Thun gegen Güter, welche er in Wattenwyl abtrat [16]).

Die Herrschaft Strättligen zerbrökelte in eine Anzahl kleinerer Herrschaften, nämlich Wattenwyl, Blumenstein, Forst, Pohleren, Tannenbühl, Thierachern, Uetendorf; vielleicht hat auch Uttigen dazu gehört, welche Burg in frühern Zeiten den noch leicht erkennbaren Ausfluss des Thunersee's beherrschte. Diese Burg gehörte am Ende des 13. Jahrhunderts den Edlen von Wädiswyl. Rudolf, der Sohn des Heinrich von Wädiswyl, des Probstes in Amsoltingen, trat dem Walter von Wädiswyl und dessen Söhnen den vierten Theil des Lehens der Burg Uttigen ab, und erhielt dafür ein Gut in Uebischi (1271 Mai 2.) [17]). Markwart von Wädiswyl, Walter's Sohn, ertheilte «an der Burg Uttigen auf offener Strasse» seinem Eigenmann Ulrich von Brenzikofen und dessen Kindern «gegen Bezahlung von 4 Pfund die Rechte der römischen Freiheit» und anerkannte denselben «als der Stadt Bern und des Reiches Bürger.» Der Eigenmann und seine Kinder erhielten durch die Freilassung die volle Befugniss «über ihr Ver-«mögen zu verfügen und sich in den Städten des Reichs zu Bürgern «aufnehmen zu lassen, in denselben oder ausserhalb zu wohnen, die «üblichen Rechte nach dem römischen Rechte oder dem Recht der «Städte auszuüben und alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, wie solches «einem Freigelassenen zustehe» [18]).

Das Simmenthal.

Die Thalenge des Laubekstaldens trennt das Simmenthal in die Landschaften des obern und niedern Simmenthals. Das niedere

S. 510. Ulrich von Bremgarten erbte seine Schwester Bertha von Strättlingen.
[14]) Zeerl. I. 568. [15]) Im Archiv Spiez. [16]) Staatsarchiv. [17]) Kopp. Urk. II. 133.
[18]) Sol. W. 1833. S. 305.

Simmmenthal gehörte in der zähringischen Zeit den Edlen von Erlenbach und von Weissenburg[1]), beide wahrscheinlich dem nämlichen Stamme angehörend. Im 13. Jahrhundert treten die Erlenbach vom Schauplaz ab. Herr Peter von Erlenbach wohnte in den Jahren 1223 und 1226 in Bern[2]) den Verhandlungen wegen der Kastvogtei von Interlaken bei; Ritter Rudolf war für dasselbe Gotteshaus Zeuge bei der Verhandlung vom 24. Juli 1252[3]), und noch im Jahr 1360 erscheinen Söhne eines Junkers von Erlenbach[4]). Das Niedersimmenthal gelangte im Laufe des Jahrhunderts an die Edlen von Weissenburg, welchen die Gründung des Gotteshauses Därstetten zugeschrieben wird.

In der häufig erwähnten Urkunde vom 6. Oktober 1175 erscheinen in der Umgebung des Herzogs Bertolds IV. von Zähringen Herr Wilhelm, sein Neffe Ulrich und Herr Rudolf, die Weissenburger[5]). Der Verhandlung vom 7. April 1224 wegen des Patronats von Gsteig wohnte Herr Rudolf bei[6]); laut Urkunde vom 22. August 1258 hatte er mit dem Gotteshaus Altenrif Streit wegen einer Alpe, von welcher er die Abgabe eines Widders und eines Hundes forderte[7]). In den Verträgen vom 17. und 20. September 1260 musste sich Wilhelm von Weissenburg mit Werner von Kien und Aimo von Montenach dem Peter von Savoien für die Strättlinger verbürgen[8]). Vielleicht fiel er wieder von demselben ab, da am 5. Merz 1266[9]) Rudolf von Weissenburg in Thun in des Grafen von Habsburg Umgebung erscheint; in diesem Fall war er wohl unter «jenen mehreren anderen», welche am 25. November 1266 mit den Edlen von Strättlingen dem siegreichen Savoier in Bern neuerdings huldigten[10]). Am 25. November 1275 bezeugten der freie

---

[1]) Alte Landschaft Bern II. 408. [2]) Zeerl. I. 208. Sol. W. 1828. S. 316 und Zeerl. I. 231. Sol. W. 1828. 138. Urk. 23. Mai 1223 und 3. September 1226. dominus Petrus de Herlinbac. [3]) Zeerl. I. 433. Sol. W. 1828. S. 128. Rodolfus de Erlanbach miles. [4]) Schweiz. Geschichtsforscher. Mülinens Abhandlung über die Weissenburg. Thl. I. S. 11. Note 12. [5]) Zeerl. I. 107. dominus Gilelmus et nepos ejus Uldricus et dominus Rodolfus Albicastrenses. [6]) Zeerl. I. 212. Sol. W. 1827. S. 155. [7]) Zeerl. I. 511. Sol. W. 1830. S. 86. Graf Rudolf von Greyerz und sein Sohn Peter urkunden: Weissenburg habe, vor ihrem Gericht belangt, verzichtet. Constitutus idem R. in presentia nostra conquerente abbate Alteripe super eo, monitione nostra promisit, nihil se de cetero in montibus Alteripe accepturum quia monuimus eum ... Sollten die Weissenburg als Vasallen der Greyerz von denselben Recht genommen haben? [8]) Zeerl. I. 539. [9]) Zeerl. I. 631. [10]) Zeerl. I. 637. et plures alii idem promiserunt.

Rudolf von Weissenburg und Wilhelm, Junker von Blankenburg den Verkauf von Klostergütern von Sels [11]; Rudolf war auch Zeuge beim Verkauf der Stadt Freiburg (26. November 1277) [12] und verhandelte am 8. Februar 1278 [13] wahrscheinlich als Vogt von Därstetten; am 20. September 1283 endlich als Schiedsrichter zwischen Interlaken und dem Bertold von Wädiswyl [14]. Durch Heirath ging wahrscheinlich die Herrschaft Rotenflu von Conrad von Wädiswyl an das Haus Weissenburg über, welches am Thunersee die Burg Weissenau baute.

In den Kriegen Berns gegen Freiburg hielten die Weissenburg zu der leztern Stadt, wo sie Bürgerrecht hatten [15]. Nach der Schlacht am Donnerbühl behielt der Graf von Kiburg bis zum Friedensschluss die dem Rudolf von Weissenburg gehörende Burg Weissenau und die Veste oder Balme Rotenflu [16]. Der Streitgegenstand zwischen Kiburg und Weissenburg bestand in der Lehenherrlichkeit der Burg Wimmis, welches eine selbstständige Herrschaft war [17] und früher den Strättlingen angehörte, da Rudolf von Strättlingen im Jahr 1259 als Herr (advocatus) von Wimmis siegelte [18].

Rudolf von Weissenburg starb 1307 und hinterliess von seiner Gemahlin Anastasia (von Wädiswyl?) die Söhne Johann und Peter und die Tochter Catharina, Gemahlin des Grafen Peter von Greyerz [19].

Das obere Simmenthal gehörte vielleicht in früherer Zeit den Edlen von Siebenthal, welche ebenfalls in der Urkunde von 1175 erscheinen [20]. Später zerfiel es in vier Herrschaften. Die Herrschaft Simmeneg, ungefähr die Kirchgemeinde Boltigen inhaltend, gehörte schon früher dem Hause Weissenburg; die Herrschaft Laubegg auf dsm rechten Ufer der Simme gehörte dem Hause Strättlingen; auf dem linken Ufer lagen die Herrschaften Mannenberg und Richenstein, welch' leztere die Edlen von Raron bis in's 15. Jahrhundert besassen, während sie Mannenberg den Strättlingern verkauften; die Strättlinger verkauften Mannenberg und Laubegg den Grafen von Greyerz.

---

[11]) Zeerl. II. 196. R. nobilis dominus de Albocastro, Wilhelmus domicellus de Blankenburg. [12]) Zeerl. II. 212. Rud. de Wissenburc. [13]) Zeerl. II. 220. [14]) Zeerl. II. 305. [15]) Urk. Archiv Freiburg de 1286 von Johann und Juanne de Wicenbor. [16]) Zeerl. II. 463. Sol. W. 1830. S. 421. Sciendum est quod dictus Hartmannus castrum Wissenowe et munitionem sive balmam Rotenflue cum gentibus et pertinenciis sibi ea retinenda in treugis comprehendit simili modo dictus Rodolfus castrum de Windemis sibi retinendum comprehendit. . . . [17]) secundum literas super presentatione castri de Windemis factas . . . . [18]) Zeerl. I. 526. [19]) Geschichtsforscher Thl. I. S. [20]) Zeerl. I. 107. dominus Burcardus et Henricus et Rudolfus de Septem vallibus.

Die Landschaft Saanen.

Die Geschichte der Grafen von Greyerz, welchen diese Landschaft angehörte, ist von zwei gründlichen Geschichtsforschern bearbeitet worden [1]). Ein Theil des Gebiets dieser Dinasten gehörte in die Grafschaft; was aber oberhalb des Boktenpasses lag, war Freiherrschaft [2]). Der Griesbach (grand flendru) trennte die romanische von der deutschen Bevölkerung, welche leztere die Landschaft Saanen vom Ursprung der Saane und ihrer Zuflüsse bis zu ihrer Vereinigung mit dem Griesbach, nämlich bis zur Burg Vanel, bewohnte. Der romanische Theil der Freiherrschaft zerfiel in die Landschaften Oesch (Château d'Oeux mit der Burg Ogo) und Rougemont. Die Castellanien von Saanen und Rougemont folgten dem Banner von Vanel [3]).

Die Genealogie des Hauses Greyerz geht auf den Grafen Wilhelm zurük, welcher das Priorat Rougemont gestiftet [4]) und den ersten Kreuzzug mitgemacht haben soll. Dem Grafen Wilhelm folgte dessen Sohn Raimund (1115—1136); Raimunds Sohn, Wilhelm II. (1136—1157) gründete die Abtei Humilismont bei Marsens. Die nun folgenden Grafen Rudolf I. (1157—1196) und dessen Söhne Peter I. (1190 - 1209) und Rudolf II. (1196—1226) hatten lange und unglükliche Streitigkeiten mit den Bischöffen von Lausanne, an welche sie nebst anderm Gebiet die Stadt Bulle verloren. Graf Rudolf III. (1226—1270) war nicht glüklicher im Streite mit der Kirche, und musste, nachdem der Wohlstand seines Hauses bereits erschüttert war, auch dessen Freiheit einbüssen, indem er die Lehensherrlichkeit des Hauses Savoien anerkannte. Zuerst huldigte derselbe um sein Gebiet unterhalb des Boktenpasses (9. Mai 1244) [5]); später auch um dasjenige oberhalb, in welchem das Saanenland begriffen war (Merz 1255 oder 1256) [6]). Als savoiischer Vasall machte Graf Rudolf die Kriege gegen Freiburg und gegen den Bischoff von Sitten im Jahr 1260 [7]) mit, fiel aber mit den andern Edlen von Peter von Savoien ab und wurde in der Schlacht von Chillon ge-

[1]) Hiseli in mem. et doc. de la société romande vol. 9. 10. 11, wozu die Urk. im Druke begriffen sind. Ferner v. Rodt im schweiz. Geschichtsforsch. XIII. Peter von Savoien Thl. 264 I. ff. [2]) Peter von Savoien Thl. I. S. 267 und 274. Note 8. [3]) Mem. et doc. de la soc. rom. I. 72 ff. [4]) Zeerl. I. 56. [5]) Peter v. Savoien IV. N°. 174. [6]) Peter v. Savoien IV. N. 392. [7]) Zeerl. I. 450, 533.

fangen [8]). Er starb 1269. Ihm folgte sein Sohn Graf Peter (1270 bis 1304), welcher mit allen seinen Herrschaften dem Grafen Philipp von Savoien am 16. Dezember 1271 in Chillon huldigte [9]), und für 1000 Vienneserdfund sich verpflichtete, den Krieg desselben gegen den Grafen von Habsburg, die Freiburger und die Corbières mitzumachen [10]). In der Theilung der Erben des Grafen Philipp erhielt Graf Amadeus die Lehenherrlichkeit über das Haus Greyerz (1255); Graf Peter und sein Enkel Rudolf huldigten demselben am 19. April 1289. Von dieser Verpflichtung waren ausgenommen ein Lehen, welches Peter von Erlenbach hatte und die Ortschaft Schönried bei Saanen [11]).

Graf Peter II. überlebte seinen Sohn Peter III. († 3. September 1283), welcher aus seiner Ehe mit Guillemette von Grandson die Söhne Rudolf und Peter gehabt hatte. Rudolf († 1290) hatte die Söhne Perrod und Johannod, welche mit den Herrschaften Vanel und Monsalvent abgefunden wurden, während ihr Oheim Peter IV. regierender Graf wurde. Dieser hatte die Tochter des Freiherrn Rudolf von Weissenburg zur Gemahlin und stand als dessen Schwiegersohn im Jahr 1298 auf Seite Freiburgs gegen Bern [12]).

Die Landschaft Frutigen.

Das von der Kander durchflossene Frutigthal, zu welchem auch die Ortschaft Aeschi gehörte, war eine Freiherrschaft der Edlen von Kien. Heinrich von Kien aus freiem Adel war Zeuge in Urkunden von 1175, 1181 und 1220 [1]). Hug von Kien (1194—1233) hatte tauschweise den Grund abgetreten, auf welchem St. Urban gegründet wurde und diesem Gotteshaus seine Güter in Langeten geschenkt (1226) [2]). Er hatte einen Sohn Werner, welcher einer der einflussreichen Dinasten seiner Zeit war. Derselbe verhandelte in dem Patronatsstreit um Gsteig (1230) [3]); ferner erschien er an

[8]) Peter von Savoien I. 253. [9]) Kopp. I. 4. 293. N. 3. 4. 5. Geschichtsf. XIII. 92. Soc. romande IX. 105. 106. — [10]) documens de la société de Genève VIII. 171. N. 104. — [11]) Geschichtsforsch. XIII. 96. Soc. romande IX. — [12]) Er ist in der Chronik angeführt.

[1]) Zeerl. I. 170 dominus Henricus de Chine. Zeerl. I. 121. S. W. 1812 S. 345. Zeerl. I. 197. S. W. 1828 S. 314. — [2]) Kopp eidg. B. 1. 4. S. 114, N. 5. 6. — [3]) Zeerl. I. 260.

den Tagen von Sur (1241 Juli 9.) und andern kiburgischen Verhandlungen [4]). Als Oheim des minderjährigen Aimo von Montenach verhandelte er in dessen Angelegenheiten und beschwor in Freiburg bei dem Verkauf von Muri dessen Volljährigkeit (1243 Merz 13. und 1244 Merz 12.) [5]). Er hatte auch Eigenleute und Vogteirechte in Opligen (1234) [6]). Im Oktober 1232 gab er dem Bischoff von Sitten seine Alpen Engstligen und Gurnigel gegen 30 Pfund Morizerwährung zu Lehen auf [7]). Werner's († 1252) Söhne waren Werner und Heinrich. Ersterer gab seine Herrsbhaft dem Bischoff von Sitten zu Lehen auf, «nämlich alle Rechte, Besitzungen und Herrschaft, welche «er und seine Vorfahren hatten von Strättligen aufwärts bis zum Bis«thum Sitten.» Er erklärte ein Mann sein zu wollen des Bischoffs und ihm zu dienen nach der Gewohnheit des Bisthums von Sitten. (1254 Juli 6.) [8]) Dieses Dienstverhältniss machte ihn wohl zum Gegner des mit dem Bischoff Heinrich von Raron verfeindeten Peter von Savoien. Die Kien wurden in die Solidarverhältnisse der Verträge vom 17. und 20. Sept. 1260 verwickelt. Die ungenannte Burg im Thale von Strättligen – vielleicht Mülinen — gehörte dem Heinrich von Kien, welcher dieselbe dem Bischoff von Sitten versetzt hatte. Peter nahm dieselbe dem Bischoff ab und übergab sie den Edlen von Strättligen, für deren Verbindlichkeiten Junker Werner von Kien mit Wilhelm von Weissenburg und Aimo von Montenach haftete; hinwiederum hafteten Junker Heinrich von Kien mit den Strättlingern und mit Montenach für die Treue Werner's von Kien.Endlich beschwuren in Bern neun Landleute Namens der Thalschaft Frutigen den Verpflichtungen ihrer Herren gegen den Peter von Savoien Folge zu leisten. 27. Sept. 1260. [9]) Während im Jahr 1266 Werner, im Jahr 1260 Heinrich, als Herr des Frutigthals, erscheinen, verpflichten sich in einer Schuldurkunde vom 1. Merz 1263 beide Brüder mit der Thalschaft und Gemeinde Frutigen gegen den Juden Josef Aliebermann in Bern, welcher die ursprünglich dem Bishoff von Sitten gehörende Schuldforderung von den Strättlingern mit 140 M. Silber eingelöst hatte. In einer Urkunde vom 24. Sept. 1269 [10]) verpfändete Werner seine Leute des obern Theiles (superioris districtus), was wohl auf eine Theilung nach dem Tode des am 14. Febr. 1269 verstorben gewesenen alten Werner's schliessen läst [11]). Werner

[4]) Zeerl. I. 351. 362. [5]) Zeerl. I. 365. 374. [6]) Zeerl I. 293. [7]) Urk. im Archiv Sitten. — [8]) Ebendas. — [9]) Zeerl. I. 537—541. Siehe hievor S. 82—85. [10]) Urk. von Sitten. — [11]) Urk. Archiv Bern.

war 1272 Schultheiss in Bern, und vergabete mit seinem Bruder, beide noch als Junker, einen Reichszehnten in Trimstein dem Hause Köniz (1272 Merz 16.)[12]. Er starb vor 1282, ohne die Ritterwürde erlangt zu haben; seine Wittwe Bertha von Eschenbach vergabete Gut in Wikartswil an Interlaken, aus dessen Einkünften nach ihrem Tode die Tochter Clara als Nonne in Interlaken gekleidet werden sollte. (1283 Mai 16.)[13]. Sie hatte einen Sohn Werner, der noch 1300 lebte[14]. Die Kien besassen auch die Burg von Worb, welche nach denselben der Kienstein hiess. Das Frutigthal gelangte hingegen an die Herren Arnold und Walter von Wädiswyl, Conrads Söhne, welchen es 1290 angehörte. Die Berner machten unter dem königlichen Landvogt Merenberg einen Zug gegen dieselben und verbrannten die Kirche und einige Häuser in Frutigen (1292), wofür sie den Kirchherrn mit 21 Pfd. entschädigen mussten (1296) Febr.[15]. Wahrscheinlich standen diese Wädiswyler auch im Kriege von 1298 gegen Bern, da sie ihrerseits im Jahr 1302 einen bernischen Bürger Johann von Obernhüsern zu entschädigen hatten[16]. Durch die Tochter Arnold's von Wädiswyl, Margaretha, gelangte die Herrschaft Frutigen erbschaftsweise an den Freiherrn von Thurm zu Gestelen.

Dio Herrschaft Unspunnen.

Oben am Thunersee lagen die Herrschaften Unspunnen und Rotenflue, welche früher wohl eine zusammengehörende Herrschaft bildeten. Als die Herrschaften an das Haus Weissenburg gelangten, nahmen sie den Namen Weissenau an, und später, als im Jahr 1334 Interlaken dieselben vom Hause Weissenburg käuflich an sich gebracht hatte, hiessen sie Unterrseen. — Die Herrschaft reichte auf das rechte Ufer des Thunersee's bis Beatenberg hinüber, und umfasste auf dem linken Ufer von Leissigen aufwärts das Thalgebiet der Lütschinen (Lauterbrunnen und Grindelwald); dieser Besitz war aber vielfach unterbrochen durch die Besitzungen und Güter des Hauses Oberhofen und der von demselben herrührenden Gotteshausgüter von Interlaken.

Die Herrschaft Unspunnen gehörte im Anfang des 13. Jahrhun-

---

[12] Zeerl. II. 85. [13] Zeerl. II. 282. [14] Zeerl. II. 486. [15] Urk. Archiv und Seite 176 hievor. [16] Seite 206 hievor.

derts dem Burkart von Thun [1]), welcher mit seinem Bruder Heinrich, dem Bischoff von Basel [2]), «geheissen von Thun» die Kirche in Sigriswyl im Jahr 1226 dem Gotteshause Interlaken schenkte. Im Jahr 1232 wiederholte er die Schenkung als Burkart Ritter von Unspunnen [3]), und führte den Titel eines Herrn von Unspunnen auch in dem Schiedsspruch gegen die Edlen von Brienz, welche die Schenkung angegriffen hatten. (1236 Sept. 9. [4]) — Burkart lebte noch am 3. August 1237 [5]) und hatte von seiner Gemahlin Lukardis, welche am 24. Juli 1252 in Oberhofen auf Leibgedingsgüter verzichtete, eine einzige Tochter Ita, genannt von Unspunnen, welche die ganze Verlassenschaft des Hauses Unspunnen ihrem Gemahl, dem edlen Rudolf von Wädiswyl zubrachte [6]).

Diese Heirath hatte jedenfalls schon stattgefunden, als im Jahr 1224 sich R. von Wädiswyl in den Streit der Edlen von Wilderswyl, wahrscheinlich seiner Dienstleute, gegen das Gotteshaus Interlaken mischte und denselben aufnahm, indem er sich den Streitgegenstand, die Kirche Gsteig, abtreten liess. Nachdem er das Gotteshaus schwer beeinträchtigt hatte, vermittelte Bern mit vielen Andern den Streit (7. April) und Rudolf verzichtete auf den Kirchensatz [7]). Rudolf war am 24. Juli 1252 nicht mehr am Leben; seine Wittwe Ita von Unspunnen, seit 1271 Aebtissin des Gotteshauses Frauental, starb 1290 [8]). Aus dieser Ehe waren drei Söhne Walter, Conrad und Rudolf, von denen der letzte die Stammgüter in Zürichgau übernahm und nachdem er wegen vieler Schulden die Burg Wädiswyl hatte verkaufen müssen [9]), und seine Lehen auf die Neffen übertragen hatte [10]), ohne männliche Nachkommenschaft starb (1300). Walter und Conrad besassen einige Zeit die oberländischen Güter gemeinsam, und hatten der verwikelten Vogteiverhältnisse wegen öfters Streit mit dem Gotteshause Interlaken; so im Jahr 1242 we-

[1]) Zeerl. I. 230. Burcardus de Tuna: Er sagt er habe kein Siegel. — [2]) Zeerl. I. 229. H. dei gratia Basiliensis episcopus dictus de Tuna. — [3]) Zeerl. I. 282 de 13 Jan. 1222 und 23. Merz 1232 ego Burcardus miles de Uspunnon. Das Patronat collatum fuit matri meo ab avo meo Conone de Bremegarten. — [4]) Zeerl. I. 307. — [5]) Archiv Bern. — [6]) Zeerl. I. 431. S. W. 1828. S. 128. Domina Lucardis nobilis de Uspunnon allodium in Grindelwald quod a Burcardo nobili quondam marito suo de Uspunnon receperat . . . in manus filie sue domine Ite nobilis, que heres corumdem bonorum exstitit, ... resignavit . . . . [7]) Zeerl. I. 212 S. W. 1827 S. 155. — [8]) Kopp eidg. Bde. I. 2. S. 365 N. 4. [9]) Im Jahr 1287. Kopp I. 2. S. 366, N. 2 und 3. [10]) Urk. vom 29. Merz 1300. Mittheil. der antiq. Gesellschaft in Zürich VIII. S. 188, Beil. S. 395.

gen gerichtsherrlicher Rechte in Wilderswyl[11]), 1246 wegen der Alp Mettenberg[12]); 1252 verzichten sie auf die von ihrer Mutter verkauften Liegenschaften[13]), und 1257 auf ihre Vogteirechte auf des Gotteshauses Gütern und auf ihre Opposition gegen die Veränderung des Laufs der Lütschinen[14]).

Die Theilung zwischen den Brüdern Walter und Conrad fand im Jahr 1246 statt[15]); in derselben scheint Conrad die Herrschaft Unspunnen erhalten zu haben. Doch blieb manches noch ungetheilt; so z. B. der Hof und Kirchensatz in Scherzligen, dessen Vergabung die Herzoge von Tek als Lehenherren bestätigten[16]).

Walter von Wädiswyl, der älteste der Brüder, hatte von seiner Gemahlin Clementina aus unbekanntem Hause sechs Söhne. Der älteste derselben war Heinrich, 1259 – 1309[17]), Probst von Amsoltingen. Dieser veranlasste seinen Vater, dem Stifte das dem Hause Unspunnen zuständig gewesene Kastvogteirecht abzutreten[18]). Der geistliche Herr verliebte sich in die Luitgard von Ibensche (Übischi) und hatte mehrere Kinder von derselben, für welche er von seinen Brüdern, denen die Mutter angehörte, die Freilassung auswirkte[19]). Von diesen Kindern, welche der Probst auf Kosten des Stifts ungebührlich begünstigte, soll das Geschlecht von Amsoltingen herrühren, welches bis 1490, in Bern und Thun geblüht hat[20]). Die andern fünf Söhne Walters von Wädiswyl, Arnold, Markwart, Bertold, Conrad, Johannes besassen die Burg Uttigen, deren vierten Theil sie von Rudolf, dem Sohne des Probstes in Amsoltingen, gegen Güter in Ibische eintauschten[21]). Die vier jüngern Brüder scheinen jung gestorben zu sein, und Arnold, der auch im Canton Luzern Güter hatte, allein den Stamm fortgesetzt zu haben[22]).

Conrad, Herr von Unspunnen[23]), war ein Mann von gros-

---

[11]) Urk. 11. Mai 1242 Zeerl. I. 358. — [12]) Urk. 5. Dezember 1246. Zeerl. I. 391 . . Sie theilen dieses mit rectori imperii im Jahr 1247; wahrscheinlich zwischen dem Tod des Heinrich Raspe 17. Febr. und der Wahl des Königs Wilhelm, 30. Oktober 1247. Die Wädiswyl waren also auf der päpstlichen Seite, daher auch das Schreiben von dem Privilegium des Kaisers Friedrich für Interlaken vom 10. Febr. 1220 sagt ex privilegio f. quondam imperatoris, denselben somit als abgesezt ansicht. — [13]) Note 6. — [14]) Urk. 8. Juli 1257. Zeerl. I. 491. — [15]) Aug. 22. Kopp I. 2. S. 225, Note 5. — [16]) 1272 Jan. 17. Zeerl. II. 83. [17]) Mülinen helv. sacra. I. 29. [18]) Urk. 1271 Mai 2. Zeerl. II. 70. [19]) Kopp Urk. II. 132, Urk. 25. Mai 1273. — [20]) Geschichtsforscher VIII. S. 22. [21]) Kopp Urk. II. 133 de 2. Mai 1271. — [22]) Kopp 1. 2. S. 364, N. 8. — [23]) Kopp Gesch. II. 225, N. 5 und Urk. II. 132 de 25. Mai 1273. Zeerl. II. 71

ser Auszeichnung. Er diente, wie seine Vorfahren, treu dem Hause Habsburg. — Nach dem Tode des jüngern Grafen Hartmann von Kiburg wurde er von dessen Wittwe als einer ihrer Räthe beigezogen [24]), war aber Schultheiss von Freiburg, als sich Graf Rudolf von Habsburg durch den Vertrag vom 16. Jan. 1264 dieser Stadt versicherte [25]) und behielt lange Zeit diese Würde bei. Während des savoisch-habsburgischen Krieges befand sich Conrad im Merz 1267 in Thun und Burgdorf in des Grafen von Habsburg Umgebung [26]); er begleitete denselben auch als König nach Lausanne zum Pabste (1275 Oktober) und leitete in Wien den Ankauf der Stadt Freiburg für das Haus Oestreich ein [27]). (1277.) Im gleichen Jahr bekleidete er als königlicher Landvogt in Burgund eine hohe Vertrauensstellung [28]). Die glänzende Laufbahn und einflussreiche Stellung Conrads hinderten aber dessen Verschuldung nicht: «in dringendster Schuldennoth» verkaufte er seinen Fischfang in der Aare bis zum Thunersee dem Gotteshaus Interlaken um 50 Pfund [29]), und im Jahr 1274 nahm er von dem Juden Josef in Bern ein Darlehen von 100 Pfunden zum Zins von zwei Pfennig vom Pfund wöchentlich auf, was einen Jahreszins von 43 Prozent auswirft [30]). Ritter Conrad von Wädiswyl starb um das Jahr 1277 und hinterliess nebst zwei Söhnen Walter und Arnold wahrscheinlich mehrere Töchter. Die Söhne erhielten die Herrschaft Frutigen, welche auf nicht bekannte Weise vermuthlich durch die Gemahlin Conrads von den Edlen von Kien an die Wädiswyl gelangt sein könnte. Die Herrschaften Rotenflue und Unspunnen finden sich in andern Geschlechtern wieder, wie vermuthet wird, durch Töchter Conrad's denselben zugebracht. — Die erstere dieser Herrschaften gelangte an Rudolf, Herrn von Weissenburg, in dessen Besiz wir dieselbe im Mai 1298 nach dem Treffen vom Donnerbühl finden [31]). Im Jahr 1334 Sept. 30. schenkten die Herren von Weissenburg «die alte Herrschaft und das alte Gericht, welches «von Altersher zu dem Schloss Rotenflue, nun aber zu dem Schloss Weissenau gehört, und das sie vom heil. röm. Reich zu Lehen besassen,» dem Kloster Interlaken [32]). Unspunnen treffen wir im Besitz der Eschenbach, welche es 1306 den Herzogen von Oestreich verkauften. Die Geschichtsforscher vermuthen, Bertold von Eschen-

---

[24]) 1263 Sept. 29. Zeerl. I. 564. — [25]) Zeerl. I. 579. — [26]) Urk. 5. Merz 1266. Zeerl. I. 631 und 1267 Merz. Zeerl. I. 649. — [27]) Zeerl. II. 212. — [28]) Seite 249. Note 29 hievor. [29]) Urk. 10. Dezember 1271. Zeerl. 80 quas in meas urgentissimas necessitates plenarie exsolverunt. [30]) Urk. Archiv. — [31]) Zeerl. II. 464. — [32]) Mohr reg. von Interlaken. N. 269.

bach habe diese Herrschaft durch die Heirath einer Tochter Conrad's von Wädiswyl erworben [33]. Dass die Herrschaft der Wädiswyl auch im Frutigthal nicht von langer Dauer gewesen sei, sondern bereits mit Conrad's Enkel aufgehört habe, zeigt die dortige Geschichte [34].

Die Landschaft Hasle.

Vom Ursprung der Aare hinweg bis zum Ballenberg oberhalb Brienz erstreckte sich die Landschaft Hasle. Dieselbe lag mit ihrer Kirche von Meiringen ganz im Bisthum Constanz. Ihr Verhältniss zum Reich war in soweit dasselbe, wie dasjenige der andern Alpenthäler, als auch diese Thalschaft unter keiner Grafengewalt stand; darin aber unterschied es sich von den andern, dass die Reichsvogtei über die Thalschaft nicht eine erbliche war, wie diejenige der andern Alpenthäler, sondern dass der Ammann, welcher die Rechte der Reichsvogtei ausübte, entweder von den Landleuten selbst oder von dem Reichsoberhaupt oder dessen Stellvertreter aus den Landleuten gewählt wurde. Der Ammann hatte somit in der Landschaft gegenüber dem König eine ähnliche Stellung wie der Schultheiss in der Stadt Bern.

Im 13. Jahrhundert kommen als Thalammänner (ministri domini regis) vor am 14. Juni 1244. P. de Hasile minister domini regis Petrus [1]; 1252 Okt. 17. Hermann und Peter von Eschenbach [2]; Walter von Wolfenschiessen 1279 Mai 12. [3] und Peter von Isenboltigen 1291 [4]. Vielleicht war auch Ritter Peter von Resti in der Urk. von 1296 ein solcher königlicher Ammann, obschon er nicht den Titel führte; die Thalschaft führt ebendaselbst (universitas Vallensium) ein eigenes Siegel [5].

Es ist in der allgemeinen Geschichte dargestellt worden, dass die Landschaft Hasle wie Bern und Murten von den Grafen von Kiburg bedrängt, den Schutz Peters von Savoien angerufen habe;

---

[33]) Kopp I. 2. 384 Note 1 und 385. N° 6. Geschichtsforscher VIII. Seite 117. [34]) S. 260 hievor.

[1]) Zeerl. I. 381. — [2]) Zeerl. I. 431. Hermanno et Petro ministris de Echibach in Hasile. Das Siegel des Ammanns Peter hängt. — [3]) Zeerl. II. 234. Heinricus dictus de Wolvinsciesein ab dem Stein. — [4]) Urk. Archiv und Zeerl. II. 306 de Juni 1295. — [5]) Zeerl. II. 433 S. W. 1830. S. 335.

im Namen von Hasle erschienen die bernichen Boten beim Grafen von Waldek, welcher die königlichen Befugnisse auf den savoischen Fürsten übertrug (7. Mai 1255). Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass auch Hasle auf gleiche Bedingungen mit Peter von Savoien contrahirt habe wie Murten, wenn unsre Ansicht richtig ist, dass Bern einen gleichen Vertrag gehabt habe wie Murten (1255 Mai). Dieses Verhältniss war ein eigentliches Unterthanenverhältniss. Es ist aber nicht bekannt, wie sich dasselbe aufgelöst hat; ob gleichzeitig mit demjenigen von Bern durch die Schlacht von Chillon oder aber erst durch die Königswahl von 1273 [6]).

Das erste urkundliche Bündniss der Landschaft Hasle mit Bern ist vom 16. Juni 1275 [7]). Vielleicht war dasselbe die Erneuerung eines frühern Bündnisses, indem das Zusammengehen in der Politik gegen Savoien im Jahr 1255 schon auf frühere vertraute Verhältnisse hinweist. Der Vertrag von 1275 ist ein Schutz- und Trutzbündniss auf gegenseitige Mahnung; da allein das Reich vorbehalten ist [8]), so war die Landschaft damals jedenfalls aus ihren Verhältnissen gegen Savoien wieder frei geworden. — Die Erneuerung fand statt 1308 Mai 18. [9]).

Die Kirche von Hasle mit dem Kirchensaz gehörte dem Reich; König Heinrich vergabete dieselbe dem Orden des heil. Lazarus mit der Befugniss, die Einkünfte in den Nutzen des Hauses verwenden zu dürfen (15. August 1234) [10]); König Wilhelm bestätigte die Schenkung (September 1245) [11]). Die Kirche gehörte dem Hause dieses Ordens in Gfenn bei Dübendorf, welches mit demjenigen in Seedorf in Uri unter demselben Vorsteher stand. Am 13. April 1272 [12]) wurde das Patronat von den Lazaritern an Interlaken verkauft um 250 Pfund. — Die Lazariter sagen, «sie fürchten bei der «bevorstehenden Erledigung der Kirche das ungestüme und lästige «Drängen der Bewerber, so dass sie eine untüchtige Persönlichkeit «zu wählen in den Fall kommen könnten, und ihr Gewissen belästigt «würde, durch ihr Unvermögen der Herrschsucht und Bosheit der «Mächtigen der Gegend zu widerstehen. Das Ansehen des Hauses

---

[6]) Siehe hievor S. 103. ff. — [7]) Zeerl. II. 153. S. W. 1827. S. 425. Minister et communitas hominum de Hasele. — [8]) Nihil excipientes nisi imperium et dominum imperii. — [9]) S. W. 1829. S. 537. — [10]) Zeel. I. 191. S. W. 1827. S. 376. Ecclesiam nostram Magreingen sitam in terminis Burgundie in loco quidicitur Hasiltal . . . — [11]) Zeerl. I. 397. S. W. 1828 S. 334. Ecclesiam Meieringin pertinentem ad imperium pleno jure . . . . — [12] Zeerl. II. 85.

«sei zu gering, um der Kirche vorzustehen, während das Gotteshaus «Interlaken, durch die Menge der Wallfahrer, durch reichen Gottes«dienst und glänzende Gastfreundschaft besser der Kirche vorzu«stehen vermöge. Dasselbe werde über weltliche Rücksichten hinweg«gehen und in stiller Selbstbeschaulichkeit auf den Geist säen. — König Rudolf bestätigte den Verkauf am 15. Oktober 1280 [13]) und König Albrecht 25. April 1300 [14]); das Einkommen diente zu Anschaffung von Brod für die Klosterbrüder, und die Kirche durfte von einem Klosterbruder bedient werden, was Expositur hiess.

Die Herrschaft Brienz.

Die Herrschaft von Brienz reichte von der Landschaft Oberhasle hinweg zu beiden Seiten des Brienzersee's bis nach Goldswil und Iseltwald. Die Herren von Brienz waren erbliche Vögte (advocati) und trugen die Vogtei vielleicht von den Grafen von Kiburg zu Lehen, welche auf die Lehensherrlichkeit von Gütern in Ringenwil und Goldswil, und die Vogtei in Iseltwald Ansprüche machten [1]). — Die Vögte von Brienz waren aus dem Hause Raron, denn der edle Mann Cuno von Brienz schenkte mit seinem Bruder Rudolf von Raron auf dem Kirchhof zu Visp den Kirchensaz in Brienz dem Gotteshause Engelberg (3. Merz 1219) [2]). Später nannten sich die Vögte von Brienz Herren von Ringenberg, so am 15. Dezember 1258 Rudolf von Ringenberg, Vogt von Brienz und sein Bruder Philipp [3]).

Cuno von Brienz und Rudolf der Schultheiss in Thun fochten die Schenkung des Kirchensazes in Sigriswil an, welchen Bischoff Heinrich von Basel und sein Bruder Burkart von Unspunnen dem Gotteshause Interlaken vergabet hatten, wurden aber mit ihrer Einsprache abgewiesen (9. Sept. 1236) [4]). Diese Thatsache deutet auf Verwandtschaft der Häuser Brienz und Thun. Cuno von Brienz hatte die Söhne Philipp und Rudolf, letzerer wahrscheinlich der

---

[13]) Zeerl. II. 260. S. W. 1828. 388. — [14]) Reg. v. Interlaken.

[1]) Siehe die Noten 7 und 9. — [2]) Zeerl. I. 195, S. W. 1833 S. 52. Chuono vir nobilis de Briens cum fratre suo Rodolfo de Raron ejusque filio. — [3]) Zeerl. I. 511. Rodolfus de Ringenberg advocatus in Briens. I. 547. Philippus advocatus de Ringenberg et Rodolfus frater ejus. — [4]) Zeerl. 307.

oberwähnte Schultheiss in Thun. Mit Philipp schenkte Cuno den Kirchensaz von Goldswil an Interlaken zur Sühnung begangenen Unrechts und verkaufte dem Gotteshaus gleichzeitig seine Güter in Goldswil und Ringenwil mit Ausnahme der Burg um 50 Pfund und ein Pferd (5. Merz 1240)[5]. Nach dem Tode Cuno's griffen seine Söhne Rudolf und Philipp die Vergabung an, weil dieselbe ohne Zustimmung der Lehenherrn, nämlich der Grafen von Kiburg, stattgefunden habe[6]. Diese wiesen aber die Einsprachen ab, weil die angegebene Ursache zur Folge gehabt hätte, dass das Lehen zerwirkt worden wäre; die Grafen traten vielmehr ihre lehenherrlichen Rechte ebenfalls dem Gotteshause ab (1256 Merz 11.). Doch wurde der Streit damit nicht beseitigt, sondern erst durch schiedsrichterliches Urtheil vom 18. Dez. 1258 erledigt[7]. Philipp und Rudolf verzichteten auch auf die Vogteisteuern und Dienste ihrer auf den Gütern Interlakens in Iseltwald angesessenen Vogteileute und verpflichteten sich, ihr Vogteirecht nicht an ihren Lehenherrn aufzugeben[8]. Die nämlichen Brüder vergabeten auch an das Haus Buchsee[9]. Den herrschaftlichen Hof in Brienz verkaufte Philipp dem Sohne des Leutpriesters in Hasli um 72 Pfund (17. November 1275[10]); und belehnte denselben mit der Vogtei der demselben verkauften Güter. – Philipp hatte von seiner Gemahlin

---

[5]) Zeerl. I. 339. Chuono advocatus in Briens cum filio meo Philippo . . . . [6]) Zeerl. I. 469. Der jüngere Graf schreibt demselben miramur quo consilio infestes tam boni tituli possessores. Quare tuam dilectionem rogamus si quid contra nos et nostram donationem egisti minus caute nostri causa inpromptu revoces et retractes, quia pro predictis religiosis in jure stabimus in hac parte. Si vero contra predictos tibi actio competere videtur, coram nobis vel nostris satisfacient sicut debent. Der ältere Graf im Schreiben vom 11. Merz 1256 sagt von dem Sohne Philipp nunc demum contra factum suum et patris sui veniens . . . monasterium presumit infestare. — [7]) Zeerl. I. 511. Nur Rudolf ist Partei super querimonia quam ego Rod. movi vel movebo. Laut Urk. nach dem 24. Sept. 1259 hatten die beiden Brüder Philipp und Rudolf noch einen andern Rechtsstreit wegen eines von ihrem Vater dem Gotteshause vergabeten Gutes, dessen Schenknng ihre Mutter, weil es ihr Leibgeding sei, angriff. Sie traten aber zurück. Zeerl. I. 528. — [8]) Zeerl. I. 433. Urk. 17. Oktober 1252. — [9]) Zeerl. I. 547 Urk. 8. Jan. 1261. — [10]) Zeerl. II. 175. Philippus advocatus nobilis dominus de Rinkenberch . . . curiam meam pleno jure infra sepem sitam in Briens quam Arnoldus miles pie recordationis in eadem villa quondam possederat . . . Advocatiam quam super eisdem possessionibus hucusque habuisse dinoscor jure feodali . . . concessi . . .

Agnes von Egerten einen gleichnamigen Sohn und drei Töchter [12]). Johannes von Ringenberg (1291 Mai) [13]) ist vielleicht ein Sohn Rudolfs, er besass Ringenberg; seine Frau war eine Tochter des Arnold von Wädiswyl.

Die Herrschaft Oberhofen.

Die Herrschaft Oberhofen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ursprünglich ein Bestandtheil der Freiherrschaft Thun gewesen; was schon aus der Thatsache folgt, dass die Edlen von Oberhofen ein Zweig der Freien von Thun gewesen sind.

Die Herrschaft Oberhofen, deren Burg hinter dem Dorf auf einem Hügel stand, welcher noch jezt die Burg heisst, bestand in Oberhofen selbst in einem kleinen Gebietsumfang, da weder die nördlich gelegene Ortschaft Hilterfingen noch das südlich gelegene Sigriswil dazu gehörten. Hingegen gehörte zu Oberhofen nebst Gütern in Grindelwald der ursprüngliche Gebietsumfang des Gotteshauses Interlaken; ferner die Kirche Beatenberg und die Alpen Justital und Mettenberg am rechten Seeufer. Wahrscheinlich gehörte auch schon früher dazu Hünigen, welches zur Zeit der Scharnachthal einen Theil der Herrschaft bildete.

Die Edlen von Oherhofen gehören wie gesagt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, doch noch ohne abschliessenden genealogischen Beweis dem Hause der Edlen von Thun an. — Die letzten Sprösslinge des Hauses waren im 12. Jahrhundert Selger, Libo und Werner von Oberhofen. Selger gründete das Gotteshaus Interlaken angeblich im Jahr 1130. Libo schenkte seine Güter dem Stifte Amsoldingen, was später einen Prozess mit Interlaken zur Folge hatte. Werner endlich besass die Burg und Herrschaft Oberhofen in demjenigen Bestand, in welchem dieselbe an das Haus Eschenbach überging, indem Werners einzige Tochter den freien Walter von Eschenbach heirathete [1]).

Die Güter und Lehen des Hauses Eschenbach lagen zwischen

---

[12]) Note 11. Quod ego tutor mei Philippi et filiarum mearum scilicet Grete Agnese et Clare de consensu libero Agnese uxoris mee . . . [13]) Urk. Staatsarchiv.

[1]) In Prozessakten zwischen Interlaken und Amsoltingen im Staatsarchiv.

der Reuss und dem Albis; hier die Schnabelburg, dort Eschenbach; im Anfang des 13. Jahrhunderts nannte sich die ältere Linie Eschenbach, die jüngere Schnabelburg und nachdem diese in's Breisgau übergesiedelt hatte, Schwarzenberg. Die Eschenbach stifteten die Gotteshäuser Cappel (1185) und Frauental (1231) [2].

Walter von Eschenbach, welcher die Ita von Oberhofen geheirathet hatte, und der Stammvater der älteren Linie war, starb zwischen 5. Mai 1224 und 2. Juni 1225 [3]. Das Gotteshaus Interlaken bestritt demselben das Recht der erblichen Vogtei, und erlangte auf Grund seiner Privilegien, welche aber ihrer Aechtheit halb nicht unzweifelhaft zu sein scheinen, von dem königlichen Gericht in Bern ein obsiegendes Urtheil (5. Mai 1223) [4]. Walter von Eschenbach scheint sich aber bei dem Urtheil nicht beruhigt zu haben, da am 26. Februar 1224 das Gotteshaus bei dem König Klage gegen denselben führte und unter den Schutz der Stadt Bern gestellt wurde [5].

Walter's Sohn Bertold erhielt zwar die Vogtei des Gotteshauses wie sein Vater, doch musste er am 3. September 1226 vor dem Schultheissen und dem Rathe von Bern die Erklärung ausstellen, es geschehe nicht von Rechtswegen, sondern in Folge freier Wahl [6]. Diesen nämlichen Revers liess sich das Gotteshaus auch von den Nachkommen Bertolds ausstellen, so von Walter am 5. Merz 1266 in Thun in Gegenwart des Grafen Rudolf von Habsburg [7], und von dessen Enkel Walter am 3. August 1299 [8].

Bertold von Eschenbach, der einzige Sohn Walter's und der Ita von Oberhofen, vergabete mit seiner Mutter ein Gut, Eisboden genannt, in Grindelwald an Interlaken (1227) [9] und starb zwischen 1234 und 1236 [10]; von seiner Gemahlin, einer Tochter Lütolds von Regensberg, hinterliess er drei Söhne, deren Vogt Ulrich von Schnabelburg aus der jüngern Linie des Hauses am 26. Mai 1238 verhandelte [11]. Die beiden jüngern Söhne Conrad und Bertold starben früh ohne Nachkommenschaft.

Walter, der einzige überlebende Sohn, heirathete die Kunigunde von Schwarzenberg aus der jüngern Linie des Hauses Eschenbach,

---

[2]) Kopp eidg. Bde. I. 2. 374. ff.. — [3]) Kopp I. 2. S. 379. N. 7 und 8. — [4]) Zeerl. I. 208. S. W. 1828. S. 316. — [5]) Zeerl. I. 210. S. W. 1827. S. 154. [6]) Zeerl. I. 231. S. W. 1828. S. 138. — [7]) Zeerl. I. 630. Interl. reg. 84. — [8]) Regesten von Interlaken 143. — [9]) Zeerl. I. 239. — [10]) Kopp I. 2. 380. N. 2. [11]) Zeerl. I. 313.

und erwarb die Herrschaft Schnabelburg von derselben [12]). Damals könnte er seinem einzigen Sohne Bertold die Herrschaft Oberhofen abgetreten haben, worauf die Urkunde vom 5. Merz 1266 zu deuten scheint [13]).

Bertold erwarb vielleicht durch Heirath einer Tochter des Conrad von Wädiswyl die Herrschaft Unspunnen [14]). Er folgte dem Könige Rudolf in die Kriege gegen Ottokar von Böhmen, und erhielt von jenem in Wien die Vergünstigung, an einer geeigneten Stelle zwischen den Seen eine Burg anlegen zu dürfen (13. Juli 1279) [15]). Auf einem vom Gotteshause Interlaken erworbenen Grunde bauten nun Bertold und sein Vater die Stadt Unterseen, und erkannten gegenüber Interlaken die Zinspflicht, die Verpflichtung wegen Aufnahme von Gotteshausleuten in's Bürgerrecht und wegen anderer Verhältnisse in einer Urkunde vom 3. Mai 1280 an [16]). Die Stadt muss damals schon bestanden haben, weil die Urkunde bereits den Schultheissen und die Bürger anführt und das Siegel derselben trägt [17]). Der Markt, welcher dem Orte Bedeutung gibt, war vielleicht das Motiv seiner Gründung. — Bertold starb zwischen dem 10. August und 20. Dezember 1294, noch vor seinem Vater Walter [18]), welcher ein sehr hohes Alter erreichte und am 25. Juni 1299 [19]) testirte. — Er hinterliess seinen Enkeln Walter, Mangold und Bertold eine so drückende Schuldenlast, dass der Ruin des Hauses in unaufhaltsamen Schlägen erfolgte.

Walter, der älteste der drei Brüder, bestätigte am 30. Juli 1299 die Rechte der Stadt Unterseen, welche sein Vater derselben nach dem Rechte von Bern gegeben hatte [20]). Er versprach den

---

[12]) Kopp I. 2. S. 381. Schnabelburg war schon stark verschuldet. — [13]) Zeerl. I. 630. Ante distractionem rerum nostrarum in Obernhoven et Interlappen. — [14]) Kopp a. a. O. S. 383 N. O. S. 384 N. 1. Unspunnen war ebenfalls wohl stark verschuldet. — [15]) Kopp. I. 1. 236. N. 3. 6. I. 2. 383. N. 3 in loco quodam inter lacus congruente et apto. — [16]) Zeerl. II. 252. Es urkunden Walterus et Bertoldus ejus natus domini de Eschibach. Sie sagen, sie hätten den Grund von Interlaken empfangen et in ejusdem fundi advocatos electi sumus. [17]) Nos scultetus et burgenses oppidi de Interlappon . . . ad premissa tenenda . . . nos et nostros astringimus successores . . . Es war die Bestätigung einer bereits geschehenen Thatsache, die Ortschaft mag auch vor ihrer Befestigung bestanden haben. — [18]) Kopp III. 1. S. 130 Note 5. — [19]) Kopp III. 2. S. 275. Note 12 und Kopp Urk. I. 52 ff. — [20]) Die Urk. sagt, Walter gebe die Freiheiten „die „min Vater sel. Herr Bertold von Eschibach gab der statt zu Interlappen . . . „nach rechtem vrien bernrechte (oder burgrecht), also dass ich und min Bruder

Bürgern, die Steuern nicht zu erhöhen. Am 3. August 1299 erklärte er in Scherzligen, er sei von Interlaken zum Vogte gewählt mit Ausschliessung seiner Brüder, und contrahirte mit dem Gotteshaus wegen Kindern aus Ehen beidseitiger Eigenleute, wegen Gerichtsverhältnissen und freier Verfügungsbefugniss seiner Herrschaftsangehörigen für das Gotteshaus [21]). Am 2. Mai 1300 bestätigte er auch den Brief, welcher am 3. Mai 1280 für Unterseen ausgestellt worden war [22]).

Nun fing sogleich der Verkauf der Güter des unglüklichen Hauses an. Er begann am 18. Juni 1300 mit der Abtretung der Eigenleute Conrad und Mechtild Brunner und ihres Guts an Interlaken um 30 Pfund zu Bezahlung der Schulden Walters [23]). Am gleichen Tag traten die Eschenbach auch ihren Eigenmann Conrad von Waldegg dem Gotteshause ab in Anerkennung der Dienste, welche derselbe ihnen selbst und ihren Eltern geleistet hatte [24]). Am 31. Aug. 1302 folgte der Verkauf von Lehen in Grindelwald und 24 darauf angesessener Eigenleute [25]). Nachdem in rascher Folge die Herrschaften Sengen und Schnabelburg dem Johanniterhause Hohenrain, welchem Mangold von Eschenbach angehörte, ferner die Höfe Eschenbach und Hausen und andere Vogteien zwischen Horgen und Zürich hatten veräussert werden müssen (1302—1305) [26]), kam im Jahr 1306 die Reihe an die oberländischen Güter.

Am 7. Mai 1306 erklärte Walter von Eschenbach in Zürich in Gegenwart vieler Zeugen, unter welchen aus Bern Niklaus Frieso und der Stadtschreiber Peter von Gisenstein sich befanden, dass er vor dem Verkauf seiner Güter in Oberhofen, Unspunnen und Unterseen auf die Vogtei Interlakens Verzicht leiste und dieselbe dem Probste zurückgebe [27]). Jm August desselben Jahres war der Ver-

---

„und wer ze Interlappen Herr wird denselben burgern dasselbe bernrecht behalten sullin. Dazu binde ich mich und min Bruder dass wir betwungenlich „stüre niemer von iuen genemen sun wann das uns das recht da git und der „Zins der von den Hofstetten gesezet ist. Dazu gelob ich allen di vo da „burger sin dass die sun dar und danna faren frilich mit ir lib und gut. Suchend „och sis so soll ich sie geleiten mit ir lib und gut obsich unz ufen brünigen „uid sich unz über den see . . . es sie in so verre ob sie gegen jemant verschult sin der sie mit rechtem gerichte geirren möge. Interl. reg. 142. — [21]) Urk. Archiv. — Interl. reg. N. 143. — [22]) Kopp III. 2. S. 276. N. 4. — [23]) Zeerl. II. 486 pro exoneratione debitorum a nostro patre pie recordationis contractorum . . . — [24]) Interl. reg. 151. — [25]) Obid. S. 159. — [26]) Kopp III. 2. S. 977 ff. — [27]) Kopp III. 2. Beil. 17. S. 412

kauf der Herrschaften Oberhofen und Unspunnen an die Herzoge von Oestreich, die Söhne des Königs Albrecht, erfolgt. Die Mutter der Verkäufer verzichtete auf ihr Leibgeding; an den Kaufpreis musste Unterseen 140 Pfund steuern. — Zur Zeit des Verkaufs war Philipp von Meiringen Schultheiss in Unterseen und Vogt in Unspunnen[28]).

Walter von Eschenbach lebt in traurigem Andenken in der Geschichte fort; er soll als flüchtiger Königsmörder sein Leben in Schwaben als Viehhirte geendet haben.

Ueber die Verhältnisse Oberhofens und seiner Edlen enthält manchen Aufschluss ein merkwürdiger Prozess, welcher zwischen den Gotteshäusern Amsoldingen und Interlaken wegen der Kirche Hilterfingen geführt wurde (8. Mai 1319). — Aus den Aussagen von 97 abgehörten Zeugen geht hervor, dass die Kirche Hilterfingen auf den Gütern stand, welche dem Werner von Oberhofen angehört hatten, und durch dessen Tochter an das Haus Eschenbach gelangt waren. Ein unter Vermittlung des Grafen von Habsburg in Thun eingeseztes Schiedsgericht hatte bereits am 6. Januar 1273 die Kirche dem Bertold Eschenbach zugesprochen und dieser hatte sie im Jahre 1278 an Interlaken abgetreten [29]).

Die Herrschaft Thun.

Einen interessanten Gegenstand für die geschichtliche Forschung bilden die Zustände der Herrschaft Thun. Wie im Gebirg Felsgetrümmer, welche aus gleichem Gestein bestehen, auf frühere Zusammengehörigkeit hinweisen, so zeigen eine grössere Zahl von Herrschaften in der Umgegend von Thun Spuren, welche auf ihre frühere Angehörigkeit an die Herrschaft Thun hindeuten, und die frühere Ausdehnung derselben annähernd kennzeichnen.

Es ist bereits gesagt worden, dass die Edlen von Unspunnen und von Oberhofen aus dem Hause der Edlen von Thun und eines

---

[28]) Ebendas. S. 254. — Pfeiffer österreich. Urbar S. 95—98. — [29]) Die Akten dieses historisch und rechtsgeschichtlich merkwürdigen Prozesses sind im Archiv. — Die Fragen sind mit grosser Präcision gestellt; die Beweissäze scharf gefasst und die Rechtsdeduktionen zeugen von grosser Kunde in der Advokatur.

Stamms mit denselben gewesen seien, folglich waren muthmasslich auch ihre Herrschaften Bestandtheile der frühern Herrschaft Thun. Ein anderer Zweig des Hauses Thun waren die Edlen von Heimberg. Am Ende des 12. Jahrhunderts waren noch zahlreiche Glieder des Hauses Thun vorhanden, wie aus der ofterwähnten Urkunde vom 6. Oktober 1175 hervorgeht; nämlich Herr Werner von Oberhofen und Herr Burkart, beide von Thun; Herr Heinrich, Herr Werner und Herr Burkart von Heimberg und dessen Söhne [1]).

Im 13. Jahrhundert erscheinen aus dem Geschlecht der Edlen von Thun nur Heinrich, Bischoff in Basel, und sein Bruder Burkart, auch von Unspunnen geheissen, welche die Kirche Sigriswyl an Interlaken vergabeten (13. Jan. 1222 und 23. Merz 1232, ferner 23. April 1226) [2]); (diese Kirche war aber denselben nicht von väterlicher Seite, sondern von mütterlicher Seite d. i. vom Hause Bremgarten angefallen) [3]). Auch die Edlen von Heimberg kommen im 13. Jahrhundert nicht mehr vor. Die Herrschaft Heimberg gehörte im Jahr 1250 einem Geschlecht von Tann und war im Jahr 1259 durch Vererbung und in Folge einer Theilung mit den Grafen von Kiburg dem Grafen Ulrich von Buchegg angefallen, als Weibergut seiner Gemahlin Adelheid [4]).

Nebst den Herrschaften Unspunnen, Oberhofen, Heimberg gegehörte früher selbstverständlich Thun selbst den Edlen von Thun; im Jahr 1250 [5]) gehört es aber als ein von dem lezten Herzog von Zähringen verliehenes und heimgefallenes Lehen dessen Erben den

---

[1]) Zeerl. I. 107. Dominus Garnerus de Oberuhoven et dominus Burcardus et filii ejus de Heimenberg. Zeerl. I. 229, 230 und 282. Ein anderer Thun als Bischoff Heinrich kommt unsres Wissens nicht vor. Da derselbe der Bruder des Burkart von Unspunnen war, so waren die Unspunnen und Thun der gleiche Zweig des Geschlechts. — [2]) Urk. 3. April 1226. H. dei gratia basiliensis episcopus dictus de Tuna. Zeerl. I. 229. Ferner eine Urkunde ohne Datum. Zeerl. I. 230. Ego burcardus de tuna und in der Urk. vom 23. Merz 1232 (Zeerl. I. 282) burcardus miles de Unspunnon. Urk. 13. Jan. 1232. Zeerl. I. 282. Cum idem jus collatum fuit matri mee ab avo meo Chonone de Bremgarten... [3]) Zeerl. I. 282. Cum idem jus collatum fuit matri mee ab avo meo Conone de Bremgarten. [4]) Urk. nach dem 24. Sept. 1259. S. W. 1827. S. 159. homines... ex domini de Heimberg jure hereditario et etiam in partitione habita inter dominum H. comitem juniorem de Kiburc et nos. [5]) Urk. 12. April 1250. Zeerl. I. 415. S. W. 1830. S. 458.

Grafen von Kiburg. — In gleicher Eigenschaft als Nachfolger der Zähringer besassen die Grafen von Kiburg auch Sigriswyl, wo sie der Gemeinde die Allmende schenkten; ferner die Herrschaft Diesbach, welche im Ehevertrag vom 1. Juni 1218 einen Bestandtheil der kiburgischen Ehesteuer bildete. Wenn Heimberg und Diesbach zur Herrschaft Thun gehört haben, so muss auch Steffisburg, welches im 13. Jahrhundert den Edlen von Rüti gehörte, ein Bestandtheil derselben gewesen sein, um so mehr, als es mit Sigriswyl noch später ein Gericht bildete.

Wenn die Häuser Oberhofen, Heimberg und Thun früher zusammen ein Geschlecht ausgemacht haben und ihre Herrschaften Bestandtheile der frühern Herrschaft Thun gewesen sein sollten, so ergeben sich für dieselbe folgende natürliche Grenzen. Am linken Ufer des Thunersee's von Leissigen aufwärts das Flussgebiet der Lütschinen, nämlich die Thäler Grindelwald und Lauterbrunnen mit der Kirchgemeinde Gsteig und dem Thalboden von Interlaken; am rechten Aarufer Unterseen, das Flussgebiet des Lombachs, welchem der Beatenberg angehört [6]); das rechte Seeufer bis zur Schneeschmelze aller in den See ablaufenden Bäche, nämlich das Justital und die Gemeinden Sigriswil und Hilterfingen; Thun am Ausfluss des See's und weiter hinab die Flussgebiete der Zull, der Rothachen, und der Kiesen bis an die Schneeschmelze der gegen die Emme ablaufenden Gewässer, nämlich die jetzigen Gemeinden Steffisburg, Schwarzenegg, Buchholterberg, Kurzenberg (äusserer Theil) Diesbach und Wichtrach.

Die muthmassliche Zeit der Zertrümmerung dieser grossen Herrschaft muss wohl der sogenannte Baronenaufstand gewesen sein; denn einerseits war im Jahr 1175 das Haus Thun allem Anschein nach noch zahlreich und mächtig; andrerseits war Thun selbst urkundlich im Besitz des letzten Herzogs von Zähringen und die Umgegend, gehörte, wenn nicht ihm selbst, so doch Geschlechtern an, welche von ihm abhängig waren und so wenig als der Herzog selbst in erweisbarem Zusammenhang mit dem Hause Thun gestanden haben. Die Edlen von Thun scheinen daher ihre Theilnahme an dem Aufstand gegen den Herzog von Zähringen mit dem Verlust ihrer Herrschaft gebüsst

---

[6]) Das weiter zurükliegende Habkern scheint als Wüste noch als dem Reich angehörend angesehen worden zu sein. Siehe Urkunde vom 30. Oktober 1275. Zeerl. II. 172.

zu haben [7]. Einen Theil der ehemaligen Herrschaft behielt der Herzog für sich; derselbe gelangte an die Kiburg; andere Theile vergab er an seine Getreuen; die Edlen von Oberhofen und Unspunnen, welche ihre Herrshaften behielten, mussten vielleicht ihre Erbtöchter den Edlen von Eschibach und Wädiswyl zur Ehe geben, welche treue Anhänger des Herzogs waren.

Nach diesen Vermuthungen über die einstmalige Ausdehnung der Herrschaft Thun gehen wir nun zu ihren einzelnen Bestandtheilen über.

Thun. Ueber die Stadt Thun gibt ein schiedsrichterlicher Spruch vom 12. April 1250 einige Auskunft. Die Parteien waren die beiden Grafen Hartmann von Kiburg einerseits und der edle Mann R. von Tann anderseits. Letzterer behauptete, die halbe Burg Thun sei auf seinem Eigenthum gebaut; ihm gehören auch der Hof Schüpbach, und einige Bürger in Thun als Eigenleute an. Das Schiedsgericht, aus sechs der angesehensten Edlen des Landes bestehend, urtheilte, dass «die Grafen die Burg und was innerhalb des «Stadtgrabens sei ruhig besitzen sollen, weil die Vorgänger des «Tann aus ritterlichem Stande diese Gegenstände dem Herzog B. «von Zähringen sel. Andenkens zu Lehen aufgegeben haben», und «weil die Vorgänger des Tann diese Güter als Lehen gehabt haben, «welche in Ermanglung von Lehensnachfolgern an den Herzog heim«fallen sollten, welchen die Grafen beerbt haben [8].»

Der Herzog von Zähringen hatte somit die Burg Thun zur Hälfte lehensweise weiter verliehen; das Lehen war aber heimgefallen. Da dem R. von Tann die Lehensfolge abgesprochen wurde, so war das mit Thun belehnte Geschlecht vielleicht ein anderes Geschlecht als dasjenige von Tann, oder das Lehen sollte nur auf Descendenten vererben, wozu der Kläger nicht gehört hätte [9]. Vom Jahr 1250 hinweg waren die Grafen von Kiburg in dem unbestrittenen alleinigen Besiz von Thun.

In der Gütertheilung der beiden Grafen Hartmann von Kiburg fiel Thun in den Theil des jüngern Grafen, welcher am 30. Merz 1256 allein über dasselbe verfügte und den Bürgern das

[7]) Das Chorherrnstift Amsoldingen wurde so verwüstet, dass nach der Aussage des Küsters über 20 Jahre lang kein Chorherr daselbst wohnen konnte. Den Weltlichen wird es nicht besser ergangen sein. — [8]) Urk. 12. April 1250. Zeerl. I. 415. S. W. 1830. S. 458. — [9]) R. v. Tann's Bruder B. kommt im gleichen Spruch vor; er muss vor dem R. gestorben sein und vielleicht war seine Lehensfolge streitig.

Recht der ungehinderten Erbfolge an ihren Häusern und beweglichen und unbeweglichen Vermögen zusicherte; ferner gestattete der Graf Einwohnern und Fremden, welche Häuser nach dem Recht der Stadt erwarben, was Udel heisst, dieselben wieder zu verkaufen, ohne Bewilligung der Herrschaft; endlich schenkte derselbe den Zins der Gärten, welchen die Bürger bis dahin bezahlt hatten [10]). Diese Vergünstigungen bestätigte die Wittwe des Grafen der Stadt wenige Tage nach dessen Tode (9. Oktober 1263) [11]). — Dem Gotteshause Interlaken erliess derselbe Graf den Zoll in Thun [12]). — Damals betrugen die Einkünfte, welche die Herrschaft bezog, an Zins von den Häusern 3½ Pfd. 4 Pfg., von den Gärten 5 Pfd. 4 Sch. 5 Pfg.; von den Fischenzen 3 Pfd. weniger 4 Pfg.; 31 Huben ertrugen 504 Mütt Dinkel; die Brücke ertrug 3 Pfd.; endlich bezahlte Ritter Jordan von seiner Hube 1 Pfd. 7 Schill. [13]).

Die Gräfin Elisabeth, Hartmanns Wittwe, gab der Stadt die erste vom 12. Merz 1264 [14]) datirte Handveste. «In Anerkennung der »Treue und Hingebung unserer lieben Bürger von Thun ver«briefen und bestätigen wir die Rechte, Freiheiten und Gewohnhei«ten, welche besagten Bürgern von unserm Gemahl sel. Andenkens «gegeben und nachgelassen oder in dieser Stadt von Alters her «geübt worden sind.»

Als Vogt der minderjährigen Tochter des Grafen Hartmann hatte Graf Rudolf von Habsburg Thun in Besiz genommen. Wir finden denselben dort anwesend am 6. Merz 1266 [15]) und 6. Jan. 1273 [16]).

Die Gräfin Anna von Kiburg und ihr Gemahl, Graf Eberhard von Habsburg, bestätigten am 1. Merz 1277 das freie Verfügungsrecht der Bürger über ihre Häuser und ihre freie Abzugsgerechtigkeit und fügten «aus besonderer Zuneigung zu denselben» das fernere Zugeständniss bei: «dass weder sie noch ihre Erben und Vertreter nie eine «Telle, Auflage oder eine Leistung, wess Namens sie sei, fordern «oder nehmen sollen ohne Einwilligung der Bürger, ausgenommen «50 Pfd. gewöhnlicher Münze, welche die besagten Bürger jährlich «zu geben versprochen haben.» Dabei blieben aber die Inhaber der Burglehen vorbehalten, «die von der Herrschaft zu Bürgern gemacht

[10]) Zeerl. I. 472. S. W. 1830. S. 243. — [11]) Zeerl. I. 564. S. W. 1830. S. 244. — [12]) Urk. 6. Febr. 1257. Zeerl. I. 455 und S. W. 1828. S. 515. — [13]) Kiburg. Urbar im Archiv der geschichtforsch. Gesellschaft. Th. 12 p. 165. [14]) Zeerl. I. 582 besonders herausgegeben von Rathsherrn Rubi. 1779. — [15]) Zeerl. I. 630. — [16]) Prozessakten der Kirche Hilterfingen im Archiv.

worden sind und bei ihren anfänglichen Verträgen verbleiben» [17]). — Bischoff Rudolf von Constanz, des Grafen Eberhard Bruder, bestätigte als Vogt der Kinder desselben in einem Schreiben vom 5. Juni 1284 «an die bescheidenen und ehrbaren Männer die Räthe und Bürger in Thun» die denselben bis dahin verliehenen Rechte [18]).

Der Kirchensaz von Thun war der Gegenstand vieler Verhandlungen [19]), welche ein merkwürdiges Licht auf den Geist jener Zeiten werfen. Nach dem Tode des Grafen Hartmann von Kiburg erklärte seine Wittwe, ihr Gemahl habe ihr bei seinen Lebzeiten die Kirche von Thun geschenkt, damit sie dieselbe dem Gotteshause Interlaken gebe «zur Sühnung ihrer Sünden und damit der Erbe, welchen sie «gebären werde, am Leben bleibe.» Die Gräfin verpflichtete sich eidlich, ihre Tochter nicht heirathen zu lassen, bevor ihr Bräutigam die Schenkung werde gutgeheissen haben (7. Febr. 1265) [20]). Am 6. Juli 1271 bestätigte die junge Gräfin [21]), zwei Tage nachher ihre drei Vögte die Vergabung [22]), «da der verstorbene Graf das Gottes«haus mit grosser Vorliebe behandelt habe.» Am 30. Okt. 1271 bestätigte der Bischoff von Constanz die Schenkung, welche dem Gotteshause zur Sühnung der demselben von den Vorfahren der Gräfin zugefügten Schädigungen gemacht worden sei [23]). — Auf allfällige erbrechtliche Ansprüche an den Kirchensaz erklärte Conrad von Wädiswil verzichten zu wollen (25. Juni 1272) [24]).

Graf Eberhard scheint indessen die Schenkung beanstandet zu haben, denn es liegen zwei Zeugnisse vor, welche dessen Zustimmung beweisen sollten. Die Königin Anna (die Gemahlin Rudolfs) erklärte, sie sei persönlich zugegen gewesen, als Graf Eberhard die Schenkung anerkannt habe (12. Dezember 1273) [25]); und der Ritter Hartmann von Baldegg bezeugte am 8. Februar 1281 in Thun, er habe gesehen und gehört, wie in Aachen an dem auf die Krönung folgenden Tage (26. Oktober 1273) in dem königlichen Saal die Königin den Grafen Eberhard gebeten habe, die Vergabung zu bestätigen [26]). Trotz allen diesen Erklärungen scheinen die Grafen von Kiburg das Patronat der Kirche nicht aus den Händen gegeben zu haben. Als

---

[17]) Zeerl. II. 511. S. W. 1830. S. 254. [18]) Zeerl. II. 296. S. W. 1830. S. 255. Viris discretis et honestis consulibus et civibus. — [19]) Siehe auch Lohner die reformirten Kirchen. Thl. I. S. 308. [20]) Zeerl. I. 613. S. W. 1827. S. 408. [21]) Zeerl. II. 73. S. W. 1827. S. 409. Die Gemahlin Rudolfs von Habsburg siegelt. [22]) Zeerl. II. 75. — [23]) Zeerl. II. 77. S. W. 1827. S. 414. — [24]) Zeerl. II. 87. [25]) Zeerl. II.123. S. W. 1827. S. 415. — [26]) S. W. 1827. S. 415.

das Gotteshaus Interlaken angeblich wegen Mangels an Einkünften den Ertrag des Kirchensazes für die Bedürfnisse des Hauses verwenden wollte, weigerte sich der Kirchherr, denselben abzutreten [27]. Die Grafen von Kiburg übten fortwährend das Präsentationsrecht aus [28].

Der Streit wurde erst am 1. Dezember 1320 entschieden [29]. In fünf zu Landshut ausgestellten Urkunden anerkannten zwar die Grafen Eberhard und Hartmann die Schenkung; das Gotteshaus aber erklärte, der Kirchensaz sei bis dahin Eigenthum der Grafen gewesen, welchen es nebst 1700 Pfd. noch eine jährliche Rente von 100 Pfd. zu bezahlen sich verpflichtete. Die Entwiklung und Erledigung dieser Angelegenheit kann nur zu einem Schlusse führen; entweder hat das Gotteshaus angesprochen, was ihm nicht gehörte, oder die Grafen haben demselben nicht gegeben was ihm gehörte.

Die nahe bei Thun gelegene alte Kirche von Scherzligen kam ebenfalls an Interlaken durch die Vergabung der Brüder Conrad und Walter von Wädiswil [30], welche dieselbe mit dem dabeiliegenden Hof von den Herzogen von Tek aus zähringischem Hause zu Lehen trugen. Für den Bau einer neuen Capelle bewilligte der Bischoff einen Ablass [31]. Graf Hartmann versprach dem Gotteshaus Interlaken, ohne dessen Zustimmung weder in Thun noch in Scherzligen einen Orden aufzunehmen oder eine neue Kirche zu bauen, vorbehalten allein einen Armenspital oder eine Capelle [32].

Zunächst bei Thun gehörte die schöne Gegend von Steffisburg den Edlen von Rüti, welche als Anhänger der Zähringer diese Güter im Baronenkrieg könnten erhalten haben. Cono von Rüti war einer der einflussreichsten Edlen des Landes; er kommt vor bis 1257. Von seinen fünf Söhnen erhielten Bertold und Werner die Güter in Steffisburg gemeinschaftlich, beide waren bedeutende Männer und wurden von der Gräfin von Kiburg zu der Regierung beigezogen [33]. Bertold trat in den geistlichen Stand, und war zuerst Chorherr in Basel (1257—1259), nachher Probst in Solothurn (1259—1260) [34].

Bertold und Werner nahmen von Interlaken ein Darlehen von 115 Pfund auf ihre Güter und den Kirchensaz von Steffisburg auf;

---

[27]) Zeerl. II. 84. Urk. 1. Febr. 1270. — [28]) Mohr reg. von Interlaken, N. 179, 180. — [29]) S. W. 1829. S. 215—217. — 222 Interlaken reg. 208, 209, 211 und 212. — [30]) Urk. 17. Jan. 1272. Zeerl. II. 83. — [31]) Urk. 14. Aug. 1272. Zeerl. II. 88. — [32]) Urk. 1. Dez. 1300. Zeerl. II. 489. — [33]) Zeerl. I. 569. 571. [34]) Zeerl. I. 501, 511, 523, 529, 543. S. W. 1827. S. 459.

Bertold erklärte auch, sofern er kein Testament mache, solle sein Antheil am Patronat an Interlaken gelangen [35]). Nachdem der geistliche Herr im Jahr 1283 die Oekonomie des Gotteshauses Interlaken zu ordnen berufen worden war [36]), verlor dasselbe seine Gunst oder die geistlichen Frauen von Fraubrunnen gewannen dieselbe. — Er erklärte, «der Wille des Testators sei wandelbar, um so mehr, als derselbe gewöhnlich unter dem Eindruk einer nahen Todesgefahr handle», und sezte nun Fraubrunnen zu seinem Erben ein [37]). Seine Sinnesänderung motivirte Bertold wie folgt: «es geschehe häufig, «dass böse Menschen mit Thränen beten, gute Menschen aber trotz «ihres brünstigen Gebets die Augen troken behalten; daher sei der «Gebetssinn höher anzuschlagen, als die Thränen und die äussere «Andachtsübung; denn Glaube ohne Andacht sei besser als Andacht «ohne Eifer.» Aus diesen Rüksichten und «wegen der eifrigen Frömmigkeit der geistlichen Frauen, sowie aus andern Rüksichten, welche «gebührendermassen auf einen Christen wirken sollen», vermachte Bertold sein Gut an Fraubrunnen (28. Februar 1298 [38]).

Die beiden Gotteshäuser geriethen nun über den Nachlass Bertolds in Streit, welchen sie dadurch beseitigten, dass Interlaken die Güter in Steffisburg erhielt, indem es an Fraubrunnen anderwärtige Besizungen abtrat [39]). — Den anderen Theil der Güter und der Kirche in Steffisburg mit dem Gute Langenegg vergabete Bertold's Bruderssohn Werner von Rüti, auch Werner von Steffisburg geheissen, an Interlaken (8. Febr. 1282 und 7. Juni 1292) [40]).

Mit Steffisburg machte Sigriswil ein Gericht aus. Der Kirchensaz daselbst gehörte früher dem Cono von Bremgarten, dessen Enkel Bischoff Heinrich von Thun und sein Bruder Burkart denselben an Interlaken schenkten (13. Jan. 1222 und 3. April 1226) [41]). Diese Vergabung wurde von dem Vogte Cuno von Brienz und dem Schultheissen Rudolf von Thun angegriffen; Interlaken behielt aber gestüzt auf die Aussagen von 26 Zeugen Recht (9. Sept. 1236) [42]). Den Zehnten schenkte Walter von Wädiswyl an Interlaken (22. August 1307) [43]). Die herrschaftlichen Rechte in Sigriswil gehörten wohl

---

[35]) Urk. 3. Sept. 1265. Zeerl. I. 623. S. W. 1827. S. 48. — [36]) Urkunde 23. Jan. 1283. Zeerl. II. 278. — [37]) Urk. 6. Nov. 1296. Zeerl. II. 443. S. W. 1831. S. 370. — [38]) Zeerl. II. 459. S. W. 1831. S. 371. — [39]) Urk. 29. Okt. 1299. Zeerl. II. 477. S. W. 1831. S. 380. — [40]) Urk. Archiv. — Werner, Bertold's Bruder, war am 8. Juli 1274 gestorben. Zeerl. II. 135. S. W. 1831. S. 467. [41]) Zeerl. I. 229, 230, 252. — [42]) Zeerl. I. 307. — [43]) Interl. reg. N. 165.

den Zähringern und ihren Erben, den Kiburgern, welche im Jahr 1347 [44]) die Allmende der Gemeinde schenkten.

Unterhalb Steffisburg zwischen der Zull und Rothachen lag die Herrschaft Heimberg, welche nebst dem jezt sogenannten Landstrich wohl noch den Buchholterberg in sich begriff. Wie bereits bemerkt, waren die Edlen von Heimberg wahrscheinlich eines Stammes mit den Edlen von Thun, und kommen noch ziemlich zahlreich 1175, nachher nie mehr vor. Ihre Güter wurden wahrscheinlich von dem Herzog von Zähringen confiszirt und vergeben. Nach dem Schiedsspruch vom 12. April 1250 gehörten die Güter im Heimberg den Edlen von Tann [45]), mit welchen die Grafen von Kiburg wegen der Burg in Thun Streit hatten. Es handelte sich in dem Prozess um Leute der Herrschaft Heimberg, welche in Thun Bürger geworden waren, und welche nun von dem Edlen R. von Tann angesprochen und demselben wirklich auch zur Hälfte zugesprochen wurden. Die andere Hälfte der angesprochenen Leute im Heimberg gehörte den Grafen von Kiburg, an welche dieselben von dem B. von Tann dem Bruder des R. von Tann abgetreten worden waren. Im Jahr 1259 gehörte die Herrschaft dem Grafen Ulrich von Buchegg, und war Leibgeding seiner Frau Adelheid, welche ihm dieselbe zugebracht hatte. Graf Ulrich schenkte eine Zahl von Leuten mit ihrem Gut dem Gotteshaus Interlaken; er sagt, dieselben seien ihm erblich von der Herrschaft Heimberg und in der Theilung mit dem Grafen Hartmann dem jüngern angefallen. Es scheint demnach, dass die Rechte und Güter des R. von Tann, welcher dieselben im Jahr 1250 besass, durch die Adelheid von Buchegg, vielleicht dessen Toch-

---

[44]) Gemeindsarchiv Sigriswil. — [45]) Zeerl. I. 415. S. W. 1830. S. 458. Der Spruch sagt — pro parte altera (über die angesprochenen Leute) sententialiter dictum est, quod quidquid B. frater predicti R. (sc. von Tann) sine consensu fratris (des Klägers) de bonis Hemberc pertinentibus titulo venditionis infeodationis impignorationis seu quoquomodo obligavit, ab isto pro voluntate ipsius in irritum poterit revocari . . . . Nomina vero personarum super quibus pretextatus nobilis comites impetiit et in quibus sibi secudum formam predictam jus pro medietate est aequisitum hec sunt . . . Daraus geht hervor, dass Herrschaft und Leute im Heimberg den Brüdern R. und B. von Tann gemeinschaftlich gehört hatten; dass B. von Tann seinen Antheil den Grafen von Kiburg veräussert oder versezt hatte, ohne Zustimmung seines Bruders R. von Tann. Daher wurde diese Veräusserung nur zur Hälfte für gültig anerkannt, dem R. von Tann eine Hälfte, den Kiburg die andere zuerkannt.

ter an den Grafen von Buchegg übergegangen waren [46]), und dass dieser mit dem Grafen Hartmann dem jüngern, der die Rechte des R. von Tann an sich gebracht hatte, eine Theilung vorgenommen hatte. — Graf Ulrich hatte im Jahr 1257 auch Güter, welche ihm von seiner Frau Adelheid waren zugebracht worden [47]) in Kurzenberg, Buchholterberg und Schallenberg an Joh. von Wichtrach und Rudolf von Diesbach verkauft [48]). Auch diese Güter rührten ohne Zweifel von der Herrschaft Thun oder Heimberg her.

Wie in Heimberg und Steffisburg, erwarb Interlaken auch viele Güter in den Ortschaften Opligen, Kiesen und in der umliegenden Gegend, welche wahrscheinlich auch der frühern Herrschaft Thun angehört haben.

Weiter hinauf im Flussgebiet der Kiesen lag die Herrschaft Diesbach, welche im Ehevertrag vom 1. Juni 1218 [49]) von dem Grafen von Kiburg als Ehesteuer seines Sohnes stipulirt wurde [50]). Diesbach war den Grafen von Kiburg unzweifelhaft von den Zähringern angefallen, und die Erwerbung mag muthmasslich mit derjenigen von Thun zusammen gehangen haben. Im kiburgischen

---

[46]) Urk. nach dem 24. September 1259. Zeerl. I. 529. S. W. 1827. S. 459. Graf Ulrich, der jüngere von Buchegg, der Sohn des Landgrafen Ulrich, urkundet quod nos homines cum rebus eorumdem nobis attinentes ex dominio de Heimberc jure hereditario et etiam in partitione habita inter dominum H. comitem juniorem de Kiburc et nos, videl. subscriptos . . . . . . Et quia eosdem homines cum rebus domine Adelheidi uxori nostre contuleramus in donationem propter nuptias quod vulgariter dicitur Leibgedinge . . . . — [47]) Die Leibgedingsgüter rührten in der Regel von der Frau her und wurden ihr versichert. — Die Herkunft der Adelheid von Buchegg ist den Geschichtsforschern räthselhaft vorgekommen, besonders auch Wurstemberger. Zeerl. I. 530, Note, Geschichtsforsch. Th. 11, S. 23. Man hielt wegen der Stelle partitione habita inter dominum H. comittem juniorem de Kiburc dieselbe für eine Kiburg. Allein das richtige Verständniss der Urk. von 1250 und 1259 zeigt deutlich, dass die Rechte des R. von Tann durch diese Adelheid auf den Grafen von Buchegg müssen übergegangen sein. Derselbe erbte die heimbergischen Güter noch in ungetheiltem Zustand, wie R. von Tann dieselben im Jahr 1250 mit den Grafen von Kiburg besessen hatte, und theilte die Leute mit demselben. — [48]) Geschichtsforscher 11 S. 233. N. 26, 27. — [49]) Zeerl. I. 306, 420, 293, 522. Die Güter in Opligen kaufte Interlaken theilweise von Peter von Wikertswil und von Gepa von Wolhusen und ihrem Sohne Aimo von Montenach; die Vogtei in Opligen und Kiesen von Courad von Walkringen und Werner und Heinrich von Kien. — [50]) Zeerl. I. 190. Comes Ulricus donavit filio suo Artemanno extra partem filiorum suorum pro melioramento . . . . . curiam . . . . de Tiecebac . . . .

Urbar wird Diesbach auch zur Schaffnerei Thun gerechnet. Im 13. Jahrhundert gehörte die Herrschaft dem Geschlechte der Sennen; wie aus einer Jahreszeit hervorgeht, welche Johanna von Buchegg für ihren Gemahl Burkart Senn auf drei Schuppasen «in dem Dorf und der Dorfmark Diesbach» stiftete, hervorgeht [51]).

Die Landgrafschaft Klein-Burgund [1]).

Nachdem die sogenannte Landgrafschaft Klein-Burgund im Jahr 1406 von den Grafen von Kiburg an die Stadt Bern übergegangen war, wurden ihre Grenzen an den Landgerichten in der Form einer Kundschaft, d. h. eines gerichtlichen Zeugnisses festgestellt [2]) Nach dieser zerfiel die Landgrafschaft in die drei Landgerichte Konolfingen, Zollikofen und Murgenthal und umfasste auf dem rechten Ufer der Aare den ganzen jetzigen Kanton Bern mit seiner Grenze gegen Luzern und Aargau; ferner gehörte vom Kanton Solothurn der sog. Bucheggberg d. h. der am rechten Aarufer gelegene Theil desselben dazu. — Als die südliche Grenze der Landgrafschaft wurde angegeben die Zull, welche zwischen Thun und Steffisburg in die Aare fliesst, und von diesem Bergwasser hinweg eine unbestimmte gegen das Emmengebiet sich hinziehende Linie-Steffisburg hart am linken Ufer der Zull wurde als eine Dingstätte der Landgrafschaft angegeben.

Diese südliche Grenze der Landgrafschaft kann aber nicht die ursprüngliche gewesen sein, wenn unsere Annahme richtig ist, dass die Herrchaft Thun das ganze Flussgebiet der Zull und nördlich von derselben noch dasjenige der Rothachen und Kiesen bis an die Schneeschmelze der gegen die Emme ablaufenden Gewässer umfasst habe. Da auch Steffisburg und Sigriswil zusammen ein Gericht gebildet haben, so wäre dasselbe durch die Zull in einen der Landgrafschaft

---

[51]) S. W. 1826 S. 99. Urk. von 1338. — Da Johanna als Wittwe handelt, so reicht der Besiz in frühere Zeit herauf.

[1]) Schweiz. Geschichsforscher Thl. 11. Landgrafschaft Kleinburgund von L. Wurstemberger. Alte Landschaft Bern II. 360 ff. Kopp. Gesch. der eidg. Bünde I. 4. S. 40–52. — [2]) Geschichtsforscher Th. 11. Seite ?

angehörenden Theil und einen nicht dazu gehörenden Theil getrennt gewesen. Ein solcher Zustand kann erst später eingetreten sein.

Es muss also angenommen werden, dass ein Theil des früher zur Herrschaft Thun gehörenden Gebiets, welcher nördlich von der Zull lag, zur Landgrafschaft gekommen sei. Geschah diess nun in der zähringischen Zeit oder im 13. Jahrhundert oder später?

Der Bestand der Grafschaft zur Zeit der Zähringer liegt ganz im Unklaren, und beschränkt sich auf das zweimalige Vorkommen des Grafen Arnold von Buchegg in den Jahren 1175 und 1180 [3]). Das Haus Buchegg trug damals unzweifelhaft die Grafschaft von den Zähringern zu Lehen; allein über die Ausdehnung derselben gibt keine Urkunde Aufschluss. Sicher aber ist, dass die Allodialgüter oder Kammergüter des Landesherrn der Gewalt des Landgrafen nicht unterworfen waren; diess geht hervor aus einer Urk. von 1146, laut welcher Herzog Conrad von Zähringen selbst in Worb ein Gericht hielt [4]), und aus der Thatsache, dass die Grafen von Kiburg und ihr von den Zähringern ererbten Güterbesiz der Gewalt des Landgrafen nicht unterworfen waren. — Da nun ein grosser Theil des rechtaarufrigen bernischen Gebiets Allodialgut des Hauses Zähringen und seiner Erben war, so blieb für die Grafschaft des Hauses Buchegg jedenfalls nur ein schwacher und unzusammenhängender Bestand über.

Es liesse sich muthmassen, dass die Erweiterung der Landgrafschaft schon zur zähringischen Zeit und gleichzeitig mit der Zertrümmerung der Herrschaft Thun stattgefunden haben könnte. Im Baronenaufstand also würde ein Theil des Gebiets der Herrschaft Thun der Landgrafschaft einverleibt worden sein. Dafür werden drei spätere Urkunden angeführt, welche für das 13. Jahrhundert die Ausdehnung der Landgrafschaft bis über Thun hinauf beweisen sollen.

Die erste Urkunde vom 24. Juli 1252 [5]) enthält den Verkauf von Gütern in Grindelwald, welche Ita von Unspunnen an Interlaken verkaufte; der Verhandlung «in der Hofstatt vor der Burg Oberhofen» wohnte als Zeuge «Peter von Buchegg Landgraf» bei. Die Güter in Grindelwald lagen aber jedenfalls ausserhalb der Landgraf-

---

[3]) Zeerl. I. 107, 118. S. W. 1830. S. 315. [4]) Zeerl. I. 84. S. W. 1829. S. 156. Die Verhandlung geschicht in presentia ducis Chuonradi apud Worvo ubi sedit in judicio. [5]) Zeerl. I. 431. S. W. 1828. Acta autem sunt hec apud Obrenhoven in pomerio sito ante castrum. Unter den Zeugen Petrus comes de Buchecca Langravius.

schaft, Oberhofen war keine landgrafschaftliche Dingstätte; die Gegenwart des Landgrafen kann daher nicht als Ausübung landgrafschaftlicher Befugnisse ausgelegt werden, sondern hatte, der Zusammenkunft vieler hohen Adels nach zu schliessen, andere Gründe. — In der zweiten Urkunde vom Jahr 1226 (?)[6]) bezeugt der nämliche Graf die Vergabung des Kirchensazes von Sigriswyl an Interlaken durch Burkart von Thun. Allein auch dieses Zeugniss ist nicht nothwendig eine Ausübung landgrafschaftlicher Befugnisse, aus welcher auf die Ausdehnung der Grafschaft geschlossen werden könnte. Allerdings sagt in der Urkunde vom 3. April 1226 [7]) Burkarts Bruder, Bischoff Heinrich, er schenke seinen Theil an der Kirche von Sigriswyl und den Zehnten daselbst an Interlaken; die Verhandlung solle geschehen «durch die Zusage seines Prokurirten in Gegenwart «des Landgrafen des betreffenden Gebiets.» — Da aber diese Urk. in Basel von der Kanzlei des Bischoffs[8]), nicht im Lande selbst, ausgestellt ist, und nur ein Vollmachtsbrief ist, nicht aber die Verhandlung selbst und die Gegenwart des Grafen bei derselben bezeugt, so können wir auch dieser Urkunde nicht die Beweiskraft beimessen, dass gestüzt auf dieselbe und die beiden vorhergehenden, wie andere Geschichtsforscher es gethan haben, die Ausdehnung der Landgrafschaft bis Oberhofen und Sigriswyl im 13. Jahrhundert angenommen werden müsse[9]). — Denn wenn diese Annahme richtig wäre, so müsste ein Theil dieses zur Landgrafschaft gekommenen Theils der Herrschaft Thun wieder von der Grafschaft getrennt worden sein; da nach der Kundschaft von 1409 die Zull die Grenze bildete, so müsste, was am linken Ufer derselben landaufwärts bis Sigriswyl lag, zuerst mit der Grafschaft vereinigt, dann wieder von derselben abgelöst worden sein. Diese Thatsache ist aber sehr unwahrscheinlich.

Wir halten vielmehr dafür, die Landgrafschaft Kleinburgund habe weder in der zähringischen Zeit noch im 13. Jahrhundert an die Zull gereicht, sondern ihre südliche Grenze sei erst unter der Herrschaft des Hauses Kiburg, welches die Grafschaft in den Willisauerbriefen vom 1. August 1313 erwarb, vorgeschoben worden — also im 14. Jahrhundert. Nördlich von der ehemaligen Freiherrschaft

---

[6]) Zeerl. I. 230. Der Ort, wo die Urkunde ausgestellt ist, fehlt [7]) Zeerl. I. 229. Per consensum proprii advocati presente terre illius langravio. [8]) Diess geht aus den Zeugen hervor. [9]) Alte Landgrafschaft Bern II. 375, 377. Kopp. I. 4. 50.

Thun gab es im 13. Jahrhundert wahrscheinlich noch andere Herrschaften, welche, wie diejenigen des Oberlandes, der Grafengewalt nicht unterworfen, sondern selbsständige erbliche Reichsvogteien waren. Dahin gehören im Emmenthal Signau und Sumiswald; im Mittelland rührten die Herrschaften Münsingen, Worb, Wyl wahrscheinlich aus zähringischem Allodialgut her und waren als solches von der Grafengewalt eximirt.

Da wir somit nicht im Stande sind, die Grenzen der Landgrafschaft im 13. Jahrhundert anzugeben, so beschränken wir uns auf die urkundlichen Angaben der Ausübung der landgrafschaftlichen Gewalt in diesem Zeitraume. Aus der Zeit des Grafen Peter von Buchegg sind deren vier vorhanden:

1) 10. Febr. 1240. Der Verkauf von Muri «in der Grafschaft des Grafen von Buchegg nach dem Recht und der Gewohnheit der Grafschaft» [10]).
2) 3. Jan. 1252. Ulrich von Wartenstein und Bertha von Rümligen verkaufen dem Hause Buchsee ihr Gut in Urtenen sowohl in Bern nach dem Recht und Gewohnheit dieses Orts «als ausserhalb der Stadt vor dem Landgrafen in dessen Ge«richtsbezirk, das Gut liegt nach dem Recht und Uebung der«selben Landgrafschaft» [11]).
3) 1258, Dezember 28. Clementa von Schwanden tritt «in Jegenstorf vor dem Grafen» ihr Leibgeding an dem Dorfe Schwanden ihren Töchtern, diese ihrem Vater und dieser dem Hause Buchsee ab [12]).
4) Die Vergabung der Herrschaft Messen an die Kirche Solothurn geschah laut Urkunde des Landgrafen Heinrich von Buchegg vom 13. Dezember 1278 «in Gegenwart Peters sel. «unseres Vaters des Grafen und Landgrafen von Buchegg» [13]).

Von dem Grafen Heinrich von Buchegg sind folgende landgrafschaftliche Verhandlungen bekannt.

---

[10]) Zeerl. I. 335. S. W. 1828. S. 123. In villa mure sita apud berne in comitatu comitis de Buochecce. Ferner sepedictam venditionem innovavimus in villa mure secundum jus et consuetudinem comitatus ejusdem loci. Doch ist der Landgraf bei der Verhandlung nicht anwesend noch siegelt er. [11]) Zeerl. I. 429. Tam in civitate de Berna secundum jus et consuetudinem ejusdem loci quam extra civitatem coram langravio in cujus jurisdictionis districtu situm est allodium . . . Auch hier ist der Landgraf nicht gegenwärtig und siegelt nicht. [12]) Zeerl. I. 513. Die Parteien ersuchen den Grafen Peter zu siegeln. [13]) S. W. 1831. S. 199.

1) 7. August 1276. Heinrich von Jegenstorf bestellt das Leibgeding seiner Gemahlin Elisabeth von Buchegg «am Landgericht von Jegenstorf vor dem Landgrafen» [14]).
2) 13. Dezember 1278. Peter von Messen bestätigt und verbrieft die Schenkung seiner Mutter d. i. der Herrschaft Messen «vor dem Grafen Heinrich» [15]).
3) 15. Juni 1284 erklärte Graf Heinrich Landgraf, dass von ihm in öffentlicher Versammlung in Kirchberg, Landtag geheissen, auf Anfrage des Abts von Trub geurtheilt worden sei, «die Verjährung daure sechs Wochen und drei Tage» [16]).
4) 17. Juli 1286 urkundet Landgraf Heinrich von Burgund (zum erstenmal langravius burgundie) Jakob von Butigen und seine Ehefrau hätten 6 Schuposen in Safneren am Landtag zu Inkwyl dem Gotteshause St. Urban abgetreten [17]).
5) 1293 Mai 2. Graf Heinrich von Buchegg verzichtet auf die Steuern und Dienste, die ihm zustehen auf den Gütern des Hauses Buchsee in Seewil und Schwanden [18]).
6) 1319 Juni 30. urkundet Graf Heinrich, dass er die freien Leute, welche auf Bernergüter sassen und die Ausbürger der Stadt von des Landgerichts wegen in seine Gewähr und Unterthänigkeit nie gewonnen habe [19]).

Die Urkunde vom 29. Merz 1284, welche den Verkauf der Herrschaft Wartenstein enthält und von dem Grafen Heinrich als terre langravius besiegelt [20]) ist, ist nicht nothwendig ein Beweis der Ausübung landgrafschaftlicher Gewalt. Die Urkunde vom 3. Merz 1271 des Gotteshauses Frienisberg, welche ebenfalls sein Siegel hat, ist unecht [21]).

Diesen Urkunden nach gehen die Spuren der Ausübung landgrafschaftlicher Gewalt nicht über Muri, also über Bern's nächste Umgebung hinauf. Wir führen hier auch noch einen urkundlichen Be-

---

[14]) Zeerl. II. 194. S. W. 1822. S. 77. In die comitiali in Jegistorf coram langravio domino H. de Buchecca. [15]) S. W. 1831. S. 199. Autoritate judiciaria mediante. [16]) Zeerl. II. 295. S. W. 1825. S. 347. In placito generali quod vulgo dicitur Landtag. [17]) Zeerl. II. 316. S. W. 1824. p. 73. In generali placito apud Incwile. [18]) S. W. 1825. S. 431. Zeerl. II. 205, 394. Henricus comes in Buchecce langravius in Burgundia erklärt omnes et singulos homines et indigenas liberos in Swanden et Seewil dimittimus super omnibus exactionibus stüris serviciis quibuscumque et petitionibus que nobis competebant . . . occasione nostri dominii jurisdictionis et defensionis. [19]) S. W. 1826. S. 347. [20]) S. W. 1828. S. 323. Zeerl. hat die Urk. nicht. [21]) S. W. 1829. S. 471. Zeerl. II. 49.

weis dafür an, dass das zähringische später, kiburgische Allodialgut von der Grafengewalt frei war. Der Kirchensaz von Seedorf war streitig zwischen dem Probste der Petersinsel und dem Ritter Ulrich Moser; die Verhandlung fand 1242 vor dem Grafen von Kiburg in Burgdorf statt, und Graf Peter von Buchegg wohnte derselben nur als Zeuge bei[22]).

Die Landgrafschaft des Hauses Buchegg war daher jedenfalls eine schwach organisirte Gewalt und ein unzusammenhängendes Gebiet, und Kopp hat einigermassen Recht, wenn er sagt: «das 13. «Jahrhundert gebe nur die Anfänge der Landgrafschaft Burgund, «ihre Ausbildung und Umbildung falle vorzüslich in das 14te Jahrhundert[23]).

Die Grafen von Buchegg.

Die Stammgüter der Grafen von Buchegg lagen im solothurnischen Bucheggberg; die Stammburg wurde im Jahr 1312 von den Bernern und Solothurnern gebrochen. — Aus der zähringischen Zeit ist Graf A r n o l d aus den Urk. von 1175 und 1180 bekannt[24]). Beim Tode des Herzogs Bertold regierte Graf P e t e r (1218)[25]), welcher von da an die Grafschaft als direktes Reichslehen besass. — Nebst den bereits von ihm erwähnten Verhandlungen kommt er vor bei denjenigen, welche am 7. April 1224 und 12. Merz 1230[26]) über die Kirche von Gsteig in Bern stattfanden. Wegen der Erbschaft des Lütold von Sumiswald hatte Graf Peter Streit mit dem deutschen Hause in Sumiswald (1245)[27]). Die Zehnten von Kosthofen, Bundkofen und Winterswil, welche er vom Reiche zu Lehen trug, vergabete er an das Haus Frienisberg (1250 Febr.)[28]). Die Stadt Bern übertrug ihm auf Ostern 1253, als sie von den Grafen von Kiburg hart bedrängt wurde, das Schultheissenamt, welches er laut Urk. vom 2. Merz 1254 bekleidete[29]). Graf Peter besiegelte noch eine Urkunde am 25. Sept. 1273[30]), und war viellelcht schon am 19. Okt. 1275, gewiss aber am 13. Dezember 1278 gestorben[31]).

[22]) S. W. 1831. S. 394. Zeerl. II. 363. — [23]) Kopp I. 4. S. 52. N. 4. — [24]) Zeerl. I. 107, 118. S. W. 1830. S. 315. [25]) S W. 1811. S. 349. [26]) Zeerl. I. 212, 266. S. W. 1827. S. 155. [27]) Zeerl, I. 386. S. W. 1826 S. 418. Urkunde 24. Juli 1245. [28]) Zeerl. I. 412. S. W. 1827. S. 363. [29]) Zeerl. 448. S. W. 1827. S. 157. [30]) Zeerl. II. 104, 105. S. W. 1826. S. 293. [31]) Kopp I. 4. S. 46. N. 4. S. W. 1831. S. 199.

Seine Gemahlin ist unbekannt. Vor ihm starb sein ältester Sohn Ulrich, welcher von seiner Gemahlin Adelheid die Herrschaft Heimberg erheirathet hatte (1257 und 1259)[32]. Er kommt zulezt vor am 7. Jan. 1261, als Junker Graf von Buchegg und starb ohne erweisliche Nachkommenschaft[33].

Heinrich, des Grafen Peter zweiter Sohn, wohnte wohl als regierender Graf der Zusammenkunft des Königs Rudolf mit dem Papste in Lausanne bei (19. Oktober 1275[34]). Seine Gemahlin war Adelheid, die Tochter des Grafen Bertold von Neuenburg-Strasberg; diese brachte ihm Güter in Seewil zu, welche er dem Hause Buchsee verkaufte (25. Sept. 1273)[35], er war damals noch Junker. Dafür wies er das Leibgeding seiner Gemahlin auf das Schloss Balmegg und Güter im Bucheggberg an (15. August 1276)[36]. Nebst des Grafen Heinrich angeführten landgräflichen Verhandlungen vermittelte er den Streit zwischen den Dominikanern in Bern und dem Hause Frienisberg wegen der Schwestern in Brunnadern (17. Dez. 1289[37]). Die Stadt Bern verglich er mit dem Grafen Rudolf von Nidau und dem Ulrich von Erlach wegen der Zerstörung der Burg Bremgarten (29. Oktober 1299[38]); am 14. Jan. 1301 vermittelte er einen Waffenstillstand zwischen dem Grafen Otto von Strasberg und der Stadt Freiburg[39]. Am 26. November 1300 vergabete er Güter in Unterseen, Matten und Interlaken, welche Ritter Peter Senn von ihm zu Lehen trug[40]. Wie Graf Heinrich die Landgrafschaft dem Hause Oestreich zu Handen der Grafen von Kiburg abtreten musste, wird im folgenden Abschnitt dargestellt werden (1. August 1313). Seine lezte Verhandlung ist die Kundschaft für Bern vom 30. Juni 1319[41]. Er starb als Deutschordensritter am 14. August 1320[42]. In Heinrichs sieben Söhnen erlosch der Mannstamm des edlen Hauses; sein Schwiegersohn, Burkart Senn von Münsingen, nahm den Titel des Hauses wieder auf und war der Stammvater des zweiten Hauses Buchegg.

---

[32]) S. W. 1827. S. 159. Zeerl. I. 529. [33]) Zeerl. I. 546. Vol. domicellus et comes de Buchecca. [34]) Zeerl. II. 167. Landgravius de Buocheta, Peter oder Heinrich. [35]) Zeerl. II. 104, 105. S. W. 1826. S. 193. [36]) S. W. 1812. S. 351. [37]) S. W. 1828. S. 416. [38]) S. W. 1829. S. 634. Zeerl. II. 476. [39]) S. W. 1827. S. 272. [40]) Zeerl. II. 488. [41]) S. W. 1826. S. 347. [42]) Kopp I. 4. S. 46. Note 2.

Die Herrschaft Kiburg.

Das Geschichtliche dieser Dinastie ist in der Darstellung des ersten Theils bereits behandelt worden; um bereits Gesagtes nicht zu wiederholen, gehen wir sogleich zu dem Territorialbestand der kiburgischen Besizungen über.

Auf einzelne kiburgische Besizungen und Rechte stöst man schon im Oberland. In Goldswil und Ringenberg [1]) sprachen die Kiburg lehenherrliche Rechte an; das Schloss Spiez war ihr offenes Haus zu Krieg und Frieden [2]). Wimmis war das Streitobjekt des Krieges von 1298 mit den Herren von Weissenburg [3]). — Diese Rechte auf strategisch wichtige Punkte rühren muthmasslich, wie der Besiz von Thun, von dem Baronenkrieg der Zähringer im Jahr 1191 her. — Auf dem linken Aarufer besass die Herrschaft Kiburg die Stadt Freiburg bis 1277 und die Burg Oltigen [4]); auf Laupen [5]) und der Burg Montenach [6]) kommen unsichere Rechtsansprüche zum Vorschein.

Der Haupttheil des kiburgischen Besizes lag auf dem rechten Aarufer in dem Mittelland dem untern Emmenthal und Oberaargau. Dieser grosse Grundbesiz war vom Hause Rheinfelden an dasjenige von Zähringen durch die Heirath des Herzogs Bertold des II. und von den Zähringern an die Kiburg gelangt. In dem Entwurf des in den Jahren 1261—1263 aufgenommenen Urbars der kiburgischen Güter, welcher mit einer interessanten Vorrede im schweiz. Archiv erschienen ist [7]), gehören von den neun Aemtern oder Schaffnereien sieben der Landschaft Bern an. 1. Gutisberg zwischen der Emme von Rüegsau abwärts — der Roth und der Aesch (Oberaargau). 2. Emmenthal diesseits des Wassers; von Rüegsau abwärts und am

---

[1]) Zeerl. I. 468, 469. S. W. 1828. S. 115. Undatirte Briefe der beiden Hartmann und einer des ältern vom 11. Merz 1256 sagt quasdam possessiones in Ringenwile et Goldeswile de quibus pater suus a nobis fuerat infeodatus . . . [2]) Urk. Archiv Spiez de 4. Febr. 1290. Heinrich von Strättligen behält im Verkaufe vor, „dass die Burg der Herrschaft Kiburg und Eschenbach offenes Haus sein solle.“ [3]) Urk. 31. Mai 1298. Zeerl. I. 463. S. W. 1830. S. 421. Secundum litteras super presentatione castri de Windemis factas. [4]) Siehe hievor Seite 237. [5]) Spruch 15. Dezember 1253. Zeerl. I. 442. S. W 1827. S. 394. [6]) 28. Dezember 1254. Zeerl. I. 452. Huldigung um Montenach salvo jure comitis de Kibor si quod habeat dictus comes in predicto castro. [7]) Urk. Archiv Thl. 12. S. 147 ff. mit Einleitung von Prof. G. von Wyss.

linken Ufer bis zum Worblental (Oberemmenthal). 3. Jegistorf. Von Jegistorf bis zum Limpach und Eschbach. 4. Uzenstorf auf beiden Ufern der Emme von Burgdorf abwärts. 5. Thun mit den Thälern der Rothachen und Kiesen. 6. Oltigen, die Gegend von Nidau bis Wohlen bei Bern.

Die Getreidezinse wurden entrichtet in Spelz (Dinkel), Roggen, Hafer, Hirse; in Hülsenfrüchten (vastmuos), in Saubohnen, Wurzelgewächsen (Wurzeln), Lein, Leinsaamen; ferner Schaafe, Schweine, Ferkel und Hühner, Eier und Schinken; in Fabrikaten von Thonschüsseln und Leinwand. Schaafzucht, Schweinezucht und Geflügel sind sehr allgemein in der Landwirthschaft jener Zeit gewesen; die Schafzucht beruhte auf der Brachweide der Zelgwirthschaft, die Schweinezucht auf dem Acherum (der Eichelmast) in den Wäldern. Die üblichen Landmaasse sind Huben und Schupposen, die üblichen Getreidemaasse sind Mütt (modius), Korst (chorus), Viertel (quartale) und Immi (fertum).

Das 13. Jahrhundert war dem Wohlstand des Hauses Kiburg sehr ungünstig. Schon zwischen dem Anfall der zähringischen Erbschaft bis zur Aufnahme des Urbars müssen Veräusserungen stattgefunden haben, denn Münsingen, welches im Ehevertrag vom 1. Juni 1218 als kiburgisches Gut aufgezählt wird, ist im Urbar nicht mehr angegeben. Nach dem Tode des Grafen Hartmann des jüngern fanden durch die Wittwe und die Tochter grosse Verkäufe wegen Schulden statt [8]; Graf Eberhard, der Gemahl der Anna von Kiburg, musste auch die aargauischen Besizungen und die Stadt Freiburg der habsburgisch-östreichischen Dinastie abtreten [9]. Die Gotteshäuser nahmen die Wohlthätigkeit der Grafen auch viel in Anspruch; denn die beiden Hartmann stifteten Fraubrunnen, der jüngere die Magerau bei Freiburg, der ältere vergabete viel an Wettingen; auch Interlaken, Frienisberg, Cappelen, Trub, Rüegsau wurden bedacht. Interlaken, Buchsee und Fraubrunnen waren befugt, von kiburgischen Dienstleuten Vergabungen anzunehmen.

B u r g d o r f, in dem Mittelpunkt der kiburgischen Lande gelegen, war die Hauptstadt derselben. Im 13. Jahrhundert war die Stadt zweimal das Leibgeding unglücklicher Wittwen; Clementia von Zähringen war von 1218—1235 die Gefangene der zähringischen

---

[8]) Verkauf an Frienisberg 28. Dezember 1263. Zeerl. I. 571. S. W. 1827. S. 46 an Buchsee 1275 Juni 19. Zeerl. II. 154. S. W. 1829. S. 263. Ferner an Aarau, Wettingen. Zeerl. I. 639, 640. [9]) 1277 Nov. 26. Zeerl. II. 212. Kopp I. 2. Beilage 36, 9.

Erben [11]), und Elisabeth von Kiburg, die Wittwe des jüngern Grafen Hartmann, wurde durch den Grafen Rudolf von Habsburg aus der Stadt verdrängt (1265) [12]).

Die Gräfin Elisabeth gab der Stadt die erste Handveste, welche urkundlichermassen bekannt ist; doch ist dieselbe nicht mehr vorhanden. Hugo von Werdenberg, als Vormund der Erbin von Kiburg, bestätigte (23. August 1267) diese Handveste «nämlich alle Rechte, «welche der erste Gründer der Stadt geordnet hatte, sowie die«jenigen, welche die edle Frau, die jüngere Gräfin Elisabeth, die «Wittwe unseres Oheims den besagten Bürgern gegeben hat [13]).» Graf Rudolf von Habsburg bestätigte in gleicher Eigenschaft am 1. April 1270 «den Bürgern alle Rechte, in deren Besiz wir dieselben gefun«den haben, sowie die guten Gewohnheiten nach Mitgabe ihrer «Briefe» [14]) und am 24. Februar 1273 «den Bürgern, den Armen wie «den Reichen die Rechte, Geseze und guten Bräuche und Alles «andere nach Mitgabe der Briefe der Gräfin Elisabeth [15]).»

Diese Handveste der Gräfin Elisabeth ist ohne Zweifel wesentlich diejenige gewesen, welche am 29. September 1273 Eberhard und Anna von Kiburg gegeben haben [16]). Graf Hartmann bestätigte dieselbe am 20. Juni 1300 [17]) und dehnte sie auf den zur Stadt geschlagenen Weiler Holzbrunn aus, wo jezt die Kirche und der grössere Theil der Stadt steht. Das Mutterrecht von Burgdorf war dasjenige von Freiburg, wo am 14. Juni 1274 eine Abordnung Rechtsbelehrung über mehrere Rechtsfragen einholte [18]). Selbstständig handelnd tritt Burgdorf nur in dem Aufstand auf, in welchem mehrere Bürger die Stadt dem Grafen von Habsburg übergaben (1265) und in dem zehn-

---

[11]) S. W. 1829. S. 629, 630. Zeerl. I. 213, 297. S. hievor S. 26. [12]) Zeerl. I. 446 de 28. Dezember 1254. Annal. Colm. Böhmer font. II. 4. Zeerl. I. 629. Siehe hievor S. 92. [13]) Zeerl. I. 647. Kopp. Urk. II. 130. Quod nos omnia jura que primus fundator apud Burctorf instituit ut et ea jura que nobilis domina Elizabet comitissa junior relicta prefati avunculi nostri prefatis civibus de Burctorf contulit . . . Da der Name desjenigen, welcher die ersten Rechte ertheilt hat, nicht angegeben ist, so geht daraus hervor, dass damals kein anderes geschriebenes Privilegium vorlag, als dasjenige der Gräfin Elisabet. [14]) Kopp. Urk. II. 131 In omni jure quo ipsos investitos invenimus et in omni bona consuetudine tenere prout privilegia super hoc confecta plenius continere videntur. [15]) Ebendas. jura statuta bonasque consuetudines et alia omnia que in privilegio a nobili domina Elizabet juniore comitissa de Kiburc eis dato plenius continentur. [16]) Zeerl. II. 106. [17]) Kopp. III. 2. S. 312. N. 5. [18]) Zeerl. II. 119. Kopp. Urk II. 136.

jährigen Bündniss mit Bern, welches die Stadt gemeinsam mit ihrer Herrschaft und Thun am 4. April 1301 abschloss [19]).

Im Schultheissenamt, welches die Herrschaft besezte, finden wir den Ritter Albert von Rormoos (1271), den Ulrich von Diessenhofen (1274), den Peter von Kramburg (1289), den Herrmann von Mattstetten und den Matthias von Sumiswald (1294).

Mit dem Grundbesiz war auch ein ziemlich zahlreicher Dienstadel von den Zähringern auf die Kiburger übergegangen. In der Gegend von Oltingen finden wir die Oltingen, die Tettingen, die Igliswil, die Vivers angesessen; im Amte Büren die Bütikon, bei Rapperswil die Halten; die Gegend von Lyss bis Schüpfen gehörte den Schüpfen, Seedorf, Moser; in dem Amte von Fraubrunnen waren die Oenz, Kerren Balmegg; im Oberaargau die Wangen, Aarwangen und Thörigen; bei Burgdorf die Rormoos, Mattstetten, Sumiswald, Ramstein, Langnau, die Friesen, die Callnach, die Richerswiler, Diessenhofen, Vilmeringen, Eriswyl; weiter gegen Bern hin die Thorberg, die Stein bei Bolligen, die Buchsee und Obernburg; im jezigen Amt Konolfingen die Senn und von Worb; in Thun die Thun, Ried, Buchholtern u. s. w.

In der Gegend zwischen Bern und Thun waren zwei Herrschaften von den Kiburg in andere Hände übergegangen. Die Herrschaft Worb, früher zähringisches Gut [20]), gehörte den Kiburgern bis nach 1250 [21]), nachher einem kiburgischen Dienstmann Cono von Worb (1254—1258) [22]), am Ende des 13. Jahrhunderts den Kien. Die Herrschaft Wyl, mit Höchstetten, gehörte im 12. Jahrhundert wohl dem Geschlecht von Wiler [23]); im Jahr 1250 soll dieselbe einem Rutschmann Senn gehört haben; sicher besassen am Ende des 13. Jahrhunderts die Senn diese Herrschaft [24]).

Münsingen war 1218 kiburgisches Gut gewesen. Im 13. Jahrhundert war ein Geschlecht von Münsingen aus freiem Adel, welches in Bern verburgrechtet war und daselbst im Jahre 1284 einen Schultheissen Niklaus hatte. Derselbe verkaufte seine Hube

---

[19]) S. W. 1826. S. 588. [20]) Urk. Conrads v. Z. Zeerl. I. 84. S. W. 1829. S. 156. [21]) Zeerl. I. 420. Urk. 22. Dezember 1250 ist unter den Zeugen Petrus minister de Worwo, Amtmann der Herrschaft. Im Urbar von Worb ist eine Verfügung der Grafen über den Worblenbach. [22]) Urk. 2. Merz 1254. 1257. 7. April 1258. Zeerl. I. 449, 499, 507. S. W. 1827. S. 157, 158. [23]) Urk. 1146. Zeerl. I. 84 u. 1175. Zeerl. I. 107. Rudolfus de Wilare. In Urkunden von 1242 und 1244 kommt vor Wilhelm von Wiler. ob gleichen Geschlechts? Zeerl. I 362, 376. [24]) Geschichtforsch. Thl. 11. 131, 133. [25]) Urk. 1. Juni 1318. Zeerl. I. 193 curia de Murisenges.

in Trimstein und vergabete sein Reichslehen an Köniz [26]). Berühmter ist das Geschlecht der Sennen von Münsingen geworden, welches dem kiburgischen Dienstadel angehörte [27]). Für den Stammvater desselben wird Johannes gehalten (1223 – 1252), welcher als ein einflussreicher Mann in den Verhandlungen von Bern, Interlaken und als Schiedsrichter um Thun erscheint. Für Johannes Söhne werden Conrad, Burkart, Johann und Peter gehalten. Conrad Senn ist der berühmte Ritter, welcher die volle Gunst des Königs Rudolf von den schon vor seiner Thronbesteigung ihm geleisteten Dienste her genoss.

Der König vermittelte den Streit der Brüder Conrad und Burkart mit Bern (1274 August 3.) [28]). Conrad verhandelte als königlicker Vollmachtträger in Sachen der Reichslehen in Bern (1276 Febr. 4.) [29]); für seine Heerfolge nach Böhmen verschrieb ihm der König für 60 M. Silber die Reichsgüter in Münsingen gen. Seim und den Reichszehnten in Wichtrach (1278 Nov. 16.) [30]). Andere Güter in Münsingen kaufte Senn [31]).

Conrads Sohn war wahrscheinlich Burkart Senn, welcher die Tochter des Landgrafen Heinrich von Buchegg heirathete und durch diese Ehe der Stammvater des zweiten Hauses Buchegg geworden ist. Peter Senn, Conrads Bruder, wird für den Stammvater desjenigen Zweiges gehalten, welchem die Herrschaften Wyl, Diesbach und Toffen angehörten [32]).

Das Emmenthal.

Die Herrschaft Signau.

Nebst der Grafschaft der Grafen von Buchegg und der Herrschaft der Grafen von Kiburg gab es im Emmenthal noch einige Herrschaften und freie Adelsgeschlechter, welche wie diejenigen des Oberlandes direckt vom Reiche abhingen. – Ursprünglich hatten diese Herrschaften natürliche Grenzen, wie Flüsse, Gebirgskämme, Schneeschmelzen und dergleichen, im 13. Jahrhundert aber waren sie be-

---

[26]) Siehe hievor Seite 163. [27]) Die Monographie derselben im Geschichtforsch. Thl. 11. S. 130. ff. [28]) Zeerl. II. 140. S. W. 1826. S. 346. [29]) Zeerl. II. 182. [30]) Zeerl. II. 230 bona in Munsingen sita dicta Seime et decumam in Wichtrach imperio attinentem . . . [31]) Zeerl. I. 508. Urk. 5. Mai 1258. [32]) Geschichtf. Thl. 11. 130—133.

reits zersplittert und ihr Territorialbestand war ein unzusammenhängender. Weit hinauf in's Emmenthal reichten auch die kiburgischen Besizungen, so der Hornbachgraben bei Sumiswald, die Ortschaft Ranflüe und zerstreute Höfe in den Gemeinden Rüderswil, Lauperswil und Signau [1]). Die alte Herrschaft Signau erstreckte sich dem linken Ufer der Emme nach hinauf ungefähr von Rüderswil hinweg, wo die kiburgischen Besiznngen angrenzten, bis an die Schneeschmelze der gegen die Emme ablaufenden Gewässer, wohin vom Westen her die Herrschaft Thun reichte [2]).

Aus dem Geschlechte von Signau kommen in zähringischer Zeit vor Werner 1146 [3]) Ulrich und Burkart 1175 [4]) und wiederum ein Werner 1177 [5]). Werner's Gemahlin Mathilde und ihr Sohn Werner vergabeten an St. Urban (1201—1212, 1224) [6]); der Sohn dieses Werners war vielleicht Heinrich, welcher der Verhandlung vom 24. Juli 1252 in Oberhofen beiwohnte [7]). — Derselbe kommt ferner vor in zwei Urkunden von 1256 [8]). Mit Heinrich und dessen Vater hatte Bern eine Fehde, nach deren Beendigung jener das Bürgerrecht der Stadt annahm (1277, 1278) [9]). Heinrichs Sohn, Ulrich, hatte zur Gemahlin Anastasia oder Anna, die Tochter des Landgrafen Heinrich von Buchegg [10]).

Die Burg Wartenstein mit der Herrschaft Lauperswil besassen Heinrich Swaro, gen. Ramstein, und seine Gemahlin Christina von Signau; sie war also wohl ein durch Erbabfindung abgelöster Bestandtheil der Herrschaft Signau. Der kinderlose Swaro verkaufte Wartenstein dem Gotteshause Trub um 500 Pfd. (29. Merz 1284) [11]). Später gehörte die Burg den Schweinsberg [12]).

---

[1]) Urbar der kiburg. Güter, Archiv für schweiz. Geschichtforsch. Th. 12. S. 161. [2]) Wie die natürlichen Grenzen Regel machten, beweist hier die Gemeinde Kurzenberg, deren innerer Theil, von welchem die Gewässer gegen die Emme ablaufen, nach Signau gehörte, während der äussere Theil, wo die Gewässer gegen Diesbach ablaufen, nach Diesbach gehörte. [3]) Zeerl. I. 84. S. W. 1829. S. 156. [4]) Zeerl. I. 108. [5]) Werro recueil de Fribourg I. 1. [6]) Kopp. Gesch. I. Abth. 4. S. 115. Note 4 und 5. [7]) S. W. 1828. S. 128. Zeerl. I. 431. [8]) S. W. 1831. S. 406. Urk. 4. Juli 1256 und S. W. 1831. S. 132 Urk. 25. Dez. 1257. [9]) Zeerl. II. 220 de 26. Febr. 1277 oder 18. Merz 1278. [10]) Schweiz. Geschichtsforscher Th. 11. S. 67, 127. [11]) S. W. 1829. S. 323. [12]) Liebenau s. unter Note 13 auf Seite 31, N. 5. sagt: Schultheiss v. Mülinen gebe dem Diethelm von Schweinsberg zur Frau eine Tochter aus dem Geschlecht Wartenstein.

Im Thale von Eggiwyl, ebenfalls wohl ursprünglich zur Herrschaft Signau gehörend, lag die Stammburg der Edlen von Schweinsberg. Diese sind gleichen Geschlechts mit den Edlen von Attinghausen in Uri, deren Monographie in neuester Zeit erschienen ist [13]). Der Stammvater beider Linien war Ulrich (1240 – 1253) [14]), welcher mit seinem Sohne Werner in Bern zweien Verhandlungen des Hauses Buchsee beiwohnte (8. Dez. 1248 und 29. Jan. 1253) [15]); Werner (1248—1276) hatte zwei Söhne, in welchen sich das Haus in die beiden Linien von Attinghausen und Schweinsberg theilte. Werner von Attinghausen verkaufte Güter in Wartenstein und Rüderswil an Trub (19. Aug. 1288) [16]); Diethelm der Stammvater der Schweinsberg im Emmenthal verhandelte häufig auch in Uri, und am 8. Mai 1304 als Vogt der Wittwe des Arnold von Wädiswyl, der Elisabeth von Weissenburg und ihrer Kinder [17]). Er kommt zulezt in Bern vor (13. Febr. 1313) und hinterliess von seiner Gemahlin Elisabeth von Kempten einen gleichnamigen Sohn [18]).

Die Herrschaft Sumiswald.

Wie das Flussgebiet der am linken Emmenufer einmündenden Gewässer die alte Herrschaft Signau bildete, so reichte das Gebiet der alten Herrschaft Sumiswald von der östlichen Kantonsgrenze gegen Luzern an das rechte Emmenufer und umfasste das Flussgebiet der von Osten her in die Emme einmündenden Gewässer. Die weiter zurückliegenden bernischen Gemeinden, deren Gewässer in die kleine Emme sich ergiessen, gehörten in die Herrschaft Wolhusen. Die alte Herrschaft Sumiswald gehörte den Edlen von Lüzelflüe, welche einem im 13. Jahrhundert ausgestorbenen Geschlecht angehört zu haben scheinen [1]). Diese Lüzelflüe sollen das Gotteshaus Trub ge-

---

[13]) Theodor von Liebenau Geschichte der Freiherrn von Attinghusen und Schweinsberg. Aarau 1865. [14]) Zeerl. I. 339. Interl. Reg. N. 28. Ulricus dominus de Attingenhusen. [15]) S. W. 1828. S. 334. Zeerl. I. 398. S. W. 1831. S 398. Zeerl. I. 429. [16]) Urk. Archiv. Er heisst Herr von Wartenstein. [17]) Liebenau S. 85, 86. Dessen Regesten N. 27, 33, 35, 36, Ibid. reg. 39 u. Kopp. II. 2. S. 291. [18]) Ibid. reg. 44. S. W. 1833. S. 423 und Seite 87.

[1]) Wurstemberger alte Landschaft Bern II. S. 362.

stiftet und dotirt haben [2]). Im 13. Jahrhundert lagen die Güter der Herren von Brandis und Sumiswald und der von denselben gestifteten Gotteshäuser Trub und Sumiswald so durcheinander, dass an ihrer frühern Zusammengehörigkeit nicht zu zweifeln ist.

Lütold von Sumiswald, wahrscheinlich der lezte seines Geschlechts, erklärte am 20. Januar 1225 vor König Heinrich in Ulm, dass er seine Kirchensäze in Sumiswald und Asoldesbach (Escholzmatt?) alle seine Güter und Lehen in der Gemeinde Sumiswald und die Alpen Arni und Nidungen dem deutschen Orden vergabe, damit derselbe in Sumiswald einen Spital für Arme und Reisende mit zwei Priestern unterhalte [3]). Die Inhaber der Lehen sollten dieselben gegen einen Schilling von der Hube behalten, sofern sie nicht vier Zinse unbezahlt liessen. Aus der Annahmserklärung der Vergabung durch den Hochmeister Herrmann von Salza geht hervor, dass diese Leheninhaber uneheliche Söhne Lütolds waren (November 1225) [4]). Die Vergabung wurde vom Kaiser Friedrich II. bestätigt und von dem Bischoff von Oporto als päpstlichem Legaten vollzogen (1225 Dezember) [5]). Graf Peter von Buchegg und sein Sohn Ulrich fochten die Vergabung als Erben des Lütold an und verglichen sich provisorisch mit dem Orden, ohne dass die weitern Folgen dieses Auftrittes bekannt wären (24. Juli 1245) [6]). Ein anderer Theil der Güter des Hauses Sumiswald gelangte an den Ritter Walter von Aarwangen durch dessen Gemahlin Adelheid. Mit Zustimmung ihrer Herrschaft Kiburg verkauften diese Eheleute den Burgbül und Güter in Grünen dem Hause Sumiswald um 25 Pfd. (1274 April 25. [7]) und vergabeten dem Hause Trub die Kirche in Langnau [8]); andere Höfe verkauften sie demselben (1276 Juli 7.) [9]).

Für einen unehelichen Zweig der Sumiswald werden die Trachselwald gehalten. Ein Trachselwald kommt 1241 unter kiburgischen Ministerialen vor [10]); später in den Jahren 1257, 1285 Türing von Trachselwald [11]). Die später in Burgdorf verburgrechte-

[2]) Der Stiftungsbrief ist unecht. Zeerl. I. 67. Alte Landschaft S. 362, N. 8. Ebenso ist die päpstliche Bestätigungsbulle, welche die Güter angibt v. 2. April 1139 nicht unverdächtig. Alte Landschaft ibid. Note 9. [3]) Zeerl. I. 221. Vir nobilis Lintoldus de Sumiswald. [4]) Zeerl. I. 225. [5]) Zeerl. I. 226 in Foggia. [6]) Zeerl. I. 386. [7]) Zeerl. II. 131. [8]) Zeerl. II. 190. Sol. W. 1827. S. 417. [9]) Zeerl. II. 189. [10]) 9. Juli 1241 in Sur. D. de Trahsilwald. [11]) Sein Vogt Cuno von Rüti verkaufte Güter desselben an Buchsee zur Ausweisung seiner Schwester einer Spizenberg 1257 Juli 18. Zeerl. I. 493. S. W. 1831. S. 353. Türing focht aber die Verhandlung an; Bern machte die Sache aus, so dass Türing tunicam septem solidos valentem erhielt. Zeerl. II 408 mit irrigem Datum. 1294 Mai 20.

ten Sumiswald waren ein anderes Geschlecht, als dasjenige, dem Lütold angehört hatte.

Ein anderer Theil dieser ursprünglich vereinigten Freiherrschaft des rechten Emmenufers gelangte mit der Vogtei des Gotteshauses Trub von den Edlen von Lützelflüe an die Brandis, ein aus dem Tirol stammendes Geschlecht. In diesen Theil gehörte auch das Gericht Ranflüh. Den ersten Brandis finden wir unter den Zeugen einer Verhandlung vom 4. Juli 1246 [12]). Herr Conrad und seine Söhne Werner und Conrad traten die Vogtei über die Pfarrei Oberburg dem Hause Trub ab (1256) [13]); im folgenden Jahre verkaufte der nämliche Conrad mehrere Höfe in der Gemeinde Lützelflüh mit den Vogteien anderer Höfe dem Gotteshause Trub [14]); dessen Sohn Werner mit seinen Söhnen Türing und Heinrich sezte die Verkäufe fort (1250 Juni 20.) [15]). Türing, Kirchherr von Lützelflüh und Kastvogt von Trub [16]), hatte Zerwürfnisse mit dem Gotteshause, welches seine Reliquien vor demselben nach Bern in Sicherheit brachte.

Die Herrschaften im untern Emmenthal.

In der Gegend zwischen Bern, Burgdorf und Solothurn waren im 13. Jahrhundert noch eine Anzahl freier Adelsgeschlechter mit ihren Herrschaften, welche sich nach dem Aussterben der Zähringer aus dem Stande der Dienstleute in denjenigen des freien Adels zu erheben wussten, dennoch aber in engen Beziehungen und theilweiser Abhängigkeit von der Grafschaft Kiburg standen. Dahin gehören die Rüti, Jegenstorf, Bremgarten, Schwanden und Affoltern.

Die Rüti hatten ihren Stammsitz unfern von Burgdorf, ihre Güter reichten bis Graffenried. Cuno von Rüti (1226—1259) bildete mit Burkart von Bremgarten und Cuno von Jegenstorf ein beinahe allgemein anerkanntes Sindikat in den Landesverhandlungen, und genoss in grossem Masse das Vertrauen der Herrschaft Kiburg. Zwei seiner Söhne Werner † 1274 und Bertold Probst

---

[12]) Zeerl. I. 390. Sol. Wochenbl. 1831. Seite 406. [13]) Zeerl. I. 482. [14]) Zeerl. I. 501. [15]) Im Archiv. [16]) Urk. Archiv vom 5. Febr. 1293 und 21. Dezember 1294.

in Solothurn besassen, wie bereits erwähnt ist, Steffisburg; die Güter in Rüti hatte Dietrich (1250—1279)[1]; Cuno hatte noch zwei fernere Söhne, von welchen Cuno Leutpriester in Wichtrach war[2].

Jegistorf.

Die Nachbarn der Rüti waren die Jegistorf. Aus denselben gehörte 1175 und 1182 Hugo zu den Dienstleuten der Zähringer[3]. Nach deren Aussterben wohnten die Brüder Cuno und Ulrich als Ritter Verhandlungen der Grafen von Kiburg und Neuenburg bei[4]. Cuno, einer der einflussreichen Männer des Landes (lebte bis 1250)[5] war Schultheiss in Bern (3. Sept. 1226) und hatte von seiner Gemahlin Gisela (?) nebst einem vorabgestorbenen Sohne Ulrich, für welchen er an Altenrif vergabete[7], die Kinder Heinrich und Clementa (von Schwanden?). Heinrich von Jegistorf (1249—1259) heirathete die Elisabeth von Buchegg, Schwester des Landgrafen, welcher er an offenem Landgericht in Jegenstorf ein Leibgeding bestellte (1276 August 17.)[8]. Heinrich von Jegistorf verhandelte auch in Bern (1259 Mai 25.)[9] und im Brunnadernhandel (1288)[10]. Am 25. November 1289 urkundet Graf Rudolf von Nidau, dass Heinrich die Kirche und Güter in Suz und Lattrigen dem Gotteshaus Gottstatt vergabet habe[11]. Heinrich's Sohn Hugo heirathete Anna, die Tochter Ulrich's von Bremgarten, mit welcher er Güter, die von dem Gotteshause der Petersinsel zu Lehen gingen, dem Hause Fraubrunnen verkaufte[12]. Mit ihm starb vielleicht das Geschlecht aus, indem Ulrich Cono's Bruder nur Söhne gehabt zu haben scheint, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, nämlich den Hugo, Chorherrn in Münster[13] und vielleicht Cono, den Prior der Dominikaner in Bern (1289)[14].

---

[1] Zeerl. II. 135. 1276 Juni 8. tauschte er Güter in Graffenried an Fraubrunnen. [2] Zeerl. I. 491, 571 de 1257, 1263. [3] De familia ducis. Zeerl. I. 108 und 121. S. W. 1831. S. 189. [4] Siehe Kopp. I. 4. S. 118. Note 6, 7. Urk. 31. Juli 1228 und 13. Okt. 1236. [5] Zuletzt 22. Dez. 1250. Zeerl. I. 419. [6] S. W. 1828. S. 138. Zeerl. I. 231. [7] 1233. S. W. 1830. S. 85. Kopp. ibid. Note 8. [8] S. W. 1822. S. 77. Zeerl. II. 194. [9] 1259 Mai 28. Zeerl. I. 518 und S. W. 1831. S. 433. [10] Archiv. [11] Zeerl. II. 355. S. W. 1829. S. 386. [12] S. W. 1833. S. 69 und 241. Zeerl. II. 439, 440 de 24. Juli und 2. August 1296. [13] Kopp. I. 4. S. 120. N. 5—10. [14] Mülinen helv. sacra und Urkunden Archiv.

Die Edlen von Bremgarten.

Die Edlen von Bremgarten standen in gleichen Verhältnissen wie die Jegistorf zu den Grafen von Kiburg und Neuenburg, und waren wohl durch die Reichslehen in Köniz ein burglehenpflichtiges Geschlecht in Bern [15]). Cono von Bremgarten hatte im 12. Jahrhundert Güter um Bremgarten dem Gotteshaus Erlach vergabet [16]); von ihm hatte Burkart von Thun den Kirchensaz in Sigriswil geerbt [17]). Burkart [18]) und Werner von Bremgarten waren wahrscheinlich Cono's Söhne, letzterer war Dekan in Bremgarten [19]).

Burkart's Name kommt in vielen Verhandlungen der Herrschaften von Neuenburg und Kiburg, der Stadt Bern und der Gotteshäuser Interlaken, Frienisberg, Erlach und Buchsee vor (1229 1258); er theilte, 24. April 1249 [20]), mit seinen Söhnen Ulrich und Burkart. Letzterer hatte vier Söhne, welche den Reichszehnten in Köniz dem Hause daselbst vergabeten [21]) und wohl dem deutschen Orden angehört haben mögen. Ulrich, der ältere Sohn Burkarts, Herr von Bremgarten (1240—1282), setzte die vielfachen Beziehungen seines Vaters fort. Im savoischen Krieg musste er dem Peter von Savoien in Murten huldigen, so lange die Berner zu diesem in Verpflichtung stehen würden (29. Sept. 1266) [22]). Er hielt also mit seinem Schwager Rudolf von Strättligen und vielen andern Edlen zu Habsburg gegen Bern. Von seiner ersten Frau hatte Ulrich einen Sohn Heinrich, genannt Helbling; von der zweiten Frau aus dem Geschlecht Ligerz die Söhne Ulrich, Burkart, Kirchherr in Bremgarten, Ulrich, Leutpriester in Kriegstetten und Anna, Gemahlin Hugo's von Jegitorf [23]). Nach der Schlacht am Dornbühl wurde Bremgarten zerstört und die Berner verglichen sich mit den Pfandinhabern, dem Grafen von Nidau und Ulrich von Erlach (1299 Okt. 29.) [24]). Die Edlen von Bremgarten hatten somit auch in den Freiburgerkriegen auf Seiten der Gegner Bern's gestanden.

---

[15]) Urkunde 10. Januar 1276 und 25. Mai 1279. Zeerl. II. 180, 236 [16]) Bestätigungsbulle f. Erlach de 2. Okt. 1185. Zerrl. I. 129. S W. 1829. S. 577 Chuono de Bremgarten allodium de Norssuaben Lindenacho Hermans. Silvam Birche. [17]) 13. Jan 1222. Zeerl I. 282. [18]) Zeerl. I. 408 und S W. 1831. S. 397 de 24. April 1249. [19]) Werner: Urk 7. Mai 1239. Zeerl. I 320. [20]) Note 18. [21]) Note 15. [22]) Zeerl. I. 636 [23]) Urk. Archiv 7 Mai 1294; vielleicht halbblind, einäugig. [24]) Siehe hievor Seite. 189. S. W. 1829. S. 634.

Die Edlen von Bremgarten kamen bald hernach in den traurigen Fall, ihre verschuldete Herrschaft verkaufen zu müssen. Die Brüder Heinrich, Kirchherr in Wohlen, Ulrich, Herr von Bremgarten und Ulrich von Kriegstetten verkauften dieselbe um 600 Pfd. dem Hause Buchsee. Unter den Zeugen der Verhandlung sind bernische Bürger, welche Gläubiger der Verkäufer waren (1304) [25]). Ulrich überlebte den Ruin seines Hauses nicht lange, denn als seine Kinder Johannes und Elisabeth, Gemahlin Burkart's von Egerten ihre Zustimmung zum Verkaufe gaben, lebte derselbe nicht mehr [26]), Das Geschlecht von Bremgarten scheint mit Johannes erloschen zu sein.

Die Edlen von Schwanden.

Die Schwanden waren ihren Reichslehen in Köniz nach zu schliessen, wie die Bremgarten, ein burglehenpflichtiges Geschlecht von Bern. Rudolf von Schwanden (Suanda), welcher am 1. April 1228 einer der Bürgen des Aimo von Montenach gegen das Capitel Laussanne war [27]), war vielleicht der Vater der Gebrüder Burkart, Heinrich, Rudolf, Ulrich, Werner; der leztere Leutpriester in Jegistorf [28]). Burkart hatte von seiner Frau Peterscha die Söhne Ulrich und Cono, beide vielleicht Deutschordensritter, da ihr Vater seinen Reichszehnten in Sulgen dem Hause Köniz vergabete [29]). Der edle Ritter sagt, solches geschehe «aus herzlicher «Theilnahme für das durch Christi Blut geweihte Land, welches von «schweren Schlägen heimgesucht worden sei und für die Vertheidiger «desselben, die Helden des christlichen Glaubens, die Brüder des «Spitals der heil. Maria deutscher Zunge in Jerusalem.» Burkart gehörte dem Orden selbst an (30. Sept. 1277) und könnte als Wittwer eingetreten sein. Er soll nach zwar nicht erwiesenen Angaben dessen Hochmeister gewesen (1283—1290) und, wie erzählt wird, nachdem Palestina aufgegeben worden, in den Johanniterorden getreten, auch 1294—1304 Comthur des Hauses Buchsee gewesen sein [30]). Die Tochter Burkarts von Schwanden war die Gemahlin des Ritters Rudolf Fries, der auch Bürger in Bern war. Dieselbe erhielt als Aussteuer die Güter und den Kirchensaz in Jegistorf, welchen die Schwanden

---

[25]) S. W 1832 S 496. 29. Dez. 1306. [26]) S. W 1832. S. 502 de 19. Juni 1307. [27]) Zeerl. I. 241. [28]) Urk. 28. Dez. 1258 Zeerl. I 513. [29]) Urk. 14 Aug. 1270. Zeerl. II. 30. [30]) Note zu Zeerl. II. 31.

von den Jegistorf geerbt haben müssen (1279 Merz 9.) [31]). Burkarts Bruder Rudolf von Schwanden vergabete die Zehnten, welche er vom Grafen Buchegg in Bundkofen und Mosthofen zu Lehen hatte, an Frienisberg (1250 Februar) [32]) und seine Reichslehen in Köniz, welche von ihm die Egerten Sulgen und Bunschen hatten, dem Hause Köniz (1265 April 16.) [33]). Sein Sohn Burkart war in dem Bürgerrecht Bern's und Comthur in Buchsee, sofern es nicht sein gleichnamiger Oheim ist; ein anderer Sohn Johann war Abt in Einsiedlen [34]). Ulrich, der dritte Bruder Burkarts, verkaufte mit seiner Frau Clementa und den Töchtern Diemut und Elisabeth wegen dringender Schulden die Herrschaft Schwanden dem Hause Frienisberg (1258 Dezember 18.) [35]); die ihm angefallenen Könizer Reichslehen Nidegg und Brüel vergabete er dem deutschen Hause (1270 Okt. 25.) [36]), doch hatte sein Sohn Otto 1277 die Zustimmung noch nicht gegeben. — Derselbe war Kirchherr in Aetigen (1275 1277) [37]); mit ihm erlosch das Geschlecht.

Die Edlen von Affoltern.

Westlich von Schwanden waren die Edlen von Affoltern [38]). In einer Urkunde von 1234 ist Werner [39]) in solchen von 1236 und 1240 Hesso (Johann) von Affoltern [40]) genannt. Werner (1248—1283) war ein einflussreicher Edler, auch Schiedsrichter im Thuner Handel [41]). Seine Wittwe und Töchter verkauften (1301 Februar 6.) Güter [42]) in Bolligen, welche Werner von Interlaken gekauft hatte. Mit ihm erlosch also sein Geschlecht. Werner's Wittwe Johanna war die Schwester Ulrichs von Thorberg und erhob 1299 Januar 27. Ansprüche auf das Patronat der Kirche Bolligen. Ihre Töchter sind Agnes, Elisabeth und Clara. Die Wittwe und die Tochter Clara verzichteten am 8. und 15. Februar 1300 auf diese Ansprüche; eben so Agnes am 17. Febr. d. J. mit Zustimmung ihres Gemahls, des Ritters Peter von Hünenberg [43]).

---

[31]) S. W 1831. S 487. Zeerl. II. 510. [32]) S. W. 1826. S 183. Zeerl. I. 412. [33]) Zeerl. II 2, 4 [34]) Zeerl. I. 35 Note 29. [35]) Zeerl. I. 513. [36]) Zeerl. II. 34. [37]) Zeerl II. 206, 247, 511. [38]) Siehe alte Landschaft II. S. 371 . . Ein Hesso von Affoltern erscheint schon 1146. Zeerl. I. 84. S. W. 1829 S. 156. [39]) S. W. 1831. S. 338. Kopp I. 2. S. 399. [40]) Urk 18. Juli 1236 Zeerl. I 306 u. 1240 Merz 22 Zeerl. I 337. S W 1828. S 113. [41]) 12. April 1250. Zeerl I. 415. S W. 1830, 458 Er kommt ferner vor in kiburgischen Urkunden und 1248 (Zeerl I. 399) in Oberhofen am 24 Juli 1252. Zeerl I 431. 1257 Merz 24. Zeerl. I. 487, 499 [42]) Archiv [43]) Urk. im Archiv.

Die Grafen von Thierstein.

Im 13. Jahrhundert treten die Grafen von Thierstein als die Erben der räthselhaften Grafen von Seedorf oder Sogern auf, deren Herkunft noch nicht aufgeklärt ist [1]). In dieser Eigenschaft waren die Thierstein Vögte des Gotteshauses Frienisberg und besassen dieselben einen ansehnlichen Güterbesiz in dieser Gegend zwischen der Aare und Emme. Im 13. Jahrhundert kommen folgende Verhandlungen derselben vor.

Im Jahr 1208 [2]) verkaufte Graf Rudolf von Thierstein, Vogt von Frienisberg, diesem Gotteshaus Güter in Wiler, Allenwil, den Hof Ried, den bis Meikirch reichenden Forst Stockeren mit dem anstossenden Gut, Trieb geheissen, bis zum grauen Stein und dem Stein, der Tegerstein geheissen. Seine Gemahlin Gepa, sein Sohn Rudolf und dessen Gemahlin Sophie gaben ihre Zustimmung. Einen spätern entstandenen Streit über die Grenze der Besitzungen entschieden der Leutpriester von Seedorf und B. v. Sogern [3]).

Der genannte Graf Rudolf II., Sohn des erstern, verkaufte am 30. Merz 1262 mit Zustimmung seiner Söhne Rudolf und Simon Güter in Ried an Fraubrunnen [4]).

Am 27. Oktober 1267 verkaufte Graf Rudolf III. mit seinen Brüdern Heinrich, Simon, Hermann und Ludwig dem Gotteshause Frienisberg die Herrschaft und den Kirchensatz mit allen Gütern zwischen der Aare und Emme, «wie wir das harbracht «und besessen mer denn 400 jar . . . mit und durch unser vordern . . .» Vorbehalten sind die früher dem Peter von Seedorf abgetretenen Güter [5]). Dieser wird für den Vater des Heinrich von Seedorf gehalten, dessen Frau Mechtild Brunnadern stiftete. Graf Rudolf quittirte am 1. Juli 1269 für den Kaufschilling [6]).

Das Gotteshaus wollte auf Grund dieses Kaufs die Leute der Herrschaft zu Leistungen anhalten, deren Rechtmässigkeit diese bestritten. Das Gotteshaus produzirte nun eine Kundschaft der Verkäufer vom 3. Merz 1271 [7]), wonach seine Ansprüche auf altherge-

---

[1]) Alte Landschaft B. II. S. 372, 374 [2]) S W 1830 S. 159 und Zeerl. I. 172. [3]) Undat. Urkunde S. W. 1827 S. 478. [4]) S. W 1826. S 87. [5]) S. W. 1826. S 75. Zeerl. I. 655. [6]) S. W. 1827 S 401 Zeerl 659. [7]) S W. 1829 S. 483. Zeerl. II 49.

brachter Uebung beruhten und erreichte wirklich seinen Zweck. Neuere Untersuchungen haben bewiesen, dass die Urkunde ein unechtes, von den Mönchen zum Beweis der bestrittenen Rechte fabrizirtes Aktenstück war.

Der Oberaargau.

Die Edlen von Grünenberg und Uzigen.

Im Oberaargau blühten im 13. Jahrhundert die Geschlechter der Langenstein oder Grünenberg und der Uzigen.

Den Langenstein gehörte das Thal der Langeten. Die Brüder Lütold, Werner und Ulrich stifteten St. Urban in den Jahren 1191—1194) [1]. Vielleicht durch Ulrichs Tochter gelangte die Herrschaft Langenstein an Eberhard von Grünenberg, der sich auch Langenstein nannte [2], und dessen Geschlecht mit dem Langenstein vielleicht eines Stammes ist [3]. Dieser Eberhard trat im Jahr 1224 an St. Urban ab elf Schuposen Kirche und Mühle in Langenthal [4]. Eberhards Erben waren seine Neffen Heinrich und Markwart; dieselben nannten sich Langenstein, siegelten aber als Grünenberg (1234).

Heinrich wohnte den 26. Nov. 1277 [5] dem Verkauf der Stadt Freiburg bei; er hatte drei Söhne, von welchen Heinrich und Ulrich fernere Nachkommenschaft hatten (1308).

Markwart erscheint zuletzt am 24. Juli 1252 [6] in Oberhofen; seine Söhne Ulrich und Markwart vergabeten ihren Antheil der Kirche Lotzwil dem Hause Thunstetten (1259 April 30.) [7]; die Tochter Anna war die zweite Gemahlin des Schultheissen Jakob von Kienberg. Sowohl Ulrich als Markwart hatten Söhne; ersterer den Markwart und Walter, letzterer von Adelheid von Brandis den Werner und Rudolf (1303) [8].

Den Uzigen [9] gehörte die Herrschaft Gutenburg. Ortolf von Uzigen verhandelte in Sachen von St. Urban [10] (1257 und 1260); er hatte die Söhne Burkart (1265—1291) und Ortolf (1275—1280),

---

[1]) Kopp. Gesch der eidg. Bünde I. 2 S 506. [2]) Kopp ibid. I 4. S. 109 ff. [3]) Kopp ibid. S 111. Note 1. [4]) Urk Archiv. [5]) Zeerl II 212 [6]) Zeerl. I. 431. S. W. 1828. S 128. [7]) Zeerl I 517. S. W. 1831. S. 353. [8]) Kopp III. 1. S 129. III. 2. S. 287. [9]) Kopp. I 4. S. 116 ff. [10]) Ibid. N. 8, 9.

der sich auch von Gutenburg nannte. Nachdem dieselben ihren Antheil an der Kirche Lozwil, an St. Urban geschenkt hatten, bekam Ortolf wegen dieses Dorfes Streit mit dem Gotteshause (16. August 1277)[11]. Ortolf hatte die Söhne Ortolf den ältern, Ortolf den jüngern und Ruef. Ortolf des ältern Gemahlin war aus dem Hause Rüsegg; er musste St. Urban Schaden ersetzen, den er zugefügt hatte[12] (1301, 1306) und hatte in Sarbachen Lehen von den Grafen von Nidau[13]. Ortolf der jüngere († 26. Febr. 1293) hatte von seiner Gemahlin Catarina von Stein einen Sohn, Johann, welcher 1306 Jan. 3. Junker war[14].

[11]) Ibid S. 117. Zeerl. II. 209. [12]) Ibid 1301 Jan 21. und 1306 Jan. 30. S. W. 1831 S. 435, 436. [13]) Zeerl. II. 458. [14]) Kopp. III. 2. S. 288. Er verkauft an St. Urban 28. Juni 1329. Kopp I. 4. S. 118. N. 5.

Schluss.

Werfen wir nun am Schluss der übersichtlichen Rundschau der Dinasten und ihrer Herrschaften angelangt, einen Rückblick auf dieselben und ihre politischen und ökonomischen Schicksale im 13. Jahrhundert.

Am Ende des 13. Jahrhunderts hatte der Adel des Gebirgs und des linken Aarufers den letzten Versuch gemacht, der zähringischen Herrschaft Widerstand zu leisten; er war von Herzog Berchtold V. überwunden und gebrochen worden; mehrere mächtige Häuser, besonders dasjenige von Thun, erholten sich von der Niederlage nicht wieder.

Das Aussterben der zähringischen Dinastie war für die Rechtsstellung des dinastischen Adels insofern ein Vortheil, als derselbe nun unmittelbar vom Könige relevierte und die Zwischengewalt des Rektors wegfiel. Allein die hohenstaufische Königs-Dinastie war von zu kurzer Dauer und das Zerwürfniss derselben mit der geistlichen Gewalt erschütterte das Reich zu sehr, als dass der Adel im Anschluss an das Reich wieder hatte zu Kräften kommen können. Der zähringische Dienstadel des rechten Aarufers war seit dem Aussterben der Zähringer in das nämliche Verhältnis zum Hause Kiburg getreten, wie er früher zu jenen gestanden hatte; allein mit dem Erbgut der Zähringer war ihr hoher kräftiger Geist nicht auf das Haus Kiburg übergegangen. Das Glück begünstigte dasselbe nicht, häufige Todesfälle führten Zeiten vormundschaftlicher Regierung herbei, welche die Macht des Hauses schwächten. Das Schicksal der Dinastie war wesentlich masgebend für den von ihr abhängigen Adel, aus welchem nur einzelne Geschlechter von dem Misgeschick der Herrschaft Vortheil an Macht und Gut sich zuzuwenden verstanden.

Schlimmer noch als die hohenstaufischen Zeiten waren für den dinastischen Adel die Zeiten des Zwischenreichs. Es blieb dem-

selben nur die Wahl, welchem von zweien Mächtigen er sich unterwerfen wollte. Um die Herrschaft stritten sich zuerst die Häuser Savoien und Kiburg, nachher in offenem Krieg die Häuser Savoien und Habsburg, nachdem dieses leztere die vormundschaftliche Regierung der kiburgischen Lande an sich genommen hatte. Diejenigen Dinasten, welche sich dem Peter von Savoien unterworfen hatten, fielen von demselben ab, als sich das Glück von ihm abzuwenden schien; sein unverhoffter Sieg führte dieselben zu erneuerter Unterwerfung, aus welcher mehrere Häuser, wie die Montenach, Strättlingen, Greierz, Bremgarten u. a. m., tief gedemüthigt und ökonomisch gebrochen hervorgingen.

Nach dem Zwischenreich gelangte uuter der habsburgischen Dinastie und der Regierung der Könige Rudolf und Albrecht die Reichsautorität wieder zur Geltung. Allein die Politik dieser Dinastie in den obern Landen war auf die Gründung eines erblichen Fürstenthums gerichtet und folgeweise der Freiheit und Unabhängigkeit des Adels feindlich. Ein Theil des Adels schloss sich freiwillig dem Hause Habsburg an, dessen Glücksstern seine Interessen förderte; ein anderer Theil schloss sich der entgegengesezten Partei an, und wurde nachher in die Blutrache der Nachkommen des Königs Albrecht verwickelt. Das Haus Kiburg war in seiner Politik schwankend, bis es unter der Regierung des Kaisers Heinrich VII. sein Fähnlein senkte und sich die östreichische Lehensherrlichkeit gefallen liess.

Der Gang der politischen Ereignisse des 13. Jahrhunderts und die Wandelungen der Politik waren also für die Machtstellung und die Entwicklung der Dinasten nicht günstig; einige aus denselben wurden durch dieselben vollständig gebrochen, die mehreren aber wurden in ihrem ökonomischen Bestand heruntergebracht, und dadurch schliesslich auch in ihrer Macht gelähmt wenn nicht völlig dem Untergang entgegengeführt. Ein fernerer Grund des ökonomischen Verfalls waren die grossen Vergabungen an die Gotteshäuser, welche theils in dem Geist der Zeit und der Macht der Kirche ihre Veranlassung hatten. Denn als im 13. Jahrhundert die Kirche dem Kaiser auch die weltliche Herrschaft streitig machte, fand nicht nur die werkthätige Frömmigkeit, sondern auch der weltliche Ehrgeiz seine Rechnung dabei, derselben mit Gut und Blut zu dienen. Nebst den Vergabungen, welche den bereits früher gegründeten Gotteshäusern zuflossen, wurden in den bernischen Landschaften im 13. Jahrhundert neue Gotteshäuser gegründet und reich dotiert; gross war auch

die Zahl der Glieder adeliger Häuser, welche in die Ritterorden der deutschen Herren und der Johanniter traten, in welchen mehrere Geschlechter aufgegangen und aufgeerbt worden sind. Endlich scheinen auch die Aenderungen in den Werth- und Geldverhältnissen des 13. Jahrhunderts den finanziellen Interessen des Adels eben so ungünstig gewesen zu sein als sie denjenigen der Städte förderlich waren. Wenn ein Sinken des Geldwerths eintritt, so werden die auf fixes Einkommen angewiesenen Stände immer am härtesten betroffen; dieses war ohne Zweifel bei dem Adel der Fall, dessen Vermögen in fixen Gefällen des Grundeigenthums bestand. Für das Sinken des Geldwerths legen aber die durchgehends höhern Summen am Ende des 13. Jahrhunderts im Vergleich zum Anfang desselben Zeugniss ab. Allerdings besassen die Dinasten ihren Unterthanen gegenüber das Recht der Besteuerung, allein im Laufe des 13. Jahrhunderts ging allgemein die Richtung dahin, diese Steuern in feste Leistungen umzuwandeln und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Unterthanen die ökonomischen Verlegenheiten ihrer Herren benuzt haben, um die Rechte derselben bleibend zu beschränken. Wenn man die Entwicklung der Vogteiverhältnisse in diesem Zeitraum aufmerksam verfolgt, so wird man finden, dass drei Faktoren zusammengewirkt haben, welche aus dem Herunterkommen des Adels Vortheil ziehen konnten. Nebst den Unterthanen waren es die Gotteshäuser und die Städte. Die Gotteshäuser ertrugen ungern die weltliche Gewalt der Vogtei, welche den Dinasten angehörte; und die Städte konnten ihr Gebiet nur auf Unkosten derselben erweitern. Es zieht sich daher durch die vielen Streitigkeiten der Gotteshäuser mit ihren Vögten mehr oder weniger ein Einverständniss jener mit den Vogteileuten und den Städten hindurch, welches auf Beschränkung der weltlichen Gewalt oder der Leistungen an die Vögte gerichtet ist.

Lassen wir die Reihe unserer Dinasten am Ende des 13. Jahrhunderts an uns vorübergehen, so finden wir wenige, welche nicht durch politische oder finanzielle Heimsuchung bleibend geschwächt waren.

Im Oberland waren die Edlen von Eschenbach ökonomisch völlig ruinirt, und diejenigen von Wädiswyl tief heruntergekommen; die Edlen von Kien und besonders diejenigen von Strättligen waren im savoisch-habsburgischen Krieg hart mitgenommen worden; diejenigen von Montenach theilten mit denselben gleiches Schichsal und ihre Burgen Belp und Gerenstein wurden gebrochen, als sie mit Freiburg

den unglücklichen Krieg des Jahres 1298 gegen Bern mitmachten. Einzig die Edlen von Weissenburg waren einigermassen im Aufgang begriffen. Das Haus Neuenburg war durch Theilung und innere Entzweiung geschwächt. Auf dem rechten Aarufer waren die Grafen von Kiburg seit den Zeiten des Grafen Hartmann des jüngern so tief verschuldet, dass es Augenblicke gab, in welchen die Herrschaft mit völligem Ruin bedroht war. Nebst der Stadt Freiburg und dem aargauischen Besizthum gingen viele andere Güter an Gotteshäuser über; die Herrschaft hatte ihre politische Selbstständigkeit verloren, und vermochte, wenn sie nicht von Habsburg abhängig war, sich nur in Verbindungen mit Savoien und den Städten Bern und Solothurn zu halten. Die kleineren Dinasten des rechten Aarufers, die Schwanden, die Jegistorf, die Affoltern und Bremgarten erloschen im Laufe des Jahrhunderts in bereits gedrückten äusseren Verhältnissen. Die emmenthalischen Herrschaften zersplitterten mehr und mehr durch Theilungen und Uebergang an Gotteshäuser; die Edlen von Signau geriethen bereits in die Abhängigkeit von Bern; diejenigen des Oberaargau's, die Aarwangen, Grünenberg und Uzigen hatten sich an Habsburg angeschlossen.

In dieser Entwicklung bereiteten sich die Zustände des 14. Jahrhunderts vor, in welchem dieselbe in der nämlichen Richtung weiter fortschritt und der einstigen Machtentwicklung der Stadt, welcher die Dinasten schliesslich zum Opfer fielen, vorarbeitete.



II. Abschnitt.

Die Gotteshäuser.

Zur Vollständigkeit der Geschichte des 13. Jahrhunderts gehört noch die Kirchengeschichte unserer Landschaft. Indem wir aber diese Aufgabe der allgemeinen Kirchengeschichte überlassen, von welcher die bernische einen Theil bildet, beschränken wir uns wesentlich auf denjenigen Stoff, welcher die kirchliche Eintheilung und die Gotteshäuser behandelt. Auch hier wie bei den Dinasten ist es nicht auf eine erschöpfende, sondern nur auf eine übersichtliche Darstellung abgesehen.

Wie im politischen Leben das 13. Jahrhundert bei gewaltsamen äussern Ereignissen innerlich doch vielfach eine schöpferische Zeit war, so kamen auch in dem bewegten kirchlichen Leben neue Strömungen zum Durchbruch. — Den religiösen Bedürfnissen der Völker genügten die frühern Institutionen nicht mehr, sondern die öffentliche Meinung wandte sich andern kircklichen Gemeinchaften zu, welche das Leben und den Geist ihrer Zeit verstanden und den Gemüthern die Nahrung boten, welche sie befriedigte.

Die Mönche, sagt ein englischer Schriftsteller, haben in der Geschichte Grosses geleistet und wenn die Welt oft über dieselben geklagt hat, so hat sie nichts destoweniger denselben Vieles zu verdanken. Ihr Stempel ist tief eingegraben — im Bösen wie im Guten — in den Gestaltungen Europa's und in der geistigen Bildung der civilisirtesten Theile seiner Gesellschaft. Sie haben Einöden und Urwälder gelichtet, sie waren die ersten Anbauer derselben, sie lasen und unterrichteten, sie hielten Schulen, schrieben Geschichte und sammelten Bücher in einer Zeit, wo sonst Niemand an dergleichen nur dachte; sie waren grosse Baumeister, die neuere Kunst hat in denselben ihren Anfang genommen und unter ihrer Anregung einige ihrer grössten Werke hervorgebracht. Doch dieses alles ist nur der äussere und materielle Theil ihrer Wirksamkeit gewesen. Sie waren aber auch die Schöpfer neuer Gedanken. Jeder neue

Orden gab seiner Geistesrichtung und seiner Anschauung des Lebens ein leibliches Dasein; jede neue Gemeinschaft schuf sich einen neuen Wirkungskreis und neue Gegenstände, auf welche seine Thätigkeit gerichtet war; mit jedem Orden wurde ein neues geistiges Leben in die Welt eingeführt; jeder hatte seine besondern Eigenschaften, seine verhängnissvollen Mängel und seine neuen Gedanken und Anschauungen; die Simpathien und Antipathien und die Gegenwirkungen, welche jeder Orden hervorrief, sind ein bleibendes Erbstück der Gesellschaft im Allgemeinen geworden. Die Mönchsorden haben kühne Versuche mit der Natur des Menschen angestellt, und dieselbe den äussersten Prüfungen unterworfen; ihre Proben waren auf die innersten Tiefen der menschlichen Seele gerichtet, und brachten in derselben neue und ungeahnte Kräfte zum Vorschein, neue und unheimliche Affektionen und Combinationen von Gemüthsstimmungen mit thatkräftigem Wesen — kurz etwas unaussprechlich hohes Bewundernswürdiges und zugleich etwas unaussprechlich Widerwärtiges. Wir würden an uns selbst es nicht erfahren können, welch' eine Höhe der göttlichen Vollkommenheit die Gefühle und die Eigenschaften Menschen erreichen, und zu welcher Tiefe unglaublicher Verdorbenheit sie heruntersinken können, wenn wir es nicht aus der hundertjährigen Erfahrung dieses Theils der menschlichen Gesellschaft kennen gelernt hätten.

Die kirchliche Eintheilung.

Die Landschaft Bern gehörte in die drei Bisthümer Lausanne, Constanz und Basel.

Die Grenze des Bisthums Lausanne bildete östlich die Aare; es reichte bis zum Siggernbach, welcher unterhalb Solothurn in die Aare fliesst. Nach einem Verzeichniss vom Jahr 1228 enthielt dieses Bisthum folgende Dekanate, Pfarrkirchen und Gotteshäuser [1].

Im Dekanate Solothurn die Benediktinerabtei Erlach oder St. Johannsen, das Cluniacenserpriorat der St. Petersinsel und siebzehn Pfarrkirchen:

---

[1]) Zeerl. I. 244. Aus dem Cartular von Lausanne. Mem. et doc. de la Suisse romande Thl. VI. S. 10—27 alte Landschaft Bern II. 415. Lohner reform. Kirche der Schweiz Abth. 1. Thun 1861.

Belmund, Lengnau, Biel, Mett, Pieterlen, Bürglen, Büttenberg, Port, Suz, Walterswil, Siselen, Vinelz, Erlach, Gampelen, Ins, Täuffelen, Twann.

Im Dekanat Bern (früher Köniz) waren die Augustinerprobsteien Köniz (später dem deutschen Orden angehörend) und Interlaken, das Cluniacenserpriorat Rüggisberg und das Chorherrenstift Amsoldingen. Pfarrkirchen waren 27, nämlich Bern, Bümliz, Balm, Neuenegg, Thurnen, Wahleren, Kirchdorf, Gerzensee, Thierachern, Spiez, Boltigen, Scherzligen, Einigen, Belp, Wimmis, Erlenbach, Fultigen, Därstetten, Oberwil, Zweisimmen, Frutigen, Aeschi, Grindelwald, Ueberstorf, Frauenkappelen, Guggisberg, Gsteig.

Zum Dekanat Ogo gehörte die Kirchgemeinde Saanen.

Bischöffe von Lausanne im 13. Jahrhundert waren Roger aus Toskana (bis 8. Januar 1212 – 1220); Girard II. von Rougemont aus Hochburgund, nachher Erzbischof von Besançon (1220 — 1224); Wilhelm von Ecublens (1221 — 1229). — Nach einer zweijährigen Vakanz folgte Bonifacius (1231 — 1240), welchen wir aus dem Könizerhandel kennen, und nach dessen Resignation über die Bischoffswahl zwischen Philipp von Savoien und Johann von Cossonai Streit entstand. Auf diesen letzteren (1240 – 1273) folgte Wilhelm II. von Champvent (1273—1300), nachher Gerhard von Wippingen (1300 – 1310) [2]).

Das Bisthum Constanz begriff das rechte Aarufer und die Landschaft Oberhasle auf beiden Seiten der Aare. Ein Verzeichniss im erzbischöflichen Archiv von Freiburg vom Jahr 1275 gibt folgende Pfarrkirchen an und enthält zugleich, was eine jede derselben an den Bischoff zu leisten hatte [3]).

Zum Dekanat Roth gehörten die Kirchen Dürrenroth, Bleienbach, Rorbach, Madiswyl, Huttwyl, Ursenbach, Walterswyl, Dietwyl, Langenthal, Trub, Winau, Eriswyl, Rüderswyl.

Zum Dekanat Lützelflüh gehörten die Kirchen Lützelflüh, Graffenried, Lauperswil, Biberist, Hindelbank, Aetigen, Affoltern,

---

[2]) Mülinen helv. sacra I. 20. [3]) Zeerl. I. 97—100 hat aus Neugart episcop. constanti prolegomeno ein anderes Verzeichniss mit den Dekanaten Burgdorf, Winau, Büren, Münsingen.

Kirchberg, Koppigen, Winigen, Escholzmatt, Alchistorf, Dietwil, Bätterkinden, Hettiswil.

Zum Dekanat Langnau gehörten, Langnau, Bolligen, Hasli, Hilterfingen, Signau, Thun, Brienz, Starkilch (?) St. Beat, Würzbrunnen, Walkringen, Biglen, Vechigen, Worb, Bremgarten, Stettlen, Diesbach, Münsingen, Goldswil, Sigriswil, Muri, Wichtrach, Steffisburg, Kirchlindach, Kirchberg, Gross- und Kleinhöchstetten.

Zum Dekanat Wengi gehörten Wengi, Niederlyss, Oberlyss, Rapperswil, Seedorf, Arch, Dozigen, Aarberg, Rüti, Oberwyl, Leuzigen, Schüpfen, Meikirch, Leussligen, Balm, Wohlen, Ratelfingen.

Bischöffe von Constanz waren Diethelm von Krenkingen (bis 1206), Werner von Stauffen (1206—1209), Conrad Graf von Andechs (1209 bis 1233), Heinrich I. von Tann (1233—1248), Eberhard Truchsess von Waldburg (1248—1274), Rudolf II. Graf von Habsburg-Laufenburg (bis 1293), Heinrich von Klingenberg (1293—1306)[4]).

Zur Diocese Basel gehörten die Kirchen Niederbipp, Oberbipp, Bannwil, Waldkirch.

Die Gotteshäuser.

Köniz.

Das wichtigste Gotteshaus für die Stadt Bern war im 13. Jahrhundert dasjenige von Köniz. Das Gebiet der Stadt gehörte anfänglich zu der Kirchgemeinde Köniz. Es scheint aus der Urk. vom 7. April 1224 hervorzugehen, dass schon damals Bern eine Läutkirche hatte, denn die Verhandlung fand «vor der mitternächtlichen Thüre der Kirche» (ecclesie) statt[1]). Die Erhebung der Stadt zu einer selbstständigen Kirchgemeinde durch ihre Trennung von der-

[4]) Mülinen helv. Sacra I. 9.

[1]) Zeerl. I. 212. S. W. 1827. S. 155. R. von Wädiswyl resignirt auf das Patronat der Kirche Gsteig ante fores aquilonares ecclesie ejusdem civitatis. — Auch die Urk. des Bischoffs Bonifacius vom Sept. 1233. Zeerl. I. 290 spricht von der ecclesia parochialis bernensis Note 16.

jenigen von Köniz wurde erst in einer Urk. vom 9. August 1276 angeordnet [2]). Der Bischoff von Lausanne anerkannte die Nothwendigkeit dieser Theilung, weil «die Kirchgemeinde Köniz so ausgedehnt «und eine solche Menge von Menschen in derselben vorhanden sei, «dass ein Kirchherr den Obliegenheiten nicht nachzukommen ver«möge und weil die Mittel dieser Kirche zum Unterhalt zweier Geist«licher mehr als hinreichend seien.» Die Grenze der Stadtgemeinde bildete der Stadtgraben beim Spital des heil. Geistes. Für die Leistung von 21 Mark Silber hafteten dem Bischoff beide Kirchen solidarisch.

Nicht lange nachher wurde die Kirche neugebaut. Der Legat Benvenutus von Eugubio bewilligte für den Bau denjenigen, welche an den hohen Festtagen daselbst ihre Andacht verrichten würden, einen 40tägigen Ablass (6. Okt. 1289 [3]).

Die langen Verhandlungen, durch welche das Haus Köniz dem Augustinerorden entzogen und dem teutschen Ritterorden übergeben wurde (1220—1243), sind als ein Theil der bernischen Geschichte dargestellt worden [4]). Einige Zeit, nachdem die teutschen Herren den unangefochtenen Besiz der Kirche Köniz erlangt hatten, gründeten dieselben ein eigenes Ordenshaus auch in Bern, wie aus Urk. von 1257 [5]) und 1258 [6]) hervorgeht. Ungerne sahen die deutschen Herren als kirchliche Obern der Stadt die Berufung und Niederlassung der Minderbrüder oder Franziskaner; sie gestatteten die Aufnahme derselben, erst nachdem die Bürger vor dem Bischoff erklärt hatten, dass dieselbe den Rechten des deutschen Ordens unnachtheilig sein solle. Schultheiss und Rath erklärten ferner, dass sie das Haus Köniz mit allem in der Gemeinde gelegenen Gut in ihren Schutz und ihr Bürgerrecht aufnehmen; die kirchlichen Leistungen und Bräuche sollte die Stadt nach dem Herkommen der Diocese von Lausanne und des Dekanats Köniz entrichten, «wie von Altersher, wenn es auch bisher nicht geschehen sein sollte» und sich der geistlichen Censur unter-

---

[2]) Zeerl. II. 193. Sol. W. 1825. Seite 254. [3]) Zeerl. II. 354 cupientes ut ecclesia fratrum hospitalis sancte marie domus teutonice in Berna de novo inchoata congruis honoribus veneretur . . [4]) Seite 41—43 hievor. [5]) Zeerl. I. 500 de 1257. Der Landeskomtur ertheilt das Erblehen der Mühle in Hollant im Sulgenbach consilio confratrum suorum de Chuniz et de Berno. [6]) Zeerl. I. 506. Urk. 5. Merz 1258. Zeugen sind frater Burcardus et frater Hugo de domo teutonica in Berno.

werfen, auch ihre Angehörigen zum kirchlichen Gehorsam anhalten. Wenn die deutschen Herren in der Stadt zu Klagen Anlass geben, so soll der Rath die Sache vor ihren Vorsteher bringen; umgekehrt sollen sich dieselben an den Rath wenden, wenn sie Jemanden in der Stadt beklagen wollen. Diese Verhandlung fand am 6. Januar 1256 oder 1257 in Wifflisburg statt [7]). Nach dem vorstehenden Vertrag wurde der Fall eines Bürgers, des Burkarts von Bachtalen, behandelt, welcher mit dem Hause Köniz wegen eines Waldes in Streit gerathen war. Die deutschen Herren belegten denselben mit dem Bann; vier derselben und einer ihrer Eigenleute schlugen nachher denselben todt, worauf dessen Söhne Blutrache üben wollten. Der Rath legte sich in's Mittel uud brachte einen Vergleich zu Stande (27. Merz 1266 [8]).

Der deutsche Orden hatte im 13. Jahrhundert die volle Gunst des in der Gegend angesessenen Adels. Viele Güter, besonders die Reichslehen und Zehnten in der Gemeinde Köniz und der Umgegend der Stadt, gingen an dasselbe über. Die Reichslehen wurden nach den Privilegien des Ordens dessen freies Eigenthum. Aus den vielen Vergabungen lässt sich schliessen, dass auch viele Glieder der Geschlechter, von welchen die Schenkungen herrührten, dem Orden angehört haben. — Wir führen hier an die Allmendingen, Montenach, Schwanden, Schwarz, die Egerten, Bremgarten, Kien, Tentenberg, Rümligen und Münsingen [9]).

---

[7]) Zeerl. I. 483. S. W. 1828. S. 247. [8]) Zeerl. I. 630. [9]) Wir führen folgende Urkunden an. Heinrich von Allmendingen schenkt Reichslehen in Köniz 9. Jan. 1255. Zeerl. I. 454. Wilhelm von Montenach verkauft Güter daselbst 13. Jan. 1266. Zeerl. I. 629. Burkart Ulrich und Rudolf von Schwanden gaben Reichslehen in Köniz und Reichszehnten in Sulgen 12. Juni 1268. Zeerl. II. 4. 1270 August 14. Zeerl. II. 30. und 4. Okt. 1270. Zeerl. II. 34. Heinrich Schwarz Ritter vergabet Reichslehen in Köniz 1271 Febr. 1. Zeerl. II. 44. Die Egerten verkauften und vergabeten an Köniz Güter und Reichslehen daselbst. 24. Juli 1263. Zeerl. I. 561 — 25. Febr. 1273 (Urkunde Staatsarchiv); Mühle, Stampfe und Bach daselbst. 15. Februar 1276. Zeert. II. 183 Johannes von Tentenberg und seine Mutter Bertha vergaben die Mühlen in Bern. 7. Merz 1273. Zeerl. II. 94. und 16. Jan. 1277. Zeerl. II. 218. Der Orden verkaufte die Mühlen dem Ulrich von Bubenberg, kaufte sie aber wieder zurück und gab alle fünf Mühlen dem Hugo Buwili und Peter von Freiburg seinem Schwiegersohn um 92 M. Silber zu Erblehen, so dass dieselben und ihre Erben beiden Geschlechts die Erblehenpflicht jährlich mit 4 Pfd. Wachs anerkannten. 22. Jan. 1277. Zeerl. II. 199. Die Bremgarten vergabeten Güter

Einen langen Streit hatte das Haus Köniz wegen der Neubruchzehnten im Forst, welche es von König Conrad behauptete abgetreten erhalten zu haben [10]). Graf Hartmann von Kiburg machte als Erbe des Hauses Laupen Anspruch auf dieselben [11]) und später noch König Rudolf, welcher die Sache neuerdings untersuchen liess. In Folge einer an einem öffentlichen Gerichtstag in Wangen abgehaltenen Zeugenabhörung blieb Köniz im Besiz des Zehntens [12]).

Während langer Zeit war Conrad Vischerbach Comthur des Hauses; der grossen Gunst nach zu schliessen, deren sich unter ihm das Haus Köniz erfreute, muss er eine hervorragende Persönlichkeit gewesen sein. Leutpriester an der Kirche in Bern waren 1248 Cuno von Belp, Rudolf Tachs, Theobald; 1256 Herr Heinrich von Nidegg, 1271 Volpert, 1279 Heinrich von Blasingen, 1285 Heinrich von Berchheim, 1293 Trutmann [13]). Die Leutpriesterei hatte ihr eigenes Siegel [14]).

Die Spitalbrüder zum heil. Geist.

Dieser Orden widmete sich der Pflege armer kranker Personen. Der Spital in Bern wurde 1233 gegründet [15]) und erhielt das Recht

---

und Reichszehnten in Köniz 10. Januar und 4. Merz 1276. Zeerl. II. 180, 184; die Kien den halben Trimsteinzehnten 16. Merz 1272. Zeerl. II. 85; Graf Rudolf von Nidau schenkte eine Schupose in Köniz 25. Okt. 1275. Zeerl. II. 170. Niklaus von Münsingen verkaufte Güter daselbst, welche Herbort bauete 18. Sept. 1274 Zeerl. II. 144. Eine Urkunde des Bischoffs von Lausanne vom 11. Juni 1278 bestätigt den Erwerb von 26 Schuposen in Köniz von verschiedenen Geschlechtern. Zeerl. II. 224. Von da an bleiben die Vergabungen zurück. Dem Hause Köniz gehörte auch die Mühle in Hollant (Holligen) im obern Sulgenbach (Urk. 1257. Zeert. I. 500); ferner der Zehnten in Sulgen, und von den Gärten in Bern, welchen Ulrich Schoz von Bern zu Lehen trug und jährlich 10 Mütt Gerste und 10 M. Haber davon entrichtete 22. Juli 1263. Zeerl. I. 560. [10]) Urkunde 18. August 1256. Zeerl. I. 474. Sol. W. 1828. Seite 245. Kundschaft des Ritters Bogners, gew. Vogts in Bern. [11]) Urkunde 15. Dez. 1253. Zeerl. I. 442. S. W. 1827. 394. Beilegung des Streits und Bestätigung derselben durch die Wittwe Hartmanns, 29. Sept. 1263. Zeerl. I. 563. S. W. 1827. S. 394. [12]) Urkunde 18. und 21. Nov. 1292. Zeerl. II. 387, 388. Der König hatte den Ulrich von Maggenberg und Richard von Corbières mit der Untersuchung beauftragt. [13]) Lohner ref. Kirchen S. 7. [14]) Urk. 30. Sept. 1277 im Archiv [15]) Chron. de berno im Geschichtforsch. II. 22. Pertz XVII. 277. Zeerl. I. 293. A° 1233. fundatum est hospitale sancti spiritus prope bernam.

der Bestattung seiner Angehörigen auf dem Todtenhof des Hauses, welchen Bischoff Bonifacius selbst eingeweiht hatte [16]). Die Spitalbrüder waren von der bischöfflichen Gewalt befreit und standen direckt unter dem Pabste [17]).

Die Franziskaner.

Dass die frühern Gotteshäuser die religiösen Bedürfnisse ihrer Zeit nicht erkannten oder denselben nic2t genügten, beweist die rasche Ausbreitung der beiden Orden der Minderbrüder (fratres minores) oder Franziskaner und der Prediger (fratres predicatores) oder Dominikaner im 13. Jahrhundert. Die Franziskaner kamen im Jahr 1255 nach Bern [1]). Die deutschen Herren, als die kirchlichen Obern, widersezten sich zuerst ihrer Niederlassung; gaben aber den dringenden Wünschen der Bürger nach, nachdem diese in der bereits erwähnten Verhandlung vom 6. Jan. 1257 in Wiflisburg vor dem Bischoff die Parochialrechte der deutschen Herren sicher gestellt hatten [2]). Die Stadt gab dieser geistlichen Brüderschaft die schöne Baustelle an der Mittagseite der Stadt, die noch den Namen des Klosters trägt; nebstdem erhielt dieselbe die nämlichen Vergünstigungen, wie auderwärts es bräuchlich war [3]), wo sich dieselbe niedergelassen hatte. Der erste Guardian hiess Hartung. Der Convent in Bern gehörte zu der Custodie von Basel der Provinz Strassburg [4]).

Die Dominikaner

Wie die Franziskaner so beriefen die Bürger auch die Dominikaner, welche im Jahr 1269 nach Bern kamen [5]). Die Stadt nahm diesel-

---

[16]) Urk. Sept. 1233. Zeerl. I. 290. Bischoff Bonifacius urk: indulsimus hospitali sancti spiritus pauperum de berne habere cimiterium ad sepeliendos conversos et conversas in eadem domo in ordine secundum regulam viventes et pauperes in eadem domo discedentes et nullos alios salvo per omnia jura chunicensis ecclesie et parochialis ecclesie bernensis. Quod cimiterium consecravimus ad petitionem burgensium bernensium considerata necessitate domus prefate. [17]) Urk. 21. Okt. 1256 Archiv. [1]) Chron. de berno Geschichtforsch. II. 22. Zeerl. I. 468. Justinger Seite 36. A°. 1255 fratres minores intraverunt bernam. [2]) Zeerl. I. 483. S. W. 1828. S. 247 hievor, Note 7. Die Urk. sagt per nos (cives) instanter vocatorum. [3]) Note 2 residenciam juxta consuetudinem quam iidem fratres minores in locis aliis ubi morantur obtinent. [4]) Mülinen helv sacra II. 27. [5]) Chron. de berno Geschichtforsch. II. 22. A°. 1269 predicatores intraverunt bernam.

ben in ihr Bürgerrecht auf, und stellte ihnen ihre Waldungen, Steinbrüche, Brunnen und Wasser zur Verfügung. Ihre Baustelle erhielten sie auf der mitternächtlichen Seite der Stadt zwischen der Mauer der Stadt und der Vorstadt, wo jetzt die französische Kirche steht. Die Stadt schenkte den Bauplatz von 280 Fuss Länge und 80 Fuss Breite; den anstossenden Abhang gegen die Aare, welcher Allmend war und zu Gärten nuzungsweise ausgegeben war, durfte die Brüderschaft um bestimmte Preise an sich kaufen [6]). Die Dominikaner zeichneten sich in der Bauhunst aus; in Bern bauten dieselben im Jahr 1280 eine schöne steinerne Brücke beim Nägelisgässlein über den Stadtgraben, welcher nach dem Brand des Jahres 1405 mit dem Schutt ausgefüllt wurde [7]).

König Rudolf bestätigte am 17. Sept. 1274 [8]), König Adolf am 7. August 1295 [9]) die Vergabungen der Stadt an diesen Orden, welche am 25. Mai 1299 [10]) mit Hinzufügung neuer Einzelnheiten bestätigt wurden.

Die Dominikaner waren mit der Verfolgung der Jrrlehren in der Kirche beauftragt und haben später durch die Inquisition traurige Berühmtheit erlangt. Bruder Humbert in Bern liess im Jahr 1277 als Ketzerrichter mehrere Irrgläubige in Schwarzenburg verbrennen [11]), welche der zu dieser Zeit verbreiteten Sekte des freien Geistes angehörten; dieselbe behauptete, das Zeitalter des Geistes sei nun angebrochen und verwarfen den Pabst und die Kirche [12]).

Der Convent von Bern gehörte zu der Provinz Teutonia, welche wegen der grossen Zahl der Häuser im Jahr 1300 getrennt wurde. Die Convente von Zürich, Basel, Bern und Lausanne sezten in eigenen Verhandlungen ihre Grenzen fest [13]) (wahrscheinlich besonders mit Rücksicht auf die Ketzergerichte). Der erste Vorsteher in Bern war Gottfried von Iffental (1269), dann folgte Conrad von Scafusa (Schaffhausen bei Hasle) (1275—1285); Cuno von Jegistorf (1286 bis 1293) [14]).

---

[6]) Urk. 20. Juni 1269. Zeerl. II. 16 und S. W. 1829. S. 146. Noverint .. quod nos ... per litteras nostras ... dilectos fratres ordinis predicatorum ad civitatem nostram pro faciendo ibidem conventu sui ordinis vocavimus et invitavimus diligenter invitatos in defensionem nostram recepimus. [7]) Mülinen helv. sacra. [8]) Zeerl. II. 143. S. W. 1828. S. 380. [9]) Zeerl. II. 430. [10]) Zeerl. II. 471. S. W. 1829. S. 148. [11]) Chron. de be berno Geschichtforsch. II. 22. heretici prope Schwarcenberg comburuntur. Den Ketzerrichter Humbert nennt Justinger. [12]) Studer im bern. Archiv Bd. V. S. 532. [13]) Urk. im Archiv. [14]) Mülinen helv. sacra II. S. 18.

Unter der Obhut der Dominikaner stand der Frauenconvent in Brunnadern später St. Michelsinsel geheissen [15]). Die Verhandlungen über die Stiftung desselben sind ein merkwürdiges Gemisch von Intrigen und Gewaltthätigkeiten und charakterisiren in in dieser Hinsicht die Zeit des 13. Jahrhundert.

Heinrich von Seedorf, ein reicher Berner und Mitglied des Raths [16]) lebte in kinderloser Ehe mit seiner Ehefrau Mechtild, (wahrscheinlich aus dem um die Stadt verdienten Geschlecht der Gisenstein [17]), welche ihm ein beträchtliches Vermögen zugebracht hatte. Er hatte sich mit Geldgeschäften bereichert; im Falle nicht erfolgter Rückzahlung von Darlehen auf den Verfallstag bedang er sich aus, was er den Juden bezahlen müsse; fünf Pfenning wöchentlich oder in heutiger Geldsprache 40 Prozent [18]). Vielleicht waren es Gewissensbisse über seine Wuchergeschäfte und über andern Erwerb von zweifelhafter Rechtmässigkeit [19]), welche ihn veranlassten, in vorgerückten Jahren in das Gotteshaus Frienisberg einzutreten, wo er im Mai 1254 als Laienbruder starb. Mechthild von Seedorf folgte ähnlichen Gedanken wie ihr Ehemann und bestimmte den grössern Theil des ihr nach der Ausscheidung [20]) von dem Vermögen ihres Ehemannes verbliebenen Guts der Stiftung oder Dotierung eines bereits bestehenden Frauenconvents zu Tedlingen, einem unweit von Frienisberg gelegenen Orte (Gemeinde Ratelfingen, Amtsbezirk Aarberg). Das Gotteshaus Frienisberg sollte »die Schwestern in Tedlingen mit dem Schleier seines Ordens überdeken.» Mechtild behielt sich vor, dem Hause in freierer Weise anzugehören; einige Zeit, doch nicht länger als 2 bis 3 Monate jährlich ausserhalb desselben zubringen und in Nahrung und Kleidung nach Belieben sich halten zu dürfen. Sollte die Einverleibung in den Orden von Frienisberg nicht erfolgen, so hatte sich die Frau von Seedorf die freie Verfügung über ihr Vermögen vorbehalten (4. Juni 1284). Als der

[15]) Professor G. Studer im Archiv des bernischen Vereins 4. Bd. 1. Heft, Seite 1. 24. „Zur Geschichte des Inselklosters“. Mülinen helv. sacra II. [16]) Siehe Seite 164 hievor. [17]) Bei der Verhandlung vom 20. Mai 1285 war Johann von Gisenstein ihr Vogt. [18]) Urkunde Archiv 8. Febr. 1282. [19]) Urk. Archiv 13. Juli 1285, 30. Okt. 1276. Mehrere Personen traten wegen Uebervortheilung gegen die Verlassenschaft auf. Frienisberg übernahm die Ansprachen der übervortheilten Personen gegen Abtretung von Gütern in Ifwil. [20]) Urkunde 4. Juni 1284 Archiv. Die Aebte von Altenriff und St. Urban setzten die Frau von Seedorf mit Frienisberg auseinander. Die Güter, welche Frienisberg von Heinrich von Seedorf erhielt, lagen in Liss, Seedorf, Schüpfen, Bütigen, Iffwil.

Bischof von Constanz im Frühjahr 1285 dieser Schenkung seine Genehmigung ertheilte, gestattete er zugleich anstatt des in Tedlingen begonnenen Baues eines Bethauses dasselbe nach dem Brunnen des heil. Bernhard bei Brunnadern in Bern's nächste Umgebung zu verlegen [21]). Diese Verfügungen sagten aber weder den Frauen in Tedlingen noch dem Gotteshause in Frienisberg zu. Jene wollten nicht der strengen Cistersienserregel unterworfen sein; das Gotteshaus aber missbilligte den kostspieligen Bau, welcher das ganze Vermögen aufzehren würde.

Die Parteien traten im Hause der Prediger in Bern zusammen und unter Mitwirkung des Raths kam am 20. Mai 1285 ein Vergleich zu Stande [22]), in welchem Frienisberg und die Tedlingerfrauen gegen Abtretung einiger Güter auf die Dotation der Frau von Seedorf verzichteten, diese aber ihr Gut den Predigern übergab, mit der Bestimmung in Brunnadern einen Frauenconvent nach der Regel des heil. Augustinus zu gründen und unter ihre Obhut zu nehmen. Die vergabeten Güter lagen in Brunnadern, Kalkenegg, Wittikofen, Gümligen, Rubigen, Rüfenacht und Vilbringen also in Bern's nächster Umgebung. Es war also darauf abgesehen, das Vermögen der Frau von Seedorf einer unter dem Einfluss der Stadt stehenden Stiftung zuzuwenden, und zu Erreichung dieses Zweckes war die Mitwirkung des der Stadt wohlwollend gestimmten Bischofs des Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg gewonnen worden.

Während nun die Prediger den Bau in Brunnadern sogleich an die Hand nahmen, wurden Frienisberg und die Tedlingerfrauen andern Sinnes; sei es, dass sie sich durch die Verhandluug im Predigerhause für übervortheilt hielten, sei es, dass sie dieselbe für ungültig ansahen. Ende des Jahres 1285 oder Anfangs 1286 überfiel «unver-«sehens bei stiller Nacht eine Rotte Bewaffneter das Haus in Brunn-«adern, warf die zwei daselbst weilenden mit dem Bau beschäftigten «Predigermönche heraus» und sofort nahm Frienisberg Besiz von dem Gebäude, in welches vierzehn Frauen von Tedlingen einzogen. Der Predigerconvent führte sogleich Klage bei seinem Obern, dem Bischof von Regensberg, welcher den Convent von Frienisberg aufforderte, das Gut herauszugeben oder sich «wegen des unerhörten Skandals» vor ihm zu verantworten (24. Januar 1286) [23]).

Es gelang indessen vielen einflussreichen Männern geistlichen und weltlichen Standes, den Streit auf andere Weise beizulegen. In

[21]) Urk. 10. Merz 1285 im Archiv. [22]) Urk Archiv. [23]) Zeerl. II. 310.

einer Besprechung zu Jegistorf wurde ein schiedsrichterliches Verfahren vorbereitet und unter Festsetzung der Vorbehälte der Parteien [24]) dem Landgrafen Heinrich von Buchegg die Frage, wem die Frau von Seedorf und ihr Gut angehören solle, zum schiedsrichterlichen Spruch überwiesen.

Am 18. April 1286 eröffnete im Hause der Prediger in Bern Landgraf Heinrich sein Urtheil [11]), welches dahin ging, dass die Frau von Seedorf mit drei andern Schwestern und das Haus in Brunnadern mit allen bis zur Zeit des Ueberfalls daselbst befindlichen Gegenständen und eine seither aufgehängte Glocke den Predigern verbleiben solle. Frienisberg behielt was es vorhin gehabt hatte und alle bis zum 10. April in das Haus gebrachten Gegenstände, das Salz von Thun und den Viehstand, endlich eine Abfindungssumme von 154 Mark Silber; bis 1. Mai sollten die Tedlingerfrauen das Haus geräumt haben. Drei Tage nachher entliessen in feierlicher Versammlung in Brunnadern, welcher die Convente von Frienisberg und der Prediger Schultheiss und Rath der Stadt beiwohnten, die Tedlingerfrauen die Frau von Seedorf ihrer gegen den Convent für ihre Person und ihr Gut eingegangenen Verpflichtungen [26]). Tags zuvor hatte Frienisberg die Berner, welche sich für die von den Predigern zu bezahlende Summe verbürgt hatten, ihrer Verbindlichkeit entlassen [27]). Einige Jahre später erhob auch das Gotteshaus Fraubrunnen Ansprüche auf seedorfische Güter [28]).

Nicht lange genossen die geistlichen Frauen Ruhe in Brunnadern, denn als König Rudolf Bern belagerte (1288) mussten sie das Haus verlassen [29]); sie kehrten im Jahr 1289, in welchem die Frau von Seedorf zum letzten Male genannt wird, dahin zurück [30]) und befanden sich noch im Jahr 1293 daselbst [31]), als König Adolf ihnen erlaubte, ihre Gebäude zu erweitern und das Generalkapitel des Ordens

---

[24]) Die Prediger behielten die Genehmigung des Spruchs durch die Aebte von St. Urban, Wettingen, Altenrif vor. [25]) Urkunde im Archiv. [26]) Urkunde 21. April 1286 im Archiv. Die Aebte von Wettingen Lucelles und St. Urban besiegelten dieselbe [27]) Urkunde vom 20. April 1286 Archiv. [28]) Schiedsspruch vom 7. Dezember 1289 im Archiv. [29]) Justinger Chronik „ze derselben zit war ein beginen huss niden an der Are an der brugg das wart da dannen getan, und heruff gebuwen an die Herrengass von Egerdon, da es noch stat und heisst noch das swesternhus an der brugg von dem vorgenannten Namen.“ Siehe Studer, bernisches Archiv. 5te Band, Seite 542. [30]) Note 28. [31]) Urk. 11. Dez. 1293. Zeerl. II. 403. Sol. W. 1828. S. 432. Adolfus d. g. rom. rex. religiosis matronis priorisse et conventui monasterii sanctimonialium in Brunnadern prope Bernam.

in Montpellier den Convent in den Orden aufnahm (1294)[32]. Im Jahr 1293 hatten die Frauen von Brunnadern die Güter des Ulrich von Gisenstein gekauft, welche gegenüber dem Predigerkloster im Altenberg und Rabbenthal lagen[33]. Sie verlegten nun ihre Wohnung auf eine im Altenberg gelegene jetzt nicht mehr vorhandene Aarinsel. König Adolf verlieh ihnen die als Reichsgrund angesehene Baustelle, als er in Bern anwesend war (25. Febr. 1295)[34] und legte dem Convent den Namen des «Gotteshauses im Marienthal» bei. Kaum aber hatten sich die Frauen dort niedergelassen, als einige Bürger der Stadt das Haus überfielen und zerstörten. Auf die von den Predigern erhobene Klage schrieb der König am 7. Aug. 1295 an die Stadt, «er könne sich über diese Unthat nicht genug verwundern» und wies dieselbe an, die Urheber zur gebührenden Strafe zu ziehen[35].

Die Frauen zogen nun in die Stadt und bewohnten ein zunächst beim Predigerkloster gelegenes Privathaus; nachher kauften sie den Judenkirchhof (1323), woselbst sie ihre Kirche bauten, welche im Jahr 1401 zu Ehren des Erzengels Michael geweiht wurde[36]. Es ist die Stelle, wo jezt das Inselkrankenhaus steht, welches seinen Namen von dem Aufenthalt des Convents auf der Aarinsel erhalten hat. Das Haus von Brunnadern oder beim Bernhardsbrunnen soll in der Elfenau gestanden haben.

Das Gotteshaus Erlach oder St. Johannsen..

Diese um das Jahr 1090 von den Grafen von Fenis gestiftete Benediktinerabtei[1] hatte zu Vögten die Grafen von Neuenburg als Nachfolger derjenigen von Fenis. Die Zweige der welschneuenburgi-

---

[32]) Zeerl. II. 418 . . ut sorores de Brunnadern juxta Bernam . . . sub cura recipientur nostri ordinis. [33]) Urk. 12. Mai 1293 im Archiv. Es standen damals dort Reben. [34]) Zeerl. II. 424. S. W. 1828. S. 435. Novam plantationem oratorii seu monasterii sanctimonialium insule araris fluvii prope bernam quod claustrum vallis sancte marie nove nostre impositionis nomine nuncupatur . . . . [35]) Zeerl. II. 430. Kopp Urk. II. S. 153. Venientes ad nostram presentiam fratres predicatores de berna coram nobis proposuerunt quod quidam malefici de civitate vestra claustrum sororum ordinis eorundem quod nuper in Berna existentes fundavimus dando ipsis locum et aream pro dicto claustro funditus destruxerunt de quo non sufficimus ammirari. [36]) Siehe Studer in Note 15 und 29 hievor.

[1]) Wurstemberger alte Landschaft Bern II. 84. Mülinen helv. sacra I. 84,

schen Linie und derjenigen von Nidau besassen die Vogtei gemeinschaftlich, worüber sich das Gotteshaus bei Pabst Honorius beschwerte. Dieser schrieb am 4. April 1223 an den Grafen Ulrich und dessen Neffen Bertold [2]: «Von Altersher sei von dem Stifter des Gottes«hauses geordnet gewesen, dass dasselbe nur einen Vogt haben «solle ... Es ist also gegen die Ordnung, dass ihr die Vogtei ge«meinschaftlich ausübet und weit entfernt, dasselbe zu schützen, es «vielmehr zu ungebührlichen Leistungen anhaltet und auf rechtswidrigeweise schädiget.» Die Vogtei dauerte dennoch in den gleichen Verhältnissen fort, denn in dem zwischen den Häusern von Welschneuenburg und Nidau am 4. November 1303 geschlossenen Frieden wurde bestimmt, «die Vogtei von Erlach bleibt beiden Parteien ge«meinschaftlich, wie es jetzt ist und zu vergangenen Zeiten ge«wesen ist» [3]).

Nachdem das Gotteshaus Erlach in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch zahlreiche Vergabungen von dem Hause Neuenburg erhalten hatte, wandte diese Dinastie in der zweiten Hälfte des Jahrhundert ihr Wohlwollen der Prämonstratenserstiftung von Gottstatt zu; ein Beweis, dass die Benediktiner die Gunst der Zeit verloren hatten.

Von den in der Bulle des Pabstes Lucius vom 2. Oktober 1185 [4]) bestätigten Vergabungen erhielt diejenige von Menznau die Genehmigung des Grafen Ulrich und seines Neffen Bertold [5]). Graf Ulrich, sein Bruder Bertold, Bischof von Basel, und sein Neffe Bertold machten mehrere Vergabungen; lezterer stand von seinen Ansprüchen an die Kirche Tess ab, welche sein Grossvater dem Gotteshaus geschenkt hatte, als er das Kreuz genommen hatte [6]). Des Grafen Ulrich lezte Handlung war die Vergabung des Zehntens in Gals an Erlach (22. Juni 1225) [7]).

Graf Rudolf, der Sohn Ulrichs, schenkte den Zehnten in Müntschemier [8]); seine Gemahlin Bertha von Grenchen [9]) vergabete Güter in Grenchen; er schenkte ferner den Mühlsteinbruch in Iselgau [10]) und verkaufte den Fischfang in der obern Zihl bei Vanel [11]). Sein Sohn Rudolf schenkte eine Hofstätte in Erlach am See; «in Anbe-

---

[2]) Zeerl. I. 207. S. W. 1830. S. 431. [3]) Zeerl. II. 204. [4]) Zeerl. I. 129. S. W. 1829. 577. [5]) Urk. 1221. Zeerl 205. I. S. W. 1829. S. 262. [6]) Urk. 9. April 1218. Zerrl. I. 181. S. W. 1830. S. 430. [7]) Zeerl. I. 222. S. W. 1825. S. 535. Der Zehnten war Lehen des Hochstifts Lausanne. [8]) Urk. 2. Dez. 1230. Zeerl. I. 274. S. W. 1829. S. 294. Ebenfalls Lehen von Lausanne. [9]) Urkunde 1225. Zeerl. I. 227. S. W. 1827. S. 157. [10]) Urk. 17. Mai 1230. Zeerl. I. 272 S. W. 1828. S. 274. [11]) Urk. 9. Juni 1242. Zeerl. I. 361. S. W. 1827. S 240.

«tracht der schweren Kosten, welche das Gotteshaus an den Bau «verwenden muss, soll dasselbe frei sein von allen Abgaben, Gemein- «werk, Wachten und Leistungen an die Stadt, deren Bürgerrecht es «besizt» [12]). Der nämliche Graf gestattete dem Gotteshause auch den Erwerb von Gütern vou seinen Herrschaftsangehörigen [13]).

Die Herren von Neuenburg-Strasberg schenkten eine steuerfreie Hofstätte in der Stadt Büren und gestatteten dem Gotteshause an drei Festtagen im Jahr je 20 Säume seines Weines daselbst verkaufen zu dürfen [14]); sie erliessen demselben den Zoll in Meienriet [15]) und die Abgaben in der Herrschaft Büren [16]), endlich verkauften sie an Erlach den Zehnten in Lengnau [17]).

Die Herren von Welschneuenburg gestatteten dem Gotteshaus von ihren Rittern und Eigenleuten Vergabungen anzunehmen [18]). — Bertold selbst vergabete sein Fischrecht vom See von Neuenburg bis zu demjenigen von Nugerol [19]), und den Kirchensaz von St. Moriz in Nugerol (Landeron) [20]), zu welchem die später gestiftete Capelle von Cressier gehörte [21]); endlich auch den Weinzehnten in Nugerol [22]).

Die Güter in Ins lohnten den Anbau nicht. Der Probst erklärte: er habe dieselben selbst bewirthschaftet, es komme aber bei dem schlechten Zustand des Landes nichts dabei heraus. Er habe daher das Gut weiter geliehen, bis das Gotteshaus sich mit Gottes Hülfe in besserem Vermögenszustand befinden werde und das Gut wieder an sich nehmen könne. Das nämliche war der Fall mit Gütern in Siselen, Gals und in der Herrschaft Nidau, welche die Kosten des Anbaus nicht abtrugen [23]). Der Zins war sehr niedrig: für 21 Juchart 7 Maad wurden bezahlt an Käse drei Viertel des Maases von Valtravers [24]).

Von früherer Zeit her besass das Gotteshaus die Kirchensäze von Tess, Grenchen, Erlach und Oberbüren [25]).

---

[12]) Urk. 25. Juli 1269. Zeerl. II. 21. S. W. 1829. S. 312. [13]) Urk. 3. Sept. 1264 im Archiv. [14]) Urk. 9. Juli 1254. Zeerl. I. 450. S. W. 1827. S. 243. [15]) Urk. 12. Dez. 1268. Zeerl. II. 9. S. W. 1827. 252. [16]) Urk. 14. Merz 1273. Zeerl. II. 92. S. W. 1827. S. 261. [17]) Urk. 24. April 1281. S. W. 1825 S. 463. [18]) Urk. 29. August 1231 und 31. Merz 1239 Zeerl. I. 278, 320. S. W. 1829. S. 294 und 309. [19]) Urk. 29. Sept. 1249. Zeerl. I. 408. S. W. 1829. S. 309. [20]) Urk. 29 August 1231. Zeerl I. 279. S. W. 1829. 296 bestätigt vom Bischof 1232 und vom Pabste. S. W. 1829. S. 296 und 1831. S. 103. [21]) Urkunde Okt. 1263. Zeerl. I. 598. S W. 1829 S. 148. [22]) Urk. 30. Merz 1277. Matile documens de Neuchatel I. 126, 163. [23]) Urk 1. Juli 1265 Zeerl I. 619. S. W. 1831. S. 104. [24]) Urk. 1266. Zeerl I. 621. [25]) Mülinen helv. sacra I. 86.

Von den Aebten ist dem Geschlecht nach in diesem Jahrhundert einzig bekannt Graf Rudolf von Toggenburg, dessen Mutter Gertrud aus dem Hause Neuenburg war [26]).

Gottstatt [27]).

Im Jahr 1247 stifteten die vier Brüder Graf Rudolf von Nidau, Heinrich nachmals Bischof von Basel, Bertold von Strasberg und Ulrich von Aarberg ein Gotteshaus nach der Regel der Prämonstratenser oder der regulirten Chorherren; der Ort hiess ursprünglich Stadholz [28]). Die Stiftung kam erst 1255 zur Ausführung [29]) und wurde in Abänderung der ersten Anordnung dem Hause Bellelai untergeordnet [30]). Um den in's Stocken gerathenen Bau zu befördern, willfahrte Bischof Wilhelm den Wallfahrern einen 40tägigen Ablass [31]).

Die ursprüngliche Dotation bestand in Gütern von Orpunt bis Meienriet und den Kirchensäzen von Cappelen bei Aarberg oder Bürglen oder für lezteren in demjenigen von Walperswyl [32]. — Ritter Ulrich von Schwanden schenkte den Kirchensaz von Büttenberg [33]) und Heinrich von Jegenstorf denjenigen in Suz [34]). Im Jahr 1305 erhielt Gottstatt von dem Grafen Rudolf von Nidau den Kirchensaz in Mett [35]) .Zur Verbesserung des Einkommens gestattete der Bischoff die Vereinigung der Kirchen von Suz und Gottstatt [36]). In diesem Gotteshaus hatten die Grafen von Neuenburg ihre Begräbnisstätte [37]).

---

[26]) Ibidem. Die andern Aebte sind aus unbekanntem Geschlecht. [27]) Mülinen helv. sacra I. 215. [28]) Zeerl. I. 396. S. W. 1825. S. 536. [29]) Urkunde 15 Sept 1255. Zeerl. I. 463, 466 und S. W. 1825. S. 401, 402 Die erste Urkunde von 1247 sagt, tali conditione adjecta ut cum de bonis nostris . . . ibidem poterit abbatia construi . . . Die zweite Urkunde sagt, ad construendam ibidem abbatiam . . . et conventum ibidem collocandum quamcito de bonis meis collatis vel conferendis poterit sustentari. [30]) Zuerst sollte Gottstatt unter Weissenau stehen. [31]) Urkunde 19. Mai 1289. Zeerl. II. 429 und Sol. W. 1829 S. 389. Abbas et conventus loci dei ceperunt facere opus quod quidem consummari non potest commode. [32]) Siehe Note 28. Der Kirchensaz von Bürglen war Lehen von Lausanne. [33]) Urk 14. Merz 1254. Zeerl. I. 486. S. W. 1826. S. 326. [34]) Urk 25. Nov. 1289. Zeerl. II. 355..S. W 1829. S 386. [35]) Urkunde 14. August 1305. S. W. 1829. S 316. [36]) Urk 15. Mai 1309. Zeerl. II 485. S. W. 1833. S. 287. Es heisst cujus quidem ecclesie statum egentem . . . . [37]) Ibidem.

Petersinsel.

Die Grafen von Nidau mit den Herren von Aarberg besassen die Vogtei des Priorats der Petersinsel im Bielersee Cluniacenserordens [38]). Dasselbe hatte den Kirchensaz von Port bei Nidau; dagegen überliess es den streitigen Kirchensaz von Seedorf dem Ritter Ulrich Moser [39]).

Bargenbrück.

Die Spitalstiftung von Bargenbrück war enge mit derjenigen von Leuzingen bei Arch verbunden; die Priore von Leuzingen waren zugleich Priore von Hettiswil [40]). Das Gotteshaus stand unter der Vogtei der Grafen von Nidau [41]).

Balm.

Das Priorat von Balm wurde dem Gotteshause Peterligen einverleibt [1]).

Frauenkappelen.

Dieser Frauenconvent Augustinerordens gehörte früher zu Köniz, wurde aber nach dem Uebergang dieser Stiftung an den deutschen Orden davon getrennt und durch das schiedsrichterliche Urtheil vom 31. Mai 1243 dem Bischof unmittelbar unterworfen [2]). Die Conventualinen waren aus dem Adel des Landes. Zu den Gutthätern gehörten die Egerten, die Jegistorf, die Schwanden [3]); Graf Rudolf von Habsburg vergabete einen Neubruchzehnten bei der Höhle im Forst und das Gut Muntsberg [4]); Cuno von Rormoos vergabete zehn Schuposen in Ersigen mit der Betimmung, das Gotteshaus dorthin zu verlegen, was aber nicht geschah [5]).

---

[38]) Wurstemberger alte Landschaft II. 419. Mülinen helv. sacra I. 139. [39]) Urkunde 1242. Zeerl. I. 363 und 366. S. W. 1831. S. 393. [40]) Urk. 23. April 1270. Zeerl. II. 28. S. W. 1828. S. 378. [41]) Alte Landschaft II. 428. Mülinen helv. sacra I. 135.

[1]) Urk. 11. Mai 1297 im Archiv. [2]) Zeerl. I. 367. S. W. 1828. S. 242. [3]) Mülinen helv. sacra II. 144. [4]) Urk. 14. Jan. 1270. Zeerl. II. 21. [5]) Urk. 5. Merz 1271 im Archiv.

Rüggisberg.

Das Cluniacenserpriorat Rüggisberg, eine Stiftung der Edlen von Rümligen hatte dieselben zu erblichen Vögten [1]). Die Privilegien und Bestätigungen aus den Jahren 1076, 1115, 1147, 1152 und 1161 [2]) sind unecht [3]). Hingegen lässt sich die Bulle des Pabstes Eugen III. vom 27. Mai 1148 [4]) nicht bezweifeln, nach welcher das Gotteshaus auf beiden Seiten der Aare grossen Grundbesiz hatte.

König Heinrich VI. nahm das Gotteshaus in seinen und des Reiches besondern Schirm (31. Dez. 1224); in diesem von König Rudolf am 9. August 1275 bestätigten Briefe erklärt Rüggisberg auch, dass es dem Könige die Vogtei übertragen habe, welche dieser nicht zu veräussern sich verpflichtete [5]). König Conrad stellte das Gotteshaus unter den Schirm der Stadt Bern (Febr. 1244) [6]). In dieses Verhältnis griff aber Graf Hartmann von Kiburg eigenmächtig ein, indem er erklärte, dass er das Gotteshaus in seinen Schutz nehme und die Vogtei ihm angehöre (1255) [7]). Diese sogenannte Schirmvogtei ist für Rüggisberg ohne praktische Wirksamkeit gewesen [8]).

Als Prior ist bekannt Peter von Cronai (1277); er hatte Streit mit dem Vogt [9]).

Dem Gotteshause gehörten die Kirchensäze von Rüggisberg, Fultigen und Guggisberg. Von Rüggisberg aus wurden die Priorate in Röthenbach und Hettiswil gegründet [10]).

Amsoltingen.

Dieses weltliche Chorherrenstift war gewöhnlich von vornehmen Geschlechtern der Umgegend beseztʼ[1]). Nach der Aussage des

---

[1]) Wurstemberger alte Landschaft II. S. 196 und Mülinen helv. sacra I. 145. [2]) Zeerl. I. 37. ff. [3]) Schweiz. Anzeiger für Geschichte Jahrg. 1861. S. 53. [4]) Zeerl. I. 88. S. W. 1829. S. 555. [5]) Zeerl. I. 215. S. W. 1828. S. 317. [6]) Zeerl. I. 375. S. W. 1828. S. 333. [7]) Urk. 1254. Zeerl. I. 453. S. W. 1827. S. 378 in nostra custodia et protectione de nobis et nostris recepimus. Urk. 29. Merz 1255. Zeerl. I. 455 bonis ecclesie predicte ad me jure advocatie spectantibus. . . . [8]) Siehe meinen Aufsaz über die Vogtei von Rüggisberg im Archiv für schweiz. Gesch. Bd. 15. [9]) Urk. Archiv. [10]) Mülinen helv. sacra I. 145.

[1]) Mülinen helv. sacra I. 29.

Küsters im Prozess um die Kirche Hilterfingen von 1318 [2]) war dasselbe im Baronenkrieg so verwüstet worden, dass 20 Jahre lang kein Chorherr daselbst mehr wohnen konnte. Die Vogtei gehörte den Edlen von Wädiswyl, welche dieselbe vermuthlich von dem Hause Unspunnen oder Thun geerbt hatten. Heinrich von Wädiswyl war 50 Jahre lang Probst in Amsoltingen [3]), wo er ein eigenmächtiges und willkürliches Regiment führte. Er kaufte seinem Vater und seinen Brüdern die Vogtei um 25 M. Silber ab [4]). Ebenso erhielt derselbe von seiner Familie die Freilassung der Luitgard von Ibensche (Übischi) und der Kinder, welche er von derselben hatte «und noch haben werde» [5]). Die Nachkommen dieser Luitgarde von dem Probste waren das Geschlecht von Amsoltingen, welches in Thun Bürgerrecht hatte.

Von Libo von Oberhofen, dem Bruder des Gründers von Interlaken, hatte Amsoltingen Güter in Hilterfingen erhalten; wegen der Kirche daselbst hatte es einen Prozess mit den Edlen von Eschenbach, zu dessen Entscheidung Graf Rudolf von Habsburg im Jahr 1273 in Thun ein Schiedsgericht einsetzte. Nachher wurde mit Interlaken neuerdings nach kanonischem Rechte procedirt (1318) [6]).

Därstetten

Därstetten oder Terenschatten war eine Stiftung Augustinerordens der Edlen von Weissenburg, welchen die Vogtei angehörte [1]). Sie kommt zuerst in dem Verzeichnis der Pfarreien von 1228 vor [2]); Pabst Gregor bestätigte in der Bulle vom 14. Juli 1233 den Besizstand des Gotteshauses und ertheilte demselben kirchliche Privilegien [3]). Die Besizungen des Gotteshauses Sels innerhalb der Port d. h. des Thaleinganges gingen durch Kauf an Därstetten über [4]).

Im Saanenland war die Cluniacenserstiftung Rougemont der Grafen von Greyerz begütert.

---

[2]) S. Note 6. [3]) Von 1259—1309. [4]) Urk. 2. Mai 1271. Zeerl. II. 70. [5]) Urk. 25. Mai 1273. Zeerl. II. 96. Kopp. Urk. II. 132. [6]) Im Staatsarchiv.

[1]) Mülinen helv. sacra I. 175. [2]) Zeerl. I. 248. Tarenchat prioratus. [3]) Zeerl. I. 287. [4]) Urk. 25. Nov. 1276. Zeerl. II, 195. . . · Nihil nobis retinentes in septem vallibus infra Porth exceptis hominibus et possessionibus ville Vindemis . . . [5]) Mülinen helv. sacra I. 144. Hiseli in docum: de la societe romande vol. X. p. 10.

Interlaken.

Dieses im 12. Jahrhundert von Selger von Oberhofen gestiftete Gotteshaus Augustinerordens ist das bedeutendste des 13. Jahrhunderts [1]) und für die bernische Geschichte durch die grosse Zahl seiner Urkunden besonders wichtig. Die älteren Privilegien desselben von den Jahren 1133, 1146, 1173 und 1183 [2]) dürften auf die Dauer kaum unangefochten bleiben [3]). Im 13. Jahrhundert erhielt das Gotteshaus Bestätigungen seiner Privilegien von dem Kaiser Friedrich II. (10. Februar 1220) [4]), König Rudolf (10. August 1275) [5]), König Adolf (28. Februar 1295) [6]) und König Albrecht (25. April 1300) [7]).

Die Vogtei des Gotteshauses hatte ursprünglich den Edlen von Oberhofen gehört, von welchen dieselbe auf ihre Erben die Edlen von Eschenbach übergegangen war. — Nach dem Aussterben der Herzoge von Zähringen bestritt das Gotteshaus dem Walter von Eschenbach das Recht der erblichen Vogtei und erhielt am 5. Mai 1223 von dem königlichen Gericht in Bern ein obsiegendes Urtheil [8]). Sein Sohn Bertold anerkannte nun am 3. Sept. 1226 vor dem Schultheissen, dem Rath und der Bürgerschaft in Bern, dass ihm die Vogtei nicht als ein erbliches Recht, sondern nur als ein von dem Gottes haus übertragenes Amt zustehe [9]). — Das Gotteshaus wählte aber nie einen andern Vogt, als einen solchen, der es auch auf erbliche Weise gewesen wäre, liess sich aber bei jeder Wahl reversieren, dass die Vogtei demselben nicht von Rechtenswegen zustehe [10]). Im Jahr 1299 erklärte Interlaken, dass es von den drei Enkeln und Erben

---

[1]) Mülinen helv. sacra I. 160. [2]) Zeerl. I. 72, 86, 105, 127. Regesten von Mohr N. 1, 2, 3, 5. [3]) Mein Aufsaz über Vogtei nach bern. Geschichtsquellen im Archiv der geschichtforschenden Gesellschaft. Band 15. [4]) Zeerl. I. 197. S. W. 1827. S. 314. Reg. von Mohr 7. [5]) Zeerl. II. 158. S. W. 1828. S. 382. Reg. 106. [6]) S. W. 1829. S. 434. Reg. 130. [7]) Reg. 118. [8]) Zeerl. I. 208. S. W. 1828. S, 316 hat 1224. Reg. 8. Eschenbach anerkennt quod jus advocatie ad ipsum non spectat nisi ex commissione regis friderici . . . [9]) Zeerl. I. 231. S. W. 1828. S. 138. Reg. 13 recognoscens nihil juris habere in advocatia nostre ecclesie nisi ex nostra electione. [10]) Urk. 5. Merz 1266. Zeerl. I. 630, Reg. 84 profitemur quod nullus heredum nostrorum vel successor generalis vel specialis occasione electionis a nobis facte vel alio quocunque jure nec potest nec debet aliquod jus advocatie ratione seu defensionis vendicare.

Walters von Eschenbach den ältesten zum Vogt genommen habe [11]), welcher denn auch mit Ausschliessung der beiden andern die Herrschaft Oberhofen erbte; am 7. Mai 1306 resignierte [12]) derselbe in Zürich auf die Vogtei und das Gotteshaus übertrug dieselbe dem Hause Oestreich, welches die Herrschaft Oberhofen von Walter von Eschenbach gekauft hatte.

Interlaken trat schon im Anfang des 13. Jahrhunderts in nahe Berührung mit Bern. — Bald nach dem Urtheil des königlichen Gerichts vom 5. Mai 1223 waren Probst und Convent bei König Heinrich in Hagenau gegen den Walter von Eschenbach klagend aufgetreten, dass er das Gotteshaus seinen Privilegien zuwider schädige und nicht schüze, es auch mit ungebührlichen Leistungen belaste (24. Februar 1224). Der König stellte nun das Gotteshaus dessen Wunsche gemäs unter den Schirm der Stadt, welcher er den Schutz desselben namentlich auch in dem Streit über die Kirche von Gsteig empfahl [13]). Eine Folge war die bereits erwähnte Erklärung Bertolds von Eschenbach vom 3. Sept. 1226. Vielleicht nahm Interlaken schon damals Bürgerrecht in Bern; urkundlich ist dasselhe im Jahr 1240 und wird in dem Kauf von Muri angeführt [14]). Am 1. Dezember 1265 beschloss die Stadt, «sit daz wir begert haben von interlaken unsern «mitburgern tell und schazung nach gewönlichem burgrecht; . . . daz «wir nu bedacht inen zu willen zu werden in gleichen eines wider«geltens ir täglichen trüw und grossen diensten, so haben wir öffent«lich ze bern in der kilchen semlich tell und alle Schazung ewenk«lich abgelassen» [15]).

Am 2. Mai 1265 erklärten Schultheiss, Rath und Gemeinde in Betreff von Schädigungen, welche dem Gotteshause wohl im kiburgischen Krieg zugefügt worden und von diesem nachgelassen worden waren «zu einer widerlegung solchen Ablassens hand wir lüt und gut des «benempten gotshuses in unsern schirm und gesellschaft unseres «burgrechts empfangen doch also dass sie sient und sin sollent ganz «entladen von tellen und wachten und allen andern diensten ze tund «denn so vil ires guten willens sie. Harzu hand wir inen gegeben «gunst und fri urlop ob inen jemand der unsern oder jemand anders

---

[11]) Reg. 143. [12]) Reg. 143 mit Datum 2. Mai. Kopp Gesch. der eidgenössischen Bünde III. 2. S. 412. Beil. 7. [13]) Zeerl. I. 210. S. W. 1827. S. 154. Sepefati claustri vos constituimus defensores. [14]) Urk. 10. Febr. 1240. Zeerl. I. 335. S. W. 1828. S. 123 reg. 23 hat 1239. Quia prepositus et conventus interlacensis ibidem dinoscimur esse cives. [15]) Urk. im Archiv.

«geistliche gabe oder hülfe täte, dass die das wol tun mögen und «hand inen auch geben drissig pfund schaden [16]). In gleichen Gedingen wie Interlaken nahm Bern am 19. August 1265 auch das Gotteshaus Magerau (Maigrauge) bei Freiburg in sein Bürgerrecht auf [17]). Interlaken erwies sich der Stadt nützlich durch den Ankauf vieler Güter in ihrer Umgebung, wodurch mitunter gefährliche Nachbarn, wie die Montenach in Muri, beseitigt wurden.

Es ist oben in der Urk. vom 24. Febr. 1224 der Kirche von Gsteig Erwähnung geschehen, in deren Besiz die Stadt das Gotteshaus schüzen sollte. Es waltete nämlich um diesen Kirchensaz ein leidenschaftlicher Streit, dessen Hergang geeignet ist, von der Wohlthat des canonischen Prozessverfahrens einen Begriff zu geben.

Die Edlen von Wilderswil machten auf die Kirche von Gsteig Ansprüche und traten ihre Rechte, als dieselben bestritten wurden, dem mächtigen Rudolf von Wädiswil, dem Herrn von Unspunnen, ab; der von dieser Partei eingesezte Priester Ulrich behauptete sich in dem Besiz der Kirche. Interlaken hob das canonische Rechtverfahren an, in Folge dessen Pabst Honorius den Entscheid den delegirten Richtern, dem Probste von Köniz und dem Abte von Engelberg, zuwies (6. Mai 1221). Diese sprachen in ihrem in der Kirche zu Bern gefällten Urtheil die Kirche zu Gsteig dem Gotteshause zu und belegten den Priester Ulrich mit dem Bann; solches bezeugt die Stadt Bern in der ältesten von ihr ausgestellten und besiegelten Urkunde, die nicht datirt ist, aber zwischen 6. Mai 1121 und 3. Nov. 1224 fallen muss [18]). — Der Leutpriester Ulrich beschwerte sich über dieses Urtheil, weil er ungehört verurtheilt worden sei, und erlangte die Cassation desselben und die Ueberweisung des Spruchs an andere Delegirte.

Vor diesen zweiten Richtern erhob nun der Priester von Gsteig den Incident, sein Gegner, der Probst von Interlaken, sei nicht prozessfähig, weil er excommuniciert sei; Interlaken rekurirte nach Rom und erlangte die Cassation des zweiten Urtheils. Am 13. Nov. 1224 ernannte der Pabst zum drittenmale Delegirte, deren einer Cono von Stäffis über den Prozess berichtet hat. Der Priester blieb bei dem zur Hauptverhandlung angesezten Termin aus und nun wurde auf Grund eines canonischen Gesezes das Urtheil der ersten Richter

---

[16]) Urkunde im Archiv. [17]) Zeerl. I. 622. Omnia jura observabimus que vel qualia erga Interlacenses. [18]) Zeerl. I. 206, 218 ist die nämliche Urkunde.

bestätigt (23. Oktober 1225)[19]. — Neben diesem Prozesse des Gotteshauses mit dem Priester lief gleichzeitig derjenige mit den Edlen von Wädiswil, von welchen der Priester eingesezt war. Dieser sollte am 7. April 1224 vor der mitternächtlichen Thüre der Kirche in Bern entschieden werden[20]. Die grosse Zahl von Geistlichen und hohem Landesadel, welche bei dieser Verhandlung anwesend war, beweist, dass dem Streite grosse Bedeutung beigelegt wurde. Die Berner trugen nun, gestüzt auf die königliche Zuschrift vom 25. Februar 1224[21]) ihre Vermittlung an, und kamen dadurch einem rechtlichen Entscheid zuvor. Der Edle von Wädiswyl erklärte auf ihren Rath und auf ihre Zureden von seinen Ansprüchen abstehen zu wollen[22]) und trat dieselben dem Vogte des Gotteshauses, dem Walter von Esehenbach, ab; dieser aber cedierte sie sofort dem Probst und Convent.

Troz des Urtheils vom 23. Oktober 1225 und der Vermittlung vom 7. April 1224 dauerte der Streit bis in's Jahr 1230 fort. Am 12. Merz dieses Jahres urtheilten in der Kirche zu Bern als Schiedsrichter der Probst von Köniz, der Abt von Frienisberg, der Leutpriester von Steffisburg und der Edle C. von Jegistorf: der Priester Ulrich solle eidlich auf die Kirche Gsteig verzichten, Interlaken aber demselben jährlich 10 Pfund bezahlen oder ein entsprechendes Beneficium auswirken[23]. In dem Streit des Gotteshauses mit dem Edlen von Wädiswyl urtheilten der Abt von Frienisberg und der Probst von Köniz als geistliche Richter, dass der Edle von dem Schadenersaz an Interlaken freigesprochen sei; kämen fernere Schädigungen vor, so sprechen darüber der Abt von Frienisberg und der Edle von Kien, und im Verhinderungsfalle der bezeichneten Schiedsleute ernennt die weltliche Partei einen andern geistlichen, die geistliche Partei aber einen andern weltlichen Schiedsmann[24].

Des merkwürdigen Prozesses von Interlaken gegen Amsoltingen wegen der Kirche von Hilterfingen, welche die Eschenbach jenem Gotteshause geschenkt hatten, ist bereits Erwähnung geschehen (1318)[25].

Die Güter des Gotteshauses lagen vielfach zerstreut unter den-

[19]) Zeerl. I. 223 und Noten zu S. 206. Reg. 11. [20]) Zeerl. I. 212. S. W. 1828. S. 154. Reg. 10. [21]) Zeerl. I. 210. S. W. 1827. S. 154. [22]) R. de Wädiswile injustam causam se fovisse recognovit unde consilio et mandato civium... resignavit. [23]) Zeerl. I. 260, 266. Reg. 14 hat 1229. [24]) Zeerl. I. 265. [25]) Bei Amsoltingen. Die Akten in Archiv-

jenigen der Herren von Wädiswyl, so dass mannigfache Berührührungen und Reibungen mit den Angehörigen dieser Herrschaft nicht ausblieben. Die Bauern von Wilderswyl hatten am 11. Mai 1242 das Gotteshaus vorgeladen unter dem Nussbaum bei Schmitten vor dem Gericht ihres Herrn, des Edlen von Wädiswyl, zu erscheinen, was Interlaken aber verweigerte, weil dieser selbst betheiligt sei [26]). Am 8. Juli 1257 verständigte sich die Herrschaft mit dem Gotteshaus über mehrere streitige Punkte, betreffend Ezweide, Weidgang, Wegsamen und Bergfahrt, Einschläge und Wuhren. Es geht daraus hervor, dass damals bereits die Lütschine in den Brienzersee abgeleitet war, da Interlaken aus ihrem neuen Flussbett eine künstliche Ableitung für seine Wasserwerke gemacht hatte. Die Edlen von Wädiswyl erklärten in dieser Urkunde, dass sie ihren Vogteileuten, welche auf Gütern des Gotteshauses wohnen, die Steuern und Dienste nachlassen [27]).

Die Zahl der Urkunden des Gotteshauses im 13. Jahrhundert beträgt nach dessen gedruckten Regesten 146; es sind aber noch mehrere in denselben nicht aufgenommen. Die grosse Zahl der Erwerbungen von Gütern hier aufzuzählen, ist nicht unsere Absicht.

Zu den Gutthätern des Gotteshauses gehörte der ganze oberländische Adel, insbesondere machte sich aber dasselbe die Verschuldung der Edlen von Eschenbach und Wädiswyl zu nuze, um die benachbarten Güter derselben an sich zu bringen. Von bernischen Bürgern vergabete Werner von Sigriswyl seinen ganzen Nachlass [28]), die Wittwe Ita von Herzwyl Güter in Kehrsaz [29]), der Arzt Egidius solche in Allmendingen u. s. w. [30]). Troz der vielen Vergabungen gerieth um die Mitte des Jahrhunderts Interlaken in schwere Schulden und musste Güter in Wittikofen, Rüfenacht, Rubigen und Bolligen verkaufen [31]). Zu diesen Verkäufen gaben Walter von Eschenbach und der Probst Bertold von Rüti ihre Zustimmung, welchen das heruntergekommene Gotteshaus die Verwaltung übertragen hatte. Die Urkunde vom 23. Januar 1283 sagt: «Probst und Covent haben festgesezt und sich verpflichtet, bis zu einem gewissen Zeitpunkt keine Verfügungen zu treffen, ohne dieser Männer Rath und Zustimmung; sie vertrauen denselben und hoffen, dass mit ihrem Rath

[26]) Zeerl. I. 358. Reg. 32. [27]) Zeerl. 490. Reg. 32. [28]) 5. Merz 1257. Reg, 59. [29]) 1. Januar 1283. Reg. 121. [30]) 5. Juni 1291. Reg. 128. [31]) 1266. Zeerl. I. 638. Urkunde 1267 im Archiv.

vorsichtiger gehandelt und die Last der Schulden, von welchen sie hart gedrückt sind, werde bemeistert werden können» [32]).

In kirchlicher Beziehung wichtig ist der Besiz von Kirchensäzen. Zu den im 12. Jahrhundert erworbenen Kirchen von Gsteig und Grindelwald kamen im 13. Jahrhundert Meiringen, gekauft von dem Lazariterhaus im Gfenn (1273) [33]; Goldswil von den Edlen von Brienz und den Grafen von Kiburg (1241) [34]); Beatenberg [35]) und Hilterfingen [36]) von den Edlen von Eschenbach (1273, 1278); Sigriswil von den Edlen von Thun [37]) (1226, 1232); Thun von den Grafen von Kiburg (1265, 1271) [38]); Scherzligen von den Herzogen von Tek und den Edlen von Wädiswyl (1252 und 1273 [39]); Ober- und Niedergurzelen von den Edlen von Strättligen und den Rittern von Thun (1259, 1260, 1263) [40] (zu einer Kirche vereinigt 1272 [41]); Steffisburg von den Edlen von Rüti (1265 und 1299) [42]); Muri von den Edlen von Montenach (1240) [43]); Bolligen von den Edlen von Stein (1274) [44]) und Lyss von den Edlen von Balm (1274) [45]).

Von den Pröbsten sind dem Geschlecht nach bekannt Burkart von Gurmels (1255, 1263), Heinrich von Rudenz (1266,1275), Peter von Eschi (1299—1317) [46]).

Neben dem Männerkonvent wurde im 13. Jahrhundert auch ein Frauenkonvent gegründet. Am 6. Febr. 1257 erlaubt Graf Hartmann von Kiburg seinen Leuten, an Interlaken zu vergaben «in Erwägung der Dürftigkeit, in welcher Männer und Frauen daselbst «Christo dienen» [47]). Am 6. April 1266 erklären der Probst und das Capitel auf eindringliches Zureden ihrer Freunde, dass viele Gaben dem Gotteshause zufliessen, «damit das Brod, welches für die

---

[32]) Urk. 23. Jan. 1283. Zeerl. II. 278. [33]) Urk. 25. Nov. 1273. Zeerl. II. 85. Reg. 102. Bestätigung des Königs vom 18. Okt. 1280. Zeerl. II. 260. [34]) Urk. 1241 Merz 3. Zeerl. I. 339. Reg. 30. Die Weiss von Granges und Thurn gaben ihre Ansprüche auf 12. Juni 1254. Reg 51. [35]) 1263 Sept. 24. Archiv. [36]) 1278. Prozessakten von 1318. Archiv. [37]) 3. April 1226, 23. Merz 1232. Zeerl. I. 229, 230, 282 und Reg. 12, 16. [38]) 1265 Febr. 7, 1271 Juli 8. Nov. 29. Zeerl. I. 613. II. 75. Reg. 82, 91, 92. [39]) 1252 Juli 31. und 1272 Januar 27. Zeerl. II. 83. Reg. 46, 94. [40]) 1259 4. Dez. 1263. Zeerl. I. 527, 568. Reg. 73. Datum 1260 und Reg. 78. [41]) 1272 Nov. 30. Reg. 99. Zeerl. II. 91. [42]) 1265 Sept. 3. 1299, Okt. 29. Zeerl. I. 623. II. 477 Reg. 83, 144. [43]) 1240 Febr. 10. Zeerl. I. 339. Reg. 23, Dat. 1239. [44]) 1274, Januar 31. und Febr. 22. Reg. 104, 105. Zeerl. II. 130. [45]) 1282 August. Zeerl. II. 274. Reg. 119. [46]) Mülinen helv. sacra. Ferner ein Werner 1219, 1230, Walter 1226, 1252, Ulrich 1275, 1285, Werner 1291—1298. [47]) Zeerl. I. 485. S. W. 1828. S. 115. Reg. 58.

«Männer besser gemacht zu werden pflege, d. h. weisses Brod, auch «unsern in der Clausur befindlichen Schwestern in solcher Menge verab-«reicht werde, dass dieselben damit hinlänglich genährt werden und «das bis dahin damit vermengte rauhe Habermehl fortan wegbleiben «könne [48]).»

Die gleiche Bestimmung gab die Gräfin Wittwe Elisabeth von Kiburg ihrer Schenkung des Kirchensazes von Thun (1265) [49]); sie ersuchte die Vormünder diese Vergabung «für die armen Schwestern, «welche in Interlaken in Clausur und gleichsam an's Kreuz genagelt «sind» zu genehmigen [50]). Bischof Eberhard von Constanz gestattete die Verwendung der Kircheneinkünfte von Thun zu diesem Zweck; er sagt: «wegen des Mangels und der übermässigen und unerträg-«lichen Armuth, welche von der grossen Zahl der Klosterleute her-«rühre, könne der Gottesdienst nicht mehr mit gewohntem Anstand «gefeiert werden, daher solle fortan den Schwestern wie den Män-«nern weisses Brod gegeben werden [51]).» Rudolf und Judénta von Balm, welche die Kirche und Güter in Lyss schenkten, ordneten, der von der Vorsteherin und zwanzig «der weiseren Frauen» bestellte Prokurierte solle die Einkünfte beziehen und zur Anschaffung der nothwendigen Pelzkleider verwenden; zur Feier der Jahreszeit der Vergaber soll den Frauen ein und ein halber Saum des in Lyss wachsenden Weins und den anderu Dienerinnen ein halber Saum und für 10 Schilling Fische verabfolgt werden. Die Vergaber müssen aber bedeutende Zweifel in die Ehrlichkeit der Conventualen gesetzt haben, denn sie ordneten, der Prior von St. Urban solle sich auf Ort und Stelle alljährlich von der stiftungsgemäsen Verwendung überzeugen, widrigenfalls derselbe befugt sei, den Ertrag der Güter selbst zu beziehen und an die Conventualinen verabfolgen zu lassen (1282 August) [52]). Für die Kleidung der Klosterfrauen war auch die Vergabung Walter's von Wattenwyl mit Gütern in Bächi be-stimmt; seine Schwester Adelheid war Conventualin (1285 Febr. 21. [53]). Die Königin Agnes von Ungarn vergabete für die Jahreszeit ihres Gemahls des Königs Andreas [54]).

Das früher in Holz gebaute Kloster wurde im 13. Jahrhundert in Stein erbaut [55]). Im Anfang des 14. Jahrhunderts war dasselbe

---

[48]) Zeerl. I. 633. [49]) Zeerl I. 613. [50]) Urk. 19. Juni 1271. Zeerl. II. 72. [51]) Urk. 1. Februar 1272. Zeerl. II. 84. [52]) Urk. 1274 August. Zeerl. II. 274. Reg. 119. [53]) Zeerl. II. 30. [54]) Urkunde 6. Febr. 1307 im Archiv. [55]) Prozess-akten von 1302 im Archiv.

sehr bevölkert, denn eine Bulle des Pabstes Clemens vom 10. April 1310 erwähnt 30 Priester, 20 Laienbrüder und 350 clausurierte Weiber, zu deren Unterhalt die Kirchensäze von Bolligeu und Steffisburg dem Tische des Gotteshauses einverleibt wurden [56]).

Trub.

Auf dem rechten Aarufer im Bisthum Constanz bestand vom 12. Jahrhundert her die Benediktinerabtei Trub [1]). Dieses Gotteshaus hat einen nur in der deutschen Uebersezung vorhandenen undatirten Brief des Königs Lothar, welcher unecht ist [2]); ferner einen solchen von Conrad II. von 1139 [3]) und päbstliche Briefe von Innocenz II. 2. April 1139 [4]) und Cölestin III. 6. April 1195 [5]).

Die Vogtei von Trub gehörte den Edlen von Brandis in ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolgern der Edlen von Lüzelflüh, welche das Gotteshaus gestiftet haben sollen. Das Gotteshaus hatte zu wiederholten Malen Streit mit seinen Vögten. Nach dem unechten Briefe Lothars wäre dasselbe befugt gewesen, seinen Vogt abzusezen, «wenn derselbe träg, unnütz und sich in 40 Tagen nit besseren und «siner Verlässigkeit gnug tun würd». Doch durfte, sei es im Todesfall, sei es im Fall der Absezung, der Vogt nur aus dem Geschlecht des Stifters genommen werden. Mit diesem Brief, dessen Inhalt im Wesentlichen von der Bulle Innocenz des II. aufgenommen wurde, siegte das Gotteshaus in einem Streit mit dem Vogte, dessen Ausgang eine undatirte Urkunde aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts [6]) mittheilt. Der Friede wurde unter folgenden Gedingen geschlossen: dass der Vogt erklärte, die Vogtei stehe ihm nicht als eine erbliche sondern als eine vom Abt und Convent übertragene zu; dass er alle

---

[56]) Mülinen helv. sacre II. 146.

[1]) Mülinen helv. sacra I. 125. Wurstemberger alte Landschaft II. 422. [2]) Zeerl. I. 67. S. W. 1828. S. 151, gibt an 1129 oder 1130. [3]) Zeerl. I. 77. S. W. 1829. S. 553. [4]) Zeerl. 76. S. W. 1829. S. 641. [5]) Alte Landschaft II. S. 423. N. 45. Kopp. Gesch. der eidg. Bünde II. 1. S. 452, N. 4. [6]) Zeerl. I. 159. Quod hanc advocatiam non habeat ex aliquo beneficio neque hereditario jure sed sicut pater suus ex abbatis gratia et commissione. — Möglicherweise ist der Vater dieses Vogts der Diebold von Lützelflüh gewesen, von welchem die Urkunde Lothars spricht.

in den päbstlichen Briefen erwähnten Kirchensäze und Güter dem Gotteshause zurückstellen werde; dass er von den Dienern des Hauses und allen Bauern desselben keine Leistung fordern noch ohne des Abts und Convents Zustimmung auflegen werde; dass er auch denselben von diesem Streit her nichts anhaben werde; zwischen dem Twerrenbach und Eincenbach darf der Vogt keine Gewalt üben, ohne dazu aufgefordert zu sein; er soll Wette nehmen nach Recht, nicht mit Drohung; und endlich als Schadensersatz zwei Huben und 20 Pfund zahlen.

Im Jahr 1293 hatte das Gotteshaus Streit mit seinem Vogte Türing von Brandis, vor welchem dasselbe seine Reliquien nach Bern in Sicherheit brachte [7]). König Albrecht empfahl das Gotteshaus dem Schutze der Stadt gegen unrechtmässige Störung und Bedrückung, «besonders auch weil Abt und Convent in Bern unsere und des Reiches «Bürger sind.» Das Bürgerrecht hatte Trub als Ersatz für erlittenen Kriegsschaden erhalten, indem es erklärte, es erachte «genügend «entschädigt zu sein, wenn die Stadt dasselbe unter den Schild ihres Schutzes nehme» (13. Jan. 1286) [9]).

Die Bulle vom 2. April 1139 enthält den damaligen bereits grossen Besizstand des Gotteshauses an Gütern, besonders im Emmenthal, Oberargau, Willisau und Nugerol [10]).

Im Laufe des 13. Jahrhunderts schenkten die Grafen von Kiburg als Ersatz für zugefügten Schaden, Güter in Rüderswil [11]); im Emmenthal erwarb Trub Güter und Vogteirechte von Conrad von Brandis [12]), Werner von Affoltern [13]) und den Brüdern von Sumiswald [14]); die Burg Wartenstein von Heinrich Swaro [15]). An Kirchensäzen kaufte Trub von Conrad von Brandis Oberburg [16]); Walter von Aarwangen schenkte den Kirchensaz von Langnau, endlich auch denjenigen von Lauperswyl [17]). Die beiden leztern wurden dem Gotteshaus seiner Dürftigkeit wegen zu inkorporieren gestattet [18]).

---

[7]) Urkunde 1294 Dez. 21. im Archiv. [8]) Urk. 1300 Merz 20. Zeerl. II. 483. Non timentes injuriosam turbationem et indebitam molestiam ab aliquo sustinere maxime quod in berno nostri et imperii sint cives abbas et fratres monasterii supradicti. [9]) Zeerl. II. 309. [10]) Zeerl. I. 76. S. W. 1829. S. 641. [11]) Urk. 1229 Merz 31. Zeerl. I. 257. S. W. 1827. S. 376. [12]) Urk. 1256, 1257. Zeerl. I. 483, 501. S. W. 1828. S. 144. [13]) 1276 Jan. 19. Act. in Bern. Zeerl. II. 180. [14]) 1280 Juli 24. Zeerl. II. 257. S. W. 1828. S. 149. [15]) 1284 Merz 29. S. W. 1829. S. 323. [16]) 1256. Zeerl. I. 483. S. W. 1828. S. 144. [17]) 1276 Juli 8. Zeerl. II. 199. S. W. 1827. S. 417. [18]) 1294 Febr. 25. Archiv.

Dass der Besizstand des Gotteshauses nicht immer unangefochten war, geht aus dem angeführten Vergleich mit dem Vogte hervor, welcher denselben ausdrücklich nach Mitgabe der Briefe anerkannte [19]). Vom Landgericht in Kirchberg liess sich am 15. Juni 1284 das Gotteshaus ein Urtheil geben, «dass ein Besiz von sechs Wochen «und drei Tagen gegen fernere Klagen schüze» [20]). Möglicherweise betraf der Spruch die am 29. Merz 1284 erworbene Herrschaft Wartenstein. Aebte von Trub sind dem Geschlechte nach im 13. Jahrhundert keine bekannt.

Von Trub hing die Probstei in Wangen ab [21]), welche im 13. Jahrhundert bestand und im Jahr 1257 den Niklaus Kerr aus dem Geschlecht dieser Edlen zum Probste hatte [22]).

Von Trub hing auch das Frauenkloster von Rüxau ab, welches schon im 13. Jahrhundert bestanden hat [23]).

Frienisberg.

Die Stiftung der Cistersienserabtei Frienisberg gehört dem vorhergehenden Jahrhundert an [1]). Der seiner Echtheit halb zweifelhafte Stiftungsbrief schreibt die Gründung des Gotteshauses dem Udelhard, gen. Graf von Seedorf, im Siegel Graf von Sogern genannt und seiner Gemahlin Adelheid zu (1131) [2]). In einer undatirten Urkunde (vor 1180) bestätigten die genannte Adelheid mit ihren Töch-Adelheid und Bertha die Vergabung [3]). Von dieser Bertha stammte Graf Rudolf von Thierstein ab. Zuverlässig besassen also die Grafen von Thierstein als Nachfolger derjenigen von Seedorf oder Sogern die Vogtei von Frienisberg; wer aber diese Grafeu von Seedorf oder

---

[19]) Zeerl. I. 159. Note 6. [20]) Zeerl. II. 298. S. W. 1826. S. 347. Note 15. [21]) Mülinen helv. sacra I. 128. [22]) Zeerl. I. 499. S. W. 1831. S. 352. [23]) Mülinen helv. sacra II. 86. Rüxau kommt zuerst vor in der Urkunde vom 31. Merz 1229, Note 179, in welcher die Grafen von Kiburg zwei Schuposen in Rüderswil schenken ecclesie in Truba et in Ruochisowa; in der Urkunde von 1256 Note 180 und 8. Juli 1276, Note 185, kommt prepositus in Ruesowa vor.

[1]) Mülinen helv. racra I. 485, alte Landschaft II. 423. [2]) Zeerl. I. 70. S. W. 1830. S. 155. [3]) Zeerl. I. 113. S. W. 1830. S. 157.

Sogern gewesen seien, und woher ihr Güterbesiz gerührt habe, ist eine historisch noch ungelöste Frage [4]).

Laut einer Urkunde von 1208 vergabete und verkaufte Graf Rudolf von Thierstein, dessen Vorfahren das Gotteshaus gegründet und mit Gütern und Privilegien ausgestattet hatten, demselben Güter in Wiler im Sand Allenwil Ried den Stokerenwald bei Meikirch und das Gut, Trieb geheissen [5]). Am 27. Oktober 1267 verkaufte der gleichnamige Sohn dieses Grafen Rudolf mit Zustimmung seiner Brüder Simon und Friedrich und seiner Söhne Hermann und Ulrich um 300 M. S. «alle unsre Güter gelegen ze Burgunden, nemlich unser «dorf von seedorf, gelegen bi aarberg, lobsigen bachwil slungen-«brunnen wiler Nicodei ... und och das vogtrecht der kilchen ze «seedorf und den zehenden ze Ried , ... und gemeinlich alles «das so wir hatten oder haben sollten zwischen den Wassern der «Emme und der Aare wie wir das von alter hergebracht und be-«sessen frilich rüwenglich me denn vierhundert jar mit und durch «unser vordern [6]) . . . .» Das Gotteshaus gerieth mit seinen Leuten auf diesen vom Hause Thierstein erworbenen Gütern wegen der Leistungen derselben in Streit. Es produzirte darüber eine Kundschaft des Verkäufers, des Grafen Rudolf von Thierstein, vom 3. Merz 1271 [7]) und bewies damit folgende Leistungen; den Zehnten an Getreide, Heu, Obst, Kälbern, Lämmern, Füllen, Schweinen, Bienen; jede Haushofstatt hat ein altes Huhn zu liefern, und 5 Fuder Holz und 2 Mütt Korn zu führen, eine Mäder- eine Acker und eine Säetagwne zu verrichten, und zur Weinlese einen Leser oder Träger zu stellen; jede Schupose giebt 1 altes, 2 junge Hühner, 20 Eier und Fuhrung eines Pferdes zu der Weinlese am See; diejenigen, die keinen Zug vermochten, leisten Handfrohnen. Auch die Abzugsgerechtigkeit ertrug dem Gotteshause eine jährliche Steuer. Ferner sagt die Kundschaft, hätten die Thierstein für Wallfahrten, Römerzüge, Heirathen ihrer Kinder oder zu andern Nöthen und Ausrüstungen Steuern auf gelegt, «nachdem wir denn notürftig und inen lidlich und vernüegen «was mit der vili der schupesen und des Guts — darum si auch

---

[4]) Alte Landschaft II. 372—374 und 424. Quiquerez les comtes de Sogern in der bern. Zeitschrift Bd. 5. S. 377. Frienisberg scheint von der Mutter des Grafen Udelhard hergerührt su haben, da er sagt laudante matre mea Chunza. Zeerl. I. 70. [5]) Zeerl. I. 170. S. W. 1830. S. 159. [6]) Zeerl. I. 656. S. W. 1826. S 75. Ist diese Urkunde wohl echt? [7]) Zeerl. II. 49. S. W. 1829. S 483. Die unrichtige Indiction rügt schon Wurstemberger in der Note zu Zeerl II. 54. Die Unechtheit folgt aus den Zeugen.

«schuldig sin und verbunden die untertanen dem gozhuse stüren «oder tellen zu geben ze iren angelegenen nöten es sig ze grossen «köfen, ze grossen buwen, ze brünsten, ablosungen oder landsurlugen da- «mit das gotzhus beschwert möchte werden, hilflichen ze sinde und «soliche stüren und tellen dem gotshuse ohne Widerrede userichten «bi der grossen straf nach des twinges recht.»

Allein wenn das Gotteshaus diese Kundschaft auch mit gutem Erfolg gebraucht und seinen Leuten Leistungen der Leibeigenschaft nachgewiesen hat, so hat sich doch erfunden, dass dieses Dokument unecht ist. Das Gotteshaus Frienisberg stand geradezu im Ruf, Urkunden zu fabriciren und hatte sich gegen mehr als eine Fälschungsklage zu verantworten [8]).

Das Gotteshaus gelangte durch Kauf und Vergabung im 13. Jahrhundert zu einem wohl arrondierten Güterbesiz; zu seinen Gutthätern gehörten die Grafen von Nidau, Aarberg, Kiburg, Buchegg, die Schüpfen, Schwanden, Oltigen, Torlikon u. s. w. Die Bulle Gregor's IX. von 1233 enthält die Angabe des damaligen Güterbesizes [9]). Glücklicher als andere Gotteshäuser, welche in Schulden geriethen, benutzte Frienisberg die Verschuldung Anderer zu Güterkäufen. Um 140 M. Silber kaufte es Güter von der Gräfin Elis. von Kiburg (1263) [10]) und für 411 Pfund von dem verschuldeten Hause Buchsee (1284 Mai) [11]). An Kirchensäzen besass es diejenigen von Seedorf und Rapperswil [12]).

Frienisberg hatte in Aarberg [13]) und Neuenstadt Häuser [14]) und steuerfreies Bürgerrecht, «so wie dieser Orden und andere Convente «in andern Städtən laut kaiserlicher Freiheit steuerfreie Häuser «haben». Vom Bischof Bertold in Basel erhielt das Gotteshaus das Bürgerrecht in Biel [15]); zum Schutze gegen seine eigenen Leute nahm es auch dasjenige von Solothurn (1275) [16]) und suchte daselbst «rat «und hilf in iren mennigfaltgen angelegenen nöten nachdem es sich

---

[8]) Anzeigen für Geschichte Jahrg. 1860 Note 1. Herr von Stürler sagt dazu: „Es gelang Frienisberg durch Mittel, die nicht mehr ganz aufzuhellen sind, sich „freisprechen zu lassen 'Die fortgeschrittene critische Geschichtsforschung setzt „uns aber in den Stand, wenigstens die Existenz und den Gebrauch solcher „Urkunden daselbst über allen Zweifel zu stellen.“ [9]) Archiv. [10]) Urkunde 28. Dezember 1263. Zeerl. I. 569. S. W. 1827. S. 46. [11]) Urkunde Mai 1284. Zeerl. II. 294 [12]) Seedorf seit der Stiftung. Rapperswil im Kauf von 1263. Note 10. [13]) Urk 1251, Nov 23. S. W. 1828. S. 515. [14]) Urk 1257. Zeerl. I. 504. S. W. 1828. S. 217. [15]) Urk. 20. Jan. 1251. Archiv. [16]) Urkunde 1275. Zeerl. II. 177. S. W. 1828. S. 461. Kopp III. 144, hält den Brief für unecht.

«schinberlich erzeigt hatte an iren eigenén lüten, die sich abtrünnig «gemacht hand und mengerlei ander notwendig sachen die sich in «diesen löuffen erhept hand». Nach der unechten Urkunde vom 3. Merz 1271 hatte Frienisberg auch in Bern Bürgerrecht. In Tagen Bern's mit Biel war Frienisberg Dingstätte: das Gotteshaus nahm in Bern mehreremal seine Schiedsrichter [17]).

Aebte, deren Geschlecht bekannt ist, waren Ulrich von Froburg (1251–1271), Rudolf von Howenstein (1275–1285), Ulrich von Thun 1286 [18]).

Unter der Obhut von Frienisberg standen die Frauenconvente von Tedlingen und Fraubrunnen. Des erstern ist bei der Stiftung der Mechtild von Seedorf Erwähnung geschehen.

Fraubrunnen.

Fraubrunnen, ein Frauenconvent Cistersienserordens, war eine Stiftung der Grafen von Kiburg [1]). Im Juli 1246 urkundeten dieselben im Hause des Werner von Jegistorf zu Burgdorf, «dass sie «ihr gesammtes Besizthum, zu Mülinen gelegen, für die Verzeihung «ihrer Sünden und diejenigen ihrer Eltern den geistlichen Schwestern «Cistersienserordens vergaben; sie vertrauen auf den Sohn Gottes, «welcher guten Anfängen einen gedeihlichen Erfolg zu geben ver«mag, dass an diesem uns bisher angehörenden Orte mit unseren «und anderer frommer Leute Gaben ein Gotteshaus zu Stande kom«men werde zu der Ehre der unbefleckten und glorreichen Jungfrau. «Nach stattgefundenem Bau soll das Gotteshaus einen andern Namen, «nämlich des Brunnens der heil. Maria oder Fraubrunnen annehmen.» Unter der Obhut des Abts von Frienisberg «werden die Schwestern «unermüdet ihren Lebenslauf mit dem Ziel der ewigen Glückselig«keit beschliessen». Die Ministerialien der Grafen waren ermächtigt, Vergabungen zu machen [2]). Im Jahr 1249 vermehrten die Grafen die Dotation mit Gütern in Schalunen, welche sie um 17 M. Silber von den Edlen von Oenz gekauft hatten [3]). Weitere Ver-

---

[17]) Urkunde 7. Oktober 1279. Zeerl. II 241. S. W. 1829. 367. [18]) Mülinen helv. sacra I. 185.

[1]) Mülinen helv. sacra II. 107 Die Regesten von Amiet. [2]) Zeerl. I 391. S. W. 1826 S. 46. [3]) Zeerl. I. 409. S. W. 1831. S. 351.

gabungen machten die Gräfin Wittwe Elisabeth und ihre Tochter Anna [4]), welche mit ihrem Gemahl Eberhard einen Schirmbrief ausstellte [5]). Die Wohlthätigkeit für das neue Gotteshaus wurde auch von geistlicher Seite her angeregt. Wer an den Jahresfesttagen gewisser Heiliger nach Fraubrunnen wallfahrtete, erhielt Ablass für vernachlässigte Gelübde, für Beleidigungen der Eltern ohne gewaltthätige Hand, für verwegene Eide, welche ohne Berührung der Evangelien und Reliquien waren geschworen worden und für Nichtbeobachtung kirchlicher Feste [6]). Pabst Clemens bestätigte die Stiftung 1268 Okt. 21. [7]). Bischof Wilhelm von Lausanne empfahl die geistlichen Frauen den Priestern und Kirchherrn der Dekanate Köniz und Freiburg zur Aufnahme von Liebessteuern [8]).

In der That gelangte Fraubrunnen rasch zu grossem Wohlstand. In dem benachbarten Weiler Büren zum Hof kaufte das Gotteshaus viele Güter von Türing und Ita von Peterlingen [9]), von der vielleicht in den Convent getretenen Wittwe Gertrud von Ballmos [10]), von Walter von Aarwangen [11]) und Matthias von Messen [12]). Von Rudolf von Bechburg kaufte das Gotteshaus um 72 Mark Silber die Ortschaft Grafenried [13]), um 60 M. Silber, von dem Grafen Rudolf von Thierstein Güter in Ried [14]); Eberhard von Biel vergabete ein zunächst dem Gotteshause gelegenes Lehen der Grafen von Thierstein, «damit die Schwestern nicht böse Anschläge zu be«sorgen haben, welche sie von Gottes Gnade bisher von mir nicht «zu erleiden hatten [15]).» Von bernischen Bürgern vergabeten die Wittwe Betschina von Herzwil [16]) und Degenhard und Mina Brüggler [17]). Die Vergabung der Kirche und Güter in Steffisburg laut Testament des Probstes Bertold von Rüti vom 28. Febr. und 8. Mai 1298 wurde von Interlaken bestritten; die Gotteshäuser nach ergangenem Schiedsspruch vom 12. August 1298 verglichen sich durch Gütertäusche [18]). Das Gotteshaus hatte Güter, Zinse und Zehnten

4) Urkunde 4. Oktober 1275. Zeerl. II. 164. S W. 1829. S 265. 5) 1275 Oktober 4. S. W. 1829. S. 266 Zeerl. II. 163. 6) 20 November 1262 Archiv. 7) Zeerl. II 8. S. W. 1831. S. 450. 8) Urkunde 1275 Okt. Zeerl II 172. 9) Urkunde 1254 Merz 30. Zeerl. I. 449. 10) 1266 Nov. Zeerl. I. 637. S. W. 1827. S. 129. 11) 1267 Juni 3. Zeerl. I. 646. S. W. 1827. S. 399. 12) 1290 Merz 21. Zeerl. II. 360. S. W. 1828. S. 527. 13) 1258 Juli Zeerl. I 509 und S W. 1826. S 70. 14) 1262 Merz 30 Zeerl I 553. S. W. 1826. S. 87. 15) 1284 Jan. 13. Zeerl. II. 291. S. W. 1827. S. 219 und 1822. S. 128. 16) Amiet Reg. N°. 24 de 1. Jan. 1283. 17) 1299 Aug. 17. Reg. N° 57. 18) 1298 Mai 8. und 6. Nov. 1296. Zeerl. II. 443. S. W. 1831. S. 371, 372. Zeerl. II. 465. S. W. 1833. S. 266. 1299 Okt. 29. Zeerl. II. 477. S. W. 1831. S. 380.

in Aefligen, Rüdligen, Limpach, Ezelkofen, Lissach u. s. w. Reben am Bielersee erhielt Fraubrunnen von Simon von Büderich und kaufte solche vom Hause Sumiswald und dem Stifte Zofingen [19]). Doch hatte das Gotteshaus auch schlimme Zeiten, als es «den Hof «in kilchberg mit dem kilchensaz verkaufen musste umb unsers gots-«huses not als wir schedlich verbrunnen sin» [20]). An Kirchensäzen besass es denjenigen von Grafenried von Rudolf von Bechburg [21]). Fraubrunnen hatte Bürgerrecht in Bern und Solothurn. König Adolf ordnete auf seiner Durchreise am 2. Merz 1295, dass das Gotteshaus für seine Häuser in Bern und Solothurn anstatt aller Steuern und Dienste jährlich 8 Pfund zahlen solle [22]). Fraubrunnen war der Bestattungsort der Grafen von Buchegg. Die Conventualinen gehörten meist den vornehmen Geschlechtern des Landes an. Die erste Aebtissin war Adelheid, ihr folgte Elisabeth 1280, Gepa 1293 und Bertha; von 1296—1302 ist Jordana von Pont, ihr folgt Ita von Grünenberg [23]). Im Jahr 1303 fand eine Verhandlung vor dem Rathe in Bern statt; Greda von Erlach, Tochter des Castlans Ulrich Ritters, Bürgers in Bern, mit Handen ihres Vogts Johannes von Lindnach fand sich mit ihren Geschwistern um 80 Pfund für ihre elterliche Verlassenschaft ab [24]). Ottilia und Anna von Erlach waren 1318 Klosterfrauen. 1326 trat Mechtild ein, die Tochter Rudolfs von Erlach und wurde mit 50 Pfund abgefunden [26]).

Herzogenbuchsee.

Herzogenbuchsee, eine von Bertold II. von Zähringen gestiftete Probstei Benediktinerordens war dem Gotteshaus St. Peter in Schwarzwald affilirt [27]). Sie besas die Kirchensäze von Herzogenbuchsee, Winau und Hutwil. — Der erste Probst ist von 1296 [28]).

Buchsee.

Den Schluss der Gotteshäuser bilden die zwei dem Johanniter-

[19]) 1287 Nov. 11. Reg. 7, 27, 30. [20]) Urkunde in Rheinfelden. Hist. Zeitung 1853 p. 29. [21]) Note 13. [22]) Zeerl. II. 426. Sol. W. 1818. Seite 5. [23]) Mülinen helv. sacra II. 108. [24]) Urk. in Spiez vom 3. Nov. 1303. Gerhard von Grasburg war Vogt der andern Kinder. [25]) Mülinen h. sacra. a. a. O. [26]) Urk. in Spiez. [27]) Mülinen I. 99. Alte Landschaft II. 420. [28]) 25. Juli 1296. S. W. 1833 S. 244.

orden gehörenden Häuser Buchsee und Thunstetten, und das dem deutschen Orden gehörende Haus Sumiswald.

Das Haus zu Buchsee, jetzt Münchenbuchsee, hatte Cuno von Buchsee ein Ritter aus freiem Adel im Jahr 1180 gestiftet [1]), nachdem er drei Mal das Grab des Erlösers besucht und «an der Stätte, wo die Füsse des Herrn gestanden hatten, seine Andacht verrichtet hatte». Da er keine Leibeserben von seiner Gemahlin Bertha hatte, so ordnete er zu seinen geistlichen Erben «den allmächtigen Herrn «und seinem lieben heil. Johannes den Täufer». Diesen legirte er seine Güter und den Kirchensaz in Buchsee, ferner Güter in Wankdorf, Worblaufen und Reben am See. Zum Andenken an sein frommes Werk sollte in der Kirche zu Buchsee ein Spital für arme dürftige Pilger und Sterbende im Herrn errichtet und dieselben mit leiblicher Unterstüzung versorgt werden. Die Johanniter hatten den im Kreuzzug gestorbenen Grafen Werner von Kiburg ehrenvoll in Acra bestattet und nach erfolgtem Frieden seine Gebeine nach Jerusalem gebracht. In dankbarer Anerkennung ordneten dessen Bruder und Neffe, dass ihre Dienstleute zu Vergabungen an das Haus Buchsee ermächtigt seien (1229) [2]).

Das Haus Buchsee erhielt im 13. Jahrhundert viele Vergabungen. Von kiburgischen Leuten vergabeten die Calnach, die Schüpfen, die Moser, die Villmeringen, aus Burgdorf die Neunhaupt und Hunno; aus den neuenburgischen Landen die Tess, die Möringen, die Biel, die Ribalt aus Biel; ferner die Grafen Rudolf von Nidau, Wilhelm von Aarberg, Heinrich von Buchegg, die Bremgarten, Schwanden, Ringenberg u. s. w. Von bernischen Bürgern sind Gutthäter aus den Geschlechtern Egerten, Münzer, Fries, Seedorf, Herzwil, Gruber. Wir erwähnen nur folgendes Einzelne: Buchsee erhielt Vergabungen von Ulrich von Bremgarten [3]), von Wilhelm von Aarberg [4]); in Bangerten erwarb. das Haus von den Edlen von Rüti durch Tausch [5]). Die Herrschaft und Kirche Seedorf gab Ritter Moser [6]), anderes Gut daselbst kaufte das Haus von Türing von Trachselwald [7]) und von dem Convent der Petersinsel [8]).

---

[1]) Zeerl. I. 118. S. W. 1830. S. 315. [2]) Zeerl. I. 262. [3]) 1278 vor dem 24. Sept. Zeerl. II. 229. S. W. 1833. S. 62 und 1291 Jan 21. Reg. [4]) 1299 Dezember 3. Zeerl. II. 481. S. W. 1833. S. 282 [5]) 1279 Dez. 6. Zeerl. II. 246. S. W. 1831. S 369. [6]) 1256 Dez. 7. und 1257 Aug. 23. Zeerl. I. 476, 494. S. W. 1831. S. 408. [7]) 1257 Juli 18. Zeerl. I. 493. S W. 1831. S. 353. [8]) 1256 Dez. 7. Zeerl. I. 478. S W. 1831. S. 407.

In Urtenen erwarb das Haus von den Edlen von Wartenstein [9]), von Conrad Senn [10]) und Ulrich Moser [11]); in Wiggiswyl vergabete Ritter Bertold von Calnach [12]) und mit den Wiggiswyl fanden Vergleiche statt über Fischerei und Allmend [13]). In Deiswyl vergabeten die Münzer [14]), die Friesen [15]); bei Affoltern erwarb das Haus von den Kiburg [16]) und von Trub [17]). Das Dorf Schwanden verkauften, von Schulden gedrängt, die Edlen von Schwanden, griffen aber nachher, zwar ohne Erfolg, die Verhandlung an [18]).

In Schüpfen trat Ulrich von Schüpfen, wahrscheinlich dem Orden angehörig, sein Erbtheil ab [19]). Die Güter in Seewil und die Leute daselbst «nach dem Rechte der Hintersassen» kaufte Buchsee von dem Grafen Heinrich von Buchegg [20]), welcher auf die grafschaftlichen Leistungen verzichtete [21]) und von Graf Rudolf von Nidau [22]). Die Güter in Dieterswil hatte das Haus von den Kerren, Stettler und Münzer [23]); in Uettligen vergabeten viel Gut die Herzwil in Bern [24]). Die Mühle in Liss gab Wilhelm von Aarberg [25]), Gut in Wileroltigen Bertold von Callnach [26]); ferner hatte Buchsee ein Haus in Biel von den Edlen von Biel [27]), eines in Twann von den Tess [28]). Die Egerten gaben Güter in Egerten, Forst, Herzwil, Wangen [29]); die Friesen in Ferenberg und Wichtrach [30]); die Seedorf, die Wegmühle bei Bern [31]), die Eheleute Gruber Gut in Möriswil [32]), Hunno aus Burgdorf ein Haus am Stalden in Bern [33]). 1307 Dez. 29. kaufte Buchsee

---

[9]) 1252 Febr. 1. Zeerl. I. 429. [10]) 1258 Mai 1. Zeerl. I. 508 S. W. 1831. S 432 [11]) 1275 Aug. 10. Zeerl. II 158. S. W. 1833. S. 201. [12]) 1269 Zeerl. II. 23. [13]) 1264, 1268 April 14. 1274. Sept. 8. Zeerl I. 600 II. 2, 141. Sol. W. 1833, S. 61, 355 [14]) 1264 Mai 8. Zeerl. I. 594. Sol. W. 1831, 449. 1276 Merz 24. Zeerl II. 105 [15]) 1272 Dez. 7. Zeerl. I. 92. S. W. 1831. S. 481. [16]) 1275 Juni 19. Zeerl. II. 154. S. W. 1829. S. 263. [17]) 1297 Juli 21. Reg. [18]) 1258 Dez. 28. Zeerl. I. 513. 1257 Dezember 28. Sol. W. 1831. S. 430. 1266 Mai 20 Zeerl. I 513, 635. S. W. 1831. S. 354. [19]) 1269 Merz 17. Zeerl. II. 12, 23. S. W. 1831. S. 459. [20]) 1273 Sept. 25. Zeerl. II. 104. S. W. 1826. S. 293. [21]) 1293 Mai 2. Zeerl. II. 394. S. W. 1828. S. 431. [22]) 1273 Nov. 29. Zeerl. II. 123. S. W. 1831. S. 484. [23]) 1257. Zeerl. I. 499 — 1275 Okt. 21. Zeerl. II. 174. S. W. 1831. 498 und 1299 Sept. Zeerl. II. 474. S. W. 1833. S. 281. [24]) 1281 Jan. 2. 1282 Nov. 18 1284 Jan. 23. Zeerl. II. 265, 276, 292. S. W. 1831 S. 511. [25]) 1272 Okt. 31. Zeerl. II. 90. [26]) 1263 Aug. 31. Zeerl I. 562. S. W 1831. S. 446. [27]) 1273 April 4 Reg. [28]) 1274 April 25. Zeerl. II. 133 S. W. 1831. S 486. [29]) 1255 August 31. Zeerl I. 460. S. W. 1831. S. 400. [30]) 1255 Sept. 14 Zeerl. I. 462. S. W. 1831. S. 405. [31]) 1275 Aug. 24. S. W. 1831. S. 495. Zeerl. II. 159. [32]) 1275 Aug. 24 Zeerl. II. 160. S. W. 1831. S. 496. [33]) 1295 Dez. 16. Reg

von den verschuldeten Edlen von Bremgarten die Herrschaft Bremgarten [34]).

Die Ehe der Eigenleute des Hauses mit denjenigen der Edlen von Tess [35]) und Ligerz [36]) war gestattet; die Kinder wurden von den Herrschaften getheilt. Das Haus hatte den Kirchensaz in Twann von Cuno von Twann [37]), denjenigen von Seedorf von den Moser [38]), denjenigen von Krauchthal von den Egerten [39]) und denjenigen von Bremgarten von den Edlen von Bremgarten [40]).

Der grosse Wohlstand des Hauses wurde mitunter auch unterbrochen. So verkaufte dasselbe «zu Bezahlung wucherischer Schulden» für 411 Pfd. Güter an Frienisberg, deren Kaufpreis zu 6 Prozent des Ertrages berechnet war [41]). Die Kramburg waren Gläubiger des Hauses [42]); Heinrich versprach, als er quittirte, «dass, wenn er später bei reifer Ueberlegung Gewissensbisse haben sollte, und denken sollte, er habe ungerechterweise etwas sich angeeignet, er es wiedergeben werde, so wahr er seine Seele retten wolle.» Dem Hause Leuzingen hatte Buchsee acht rückständige Zinse eines Weinberges zu zahlen [43]). Comthure in Buchsee waren Heinrich gen. von Toggenburg (1257), Heinrich gen. Fischer (piscator), 1259; Degenhard Comthur in Thunstetten und Reiden nachher wieder in Buchsee 1293; Bertold gen. Wiznow 1278; 1279 Höyer; 1282 Burkart von Liebistorf; 1285–1292 Heinrich von Lönegg; 1294–1304 Burkart von Schwanden. Von Ordensrittern nennen wir Johann von Amoltern 1269, Bertold von Rüti 1274; Werner von Biel 1283; Münzer von Zofingen, C. von Tettingen, Hugo und Ulrich von Wiggiswyl, Burkart Hegg, A. von Liebewil, Johann an dem Len, Albertvon Sax, Peter Möri.

Das Haus Thunstetten Johanniterordens ist wahrscheinlich im 13. Jahrhundert gegründet worden; wie gemuthmasst wird, von dem Herzog Otto von Meran, der die Beatrix von Höchburgund geehlicht und von derselben Güter in dieser Gegend erheirathet hatte [44]).

---

[34]) S. W. 1832. S. 496. [35]) 1253 Merz 8. Zeerl. I 437. [36]) 1304 Juli 25. Reg. [37]) 1253 Merz 5. Zeerl. I. 436. S. W. 1830. S. 45. Burkart von Tess wurde vom Grafen von Nidau mit seinen Ansprüchen abgewiesen 28. Febr. 1253. Zeerl. I. 435. S. W. 1830. S. 44. Die Gebrüder Courtalari verzichteten auf ihr Gastrecht. 1259 Sept. 20. II 521. S. W. 1831. S. 433. [38]) Note 6. [39]) 1273 Juni 27. Zeerl. II. 100. S. W. 1831. S. 483. [40]) Note 34. [41]) 1284 Mai. Zeerl. II. 294. [42]) 1293 Mai 30. Zeerl. II. 396. S. W. 1833 S. 325. [43]) 1299. Zeerl. II. 480. [44]) Wurstemberger alte Landschaft II. 436.

Thunstetten kommt zuerst vor 1220 in einem Spurch über Zehnten in Ried gegen Ritter R. von Stadönz [45]). Rud. Frieso in Bern verkaufte dem Hause Güter in Urwil (1249) [46]). Rudolf und Judenta von Balm gaben ihre Güter in Dennwil und Willisau; der Ordenspriester soll ihre Jahreszeit lesen und am Altar soll ein ewiges Licht brennen, «dass der Herr den Gebern und ihren Vorfahren im Himmel ruhige Helle und ewige Wohnungen geben möge» [47]). Graf Ludwig von Froburg vergabete 1262 den Kirchensaz von Waldkilch bei Bipp, welchen Thunstetten an St. Urban abtrat gegen Güter in Lozwil [48]), woselbst im Jahr 1259 die Brüder von Balm die Grünenberg die Luternau und von Rüti den Kirchensaz dem Hause gegeben hatten; Ortold von Utzigen erhielt für seine Ansprache eine Schupose in Lozwil [49]). Comthure waren Burkart (1220), Gerhart 1257, 1263, Ulrich 1269, Conrad von Krauchthal 1274, Rust 1279, Heinrich Eschenzer 1283, Degenhard 1284 und Jakob der Beiteler; 1296 war dieser zugleich auch Comthur in Reiden. Im Jahr 1285 waren Ordensritter C. von Halten, Werner von Biel, Rudolf von Olten (1296), H. von Horn, C. Herter.

Sumiswald.

Am 20. Januar 1225 bestätigte König Heinrich in Ulm die Stiftung des edlen Mannes, Lütold von Sumiswald, welcher die Kirchen Sumiswald und Asoldesbach und seine Güter in der Gemeinde Sumiswald, die Alpen Nidungen und Arni und die von ihm relevierenden Lehen zu einer Stiftung des deutschen Spitals des Ordens von Jerusalem geordnet hatte. Zwei Priester sollten beständig dort wohnen und arme Reisende aufgenommen werden [1]). Der Hochmeister Hermann von Salza anerkannte in der Urkunde vom November 1224 den Vorbehalt des Schenkers für seine Bastarden und deren Nachkommen beiderlei Geschlechts, dass dieselben ihre Lehen um einen Schilling Zürchermünze von der Hube sollten

---

[45]) Zeerl. I. 199. S. W. 1831. S. 444. [46]) 1249 Sept. 26 S. W. 1831. S. 496. Zeerl. I. 408. [47]) 1257. Zeerl. I. 503 [48]) 1269 August. Archiv. [49]) 1259 April 20. S. W. 1831. S. 353. Zeerl. I. 517. 1277 Aug. 16 Zeerl. II. 209.

[1]) Zeerl. I. 221.

behalten können und erst wenn vier Zinse unbezahlt waren, dieselben verlieren sollten [2]).

Im Dezember desselben Jahres in Foggia gab auch Kaiser Friedrich der neuen Stiftung seine Bestätigung [3]). Lütold von Sumiswald wiederholte am 14. Dezember 1246 in Constanz vor dem Bischof die Schenkung und fügte der ersten Dotation noch die Leute bei, welche nicht in derselben begriffen gewesen waren [4]). Nach Lütolds Tod machte Graf Peter von Buchegg Anspruch auf dessen Verlassenschaft, liess sich aber mit 10 M. Silber ausweisen (1245) [5]). Von Walter und Adelheid von Aarwangen, welche wohl dem alten Hause Sumiswald angehörte, kaufte das Haus den Burgbül Güter und Mühle in Grünen um 25 Pfd. Bernwährung [6]). Die Erbstreitigkeit des Hauses für den Bruder Stetenrat entschied der Provincialkomthur E. von Sulz [7]).

1287 machte Hugo von Langenstein als Comthur einen Vertrag mit der Kirche Solothurn wegen der Ehe und des Erbrechts der beiderseitigen Angehörigen [8]).

Die Besizungen der fremden Gotteshäusern.

Von den ausserhalb der bernischen Landschaft gelegenen Gotteshäusern ist für dieselbe die Cistersienserabtei St. Urban [1]) durch ihren Besiz am bedeutendsten gewesen. Die Stifter des Gotteshauses waren die Brüder Ulrich Lütold und Werner von Langenstein, deren Burgen Langenstein, Grünenberg und Schnabelburg bei Melchnau lagen; das Gotteshaus stand ursprünglich auch auf dem westlichen bernischen Ufer des Rothbaches, und wurde erst später auf das östliche Ufer versezt, wo es von einer daselbst bestehenden Capelle des heil. Urban seinen Namen erhielt, und später im Jahr 1255 neu aufgebaut wurde. Der Abt von Lucelle, von wo die

---

[2]) Zeerl. I. 225. [3]) Zeerl. I. 226. S. W. 1828. S 137. [4]) Zeerl. II. 507. [5]) 1245 Juli 24 Zeerl. I. 386 S. W. 1825. S. 418 [6]) 1274 April 25. Zeerl. II. 131. [7]) 1296. Zeerl II. 445. [8]) 1287 Sept. 8. Archiv.

[1]) Mülinen helv. sacra I. 195. Kopp Geschichte der eidgen. Bünde II 506. Zeerl. I. 154.

ersten Mönche gekommen waren, warnte denjenigen von St. Urban vor den Gefahren der Verweltlichung. «Schliesslich, sagt er, haltet «Gott vor Augen, und sorgt, dass die Menge der Edlen, welche «euren geistlichen Umgang suchen, dem armen Kloster nicht zum «Falle gereiche. Sie sind reich, sie sind mächtig, ihrer sind viele, «flehet die göttliche Gnade an, dass die Brüder auf der neu be«tretenen Bahn der Ordensregel wandeln, und nicht auf schimpfliche «Abwege gerathen» [2]).

Bischof Diethelm bestätigte 1194 die Stiftung und gibt folgende bernische Besitzungen des Gotteshauses an [3]); Roggwil, Heimingen, Madiswil, Buswil, Habichrein, Adelswil, Gundiswil, Melchnau, Langeten, Lozwil; in der Bulle Gregors IX. vom 27. April 1233 [4]) erscheint noch Dietwil. Durch päbstliche Privilegien erhielt St. Urban die Zehntfreiheit für Neubrüche und für das in eigener Wirthschaft bebaute Land [5]). Solche zehntfreie Neubrüche lieh das Gotteshaus wieder gegen Zehnten aus, kam aber dadurch mit den Inhabern der Kirchenzehnten in Konflict; so besonders mit dem Kirchhern von Winau [6]) und dem Hause Thunstetten [7]). Aus dem Spruch gegen letzteres Haus vom 24. August 1269 geht hervor, dass das Gotteshaus durch Urbarisirung der Tobwälder viel für den Anbau dieser jetzt so fruchtbaren Gegend geleistet hat. Auch rühren die Wässerungsanlagen von dem Gotteshause her. Oberhalb Lozwil durfte Thunstetten das Wasser der Langeten zur Wässerung gebrauchen, sollte dasselbe aber zwei Mannwerk unterhalb des Orts wieder in den alten Furt führen; von da bis zum Einfluss in die Aare stand die Wässerung dem Gotteshause zu. In dieser Strecke hatte aber St. Urban Streit mit den Luternau, welche die Wässerung der Güter St. Urbans in Rogwil beanstandeten [8]).

Die Güter in Langenthal rührten von Vergabungen der Edlen

---

[2]) Urkunde 1196. Sol. W. 1824. Seite 63 [3]) Zeerl. I. 153. [4]) Kopp. II. 510, Note 5. [5]) 8. Januar 1209. Kopp. II. 509. Note 1. Ferner Bulle vom 3. Februar 1254, Seite 511. N. 1, für Erwerbungen von herrenlosem Gut und von nicht erfüllten Gelübden herrührend [6]) 1201. Sol. W. 1823, Seite 440. Kopp. 509. bestätigt durch Innocenz IV 25. Januar 1254 Zeerl I. 444 und neuerdings 14. April 1256. Kopp. Seite 523, Note 6 und 14. Oktober 1256. Zeerl I. 475. Der Streit endete mit der Erwerbung der Kirche Winau [7]) Sprüche vom 24. August 1228 und 24. August 1269. Ferner 1279 April. Kopp Seite 521, N. 1. S. 522. N. 1. S. W. 1826. S. 210 und 1833 S. 204. [8]) 1249. Kopp. Seite 526, Note 4.

von Luternau her; Burkart von Luternau, von welchem zwei Brüder dem Orden angehörten, vermehrte dieselben in seinem Testament, nachdem er lange Streit mit dem Gotteshaus gehabt hatte (1255)[9]; ebenso verkaufte Werner von Luternau nach längerem Zwist über die Twing und Banngerechtigkeiten[10] unter zweienmalen wegen drückender Schulden, alles was er in Langenthal noch besas mit seinem festen Hause daselbst für 28 Pfund an St. Urban[11]. Fernere Güter erwarb das Gotteshaus in Roggwil von den Edlen von Bechburg, in Ersigen von den Edlen von Roggwil, die Mühle in Murgenthal von den Grafen von Froburg u. s. w.

An Kirchensäzen besas das Gotteshaus denjenigen von Langenthal[12], welcher incorporirt wurde[13]; der Ertrag wurde auf 4 M. Silber geschäzt. St. Urban leitete die Schenkung her von einem Frevel, welchen 1226 Werner von Luternau im Gotteshause begangen habe; dessen Söhne fochten die Vergabung an und nahmen je die vierte Ernennung des Priesters in Anspruch[14].

Den Kirchensaz von Winau erwarb St. Urban von den Edlen von Falkenstein, welchen es denjenigen von Waldkilch und 134 M. Silber Nachtauschgeld gab[15]; denjenigeu von Waldkilch hatte es gegen denjenigen von Lozwil eingetauscht[16].

Die Vogtei des Gotteshauses gehörte zuerst den Edlen von Langenstein.

Von andern ausländischen Gotteshäusern[17] hatte von der Schenkung des Kaisers Otto III. vom 26. Dezember 995 her die Abtei Sels die Kirche in Kirchberg, und Güter in Wimmis und Uetendorf, ihre Güter im Siebenthal verkaufte dieselbe an Därstetten[18]. Das St. Ursenstift in Solothurn hatte die Kirchensäze in Diesbach bei Büren und Winigen; St. Gallen die Kirchensäze von Rohrbach und Aetigen im Bucheggberg; Einsiedlen hatte die Kirche Wichtrach;

---

[9]) Kopp. 527, Note 1, 3. Sol. W. 1823, Seite 511. [10]) Sprüche von 1256, 1257. Kopp. 528, Note 1, 2 [11]) 1273 August. Kopp. 529, Note 1 und 1276 Juni 11. Zeerl. II. 180 [12]) Bulle 13. Januar 1254. Kopp. 510. Note 6. [13]) 3 April 1255 Kopp. 512, Note 1. [14]) 1249. Kopp. 526, Note 1, 4. [15]) 1274 Juni 17. und Juli 15. Zeerl II. 136, 137. Sol. W. 1824, Seite 108. [16]) Urkunde 1269 im Archiv [17]) Wurstemberger alte Landschaft II 442 [18]) 25 November 1276 Zeerl. II. 195.

Engelberg diejenige von Brienz; Altenrif erhielt von Hugo und Alix von Hochburgund die Kirche Melchnau (1253 November 25.) [19]); dem Stifte Peterlingen gehörte die Kirche Ferenbalm; demjenigen von Bellelai die Kirchen Pieterlen und Lengnau, und die Capelle Halbringen bei Biel.

Endlich hatte der Frauenconvent Magerau in Freiburg, eine Stiftung der Grafen von Kiburg, Bürgerrecht in Bern [20]).

Welch ein buntes und mannigfaltiges Leben stellt die grosse Zahl der geistlichen Stiftungen und ihr Wirken im 13. Jahrhundert dar! Sie waren damals nicht vom Leben ihrer Zeit abgesondert, wie in späteren Zeiten es der Fall gewesen ist, sondern sie gingen aus dem Geiste der Zeit hervor, und hatten deswegen auch in weltlichen Dingen mächtigen Einfluss. Mit den Dinastengeschlechtern standen die Gotteshäuser der Vogteiverhältnisse wegen in den genauesten Beziehungen; sei es aber die Abhängigkeit von ihren Vögten, welchen sich die Gotteshäuser zu entziehen suchten, sei es der Missbrauch, den die Vögte sich zu Schulden kommen liessen, so waren die Vogteiverhältnisse wieder ein hauptsächlicher Grund, wesswegen die Gotteshäuser die Verbindung mit den Städten suchten und deren Bürgerrechte annahmen.

Nicht nur in der Thatsache, dass in den Gotteshäusern viele edle Geschlechter ausgestorben und ihr Gut in grosser Ausdehnung an jene gelangt ist, sondern auch in der auf gemeinsame Interessen gegründeten politischen Verbindung der Städte und Gotteshäuser liegt eine hauptsächliche Ursache des Verfalls des Adels jener Zeit.

In der Natur der Sache lag es, dass im 13. Jahrhundert mit dem grossen Kampf des Pabstes gegen den Kaiser die kirchlichen Interessen in den Vordergrund traten. — Durch den Sieg der Kirche wurden die kirchlichen Interessen auch da, wo dieselben auf weltlichen Motiven beruhten, mächtig gehoben. Wie hätten die geistlichen Stiftungen nicht ein Werhzeug in der Hand der Päbste sein sollen, deren Zweck nicht mehr die Unabhängigkeit der Kirche, sondern ihre Herrschaft über den Staat geworden war!

---

[19]) Zeerl. I. 440 und Note 110 zu alte Landschaft Seite 443. [20]) Zeerl I 622. S. W. 1828. S. 367.

Doch in diesem Treiben verweltlichte die Kirche selber wieder; wer nach weltlicher Herrschaft trachtet, muss auch nach weltlichem Gut als dem Mittel dazu ringen. Diese Habsucht war auch den bernischen Gotteshäusern nicht fremd. Oeftere Anfechtungen ihres Güterbesitzes müssen gegründete Zweifel über die Rechtmässigkeit einer Erwerbung erzeugen und die Leidenschaft, womit ein Gotteshaus dem andern ein entgangenes Gut bestritt, beweist genügend, (wie z. B. der Brunnadernhandel) den Werth, den die Geistlichen auf weltliches Gut legten; so wie auch die grossen Cautelen und lang andauernden Bestätigungen den gewissenhaften Erwerb sehr verdächtig machen. Nicht weniger zeugt die grosse Zahl unechter Urkunden, womit Macht und Gut erworben wurde, wie sehr damals im geistlichen Kleide weltliche Rücksichten die Oberhand hatten.

Doch man vergesse auch das Gute nicht. Immer blieb die Kirche auch in ihren Irthümern der Schutz der Freiheit gegen die Gewalt, wenn auch sie selbst ihre Siege nicht ohne Ausschreitung misbraucht hat. Wie viele von der Gewaltthätigkeit der Zeit gedrückte Menschen haben in den gottesdienstlichen Uebungen der Gotteshäuser die Ruhe ihrer Herzen gefunden und dieselbe andern auch bringen können! Auch war damals eine Zeit, wo in den Gotteshäusern noch gebetet und gearbeitet wurde. Die Landschaft Bern verdankt einen grossen Theil ihres Anbaues den Gotteshäusern, welche im Schweiss des Angesichts ihrer Angehörigen die vielen öden Gegenden des Landes in Angriff genommen und die unbekannten Früchte milderer Gegenden besonders die Obstbaumkultur in dieselben eingeführt haben. Aus den Gotteshäusern und dem geistlichen Stand ging auch ausschliesslich das Wissen hervor. Die Männer der Feder im Staat und in der Kirche waren Geistliche, und wenn auch hier Misbrauch des Monopols stattgefunden hat, so vergesse man darob nicht, dass man den Spiegel des Worts, worin wir die Wahrheit jener Zeiten als der Grundlage der spätern zu suchen haben, der Kirche zu verdanken hat.

Anhang.

Die Handveste von Bern.

In der bisherigen Darstellung der bernischen Geschichte sind zwei Handvesten als sichere Thatsachen angenommen worden, von welchen die Stadt die erste bei ihrer Gründung von dem Herzog Berchtold von Zähringen, die andere aber von Hönig Friedrich II. nach dem Aussterben der zähringischen Dinastie erhalten habe.

Die Handveste des Herzogs Berchtold ist in dem ersten Abschnitt unserer Geschichte behandelt worden; diejenige Friedrich's des II. aber einer besondern Behandlung vorbehalten geblieben. Wenn wir nun die Echtheit der noch vorhandenen Handveste in Zweifel stellen, so sind wir nicht die ersten, welche dieselben beanstanden, da bereits anerkannte Autoritäten es gethan haben. Böhmer[1]) kannte die Urhunde nur nach einem Facsimile (einem Abdruck von Matile); dennoch nahm derselbe bereits an einer Stelle, nämlich den Zeugen, Anstoss und sagt, dass «wenn das Original auch echt sei, so sei es «dennoch nicht in der gewöhnlichen Schreibart der «damaligen Canzlei abgefasst». Huillard Bréole in Luynes Sammlung der Dokumente Friedrich's des II.[2]) hat obige Stelle wörtlich als seine eigene Meinung abgedruckt. Zwei der ersten Urkundenkenner haben nun das Original selbst eingesehen; der eine derselben, Prof. Sikl in Wien, hat öffentlich ausgesprochen[3]), dass der andere, Dr. Jaffé in Berlin, die Urkunde

[1]) Böhmer reg. ad 15. April 1218. [2]) Thl. I. p. 2. S. 542, Note 2. Licet a forma apud imperialem curiam tunc temporis usitata hoc documentum in pluribus abhorreat, hihil est tamen unde in dubium revocari possit quin plane sit authenticum. [3]) Oestreich. Wochenschrift für Wissenschaft und Kunst N°. 13 vom 18. Merz 1863, S. 400.

nicht für ein Original, sondern ihrer Echtheit halber für verdächtig ansehe. Mit diesem Urtheil stimmt auch Herr Staatsschreiber von Stürler überein, wenn er sagt [4]: «Die Hand-«veste sei kaum vor dem Jahr 1274 zur vollen Geltung gekommen».

Wenn wir auf diese Vorgänge hin eine einlässliche Behandlung der Echtheit der Handveste für eine Pflicht der vaterländischen Geschichtforschung ansehen, und die Frage derselben zu lösen versuchen, so geschieht es mit dem Ausdruck des Bedauerns, dass solches nicht von Seite anerkannter Fachmänner geschehen sei.

Wir legen der Untersuchung folgenden Gang zu Grunde:

I. Die formellen und materiellen Gründe, welche gegen die Echtheit der Handveste sprechen;

II. Die Frage, welcher Zeit dieselbe wirklich angehöre und auf welche Weise sie entstanden sei;

III. die Bedeutung, welche der Urkunde nach der Zeit und der Art ihrer Entstehung zukommt.

I. Die Unechtheit der Handveste,

a. aus formellen Gründen.

In der Regierungszeit Friedrichs des II. hatte die königliche Canzlei für die verschiedenen Arten der königlichen Erlasse eigene feststehende Formulierungen [5]. Zu den feierlichen Akten mit der ausgebildetesten Form gehörten die Städteprivilegien. Ihr Eingang lautete in nomine sancte et individue trinitatis; der Schluss ut haec rata et firma permaneant oder ähnliches; dann folgten die Zeugen, das Monogramm des Kaisers, die Unterschrift des Canzlers oder seines Stellvertreters, das Jahresdatum nach Inkarnationsstil, der Monat, die Jahre der Regierung Friedrich's in seinen verschiedenen Ländern und das Datum des Orts. Es gibt zwar auch eine Anzahl weniger vollkommener Privilegien, welche sich nur durch das Zeugenverzeichniss als solche legitimieren; ihr Eingang lautet per presens scriptum notum fieri volumus, das Monogramm des Königs und das Visa des Kanzlers fehlen bei denselben.

---

[4]) Bern. Taschenb von 1863, Seite 1. [5]) Constit Frid II. de Luynes ed. Huillard Breole introd. p. 23. Die Akte Friedrichs zerfallen in 1. chartes solennes (Geseze), 2. lettres patentes (Administrativverfügungen), 3. lettres closes (Privatschreiben).

Auf die vollkommene Form kann nun die Handveste keinen Anspruch machen; denn

1. es fehlt die feierliche Eingangsformel, eben so die Schlussformel, diejenige für das Visa des Canzlers (ego cancellarius recognovi) und das Monogramm des Königs. Allein

2. es geht der Handveste auch die bei den weniger vollkommemenen Akten gebräuchliche Formnlierung ab. Ihr Eingang ist gratiam suam et omne bonum, eine in den Privatschreiben Friedrichs II. geübte Schreibweise; der Schlusssaz presentibus et annuentibus testibus ist ungebräuchlich; in Urkunden Heinrichs kommt vor: testes hi sunt.

3. In dem Datum steht die seltene Form anno gratie anstatt anno dominice incarnationis; die Angabe der Regierungsjahre fehlt.

4. Bei dem Visa des Canzlers fehlen die Worte ego recognovi; der Name des Canzlers ist sogar ausgelassen. Von der Unterschrift des Canzlers hing nun damals wie noch heutzutage die Gültigkeit des Akts ab.

5. Bei den Zeugen fehlt der Name des Bischofs von Bamberg und der Taufname des Marschals von Papenheim. Fernere dem Canzleistil zuwiderlaufende Formfehler sind,

6. dass die Zeilen der Schrift nach der langeu Seite des Pergaments laufen, anstatt nach der schmälern kürzern Seite;

7. dass der König in mehreren Artikeln in der Einzahl redend eingeführt wird, so Art. 4. condono . . . promitto, reddi faciam aut persolvam; Art. 5. non stabit in meo vel rectoris mei judicio. Ungewöhnlich ist auch die Form dominus vester in Art. 9 und 39.

8. Die Besieglung der Privilegien geschah mit der goldenen Bulle, bestehend in zwei erhabenen Metallplatten an einer seidenen Schnur. Die an der Handveste hängende Bulle entspricht nun wirklich derjenigen, welche Friedrich II. in den Jahren 1213—1220 gebraucht hat; so weit wir es zu beurtheilen vermögen, wäre es eine echte Bulle. Anders verhält es sich mit den Worten des Akts. Die feierliche Formel lautete: bulla aurea tipario nostre maiestetis impressa jussimus insigniri oder communiri; die Handveste sagt aber et sigillo aureo nostre regie celsitudinis communiri. Sigillum ist aber im Canzleistil das Wachssiegel und wenn auch in zweien Urkunden mit der Bulle das Wort sigillum steht [6]), so ist doch diese

[6]) Archiv für östreich. Gesch. Bd. VIII. S. 86. Wattenbach über das majus.

Ausnahme nicht der Ausdrucksweise der Handveste gleich zu stellen, welche sigillum aureum, d. h. goldenes Wachssiegel, schreibt.

Von diesen Mängeln der Form gehen wir über

b. zu den materiellen Mängeln und zwar

1. zu den Zeugen[7]).

Der dei gratia metensis et spirensis episcopus, dessen Name, wie angegeben ist, fehlt, war Conrad von Scharfenberg, deutscher Reichskanzler in den Jahren 1212 bis 1234 und von 1212 bis 1220 stets in des Königs Umgebung.

Der eadem gratia babenbergensis episcopus war Egbert, Graf von Andechs, Herzog zu Meran und Bischoff von Bamberg vom 22. Dezember 1203 bis 5. Juni 1237. Derselbe kommt in keiner königlichen Urkunde des Jahres 1218 und überhaupt selten als Zeuge vor.

Ludwig von Oetingen kommt als Zeuge in Urkunden Friedrichs von 1216, 1217, 1220 und 1237 und in zwei Urkunden Heinrichs von 1231 vor, allein so geschrieben wie in der Handveste ist er nirgends; entweder steht comes Ludovicus de Otingen oder nur comes de Otingen (Oetingen).

Gottfried von Hohenlohe kommt häufig vor in den Urkunden Friedrichs II. und seiner Söhne Heinrich und Conrad. Als Zeuge von königlichen Urkunden haben wir denselben erst im Jahr 1223 bei Heinrich gefunden, bei Friedrich erst im Jahr 1226. In den Urkunden vom Januar und Mai 1220 erscheint er nur in Theilungsverhandlungen mit seinen Brüdern und dem deutschen Orden, welchem diese angehörten. Häufig erscheint er in den Urkunden Heinrichs in den Jahren 1230 und 1231; in derjenigen, welche die Schenkung von Meiringen enthält vom 18. August 1234; auch in derjenigen Friedrichs II. vom August 1235 für Köniz.

Anselmus de Justingen consiliarius curie nostre war von 1215 bis 1235 ununterbrochen Marschall; er erscheint in sehr vielen Urkunden Friedrichs II. als Zeuge, allein stets mit dem Titel marescalcus, niemals aber als consiliarius.

Den magister conradus de Ulma notarius noster aus dem Geschlecht der Kraft in Ulm [8]) haben wir nur gefunden in den

---

[7]) Introd. Fried. II. S. 115. Die Urk. bei den einzelnen Zeugen nach dem Namensregister in demselben Werk. [8]) Jäger Verfassung Ulm's S. 169.

Jahren 1226 in den Worten Conradus de Ulma cognominatus Havener und in dem Jahr 1241.

Eberhard de Winterstetten pincerna. Eberhart von Tann hatte das Reichsschenkamt von 1223—1228; zu demselben gehörte das Amtslehen von Winterstetten; sein Bruder Conrad von Tann oder Winterstetten war Reichsschenk in den Jahren 1220—1242.

Chuonrat de Walpurc dapifer kommt niemals vor, sondern Eberhard von Waldburg war Truchsess 1219—1234; daher bemerkt auch Huillard [9]) «probablement une erreur dans le texte!» Ohne Zweifel ist eine Verwechslung unterlaufen, der Winterstetten hätte Conrad, der Waldburg aber Eberhart heissen sollen.

... de Papenheim marescalcus. Heinrich von Papenheim war Reichsmarschall erst in den Jahren 1232—1238.

Von den Zeugen kommen in Urkunden des Jahres 1218 oder früherer Jahre weder Gottfried von Hohenlohe, noch auch der Marschall der Truchsess und der Schenk vor. Eine Uebereinstimmung für die Zeit, in welcher die angegebenen Personen die ihnen beigelegten Reichsämter bekleidet haben, liesse sich, abgesehen von der Namensverwechslung des Winterstetten und Waldburg nur für die Jahre 1232—1234 finden.

2. Das Datum.

Das Orts-Datum. Datum apud Frankenfurt. Zwischen dem 27. Merz und 1. Juni 1218 sind keine Urkunden Friedrichs vorhanden, welche dessen Anwesenheit in Frankfurt beweisen. Unmöglich ist dieselbe nicht, da am 27. Merz der König in Mainz war und im Juni den Feldzug gegen den Herzog von Lothringen eröffnete. Im Dezember 1218 war der König in Frankfurt, den ersten Reichstag hielt er im April 1220 daselbst ab [10]).

Das Tagesdatum: anno gratie 1218 septimo decimo calendis maii, d. h. 15. April. Auf diesen Tag fällt aber der Ostertag des Jahres 1218 [11]). Der Ostertag wurde vom kaiserlichen Hof stets als hoher Festtag gefeiert und weder von dem Kaiser selbst noch von der Kanzlei zur Expedition der Geschäfte verwendet. Auch muss die kurze Zeit von 59 Tagen von dem Tode des Herzogs von Zähringen, der in Freiburg gestorben war, bis zu dem Datum der Handveste in Frankfurt billig Bedenken erregen; wir können die Handveste nach jezigen Begriffen eine Verfassungs-

[9]) Note 2. [10]) Böhmer reg. [11]) Ibidem.

änderung nennen, wozu damals so wenig als jezt eine so kurze Frist hinreichen konnte.

3. Das Privilegium des Königs Wilhelm vom 2. November 1254[12]).

Ein entscheidender Grund gegen die Echtheit der Handveste ist die Thatsache, dass die Urkunde, in welcher König Wilhelm am 2. November 1254 die Rechte und Freiheiten der Stadt bestätigte, das Privilegium Friedrich's des II. nicht erwähnt, sondern lediglich singula et universa jura vestra et libertates et consuetudines bonas prout indulte vobis sunt ab imperatoria maiestate anführt. In der Regel wurden die Rechte und Freiheiten in dieser Weise bestätigt, wo keine geschriebenen Rechte vorhanden waren; allgemein ist aber in der Critik der Saz angenommen, dass, wenn Privilegien vorhanden waren, dieselben in der Bestätigung angeführt werden; aus einer Bestätigung, welche kein Privilegium anführt, wird daher der Schluss gezogen, dass ein solches nicht vorhanden gewesen sei. Wenn daher Privilegien fabriciert wurden, so wurden gewöhnlich auch die Bestätigungen gefälscht, damit nicht aus diesen gegen jene gefolgert werde.

Als die Berner die Handveste von König Rudolf bestätigen liessen, verlangten sie ausdrücklich [13]) ut privilegium clare recordationis quondam Friderici ultimi imperatoris renovare dignaremur. Der König willfahrte und ertheilte die Bestätigung in folgenden von der Urk. Wilhelms abweichenden Worten: omnia prorsus jura et bonas consuetudines que ipsis civibus nec non civitati bernensi nostre rite et provide sunt indulta a prenotato predecessore nostro in tempore scilicet quo resedit ejus modi concessionis autoritas penes eum. In der nämlichen Weise fanden auch die spätern Bestätigungen statt. — Hätten die Berner die Handveste im Jahr 1218 erhalten, so hätten sie dieselbe dem Könige Wilhelm vorlegen und dieser sie bestätigen müssen. Die Berner hätten nicht ermangelt, der Gefährdung ihrer Freiheit durch die Grafen von Kiburg, anf welche die Urk. Wilhelms deutlich hinweist, das königliche Privilegium mit allem Nachdruck entgegenzustellen, wenn sie es gehabt hätten. Die Natnr der Sache sowohl als die Geseze der Critik gestatten den Schluss, dass im Jahr 1254 die Handveste nicht vorhanden war.

---

[12]) Zeerl. I. 451. [13]) Zeerl. II. 125. S. W. 1827. S. 422.

4. Der Inhalt der Handveste.

Einige Bestimmungen der Handveste sezen Thatsachen voraus, welche, wenn, die Handveste dem Jahr 1218 angehörte, in der zähringischen Zeit müssten geschehen sein.

Aus dem Eingang der Handveste geht deutlich hervor, dass derselben eine Beeinträchtigung ihrer Freiheit vorhergegangen war; man erwäge besonders die Stelle, (A. 1) vos absolventes ab omni servicii exactione qua opressi fuistis und die in den drei ersten Artikeln wiederholte Betonung der Freiheit. Art. 8 sezt Schädigungen der Stadt von dem Hause des Herzogs aus voraus (de domo quam dux apud vos firmavit nunquam patiamini aliquod dampnum vel gravamen.) Ebenso sezt die Bestimmung, dass ein des Raths entsezter Bürger nicht wieder wählbar sei, voraus, dass solche Entsezungen stattgefunden hatten. Solche Thatsachen können aber der kurzen Zeit der zähringischen Herrschaft nicht angehören; konnte doch die Stadt von ihrem Gründer nicht Beeinträchtigungen und Schädigungen erlitten haben.

II. Die Entstehung der Handveste

a. der Zeit nach.

Wenn die Handveste kein Privilegium des Königs Friedrich II. ist und nicht aus den Jahren 1218 herrührt, so haben wir zu untersuchen, welcher Zeit sie angehöre. Wir haben dafür zwei feste Punkte, zwischen welche sie hineinfällt; am 2. November 1254 zur Zeit der Urkunde Wilhelms war sie nicht vorhanden, am 15. Januar 1274 bestätigte sie König Rudolf ausdrücklich. Die Grenzen lassen sich indessen noch enger ziehen. In die Regierungszeit des Königs Wilhelm, welcher am 1. Mai 1255 umkam, kann die Handveste nicht mehr gehören, da er bereits ein Privilegium gegeben hatte. Nachher folgte das Zwischenreich, in welchem die königliche Gewalt ganz ausser Wirksamheit war. Bern nahm die Herrschaft des Grafen Peter von Savoien an, unter welcher die Handveste nicht hat entstehen können, da sie mit den gegen diesen Fürsten eingegangenen Verbindlichkeiten im Widerspruch stand [14]). In dem Schirmvertrag, welchen die Stadt nach dem Aufhören der savoischen Unterthänigkeit mit dem Grafen Philipp von Savoien am 9. September 1268 schloss, ge-

[14]) Zeerl. I. 458. Siehe hievor Seite 103—106.

schieht der Handveste daher auch keine Erwähnung[15]. Es konnte keine Veranlassung zur Entstehung des Privilegiums vorliegen bis zu der Wahl eines deutschen Königs, wenn dasselbe vor dem Zwischenreich nicht vorhanden gewesen ist. Man gelangt somit zu dem Schluss, dass die Handveste in der Zeit zwischen der Wahl des Königs und der Bestätigung durch denselben müsse entstanden sein, somit zwischen dem 29. September 1273 und dem 15. Jan. 1274.

Die Gründe, welche dem Datum von 1218 entgegenstehen, fallen für dasjenige von 1274 weg. Die Thatsachen, welche einzelne angeführte Bestimmungen der Handveste voraussezen, gehören dem Zwischenreiche an. Die Schädigungen von der Reichsburg aus stehen mit der Zerstörung derselben im Zusammenhang, für welche der König der Stadt am 16. Jan. 1274 die Entladniss ertheilte[17]. Die Beeinträchtigung der Freiheit bezieht sich auf die Zeit der savoischen Unterthänigkeit, welche die alte Chronik «die Eigenschaft» nennt.

Es ist auch der unverkennbare Gesammteindruck der Handveste, dass eine frühere Gesezgebung und frühere Verhältnisse in einem längern Zeitraum und durch die Einwirkung wechselvoller Ereignisse umgestaltet worden sind. Die Befreiung von allen Banngerechtigkeiten, welche den Verkehr hemmten, die Erwerbfähigkeit der Reichslehen, die Ebenbürtigkeit der Ehe zwischen den verschiedenen Ständen, die unbegrenzte Autonomie sind Errungenschaften, welche selbsverständlich nicht in dem Zeitraum vom 15. Februar bis 15. April 1218 gleichzeitig durch das Gesez können erworben worden sein; es sind dieselben vielmehr die Ergebnisse innerer und äusserer Kämpfe und einer längern Entwicklungszeit, in welcher dieselben zuerst thatsächlich bestanden haben, hevor sie rechtlich anerkannt worden sind.

Endlich erklärt sich so auch der Umstand, dass das älteste Gesez in der Sammlung der Stadtsazungen von 1282 datiert ist auf natürliche Weise, indem die Stadtsazungen sich an die Handveste der Zeit nach angeschlossen haben, während eine grosse Lücke in der Gesezgebung vorhanden wäre, wenn die Handveste dem Jahre 1218 angehörte.

b. In welcher Weise ist die Handveste entstanden.

Wenn die Handveste nicht dem Datum angehört, welches sie

[15]) Zeerl. II. 125. S W. 1827. S. 370. [16]) Zeerl. II. 127. S. W. 1827. S. 423.

trägt, so ist das Privilegium, welches dem König Rudolf am 15. Jan. 1274 zur Bestätigung vorgelegt wurde, ein unechtes Document gewesen. Bei der grossen und täglich sich mehrenden Zahl solcher unechter Dokumente hat die Critik bereits gefunden, dass die Kunst der Urkundenfabrikation nach bestimmten Regeln betrieben wurde [17]). Gewöhnlich diente eine bestimmte Urkunde zum Muster, welcher die Form und die Zeugen entnommen wurden. Es ist uns nicht gelungen, eine solche Musterurkunde zu finden; am ehesten dürfte dieselbe unter den Urkunden des Königs Heinrich in den Jahren 1232—1234 gesucht werden, weil für diese Zeit allein die Zeugen übereinstimmen; Heinrich hielt in dieser Zeit Reichstage in Frankfurt ab und die Eingangs- und Schlussformel der Handveste steht denjenigen der Urkunden Heinrichs näher, als denjenigen Friedrichs. Immerhin ist die Handveste auch als ein nachgemachtes Document eine sehr unvollkommene Machenschaft. Die Handschrift derselben ist bis jezt in andern Urkunden nicht gefunden worden. Das Siegel, wenn es eine echte Bulle ist, ist jedenfalls einer andern echten Urkunde Friedrichs II. abgenommen worden [18]), deren in Bern und Köniz mehrere vorhanden waren.

Dass ein mit so augenfälligen Mängeln behaftetes Dokument von der königlichen Canzlei für ein echtes angesehen worden sei, ist kaum anzunehmen. Ob nun die Canzlei ihre Zweifel dem Könige mitgetheilt habe, oder ob der König wissentlich ein unechtes Document bestätigt habe, wer wollte das entscheiden! Indessen lässt sich aus allgemeinen politischen Gründen und vergleichenden Thatsachen die Möglichkeit der leztern Alternative behaupten, dass dem König der Sachverhalt nicht unbekannt gewesen sei.

Der Standpunkt des Königs Rudolf bei seinem Regierungsantritt konnte nicht der sein, dass er die Zustände und Privilegien, welche ihm zur Bestätigung vorgelegt wurden, nach ihrer formellen Seite untersuchte und beurtheilte, sondern er musste sich damit begnügen — wie jede Regierung nach einer Revolution — wenn für die bestehenden Zustände seine Anerkennung nachgesucht wurde. Im vorliegen-

---

[17]) Stumpf Critik deutscher Städteprivilegien im 12. Jahrhundert Sizungsb. der östr. Akademie Bd. 32. S. 622. Der Verfasser sagt, es wurde in dreierlei Weise zu Werke gegangen. 1. Die ganze diplomat. Form, Zeugen, Datierung und Schrift sind einem ächten Dokument entnommen. 2. Aus einzelnen Bestandtheilen mehreren Urkunden wird die neue kombiniert. 3. Ein unächtes Dokument wird antidatiert. [18]) Ebendaselbst.

den Falle wurde nun die Autorität des Königs von der Stadt dadurch anerkannt, wenn sie demselben ein, wenn auch unechtes, Privilegium zur Bestätigung unterbreitete.

Bern war nun damals in eigenthümlichen Verhältnissen, welche der Nachsuchung der königlichen Bestätigung aus politischen Gründen einen besondern Werth gaben. Die Stadt stand unter der Schirmherrschaft des Grafen Philipp von Savoien, eines entschiedenen Gegners des Königs, und löste durch die Anerkennung der Autorität des Königs ihr Verhältniss zu der savoischen Dinastie auf. König Rudolf hatte damals keine Zeit für die burgundischen Angelegenheiten, und musste es für einen erheblichen Vortheil ansehen, wenn die Städte, welche bisher zu Savoien gehalten hatten, erklärten, wieder dem Reiche dienen zu wollen [19]), und sich auf seine Seite stellten. — Diese Rücksichten konnten damals wohl die Zweifel an der Echtheit des Documents überwiegen und hätten es wohl zu allen Zeiten gethan!

Dass dieses der vom König eingenommene Standpunkt war, beweist die Verhandlung, welche an dem auf die Bestätigung der Handveste folgenden Tag, am 16. Jan. 1274, stattfand. Die Berner hatten im Zwischenreich die Reichsburg in ihrer Stadt zerstört und über die Reichseinkünfte eigenmächtig verfügt, indem sie einige derselben dem Grafen von Savoien abgetretten, andere zu ihren eigenen Handen bezogen hatten. Diese Vorgänge waren heiklerer Natur als die Bestätigung der Handveste, daher auch wohl auf den Schluss der Verhandlungen verspart worden. Allein der König ging darüber weg, und erklärte, die Stadt dafür nicht ansuchen zu wollen [20]).

Wenn sich auf diese Weise, wie uns scheinen will, der Hergang der Bestätigung eines unechten Privilegiums wohl erklären lässt, so verliert der Vorgang noch vieles, was an demselben Anstoss erregen könnte, wenn man erwägt, wie der Inhalt der Handveste zu Stande gekommen ist. Derselbe enthält zuverlässig kein neues willkürliches Recht, sondern was früher schon von Rechtswegen oder thatsächlich bestanden hatte, theils

---

[19]) Siehe Seite 126 hievor. [20]) S. W. 1827. S. 423. Zeerl. II. 126. Remittimus omnia jura et utilitates quas vacante imperio de reditibus censibus vel obventionibus ipsius imperii recepistis usibus propriis aplicando. Ferner . . . relaxamus omnem actionem et questionem quam contra vos possemus proponere super castro ad nos spectante sito in ipsa bernensi civitate quod vacante imperio vos asseritis destruxisse.

geschrieben, theils ungeschrieben, das hat die Handveste in ein Document zusammengefasst und verbrieft. Diese Rechtszustände rühren theilweise wirklich aus der Zeit des Königs Friedrich's II. her und waren vielleicht der Stadt auch in Form einzelner Verfügungen von diesem König verliehen worden; andere Bestimmungen der Handveste sind zuverlässig spätern Ursprungs und waren Ergebnisse der Zustände des Zwischenreichs. Was aber in der Handveste bestätigt worden ist, hatte vor derselben bereits rechtliche oder thatsächliche Geltung.

1) Als ihre Hauptquelle gibt die Handveste diejenige von Freiburg an, von welcher sie die ganze feierliche Schlussformel aufgenommen hat (juramento prestito etc.). Der Freiburgerhandveste sind entnommen folgende Art. 5, 7, 9, 11, 12, 13, 15, 18, 19, 23, 26 bis 29, 31 bis 36, 38, 39, 40, 43, 44, 47, 49, 51.

2) Die zweite angegebene Quelle sind die von dem Herzog von Zähringen herrührenden Bestimmungen (illa jura que Bertoldus quondam dominus vester vobis dedit). Dass eine ausführliche Handveste des Herzogs nicht vorhanden gewesen sei, haben wir an seinem Orte nachzuweisen gesucht [21]) und geht aus der Stellung hervor, welche die zähringischen Rechte hier einnehmen, nämlich erst hinter dem freiburgischen Rechte, während eine zähringische Handveste Bern's in der Aufzählung der Rechtsquellen ohne Zweifel die erste Stelle eingenommen haben würde. Aus der zähringischen Zeit rühren in der Handveste wohl her die Verleihung der Hofstätten (A. 1), die Münzstätte (A. 3), die Jahresmessen (A. 4), das Handelsrecht (A. 5), die Allmend und Waldung (Art. 6). Diese Verleihungen waren wohl in der Form von rescripta vorhanden, welche die Handveste anführt (rescriptis vestris aponenda), insbesondere sind wohl diejenigen Stellen, in welchen in der Einzahl gesprochen wird anstatt in der Mehrzahl (Art. 4, 5), zähringischen Ursprungs.

3) Der Freiburgerstadtrodel (omnia jura que in rodalibus friburgensium continentur), diesem sind ganz oder theilweise entnommen Art. 7, 16, 17, 13, 24.

4) Eine fernere Quelle waren die königlichen Verfügungen und Geseze; jene waren theilweise ebenfalls in der Form von rescripta vorhanden. Art. 2 ist wahrscheinlich dem Privilegium

---

[21]) Siehe Seite 14 hievor.

des Königs Wilhelm vom 2. November 1254 entnommen [22]). Von König Friedrich rühren vielleicht her die Verleihung der Reichslehenfähigkeit (A. 3) und der gleichen Ehe (A. 40) (regia libertate vobis statuimus) [23]), die Wahl des Schultheissen; vielleicht auch die Artikel mit der Busse von 10 Pfd. (22, 53) und wo die Ausdrücke quasi fur et falsarius gebraucht werden (32, 33), welche sich in dem Reichsgesez von 1232 über Falschmünzerei finden [24]).

5) Zur Zeit der Handveste hatte die Stadt schon eine Reihe eigener aus ihrer Autonomie hervorgegangener Geseze, welche von dem Könige bestätigt wurden, nämlich insuper omnia jura que in rodalibus vestris continentur und vel illa que adhuc ... rescriptis et rodalibus vestris duxeritis aponenda. Nebst den bisherigen werden auch die künftigen Geseze der Stadt genehmigt; diese leztern sind unter dem Titel «Stadtsazungen» [25]) gesammelt worden, und weisen auf einen Rodel hin, vielleicht auf den nämlichen, wie die Handveste selbst; so z. B. «geben ze einung als das Buch wiset» oder «als der rodel um trostungsbrecher wiset».

6) Neben dem geschriebenen Recht machte das ungeschriebene Recht und Herkommen des Landes Regel. Es wurde nur da angeführt, wo besondere Gründe dafür vorhanden waren, z. B. bei Abweichungen vom Freiburgerrecht. Diesem Landrecht sind entnommen das Alter der Mehrjährigkeit (A. 52); die Beistandschaft der Weiber (tutor a judice uxori datus?) A. 50; der Plaz der Mutter am Feuerheerd (locus potior apud ignem) und ihr Recht, die ganze väterliche Verlassenschaft zu nuzen (A. 45); das Recht des gerichtlichen Zweikampfes (A. 32); die Einsprache bei Verkäufen (qui non contradicit secundum quod jus est). A. 11. Auch die spätern Sazungen führen häufig «der statt gewonheit» an.

Diese hier verzeichneten Rechtsquellen giebt die Handveste an, und der König ordnet, dass dieselben neben der Handveste selbst fortbestehen sollen (Art. 54); demum et omnia suprascripta jura et

---

[22]) Diese Urk. sagt, promittimus etiam sinceritati vestre quod nunquam vos ad alicujus suggestionis scrupulum titulo donationis infeodationis seu etiam obligationis alienabimus ab imperio et a nobis sed in nostro et imperii dominio perpetuo curabimus vos habere .... [23]) Art. 6 concedimus regia libertate: diess müsste eine urkundliche Bestätigung der herzoglichen Verleihung der Allmend gewesen sein. Art. 10, regia benignitate concedimus. Art. 40, regia libertate statuimus. Siehe ferner hievor S. 31–33. [24]) Constit. Friderici II. S. S.
[25]) Sie sind im Druck begriffen.

libertates nec non et illa omnia per que et in quibus chuonr. dux Zeringie friburgum construxit nec non et illa jura et libertates que Bertoldus dux quondam dominus vester vobis dedit et confirmavit; et in super omnia jura et libertates que in rodalibus vestris et friburgensinm continentur; vel illa que adhuc . . . rescriptis et rodalibus vestris communi et sano consilio decreveritis aponenda, vobis et cunctis posteris vestris autoritate regia concedimus et confirmamus. Dieser Zustand der Rechtsquellen, welcher bei der Abfassung der Handveste vorhanden war und die Erklärung des Fortbestandes der einzelnen Quellen als Rechtsnormen spricht auch für die spätere Entstehung der Handveste.

Nun enthält aber die Handveste noch andere Bestimmungen, für welche keine geschriebenen Quellen, sondern nur thatsächliche Zustände vorlagen. Dahin gehört die Freiheit oder Reichsunmittelbarkeit der Stadt (A. 1—3), welche nach dem Tode des Herzogs von Zähringen ipso jure eingetreten war. Die Handveste stellte dieselbe als das Hauptfundament der Verfassung an die Spize, weil die Freiheit der Stadt durch die Grafen von Kiburg gefährdet und in der Zeit der Herrschaft des Grafen Peter von Savoien ganz verloren war [26]). Dass die wiederrungene Freiheit besonders betont wurde, erklärt sich leicht aus den Zeitumständen der Entstehung des Privilegiums. Spätern Ursprungs und eine Errungenschaft des Zwischenreichs ist die Autonomie in dem Umfang, wie die Handveste sie bestätigt; die deutsche Uebersezung nennt sie «die best friheit». Wir halten ferner dafür die Aufhebung früherer Leistungen und Banngerechtigkeiten (A. 5—10) könnte zuerst auf eigenmächtige Weise erfolgt sein, bevor sie ausdrücklich in der Handveste für aufgehoben erklärt wurden. Die Wahl der Beamten und vielleicht auch der Reichslehenfähigkeit und der Ebenbürtigkeit der Ehe könnten eben so wohl Errungenschaften als königliche Verleihungen gewesen sein (A. 37—40). Die Aufnahme der Ausbürger [27]) (Art. 14), die Entsezung vom Rath sind zuverlässig Bestimmungen spätern Ursprungs. So wie die erwähnten Artikel nicht ursprüngliche, sondern spätern thatsächlichen Zuständen entnommene sind, so sind auch die Abweichungen vom Freiburgerrecht meist nicht ursprüngliche, sondern erst später eingeführte Modificationen gewesen. Die Bernerhandveste hat die Fälle, in welchen die Huld

[26]) Siehe hievor Seite 102 und 109. [27]) Siehe Seite 22 hievor. Es war vielleicht die Formulierung für die frühere Burglehenpflicht.

des Herrn verloren wurde, wo nach Freiburgerrecht der Herr urtheilte und die Busse bezog, in die Competenz des städtischen Richters gezogen und die Busse für diesen geordnet; sie führt die Strafe an, aber die Fälle nicht, welche damit bedroht sind. Dahin gehören der Auflauf, Verlezungen ausserhalb der Stadt und des Hausrechts, Zollüberforderung (Freib. Handveste 14, 17, 23, 39, Bern. H. 35, 36, 37, 33). Auch privatrechtliche Bestimmungen des Freiburgerrechts sind modificiert worden, so für die Vindikation der gestohlenen Sachen (A. 38) und für den Gerichtsstand (A. 21); beidemal mit Hinweisung auf *gemachte Erfahrungen*[28]). Erbrechtliche Bestimmungen sind ebenfalls modificiert (44 - 48) und der Zolltarif nur für Thiere beibehalten[29]) (A. 16).

Dieser Stoff von thatsächlichen und Rechtszuständen, von Rechtsquellen und Modifikationen derselben hat die Handveste in ein Ganzes zusammenzufassen gesucht, und besonders die Grundlagen der öffentlichen Zustände documentiert. Die Mehrzahl der Bestimmungen beruhten auf vorhandenen Rechtsquellen, anderes war geltendes Recht, wenn es auch nicht documentiert war. In dem Stoffe, aus welchem die Handveste zusammengesezt war, war nichts, was der König hätte beanstanden und was denselben hätte veranlassen können, der Formulierung der wirklichen geltenden Zustände des öffentlichen und des Privatrechts seine Anerkennung zu versagen.

III. Von der Bedeutung der Handveste nach der Zeit und Art ihrer Entstehung.

Diese Frage ist nun leicht gelöst nach demjenigen, was vorausgegangen ist.

Wenn auch die Handveste *als ein Privilegium Friedrich's des II. nicht Rechtskraft gehabt hat*, so hat sie *dieselbe durch die Bestätigung des Königs Rudolf*, welcher sie wörtlich aufgenommen hat, *erworben*. Der *rechtliche* Unterschied zwischen dem Document, wenn es ein echtes oder ein unechtes war, besteht also darin, dass *anstatt am 15. April 1218 dasselbe am 15. Jan. 1274 Rechtskraft erhalten hat*. Es ist aber dieser Unterschied um so unerheblicher, als die einzelnen Rechts-

---

[28]) Art. 38, et hoc ideo statutum est ne per unius delictum civitas patiatur infamiam. Art. 21. quod civitas inde non gravetur. [29]) Art. 16. de pecoribus vero fiat sicut in rodali qui jura vestra et friburgensium continet est expressum.

quellen, aus welchen die Handveste genommen ist, schon früher in der Stadt Geltung gehabt haben. In historischer Beziehung stellt nun die Handveste das Bild der Zustände der Zeit ihrer thatsächlichen Entstehung dar, nicht derjenigen ihres Datums; allein auch hier wird man den Unterschied machen, dass die einzelnen Bestimmungen nicht alle von gleichem Alter sind, und den Standpunkt festhalten, dass dieses Bild der Zustände das Ergebniss der historischen Entwicklung der Stadt von ihrer Gründung bis zum Jahre 1274 gewesen ist.

Wir resümieren das Ergebniss der Untersuchung, dass die Handveste als Privilegium Friedrichs II. mit dem Datum Frankfurt am 15. April 1218 keine ächte Urkunde sei.

I. Die Beweise der Unechtheit aus Gründen

1) der Form sind die dem Canzleistil zuwiderlaufende Wortform des Eingangs, des Schlusses, des Datums, des Visa's der fehlende Name des beglaubigenden Canzlers und die mangelhaften Namen zweier Zeugen; die Schreibweise auf der Form des Pergaments und die Redeweise in der Einzahl; die Form der Besieglung, worin die Bulle ein sigillum aureum genannt ist.

2) Materielle Gründe der Unechtheit sind die Zeugen, welche für die angegebene Zeit nicht übereinstimmen; das Datum, welches auf den Ostertag fällt und zu nahe bei dem Tode des Herzogs von Zähringen ist; das Stillschweigen von der Handveste in der Bestätigung des Königs Wilhelm vom 2. Nov. 1254 und die von einigen Bestimmungen der Handveste vorausgesezten Thatsachen, welche nicht der zähringischen Zeit angehören können.

II. Die Handveste ist thatsächlich entstanden:

1) Der Zeit nach jedenfalls zwischen dem 2. November 1254 (Urkunde des Königs Wilhelm) und 15. Januar 1274 (Bestätigung durch König Rudolf); mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zwischen dem 29. Sept. 1273, (der Wahl des Königs) und dem 15. Jan. 1274.

2) Von der Entstehungsweise lässt sich nicht nachweisen, welchem Muster die Handveste nachgemacht wurde; der Canzlei musste ihre Unechtheit bekannt sein. Der König kann aus Gründen der allgemeinen Politik und der besondern Verhältnisse der Stadt keinen Anstand genommen haben, eine Bestätigung auszusprechen, durch deren Nachsuchung seine Autorität anerkannt wurde. Der Inhalt der Handveste ist theils den in derselben angegebenen Rechts-

quellen entnommen, theils hatte er vor ihrer Entstehung thatsächliche Geltung.

III. Die Bedeutung, welche der Handveste mit Rücksicht auf die Zeit und die Art ihrer Entstehung zukommt, besteht darin, dass dieselbe als einheitliches Dokument erst durch die Bestätigung des Königs Rudolf vom 15. Januar 1274 Rechtskraft erhalten hat, wenn auch ihre einzelnen Bestandtheile schon früher Geltung gehabt haben mögen; in historischer Beziehung stellt dieselbe das Bild der Rechtszustände der Zeit ihrer Entstehung, nicht derjenigen ihres Datums, dar.

Es lässt sich nun nicht läugnen, dass es einen schmerzlichen Eindruck macht, ein Dokument in seiner Echtheit beanstandet zu sehen, an welches sich eine traditionelle Pietät hnüpft. Es sind dieses aber Enttäuschungen, welche dem Geschichtforscher öfters begegnen und denen er sich unterziehen muss, wenn er der Wahrheit die Ehre geben will. Wenn man aber solche Erscheinungen beurtheilt, so wird man dieselben nur richtig würdigen, wenn man sie in dem richtigen Zusammenhang und in dem Geiste der Zeit auffasst, welcher sie angehören. Darum erlauben wir uns noch einiges beizufügen, um das Ergebniss unserer Untersuchung in das richtige Licht zu stellen.

Dass die Handveste als ein Privilegium von zweifelhafter Echtheit nicht vereinzelt steht, geht aus demjenigen hervor, was wir bei den Gotteshäusern angeführt haben. Der Brief des Kaisers Lothar vom Jahr 1130 für das Gotteshaus Trub, derjenige des Kaisers Heinrich's des IV. von 1076 für Rüggisberg und seine Bestätigungen von 1115, 1147, 1152, 1161, auch derjenige von Frienisberg sind alle, wenn nicht unechte, doch sehr zweifelhafte Dokumente [30]; auch die Privilegien von Interlaken möchten kaum unbeanstandet bleiben [31]. Es gab Gotteshäuser wie Frienisberg und Engelberg, welche geradezu im Rufe standen, falsche Urkunden zu machen [32].

Die falschen Decretalen der Päbste geben einen Begriff, was in

---

[30]) Siehe Seite 336 hievor. [31]) Siehe S.337 unser Aufsaz. Archiv schweiz Geschichtf. Gesellsch Bd. 15. S. 51. [32]) Anzeiger f. Geschichte, Jahrg. 1860. Versuch Urk. Darstellung von Engelberg. S. 46.

diesem Fach auf geistlichem Gebiet geleistet worden ist. Aehnliches weist die neueste Critik der päpstlichen Bullen auf, von welchen Dr. Jaffé in seinen Regesten bis zum Jahre 1198 über vierhundert als unecht nachgewiesen hat [33]).

Die Zahl der unechten Urkunden ist so gross, dass die Kenntniss derselben die Urkundenkritik zu einer Hülfswissenschaft der Geschichte erhoben hat. Wie im amerikanischen Urwald der Pionier dem Bauer vorangeht, so muss im Gebiet der Geschichtforschung die Critik der Urkunden ihrer Verwerthung als historischer Stoff vorangehen, wenn man festen Boden unter den Füssen haben will. Wir lassen einige der neuern Ergebnisse dieser Quellenkritik folgen.

Einer der ersten Fachkenner Stumpf [34]) hat nachgewiesen, dass zwei Urkunden, auf welchen hauptsächlich die Bedeutung der städtischen Verfassung Deutschlands im 12. Jahrhundert beruht, gefälscht sind. Die eine derselben ist das Privilegium Friedrichs I. für Worms vom 20. October 1156, in welchem der Stadt erlaubt ist, für Friedensbrüche ein Gericht aufzustellen. Dasselbe gehört in die Zeit von 1195—1208. Der Verfasser bemerkt, in Worms seien Fälschungen damals nichts Ungewöhnliches gewesen. «War doch da-«mals der günstigste Augenblick für Lug und Trug, wo blutiger «Zwist die Länder entzweite und die sich befehdenden Könige blind-«lings für schleunige Hülfe die Réchte des Reiches verzettelten.» Ebenso war es auch im Zwischenreich. Das andere Privilegium ist das rechtsgeschichtlich berühmte des Erzbischofs Philipp I. für Cöln von 1169; es géhört aber in das Jahr 1188 oder 1189 nach der Ermordung des Erzbischofs Engelbert und wurde gemacht um dessen Nachfolger zu veranlassen, der Stadt die angeblichen uralten Freiheiten zurückzugeben, welche Engelbert derselben entrissen habe.

Wir gehen zum 13. Jahrhundert über. Huillard Bréoles, der Herausgeber der Dokumente Friedrichs des II. sagt [35]) . . . les chartes les plus grossièrement falsifiées étaient admises comme sincères. Les moines dont on a l'habitude d'attaquer la bonne foi quand il faudrait plutôt constater leur ignorance en matière de diplomatique recevaient souvent en dépôt dans leurs archives des actes qui portent toutes les traces de la fraude . . . Comme si le dépôt dans un lieu réspécté eût suffi à donner ä de paréilles pièces la legitimité qui leur manquait, on les trouve plus tard vidimées par les depositaires de l'autorité publique. Le chancellerie impériale n'était pas

[33]) Jaffé reg. pontificum S. [34]) Siehe Note 17. [35]) Introd. p. 67.

exempte de ces erreurs qui tenaient au manque absolu de critique palèographique. Veranlasst durch die vielen unechten Urkunden, welche während seiner Minderjährigkeit in seinem Namen und durch seine Gegner erlassen worden waren, unterwarf Friedrich II. im Jahr 1220 sämmtliche Privilegien seiner Regierung und derjenigen seiner Eltern einer Revision (generalis revocatio) zum Zweck privilegiorum tenoris diligenter inspiciendi. Dergleichen Revisionen fanden ferner statt in den Jahren 1223 und 1230 (privilegia resignari precepimus).

Eine eigene Litteratur hat das östreichische sog. privilegium majus hervorgerufen, auf welches die Ansprüche der Erzherzoge von Oestreich auf eine bevorzugte Stellung im deutschen Reich gegründet waren [36]). Dieses Privilegium galt «für ein Kleinod des Landes» und «jeder Zweifel an der Echtheit desselben wurde für unpatriotisch «und gefährlich» angesehen. Unbeanstandet wurde es in die Sammlung von Pertz aufgenommen und Eichhorn baute in seiner Rechtsgeschichte darauf, wie auf ein solides Fundament. Jezt ist dessen Unechtheit so wie diejenige dreier Bestätigungsbriefe desselben von König Heinrich vom 24. August 1228, von Kaiser Friedrich vom Juni 1245 und von König Rudolf vom 11. Juni 1283 allgemein anerkannt und zugestanden [37]), dass die Urkunde von Herzog Rudolf von Oestreich herrühre und dem Jahr 1358 oder 1359 angehöre. Als Kaiser Carl IV. im Jahr 1358 den Curfürsten die goldene Bulle gegeben hatte, wollte Herzog Rudolf beweisen, dass Oestreich, welches keine Cur hatte, von Altersher eben so viele Rechte besessen habe, als die goldene Bulle den Curfürsten gab. Zu diesem Zweck verfertigte derselbe noch einen Freiheitsbrief Heinrich's des IV. vom Jahr 1058, in welchem die «von den Kaisern Julius Cesar und Nero an Oesterreich verliehenen Freiheiten» bestätigt wurden. Kaiser Friedrich III. bestätigte im Jahr 1453 das privilegium majus, wodurch dasselbe zuerst Rechtskraft erhielt. Kaiser Karl V. bestätigte dasselbe im Jahr 1530 und untersagte zugleich den Gerichten die Originalien einzufordern und darüber disputieren und erkennen zu lassen.

Berchtold sagt in seiner Schrift übér dieses Privilegium: «der Urkundenbeweis galt im Mittelalter überhaupt als die zuverlässigste

[36]) Wattenbach in Archiv für östreich. Gesch. 1852, S. 79—120 und die Abhandlung von Berchtold die Landeshoheit Oestreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. München 1862. [37]) Die Vertheidiger beriefen sich auf eine Chronik Bertolds, welche eine Stelle des Privilegiums enthielt. Auch diese Chronik ist als unecht nachgewiesen. Wattenbach S. 105.

«Art der Beweisführung. Nichts war geeigneter im Wege Rechtens «Rechte zu erwerben oder gegen Anfechtungen zu schüzen als der «Schimmer uralter Pergamente mit Handzeichen und Insiegeln deut«scher Könige und Kaiser. Fürsten, Städte, Klöster, Dörfer und «Corporationen und Private, alles drängte sich an den jeweiligen «König heran mit der Bitte um Bestätigung der hergebrachten Rechte. «Es wurden aber auch tausende von unechten Urkunden verfertigt, «ohne dass man, wie es scheint, einen erheblichen Gewissensskrupel «dabei empfand, wenn nur ein guter Zweck damit erreicht werden «sollte. Wer möchte sich wundern, dass solche Fälschnngen sog. «pie fraudes von staatlicher Seite unternommen wurden, nachdem «abgesehen von unzähligen gefälschten Urkunden der Stifter und «Klöster selbst in der sog. pseudoisidorischen Sammlung eine Fäl«schung in grossartigem Stil und mit grossem Erfolg zur Anwendung «gekommen war.»

Nicht besser als im deutschen Reich und in Italien sah es in Frankreich aus, wenn wahr ist, was Capefigue berichtet [38]: «Il y «avait alors en chaque cour un faussaire en titres; c'ètait si neces«saire dans ce siècle de ruse pour tromper dans les negociations!»

Wenn somit auch in Bern ein damals üblicher Weg betreten worden ist, um die Rechte und Freiheiten der Stadt zu dokumentieren, so glauben wir mit dem am Schlusse Gesagten zur Wahrheit des alten Sazes beigetragen zu haben, dass man eben gewöhnlich nicht besser und nicht schlimmer gewesen ist, als die Zeit, welcher man angehört hat.

---

[38]) Histoire const. et admin. de la France, vol. IV. S. 344.



Schöllhorn.



